This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

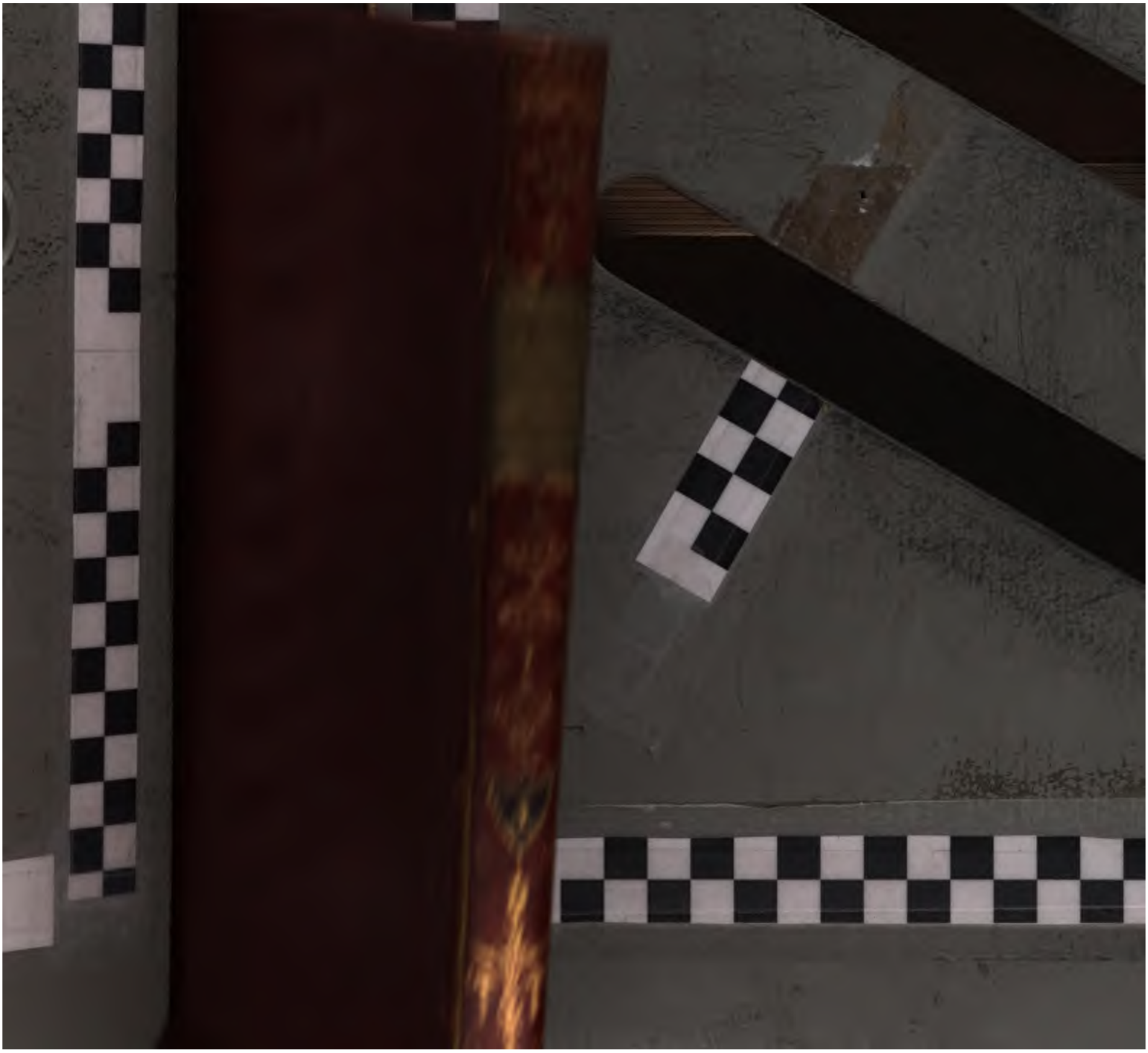

Fürstlich Auersperg'sche
Bibliothek in Wien.

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES

9 Suppl. 1-3

950.-

Særeksemplar paa Skrivepapir. Prægtige Wiener Maroquinbind. Se Exlibris

E 84338

BUNDSCHUH, C.E.v. (Ed.). Übersicht des bey der K. K. Osterr. Armee bestehenden Militär-Öconomie-Systems, und aller dahin Bezug nehmenden Gesetzte, mit Hinweisung auf die Zeitperioden, in welchen sie erflossen sind, hierbey aber auch Rücksicht genommen worden ist, dass diese Übersicht zugleich ein belehrendes Handbuch für alle jene seyn möge, die bey der Öconomie-Verwaltung angestellt sind. 3 vols. + Supplement in 3 vols. In all 6 vols. Prague 1812-17. 4to. Numerous tables, partly fold. Very elegant cont. red morocco with richly gilt backs & border-fillets. Special copy on large paper. With book-plate from the "Fürstlich Auerspergsche Bibliothek" in Vienna. 950.-

Uiberſicht

des bey der K. K. Oeſterreichiſchen Armee beſtehenden

Militär-Oeconomie-Syſtems,

und aller

dahin Bezug nehmenden Geſetze,

mit Hinweiſung auf die Zeitperioden, in welchen ſie erfloſſen ſind, und nach welchen ſich bey Aufſtellung dieſer Uiberſicht geachtet, hierbey aber auch darauf Rückſicht genommen worden iſt, daß dieſe Uiberſicht zugleich ein

belehrendes Handbuch

für alle jene ſeyn möge,

die bey der Oeconomie-Verwaltung angeſtellt ſind.

Bearbeitet und herausgegeben

von

Carl Edlem von Bundſchuh,

K. K. Oberfeldkriegskommiſſair, und des Kaiſerl. Oeſterreichiſchen Leopolds-Ordens Ritter.

Erſter Band.

Prag 1812,

gedruckt bey Gottlieb Haaſe, königl. böhmiſch-ſtändiſchem Buchdrucker.

UC 265
A9B8
V.1

Vorbericht.

Gegenwärtige Uibersicht ist nichts anderes, als eine Sammlung der für die Militär-Oeconomie-Verwaltung ergangenen Verordnungen, die im Auszuge, doch so geliefert werden, daß sie die Uibersicht des in der k. k. Oesterreichischen Armee bestehenden Oeconomie-Systems im Zusammenhange gewähren, wodurch alles Fasslicher, und der, welcher diesen Verordnungen nachzuleben hat, mit dem Geiste der Militär-Gesetze vertrauter wird.

Diese Bearbeitung ward von mir aus dem Beweggrund unternommen, weil seit dem Jahre 1767, wo das dermalige Oeconomie-System eingeführt wurde, und späterhin die zu dessen Beleuchtung erforderlichen Normalien nachfolgten, sehr viele Verordnungen in politisch-ökonomischer Hinsicht erflossen sind, die in allen Theilen des Systems, folglich auch bei den Normalien Abänderungen wirkten, wie es nämlich Zeit und Umstände nothwendig machten.

Da nun diese vielen Verordnungen nicht jedem, der bey der Militär-Oeconomie-Verwaltung angestellt ist, besonders den sodann hierbey neu Angestellten, die seit dem langen Zeitraum von 15 Jahren die Mehrzahl ausmachen, ganz ausführlich bekannt seyn dürften, die Normalvorschriften älterer Zeiten aber, die durch die in neueren Zeiten ergangenen Verordnungen nur theilweise abgeändert worden sind, grösstentheils noch gegenwärtig als Gesetz bestehen; so erweckte dieses den allgemeinen Wunsch, daß etwas vorhanden seyn möchte, woraus man sich in allen ökonomischen Angelegenheiten leicht und behend Raths erholen könne, welche Gesetze dießfalls bestehen, und wann sie erflossen sind?

Ich habe mich beflissen, diesem allgemeinen Wunsche nach Möglichkeit zu entsprechen, und meine Uibersicht ist demnach für nichts mehr, als für ein Handbuch zu betrachten, welches den Aufschluß über jenen ökonomischen Gegenstand, den man zu wissen verlangt, und nebstdem die Anleitung ertheilt, die betreffende Verordnung, auf welche sich solcher gründet, aufsuchen, oder wenn man sie nicht hat, sich nachholen zu können.

Damit aber auch dieses Handbuch seinem Besitzer, der bey der Militär-Oeconomie-Verwaltung angestellt ist, stets brauchbar bleiben möge, finde ich nöthig, Folgendes anzugeben:

Es ist eine bekannte Sache, daß in politisch-ökonomischer Hinsicht, nach Zeit und Umständen, bey diesem oder jenem Gegenstand, öftere Abänderungen nothwendig werden.

Seite

§. 18. Von Regiments-Kaplänen . . 20
§. 19. Von Auditoren, Regiments- und Oberfeldärzten, dann Rechnungsführern . 20
§. 20. Von Regiments-Adjutanten . . 21
§. 21. Von allen übrigen Chargen bis incl. Hauptmann und Rittmeister . . 21
§. 22. Von Stabs-Offizieren . . . 22
§. 23. Ergänzung des Abgangs an Pferden in Friedenszeiten 22
§. 24. Ergänzung bey Ausbruch eines Kriegs und während der Dauer desselben . 22
Was für Truppen-Gattungen und Militär-Branchen außer den Linientruppen in Ländern noch existiren . . . 22
§. 25. Friedensstand eines Gränz-Infanterie-Regiments in Croatien, Slavonien und im Banat 22
§. 26. In Siebenbürgen 24
§. 27. Des Tschaikisten-Bataillons . . 24
Des Szekler Husaren-Regiments . . 25
Woher sich diese Gränz-Truppen ergänzen 26
§. 28. Completer Stand eines Garnisons-Bataillons 26
Woher der Ersatz des Abgangs für selbe zu gelangen hat 26
§. 29. Stand der Militär-Gränz-Cordons-Abtheilungen in den Erblanden . . 27
Ersatz des Abgangs derselben von woher . 27
§. 30. Von der Garnisons-Artillerie und den Platzparteyen in festen Plätzen . . 27
§. 31. Friedensstand des Militair-Fuhrwesens 27
§. 32. Kriegsstand des Militair-Fuhrwesens von allen Gattungen der dießfälligen Divisionen 30
Ergänzung des Fuhrwesens, mit Mannschaft und Pferden, woher? 37
§. 33. Von Beschell- und Rimontirungs-Departements, dann Militair-Gestütten in Ländern 38
§. 34. Von Monturs-Oekonomie-Commissionen 38
§. 35. Von Verpflegs- und Vetter-Magazinen 39
§. 36. Personalstand der Medicamenten-Regie 40
§. 37. Stand der k. k. Garden und sonstigen Hofwachen nebst der Königl. hungarischen Kronwache 40
§. 38. Friedens-Personalstand des Feldkriegs-Commissariats 43

2te Abtheilung.

Von der Ausweisung des Standes.

§. 1. Ausweisung des Standes, rücksichtlich des Dienstes 43
§. 2. Von Stand- und Dienst-Tabellen . 44
§. 3. Welche Militair-Branchen solche außer den Linien-Truppen zu liefern haben . 44
§. 4. Was dießfalls in Kriegszeiten die Länder-General-Commanden an das Armee General-Commando zu liefern haben . 44
§. 5. Ausweisung des Standes, rücksichtlich der Ergänzung von Leuten und Pferden 44
§. 6. Von den Recrutir- und Rimontirungs-Standes-Rapporten, und wer solche monatlich einzureichen hat 44
§. 7. Was diese zu enthalten haben . . 44
§. 8. Wie das Totale darüber zu liefern ist 45
§. 9. Ausweisung des Standes rücksichtlich der Gebühr 47
§. 10. Von der Monat-Tabelle . . 47
§. 11. Wer für die Richtigkeit derselben zu haften hat 47
§. 12. Vom Spiegel dieser Monat-Tabelle . 47
§. 13. Von der Docirung der Monat-Tabelle 48
§. 14. Des Zuwachses, und was hiebey vorgeschrieben:
durch Transferirung im Regiment oder Corps 48
Transferirung von und zu andern Regimentern 48
Officiere vom neuen 49
Aus dem Pensionsstand zugewachsen . 49
Aus der Kriegsgefangenschaft zurück . 49
Neuersetzte Stabsparteyen, Prima Plana-ten, zugewachsene Cadeten, und Fourierschützen 50
Zugewachsene Recruten 50
Zurückgelangte Deserteurs . . . 51
Deliberirte von der Schanzarbeit . . 52

	Seite
Per errorem in Abgang	52
Zugewachsene Pferde mit Officieren	52
Zugewachsene Rimonten	52
Verloren gegangene, und wieder zurückerlangte Pferde	53
Unrecht in Abgang gebrachte Pferde	53
Docirung des Abgangs, und was hiebey zu beobachten: Quittirt oder cassirt	53
In Pensionsstand übersetzt	53
Gestorben, und was darunter zu zählen	54
In die Kriegsgefangenschaft gerathen	54
Von unwissend verlornen, oder unrecht in Zuwachs gebrachten	54
Mit Abschied und Laufpaß entlassen	54
Was bey den auf steuerbare Wirthschaft, oder gegen Offerte entlassen werdenden Leuten zu berücksichtigen, sofern sie reengagirte Capitulanten sind	55
In welcher Zeit die Entlassung der Capitulanten statt findet	55
Von auf Wirthschaft entlassenen, nachher wieder gestellt werdenden Leuten	55
Was bey den die Entlassung ansuchenden Aerzten und Schmieden zu berücksichtigen	56
Was bey den Entlassungen überhaupt zu beobachten	57
Wann die in Invalidenhäuser abzugebenden Mal-Invaliden außer Stand und Gebühr zu bringen	57
Für von Dominien widerrechtlich als Recruten gestellte Unterthanen, was dem Aerario zu ersetzen ist	57
Zur Schanzarbeit condemnirt	58
Desertirt	58
Pferde mit Offizieren und prima plana abgegangen	58
Als Officiers Charge Pferde überlassen	58
Vor dem Feind verlorne Pferde	59
Verkaufte defecktuöse Pferde	59
Pferde an Landmann verschenkt	59
Vertilgte Pferde	59
Pferde crepirt	59
Pferdhäute Verkauf	59
Pferde, durch Deserteurs entführt	60
Pferde durch Unglücksfälle verloren	60
Pferde entlaufen	60
Unrecht in zuwachs gebrachte Pferde	60
§. 15. 16. et 17. Was bey der Docirung des Zuwachs- und Abgangs noch insbesondere zu bewirken ist	60
§. 18. Von Füllen	60
§. 19. Von dem Avancement, und der Uibersetzung aus einer Charge in die andere	61
§. 20. Die bey minderem Tractament stehenden kommen in steter Evidenz zu erhalten	61
§. 21. Von Degradirungen	61
§. 22. Von Arrestanten	61
§. 23. Docirung der Commandirten	61
Von Adjutanten bey Generalen	61
§. 24. Docirung der Absenten	62
§. 25. — — der Aripaldiener	62
§. 26. — — der Beurlaubten	62
§. 27. Ausweisung der Capitulanten	63
§. 28. — — der Verheuratheten	63
Wichtigkeit der Monat-Tabelle:	
§. 29. rücksichtlich der Gebühr	63
§. 30. rücksichtlich des Standes	64

3te Abtheilung.
Von der Bequartirung.

§. 1. Von der Bequartirung überhaupt, und was diesfalls den Ländern obliegt	64
§. 2. Anweisung der Unterkunft, wem sie zustehet?	64
Von Lebensmitteln und Gefällen in den Quartiers-Stationen	64
§. 3. Art der Bequartirung: von Casernen	65
Wem bey selben die Unterhaltung der Sarta tecta zustehet	65
§. 4. Von der gemeinschaftlichen Bequartirung beym Landmann	66
§. 5. Von Militair-Zimmern	66
§. 6. Von Spitälern, Wachtstuben, und Depositorien	66
§. 7. Quartiers-Ausmaß für Generale Stabs-, und Ober-Officiere, und all sonstige Individuen, die zur Armee gehören	66
In den Stationen, und auf Märschen wo diese Ausmaß nicht vorhanden, muß sich mit weniger Zimmern begnügt werden	68

Seite

§. 8. Von Stallungen 68
§. 9. Vom Streustroh 68
§. 10. Von Stallrequisiten 68

4te Abtheilung.
Von der Gebühr.

Von der Gebühr überhaupt, und ihren Abtheilungen 69
§. 1. Von jener in Geld und Naturalien insbesondere. Geld und Naturalien Gebührs-Ausweise in Frieden- und Kriegszeiten; und zwar:
Eines deutschen, hungarischen, und siebenbürgischen Linien-Infanterie-Regiments . 70
Der Jäger Divisionen 72
Eines Cavallerie Regiments von was immer für einer Gattung 73
— Feld-Artillerie-Regiments . . 76
des Bombardier-Corps 78
— Artillerie-Feldzeugamts . . . 79
— Artillerie-Handlanger-Corps . . 80
— Mineur-Corps 81
— Sappeur-Corps 83
— Pionier-Corps 84
— Pontonier-Bataillons . . . 85
Der Infanterie-Gränz-Truppen . . 86
Des Szekler Husaren-Regiments . . 88
— Tschaikisten-Bataillons . . . 89
Eines Garnisons-Bataillons . . . 90
Der Militair Gränz-Cordone . . . 91
Der Garnisons-Artillerie . . . 92
Des Ingenieur-Corps 93
Der Platzparteien und Fortifications-Beamten 94
Des Militär-Fuhrwesens-Corps im Frieden 95
Des Militär Fuhrwesen- und Packpersonals im Krieg 97
Der Beschell- und Rimontirungs-Departements 98
Der Militär-Gestütte 99
Der Monturs-Commissionen . . . 101
Der Proviants-Branche 102
Der Aerarial-Fleischregie, die nur in Kriegszeiten besteht 103

Seite

Des großen und kleinen General-Stabs . 10
Der unangestellten Generale und Obersten 10
Des General-Quartiermeister-Stabs . 10
Des Auditoriats, Feldkriegskanzley-, Feldkriegscommissariats- und Kriegs-Cassa-Personals 1
Der Medicamenten-Regie . . . 1
Der k. k. Arcieren-Leibgarde . . . 1
Der Königl. hungarischen Leibgarde . 1
Der k. k. Trabanten-Leibgarde . . 1
Der k. k. Hofburgwache . . . 1
Der Königl. hungarischen Kronwache . 1
§. 2. Von Theurungs-Beyträgen . . 1
§. 3. Von dem Traktament überhaupt . 1
§. 4. Anfang desselben 1
Wo neu angestellte oder beförderte Beamte den Diensteid abzulegen haben . 1
§. 5. Carenz wegen des Sterbquartals . 1
§. 6. Von der Gebühr des Sterbquartals 1
Was hiezu gehört 1
Nicht gehört 1
Wann, und an wem solches zu bezahlen . 1
§. 7. Einjährige Gage-Carenz.
Wer sie zu erleiden hat . . . 1
Gegentheilig davon befreyt ist . . 1
Was unter der Gage-Carenz verstanden wird 1
Bey den in der Kriegsgebühr Stehenden hat sie nicht statt 1
§. 8. Gebühr der Beurlaubten vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, und zwar:
Der Gefreyten und Gemeinen . . 1
Der Unteroffiziere und Prima-Planisten . 1
In welchen Fällen Unteroffiziere auch als Beurlaubte das Tractament behalten . 1
Der k. k. ordinairen Cadeten . . 1
Der Feldärzte beym Lehrkurs in Wien . 1
Der Ergänzungs-Mannschaft . . 1
§. 9. Gebühr der commandirt Beurlaubten . 1
§. 10. Gebühr der beurlaubten Generale, Stabs- und Oberoffiziere, Stabsparteyen und Militär-Beamten . . 1
In wie weit beurlaubte Generale, Stabs-

Seite

und Oberoffiziere ihre Pferde, und unter welchen Bedingnissen beyhaben können 122
Zulagen und Tafelgelder haben Beurlaubte zu cariren 123
Wer solche an ihrer Statt zu genießen hat 123
Wann die Gage-Carenz bey mit Urlaub abgegangenen Generalen, Staabs- und Oberoffizieren einzutreten hat . . 123
Gebühr der mit Carenz Beurlaubten . 124
§. 11. Gebühr der kranken Männer, und was für sie dem Spital zu entrichten 124
Was für erkrankende Domestiken in das Spital zu bezahlen 125
Desgleichen für Civil-Arbeiter beym Festungsbau 125
Desgl. der Soldatenweiber, deren Männer erkranken 125
Von selbst erkrankenden Soldatenweibern . 125
§. 12. Gebühr der Arrestanten; und zwar:
der Mannschaft vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts 125
der Offiziere, Staabsparteyen und Prima-Planisten 126
Ausnahme bey diesen Individuen in Kriegszeiten 127
Atzung für in Verhaft kommende ausgetretene Offiziere 127
Verpflegung der zum Festungsarrest condemnirt werdenden Offiziere und Militär-Beamten 127
Verpflegung der weiblichen Sträflinge . 127
Desgl. der ad labores condemnirten . 127
Atzung der Civil-Arrestanten in Militär-Stockhäusern 127
Atzung der in Arrest kommenden feindlichen Deserteurs 127
Atzung der verhaftet werdenden Soldatenweiber und Kinder 127
§. 13. Vom Feldbeytrag:
Zeitpunkt des diesfälligen Anfangs . 128
Wer hieran Antheil zu nehmen hat . . 128
Bey Generalen, Stabs- und Oberoffizieren, die in Kriegsgefangenschaft gerathen, cessirt das Feldtractament . 128

Seite

Sustentation der von Kriegsgefangenen Generalen, Stabs- und Oberoffizieren zurückbleibenden Familien . . . 128
In welchem Fall und wann das Kriegs-Tractament bey Ranzionirten wieder anzufangen hat? 129
Wie lange bey Generalen, Stabs- und Oberoffizieren die aus dem Feld in Garnisons-, oder in Pensionsstand übersetzt werden, das Feldtractament zu dauern hat? 129
4 Wochen haben für 30 Tage zu gelten . 129
Feldbeytrag für die aus den Ländern zur Armee gelangenden Verstärkungen . 129
Feldbeytrag für aus den Spitälern reconvalescirende Soldaten 129
Desgleichen für des Arrests entlassene Leute 130
Bestimmung des Tags, an welchem der Feldbeytrag bey von der Armee zurückgehenden Leuten aufzuhören hat . . 130
Vom Feldtractament für Garnisons-Bataillone, wann es statt findet? . . 130
Gebühr der zu Kriegszeiten in Festungen beygezogen werdenden Mannschaft der Gränz-Cordone, oder Garnisons-Bataillone 130
Zeitpunkt der gänzlichen Cessirung des Feldtractaments 130
§. 14. Gebühr der im Krieg in den Ländern zurückbleibenden Soldatenweiber . . 130
§. 15. Von Gratis-Löhnungen:
Wer hieran Antheil zu nehmen hat . 131
Feuerlösch-Douceur 131
§. 16. Von der Gratis-Gage:
Zeitpunkt der dießfälligen Erfolgung . 131
In was sie bestehet? 131
Was nicht dazu gehört? 131
Wer hieran Theil zu nehmen hat? . . 131
Anfang der Kriegs-Naturalien . . 132
Vorsichten, nöthige, vor Ausbezahlung der Gratis-Gage 132
Wer hievon ad tempus ausgeschlossen? . 132
Von der Gratis-Gage für Offiziere die als Adjutanten bey zum Feldstand gehörigen Generalen sich befinden . . . 132

Uiberſicht

des bey der K. K. Oeſterreichiſchen Armee beſtehenden

Militär-Oeconomie-Syſtems,

und aller

dahin Bezug nehmenden Geſetze,

mit Hinweiſung auf die Zeitperioden, in welchen ſie erfloſſen ſind, und nach welchen ſich bey Aufſtellung dieſer Uiberſicht geachtet, hierbey aber auch darauf Rückſicht genommen worden iſt, daß dieſe Uiberſicht zugleich ein

belehrendes Handbuch

für alle jene ſeyn möge,

die bey der Oeconomie-Verwaltung angeſtellt ſind.

Bearbeitet und herausgegeben

von

Carl Edlem von Bundſchuh,

K. K. Oberfeldkriegskommiſſair, und des Kaiſerl. Oeſterreichiſchen Leopolds-Ordens Ritter.

Erſter Band.

Prag 1812,

gedruckt bey Gottlieb Haaſe, königl. böhmiſch-ſtändiſchem Buchdrucker.

UC 265
A9B8
V.1

Vorbericht.

Gegenwärtige Uibersicht ist nichts anderes, als eine Sammlung der für die Militär-Oeconomie-Verwaltung ergangenen Verordnungen, die im Auszuge, doch so geliefert werden, daß sie die Uibersicht des in der k. k. Oesterreichischen Armee bestehenden Oeconomie-Systems im Zusammenhange gewähren, wodurch alles Fasslicher, und der, welcher diesen Verordnungen nachzuleben hat, mit dem Geiste der Militär-Gesetze vertrauter wird.

Diese Bearbeitung ward von mir aus dem Beweggrund unternommen, weil seit dem Jahre 1767, wo das dermalige Oeconomie-System eingeführt wurde, und späterhin die zu dessen Beleuchtung erforderlichen Normalien nachfolgten, sehr viele Verordnungen in politisch-ökonomischer Hinsicht erflossen sind, die in allen Theilen des Systems, folglich auch bei den Normalien Abänderungen wirkten, wie es nämlich Zeit und Umstände nothwendig machten.

Da nun diese vielen Verordnungen nicht jedem, der bey der Militär-Oeconomie-Verwaltung angestellt ist, besonders den sodann hieher neu Angestellten, die seit dem langen Zeitraum von 15 Jahren die Mehrzahl ausmachen, ganz ausführlich bekannt seyn dürften, die Normalvorschriften älterer Zeiten aber, die durch die in neueren Zeiten ergangenen Verordnungen nur theilweise abgeändert worden sind, grösstentheils noch gegenwärtig als Gesetz bestehen; so erweckte dieses den allgemeinen Wunsch, daß etwas vorhanden seyn möchte, woraus man sich in allen ökonomischen Angelegenheiten leicht und behend Raths erholen könne, welche Gesetze dießfalls bestehen, und wann sie erflossen sind?

Ich habe mich beflissen, diesem allgemeinen Wunsche nach Möglichkeit zu entsprechen, und meine Uibersicht ist demnach für nichts mehr, als für ein Handbuch zu betrachten, welches den Aufschluß über jenen ökonomischen Gegenstand, den man zu wissen verlangt, und nebstdem die Anleitung ertheilt, die betreffende Verordnung, auf welche sich solcher gründet, aufsuchen, oder wenn man sie nicht hat, sich nachholen zu können.

Damit aber auch dieses Handbuch seinem Besitzer, der bey der Militär-Oeconomie-Verwaltung angestellt ist, stets brauchbar bleiben möge, sind noch nöthig, folgendes anzugeben:

Es ist eine bekannte Sache, daß in politisch-ökonomischer Hinsicht nach Zeit und Umständen, bey diesem oder jenem Gegenstand, öftere Abänderungen nothwendig werden.

Wer nun auf diese nicht aufmerksam ist, seine Normalvorschriften gehörigen Orts nicht jedesmal sogleich darnach berichtiget, wird bey dem betreffenden Gegenstande fehlerhaft vorgehen.

Um also dieses Handbuch sich stets brauchbar zu erhalten, liegt das Mittel in folgender Alternative:

Man kann entweder bey jeder der 9 Abtheilungen, in welchen die Uibersicht des Oeconomie-Systems aufgestellt ist, und so auch bey der 10ten Abtheilung, wo die Normalvorschriften materienweise aufgeführt sind, jedoch daselbst bey einer jeden dieser Normalvorschriften eine beliebige Anzahl Bogen Schreibpapier gleich zubinden lassen, oder einen eigenen 4ten Band von dieser Gattung Papier sich anlegen.

Wie nun eine Verordnung erscheint, welche dieses oder jenes Gesetz abändert, oder modificirt, muß sie bey der ersten Modalität gleich gehörigen Orts, bey der zweyten aber in dem 4ten Band aufgeführt, und in beyden Alternativen diese Abänderung ebenfalls bey dem betreffenden Gegenstand der Uibersicht in Margine angemerkt werden, damit man darauf geführt werde, daß in Sachen eine Abänderung erfolgt, und diese nachzulesen sey.

Diese Anmerkung bedarf nur wenige Worte mit der Hinweisung, wo das in Sachen neu Vorgeschriebene aufzufinden ist. Zu diesem Ende ist zu der gegenwärtigen Uibersicht Schreibpapier genommen, auch in dem Register bey jedem Buchstaben noch ein leerer Raum zum Nachtragen gelassen worden.

Betrifft nun eine Abänderungs-Verordnung mehrere Gegenstände zugleich, die in der Uibersicht bey mehreren Abtheilungen aufgeführt sind, so ergiebt sich die Nothwendigkeit von selbst, daß diese Verordnung bey der ersten Alternative bey allen jenen Abtheilungen, wo sie eine Abänderung wirkt, theilweise aufgeführt werde, was hingegen bey der zweyten Alternative nicht nöthig ist, wo sie auszugsweise im Ganzen eingetragen werden kann, immer aber ist bey beyden Alternativen die schon oben an die Hand gegebene Anmerkung der erfolgten Abänderung bey dem betreffenden Gegenstand beyzusetzen unausweichlich nöthig, um in keinen Fehler zu verfallen.

Auf diese Art kann jeder Besitzer dieses Handbuchs, dem die Verordnungen von Zeit zu Zeit zu gehen, und wozu die nun halbjährig von dem k. k. Hofkriegsrath über ergangene Verordnungen in Druck herauskommenden Auszüge sehr ersprießlich sind, sich solches stets brauchbar erhalten.

In sofern während des Drucks meines Werkes in politisch-oeconomischer Hinsicht Abänderungen bey irgend einem Gegenstande sich ergeben sollten, werde ich diese in dem 3ten Bande am Ende meines gegenwärtigen Werkes mit Anführung der dießfalls erflossenen Verordnungen noch aufführen, und hiedurch noch klärer an die Hand geben, wie es zu machen sey, daß jeder Besitzer sich dieses Handbuch stets nutzbar zu erhalten vermag.

Prag den 20ten August. 1812.

Der Verfasser.

Inhalt des ersten Bandes.

Seite

1ste Abtheilung. Vom Stand.

§. 1. Gattung und Zahl der Linientruppen . . . 1
§. 2. Friedensstand derselben, und zwar:
Eines deutschen Infanterieregiments . . . 1
Eines hungarisch- oder siebenbürgischen Infanterie-Regiments . . . 2
Einer Jäger-Division . . . 4
Eines Cürassier- oder Dragonerregiments . . . 4
Eines Chevaux-Legersregiments . . . 5
Eines Husarenregiments . . . 5
Eines Uhlanenregiments . . . 6
Eines Feld-Artillerieregiments . . . 6
Des Bombardier-Corps . . . 7
Des Artillerie-Feldzeugamts . . . 8
Des Artillerie-Handlanger-Corps . . . 9
Des Mineur-Corps . . . 9
Des Sappeur-Corps . . . 10
Des Pionier-Corps . . . 10
Des Pontonier-Bataillons . . . 11
§. 3. Welche Gattung Truppen Ausländer, und wie viel sie haben kann . . . 11
§. 4. Kriegs-Augmentation:
Bey der Infanterie . . . 12
Bey den Jäger-Divisionen . . . 12
Bey dem Pionier-Corps . . . 12
Bey der Cavallerie . . . 13
Stand einer Reserve-Escadron im Krieg . . . 13
Kriegs-Augmentation bey den Truppen und der Armee überhaupt . . . 13
Landwehr in Ländern . . . 13
Sicherheitswachen vom Civil im Krieg . . . 14
§. 5. Woher der jeweilige Abgang an Leuten zu ersetzen . . . 14
§. 6. Von der Ergänzungs-Mannschaft für die deutsche Infanterie . . . 15

Seite

§. 7. Von der Ergänzung der Hungarischen Truppen und Uhlanen-Regimenter . . . 15
Hungarische Regimenter dürfen keinen Unterthan aus conscribirten Erblanden anwerben . . . 16
Selbst zur Prima Plana nicht, wenn sie nicht ausgediente Capitulanten sind . . . 16
Unterthanen hungarischer Nation können nur von der Artillerie, den Mineuren, Sappeuren und den Pontonieren angeworben werden . . . 16
Adeliche, studierende, und andere exempte Hungarn können bey allen deutschen Truppen Dienste nehmen . . . 16
Hungarn, so 10 Jahre in deutschen Erblanden aus eigenem Antrieb sich aufhalten, unterliegen daselbst der Stellung . . . 16
§. 8. Der Artillerie ist die Engagirung conscribirter Unterthanen gestattet . . . 16
§. 9. Completirung der Jäger-Divisionen . . . 17
Maaß und Eigenschaften, nöthige, der Recruten . . . 17
§. 10. Welche Individuen angenommen werden können: als Regiments-Cadeten . . . 18
als ex propriis . . . 18
§. 11. Cadeten von Galicischem Adel bey Uhlanen-Regimentern . . . 18
§. 12. Zuwachs aus den Regiments-Erziehungshäusern . . . 18
§. 13. Von Privatdienern . . . 18
§. 14. Von Fourierschützen . . . 19
Von beyden zugleich . . . 19
§. 15. Von Zimmerleuten und Tambouren . . . 20
§. 16. Von Hautboisten, kleinen Stabsparteyen und Prima-Planisten . . . 20
§. 17. Von k. k. ordinären Cadeten . . . 20

	Seite
§. 18. Von Regiments-Kaplänen	20
§. 19. Von Auditoren, Regiments- und Oberfeldärzten, dann Rechnungsführern	20
§. 20. Von Regiments-Adjutanten	21
§. 21. Von allen übrigen Chargen bis incl. Hauptmann und 1. Rittmeister	21
§. 22. Von Stabs-Offizieren	22
§. 23. Ergänzung des Abgangs an Pferden in Friedenszeiten	22
§. 24. Ergänzung bey Ausbruch eines Kriegs und während der Dauer desselben	22
Was für Truppen-Gattungen und Militär-Branchen außer den Linientruppen in Ländern noch existiren	22
§. 25. Friedensstand eines Gränz-Infanterie-Regiments in Croatien, Slavonien und im Banat	22
§. 26. In Siebenbürgen	24
§. 27. Des Tschaikisten-Bataillons	24
Des Szekler Husaren-Regiments	25
Woher sich diese Gränz-Truppen ergänzen	26
§. 28. Completer Stand eines Garnisons-Bataillons	26
Woher der Ersatz des Abgangs für selbe zu gelangen hat	26
§. 29. Stand der Militär-Gränz-Cordons-Abtheilungen in den Erblanden	27
Ersatz des Abgangs derselben von woher	27
§. 30. Von der Garnisons-Artillerie und den Platzparteyen in festen Plätzen	27
§. 31. Friedensstand des Militair-Fuhrwesens	27
§. 32. Kriegsstand des Militair-Fuhrwesens von allen Gattungen der dießfälligen Divisionen	30
Ergänzung des Fuhrwesens, mit Mannschaft und Pferden, woher?	37
§. 33. Von Beschell- und Rimontirungs-Departements, dann Militair-Gestütten in Ländern	38
§. 34. Von Monturs-Oekonomie-Commissionen	38
§. 35. Von Verpflegs- und Better-Magazinen	39
§. 36. Personalstand der Medicamenten-Regie	40
§. 37. Stand der k. k. Garden und sonstigen Hofwachen nebst der Königl. hungarischen Kronwache	40
§. 38. Friedens-Personalstand des Feldkriegs-Commissariats	43

2te Abtheilung.

Von der Ausweisung des Standes.

§. 1. Ausweisung des Standes, rücksichtlich des Dienstes	43
§. 2. Von Stand- und Dienst-Tabellen	44
§. 3. Welche Militair-Branchen solche außer den Linien-Truppen zu liefern haben	44
§. 4. Was dießfalls in Kriegszeiten die Länder-General-Commanden an das Armee General-Commando zu liefern haben	44
§. 5. Ausweisung des Standes, rücksichtlich der Ergänzung von Leuten und Pferden	44
§. 6. Von den Recrutir- und Rimontirungs-Standes-Rapporten, und wer solche monatlich einzureichen hat	44
§. 7. Was diese zu enthalten haben	44
§. 8. Wie das Totale darüber zu liefern ist	45
§. 9. Ausweisung des Standes rücksichtlich der Gebühr	47
§. 10. Von der Monat-Tabelle	47
§. 11. Wer für die Richtigkeit derselben zu haften hat	47
§. 12. Vom Spiegel dieser Monat-Tabelle	47
§. 13. Von der Docirung der Monat-Tabelle	48
§. 14. Des Zuwachses, und was hiebey vorgeschrieben:	
durch Transferirung im Regiment oder Corps	48
Transferirung von und zu andern Regimentern	48
Officiere vom neuen	49
Aus dem Pensionsstand zugewachsen	49
Aus der Kriegsgefangenschaft zurück	49
Neversetzte Stabsparteyen, Prima Planisten, zugewachsene Cadeten, und Fourierschützen	50
Zugewachsene Recrouten	50
Zurückgelangte Deserteurs	51
Deliberirte von der Schanzarbeit	52

Seite

Per errorem in Abgang . . . 52
Zugewachsene Pferde mit Officieren . . 52
Zugewachsene Remonten . . . 52
Verloren gegangene, und wieder zurückerlangte Pferde 53
Unrecht in Abgang gebrachte Pferde . . 53
Docirung des Abgangs, und was hiebey zu beobachten: Quittirt oder cassirt . 53
In Pensionsstand übersetzt . . . 53
Gestorben, und was darunter zu zählen . 54
In die Kriegsgefangenschaft gerathen . 54
Von unwissend verlornen, oder unrecht in Zuwachs gebrachten . . . 54
Mit Abschied und Laufpaß entlassen . 54
Was bey den auf steuerbare Wirthschaft, oder gegen Offerte entlassen werdenden Leuten zu berücksichtigen, sofern sie reengagirte Capitulanten sind . . 55
In welcher Zeit die Entlassung der Capitulanten statt findet . . . 55
Von auf Wirthschaft entlassenen, nachher wieder gestellt werdenden Leuten . 55
Was bey den die Entlassung ansuchenden Aerzten und Schmieden zu berücksichtigen 56
Was bey den Entlassungen überhaupt zu beobachten 57
Wann die in Invalidenhäuser abzugebenden Real-Invaliden außer Stand und Gebühr zu bringen 57
Für von Dominien widerrechtlich als Recruten gestellte Unterthanen, was dem Aerario zu ersetzen ist . . . 57
Zur Schanzarbeit condemnirt . . . 58
Desertirt 58
Pferde mit Offizieren und prima plana abgegangen 58
Als Officiers Charge Pferde überlassen . 58
Vor dem Feind verlorne Pferde . . 59
Verkaufte defecktöse Pferde . . . 59
Pferde an Landmann verschenkt . . 59
Vertilgte Pferde 59
Pferde crepirt 59
Pferdhäute Verkauf 59
Pferde, durch Desetteurs entführt . . 60
Pferde durch Unglücksfälle verloren . 60

Seite

Pferde entlaufen 60
Unrecht in zuwachs gebrachte Pferde . 60
§. 15. 16. et 17. Was bey der Docirung des Zuwachs- und Abgangs noch insbesondere zu bemerken ist 60
§. 18. Von Fällen 60
§. 19. Von dem Avancement, und der Uibersetzung aus einer Charge in die andere . 61
§. 20. Die bey minderem Tractament stehenden kommen in steter Evidenz zu erhalten 62
§. 21. Von Degradirungen 61
§. 22. Von Arrestanten 61
§. 23. Docirung der Commandirten . . 61
Von Adjutanten bey Generalen . . . 61
§. 24. Docirung der Absenten 62
§. 25. — — der Aripadienen . . . 62
§. 26. — — der Beurlaubten . . . 62
§. 27. Ausweisung der Capitulanten . . 63
§. 28. — — der Verheuratheten . . 63
Wichtigkeit der Monat-Tabelle:
§. 29. rücksichtlich der Gebühr . . . 63
§. 30. rücksichtlich des Standes . . . 64

3te Abtheilung.
Von der Bequartirung.

§. 1. Von der Bequartirung überhaupt, und was diesfalls den Ländern obliegt . 64
§. 2. Anweisung der Unterkunft, wem sie zustehet? 64
Von Lebensmitteln und Gerätschaften in den Quartiers-Stationen . . . 64
§. 3. Art der Bequartirung: von Casernen . 65
Wem bey selben die Unterhaltung der Sarta tecta zustehet 65
§. 4. Von der gemeinschaftlichen Bequartirung beym Landmann 66
§. 5. Von Militair-Zimmern 66
§. 6. Von Spitälern, Wachtstuben, und Depositorien 66
§. 7. Quartiers-Ausmaß für Generale, Stabs-, und Ober-Officiere, und alle sonstige Individuen, die zur Armee gehören 66
In den Stationen, und auf Märschen wo diese Ausmaß nicht vorhanden, muß sich mit weniger Zimmern begnügt werden 68

Seite

§. 8. Von Stallungen 68
§. 9. Vom Streustroh 68
§. 10. Von Stallrequisiten 68

4te Abtheilung.
Von der Gebühr.

Von der Gebühr überhaupt, und ihren Abtheilungen 69
§. 1. Von jener in Geld und Naturalien insbesondere. Geld und Naturalien Gebührs-Ausweise in Frieden- und Kriegszeiten; und zwar:
Eines deutschen, hungarischen, und siebenbürgischen Linien-Infanterie-Regiments . 70
Der Jäger Divisionen 72
Eines Cavallerie Regiments von was immer für einer Gattung 73
— Feld-Artillerie-Regiments . . 76
des Bombardier-Corps 78
— Artillerie-Feldzeugamts . . . 79
— Artillerie-Handlanger-Corps . . 80
— Mineur-Corps 81
— Sappeur-Corps 83
— Pionier-Corps 84
— Pontonier-Bataillons 85
Der Infanterie-Gränz-Truppen . . 86
Des Szekler Husaren-Regiments . . 88
— Tschaikisten-Bataillons 89
Eines Garnisons-Bataillons . . . 90
Der Militair Gränz-Cordone . . . 91
Der Garnisons-Artillerie 92
Des Ingenieur-Corps 93
Der Platzparteien und Fortifications-Beamten 94
Des Militär-Fuhrwesens-Corps im Frieden 95
Des Militär Fuhrwesen- und Packpersonals im Krieg 97
Der Beschell- und Rimontirungs-Departements 98
Der Militär-Gestütte 99
Der Monturs-Commissionen . . . 101
Der Proviants-Branche 102
Der Aerarial-Fleischregie, die nur in Kriegszeiten besteht 103
Des großen und kleinen General-Stabs . 104
Der unangestellten Generale und Obersten 106
Des General-Quartiermeister-Stabs . 107
Des Auditoriats, Feldkriegskanzley-, Feldkriegscommissariats- und Kriegs-Cassa-Personals 108
Der Medicamenten-Regie . . . 110
Der k. k. Arcieren-Leibgarde . . . 111
Der Königl. hungarischen Leibgarde . 112
Der k. k. Trabanten-Leibgarde . . 113
Der k. k. Hofburgwache 114
Der Königl. hungarischen Kronwache . 115
§. 2. Von Theurungs-Beyträgen . . 115
§. 3. Von dem Traktament überhaupt . 116
§. 4. Anfang desselben 116
Wo neu angestellte oder beförderte Beamte den Diensteid abzulegen haben . 116
§. 5. Carenz wegen des Sterbquartals . 116
§. 6. Von der Gebühr des Sterbquartals 117
Was hiezu gehört 117
Nicht gehört 117
Wann, und an wem solches zu bezahlen . 117
§. 7. Einjährige Gage-Carenz.
Wer sie zu erleiden hat 119
Gegentheilig davon befreyt ist . . 119
Was unter der Gage-Carenz verstanden wird 120
Bey den in der Kriegsgebühr Stehenden hat sie nicht statt 120
§. 8. Gebühr der Beurlaubten vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, und zwar:
Der Gefreyten und Gemeinen . . 120
Der Unteroffiziere und Prima-Planisten . 121
In welchen Fällen Unteroffiziere auch als Beurlaubte das Tractament behalten . 121
Der k. k. ordinairen Cadeten . . 121
Der Feldärzte beym Lehrkurs in Wien . 121
Der Ergänzungs-Mannschaft . . 121
§. 9. Gebühr der commandirt Beurlaubten . 121
§. 10. Gebühr der beurlaubten Generale, Stabs- und Oberoffiziere, Stabsparteyen und Militär-Beamten . . 122
In wie weit beurlaubte Generale, Stabs-

Seite

und Oberoffiziere ihre Pferde, und unter welchen Bedingnissen beyhaben können 122
Zulagen und Tafelgelder haben Beurlaubte zu cariren 123
Wer solche an ihrer Statt zu genießen hat 123
Wann die Gage-Carenz bey mit Urlaub abgegangenen Generalen, Staabs- und Oberoffizieren einzutreten hat . . 123
Gebühr der mit Carenz Beurlaubten . 124
§. 11. Gebühr der kranken Männer, und was für sie dem Spital zu entrichten 124
Was für erkrankende Domestiken in das Spital zu bezahlen . . . 125
Desgleichen für Civil-Arbeiter beym Festungsbau 125
Desgl. der Soldatenweiber, deren Männer erkranken 125
Von selbst erkrankenden Soldatenweibern . 125
§. 12. Gebühr der Arrestanten; und zwar:
der Mannschaft vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts 125
der Offiziere, Staabsparteyen und Prima-Planisten 126
Ausnahme bey diesen Individuen in Kriegszeiten 127
Atzung für in Verhaft kommende ausgetretene Offiziere 127
Verpflegung der zum Festungsarrest condemnirt werdenden Offiziere und Militär-Beamten 127
Verpflegung der weiblichen Sträflinge . 127
Desgl. der ad labores condemnirten . 127
Atzung der Civil-Arrestanten in Militär-Stockhäusern 127
Atzung der in Arrest kommenden feindlichen Deserteurs 127
Atzung der verhaftet werdenden Soldatenweiber und Kinder 127
§. 13. Vom Feldbeytrag:
Zeitpunkt des diesfälligen Anfangs . 128
Wer hieran Antheil zu nehmen hat . . 128
Bey Generalen, Stabs- und Oberoffizieren, die in Kriegsgefangenschaft gerathen, cessirt das Feldtractament . 128

Seite

Sustentation der von Kriegsgefangenen Generalen, Stabs- und Oberoffizieren zurückbleibenden Familien 128
In welchem Fall und wann das Kriegs-Tractament bey Ranzionirten wieder anzufangen hat? 129
Wie lange bey Generalen, Stabs- und Oberoffizieren die aus dem Feld in Garnisons-, oder in Pensionsstand übersetzt werden, das Feldtractament zu dauern hat? 129
4 Wochen haben für 30 Tage zu gelten . 129
Feldbeytrag für die aus den Ländern zur Armee gelangenden Verstärkungen . 129
Feldbeytrag für aus den Spitälern reconvalescirende Soldaten 129
Desgleichen für des Arrests entlassene Leute 130
Bestimmung des Tags, an welchem der Feldbeytrag bey von der Armee zurückgehenden Leuten aufzuhören hat . . 130
Vom Feldtractament für Garnisons-Bataillone, wann es statt findet? . . 130
Gebühr der zu Kriegszeiten in Festungen beygezogen werdenden Mannschaft der Gränz-Cordone, oder Garnisons-Bataillone 130
Zeitpunkt der gänzlichen Cessirung des Feldtractaments 130
§. 14. Gebühr der im Krieg in den Ländern zurückbleibenden Soldatenweiber . . 130
§. 15. Von Gratis-Löhnungen:
Wer hieran Antheil zu nehmen hat . 131
Feuerlösch-Douceur 131
§. 16. Von der Gratis-Gage:
Zeitpunkt der dießfälligen Erfolgung . 131
In was sie bestehet? 131
Was nicht dazu gehört? . . . 131
Wer hieran Theil zu nehmen hat? . 131
Anfang der Kriegs-Naturalien . . 132
Vorsichten, nöthige, vor Ausbezahlung der Gratis-Gage 132
Wer hievon ad tempus ausgeschlossen? . 132
Von der Gratis-Gage für Offiziere die als Adjutanten bey zum Feldstand gehörigen Generalen sich befinden . . . 132

Seite

Von den Gratis-Gagen, die in den zwey letzten Monaten der Campagne gezahlt werden 132
Wer im ersten Jahr hieran keinen Anspruch hat? 132
In welchem Fall die Gratis-Gage zurückzustellen ist? 132
Gratis-Gage für ranzionirte Offiziere . 132
Nachträge an der Gratis-Gage für transferirte Offiziere zu einem andern Regiment oder Corps finden nicht statt . 132
§. 17. Wann das Tractament bey abgängig werdenden aufzuhören hat . . 133
Quartiersgelder-Gebühr ab Aerario . 133
Executionskosten, in welchem Falle sie vom Aerario zu tragen sind? . . . 133
Besoldungsgebühr, wie lang sie für in der Dienstleistung absterbende Beamte statt findet? 133
§. 18. Gebühr der Supernumerär-Stabs- und Oberoffiziere . . . 133
Wer die widerrechtlich creirten Supernumeräre zu bezahlen hat? . . 134
§. 19. Werb- und Handgelder Ausmaß:
Für von Ländern gestellt werdende Recruten 134
Von Landwehr-Männern, die bey Linien-Regimentern dienen wollen . . 134
Tambours-Engagirung, wie solche statt hat? 134
Werbgeld für von Regimentern aufgebracht werdende Ausländer-Recruten . 135
Werbgelder für die Werbungen in Hungarn 135
§. 20. Gebühr der Reengagirungs-Gelder:
Für Ausländer-Capitulanten . . 136
Ausgediente halb invalide Ausländer-Capitulanten, in wie fern sie beybehalten werden dürfen 137
Für Inländer-Capitulanten . . 137
Für Professionisten bey d. Verpflegs-Branche 137
§. 21. Douceur für ausgediente Capitulanten im Krieg, wenn sie fortdienen müssen 138
§. 22. Verpflegung der Untauglichkeit halber entlassen werdenden Recruten . . 138

Seite

§. 23. Von der Tapferkeits-Medaillen-Zulage.
In was sie bestehet? . . . 138
Wie lang diese Zulage fortwähret? . 139
§. 24. Zulage für die zum Lehrkurs nach Wien beruffen werdenden Oberärzte . . 140
§. 25. Zulagen bey Geldremessen, Montur- und Naturalien-Transporten . . 140
Zulagen bey sonstigen Dienstreisen . 141
Zulagen für das Verpflegsbäcker-Personale 141
Hufbeschlag-Vergütung für Leute von der Cavallerie, deren Pferde zu Dienstreisen verwendet werden 141
§. 26. Zulagen bey Remonten-Transporten:
In Friedenszeiten 141
Im Kriege 141
§. 27. Zulagen bey Transporten zu Wasser 142
Fälle, in welchen eine besondere Zulage für Pontoniers-Mannschaft statt findet . 142
§. 28. Zulagen bey Artillerie Arbeiten . 142
§. 29. Zulagen bey besondern Arbeiten im Krieg 142
§. 30. Zulagen für die Mannschaft des Militär-Fuhrwesens-Corps . . . 143
§. 31. Von Executions-Gebühren.
Bemessung derselben in den conscribirten Erblanden 143
Was hievon die auf Execution commandirte Mannschaft zu erhalten hat? . 144
Dagegen, und wohin abzuführen? . . 144
Executionsgebühr für Offiziere . . 144
Executions-Gebühr in Hungarn und Siebenbürgen 144
Zulagen bey Assistenzleistungen . . 144
Heuschrecken-Vertilgungs-Douceur . 145
§. 32. Douceur für gute und längere Erhaltung der Dienstpferde bey der Cavallerie 145
§. 33. Hufbeschlags-Gebühr bey der Cavallerie 145
Welchen Leuten solcher gebühret? . . 145
Gegentheilig nicht gebühret? . . 145
Wie sich respectu des Hufbeschlags für leere Dienstpferde oder uneingetheilte Remonten zu benehmen 146
Hufbeschlags-Bonifikation für ausgemusterte Dienstpferde 146
Für umgestandene oder vertilgte Pferde

Seite

hat eine Hufbeschlagsvergütung nicht statt 146

§. 34. Vom Dienstgratiale.

In was solches besteht, und wemes gebührt? 146

Ausmaß desselben für alle Chargen vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts . 146

Ausländer, so lang sie Capitulanten sind, haben hieran keinen Antheil . . 149

Dienst-Gratials-Ausmaß für kleine Stabsparteyen, Prima-Planisten und Schanz-Corporalen 149

Umständliche Belehrung, wie das Dienstgratiale nach der chargenweisen Ausmaß zu berechnen 149

Monturs-Militzer machen kein Dienstgratiale zu Gutem 150

Wie es mit den zurückgelangenden Deserteurs und Complotenmachern diesfalls zu halten 150

Deserteurs von der Garnisons-Artillerie machen sich des Dienstgratials für immer verlustig 150

Was vor der Gutmachung des Dienstgratials zu erfolgen seyn kann? . . . 151

Zeitpunkt, und an wem das Dienstgratiale ausbezahlt werden darf? . . . 151

Welche Dokumente hiezu gehören? . . 151

Wie das Dienstgratiale von verstorbenen Männern, an deren Wittwen und Waisen zu erfolgen? 152

Was hievon für minderjährige Waisen zurückzuhalten, und wohin zur nutznießlichen Anlegung einzusenden ist? . . 152

Wittwen und Waisen von Justifizirten erhalten keine Abfertigung, der Selbstmord hingegen schließt sie davon nicht aus . 152

Was wegen solcher Soldaten zu veranlassen ist, deren Absterben in Spitälern in den Sterberegistern nicht zu finden ist . 152

§. 35. Vom Equipirungsbeytrag.

Wem solcher gebührt 154

In welchem Betrag 154

Wer hievon ausgeschlossen? . . . 154

Wie die Zahlung des Equipirungsbeytrags geschehen kann? 155

Seite

§. 36. Von der Naturalien-Gebühr:

Qualität und Gattung der Naturalien . 155

Fourage Gebührs Ausmaß für die verschiedenen Gattungen von Chargen und Pferden 155

Heuportionen auf Märschen, und in Krieg für Officiere, und Dienstpferde der leichten Cavallerie 155

In welchen Fällen eine Vermehrung od. Verminderung der Pferdefütterung statt findet 156

Was für Hartfutter, und in welchem Maß es an Portionen zu gelten hat? . . 156

Wie viel in einem Sack bey weit transportirten Haber fehlen kann? . . . 156

Haber statt Heu, wie viel, und wie viel Heu statt Haber zu gelten hat? . . 156

Futterstroh, wie viel statt Heu? . . 156

Stroh zu Häckerling 156

Von Fouragierungen, und diesfälliger Gebühr:

An grünen Feldfrüchten 157

— trockenen Feldfrüchten 157

Nachtrag einer nicht gefaßten Fouragirung findet nicht statt 157

Ausquittirung der Naturalien . . . 157

§. 37. Wem, und wie die Naturalien in Friedens- und Kriegs-Zeiten gebühren? 157

Brodzugabe für außerordentlich starke Esser 157

Fourageportionen dürfen nur für die wirklich beyhabenden Pferde gefaßt werden 157

Alle Fourage Ersparungen bey Dienstpferden fallen dem Aerario zu . . . 157

Naturaliengebühr in Friedenszeiten . 157

Welchen Officieren von der Cavallerie in Friedenszeiten für die Fourage an das Chargepferd eine Vergütung in Geld gebühret? 157

Wem die unentgeldlichen Naturalien im Krieg gebühren 158

Uiberzählige Dienstpferde bey der Cavallerie haben nur halbe Haber Portion . 158

Von der Erhaltung der Pferde auf Weiden ihre Gebühr 158

Fourgebühr der gekriegten werdenden Remonten 158

Seite

Fouragegebühr der Mutterſtuten, und deren Füllen 158
Fouragebühr im Frieden bey Märſchen, und in Lagern 158
Fouragegebühr im Krieg für Tracteurs, und Marquetänder 158
Naturaliengebühr im Krieg für Vorſpanns-Wartwägen 159
§. 38. Von der Naturalien-Reluition.
Wem ſolche, und in welchem Maß gebühret? 159
Nachtrag für nicht abgefaßte Pferdportionen findet nie ſtatt 161
Eben ſo wenig für Pferde, die auf feindlichem Boden ernährt worden . . 161
§. 39. Von verdorbenen, oder ſonſt durch Unglücksfälle in Verluſt gerathenen Naturalien 161
§. 40. Von der Schlachtvieh-Fütterung . 162
§. 41. Von Natural-Forderung und Uibergenuß:
Welche Forderung in Geld vergütet wird? 162
Wer den Uibergenuß zu bezahlen hat . 162
In welchem Preis 162
Gefliſſentliche Uibergenüſſe müſſen an der Partey noch beſonders beſtraft werden 162
Vom Uibergenüſſen, die aus falſchen, oder Dupplicats-Quittungen entſtehen . 162
In wie weit bey zu viel gefaßten Naturalien eine Ausgleichung ſtatt findet? . 163
Ausmaß verſchiedener Pauſchquanten in Geld.
§. 42. Auf Regiments-Unkoſten 163
§. 43. Auf Pferd-Medikamente 164
§. 44. Auf die Feldrequiſiten-Unterhaltung 164
§. 45. Auf die Unterhaltung des Fuhr- und Packweſens 166
§. 46. An Monturgeldern, und zwar:
An Monturs-Aequivalent für Oberfeuerwerker 166
Zur Bekleidung der Fouragierſchützen . 166
Auf Unterhaltung der Schuhe und Stiefel 167
Auf Flickſpeſen 167
Auf Feuergewehr-Reparation 168
Monturs- und Gewehrs-Reparations-Pauſchquanten für die Compagnie und Escadrons-Commandanten im Krieg . 169

Von der Service-Gebühr.

§. 1. Holz für die Offiziere 170
§. 2. Service-Gebühr der beym Landmann gemeinſchaftlich verlegten Mannſchaft 171
§. 3. Desgleichen der in Caſernen verlegten Soldaten, dann für Kranke, Arreſtanten, Fourierſchützen und Privatdiener 171
Für Arreſtanten in Stockhäuſern ſind Strohſäcke und Koſten bewilligt . . . 172
§. 4. Ferner für in Militair-Zinszimmer verlegte Soldaten, und was dafür zu bezahlen iſt? 173
§. 5. Vom Wachtſtuben-Service . . . 174
§. 6. Gänge-Beleuchtung in Caſernen . 175
§. 7. Vom Lager-Service 175
§. 8. Vom Streuſtroh 175

Von der Monturs, und Ausrüſtungsgebühr.

§. 1. Was hieran für jede Charge an Monturs-, und Lederwerks-, dann bey der Cavallerie für die Dienſtpferde an Pferdrüſtungsſorten, und auf welche Dauer, dann gegen welchen jährlichen procentenZuſchuß bemeſſen; und zwar:
für die deutſche und hungariſche Infanterie 177
— — Jäger-Diviſionen 180
— — Cüraſſier, Dragoners, und Chevauxlegers 181
— — Huſaren 183
— — Uhlanen 185
— — Artillerie Regimenter 187
— das Bombardier-Corps 188
— die Garniſons-Artillerie und das Feldzeugamts-Perſonale 189
— das Artillerie Handlanger Corps . 189
— — Mineurs-Corps 190
— — Sappeurs-Corps 191
— — Pioniers-Bataillon 192
— — Pontoniers-Corps 193
— die Garniſons-Bataillone, und Gränz Cordone 194

Seite

für das Militair-Fuhrweſen . . . 195
— — Packweſen-Perſonal . . . 197
— die Beſchell- und Remontirungs Departements 198
— — Monturs-Oeconomie-Commiſſionen 199
— — Militair-Gränz-Truppen . . . 200
— — Stabs-Infanterie und Stabs-Dragoner 202

Allgemeine Beſtimmungen reſpectu der Monturs-, Lederwerks-, und Rüſtungsgebühr:

§. 1. Monturs-Sorten, ſo die Dauerzeit ausgehalten, wem ſie gehören? . . . 202
Monturs-Verkauf iſt verbotten . . . 202
§. 2. Montursgebühr der Beurlaubten . 202
§. 3. Monturs-Sorten von abgängig werdenden Leuten 202
§. 4. Monturs-Verabreichung an den Zuwachs 203
§. 5. Unbrauchbare Monturs-Sorten . . 203
§. 6 Montursabgaben außer der Cathegorie-Zeit, wie zu rechnen? . . . 203
§. 7. Für wen bey allgemeinen Monturs-Abgaben neue Leibel gebühren? . . 204
§. 8 Ausmaß des Macherlohns für Monturs-Sorten, ſo bey den Regimentern zu erzeugen ſind 204
§. 9. Von der Röckel-Egaliſirung . . 204
§. 10. Von der ſtets brauchbaren Unterhaltung der Monturs-, Lederwerks-, u. Rüſtungs-Sorten 205
§. 11. Von der Schuh-Reſolution . . 205
§. 12. Ledergebühr im Limito-Preis . 206
§. 13. Von Schuh- und Stiefel-Reparationen außer den Regimentern . . 206
§. 14. Was von Flickſpeſen, Geld-Pauſchale die Compagnie- und Escadrons-Commandanten zu unterhalten haben . 207
§. 15. Natural-Zuſchüſſe zu dießfälligem Behuf. 207
Was dem Aerario für nicht in Naturen abgeführt werdende Monturs-Sorten in Geld zu vergüten iſt 208
Gegentheilig den Truppen für nicht abfaſſende Naturalgebühren in Geld zu honoriciren 208
§. 16. Von der Procenten-Gebühr an Lederwerks- und Rüſtungs-Sorten . . 208

Seite

§. 17. Abänderung der Monturs-Sorten in ihrer Geſtalt iſt ſtreng verboten . 209
§. 18 Zeitpunkt in welchem die Ergänzungs-Mannſchaft, und die bey der Gewehr- und Salniter-Erzeugung commandirt beurlaubten Leute zu montiren, und auszurüſten ſind 209
§. 19. Dauerzeit der Montur, und Rüſtung im Krieg 209
§. 20. Monturs-Vorrath, der im Krieg auf unvorhergeſehene Fälle mitzuführen iſt . 210

Von der Waffen- und Munitions-Gebühr.

§. 1. Für die Infanterie 211
§. 2. — — Garniſons-Bataillone . . 212
§. 3. — — Militair-Gränz-Cordone . 212
§. 4. — — Feld-Artillerie-Regimenter 212
§. 5. — das Artillerie-Handlanger-Corps 213
§. 6. — — Mineur-Corps . . . 213
§. 7. — — Sappeur-Corps . . . 213
§. 8. — — Pionier-Corps . . . 213
§. 9. — — Pontonier-Bataillon . . 214
§. 10. Für die Jäger-Diſtiollen . . . 214
§. 11. — — deutſchen Cavallerieregimenter 215
§. 12. — — Huſaren- und Uhlanen-Regimenter 216
§. 13. Von der Verwahrung der ſcharfen Munition in Friedenszeiten 216
§. 14. Ausmaß der ſcharfen Munition in Kriegszeiten 216
§. 15. Austauſchung der Waffen und Munition, in welchem Fall ſie ſtatt hat? . 217
§. 16. Von der Munition zu Wachtaufzügen 217
§. 17. Ausmaß der Munition zu den jährlichen Waffenübungen 217
§. 18. Wem die ſtets brauchbare Erhaltung der Waffen obliegt? 218

Von der Gebühr an Feld- und Kriegs-Erforderniſſen.

§. 1. In was ſie beſtehen? 218
§. 2. Erforderniß hierüber

Seite

Für ein deutsches Infanterie-Regiment:
An Feldrequisiten 219
An Proviant-Wägen 220
Wie sich zu benehmen, wenn vierspännige Proviantwägen mit zweyspännigen ausgewechselt werden sollen . . . 222
Ausmaß an Packrequisiten . . . 223
Ausmaß an Pferden und Knechten zu diesem Fuhr- und Packwesen . . 224
Woher die Truppen diese Pferde und Knechte erhalten? 224

§. 3. Für ein hungarisch- oder siebenbürgisches Linien-Infanterie-Regiment:
An Feldrequisiten 225
— Fuhrwesen 226
— Packrequisiten 226
— Pferden und Knechten hiezu . . 226

§. 4. Für ein Cüraſſier- oder Dragoner-Regiment:
An Feldrequisiten 226
— Fuhrwesen 227
— Pferden und Knechten hiezu . . 228

§. 5. Für ein Chevaux-Legers- oder Husaren-Regiment:
An Feldrequisiten 228
— Fuhrwesen 229
— Pferden und Knechten hiezu . . 229

§. 6. Für ein Uhlanen Regiment:
An Feldrequisiten 229
An Fuhrwesen 230
An der Bespannung hiezu . . . 230

§. 7. Für eine Jäger-Division:
An Feldrequisiten 230
An Fuhrwesen 231
An Packrequisiten 231
An Pferden und Knechten hiezu . . 231

§. 8. Für ein Feld-Artillerie-Regiment:
An Feldrequisiten 231
An Fuhr- und Packwesen . . . 232

§. 9. Für das Bombardier-Corps:
An Feldrequisiten 232
An Fuhr- und Packwesen . . . 233

§. 10. Für das Artillerie-Handlanger-Corps:
An Feldrequisiten 233
An Fuhr- und Packwesen . . . 234

Seite

§. 11. Für das Artillerie-Feldzeugamt:
An Feldrequisiten 234

§. 12. Für das Mineur-Corps:
An Feldrequisiten 234
An Fuhrwesen 235
An Packrequisiten 235
An Pferden und Knechten hiezu . . 235

§. 13. Für das Sappeur-Corps:
An Feldrequisiten 236
An Fuhrwesen 236
An Packrequisiten 236
An Pferden und Knechten hiezu . . 237

§. 14. Für das Pontonier-Bataillon:
An Feldrequisiten 237
An Fuhrwesen 238
An Packrequisiten 238
An Pferden und Knechten hiezu . . 238

§. 15. Für das Pionier-Corps:
An Feldrequisiten 239
An Pioniersrequisiten 239
An Fuhrwesen 240
An Packrequisiten 240
An Pferden und Knechten hiezu . . 240

§. 16. Für Gränz-Truppen: An Feldrequisiten 240
Ein Infanterie-Regiment der Croatisch-Slavonisch- oder Banatischen Gränze:
An Fuhrwesen / An Packwesen } nebst Pferden und Knechten 240
Ein siebenbürgisches Gränz-Infanterie-Regiment:
An Fuhrwesen / An Packwesen } nebst Knechten und Pferden 241
Das Szeckler Husaren-Regiment:
An Proviantwägen mit Pferden u. Knechten 241
Das Czaikisten-Bataillon:
An Fuhrwesen / An Packwesen } nebst Pferden und Knechten 242

§. 17. Für ein Garnisons-Bataillon:
An Feldrequisiten 242
Und wenn es im Krieg zur Armee gezogen wird:
An Fuhrwesen / An Packwesen } nebst Pferden und Knechten 242

Seite

§. 18. Für ein im Krieg ergichtet werdendes Stabs-Infanterie-Regiment:
An Fuhrwesen } mit Pferden und Knechten 243
An Packwesen }
Für ein derley Dragoner-Regiment:
An Fuhrwesen } nebst Pferden und Knechten 244
An Packwesen }

§. 19. Ausmaß an Feldrequisiten für das Militair-Fuhrwesen 244

Allgemeine Bestimmungen respectu der Felderfordernisse bey den Truppen; und zwar:

In Ansehung der Feldrequisiten:

§. 20. Respectu ihrer Erhaltung in brauchbarem Stande 245

§. 21. In welchen Fällen hirbey eine extraordinäre Gebühr, oder Entschädigung statt finden kann 245

§. 22. Abfuhren hievon an Mautner-Commissionen, wie zu leisten 245

§. 23. Die Verwendung des Feldrequisiten-Pauschquantums darf nicht ausgewiesen werden 245

Hingegen muß der austretende Commandant die Feldrequisiten an seinen Nachfolger in voller Zahl, und Brauchbarkeit übergeben 245

§. 24. Was von Gränz-Truppen und Stabs-Regimentern respectu der Feldrequisiten nach Ende des Kriegs zu bewirken ist 246

In Ansehung des Fuhr- und Packwesens:

§. 25. Unter wessen Aufsicht solches stehen soll 246

§. 26. Wie es zu conservirey ist 247

§. 27. Von der stets brauchbaren Erhaltung des Fuhr- und Packwesens 247

§. 28. Was wegen des Packwesens noch insbesondere zu berücksichtigen ist 247

§. 29. Fernere Maßregeln von der stets brauchbaren Erhaltung des Fuhr- und Packwesens 247

§. 30. Supererogate hiebey, wann sie zur Sprache gebracht werden können, und wie sie ausgewiesen werden müssen 247

Seite

Austauschungen der Wägen, oder Bestandtheile, oder deren Herstellung in casu necessitatis beym Fuhrwesen sind untersagt 248

Wie derley Gesuche abzuweisen, oder nach Umständen zu erheben sind 248

§. 31. Verwendung der Provland-Wägen, und der Packpferde zum Privat-Gebrauch ist verboten 248

Auch dürfen die Wägen in Friedenszeiten in keinen Gebrauch genommen werden 248

Von der Vorspannsgebühr:

§. 1. Wer auf die Vorspann einen Anspruch zu machen hat 249

§. 2. Fälle, in welchen in Friedenszeiten eine Vorspann nöthig werden kann 249

§. 3. Ausmaß der Vorspann für diese Fälle, und wer solche zu tragen hat:

Für Regimenter und Corps bey Dislocirungen und Veränderungen 249

Zur Transportirung des abgefaßten Montours und anderer militärischen Effecten 250

Bey Transportirung der Kranken, Invaliden und solchen Commandirten, die der geschwindern Beförderung halber auf Wägen zu verführen sind 250

Wie sich respectu der Kranken zu benehmen:

Beym Ausmarsche eines Regiments 251

Während des Marsches der Truppen, und Mannschafts-Transporte 251

Wie viel Köpfe auf einen Vorspanns-Wagen solcher Commandirten zu rechnen, die auf Wägen zu befördern sind:

In deutschen Erblanden und im Ausland 251

In Hungarn, und im Banat, dann in Siebenbürgen 251

In Galizien 251

Vorspannsbemessung für in die Erziehungshäuser zu verschaffen kommenden Soldatenknaben 251

Item für Cavallerie-Mannschaft, die zu Fuß verschickt wird 251

Vorspanns-Ausmaß für Mannschafts-Transporte und Commanden:

In den deutschen Erblanden 252

In Galizien 252

Seite

In Hungarn, Siebenbürgen und im Banat 252
Ausmaß der Anzahl Vorspannspferde für: im Dienst reisende Generale, Stabs- und Oberoffiziere, dann Militär-Parteyen 252
Ausmaß der Postpferde ist die nehmliche. 254
In welchen Fällen das Quantum dieser Vorspannsausmaß zu bewilligen seyn kann 255
An der Vorspann müssen statt Pferden auch Ochsen angenommen werden 255
§. 4. Fälle, in welchen das Aerarium die Vorspanns- oder Postauslagen einzelner Individuen zu tragen hat 255
Von der Vorspann in Lagern zu Friedenszeiten 257
§. 5. Fälle, in welchen die Vorspanns-Auslagen der Regiments-Unkostenfond zu tragen hat 258
§. 6. Wer dagegen derley Auslagen ex propria zu bestreiten hat 258
§. 7. Verbot, in eigenen Angelegenheiten eine Vorspann zu nehmen 258
Vorspannsbemessung in Gelt für Offiziere, die wegen im Dienst erhaltener Wunden oder Krankheiten in Badeörter zu reisen haben 259
§. 8. Wie schwer die Vorspannswägen beladen werden können:
In deutschen Ländern 259
In Siebenbürgen und Galizien 259
In Hungarn et annexis provinciis 259
Verbot mehr zu laden, oder die Vorspann im Fahren zu überreiben 259
Verbot die Vorspann aufzuhalten oder früher als sie nöthig ist, zu bestellen 259
§. 9. Vorspanns-Vergütungs-Ausmaß:
pr. Wagen:
In den deutschen Erblanden 260
In Siebenbürgen, Hungarn et annexis provinciis 260
In Galizien 260

Seite

Wann in Galizien und Siebenbürgen auch halbe Vorspannswägen beygestellt werden 260
In welchen Gelegenheiten auch Vorspanns-Reitpferde erlangt werden können? 260
Vorspanns-Bezahlung nach den Köpfen 260
Nach dem Gewicht 260
Vorspanns-Vergütung für Naturalien-Verführungen aus einem Magazine in das andere:
In den deutschen Erblanden und in Galizien 261
In Hungarn et annexis provinciis 261
In Siebenbürgen 261
In der Militär-Gränze 261
Für mehr beygestellt werdende Vorspann wegen Schwäche des Viehes ist nichts zu bezahlen 261
Die Zahlung der Vorspann hat allemal in der Abnahms-Station zu geschehen 262
§. 10. Von Weg- und Brückenmauthen 262
§. 11. Ausmaß der zu entrichten kommenden Post-, Trink- und Schmiergelder:
In den deutschen Erblanden und in Galizien 262
In Hungarn, und den diesem Königreich anhängenden Provinzen 263
Im Auslande 263
§. 12. Wagen-Reparations-Ausmaß, und wem solche gebühret 263
§. 13. Fälle, in welchen zu Kriegszeiten eine Vorspann nöthig werden kann, und zwar:
Aus den Ländern zur Armee 263
Von der Armee in die Länder 264
In der Armee selbst 264
§. 14. Ausmaß der Vorspann in allen diesen Fällen, und wer solche Auslagen zu tragen hat 264
§. 15. Vergütungs-Ausmaß in vorbenannten Fällen 265
§. 16. Benutzung der Wasserfahrten:
Von einzelnen Parteyen 266
— Truppen 266
Bestimmung der einzuladenden Bagage 266

Erſte Abtheilung. Vom Stand.

§. 1.

Die Linien-Truppen beſtehen in

38. Deutſchen } Infanterie-
15. Hungariſchen } Regimentern.
9. Jäger-Diviſionen.
3. Cuiraſſier- }
6. Dragoner- }
6. Chevaux-Legers- } Regimentern.
12. Huſaren- }
3. Uhlanen- }
4. Feldartillerie- }

einem Bombardier-Corps.
— Artillerie-Feldzeugamt.
— Artillerie-Handlanger-Corps.
— Mineur- } Corps.
— Sappeur- }
— Pionier- } Bataillon.
— Pontonier- }

Gattung und Zahl der Linien-Truppen.

§. 2. Der complete Friedensſtand dieſer Linientruppen beſteht, und zwar:

Friedensſtand derſelben, und zwar:

Eines deutſchen Infanterie-Regiments gemäß der vom Hofkriegsrath am 7. Auguſt 1810 intimirten Allerhöchſten Anordnung Seiner Majeſtät des Kaiſers, und der vom Hofkriegsrath mittelſt Reſcripts vom 10. Auguſt 1811 nachgetragenen gedruckten Standes-Ausweiſe aus 2. Grenadier- und 12. Fuſilier-Compagnien, und hiebey

Eines deutſchen Infanterie-Regiments.

der Stab

in 1. Oberſten und Regiments-Inhaber.
— 1. Oberſten und Regiments-Commandanten
— 1. Oberſtlieutenant.
— 2. Majoren.
— 1. Regiments-Kaplan.
— 1. — Auditor.
— 1. — Feldarzt.
— 1. — Rechnungsführer.
— 1. — Adjutanten.
in 6. k. k. ordin. Cadetten.
— 3. Ober-Aerzten.
— 9. Unter-Aerzten.
— 9. Fourieren.
— 1. Regiments-Tambour.
— 8. Hautboiſten.
— 14. Profoſen.
— 4. Fourierſchützen.
— 5. Privatdienern.
56. Summa.

Seite

In Hungarn, Siebenbürgen und im Banat 253
Ausmaß der Anzahl Vorspannspferde für im Dienst reisende Generale, Stabs- und Oberoffiziere, dann Militär-Parteyen 252
Ausmaß der Postpferde ist die nehmliche 254
In welchen Fällen das Duplum dieser Vorspannsausmaß zu bewilligen seyn kann 255
An der Vorspann müssen statt Pferden auch Ochsen angenommen werden 255
§. 4. Fälle, in welchen das Aerarium die Vorspanns- oder Postauslagen einzelner Individuen zu tragen hat 255
Von der Vorspann in Lagern zu Friedenszeiten 257
§. 5. Fälle, in welchen die Vorspanns-Auslagen der Regiments-Unkostenfond zu tragen hat 258
§. 6. Wer dagegen derley Auslagen ex propria zu bestreiten hat 258
§. 7. Verbot, in eigenen Angelegenheiten eine Vorspann zu nehmen 258
Vorspannsbemessung in Geld für Offiziere, die wegen im Dienst erhaltener Wunden oder Krankheiten in Badeörter zu reisen haben 259
§. 8. Wie schwer die Vorspannswägen beladen werden können:
In deutschen Ländern 259
In Siebenbürgen und Galizien 259
In Hungarn et annexis provinciis 259
Verbot mehr zu laden, oder die Vorspann im Fahren zu übertreiben 259
Verbot die Vorspann aufzuhalten oder früher als sie nöthig ist, zu bestellen 259
§. 9. Vorspanns-Vergütungs-Ausmaß:
pr. Wagen:
In den deutschen Erblanden 260
In Siebenbürgen, Hungarn et annexis provinciis 260
In Galizien 260

Seite

Wann in Galizien und Siebenbürgen auch halbe Vorspannswägen beygestellt werden 260
In welchen Gelegenheiten auch Vorspanns-Reitpferde erlangt werden können? 260
Vorspanns-Bezahlung nach den Köpfen 260
Nach dem Gewicht 260
Vorspanns-Vergütung für Naturalien-Verführungen aus einem Magazine in das andere:
In den deutschen Erblanden und in Galizien 261
In Hungarn et annexis provinciis 261
In Siebenbürgen 261
In der Militär-Gränze 261
Für mehr beygestellt werdende Vorspann wegen Schwäche des Viehes ist nichts zu bezahlen 261
Die Zahlung der Vorspann hat allemal in der Abnahms-Station zu geschehen 261
§. 10. Von Weg- und Brückenmauthen 261
§. 11. Ausmaß der zu entrichten kommenden Post-, Trink- und Schmiergelder:
In den deutschen Erblanden und in Galizien 261
In Hungarn, und den diesem Königreich anhängenden Provinzen 261
Im Auslande 261
§. 12. Wagen-Reparations-Ausmaß, und wem solche gebühret 261
§. 13. Fälle, in welchen zu Kriegszeiten eine Vorspann nöthig werden kann, und zwar:
Aus den Ländern zur Armee 261
Von der Armee in die Länder 261
In der Armee selbst 261
§. 14. Ausmaß der Vorspann in allen diesen Fällen, und wer solche Auslagen zu tragen hat 261
§. 15. Vergütungs-Ausmaß in vorbenannten Fällen 261
§. 16. Benutzung der Wasserfahrten:
Von einzelnen Parteyen 261
— Truppen 261
Bestimmung der einzuladenden Bagage 261

Erſte Abtheilung. Vom Stand.

§. 1.

Gattung und Zahl der Linien-Truppen.

Die Linien-Truppen beſtehen in

38. Deutſchen } Infanterie-
15. Hungariſchen } Regimentern.
9. Jäger-Diviſionen.
8. Cuiraſſier- }
6. Dragoner- }
6. Chevaux-Legers- } Regimentern.
12. Huſaren- }
3. Uhlanen- }
4. Feldartillerie- }

einem Bombardier-Corps.
— Artillerie-Feldzeugamt.
— Artillerie-Handlanger-Corps.
— Mineur- } Corps.
— Sappeur- }
— Pionier- } Bataillon.
— Pontonier- }

Friedensſtand derſelben, und zwar:

§. 2. Der complete Friedensſtand dieſer Linientruppen beſteht, und zwar:

Eines deutſchen Infanterie-Regiments.

Eines deutſchen Infanterie-Regiments gemäß der vom Hofkriegsrath am 7. Auguſt 1810 intimirten Allerhöchſten Anordnung Seiner Majeſtät des Kaiſers, und der vom Hofkriegsrath mittelſt Reſcripts vom 10. Auguſt 1811 nachgetragenen gedruckten Standes-Ausweiſe aus 2. Grenadier- und 12. Fuſilier-Compagnien, und hiebey

der Stab

in 1. Oberſten und Regiments-Inhaber.
— 1. Oberſten und Regiments-Commandanten
— 1. Oberſtlieutenant.
— 2. Majoren.
— 1. Regiments-Kaplan.
— 1. — Auditor.
— 1. — Feldarzt.
— 1. — Rechnungsführer.
— 1. — Adjutanten.
in 6. k. k. ordin. Cadetten.
— 3. Ober-Aerzten.
— 9. Unter-Aerzten.
— 9. Fourieren.
— 1. Regiments-Tambour.
— 3. Hautboiſten.
— 11. Profoſen.
— 4. Fourierſchützen.
— 5. Privatdienern.

56. Summa.

Eine Grenadier-Compagnie

in 1. Hauptmann.	in 2. Tambouren.
— 1. Ober- } Lieutenant.	— 1. Zimmermann.
— 1. Unter- } Lieutenant.	— 2. Privatdienern.
— 1. Feldwebel.	Dann die jeweils vorgeschriebene Zahl von Gemeinen.
— 6. Corporalen.	
— 1. Fourierschützen.	

Eine Fusilier-Compagnie

in 1. Hauptmann oder Capitän-Lieuten.	in 2. Tambouren.
— 1. Ober- } Lieutenant.	— 8. Gefreyten.
— 1. Unter- } Lieutenant.	— 1. Zimmermann.
— 1. Fähnrich oder Führer.	— 3. Privatdienern, und, wo kein Fähnrich ist, nur in 2 Privatdienern.
— 1. Feldwebel.	Dann die jeweils vorgeschriebene Zahl an Gemeinen.
— 6. Corporalen.	
— 1. Fourierschützen.	

Die in dem effectiven Stand beyzubehalten anbefohlenen Chargen des dissolvirten 3ten Battaillons bestehen:

in 3. Hauptleuten.	in 24. Corporalen.
— 1. Capitain-Lieutenant.	— 4. Fourierschützen.
— 4. Ober- } Lieutenants.	— 8. Tambouren.
— 4. Unter- } Lieutenants.	—32. Gefreyten.
— 2. Fähnrichen.	10. Privatdienern.
— 4. Feldwebeln.	98. Summa.
— 2. Führern.	

Hiebey wird bemerket, daß ein solches Infanterie-Regiment

13. Hauptleute,	8. Fähnriche, und
5. Capitain-Lieutenants,	8. Führer hat.

Friedensstand eines hungarischen oder siebenbürgischen Linien-Infanterie-Regiments.

Der Stand eines hungarischen oder siebenbürgischen Linien-Infanterie-Regiments hat, gemäß der nemlichen Anordnungen, zu bestehen: aus 2 Grenadier- und 16 Fusilier-Compagnien, und hiebey

der Stab

aus 1. Obersten Regiments-Inhaber.	aus 1. Regiments-Kaplan.
— 1. Obersten Regiments-Command.	— 1. — Auditor.
— 1. Oberstlieutenant.	— 1. — Feld-Arzt.
— 2. Majoren.	— 1. — Rechnungsführer.
	9. Latus.

9. Translatus.	— 1. Regiments-Tambour.
aus 1. Regiments-Adjutanten.	— 8. Hautboisten.
— 6. k. k. ordin. Cadetten.	— 1. Profosen.
— 3. Ober-Aerzten.	— 4. Fourierschützen.
— 9. Unter-Aerzten.	— 5. Privatdienern.
— 9. Fourieren.	56. Summa.

Eine Grenadier-Compagnie.

aus 1. Hauptmann.	aus 2. Tambouren.
— 1 Ober- } Lieutenant.	— 1. Zimmermann.
— 1. Unter- }	— 2. Privatdienern.
— 1. Feldwebel.	Dann aus der vorgeschriebenen Zahl von Gemeinen.
— 6. Corporalen.	
— 1. Fourierschützen.	

Eine Fusilier-Compagnie.

aus 1. Hauptmann oder Capitain-Lieut.	aus 8. Gefreyten.
— 1. Ober- } Lieutenant.	— 1. Zimmermann.
— 1. Unter- }	— 3. Privatdienern, dort aber, wo kein Fähnrich, sondern 1. Führer ist, nur 2. Privatdienern.
— 1. Fähnrich oder Führer.	Dann die vorgeschriebene Zahl an Gemeinen.
— 1. Feldwebel.	
— 6. Corporalen.	
— 1. Fourierschützen.	
— 2. Tambouren.	

Wobey bemerkt wird, daß ein hungarisches Regiment

13. Hauptleute.	8. Fähnriche, und
5. Capitainlieutenants.	8. Führer hat.

Das Regiment Jellachich Nro. 53. hat um einen Feldkaplan nebst dessen Privatdiener, folglich um 2. Köpfe mehr, als die übrigen hungarischen Infanterie-Regimenter.

Werden aus den Grenadier-Divisionen schon in Friedenszeiten Bataillone zusammengesetzt, so gehört, gemäß hofkriegsräthlicher Anordnung vom 22. August 1810, zu jedem derselben auch ein Adjutant, und ein Führer aus dem Stand jenes Regiments, von welchem der Bataillons-Commandant ist, doch darf der complete Friedensstand eines solchen Regiments dieserhalb, und wegen des dem Bataillons-Adjutanten gebührenden Privatdieners nicht erhöhet werden, sondern alle diese Individuen werden lediglich als zugetheilt bey der Grenadier-Division ausgewiesen. Uibrigens hat auch jedes Regiment einen Unterarzt, und einen Fourier bey den Grenadiers, welche auf die obgedachte Art zu behandeln sind.

Die Charge des Grenadier-Bataillons-Commendanten und des Adjutanten wird vom Regimente erst dann zum Ersatz in Vortrag gebracht, wenn eine Kriegs-Augmentation vor sich zu gehen hat.

Friedensstand einer Jäger-Division.

Der Friedensstand einer der 9 Jäger-Divisionen, derenjede nach der Nummer benannt wird, die selbe gleich bey der Errichtung erhalten hat, bestehet, gemäß hofkriegsräthlicher Anordnung vom 15. August 1808, und der respekte der Patrouilleführer am 16. November 1808 dann wegen der Aerzte unterm 14. August 1811 nachgefolgten Verordnung,

bey m Stab.

in 1. Stabs-Officier als Commendant.	in 2. Fouriren.
— 1. Ober-Arzt.	— 1. Fourierschützen.
— 1. Unter-Arzt.	6. Summa.

Die 2. Compagnien

in 1. Hauptmann.	in 2. Fourierschützen.
— 1. Capitain-Lieutenant.	— 4. Trompetern.
— 2. Ober- } Lieutenants.	— 2. Zimmerleuten.
— 4. Unter- }	— 6. Privatdienern.
— 4. Ober- } Jägern.	Dann die vorgeschriebene Zahl an gemeinen Jägern.
— 16. Unter- }	
— 20. Patrouillführern.	

Der Friedensstand der Cavallerie wurde, gemäß hofkriegsräthlicher Intimation vom 7. August 1810, und 2. Januar 1811 von Seiner Majestät bestimmt, und bestehet, nach dieser Allerhöchsten Anordnung, dann dem am 10. August 1811 nachgefolgten gedruckten Standesausweise:

Friedensstand eines Cuirassier- oder Dragoner-Regiments.

Bey einem Cuirassier- oder Dragoner-Regiment aus 6 Escadronen und hiebey

der Stab.

aus	Mann.	Pferd.	aus	Mann.	Pferd.
Oberst-Inhaber	1.	1.	Unter-Aerzten	3.	—
Oberst-Commendanten	1.	1.	Fourieren	4.	—
Oberst-Lieutenant	1.	1.	Stabs-Trompeter	1.	1.
Major	1.	1.	Divisions-Trompetern	3.	3.
Regiments-Kaplan	1.	1.	Estandarte-Führern	3.	3.
— Auditor	1.	1.	Oberschmied	1.	—
— Feld-Arzt	1.	1.	Profosen	2.	1.
— Rechnungsführer	1.	1.	Fourierschützen	3.	—
— Adjutanten	1.	1.	Privatdienern	5.	—
Ober-Aerzten	2.	—	Summa	37.	17.

Eine Escadron.

aus	Mann.	Pferd.	aus	Mann.	Pferd.
Rittmeister	1.	1.	Schmid	1.	—
Oberlieutenants	2.	2.	Corporalen	12.	12.
Unterlieutenants	2.	2.	Fourierschützen	1.	—
Wachtmeistern	2.	2.	Privatdienern	4.	—
Trompeter	1.	1.	dann der vorgeschriebenen Zahl der Gemeinen und Dienstpferde.		
Sattler	1.	—			

Der Friedensstand eines Chevaux-Legers-Regiments bestehet aus 8. Escadronen, und hiebey

Friedensstand eines Chevaux-Legers-Regiments.

der Stab

aus	Mann.	Pferd.	aus	Mann.	Pferd.
Obersten-Inhaber	1.	1.	Fourieren	6.	—
Oberst-Commendanten	1.	1.	Stabs-Trompeter	1.	1.
Oberstlieutenant	1.	1.	Divisions-Trompetern	4.	4.
Majoren	2.	2.	Standarte-Führern	4.	4.
Regiments-Caplan	1.	1.	Oberschmied	1.	—
— Auditor	1.	1.	Riemer	1.	—
— Feldarzt	1.	1.	Sattler	1.	—
— Rechnungsführ.	1.	1.	Profosen	1.	1.
Regiments-Adjutanten	1.	1.	Fourierschützen	4.	—
Ober-Aerzten	4.	—	Privatdienern	5.	—
Unter-Aerzten	4.	—	Summa	46.	20.

Eine Escadron.

aus	Mann.	Pferd.	aus	Mann.	Pferd.
Rittmeister	1.	1.	Corporalen	12.	12.
Oberlieutenants	2.	2.	Furierschütz	1.	—
Unterlieutenants	2.	2.	Privatdienern	4.	—
Wachtmeistern	2.	2.	Dann an Gemeinen und Dienstpferden die vorgeschriebene Anzahl.		
Trompeter	1.	1.			
Schmied	1.	—			

Der Friedensstand eines Husaren-Regiments bestehet ebenfalls aus 8 Escadronen, und ist in allem jenem der Chevaux-Legers-Regimenter gleich, jedoch um 2 Köpfe von daher stärker, weil ein Husaren-Regiment 2. Schneider beym Stab hat.

Friedensstand eines Husaren-Regiments.

Das Szeckler Husaren-Regiment bestehet ebenfalls aus 8 Escadronen, hat jedoch keinen Regiments-Inhaber. Der Friedensstand desselben ist nachfolgend bey den Gränz-Truppen ausgewiesen.

Seite

Fouragegebühr der Mutterſtuten, und deren Füllen 158
Fouragebühr im Frieden bey Märſchen, und in Lagern 158
Fouragegebühr im Krieg für Tracteurs, und Marquetänder 158
Naturaliengebühr im Krieg für Vorſpanns-Wartwägen 159
§. 38. Von der Naturalien Reluition.
Wem ſolche, und in welchem Maß gebühret? 159
Nachtrag für nicht abgefaßte Pferdportionen findet nie ſtatt 161
Eben ſo wenig für Pferde, die auf feindlichem Boden ernährt worden . . 161
§. 39. Von verdorbenen, oder ſonſt durch Unglücksfälle in Verluſt gerathenen Naturalien 161
§. 40. Von den Schlachtvieh-Fütterung . 162
§. 41. Von Natural-Forderung und Übergenuß:
Welche Forderung in Geld vergütet wird? 162
Wer den Übergenuß zu bezahlen hat . 162
In welchem Preis 162
Gefliſſentliche Übergenüſſe müſſen an der Partey noch beſonders beſtraft werden 162
Von Übergenüſſen, die aus falſchen, oder Dupplicats-Quittungen entſtehen . 162
In wie weit bey zu viel gefaßten Naturalien eine Ausgleichung ſtatt findet? . 163
Ausmaß verſchiedener Pauſchquanten in Geld.
§. 42. Auf Regiments-Unkoſten 163
§. 43. Auf Pferd-Medikamente 164
§. 44. Auf die Feldrequiſiten-Unterhaltung 164
§. 45. Auf die Unterhaltung des Fuhr- und Packweſens 166
§. 46. An Montursgeldern, und zwar:
An Monturs-Aequivalent für Oberfeuerwerker 166
Zur Bekleidung der Fourierſchützen . 166
Auf Unterhaltung der Schuhe und Stiefel 167
Auf Flickſpeſen 167
Auf Feuergewehr-Reparation . . . 168
Monturs- und Gewehrs-Reparations-Pauſchquanten für die Compagnie und Escadrons-Commandanten im Krieg . 169

Seite

Von der Service-Gebühr.
§. 1. Holz für die Offiziere 170
§. 2. Service-Gebühr der beym Landmann gemeinſchaftlich verlegten Mannſchaft 171
§. 3. Desgleichen der in Caſernen verlegten Soldaten, dann für Kranke, Arreſtanten, Fourierſchützen und Privatdiener 171
Für Arreſtanten in Stockhäuſern ſind Strohſäcke und Kotzen bewilligt . . . 172
§. 4. Ferner für in Militair-Zinszimmer verlegte Soldaten, und was dafür zu bezahlen iſt? 173
§. 5. Vom Wachtſtuben-Service . . . 174
§. 6. Gänge-Beleuchtung in Caſernen . 175
§. 7. Vom Lager-Service 175
§. 8. Vom Streuſtroh 175

Von der Monturs, und Ausrüſtungsgebühr.

§. 1. Was hieran für jede Charge an Monturs-, und Lederwerks-, dann bey der Cavallerie für die Dienſtpferde an Pferdrüſtungsſorten, und auf welche Dauer, dann gegen welchen jährlichen procenten-Zuſchuß bemeſſen; und zwar:
für die deutſche und hungariſche Infanterie 177
— — Jäger-Diviſionen 180
— — Cüraſſier, Dragoners, und Chevauxlegers 181
— — Huſaren 183
— — Uhlanen 185
— — Artillerie Regimenter . . . 187
— das Bombardier-Corps 188
— die Garniſons-Artillerie und das Feldzeugamts-Perſonale 189
— das Artillerie Handlanger Corps . 189
— — Mineurs-Corps 190
— — Sappeurs-Corps 191
— — Pioniers-Bataillon 192
— — Pontoniers-Corps 193
— die Garniſons-Bataillone, und Gränz Cordone 194

Seite

für das Militair-Fuhrweſen . . . 195
— — Packweſen-Perſonal . . . 197
— die Beſchell- und Remontirungs-Departements 198
— — Monturs-Oeconomie-Commiſſionen 199
— — Militair-Gränz-Truppen . . . 200
— — Stabs-Infanterie und Stabs-Dragoner 202

Allgemeine Beſtimmungen reſpectu der Monturs-, Lederwerks-, und Rüſtungsgebühr:

§. 1. Monturs-Sorten, ſo die Dauerzeit ausgehalten, wem ſie gehören? . . . 202
Monturs-Verkauf iſt verbothen . . . 202
§. 2. Montursgebühr der Beurlaubten . 202
§. 3. Monturs-Sorten von abgängig werdenden Leuten 202
§. 4. Monturs-Verabreichung an den Zuwachs 203
§. 5. Unbrauchbare Monturs-Sorten . . 203
§. 6 Montursabgaben außer der Cathegotie-Zeit, wie zu rechnen? 203
§. 7. Für wen bey allgemeinen Monturs-Abgaben neue Leibel gebühren? . . 204
§. 8 Ausmaß des Macherlohns für Monturs-Sorten, ſo bey den Regimentern zu erzeugen ſind 204
§. 9. Von der Röckel-Egaliſirung . . 204
§. 10. Von der ſtets brauchbaren Unterhaltung der Monturs-, Lederwerks-, u. Rüſtungs-Sorten 205
§. 11. Von der Schuh-Reluition . . . 205
§. 12. Ledergebühr im Limito-Preis . . 206
§. 13. Von Schuh- und Stiefel-Reparationen außer den Regimentern . . . 206
§. 14. Was von Flickſpeſen, Geld-Pauſchale die Compagnie- und Escadrons-Commandanten zu unterhalten haben . . 207
§. 15. Natural-Zuſchüſſe zu dießfälligem Behuf. 207
Was dem Aerario für nicht in Natura abgeführt werdende Monturs-Sorten in Geld zu vergüten iſt 208
Gegentheilig den Truppen für nicht abfaſſende Naturalgebühren in Geld zu honoriciren 208
§. 16. Von der Procenten-Gebühr an Lederwerks- und Rüſtungs-Sorten . . 208

Seite

§. 17. Abänderung der Monturs-Sorten in ihrer Geſtalt iſt ſtreng verboten . 209
§. 18 Zeitpunkt in welchem die Ergänzungs-Mannſchaft, und die bey der Gewehr- und Salniter-Erzeugung commandirt beurlaubten Leute zu montiren, und auszurüſten ſind 209
§. 19. Dauerzeit der Montur, und Rüſtung im Krieg 209
§. 20. Monturs-Vorrath, der im Krieg auf unvorhergeſehene Fälle mitzuführen iſt . 210

Von der Waffen- und Munitions-Gebühr.

§. 1. Für die Infanterie 211
§. 2. — — Garniſons-Bataillone . . 212
§. 3. — — Militair-Gränz-Cordone . 212
§. 4. — — Feld-Artillerie-Regimenter 212
§. 5. — das Artillerie-Handlanger-Corps 213
§. 6. — — Mineur-Corps . . . 213
§. 7. — — Sappeur-Corps . . . 213
§. 8. — — Pionier-Corps . . . 213
§. 9. — — Pontonier-Bataillon . . 214
§. 10. Für die Jäger-Diviſionen . . . 214
§. 11. — — deutſchen Cavallerieregimenter 215
§. 12. — — Huſaren- und Uhlanen-Regimenter 216
§. 13. Von der Verwahrung der ſcharfen Munition in Friedenszeiten 216
§. 14. Ausmaß der ſcharfen Munition in Kriegszeiten 216
§. 15. Austauſchung der Waffen und Munition, in welchem Fall ſie ſtatt hat? . 217
§. 16. Von der Munition zu Wachtaufzügen 217
§. 17. Ausmaß der Munition zu den jährlichen Waffenübungen 217
§. 18. Wem die ſtets brauchbare Erhaltung der Waffen obliegt? 218

Von der Gebühr an Feld- und Kriegs-Erforderniſſen.

§. 1. In was ſie beſtehen? 218
§. 2. Erforderniß hierüber . . . . .

Seite

Für ein deutsches Infanterie-Regiment:

An Feldrequisiten 219
An Proviant-Wägen 220
Wie sich zu benehmen, wenn vierspännige Proviantwägen mit zweyspännigen ausgewechselt werden sollen . . . 222
Ausmaß an Packrequisiten . . . 223
Ausmaß an Pferden und Knechten zu diesem Fuhr- und Packwesen . . 224
Woher die Truppen diese Pferde und Knechte erhalten? 224

§. 3. Für ein hungarisch- oder siebenbürgisches Linien-Infanterie-Regiment:

An Feldrequisiten 225
— Fuhrwesen 226
— Packrequisiten 226
— Pferden und Knechten hiezu . . 226

§. 4. Für ein Cüraſſier- oder Dragoner-Regiment:

An Feldrequisiten 226
— Fuhrwesen 227
— Pferden und Knechten hiezu . . 228

§. 5. Für ein Chevaux-Legers- oder Husaren-Regiment:

An Feldrequisiten 228
— Fuhrwesen 229
— Pferden und Knechten hiezu . . 229

§. 6. Für ein Uhlanen Regiment:

An Feldrequisiten 229
An Fuhrwesen 230
An der Bespannung hiezu . . . 230

§. 7. Für eine Jäger-Division:

An Feldrequisiten 230
An Fuhrwesen 231
An Packrequisiten 231
An Pferden und Knechten hiezu . . 231

§. 8. Für ein Feld-Artillerie-Regiment:

An Feldrequisiten 231
An Fuhr- und Packwesen . . . 232

§. 9. Für das Bombardier-Corps:

An Feldrequisiten 232
An Fuhr- und Packwesen . . . 233

§. 10. Für das Artillerie-Handlanger-Corps:

An Feldrequisiten 233
An Fuhr- und Packwesen . . . 234

Seite

§. 11. Für das Artillerie-Feldzeugamt:

An Feldrequisiten 234

§. 12. Für das Mineur-Corps:

An Feldrequisiten 234
An Fuhrwesen 235
An Packrequisiten 235
An Pferden und Knechten hiezu . . 235

§. 13. Für das Sappeur-Corps:

An Feldrequisiten 236
An Fuhrwesen 236
An Packrequisiten 236
An Pferden und Knechten hiezu . . 237

§. 14. Für das Pontonier-Bataillon:

An Feldrequisiten 237
An Fuhrwesen 238
An Packrequisiten 238
An Pferden und Knechten hiezu . . 238

§. 15. Für das Pionier-Corps:

An Feldrequisiten 239
An Pioniersrequisiten 239
An Fuhrwesen 240
An Packrequisiten 240
An Pferden und Knechten hiezu . . 240

§. 16. Für Gränz-Truppen: An Feldrequisiten 240

Ein Infanterie-Regiment der Croatisch-Slavonisch- oder Banatischen Gränze:

An Fuhrwesen / An Packwesen } nebst Pferden und Knechten 240

Ein siebenbürgisches Gränz-Infanterie-Regiment:

An Fuhrwesen / An Packwesen } nebst Knechten und Pferden 241

Das Szeckler Husaren-Regiment:

An Proviantwägen mit Pferden u. Knechten 241

Das Czaikisten-Bataillon:

An Fuhrwesen / An Packwesen } nebst Pferden und Knechten 242

§. 17. Für ein Garnisons-Bataillon:

An Feldrequisiten 242

Und wenn es im Krieg zur Armee gezogen wird:

An Fuhrwesen / An Packwesen } nebst Pferden und Knechten 242

Seite

§. 18. Für ein im Krieg errichtet werdendes Stabs-Infanterie-Regiment:

An Fuhrwesen } mit Pferden und Knechten 243
An Packwesen }

Für ein dergleichen Dragoner-Regiment:

An Fuhrwesen } nebst Pferden und Knechten 244
An Packwesen }

§. 19. Ausmaß an Feldrequisiten für das Militair-Fuhrwesen 244

Allgemeine Bestimmungen respectu der Felderfordernisse bey den Truppen; und zwar:

In Ansehung der Feldrequisiten:

§. 20. Respectu ihrer Erhaltung in brauchbarem Stande 245

§. 21. In welchen Fällen hirbey eine extraordinäre Gebühr, oder Entschädigung statt finden kann 245

§. 22. Abführen hievon an Monturs-Commissionen, wie zu leisten 245

§. 23. Die Verwendung des Feldrequisiten-Pauschquantums darf nicht ausgewiesen werden 245

Hingegen muß der austretende Commandant die Feldrequisiten an seinen Nachfolger in voller Zahl, und Brauchbarkeit übergeben 245

§. 24. Was von Gränz-Truppen und Stabs-Regimentern respectu der Feldrequisiten nach Ende des Kriegs zu bewirken ist 246

In Ansehung des Fuhr- und Packwesens:

§. 25. Unter wessen Aufsicht solches stehen soll 246

§. 26. Wie es zu conserviren ist 247

§. 27. Von der stets brauchbaren Erhaltung des Fuhr- und Packwesens 247

§. 28. Was wegen des Packwesens noch insbesondere zu berücksichtigen ist 247

§. 29. Fernere Maßregeln von der stets brauchbaren Erhaltung des Fuhr- und Packwesens 247

§. 30. Supererogate hiebey, wann sie zur Sprache gebracht werden können, und wie sie ausgewiesen werden müssen 247

Seite

Austauschungen der Wägen, oder Bestandtheile, oder deren Herstellung in contrarii beym Fuhrwesen sind untersagt 248

Wie dergley Gesuche abzuweisen, oder nach Umständen zu erheben sind 248

§. 31. Verwendung der Provland-Wägen, und der Packpferde zum Privat-Gebrauch ist verboten 248

Auch dürfen die Wägen in Friedenszeiten in keinen Gebrauch genommen werden 248

Von der Vorspannsgebühr:

§. 1. Wer auf die Vorspann einen Anspruch zu machen hat 249

§. 2. Fälle, in welchen in Friedenszeiten eine Vorspann nöthig werden kann 249

§. 3. Ausmaß der Vorspann für diese Fälle, und wer solche zu tragen hat:

Für Regimenter und Corps bey Dislocirungen und Veränderungen 249

Zur Transportirung des abgefaßten Montirungen und anderer ärarischen Effecten 250

Bey Transportirung der Kranken, Invaliden und solchen Commandirten, die der geschwinderen Beförderung halber auf Wägen zu verführen sind 250

Wie sich respectu der Kranken zu benehmen: 251

Beym Ausmarsche eines Regiments 251

Während des Marsches der Truppen, und Mannschafts-Transporte 251

Wie viel Köpfe auf einen Vorspanns-Wagen solcher Commandirten zu rechnen, die auf Wägen zu befördern sind:

In deutschen Erblanden und im Ausland 251

In Hungarn, und im Banat, dann in Siebenbürgen 251

In Galizien 251

Vorspannsbemessung für in die Erziehungshäuser zu verschaffen kommenden Soldatenknaben 251

Item für Cavallerie-Mannschaft, die zu Fuß verschickt wird 251

Vorspanns-Ausmaß für Mannschafts-Transporte und Commanden:

In den deutschen Erblanden 252

In Galizien 252

Seite

In Hungarn, Siebenbürgen und im Banat 252
Ausmaß der Anzahl Vorspannspferde für:
im Dienst reisende Generale, Stabs- und Oberoffiziere, dann Militär-Parteyen 252
Ausmaß der Postpferde ist die nehmliche. 254
In welchen Fällen das Quantum dieser Vorspannsausmaß zu bewilligen seyn kann 255
An der Vorspann müssen statt Pferden auch Ochsen angenommen werden 255
§. 4. Fälle, in welchen das Aerarium die Vorspanns- oder Postauslagen einzelner Individuen zu tragen hat 255
Von der Vorspann in Lagern zu Friedenszeiten 257
§. 5. Fälle, in welchen die Vorspanns-Auslagen der Regiments-Unkostenfond zu tragen hat 258
§. 6. Wer dagegen derley Auslagen ex propria zu bestreiten hat 258
§. 7. Verbot, in eigenen Angelegenheiten eine Vorspann zu nehmen 258
Vorspannsbemessung in Geld für Offiziere, die wegen im Dienst erhaltener Wunden oder Krankheiten in Badeörter zu reisen haben 259
§. 8. Wie schwer die Vorspannswägen beladen werden können:
In deutschen Ländern 259
In Siebenbürgen und Galizien 259
In Hungarn et annexis provinciis 259
Verbot mehr zu laden, oder die Vorspann im Fahren zu übertreiben 259
Verbot die Vorspann aufzuhalten oder früher als sie nöthig ist, zu bestellen 259
§. 9. Vorspanns-Vergütungs-Ausmaß:
pr. Wagen:
In den deutschen Erblanden 260
In Siebenbürgen, Hungarn et annexis provinciis 260
In Galizien 260

Seite

Wann in Galizien und Siebenbürgen auch halbe Vorspannswägen beygestellt werden 260
In welchen Gelegenheiten auch Vorspanns-Reitpferde erlangt werden können? 260
Vorspanns-Bezahlung nach den Köpfen 260
Nach dem Gewicht 260
Vorspanns-Vergütung für Naturalien-Verführungen aus einem Magazine in das andere:
In den deutschen Erblanden und in Galizien 261
In Hungarn et annexis provinciis 261
In Siebenbürgen 261
In der Militär-Gränze 261
Für mehr beygestellt werdende Vorspann wegen Schwäche des Viehes ist nichts zu bezahlen 261
Die Zahlung der Vorspann hat allemal in der Abnahms-Station zu geschehen 262
§. 10. Von Weg- und Brückenmauthen 262
§. 11. Ausmaß der zu entrichten kommenden Post-, Trink- und Schmiergelder:
In den deutschen Erblanden und in Galizien 262
In Hungarn, und den diesem Königreich anhängenden Provinzen 263
Im Auslande 263
§. 12. Wagen-Reparations-Ausmaß, und wem solche gebühret 263
§. 13. Fälle, in welchen zu Kriegszeiten eine Vorspann nöthig werden kann, und zwar:
Aus den Ländern zur Armee 263
Von der Armee in die Länder 264
In der Armee selbst 264
§. 14. Ausmaß der Vorspann in allen diesen Fällen, und wer solche Auslagen zu tragen hat 264
§. 15. Vergütungs-Ausmaß in vorbenannten Fällen 265
§. 16. Benutzung der Wasserfahrten:
Von einzelnen Parteyen 266
— Truppen 266
Bestimmung der einzuladenden Bagage 266

Erſte Abtheilung. Vom Stand.

§. 1.

Die Linien-Truppen beſtehen in

38. Deutſchen	} Infanterie-	einem Bombardier-Corps.
15. Hungariſchen	} Regimentern.	— Artillerie-Feldzeugamt.
9. Jäger-Diviſionen.		— Artillerie-Handlanger-Corps.
8. Cuiraſſier-	} Regimentern.	— Mineur- } Corps.
6. Dragoner-		— Sappeur- }
6. Chevaux-Legers-		— Pionier- } Bataillon.
12. Huſaren-		— Pontonier- }
3. Uhlanen-		
4. Feldartillerie-		

Gattung und Zahl der Linien-Truppen.

§. 2. Der complete Friedensſtand dieſer Linientruppen beſteht, und zwar:

Friedensſtand derſelben, und zwar:

Eines deutſchen Infanterie-Regiments gemäß der vom Hofkriegsrath am 7. Auguſt 1810 intimirten Allerhöchſten Anordnung Seiner Majeſtät des Kaiſers, und der vom Hofkriegsrath mittelſt Reſcripts vom 10. Auguſt 1811 nachgetragenen gedruckten Standes-Ausweiſe aus 2. Grenadier- und 12. Fuſilier-Compagnien, und hiebey

Eines deutſchen Infanterie-Regiments.

der Stab

in 1. Oberſten und Regiments-Inhaber.	in 6. k. k. ordin. Cadetten.
— 1. Oberſten und Regiments-Commandanten	— 3. Ober-Aerzten.
— 1. Oberſtlieutenant.	— 9. Unter-Aerzten.
— 2. Majoren.	— 9. Fourieren.
— 1. Regiments-Kaplan.	— 1. Regiments-Tambour.
— 1. — Auditor.	— 8. Hautboiſten.
— 1. — Feldarzt.	— 11. Profoſen.
— 1. — Rechnungsführer.	— 4. Fourierſchützen.
— 1. — Adjutanten.	— 5. Privatdienern.
	56. Summa.

Eine Grenadier-Compagnie

in 1. Hauptmann.
— 1. Ober- } Lieutenant.
— 1. Unter- }
— 1. Feldwebel.
— 6. Corporalen.
— 1. Fourierschützen.
in 2. Tambouren.
— 1. Zimmermann.
— 2. Privatdienern.
Dann die jeweils vorgeschriebene Zahl von Gemeinen.

Eine Fusilier-Compagnie

in 1. Hauptmann oder Capitän-Lieuten.
— 1. Ober- } Lieutenant.
— 1. Unter- }
— 1. Fähnrich oder Führer.
— 1. Feldwebel.
— 6. Corporalen.
— 1. Fourierschützen.
in 2. Tambouren.
— 8. Gefreyten.
— 1. Zimmermann.
— 3. Privatdienern, und, wo kein Fähnrich ist, nur in 2 Privatdienern.
Dann die jeweils vorgeschriebene Zahl an Gemeinen.

Die in dem effectiven Stand beyzubehalten anbefohlenen Chargen des dissolvirten 3ten Battaillons bestehen:

in 3. Hauptleuten.
— 1. Capitain-Lieutenant.
— 4. Ober- } Lieutenants.
— 4. Unter- }
— 2. Fähnrichen.
— 4. Feldwebeln.
— 2. Führern.
in 24. Corporalen.
— 4. Fourierschützen.
— 8. Tambouren.
— 32. Gefreyten.
— 10. Privatdienern.
98. Summa.

Hiebey wird bemerket, daß ein solches Infanterie-Regiment
13. Hauptleute,
5. Capitain-Lieutenants,
8. Fähnriche, und
8. Führer hat.

Friedensstand eines hungarischen oder siebenbürgischen Linien-Infanterie-Regiments.

Der Stand eines hungarischen oder siebenbürgischen Linien-Infanterie-Regiments hat, gemäß der nemlichen Anordnungen, zu bestehen: aus 2 Grenadier- und 16 Fusilier-Compagnien, und hiebey

der Stab

aus 1. Obersten Regiments-Inhaber.
— 1. Obersten Regiments-Command.
— 1. Oberstlieutenant.
— 2. Majoren.
aus 1. Regiments-Kaplan.
— 1. — Auditor.
— 1. — Feld-Arzt.
— 1. — Rechnungsführer.
6. Laus.

9. Translatus.	— 1. Regiments-Tambour.
aus 1. Regiments-Adjutanten.	— 8. Hautboisten.
— 6. k. k. ordin. Cadetten.	— 1. Profosen.
— 3. Ober-Aerzten.	— 4. Fourierschützen.
— 9. Unter-Aerzten.	— 5. Privatdienern.
— 9. Fourieren.	56. Summa.

Eine Grenadier-Compagnie.

aus 1. Hauptmann.	aus 2. Tambouren.
— 1 Ober- } Lieutenant.	— 1. Zimmermann.
— 1. Unter- }	— 2. Privatdienern.
— 1. Feldwebel.	Dann aus der vorgeschriebenen Zahl von Gemeinen.
— 6. Corporalen.	
— 1. Fourierschützen.	

Eine Fusilier-Compagnie.

aus 1. Hauptmann oder Capitain-Lieut.	aus 8. Gefreyten.
— 1. Ober- } Lieutenant.	— 1. Zimmermann.
— 1. Unter- }	— 3. Privatdienern, dort aber, wo kein Fähnrich, sondern 1. Führer ist, nur 2. Privatdienern.
— 1. Fähnrich oder Führer.	Dann die vorgeschriebene Zahl an Gemeinen.
— 1. Feldwebel.	
— 6. Corporalen.	
— 1. Fourierschützen.	
— 2. Tambouren.	

Wobey bemerkt wird, daß ein hungarisches Regiment

13. Hauptleute.	8. Fähnriche, und
5. Capitainlieutenants.	8. Führer hat.

Das Regiment Jellachich Nro. 53. hat um einen Feldkaplan nebst dessen Privatdiener, folglich um 2. Köpfe mehr, als die übrigen hungarischen Infanterie-Regimenter.

Werden aus den Grenadier-Divisionen schon in Friedenszeiten Bataillone zusammengesetzt, so gehört, gemäß hofkriegsräthlicher Anordnung vom 22. August 1810, zu jedem derselben auch ein Adjutant, und ein Führer aus dem Stand jenes Regiments, von welchem der Bataillons-Commandant ist, doch darf der complete Friedensstand eines solchen Regiments dieserhalb, und wegen des dem Bataillons-Adjutanten gebührenden Privatdieners nicht erhöhet werden, sondern alle diese Individuen werden lediglich als zugetheilt bey der Grenadier-Division ausgewiesen. Uibrigens hat auch jedes Regiment einen Unterarzt, und einen Fourier bey den Grenadiers, welche auf die obgedachte Art zu behandeln sind.

Die Charge des Grenadier-Bataillons-Commendanten und des Adjutanten wird vom Regimente erst dann zum Ersatz in Vortrag gebracht, wenn eine Kriegs-Augmentation vor sich zu gehen hat.

Friedensstand einer Jäger-Division.

Der Friedensstand einer der 9 Jäger-Divisionen, derenjede nach der Nummer benannt wird, die selbe gleich bey der Errichtung erhalten hat, bestehet, gemäß hofkriegsräthlicher Anordnung vom 15. August 1808, und der respektu der Patrouilleführer am 16. November 1808 dann wegen der Aerzte unterm 14. August 1811 nachgefolgten Verordnung,

bey m Stab.

in 1. Stabs-Officier als Commendant.	in 2. Fouriren.
— 1. Ober-Arzt.	— 1. Fourierschützen.
— 1. Unter-Arzt.	6. Summa.

Die 2. Compagnien

in 1. Hauptmann.	in 2. Fourierschützen.
— 1. Capitain-Lieutenant.	— 4. Trompetern.
— 2. Ober- } Lieutenants.	— 2. Zimmerleuten.
— 4. Unter- }	— 6. Privatdienern.
— 4. Ober- } Jägern.	Dann die vorgeschriebene Zahl an gemeinen Jägern.
— 16. Unter- }	
— 20. Patrouillführern.	

Der Friedensstand der Cavallerie wurde, gemäß hofkriegsräthlicher Intimation vom 7. August 1810, und 2. Januar 1811 von Seiner Majestät bestimmt, und bestehet, nach dieser Allerhöchsten Anordnung, dann dem am 10. August 1811 nachgefolgten gedruckten Standesausweise:

Friedensstand eines Cuirassier- oder Dragoner-Regiments.

Bey einem Cuirassier- oder Dragoner-Regiment aus 6 Escadronen und hiebey

der Stab.

aus	Mann.	Pferd.	aus	Mann.	Pferd.
Oberst-Inhaber	1.	1.	Unter-Aerzten	3.	—
Oberst-Commendanten	1.	1.	Fourieren	5.	—
Oberst-Lieutenant	1.	1.	Stabs-Trompeter	1.	1.
Major	1.	1.	Divisions-Trompetern	3.	3.
Regiments-Kaplan	1.	1.	Estandarte-Führern	3.	3.
— Auditor	1.	1.	Oberschmied	1.	—
— Feld-Arzt	1.	1.	Profosen	1.	1.
— Rechnungsführer	1.	1.	Fourierschützen	3.	—
— Adjutanten	1.	1.	Privatdienern	5.	—
Ober-Aerzten	2.	—	Summa	37.	17.

Eine Escadron.

aus	Mann.	Pferd.
Rittmeister	1.	1.
Oberlieutenants	2.	2.
Unterlieutenants	2.	2.
Wachtmeistern	2.	2.
Trompeter	1.	1.
Sattler	1.	—

Der Friedensstand eines Chevaux-Legers-Regiments bestehet aus 8 Escadronen, und hiebey

der Stab

aus	Mann.	Pferd.
Obersten-Inhaber	1.	1.
Oberst-Commendanten	1.	1.
Oberstlieutenant	1.	1.
Majoren	2.	2.
Regiments-Caplan	1.	1.
— Auditor	1.	1.
— Feldarzt	1.	1.
— Rechnungsführ.	1.	1.
Regiments-Adjutanten	1.	1.
Ober-Aerzten	4.	—
Unter-Aerzten	4.	—

Eine Escadron.

aus	Mann.	Pferd.
Schmid	1.	—
Corporalen	12.	12.
Fourierschützen	1.	—
Privatdienern	4.	—

dann der vorgeschriebenen Zahl der Gemeinen und Dienstpferde.

Friedensstand eines Chevaux-Legers-Regiments.

Der Friedensstand eines Chevaux-Legers-Regiments bestehet aus 8 Escadronen, und hiebey

der Stab

aus	Mann.	Pferd.
Fourieren	6.	—
Stabs-Trompeter	1.	1.
Divisions-Trompetern	4.	4.
Standarte-Führern	4.	4.
Oberschmied	1.	—
Riemer	1.	—
Sattler	1.	—
Profosen	1.	—
Fourierschützen	4.	—
Privatdienern	5.	—
Summa	46.	20.

Eine Escadron.

aus	Mann.	Pferd.
Rittmeister	1.	1.
Oberlieutenants	2.	2.
Unterlieutenants	2.	2.
Wachtmeistern	2.	2.
Trompeter	1.	1.
Schmied	1.	—
Corporalen	12.	12.
Fourierschütz	1.	—
Privatdienern	4.	—

Dann an Gemeinen und Dienstpferden die vorgeschriebene Anzahl.

Friedensstand eines Husaren-Regiments.

Der Friedensstand eines Husaren-Regiments bestehet ebenfalls aus 8 Escadronen, und ist in allem jenem der Chevaux-Legers-Regimenter gleich, jedoch um 2 Köpfe von daher stärker, weil ein Husaren-Regiment 2 Schneider beym Stab hat.

Das Szeckler Husaren-Regiment bestehet ebenfalls aus 8 Escadronen, hat jedoch keinen Regiments-Inhaber. Der Friedensstand desselben ist nachfolgend bey den Gränz-Truppen ausgewiesen.

Friedensſtand eines Uhlanen Regiments.

Der Friedensſtand eines Uhlanen-Regiments beſtehet nachdem vom Hofkriegsrath am 10. Aug. 1811 herabgelangten Standes-Ausweis aus 8 Escadronen, und hiebey

Der Stab

aus	Mann.	Pferd.
Oberſt-Inhaber	1.	1.
Oberſt-Commandanten	1.	1.
Oberſt-Lieutenant	1.	1.
Majoren	2.	2.
Regiments-Caplan	1.	1.
— Auditor	1.	1.
— Feld-Arzt	1.	1.
— Rechnungsfüh.	1.	1.
— Adjutanten	1.	1.
Ober-Aerzten	4.	—
Unter-Aerzten	4.	—
Fourieren	6.	—

aus	Mann.	Pferd.
Stabs-Trompeter	1.	1.
Diviſions-Trompetern	4.	4.
Standart-Führern	4.	4.
Oberſchmied	1.	—
Riemer	1.	—
Sattler	1.	—
Schneidern	2.	—
Profoſen	1.	1.
Fourierſchützen	4.	—
Privatdienern	5.	—
Summa	48.	20.

Eine Escadron.

Rittmeiſter	1.	1.
Ober-Lieutenants	2.	2.
Unter-Lieutenants	2.	2.
Wachtmeiſtern	2.	2.
Trompeter	1.	1.
Schmied	1.	—
Corporalen	12.	12.
Fourierſchützen	1.	—
Privatdienern	4.	—

dann aus der vorgeſchriebenen Zahl an Gemeinen und Dienſtpferden.

Friedensſtand eines Feldartillerie-Regiments.

Der Friedensſtand eines Feld-Artillerie-Regiments beſteht, gemäß des vom Hofkriegsrath am 10. Auguſt 1811 herabgelangten Standes-Ausweiſes, und einer wegen Verminderung der Unter-Canoniere am 27. Februar 1812 vom Hofkriegsrath erfloſſenen Anordnung aus 4. Battaillonen, jedes aus 4., mithin in Allem aus 16. Compagnien, und hievon:

Der Stab

in 1.	Oberſten-Inhaber.	
— 1.	Oberſten-Commandanten.	
— 1.	Oberſt-Lieutenant.	
— 3.	Majoren.	
— 1.	Regiments-Caplan.	
— 1.	— Auditor.	
— 1.	Feldarzt.	
— 1.	— Rechnungsführer.	
in 1.	Regiments-Adjutanten.	
— 4.	Ober-Aerzten.	
— 8.	Unter-Aerzten.	
— 1.	Regiments-Tambour.	
— 8.	Hautboiſten.	
— 1.	Profoſen.	
— 5.	Fourierſchützen.	
— 5.	Privatdienern.	
43.	Summa.	

Eine Compagnie

aus 1. Hauptmann, oder Capitain-Lieutenant.
— 1. Ober-Lieutenant.
— 2. Unter-Lieutenants.
— 1. Feldwebel.
— 1. Fourier.

aus 11. Corporalen.
— 1. Fourierschützen.
— 2. Tambouren.
— 3. Privatdienern,
dann aus der vorgeschriebenen Zahl an Canonieren u. Unter-Canonieren.

An Hauptleuten hat ein derley Regiment 10, und an Capitain-Lieutenants 6.

Das zweyte Feldartillerie-Regiment hat einen Stabs-Officier mehr im completen Stand, welcher der jeweilige Commandant des Artillerie-Feldzeugamts ist, daher der complete Stand des zweyten Feldartillerie-Regiments, inclusive des Fourierschützen für den Stabs-Officier um 2. Köpfe stärker gegen den Stand eines der übrigen 3. Feld-Artillerie-Regimenter ausfällt.

Das zweyte Feldartillerie-Regiment ist um 2 Köpfe stärker.

Das Bombardier-Corps bestehet aus 5 Compagnien, und

Friedensstand des Bombardier-Corps.

dessen Stab

in 1. Stabs-Officier Commandanten.
— 2. Majoren.
— 1. Stabs-Officier als Professor Matheseos.
— 1. Stabsofficier als Adjutanten beim Artillerie-Directeur.
— 2. Oberfeuerwerkmeistern.
— 4. Feuerwerkmeistern.
— 1. Auditor.

in 1. Corps-Feldarzt.
— 1. — Rechnungsführer.
— 1. — Adjutanten.
— 1. Ober-Arzt.
— 2. Unter-Aerzten.
— 1. Corps-Tambour.
— 1. Profosen.
— 7. Fourierschützen.
— 8. Privatdienern.

35. Summa.

Eine Compagnie.

in 1. Hauptmann.
— 1. Ober-Lieutenant.
— 2. Unter-Lieutnants.
— 24. Oberfeuerwerkern.
— 30. Feuerwerkern.
— 6. K. K. ordin.-Cadetten.

in 1. Fourier.
— 1. Fourierschützen.
— 2. Tambouren.
— 3. Privatdienern.
Und der vorgeschriebenen Zahl an Bombardieren.

Friedensſtand des Artillerie-Feldzeugamts.

Der Friedensſtand des Artillerie-Feld-Zeugamts iſt nach dem Standes-Ausweis vom 29. Juny 1806.

Chargen vom Stab.	Für Budweis und Bergſtadt	Prag	Brünn und Olmütz	Lemberg	Ofen	Peterwardein, Eſſegg, und Temeswar	Karlsburg	Grätz	Wien	Generalartillerie-Direktion	Summa.
Ober-Zeugwart	1	1	1	—	1	1	—	1	1	1	8
Unter-Zeugwart	2	—	—	1	—	1	1	—	2	—	7
Adjutant mit Fähnrichs-Character	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
Ober-Arzt	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
Unter-Arzt	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2
Munitioneur	6	5	4	1	3	4	1	3	12	2	41
Brückenmeiſter	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Privatdiener	3	1	1	1	1	2	1	1	4	1	16
Summa	14	7	7	3	5	8	3	5	21	4	77
Zeugamts-Perſonale.											
Hauptleute	1	1	—	—	—	—	—	1	1	—	3
Ober-Lieutenant	1	1	1	—	1	1	—	1	1	—	7
Unter-Lieutenant	1	1	1	1	—	1	1	—	1	—	7
Drechslergeſellen	1	—	—	—	—	1	—	—	1	—	3
Bindermeiſter	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Bindergeſellen	2	1	1	—	1	2	—	1	2	—	10
Schloſſermeiſter	2	1	1	—	—	1	—	1	1	—	7
Schloſſergeſellen	8	2	2	1	1	2	1	2	2	—	21
Oberſchmiedmeiſter	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Unterſchmiedmeiſter	5	1	2	1	1	2	1	1	1	—	15
Schmiedgeſellen	28	3	8	3	8	6	3	6	6	—	71
Ober-Wagnermeiſter	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Unter-Wagnermeiſter	3	1	1	1	1	1	—	1	1	—	10
Wagnergeſellen	9	2	4	2	4	3	2	3	3	—	32
Tiſchlermeiſter	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2
Tiſchlergeſellen	2	1	1	—	—	1	—	—	2	—	7
Sattlermeiſter	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2
Sattlergeſellen	2	1	2	1	1	2	—	1	2	—	12
Riemermeiſter	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2
Riemergeſellen	2	1	2	—	1	—	1	—	1	—	8
Ober-Zimmermeiſter	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Unter-Zimmermeiſter	2	1	1	1	1	1	1	1	1	—	9
Zimmergeſellen	7	2	2	1	2	2	1	2	3	—	22
Handlanger-Corporale	2	1	1	—	1	—	1	1	2	—	9
Handlanger-Gemeinen	10	6	4	2	4	6	2	8	10	—	47
Fourierſchützen	1	1	—	—	—	—	—	—	1	—	3
Privatdiener	2	2	2	1	1	2	1	1	2	—	14
Summa	100	30	37	15	28	34	14	25	46	—	329
Total Summa	114	37	44	18	33	42	17	30	67	4	406

Der jeweilige Commandant des Feld-Zeugamtes ist ein Stabs-Officier, so nebst seinen Fourierschützen in Stand und Gebühr des 2ten Feldartillerie-Regiments geführet wird, und in Kriegszeiten wird der Feldzeugsamts-Stand nach Umständen augmentirt.

Das Artillerie-Handlanger-Corps bestehet aus 4 Divisionen, oder 8. Compagnien, von welchem der Stab in Wien, die Compagnien aber Divisionsweise bey den 4 Feldartillerie-Regimentern in Friedenszeiten sich befinden, und dessen Stand gemäß hofkriegsräthlichem Standes-Ausweise vom 10. Aug. 1811. Friedensstand des Artillerie-Handlanger-Corps.

Beym Stab.

aus 1. Stabsofficier als Commandant.	aus 8. Fourieren.
— 1. Corps-Feldarzt.	— 4. Unter-Aerzten.
— 1. Corps-Rechnungsführer.	— 1. Fourierschützen.
— 1. Adjutant.	— 3. Privatdienern.
	20 Summa.

Eine Compagnie.

aus 1. Hauptmann.	aus 1. Fourierschütz.
— 1. Ober-Lieutenant.	— 2. Tambours.
— 1. Unter-Lieutenant.	— 2. Privatdiener.
— 1. Feldwebel,	Dann die vorgeschriebene Zahl an Gemeinen.
— 11. Corporalen.	

Der Friedensstand des Mineur-Corps bestehet gemäß des vom Hofkriegsrath am 10. Aug. 1811. herabgelangten Standes-Ausweise aus 5. Compagnien, und einer Garnisons-Abtheilung, nemlich: Friedensstand des Mineur-Corps.

der Stab.

aus 1. Stabs-Officier als Commandant.	aus 1. Unter-Arzt.
— 1. Major.	— 3. Fourieren.
— 1. Corps-Feldarzt.	— 1. Corps-Tambour.
— 1. Corps-Rechnungsführer.	— 1. Profosen.
— 1. — Adjutanten.	— 2. Fourierschützen.
— 1. Ober-Arzt.	— 3. Privatdienern.
	17. Summa.

	Eine Compagnie	die Garnisons-Abtheilung.
Hauptmann	1.	1.
Capitain-Lieutenant	1.	1.
Ober-Lieutenant	1.	1.
Unter-Lieutenant	1.	2.

	Eine Compagnie	die Garnisons-Abtheilung.
Feldwebel	2.	2.
Mineursmeister	2.	2.
Minenführer	8.	6.
Latus	16.	15.

	Eine Compagnie	die Garnisons-Abtheilung.
Translatus	16	15.
Fourierschütz	1.	1.
Tambours	2.	-
Ober-Mineurs	12.	10.
Alt-Mineurs	20.	15.
Privatdiener	3.	4.
Dann die vorgeschriebene Zahl an Jung-Mineurs.		

Friedensstand des Sappeurs-Corps.

Das Sappeur-Corps bestehet gemäß dem vom Hofkriegsrath gleichfalls am 10. Aug. 1811 herabgelangten Standesausweise aus 6. Compagnien, und einer Garnisons-Abtheilung, dessen Friedensstand ist:

der Stab

1. Stabs-Officier als Commandant.	2. Unter-Aerzte.
1. Major.	3. Fourier
1. Corps-Feldarzt.	1. Corps-Tambour.
1. — Rechnungsführer.	1. Profoß.
1. — Adjutant.	2. Fourierschützen.
1. Ober-Arzt.	3. Privatdiener.

18. Summa.

	Eine Compagnie	die Garnisons-Abtheilung.
Hauptmann	1.	1.
Kapitain-Lieutenant	1.	1.
Ober-Lieutenant	1.	1.
Unter-Lieutenant	1.	1.
Sappeursmeister	3.	2.
Sappeführer	6.	4.
Fourierschütz	1.	1.
Tambours	2.	1.
Ober-Sappeurs	10.	8.
Alt-Sappeurs	25.	12.
Privatdiener	3.	3.
Dann die vorgeschriebene Zahl an Jung-Sappeurs.		

Friedensstand des Pionier-Corps.

Das Pionier-Corps bestehet in Friedenszeiten aus einem Batallion von 6. Compagnien, und hievon gemäß hofkriegsräthlicher Anordnung vom 23. July 1810. und dem am 10. August 1811. nachgefolgten Standesausweise, dann der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 29. Februar 1812.

der Stab

in 1. Stabs-Offizier als Commandanten.	6. Unter-Aerzten.
— 1. Corps-Feldarzt.	3. Fourieren.
— 1. Rechnungsführer.	1. Fourierschützen.
— 1. Adjutanten.	3. Privatdienern.

17. Summa.

Eine Compagnie.

1. Hauptmann, wovon der bey der Stabs-Compagnie Capitain-Lieutenant ist.	1. Fourierschütz.
1. Ober-Lieutenant.	2. Tambours.
1. Unter-Lieutenant.	20. Zimmerleute.
2. Feldwebels.	2. Privatdiener.
5. Cadeten.	Dann die vorgeschriebene Zahl an Gemeinen.
22. Corporale.	

Friedensstand des Pontonieur-Bataillons.

Der Friedens-Stand des Pontonieur-Bataillons bestehet gemäß dem vom Hofkriegsrath am 10. August 1811 herabgelangten Standes-Ausweise aus einer Stabs, und 5. ordinären Compagnien, und hiebey

der Stab

aus 1. Stabs-Officier als Commandant.	aus 2. Unter-Aerzten.
— 1. Lieutenant-Zeugverwahrer.	— 4. Fourieren.
— 1. Corps-Feldarzt.	— 1. Profosen.
— 1. Rechnungsführer.	— 1. Fourierschützen.
— 1. Bataillons-Adjutanten	— 4. Privatdienern.
— 1. Ober-Arzt.	18. Summa.

Eine Compagnie.

1. Hauptmann, wovon der bey der Stabs-Compagnie Capitain-Lieutenant ist.	1. Tambour.
1. Ober-Lieutenant.	1. Fourierschütz.
1. Unter-Lieutenant.	10. Zimmerleute.
2. Oberbrückenmeister.	22. Alt-Pontoniers.
2. Unterbrückenmeister.	4. Privatdiener.
8. Corporale.	Dann aus der vorgeschriebenen Zahl an Gemeinen.

Welche Gattung Truppen Ausländer, und wieviel sie haben können.

§. 3. Nach einer hofkriegsräthlichen Verordnung vom 9. August 1807. dürfen zur Cavallerie, Artillerie, und zu den übrigen wissenschaftlichen Corps keine Deserteurs eines fremden Staates, und überhaupt kein Ausländer zu stehen kommen, außer er wäre von solcher Abkunft, oder stünde in solchen Verhältnissen, daß er volles Zutrauen verdiente, massen nur die Deutschen Infanterie-Regimenter Ausländer haben dürfen, ohne dießfalls an eine bestimmte Zahl gebunden zu seyn.

Ergiebt sich der Fall, daß ein Ausländerreerout durch fälschliche Angabe seines Nationals, oder Verschweigung, daß er ein Deserteur ist, die Assentirung zu einer der obbenannten Truppengattung, zu denen kein Deserteur einer andern

Puiſance enrollirt werden darf, erwirkt hätte, ſo iſt ſelber gemäß Anordnung vom 28. September 1808 bey Entdeckung der wahren Umſtände zu einer ſolchen Truppen-Gattung zu überſetzen, zu welcher er geeignet iſt, und allwo er die eingegangene Capitulation auszudienen hat.

Kriegs-Augmentation.

§. 4. Soviel es den Stand in Kriegszeiten betrifft, dießfalls enthält das neue Dienſtregulament folgendes:

Die Augmentation des ſtreitbaren Standes bey einem ausbrechenden Krieg läßt ſich im voraus nicht beſtimmen, weil dieſe von Umſtänden abhängt; feſtgeſetzt

Bey der Infanterie.

iſt aber, daß bey Ausbruch eines Kriegs die 3ten, aus 4. Compagnien beſtehenden Bataillons bey geſammten Linien-Infanterie-Regimentern mit 2. Compagnien verſtärkt, folglich von 4. auf 6. Compagnien geſetzt werden, und jedes Cavallerie Regiment eine Reſerve-Eſcadron errichtet.

Da nun nach dem dermaligen Friedensſtand die Deutſchen Infanterie Regimenter keine 3ten Bataillons, ſondern lediglich die Chargen auf 4. Compagnien eines 3ten Bataillons im effectiven Stande beyhaben; ſo folgt hieraus von ſelbſt, daß bey den Deutſchen Linien-Infanterie-Regimentern bey Ausbruch eines Kriegs alle 6 Compagnien des 3ten Bataillons zu errichten nothwendig fallen.

Außerdem hat nachfolgende Chargen-Vermehrung ſtatt:

Bey der Infanterie.

1. Unter-Arzt	beym Stab	1. Feldwebel	bey jeder Füſiliers-Comp.
1. Ober-Fourier		6. Corporale	
1. Ordinär Fourier		4. Gefreyte	
1. Feldwebel	bey jeder Grenadiers-Compagnie.	1. Zimmermann	
7. Corporals			
1. Zimmermann			

Dann haben gemäß hofkriegsräthlicher Intimation vom 6. November 1807 Seine Majeſtät reſolvirt, daß ein Infanterie-Regiment, wenn es ganz ins Feld auszumarſchiren hat, den im Regiments-Erziehungshauſe commandirten Officier als ſupernumerär zu führen, und deſſen Stelle zu erſetzen, ſofern aber ein Theil des Regiments in ſeinem Nr. zurückbliebe, dieſen Officier nicht zu erſetzen, ſondern in dem Stand des zurückbleibenden Theils zu führen habe; dagegen kann gemäß Conſcriptions-Syſtem die Charge desjenigen Officiers, welcher als Werbbezirks-Reviſor angeſtellt iſt, erſetzt werden, und der Conſcriptions-Reviſor bleibt als ſupernumerär beym Regiment im Stand.

Bey den Jäger-Diviſionen.

Bey den Jäger-Diviſionen erhält jede Compagnie 4. Unterjäger, einen Zimmermann, 10. Patrouilleführer, und 10. Jäger mehr.

Bey dem Pionier-Bataillon.

Bey dem Pionier-Bataillon wird die Zahl der Corporale pr. Compagnie um 2. Köpfe vermehrt.

Bey der Cavallerie.

Bey einem Cavallerie-Regiment:

1. Ober-Fourier
2. Ordinäre-Fouriere
1. Unterschmied

} beym Stab.

Stand einer Reserve-Escadron im Krieg.

Der Stand einer Reserve-Escadron hat zu bestehen:

	Bey Cuiraſſier und Dragoner. Mann.	Pferd.	bey den übrigen Cavallerie-Reg. Mann.	Pferd.
1ter Rittmeiſter	1.	1.	1.	1.
2ter Rittmeiſter	1.	1.	1.	1.
Ober-Lieutenants	2.	2.	2.	2.
Unter —	2.	2.	2.	2.
Wachtmeiſter	2.	2.	2.	2.
Unter-Arzt	1.	—	1.	—
Fourier	1.	—	1.	—
Trompeter	1.	1.	1.	1.
Sattler	1.	—	—	—
Schmied	1.	—	1.	—
Corporale	12.	12.	12.	12.
Fourierſchütz	1.	—	1.	—
Privatdiener	5.	—	5.	—
Dann die jeweils beſtimmt werdende Zahl von Gemeinen, und Dienſtpferden.				

Zum Behuf dieſer Reserve-Escadronen gehören die bey den Regiments-Escadronen allenfalls befindlichen halben Invaliden, der Reſt wird aus dem Stand der Beurlaubten bis zur Einberufung genommen.

Kriegs-Augmentation bey den Truppen, und der Armee überhaupt.

Auſſerdem erhält jedes Regiment und Corps zu ſeinem Fuhr- und Packweſen durch Beyſtellung in den conſcribirten Erblanden die beſtimmte Anzahl von Knechten und Pferden, die Artillerie die Geſchütz- das Fuhrweſens-Corps aber alle für die Armee ſonſt nöthige Beſpannung auf jene Art, die allemal eigends vorgeſchrieben wird.

Das Artillerie-Handlanger-Corps, und Pionier-Corps wird nach Erforderniß vermehrt, jede Jäger-Diviſion auf ein Bataillon gebracht, und ſo wird auch ein Stabs-Infanterie Regiment, oder ſtatt deſſen ſelbſtſtändige Stabs-Infanterie-Diviſionen, nebſt einigen Diviſionen, oder Flügeln Stabs-Dragoner zur Bewachung des Hauptquartiers, der Operationscaſſen, Feldverpflegs-Magazine, dann zur Abgabe der Wachen und Ordonanzen an die Generalität, ferners zur Aufnahme und Transportirung der Verwundeten vom Schlachtfelde in die nächſten Feldſpitäler, dann zur allenfalls erforderlichen Wartung derſelben die nöthigen Sanitäts-Compagnien errichtet.

Die Stärke der leztern 3. Abtheilungen wird allemal durch eigends hiezu ergehende Verordnung beſtimmt, und ſie werden Reſpectu des Tractaments den Linientruppen ganz gleich gehalten.

Landwehr in Ländern.

Uibrigens exiſtirt auch in den conſcribirten deutſchen Erblanden ſchon ſeit dem Jahr 1808 eine Landwehr, angemeſſen der Population einer jeden Provinz,

die nach einer hofkriegsräthlichen Intimation vom 13. Juny 1811 im Ganzen auf 50000 Mann festgesetzt worden ist.

Bey dieser Landwehr sind verpflichtet zu dienen:

Diejenigen Inländer, welche nach vollstreckter gesetzlicher Dienstzeit als Veteranen auf die zur Entlassung der Capitulanten ergehende Bewilligung ihren Abschied nehmen, und noch nicht 20 Jahre gedient haben.

Dann die in der Rubrique der minder anwendbaren conscribirten Unterthanen.

Die Schuldigkeit dieser Individuen, in der Landwehr zu dienen, ist bis auf das Alter von 45 Jahren festgesetzt.

Die Uibungen der Landwehr in den Waffen geschieht nicht einzeln, sondern mit dem regulirten Militär in angemessenen Abtheilungen alljährlich durch 14. Tage, und zwar die eine Hälfte der Mannschaft im Frühjahr, die andere Hälfte im Herbste gleich nach vollendeter Abrichtung der Regiments-Ergänzungs-Mannschaft, von der nachfolgend §. 6. das nöthige aufgeführt werden wird. Durch die Uibungs- respective Concentrirungszeit wird die Landwehr Mannschaft auf Kosten der Provinz verpflegt.

Die Landwehr ist in jeder Provinz in 2. Abtheilungen zusammengestellt, wovon die erste aus den mehr — und die zweyte aus den minder diensttauglichen Menschen bestehet.

Sie ist zur inneren Vertheidigung der Monarchie gemeinschaftlich mit dem Militär, und zur Versehung der Garnisonsdienste beym Ausmarsche der regulirten Truppen bestimmt, dergestalt, daß, wenn eine Abtheilung in einer Provinz entbehrlich, und in der anderen nothwendig wird, diese, und zwar jedesmal die 1te Abtheilung zur weiteren Disposition sowohl für die innere Vertheidigung einer anderen Provinz, als auch für den Garnisonsdienst, die 2te Abtheilung aber immer für den eigenen Dienst der Provinz vorbehalten bleiben soll.

Ihre erste Ausrüstung haben die Provinzen zu besorgen.

Bey Ausbruch eines Kriegs erhält die Landwehrmannschaft nebst den dabey befindlichen Officieren, die in Friedenszeiten aus dem Pensions-Stand zugetheilt sind, von dem Tag der Versammlung, und wo sie zur Fahne schwört, die Verpflegung ab aerario in so lange, bis sie wieder nach Hause zurückkömmt.

Sicherheitswachen vom Civil im Krieg.

Uibrigens haben nach dem Allerhöchsten Patent vom 9. Juny 1808 die Bürger, und Insassen in Kriegszeiten in den Ländern dort, wo kein Militaire oder Landwehr in hinreichender Zahl existirt, die nöthigen Sicherheitswachen ohnentgeltlich zu leisten, und so auch die Mannschafts-Transporte zu begleiten.

Woher der jeweilige Abgang an Leuten zu ersetzen, und zwar:

§. 5. Der jeweilige Abgang an Mannschaft, so sich bey den deutschen Linien-Truppen, bey der deutschen Cavallerie, bey der Artillerie, den Mineurs,

Sappeurs, Pioniers, und Pontoniers auf welch immer für eine Art ergiebt, wird theils durch Beyſtellung der nöthigen Recrouten von den Ländern nach Maßgabe des am 25. October 1804 von Sr. Majeſtät ſanctionirten Conſcriptions- und Werbbezirks-Syſteme, theils durch die der Infanterie erlaubte Engagirung der in die Erblande kommenden zum Soldatenſtande tauglichen Ausländer ergänzt.

Bey den deutſchen Linien-Truppen.

§. 6. Um die Mannſchaft, welche die deutſchen Linien-Regimenter zu Friedenszeiten für die entlaſſenen Veteranen, bey einem ausbrechenden Kriege aber zur Augmentation bedürfen, behend, und ſchon abgerichtet zu erlangen, iſt für jedes deutſche Infanterie-Regiment eine beſtimmte Zahl Ergänzungs-Mannſchaft feſtgeſetzt.

Von der Ergänzungs-Mannſchaft der deutſchen Infanterie-Regimenter.

Dieſe Ergänzungs-Mannſchaft iſt in 2. Theile abgetheilt, und auch in 2 Abtheilungen, eine im Frühjahr, die andere im Herbſte, wozu die Wahl des dem Landmann am wenigſten nachtheiligen Zeitpunktes dem Einverſtändniß der Landesſtelle, und dem General-Commando überlaſſen iſt, in den Waffen zu üben, und zwar jede Abtheilung durch 3. Wochen jährlich. Die übrige Zeit kann ſothane Ergänzungs-Mannſchaft ihrem Nahrungs-Erwerbe, und zwar in ſolange nachgehen, bis ſie förmlich zum Dienſt bey den Regimentern einzutreten hat.

Das, was an der ſyſtematiſch beſtimmten Zahl abgehet, oder das 40te Lebensjahr überſchritten hat, ſomit zum Austritt aus der Ergänzungs-Mannſchaft, und zum Uibertritt zur Landwehr geeignet iſt, wird jährlich durch neue Aushebung ergänzt.

Wie ſich in Anſehung der Aſſentirung, Evidenzhaltung, Abrichtung, Verpflegung während der Waffenübung ꝛc., dieſer Ergänzungs-Mannſchaft zu benehmen, ſchreibt das am 12. May 1808 erfloſſene Reſerve-Patent, und die in Sachen vom Hofkriegsrath unterm 8. Juny nämlichen Jahres nachgefolgte gedruckte Belehrung für Reſerve-Bataillons, an deren Stelle nun die Benennung Ergänzungs-Mannſchaft getreten iſt, umſtändlich vor, auch iſt hievon das nöthige in gegenwärtiger Uiberſicht bey der 10ten Abtheilung §. 25. vorzufinden.

§. 7. Die hungariſchen Infanterie- und Huſaren-Regimenter kompletiren ſich durch Werbungen in Hungarn, und die Uhlanen-Regimenter auf die nämliche Art in Galizien.

Von der Ergänzung. Bey den hungariſchen Truppen, und Uhlanen-Regimentern.

Soweit die Uhlanen-Regimenter durch dieſe Werbungen, die ſich jedoch lediglich auf exzepte Inländer, und auf ſolche Ausländer erſtreckt, ſo zur Cavallerie geeignet, ſomit keine Deſerteurs fremder Mächte ſind, und durch die Engagirung von Exempten in andern Provinzen, wo etwa eines oder das andere dieſer Regimenter dislocirt iſt, den completen Stand nicht erhalten würde, iſt

nach einer Anordnung vom 17. März 1808 der Abgang in Friedenszeiten einmahl im Jahr aus den galizischen Infanterie-Regimentern zu ersetzen, welche ihren Abgang, dann durch die gewöhnliche Aushebung in Galizien ergänzen.

Respectu der hungarischen Werbung ist am 6. Januar 1809 eine eigene Werb-Instruction vom Hofkriegsrath im Druck herausgekommen, und am 1. Februar nämlichen Jahrs ein Anhang zu dieser Werbinstruktion, die Rechnungrichtigkeit betreffend, ebenfalls im Druck nachgefolgt.

Hungarische Regimenter dürfen keine Unterthanen aus conscribirten Erbländern anwerben.

Zu einem hungarischen Regiment darf nach einem vom Hofkriegsrath am 28. Juny 1808 intimirten Allerhöchsten Befehl kein Unterthan, so aus einem conscribirten Erblande gebürtig ist, wenn er auch in die Classe der Exempten gehöret, assentirt werden.

Selbst nicht zur prima Plana, wenn sie nicht ausgediente Capitulanten sind.

Selbst zu Stabsparteyen, Prima-Planisten, Trompetern und Handwerkern dürfen die hungarischen Regimenter gemäß einer nachgefolgten hofkriegsräthlichen Verordnung vom 6. August 1808 nur solche Leute aus den conscribirten Ländern annehmen, welche ihre Capitulationszeit schon ausgedient, oder den Consens ihrer Obrigkeit beygebracht haben.

Unterthanen hungarischer Nation können nur von der Artillerie, dann von den Mineurs, Sappeurs, und Pontoniers angeworben werden.

Dagegen können andererseits gemäß Verordnung vom 21. Novemb. 1807 gebohrne Hungarn auch nur zur Artillerie, zu dem Mineur- und Sappeur-Corps, zu dem Pontonier-Bataillon, und dergleichen der ganzen Armee angehörigen Körpern angenommen, somit zu solchen fortan sowohl hungarischen Soldaten, als Recrouten aus allen Classen beygezogen werden, wenn sie anderst die für diese Corps nöthigen Eigenschaften haben.

Adeliche, Studirende, und andere exempte Hungarn können bey allen deutschen Truppen Dienste nehmen.

Adeliche, studirende, und andere exempte Hungarn, welche sich freywillig engagiren lassen, können nach eben dieser Verordnung, wenn sie es fürwählen, auch zu deutschen Infanterie- oder Cavallerie-Regimentern assentirt werden.

Hungarn, so 10 Jahre in deutschen Erblanden aus eigenem Antrieb sich aufhalten, unterliegen daselbst der Stellung.

Dann sind vermög hofkriegsräthlicher Intimation vom 7. Septemb. 1808 vermög Allerhöchster Entschließung alle hungarische Unterthanen, welche sich in den k. k. deutschen Erblanden, ohne von Amtswegen hiezu verbunden zu seyn, durch 10 Jahre ununterbrochen aufhalten, als deutsche Unterthanen anzusehen und zu behandeln.

Der Artillerie ist die Engagirung conscribirter Unterthanen gestattet.

§. 8. Die Engagirung der conscribirten Inländer ist nur der Artillerie gestattet, weil derselben nach einer hofkriegsräthlichen Intimation von 28. December 1810 Seine Majestät die freye Werbung allenthalben Allergnädigst zugestanden haben, um sogestaltig Leute zu beständigen Diensten zu erlangen.

Derley Recrouten kommen von Zeit zu Zeit den betreffenden Werbbezirks-Regimentern bekannt zu machen, damit sie in dem Populations-Buch in Abgang gebracht werden können.

§. 9. Die Jäger-Diviſionen haben zwar auch die Bewilligung, In- als Ausländer anzuwerben, doch müſſen die Inländer von der Stellung befreyt, oder von Regimentern entlaſſene Veteranen, und die Ausländer von der Art ſeyn, daß ſie vorzügliches Vertrauen verdienen. Completirung der Jäger-Diviſionen.

So weit dieſe Jäger-Diviſionen aber durch eigene Werbung den für die Friedenszeiten bemeſſenen Stand nicht vollzählig zu erhalten vermögen, werden ſie alljährlich in den Ländern, wo ſie ſtehen, durch Aushebung angemeſſener Leute completirt.

Das Maß, welches die Recrouten nach der Gattung der Truppen, zu welchen ſie beſtimmt ſind, haben ſollen, ſchreibt das Conſcriptions- und Werbbezirksſyſtem vom 6. April 1781 folgendermaßen vor: Maß, und nöthige Eigenſchaft der Recronten.

Für die Infanterie, Artillerie, Chevaux-Legers, Mineurs, und Jäger 5 Schuh 3 Zoll.

Für Dragoner 5 Schuh 4 Zoll;

„ Cuiraſſiers, Pontoniers und Pioniers 5 Schuh 5 Zoll;

„ Sappeurs 5 Schuh 6 Zoll.

„ Chevaux-Legers und Huſſaren können auch mit 2 Zoll angenommen werden, wenn ſie ſonſt die erforderliche Qualität haben.

In Betreff des Maßes haben Se. Majeſtät Inhalt hofkriegsräthlicher Inſtimation vom 23. May 1807 zu befehlen geruhet, daß künftig das Maß für die Infanterie, Jäger, Chevaux-Legers, und Mineurs, im Allgemeinen auf wenigſtens 5 Schuhe 2 Zoll herabgeſetzt, ja ſogar geſtattet werde, daß Leute von 5 Schuhen 1 Zoll, wenn ſie übrigens die nöthigen Eigenſchaften haben, aſſentirt werden ſollen, welches letztere jedoch nicht als Regel feſtgeſetzt iſt, daher auch die nur für dringlichſte Fälle geſtattete Annahme der Leute von 5 Schuhen 1 Zoll nicht mißbraucht werden ſoll. Hiernach darf man ſich militäriſcher Seits rückſichtlich der Menſchen von 5 Schuhen 2 Zollen durchaus keine Chikanen zu Schulden kommen laſſen.

Die nöthigen Eigenſchaften ſind nebſt dem, daß der Mann mit keinen Leibesgebrechen behaftet iſt:

Für die Cavallerie und Artillerie nach Möglichkeit ſolche Leute, die dahin ſelbſt verlangen.

Zu dem Mineurs-Corps vorzüglich Bergknappen, Maurer, Zimmerleute, Tiſchler, Schloſſer.

Zum Pontoniers-Bataillon Schiffleute, Fiſcher, Zimmerleute.

Zu den Pionieren Schloſſer, Tiſchler, Zimmerleute, Schmiede und Maurer.

Welche Individuen angenommen werden können.
Als Regiments-Cadeten.

§. 10. Einen weitern Zuwachs erhalten die Regimenter und Corps zum Behuf ihrer Ergänzung durch freywilligen Dienſteintritt ſolcher Individuen, die nach ihrer Qualification von der Militärſtellung befreyt ſind, und nur von den Herrn Regiments-Inhabern, gemäß der ihnen zuſtehenden Befugniß, als Regiments-Cadeten angenommen werden können.

Als ex propriis.

Dann haben Se. Majeſtät, Inhalt hofkriegsräthlichen Reſcripts vom 17. März 1807, zu bewilligen geruhet, daß auch Söhne der Beamten und Honoratioren, welche geſetzlich von der Militärſtellung nicht befreyt ſind, und in welche Klaſſe auch die Söhne unadelicher Officiere gehören, ex propriis ſich ſtellen können.

Eine gleiche Bewilligung wurde gemäß hofkriegsräthlicher Intimation vom 20. Jan. 1808 auch für Bürgersſöhne von beſſerer Ausbildung ertheilt, wenn ſie ſich ganz freywillig ad militiam melden, und nachher nicht ſelbſt dieſer Begünſtigung ſich unwürdig machen.

Cadeten von galiziſchem Adel bey Uhlanen-Regimentern.

§. 11. Zu jeder Eſcadron der 3 Uhlanen-Regimenter können gemäß der vom Hofkriegsrath am 18. May 1802 intimirten Allerhöchſten Entſchließung 6 Cadeten vom galiziſchen Adel gelangen, welche unter den Stand der Gemeinen ſo lange gehören, bis ſie Unter- oder Ober-Offiziere werden.

Bey der 10ten Abtheilung gegenwärtiger Uiberſicht §. 1. iſt von Cadeten und expropriis Zugewachſenen das mehrere umſtändlich vorzufinden.

Zuwachs aus den Regiments-Erziehungshäuſern.

§. 12. Weiter erhält der Feuer-Gewehrſtand auch von Zeit zu Zeit einen Zuwachs aus den Regiments-Erziehungshäuſern, deren bey jedem deutſchen und hungariſchen Linien-Infanterie-Regiment eines von 48 Soldaten-Knaben ſeit 1. November 1782 exiſtirt, die auf Koſten des Staats vom Eintritt des 7. Lebensjahrs angefangen, bis inclusive des 18. daſelbſt militäriſch erzogen, und vorzüglich zu Unter-Offizieren gebildet werden.

Da zum Erſatz des jeweiligen Abgangs an Leuten auch die Chargen gehören, ſo kommt respectu dieſer Folgendes zu bemerken:

Von Privatdienern.

§. 13. Die Privatdiener, welche gemäß hofkriegsräthlicher Intimation vom 5. Oktober 1790 von Sr. Majeſtät allergnädigſt bewilligt worden, und für Offiziere bey der Infanterie vom Oberlieutenant, bey der Kavallerie aber vom Second-Rittmeiſter abwärts, dann für Stabsparteyen gewidmet ſind, ſollen eigentlich nur aus dem Stand der Real-Invaliden genommen werden.

Weil aber aus dieſem mit ſolchen Leuten, die ohngeachtet ihrer aufhabenden Leibes-Gebrechen zur Bedienung der Offiziere die Tauglichkeit haben, und nebſtbey ledigen Standes, auch gut conduiſirt ſind, nicht aufzukommen iſt, ſo bewilligt das Dienſt-Reglement, daß in dieſem Fall halbe Invaliden genommen, und zu Privatdienern gemäß hofkriegsräthlichen Reſcripts vom 26. May 1808 überſetzt werden können; doch muß hierbei nach eben dieſem Reſcript jeder

Unfug, oder Unterschleif strengstens hintangehalten werden, wofür die Regiments-Commandanten, die Brigadiere, und respicirenden Kriegs-Commissäre dem Hofkriegsrath verantwortlich bleiben; auch darf gemäß Anordnung vom 13. July 1808 kein Mann aus dem Feuergewehrsstand bei strengster Verantwortung der Regiments- und Corps-Commandanten zur Privatdienstleistung verwendet werden.

Von Fourierschützen.

§. 14. Fourierschützen gebühren bei Regimentern und Corps jedem Stabs-Officier, Compagnie- und Escadrons-Commandanten, der in der Wirklichkeit ist, wie auch allen bei der Garnisons-Artillerie angestellten Stabs-Officieren, Hauptleuten und Capitain-Lieutenanten.

Die Aufnahme derselben aus dem Zivilstande stehet ihnen selbst zu, nur wird respectu der Innländer in conscribirten Erblanden die Bewilligung der betreffenden Obrigkeit erfordert.

So weit auf diese Weise die Fourierschützen nicht aufzubringen seyn können, erlaubt das Dienst-Reglement deren Uibersetzung aus dem halben Invalidenstande der Gemeinen im Einverständniß der Brigade und respicirenden Kriegs-Commissariate, wofür der Stabs-Officier einen andern Mann zum Feuergewehr zu stellen, und das Monturs-Geld zu erlegen hat.

Von beiden zugleich.

Bei dem Pionier-Corps, wo die Privatdiener und Fourierschützen lediglich die Infanterie-Löhnung bemessen haben, mithin aus dem Halb-Invalidengemeinen Stand wegen Bezugs der höhern Löhnung nicht hergenommen werden können, muß der Abgang auf den completten Stand aus den halben Invaliden der Infanterie, und so weit auch diese nicht zu erlangen, mit aufzunehmenden — zu Feldkriegsdiensten nicht tauglichen Unterthanen, und zwar in conscribirten Ländern einvernehmlich mit dem betreffenden Kreis-Amte ersetzt werden, wie es respectu der unterm 18. September 1805 den Ingenieurs-Hauptleuten und Oberlieutenanten, und gemäß hofkriegsräthlichem Rescripte vom 10. Februar 1808 den Oberlieutenanten des General-Quartier-Meister-Stabs bewilligten Privatdienern vorgeschrieben worden ist.

Derley von der Infanterie transferirten Leuten hat nach letzterer Anordnung die Capitulation ohngeachtet ihrer Uibersetzung zu gelten.

Nach einer hofkriegsräthlichen Intimation vom 11. März 1809 ist auch den Hauptleuten vom General Quartiermeister-Stab ein unobligater von ihnen selbst aufzunehmender Fourierschütz mit dem systemmäßigen Tractament und Monturs-Geld verwilligt worden.

In Ansehung dieser Fourierschützen gelten die nemlichen Directiv-Regeln, welche mit der Verordnung vom 10. Februar 1808 für die Privatdiener der

Oberlieutenante des General-Quartiermeister-Stabs festgesetzt worden sind, mit dem Unterschied jedoch, daß die Hauptleute keine Fourierschützen aus dem Stand eines Regiments oder Corps, selbst dann nicht, nehmen dürfen, wenn auch der Mann regelmäßig als Halb-Invalide bestätiget wäre.

Endlich wurde vom Hof-Kriegs-Rath unterm 22. Februar 1811. intimirt, wienach Seine Majestät auch den Stabs-Officieren des General-Quartiermeister-Stabs, und des Genie-Corps einen unentgeltlichen, von ihnen selbst aufzunehmenden Fourierschützen zu bewilligen geruhet haben.

Von Zimmerleuten und Tambouren.

§. 15. Die Zimmerleute und Tamboure werden aus dem Stand der Gemeinen gewählt, und hiezu übersetzt.

Die Tamboure müssen nach Vorschrift des Dienst-Reglements bey den Infanterie-Regimentern rüstige — gut conduisirte Männer seyn. Bey der Artillerie hat dießfalls eine Ausnahme statt, wovon das mehrere bey der 10ten Abtheilung §. 4. aufgeführt ist.

Von Hautboisten, kleinen Stabs-Parteyen, und Prima-Planisten.

§. 16. Die Hautboisten, Fouriere, Unterärzte, ordinaire Trompeter, und derley Schmiede, Sattler, Riemer, und bei den Hussaren- und Uhlanen-Regimentern die Schneider werden von Regimentern und Corps, wie sich ein Abgang auf den completen Stand ergiebt, neu aufgenommen; doch können hiezu nach dem Dienst-Reglement bey der Infanterie die Hautboisten auch aus dem Tambours- und dem gemeinen Stand mit Vorwissen der Brigade gewählt, und so auch zu den übrigen obbenanten Chargen Leute bey allen Truppen aus dem Feuergewehrstand, nach hiezu eingehohlter General-Commando-Bewilligung, übersetzt werden, wenn sie die hiezu erforderlichen Eigenschaften besitzen, die Fouriere vom Feldkriegs-Commissariat, die Unterärzte vom dirigirenden Stabs-Feld-Arzt approbirt sind, und dem Feuergewehrstand hierdurch kein Nachtheil zugeht.

Nach einer Anordnung vom 31. Nov. 1804 darf unter Dafürhaftung der Regiments-Commandanten kein Individuum zum Fourier angenommen werden, welches entweder verheurathet, oder mit Familie beladen ist.

Von k. k. ordinairen Cadeten.

§. 17. Die k. k. ordinairen Cadeten ernennt der Hofkriegsrath, zu welcher Charge Militair-Academisten und Officiers-Söhne gewidmet werden.

Von Regiments-Caplänen.

§. 18. Die Regiments-Caplane werden nach einer hofkriegsräthlichen Anordnung vom 25. July 1805 von jenem Diöcesan-Bischof präsentirt, aus dessen Kirchsprengel das Regiment seine Recrouten erhält.

Von Auditoren, Regiments- und Ober-Feld-Aerzten dann Rechnungsführern.

§. 19. Die Regiments-Auditore müssen von dem allgemeinen Militär-Appellations-Gericht der Armee mittelst eines Qualifications-Decrets; die Regiments-Feld- und Ober-Aerzte vom obersten Feldarzte, die Regiments-

Rechnungsführer vom Oberkriegs-Commiſſariat geprüft, und zu der Charge approbirt ſeyn.

Die Ernennung der Auditors und der Regiments-Aerzte ſtehet nur dem Hofkriegs-Rath zu.

Die einem Rechnungsführer und Fourier nöthigen Kenntniſſe und Eigenſchaften ſchreibt die Anordnung vom 20. October 1784 vor.

Von Regiments-Adjutanten.

§. 20. Die Regiments Adjutanten von der Infanterie haben gemäß Anordnung vom 12. März 1803 Fähnrichs, die von der Cavallerie Unterlieutenants-Rang, doch kann der Regiments-Innhaber einem verdienſtlichen Regiments-Adjutanten die Beförderung bis inclusive der Oberlieutenants-Charge außer der Tour zuwenden, und ihn ferner in der Eigenſchaft eines Regiments-Adjutanten belaſſen, auf welchen höhern Offiziers-Character er auch die bemeſſene Gebühr zu erhalten hat; nur hat ſolches gemäß hofkriegsräthlicher Anordnung vom 19. April 1803 in einer ſolchen Zeit nicht ſtatt, wo ſupernumerair Offiziere exiſtiren, und das Avancement im Allgemeinen unterſagt iſt.

Die Adjutanten von den Feld-Artillerie- und den Gränz-Infanterie-Regimentern, ſo wie die Adjutanten von den Garniſons-Bataillonen, vom Bombardier- und Handlanger-Corps, vom Mineur- und Sappeur-Corps, Artillerie-Feld-Zeug-Amt und Pionier-Corps, dann von dem im Kriege errichtet werdenden Stabs-Infanterie-Regiment haben ſich gemäß Verordnung vom 19. April 1803 nur des Fähnrichs-Characters zu erfreuen, und dem jeweiligen Adjutanten des Pontonier- und Tſchaikiſten-Bataillons iſt der Oberbrückenmeiſter-Character beygelegt worden.

Gemäß dieſer Anordnung können auch Offiziere aus dem Stand der Compagnien oder Escadronen als Adjutanten verwendet werden.

Von allen übrigen Chargen bis inclusive Hauptmann, und 1ten Rittmeiſter.

§. 21. Alle auf den completen Stand ſich öffnenden Chargen vom Gefreyten angefangen, bis inclusive Hauptmann oder 1ten Rittmeiſter kann der Regiments-Innhaber nach der ihm ſeit dem Jahr 1766 eingeräumten Befugniß vergeben, oder dieſe Verleihung nach Innhalt des neuen Dienſt-Reglements, beſonders wenn ſich der Innhaber im Auslande, oder im Felde nicht bei der Armee befände, dem zeitlichen Oberſten überlaſſen, doch darf er ohne hofkriegsräthliche Bewilligung keinen Offizier von fremden Puiſancen bey ſeinem Regimente placiren.

Will der Regiments-Innhaber, oder zu Kriegszeiten der Regiments-Commandant, ein bei der Artillerie, beim Mineur- oder Sappeur-Corps dienendes Individuum zu ſeinem Regiment befördern, muß er erſt die Genehmigung hiezu von der General-Artillerie, und reſpective Genie-Direction einholen, wie ſolches vom Hofkriegsrath am 15. März 1819 wiederholt angeordnet worden iſt.

Dem Auditor und Rechnungsführer kann der Oberlieutenants-, und, wenn sie sich besondere Verdienste durch längere Dienstjahre erworben haben, nach Inhalt des neuen Dienst-Reglements auch der Hauptmanns-Character verliehen werden.

Durch die Zeit, wo ein Regiment vacant ist, vertritt der Hofkriegsrath die Innhabers-Stelle.

Bey der Artillerie steht die nämliche Befugniß dem General-Artillerie-Directeur, bei dem Genie-Mineur- und Sappeur-Corps dem General-Genie-Directeur, bei den Jäger-Bataillonen, bei dem Pionier-Corps- und Pontonier-Bataillon aber dem Hofkriegsrath zu.

Im Kriege kann das Armee-General-Commando die bey den errichteten Stabs-Corps vacant werdenden Chargen obbeschriebener Cathegorien vergeben.

Der Stabs-Officiere.

§. 22. Die Stabsofficiere bei der ganzen Armee nebst den Generalen werden vom Monarchen selbst ernannt.

Ergänzung des Abgangs an Pferden: In Friedens-Zeiten.

§. 23. Den jeweils nöthigen Ersatz an Pferden erhalten die Cavallerie-Regimenter von den Militair-Gestütten, und von den in Ländern aufgestellten Beschell- und Rimontirungs-Departements.

Bei Ausbruch eines Kriegs, und während der Fürdauer desselben.

§. 24. Die bey Ausbruch eines Kriegs gesammten Regimentern nöthigen Proviantwägen-Bespannungen, und Packpferde, dann die sonst der Armee für die Artillerie und das Fuhrwesen erforderlichen Pferde werden durch Beistellung aus den conscribirten Ländern ergänzt, der während des Kriegs hieran erforderliche Ersatz aber mittelst Einkaufs der Beschell- und Rimontirungs-Officiere in Ländern, oder nach Umständen auch durch Requisition in Feindes-Ländern aufgebracht, worüber jedoch die jeweils ergehenden Anordnungen das eigentliche bestimmen.

Was für Truppen-Gattungen, und Militair-Branchen ausser den Linien-Truppen in Ländern noch existiren.

Ausser den vorspecificirten Linien-Truppen werden noch Gränz-Regimenter, Garnisons-Bataillons, Czackisten-Bataillon, Gränz-Cordons-Abtheilungen, Garnisons-Artillerie-Districte, ein Militair-Fuhrwesens Corps, verschiedene Beschell und Rimontirungs-Departements- und Militair-Gestütte, Monturs-Oeconomie-Commissionen, Militair-Verpflegs-Magazine, Medicamenten-Depots, und Garden, nebst einer hungarischen Kronwache, und ein Feld-Kriegs-Commissariat, sowohl in Friedens- als Kriegszeiten unterhalten, von welchen die Stände mit der nöthigen Bemerkung, woher sie ihre jeweils nöthige Ergänzung erlangen, wie folget, ausgewiesen werden.

Friedens-Stand eines Gränz-Infanterie-Regiments in Croatien, Slavonien, und in Banat.

§. 25. Der Friedens-Stand eines der 2 Croatischen, 3 Slavonischen, und 2 Banatischen-Gränz-Infanterie-Regimenter bestehet, gemäß der am 10. August 1811 vom Hofkriegs-Rath herabgelangten Standes-Ausweise aus 12 Compagnien, dann einer Oeconomie-Abtheilung, und hiebey

Der Stab

	Vom Feldstand.	Von der Oekonomie-Abtheilung.
Oberster Commendant	1.	—
Oberstlieutenant	1.	—
Majors	1.	—
Oekonomie Hauptm.	—	1.
Oekonomie Unterlieut.	—	1.
Auditore	1.	2.
Regimentsfeldscherr	1.	—
1ter Rechnungsführer	—	1.
2ter detto	1.	—
Grundbuchsführer	—	1.
Regimentsadjutant	1.	—
Oberarzt	1.	—

	Vom Feldstand.	Von der Oekonomie-Abtheilung.
Unterärzte	6.	—
K. K. ordin. Cadeten	6.	—
Fouriere	3.	—
Stabsschreiber	—	5.
Regimentstambour	1.	—
Hautboisten	8.	8.
Führer	6.	—
Profos	1.	—
Fourierschützen	4.	—
Halb Inval. Privatdr.	3.	—
Ganze Inval. Privatdr.	1.	6.
Summa	48.	30.

Bey Compagnien

	Vom Feldstand.	Von der Oekonomie-Abtheilung.
Hauptleute	8.	—
Capitainlieutenants	8.	—
Oberlieutenants	16.	—
Unterlieutenants	12.	—
Oekonomie Oberlieut.	—	6.
Oekonomie Unterlieut.	—	6.
Fähnriche	12.	—
Feldwebel	12.	12.
Corporalen	72.	24.
Compagnieschreiber	—	12.

	Vom Feldstand.	Von der Oekonomie-Abtheilung.
Fourierschützen	12.	—
Tambours	24.	—
Gefreyte	96.	96.
Zimmerleute	12.	—
Gemeine Fusiliers, Scharfschützen, Artilleristen	Die jeweils vorgeschriebene Zahl.	
Halb Inval. Privatdr.	36.	—
Ganz detto	detto	12.

Das Wallachisch-Illyrische Regiment, welches wegen seines ausgedehnten Bezirks in 16 Compagnien eingetheilt ist, hat über den obigen Feldstand annoch nachstehende Chargen mehr, welche zu dem completen Friedensstand gehören:

Bey m Stab

3ter Major	1.	Dessen Fourierschütz	1. Summa 2.

Bey den Compagnien:

Hauptleute	—	Fähnriche	4.
Capitainlieutenant	1.	Fourierschützen	4.
Oberlieutenants	4.	Privatdiener	30.
Unterlieutenants	4.	—In Allem Summa	34.

Da bey den 2 Banatiſchen Regimentern der Oekonomie-Abtheilung ſtatt §. 9. Fouriers bewilligt ſind, ſo iſt bey dieſen der Stab 33 Köpfe ſtark; dann ſind insbeſondere die Chargen bey der Oekonomie-Abtheilung des Wallachiſch-Illiriſchen Regiments ſtärker

um 2. Oekonomie Oberlieutenants.
— 2. detto Unterlieutenants
— 4. Feldwebel.
— 8. Corporale.
— 4. Compagnie Schreiber.
— 16. Gefreyte.
— 4. Privatdiener.
40. Summa.

Friedensſtand eines Gränz-Infanterie-Regiments in Siebenbürgen.

§. 26. Der Friedensſtand eines der 4 Siebenbürgiſchen Gränz-Infanterie-Regimenter beſteht ebenfalls aus 12 Compagnien, und hiebey

Der Stab.

In 1. Oberſt und Commandant.
— 1. Oberſtlieutenant.
— 2. Majoren.
— 1. Regiments-Caplan.
— 1. Auditor.
— 1. Regimentsfeldarzt.
— 1. Regimentsrechnungsführer.
— 2. Regimentsadjutanten.
— 2. Oberärzten.
— 6. Unterärzten.
in 6. K. K. Cadeten.
— 6. Fourieren.
— 1. Regiments-Tambour.
— 8. Hautboiſten.
— 6. Führern.
— 1. Profos.
— 4. Fourierſchützen.
— 5. Privatdienern.
54. Summa.

Von Compagnien.

In 8. Hauptleuten.
— 4. Capitain-Lieutenanten.
— 12. Ober-Lieutenanten.
— 12. Unter-Lieutenanten.
— 12. Feldwebeln.
— 72. Corporalen.
— 12. Fourierſchützen.
in 24. Tambouren.
— 96. Gefreyten.
— 12. Zimmerleuten.
Die jeweils vorgeſchriebene Zahl an Gemeinen Füſilieren. detto Scharfſchützen. detto Artilleriſten.
in 24. Privatdienern.

Friedensſtand des Tſchaikiſten-Bataillons.

§. 27. Der Friedensſtand des Tſchaikiſten-Bataillons beſteht aus 6 Compagnien, und einer Oekonomie-Abtheilung; nämlich:

Der Stab.

	Vom Feldſtand.	Von der Oekonomie-Abtheilung.
Stabs-Offic. als Com.	1.	—
Major	1.	—
Oekonomie-Hauptm.	—	1.
Auditor	—	1.

	Vom Feldſtand.	Von der Oekonomie-Abtheilung.
Rechnungsführer	—	1.
Grundbuchführer	—	1.
Corps-Feldarzt	1.	—

Latus 3. 4.

	Vom Feldstand.	Von der Oekonomie-Abtheilung.
Translatus	3.	4.
Bataillons-Adjutant	1.	—
Unter-Aerzte.	3.	3.
K. K. ord. Cadeten	3.	—
Fouriere	3.	3.
Stabsschreiber	—	3.
Bataillons-Tambour	1.	—
Hautboisten	4.	—
Führer	3.	—
Profos	1.	—
Fourierschützen	2.	—

Von Compagnien.

Hauptleute	4.	—
Capitain-Lieutenante	2.	—
Ober-Lieutenante	6.	—
Unter-Lieutenante	6.	—
Oeconomie-Oberlieuten.	—	3.
Oeconomie-Unterlieuten.	—	3.
Oberbrückenmeister	6.	—
Tschaikisten-Feldwebel	6.	6.
Artilleristen detto	1.	—
Tschaikisten-Corporalen	36.	12.
Artilleristen detto	4.	—
Halb-Invalid.-Privatd.	2.	—
Ganze detto detto	—	4.
Schiffs-Personale: Hauptmann- u. Schiffsbaumeister.		1.
Schiffszimmer-Polier		1.
Civil-Handwerksleute		12.
Privatdiener		1.
Summa	26.	32.

Compagnieschreiber	—	6.
Fourierschützen	6.	—
Tamboure	12.	—
Tschaikisten-Gefreyte	72.	24
Artilleristen-Gefr.	12.	—
Zimmerleute	48.	—
Gemeine Tschaikisten / Artilleristen	Die jeweils vorgeschriebene Zahl.	
Halb-Invalid.-Privatd.	18.	—
Ganze do. do. do.	—	6.

Das Szeckler-Hussaren-Regiment bestehet aus 8 Escadronen, und hiebey

Friedens-Stand des Szeckler Hussaren-Regiments.

Der Stab.

aus	Mann.	Pferd.
Obersten und Commandanten	1.	1.
Oberstlieutenant	1.	1.
Majoren	2.	2.
Regiments-Caplan	1.	1.
— Auditor	1.	1.
— Feld-Arzt	1.	1.
— Rechnungsführer	1.	1.
— Adjutanten	1.	1.
Ober-Aerzten	4.	—
Unter-Aerzten	4.	—
Fourieren	5.	—
Stabs-Trompeter	1.	1.
Divisions-Trompetern	4.	4.
Estandarte-Führern	4.	4.
Oberschmied	1.	—
Riemer	1.	—
Sattler	1.	—
Schneidern	2.	—
Profosen	1.	1.
Fourierschützen	4.	—

aus	Mann.	Pferd.
Halb-Invalid-Privatdienern	4.	—
Ganz-Invalid-Privatdiener		
für den Rechnungsführer	1.	—
Summa	46.	19.

Eine Escadron.

Erster Rittmeister	1.	1.
Zweiter Rittmeister	1.	1.
Ober-Lieutenante	2.	2.
Unter-Lieutenante	2.	2.
Wachtmeister	2.	2.
Trompeter	1.	1.
Schmied	1.	—
Corporalen	12.	12.
Fourierschütz	1.	—
Gemeine, die jeweils vorgeschriebene Zahl.		
Halb-Invalid-Privatdiener	5.	—

Woher sich diese Gränz-Truppen ergänzen.

Den bei diesen 12 Gränz-Regimentern und dem Tschaikisten-Bataillon jeweilig sich ergebenden Abgang ersetzen sich dieselben aus ihren eigenen Cantons.

Completer-Stand eines Garnisons-Bataillons.

§. 28. Der Stand eines der 4 Garnisons-Bataillone, von welchen das 4te aus Mannschaft Hungarischer Nation bestehet, beträgt 6 Compagnien, und hievon besteht

der Stab

in 1. Stabs-Officier als Commandanten.	— 2. Unter-Fourieren.
— 1. Bataillons-Adjutanten.	— 1. Fourierschützen.
— 1. Ober-Arzt.	— 1. Privatdiener.
— 2. Unterärzten.	10. Summa.
— 1. Ober-Fourier.	

Die 6 Compagnien

in 5. Hauptleuten.	— 12. Tambouren.
— 1. Capitain-Lieutenant.	— 48. Gefreyten.
— 6. Oberlieutenanten.	— 6. Zimmerleuten.
— 6. Unterlieutenanten oder Fähnrichen.	Gemeinen nach der vorgeschriebenen Zahl.
— 6. Feldwebeln.	— 12. Privatdienern.
— 36. Corporalen.	
— 6. Fourierschützen.	

Woher der Ersatz des Abgangs zu gelangen hat.

Die Completirung dieser 4 Garnisons-Bataillone geschieht aus dem halben Invaliden-Stand der Linien-Infanterie-Regimenter, und wenn mit diesen nicht aufzukommen, gemäß hofkriegsräthlicher Anordnung vom 25. November 1807. auch mit solchen Leuten, die unter dem Maß, unansehnlich, oder schwacher Leibes-Constitution sind, nie aber dürfen hiezu Recrouten, oder übel conduisirte Leute abgegeben werden.

§. 29. Militär-Gränz-Cordons-Abtheilungen befinden ſich in allen conſcribirten Erblanden, und zwar in der Anzahl Compagnien, als es in jedem Lande die Beſetzung der Gränz-Strecken gegen das Ausland nothwendig macht. Stand der Militär-Gränz-Cordons-Abtheilungen in den Erblanden.

Die Stärke dieſer Compagnien an Unter-Officieren, Gefreiten und Gemeinen kann aus gleich beſagten Urſachen ebenfalls nicht in allen Ländern gleich ſeyn, doch ſind bey einer Cordons-Compagnie an Ober-Offizieren

1. Hauptmann oder Capitain-Lieutenant,
1. Ober-Lieutenant,
1. Unter-Lieutenant, und
1. Fähnrich.

Ein Stabsoffizier iſt hiebey in jedem Lande als Commandant angeſtellt, dem Majore zur Inſpicirung der Compagnien und die nöthigen Fouriere zur Herſtellung der Rechnungsrichtigkeit beygegeben ſind.

Die bey den Gränz-Cordonen angeſtellten Offiziere beſorgen zugleich die Conſinen-Werbung, wenn eine derley anbefohlen wird.

Der jeweilige Abgang auf den fixirten Stand wird von den Linien-Regimentern aus dem Halb-Invalidenſtand, und ſoweit dieſer nicht zureicht, gemäß hofkriegsräthlicher Anordnung vom 25. Nov. 1807, dergeſtalt erſetzt, daß hiezu auch Leute unter dem Maß, oder ſolche, die unanſehnlich oder ſchwacher Leibes-Conſtitution ſind, abgegeben, nie aber dürfen hiezu Recrouten, übel Conduiſirte, oder Ausländer genommen werden. Erſatz des Abgangs derſelben: Woher?

§. 30. So wie in allen feſten Plätzen nebſt dem Feſtungs-Commandanten und den Platzparteyen auch Stabs- und Oberofficiere vom Genie-Corps mit dem nöthigen Fortifications-Perſonale beſtndlich, eben ſo iſt auch in ſelben die nöthige Garniſons-Artillerie aufgeſtellt, daher in jedem Lande ein Garniſons-Artillerie-Diſtrict exiſtirt, welcher einen Stabsofficier zum Commandanten hat. Von der Garniſons-Artillerie, und den Plan-Parteien in feſten Plätzen.

Der Stand eines jeden Diſtricts regulirt ſich nach der Zahl der in der Provinz vorhandenen feſten Plätze.

Dieſe Garniſons-Artillerie-Diſtricte haben nebſt der Feuergewehrs- und Munitions-Beyſchaffung aller Art zugleich das Pulver- und Salniterweſen zu beſorgen.

Die jeweilige Completirung derſelben geſchieht aus dem Halb-Invaliden-Stand der Feld-Artillerie-Regimenter.

§. 31. Der Friedensſtand des Militär-Fuhrweſens-Corps reguliet ſich nach der Zahl der Fuhrweſens-Transports-Diviſionen, welche zu halten, die Umſtände nöthig machen, wobey es wieder darauf ankommt, aus wie viel der 4ſpännigen Wägen eine derley Transports-Diviſion beſtehen ſoll. Hierbey iſt zum Friedensſtand des Militär-Fuhrweſens.

Grundsatz bestimmt, in Friedenszeiten nie ein größeres Militär-Fuhrwesen zu halten, als welches ununterbrochen mit Verführungen beschäftigt werden, somit durch eigenen Verdienst sich nicht nur selbst, so weit es nur immer möglich ist, erhalten, sondern auch noch einige Ersparungen in Vergleich mit bedungenen Verführungen erreichen kann.

In Rücksicht dessen bestehet die Vorschrift, daß jede Transports-Fuhrwesens-Division allmonatlich ihren Verdienstausweis einreichen, und mittelst einer beizufügenden Bilance darthun muß, wie sich der Verdienst mit der Beköstigung verhält.

In der diesfälligen Bilance wird ein Fuhrwesenszug ohne Fourage mit dem jeweils von höheren Orten zu bestimmenden Geldbetrag täglich als Beköstigung in Anschlag gebracht, die Fourage hingegen nach dem marktgängigen Preis, und der Verdienst nach dem Frachtlohn, welcher bedungenen Fuhrleuten hätte bezahlt werden müssen, oder wenn die Verführung in loco geschieht, nach einem bestimmten Taglohn berechnet.

Zu diesem Friedensstand gehören auch die in den Erblanden bestehenden Fuhrwesens-Depots, die a Proportione der daselbst befindlichen Vorräthe, und betrieben werdenden Erzeugnisse ebenfalls im Stande ungleich sind.

Unterm 28. December 1810 wurde vom Hofkriegsrath für das Militär-Fuhrwesen der Friedens-Stand auf 12 Divisionen für gesammte Erblande, und jede derselben auf 20. der 4spännigen Züge festgesetzt.

Eine derley Transports-Division hat zu bestehen aus:

	Mann.	Pferd.
Ober- oder Unterlieutenant	1.	—
Wachtmeistern . . .	2.	—
Fourier . . .	1.	—
Corporalen . .	3.	—
Gefreyten . . .	7.	—
Gemeine zu 4 Pferden 8. Mann, dann zu dem 2spännigen Fourage-Wagen, und der Feldschmiede 2. Mann gerechnet 62.		—

	Mann.	Pferd.
Gemeiner zur Privatdienstleistung . .	1.	—
Schmiedgesellen . .	2.	—
Wagnergesell . .	1.	—
Sattlergesell . .	1.	—
Dienst-Reit-Pferde für den Officier	—	1.
Dienst-Reit-Pferde für die Unter-Officiere	—	2.
Dienstzugpferde . .	—	84.
Reservepferde . .	—	3.
Summa	81.	90.

Wenn eine Division zur Hälfte in ein anderes Land bestimmt, oder zur Hälfte transportirt, und die andere Hälfte zum Loco-Dienst verwendet wird, ist die Mannschaft allemal nach der wirklichen Dienst-Erforderniß, und nach Maß der sonst dabey eintretenden Verhältnisse einzutheilen. Bey einer solchen Theilung sind für eine halbe Division 2 Reservepferde anzutragen. In so

weit bey beyden halben Diviſionen die Feldſchmiede, und der 2ſpännige Fourage-Wagen entbehrt werden kann, iſt ſelber in das nächſte Fuhrweſens-Depot abzuführen.

Die Particular-Rechnung von der ganzen Diviſion hat derjenige Theil zu legen, wo der Officier und Fourier ſich befindet. Es verſteht ſich demnach von ſelbſt, daß der andern Hälfte der geſchicktere Wachtmeiſter zuzutheilen iſt, welcher die Verpflegs-Liſte, und ſonſtigen Documente zu verfaſſen, und ſolche dem Diviſions-Commandanten zur rechter Zeit ad formandum totum zuzuſchicken hat.

Der Friedens-Stand eines Fuhrweſens-Depot wurde nach eben dieſem hofkriegsräthlichen Reſkripte, und einer reſpectu des Rechnungs-Perſonals unterm 28. April 1811 nachgefolgten hofkriegsräthlichen Anordnung bemeſſen, und ſoll beſtehen:

aus 1. Rittmeiſter, oder Oberlieutenant als Depot-Commandanten.	aus 2. Privatdienern, oder 1. Fourierſchützen, und 1. Privatdiener.
— 1. Lieutenant zur Controlle.	— 2. Gefreyten.
— 1. Wachtmeiſter.	— 1. Schmiedmeiſter. }
— 1. Fourier.	— 1. Wagnermeiſter. } obligat.
— 2. Corporalen.	— 1. Sattlermeiſter. }

Derley Geſellen, und Gemeine als Handlanger nach Erforderniß.

Dieſer vorausgewieſene Stand beſtehet nur bey den Depots in Morain, Ollſchan, Moldauthein; jene in Siebenbürgen, Galizien, und Prag aber haben jedes um 1 Corporalen weniger, mithin nur 12 Köpfe; der in Peſt hat einen Gefreyten mehr, mithin 14 Köpfe; der in Wien hat 2 Gefreyte mehr, folglich 15 Köpfe; und der in Kloſterneuburg hat einen Corporalen, und 4 Gefreyte mehr, mithin 18 Köpfe.

Außerdem ſind in den Ländern ſelbſtſtändige Fuhrweſens-Poſto-Commanden beſtimmt, welche ihre eigene Rechnungs-Kanzleyen haben, und unter denen die in Ländern befindlichen Fuhrweſens-Diviſionen und Depots ſtehen, welche Poſto-Commanden unmittelbar den General-Commanden unterſtehen.

Der bey einem Poſto-Commando angeſtellte Fourier hat die Total-Rechnung der dieſem Commando zugetheilten Fuhrweſens-Diviſionen und Depots zu verfaſſen, welche ſodann monathlich an das Fuhrweſens-Corps-Commando einzuſchicken iſt. An Fourieren ſind für die Poſto-Commanden beſtimmt:

in Hungarn.	2.	in Inner-Oeſterreich.	1.
— Böhmen.	3.	— Slavonien.	1.
— Mähren.	2.	— Banat.	1.
— Galizien.	2.		

Dem Fuhrweſens-Corps-Commando iſt die Central-Direktion übertragen.

Daſſelbe hat das in den Ländern vertheilte Fuhrweſen in ein Ganzes zuſammen zu faſſen, über die untergeordneten Rechnungs-Kanzleyen ſich eine ſtäte vollkommene Uiberſicht zu verſchaffen, und aus allen Eingaben und Rechnungen ſummariſche Uiberſichten zum Dienſtgebrauch zuſammen zu ſetzen, und die Rechnungen immer unverzüglich der Hofkriegs-Buchhaltung zur Superreviſion zu übergeben.

Der Corps-Stab des Militär-Fuhrweſens beſteht in Friedens-Zeiten

in 1. Stabs-Officier als Commandanten } zur Central-Direktion.
— 1. 2ten Stabs-Officier ad Latus. } zur Central-Direktion.
— 1. Corps-Rechnungsführer.
— 1. — Arzt.
— 1. — Rechnungs-Adjunkten.
— 1. — Adjutanten.
— 2. Adjutanten zur Schreiberey.

in 1. Ober-Arzt.
— 1. Thier-Arzt.
— 1. Ober-Fourier.
— 3. Ordinären Fourieren incl. des Poſto-Commando in N. Or.
— 1. Kurſchmied.
— 2. Fourierſchützen.
— 3. Privatdienern.
20. Summa.

Kriegs-Staud des Militair-Fuhrweſens.

§. 32. Was aber reſpectu des Fuhrweſens-Standes in Kriegszeiten im Jahre 1809 beſtimmt worden, beſteht in folgenden:

Bey einem ausbrechenden Kriege wird der Stand des Fuhrweſens-Corps-Stabs nach Umſtänden und Erforderniß jedesmal beſtimmt werden.

Ein Rittmeiſter hat in Kriegszeiten 6 — und nach Umſtänden auch mehrere Diviſionen aller Art zu reſpiziren.

Er erhält nebſt dem Adjutanten einen Fourier, welcher bei der nächſten Diviſion im Stande zu führen iſt.

Für die Kanzley des Corps-Commandanten oder jenes Stabs-Officiers, der bey der Armee das Commando des ganzen Fuhrweſens führt, werden nebſt dem Adjutanten ſo viele Fouriere bewilligt, als die Nothwendigkeit, und die dießfällige Erkenntniß des Armee-Ober-Kriegs-Commiſſariats beſtimmt.

Zur Leitung dieſer Kanzley, und zu ſeiner Unterſtützung kann dieſer Armee-Fuhrweſens-Commandant auch einen Officier zu ſich nehmen.

Stand
einer Transports-Fuhrweſens-Diviſion im Krieg.

1. Ober-Officier.
2 Wachtmeiſter.
1 Fourier.
4. Corporalen.
8. Gefreyte.
1. Trommelſchläger.
85. Gemeine.
102. Latus.

102. Translatus.
1. Gemeiner zur Privatdienſtleiſtung.
3. Schmiede.

168. Zugpferde.
1. Officiers- } Reitpferde.
2. Unter-Officiers- }
4. Reſervepferde.

175.

1. zweyſpännige Feldſchmiede.
1. zweyſpänniger } Leiter- } Wagen.
40. vierſpännige }
1. vierſpänniger Deckel- }

1. Wagner.
2. Sattler.

109.

1. zweyſpänniges } Zuggeſchirre.
42. vierſpännige }
2. Unter-Officiers-Reitzeuge.

Auf den vierſpännigen Deckel-Wagen iſt als ein monatlicher Bedarf zu laden.

1. ℔ Stachel.
250. — Radreifeiſen.
100. — Arbeiteiſen.
50. — Achsblecheiſen.
600. — Hufeiſen, oder 450 Stücke.
87. — Hufnägel oder 8500 Stücke.
5. — Nägel anderer Art.
7. ℔. Alaunleder, oder ½ Haut.
15. — Pferdleder, oder eine Haut.
5. — Schafleder, oder zwei Felle.
280. — verſchiedene Materialien, als Strickwerk, Schnalle, Ringe, Dorne, u. dgl.

1400. ℔.

Ferner die Caſſa-Truhe, und der Schriften-Kaſten, wie auch die alte Montur von Verſtorbenen, und die Rüſtungen von umgeſtandenen Pferden.

Bei dem erſten Ausmarſch muß ein zweimonatlicher Vorrath an Materialien und Requiſiten auf dieſen Wagen geladen werden.

Der zweiſpännige Leiter-Wagen iſt beſtimmt:

Zur Bagage des Officiers im Gewicht	63	℔. 20	Loth.
detto Fouriers.	5	— —	—
detto der 6 Handwerker	300	— —	—
Für den Handwerkszeug des Wagens	175	— —	—
detto detto des Sattlers	52	— —	—
	640	℔. 20	Loth.

Ferners zur Bagage der 4 Weiber, welche auf eine Diviſion bewilligt ſind, 50 ℔ für eine.

In dieſen eigentlich zweiſpännigen Wagen ſind bei Märſchen wechſelweis noch 2 Pferde von den 4 Reſerve-Pferden ſo zuzuſpannen, daß täglich 2 Reſerve-Pferde ausraſten können.

Requiſiten
einer Fuhrweſens-Transport-Diviſion im Krieg zu 40 vierſpännigen Leiterwägen.

22. vordere
21. hintere
} beſchlag. Vorrathsräder.
43. Wagenhakeln.
20. Vorreitketten.
20. Wagenwinden.
1. zwey
40. vier
} ſpännige Wagenplachen.
246. Plachenreife.
1. zwey
40. vier
} ſpännige Garnaturflechten.
328. Bauchwieden
121. Spann und Nadel
82. Wieden-Aufzieh-
82. Plachen-
169. Gebünd-
175. Fouragier-
} Stricke.
43. Tränkkübeln.
245. Klafter Rebſchnüre.
22. eiſerne Schaufeln.
21. Krampen.
43. Schmiertiegel.
40. Radſchuhe mit Ketten.
175. Futtertorniſter.
44. Futterſchwingen.
44. Striegel.
44. Kartatſchen.
43. Peitſchen mit Stielen.
15. vierklaftrige Vorzugsſeile.
14. blecherne Laternen.
2. Vorhängſchlöſſer.
175. Haberſäcke.
60. beſchlagene Pferdpflöcke.
6. vierklaftrige Vorzugsſeile.
21. Sicheln mit Heften, und eben ſo viele Wetzſteine.

Stand
einer Pontons-Diviſion im Krieg.

1. Ober-Officier.
1. Wachtmeiſter.
1. Fourier.
3. Corporale.
5. Gefreyte.
1. Trommelſchläger.
95. Gemeine.
1. Gemeiner zur Privatdienſtleiſtung.
3. Schmied-
2. Sattler-
} Geſellen.
113.
186. Zugpferde.
1. Officiers-
2. Unterofficiers-
4. Reſervepferde.
} Reitpferde.
193.

25. sechsſpännige Pontonswägen.
1. vierſpännig. als Schmied- } Wägen.
1. detto — Rüſt- }
1. detto — Leiter- }
1. detto — Kohlen- }
1. zweyſpännige Fuhrweſens-Feldſchmiede.

1. zweyſpänniger Leiter- } Wagen.
3. vierſpännige Leiter- }
1. vierſpänniger Deckel- }
1. zweyſpännige } Fuhrweſens-
9. vierſpännige } Zuggeſchirre.
25. ſechsſpännige }
2. Unterofficiers-Reitzeuge.

Was wegen des zweyſpännigen Leiter- und vierſpännigen Deckel-Wagens bey dem Stand einer Transports-Diviſion im Krieg angemerkt worden iſt, gilt auch von einer Pontons-Diviſion.

Requiſiten einer Pontons-Diviſion zu 25 Pontons-Wägen.

3. vordere } beſchlag. Vorrathsräder.
3. hintere }
15. Vorreitketten.
6. Wagenhakeln.
15. Wagenwinden.
1. zwey } ſpännige Wagenplachen.
3. vier }
24. Plachenreife.
1. zwey } ſpännige Wagenflechten.
3. vier }
32. Bauchwinden.
10. Spann- und Radel- }
8. Wiedenaufzieh- }
8. Plachen- } Stricke.
21. Anbind- }
193. Fouragier- }
23. Klafter Rebſchnüre.
29. Tränkſchaffeln.

7. Tränkbütteln.
3. Schaufeln.
3. Krampen.
6. Schlittenriegel mit Strick.
3. eiſerne Radſchuhe mit 4ſpännigen Ketten.
193. Futterſorniſter.
60. Futterſchwingen.
193. Habersäcke.
60. Striegel.
60. Kartatſchen.
60. Peitſchen mit Stiel.
2. Vorhängſchlöſſer.
25. ſechsklaftrige Vorzugsſeile.
9. blecherne Laternen.
23. Sicheln mit Heften, und ſo viele Wetzſteine; dann
10. vierklaftrige Vorzugſeile.

Endlich ſo viele Pferdpflöcke, als eine derley Diviſion Zug- und Reſervepferde enthält.

Stand einer Laufbrücken-Diviſion im Krieg.

1. Ober-Officier.
1. Wachtmeiſter.
1. Fourier.
3 Corporale.
4. Gefreyte.

10. Latus

10. Translatus.	3. Schmied- } Gesellen.
1. Trommelschläger.	1. Sattler- }
72. Gemeine.	88.
1. Gemeiner zur Privatdienstleistung.	
140. Zugpferde.	
1. Officiers- } Reitpferde.	
2. Unter-Officiers- }	
4. Reservepferde.	
147.	

11. vierspännige Wägen zu ganzen Laufbrücken mit halben Balken.	1. zweyspänniger Leiterwagen.
11. vierspännige Wägen zu ganzen Laufbrücken mit 2 Pfosten.	2. vierspännige Leiterwägen.
9. vierspännige Wägen zu halben Laufbrücken.	1. vierspänniger Deckelwagen.
1. zweyspännige Feldschmiede.	1. zweyspänniges Zuggeschirr.
	35. vierspännige Zuggeschirre.
	2. Unter-Officiers-Reitzeuge.

Was wegen des zweyspännigen Leiter- und vierspännigen Deckelz bey dem Stand einer Transports-Division bemerkt worden ist, gilt auch

Requisiten
einer Laufbrücken-Division von 31 Laufbrücken.

3. vordere } beschlag. Vorrathsräder.	36. Tränkbütteln.
2. hintere }	3. Schaufeln.
15. Vorreitketten.	2. Krampen.
15. Wagenwinden.	5. Schmiertiegel mit Strick.
5. Wagenhakeln.	2. vierspännige eiserne Ra
1. der 2 } spännigen Wagenplachen.	sammt Ketten.
2. — 4 }	147. Futtertornister.
18. Plachenseile.	37. Futterschwingen.
1. der 2 } spännig. Garnaturflechten.	147. Habersäcke.
2. — 4 }	37. Striegel.
24. Bauchwieden.	37. Kartatschen.
7. Spann und Nadel- }	36. Peitschen sammt Stiel.
6. Wiedenaufzieh- }	8. blecherne Laternen.
6. Plachen- } Stricke.	35. vierklaftrige Vorzugseile.
17. Anbind- }	2. Vorhängschlösser.
147. Fouragier- }	18. Sicheln mit Heften, und
17. Klafter Rebschnüre.	Wetzsteinen.

Endlich so viele Pferdestöcke, als eine derley Division Zug- und Reserve-pferde enthält.

Stand
einer Backöfen-Division im Kriege.

1. Ober-Officier.	106. Gemeine.
1. Wachtmeister.	[illegible]. Gemeine zur Privatdienstleistung.
1. Fourier.	3. Schmiede- } Gesellen.
3. Corporale.	2. Wagner- } Gesellen.
7. Gefreyte.	2. Sattler- } Gesellen.
1. Trommelschläger.	128.

206. Zugpferde.
1. Officiers- } Reitpferde.
3. Unter-Officiers- } Reitpferde.
6. Reserve-Pferde.

216.

22. sechsspännige Backöfen- } Wägen.	1. zwey- } spännige Zuggeschirre.
11. sechsspännige Requisiten- } Wägen.	2. vier- } spännige Zuggeschirre.
1. zweyspännige Feldschmiede.	33. sechs- } spännige Zuggeschirre.
1. zweyspänniger Leiter- } Wagen.	3. Unterofficiers-Reitzeuge.
1. vierspänniger Deckel- } Wagen.	

Wegen des zweispännigen Leiter- und vierspännigen Deckelwagens wird sich auf die bey dem Stand einer Transports-Division gemachte Bemerkung bezogen.

Requisiten
einer Backöfen-Division zu 22 Backöfen.

18. vordere } beschlagene Vorraths-Räder.	1. der zweyspännigen } Garnatur-flechten.
18. hintere } beschlagene Vorraths-Räder.	11. der sechsspännigen } Garnatur-flechten.
[illegible]. Vorreitketten.	[illegible]. Bauchwinden.
[illegible]. Wagenwinden.	[illegible]
36. Wagenhaken.	24. Wiedenanzieh- } Stricke.
[illegible]. der zweyspännigen } Wagenplachen.	[illegible] Plachen- } Stricke.
33. sechsspännigen } Wagenplachen.	[illegible] Aufbind- } Stricke.
204. Plachenreife.	[illegible] Fouragir- } Stricke.

203. Klafter Rebschnüre.	216. Habersäcke.
33. Trankschaffeln.	70. Striegel.
3. Tränkbüttel.	70. Kartatschen.
18. Schaufeln.	69. Peitschen mit Stiel.
18. Krampen.	11. blechierne Laternen.
36. Schmiertiegel mit Strick.	33. sechsklafrige Vorzugseile.
33. vierspännige eiserne Radschuhe sammt Ketten.	2. Vorhängschlösser.
216. Futtertornister.	26. Sicheln mit Heften, und so viele Wetzsteinen.
70. Futterschwingen.	

Endlich an Pferdpflöcken so viele, als eine derley Division Zug- und Reservepferde enthält.

Stand
einer pro Cento-Division im Kriege.

2. Ober-Officiere.	203. Gemeine.
4. Wachtmeister.	2. Gemeine zur Privatdienstleistung.
31. Fouriere.	8. Schmied- } Gesellen.
12. Corporale.	4. Wagner- } Gesellen.
24. Gefreyte.	4. Sattler- } Gesellen.
1. Trommelschläger.	

400 pro Cento Pferde.

2. Officiers- } Reitpferde.
6. Unter-Officiers- }

408.

2. zweyspännige Feldschmieden.	3. zweyspännige } Zuggeschirre.
2. zweyspännige Leiterwägen.	33. vierspännige } Zuggeschirre.
20. vierspännige Leiterwägen.	6. Unter-Officiers-Reitzeuge.
2. vierspännige Deckelwägen.	

Von obigen 20. vierspännigen Leiterwägen sind 14. bestimmt, die Fourage für 400 Pferde bey Märschen, welche die Division mit der Armee zu machen hat, auf 4 Tage mitzuführen.

Die übrigen 6. Wägen werden mit Hufeisen, Hufnägeln, Zugsträngen, Putzzeugen, Futtertornistern, Futterschwingen und andern Materialien ꝛc. ꝛc. bis auf 15 Zentner jeder Wagen beladen.

Der größere Theil aller Materialien, welche der Armee von den rückwärtigen Depositorien von Monat zu Monat zum Ersatz zugeschickt werden, und von

den pro Cento-Diviſionen zu übernehmen kommen, muß durch dieſe gleich bei dem Eintreffen den Fuhrweſens-Diviſionen, und nach Erforderniß und Thunlichkeit auch der Armee hinaus gegeben werden, damit einer pro Cento-Diviſion, um ſtets mobil zu ſeyn, nur ſo viele Materialien übrig bleiben, als auf den dazu beſtimmten 6 Wägen geladen werden können.

Requiſiten
einer pro Cento-Diviſion nach dem Stand von 400 pro Centen-Pferden, und hiezu ausgemeſſenen Fuhrwerken.

13.	vordere } beſchlagene Vorrathsräder	13.	Krampen.
13.	hintere }	26.	Schmiertiegel ſammt Strick.
10.	Vorreitketten.	20.	vierſpännige eiſerne Radſchuhe ſammt Ketten.
10.	Wagenwinden.	408.	Futter-Torniſter.
26.	Wagenhakeln.	204.	Futterſchwingen.
2.	der zwey } ſpännigen Wagenplachen	408.	Haberſäcke.
20.	der vier }	204.	Striegel.
132.	Plachenreife.	204.	Kartatſchen.
62.	Spann- und Radel- } Stricke.	26.	Peitſchen ſammt Stiel.
44.	Wiedenaufzieh-	16.	blecherne Laternen.
44.	Plachen-	100.	vierklaftrige Vorzugſeile.
98.	Anbind-	4.	Vorhängſchlöſſer.
403.	Fouragier-	50.	Sicheln mit Heften, und ſo viele Wetzſteine.
130.	Klafter Rebſchnüre.		
26.	Trinkbüttel.		
13.	Schaufeln.		

Endlich ſo viele Pferdpflöcke, als eine ſolche Diviſion Zug- und Reſerve-Pferde bey ſich hat.

Die Zahl der Transports, Pontons, Lauſbücken, Backöfen, und pro Cento Fuhrweſens-Diviſionen, dann jener der Batterien, regulirt ſich nach dem Stand der Armee und Corps, welche ins Feld gezogen werden, und wird daher bei Ausbruch eines Kriegs allemal beſtimmt.

Ergänzung des Fuhrweſens an Mannſchaft und Pferden, woher?

Wie die jeweil nöthig werdende Ergänzung des Fuhrweſens-Corps an Mann und Pferden, um ſelbes ſtets in vollkommen tauglichem Stande zu erhalten, zu geſchehen hat, und wie es zu machen, daß auch in Friedenszeiten mehrere Tauſende vollkommen brauchbarer, gebildeter Fuhrknechte für den Fall einer Augmentation des Fuhrweſen-Corps vorhanden ſeyn mögen, ohne daß das Aerarium hiebey beſondere Auslagen habe, all dieſes iſt bey der 10ten Abtheilung gegenwärtiger Uiberſicht des Oeconomie-Syſtems §. 9. gehörig aufgeführt.

Von Beſchell- und Remontirungs-Departements, dann Militär-Geſtütten.

§. 33. Beſchell- und Remontirungs-Departements, dann Militär-Geſtütte exiſtiren in verſchiedenen Erblanden, und jedes derſelben hat einen Stabsofficier zum Commandanten. Der Stand derſelben iſt in jeder Provinz nach dem Locale, und der Größe des Landes fixirt, mithin nirgends gleich.

Die hiebey jeweilig erforderlichen Ober- Unterofficiere, und Pferdewärter werden größtentheils aus dem Halb-Invalidenſtand der Cavallerie-Regimenter, und aus den angemeſſenen Knechten des ordinairen Fuhrweſens von ſolcher Gattung gewählet, die hiezu die nöthigen Eigenſchaften beſitzen.

Ihr Geſchäft beſteht (nebſt der hie und da mit zu beſorgen habenden Landwirthſchaft) im Einkauf der für die Cavallerie erforderlichen Remonten, und der dem Militair-Fuhrweſen nöthigen Zugpferde, dann in der jährlichen Belegung der im Lande befindlichen Stutten, mit den in ihrem Stande beyhabenden ärariſchen Hengſten, in Evidenzhaltung der von dieſen Hengſten gefallenen Füllen, überhaupt in Vermehrung- und Veredlung der Pferdezucht in den Ländern.

In Betreff des Pferdeeinkaufs iſt unterm 12. Juny 1807 angeordnet worden, daß bey allen Geſtütten, und Remontirungs-Departements jedes erkaufte und aſſentirte Pferd nebſt dem kaiſerlichen Brand auch noch den Anfangs-Buchſtaben des Landes, von deſſen Rimontirung es erkauft worden, auf den hintern Schenkelbacken gebrannt bekommen ſoll. Das dießfällige Brandeiſen ſoll lediglich beim Remontirungs-Commandanten ſeyn, und das Pferd damit erſt gebrannt werden, wenn dieſer Commandant ſolches für tauglich anerkannt, weil nur dieſer hievor zu haften hat.

Jeder Einkaufs-Officier erhält vom Commandanten ein Nummer-Brenneiſen, mit welchem die Pferde am Hals bezeichnet werden, ſo für die betreffende Station oder Gegend unabänderlich verbleibt.

Dieſe Nummer ſoll höchſtens die Höhe eines Zeigefingers haben, und der Brand mit demſelben geſchieht an der linken Seite des Halſes.

In der Aſſentliſte iſt die Nummer bei jedem Pferd beizuſetzen.

Von Montur-Commiſſionen.

§. 34. Die Monturs-Commiſſionen haben ebenfalls in jeder Provinz einen andern Stand, je nachdem ihnen mehr oder weniger Truppen zur Bemonturirung und Ausrüſtung zugetheilt ſind; jede hat einen Stabsofficier zum Commandanten, und ſie ſind in den Ländern um deswillen aufgeſtellt, um die Armee ſowohl in Friedens- als in Kriegszeiten mit den erforderlichen Monturs-, Armaturs-, Lederwerks, Pferd-Rüſtungs- und Feldrequiſiten-Sorten aller Art in den beſtimmten Terminen unklagbar zu verſehen, auch müſſen bei ſelben die in Kriegszeiten für Feldſpitäler nöthigen Spitalgeräthſchaften und ärztliche Requiſiten in Vorrath gehalten werden, und ſo iſt ihnen auch unterm 23. November 1808.

die Erzeugung der für die Truppen erforderlichen Bettfournituren aufgetragen worden.

Die hiebei erforderlichen Oberofficiere, Handlanger, Corporalen, Gefreite, und Gemeine werden aus dem halben Invalidenstande der Linien-Regimenter in die Prüfung genommen, und nach anerkannter Tauglichkeit, erstere mit hofkriegsräthlicher, Unterofficiere und Gemeine aber mit General-Commando-Bewilligung dahin übersetzt, die nöthigen Professionisten aber aufgenommen, und nach Umständen in conscribirten Ländern aus der Classe solcher Menschen gestellt, die aufhabender Gebrechen halber zum Feuergewehrs-Stande die Tauglichkeit nicht haben.

Die Ober- und Unter-Meister werden auf Vorschläge der Montours-Commissionen, und des als Inspecteur über gesammte Montours-Commissionen aufgestellten Generalen aus diesen Professionisten vom Hofkriegsrath ernannt.

Was die Montours-Commissionen bei den Prüfungen der Officiere zu beobachten haben, und was alles mit den Prüfungs-Berichten einzusenden ist, dieses schreiben die Anordnungen vom 22. August und 3. October 1806, dann 8. July 1807 bestimmt vor.

§. 35. Dann sind in allen Provinzen der Monarchie Verpflegs- und Better-Magazine sowohl zu Friedens- als Kriegszeiten in solcher Anzahl aufgestellt, wie es die Größe des Landes, und die Zahl der von ihnen mit Naturalien und Service, unter welchen auch die Bettfournituren sammt Bettstätten gehören, zu versehen habenden Truppen nöthig machen. Von Verpflegs- und Better-Magazinen.

Unterm 1. März 1809 wurde der stabile Stand der Verpflegs-Branche für die Friedenszeiten bemessen mit

24. Oberverpflegs-Verwaltern.	180. Verpflegs-Assistenten.
66. Verpflegs-Verwaltern.	450. Beamten.
180. Verpflegs-Adjunkten.	

An Verpflegs-Handwerkern.

mit 9. Oberbäckermeistern.	mit 9. Magazins-Oberbindern.
300. Bäckermeistern.	10. Magazins-Bindergesellen.
280. Oberbäckern.	1958. Individuen,
1250. gemeinen Bäckern.	

und hiebey bestimmt, daß in Kriegszeiten die nach Erforderniß der Umstände nöthig werdende größere Zahl von Beamten nur in der untersten Charge nämlich jene der Assistenten vermehrt, die erforderlichen höhern Chargen aber, so weit die in solchen schon stehenden Beamten nicht hinlänglich sind, durch Individuen der mindern Categorie versehen werden sollen.

Auf gleiche Art soll auch beym Bäckerstand in Kriegszeiten die erforderliche Mehrzahl an Ober- und andern Bäckermeistern nur durch Vermehrung der Oberbäcker statt finden.

Die jeweilig erforderlichen Bäcker, und sonstige Professionisten, dann die Handlanger werden theils neu aufgenommen, unter welchen auch Ausländer statt finden, theils in conscribirten Ländern, besonders bey Ausbruch eines Krieges von Dominien beigestellt, die hiebey nöthigen Unter-Officiere aus dem Bäckerpersonale genommen, und die Rechnungsführer, dann mindere Beamte vom Hof-Kriegs-Rath selbst ernannt.

Personal-Stand der Medicamenten-Regie.

§. 36. So wie in allen Provinzen der Monarchie Verpflegs-Magazine, und derley Beamte zum Behuf der Truppen-Verpflegung aufgestellt sind, eben so befinden sich auch in allen Ländern Medicamenten-Depots, aus welchen die Regimenter die nöthigen Medicamente überkommen, und in allen festen Plätzen sind eigene Garnisons-Apotheken etablirt. Das Ganze dirigirt eine Medicamenten-Regie.

Der Personal-Beamten-Stand der k. k. Militär-Medicamenten-Regie bestehet im Ganzen:

zur Direction

in 1. Direkteur.	in 3. Subjekten.
— 1. Provisor.	6.
— 2. Kanzellisten.	

In den Ländern bey den Medicamenten-Depots, und Garnisons-Apotheken:

in 4. Provisoren.	in 35. Subjekten.
— 21. Senioren.	60.

Die in Kriegs-Zeiten zu den Armee-Medicamenten-Depots, und Feld-Spitals-Apotheken erforderlichen Beamten werden theils von obausgewiesenem Personalstand hergenommen, theils ad tempus von neuem angestellt.

§. 37. Ferner werden hier die Stände der k. k. Garden, und solcher bey dem Allerhöchsten Hof befindlichen Wachen nebst jener der hungarischen Kronwache um deswillen aufgeführt, weil sie zum wirklichen Militär gehören, und auch aus dessen Stand die jeweils nöthige Completirung erhalten.

Stand der k. k. Arcieren-Leib-Garde.

Die k. k. Arcieren-Leibgarde besteht aus 2 Abtheilungen, nemlich aus der Deutschen, und aus der Galizischen, und hievon bey der Deutschen Abtheilung:

Der Stab

aus 1. Garde-Capitain, und General der Cavallerie.	aus 2. Garde Ober-Lieutenanten, und Feld-Marschall-Lieutenanten.
— 1. — Capitainlieutenant, und General der Cavallerie.	4. Latus.

4. Translatus.

aus 1. Garde Premierwachtmeiſter, und Oberſt-Lieutenant.
— 1. — Kaplan.
— 1. — Auditor, und Major und Stabsauditor.
— 1. — Oeconomie und Caſſa-Verwalter mit Rittmeiſter Charakter.
aus 1. Garde Adjutanten, und Rittmeiſter.
— 1. — Ober-Arzt als Stabs-Arzt.
— 2. — Fourieren.
— 1. — Profoſen.

13.

Der Dienſtſtand:

aus 4. Garde Second-Wachtmeiſtern.
— 30. Garden und Rittmeiſtern.
— 20. — und Ober-Lieutenanten.
aus 10. Garden und Unter-Lieutenanten.

64.

Das Haus-Perſonale:

aus 1. Haus-Inſpector.
— 1. Portier.
— 2. Kutſchern.
aus 22. Bedienten.
— 10. Hausknechten.

36.

Bey der Galiziſchen Abtheilung:

aus 1. Premier- } Wachtmeiſtern.
— 2. Second- }
— 30. Garden.
— 1. Adjutanten.
— 1. Fourier.
aus 1. Profoſen.
— 1. Portier.
— 11. Bedienten.
— 7. Hausknechten.

55.

Die königl. hungariſche adeliche Leibgarde beſteht:

Stand der königl. hungariſch-adelichen Leibgarde.

Vom Stab:

aus 1. Garde Capitaine.
— 1. — Capitain-Lieutenant.
— 1. — Ober-Lieutenant.
— 1. — Unter-Lieutenant.
— 2. — Premier Wachtmeiſtern.
— 1. — Kaplan.
— 1. — Auditor.
— 1. — Rechnungsführer.
aus 1. Garde Adjutanten, beritten.
— 1. — Arzt.
— 2. — Fourieren.
— 1. — Bereiter.
— 1. — Schmied.
— 1. — Profoſen.

16.

Vom Dienſtſtand:

aus 4. Garde Second-Wachtmeiſtern, beritten.
— 70. Garden, wovon 10. unberitten.
— 6. Trompetern, beritten.
aus 40. Reitknechten, wovon 5. unberitten.

120.

Vom Haus-Personale:

aus	1. Dokt. Med.	aus	1. Portier.
—	1. Ingenieur.	—	6. Hausknechten.
—	1. Deutschen } Sprachlehrer.	—	1. Krankenwärter.
—	1. Französischen }	—	1. Postillion.
—	1. Tanzmeister.	—	1. Vorreiter.
—	1. Fechtmeister.	—	2. Roßwärtern mit 6. Zug-Pferden.
—	1. Lehrer der Militärschule.		20.
—	1. Haus-Inspektor.		

Stand der k. k. Trabanten-Leib-Garde.

Der Stand der k. k. Trabanten-Leib-Garde besteht:

Beym Stab:

aus	1. Garde-Capitaine, so aus der Generalität gewählt wird.	aus	1. Garde-Rechnungsführer und Hauptmann.
—	1. — Capitain-Lieutenant, und Obersten.	—	1. — Ober-Arzt.
—	1. — Ober-Lieutenant, u. Major.	—	1. — Profosen.
—	1. — Premier-Wachtmeister, und Hauptmann.		7.

Beym Dienststand:

aus	2. Second-Wachtmeistern und Ober-Lieutenanten.	aus	80. Trabanten.
—	2. detto detto und Unter-Lieutenanten.	—	4. Spielleuten.
—	4. Vizewachtmeistern.	—	1. Hausknecht.
			93.

Stand der k. k. Hof-Burgwache.

Der Stand der k. k. Hof-Burgwache besteht

aus	1. Garde-Capitain, nemlich jenem der Trabanten Leibgarde.	—	2. Feldwebeln.
—	1. Major.	—	11. Corporalen.
—	1. Ober-Lieutenant.	—	173. Gemeinen.
—	1. Unter-Lieutenant.	—	1. Spielmann.
—	1. Fourier.	—	1. Fourierschützen für den Major.
			193. Summa.

Stand der königl. hungarischen Kronwache.

Die königl. hungarische Kronwache besteht

aus	1. Hauptmann Commandanten.	—	3. Corporalen.
—	1. Unter-Lieutenant.	—	2. Tambouren.
—	12. Cirkular Ober-Aerzte.	—	1. Fourierschützen.
—	1. Fourier.	—	60. Gemeinen Grenadieren.
—	1. Feldwebel.		71. Summa.

§. 38. Der Friedens-Personal-Stand des Feldkriegs-Commissariats, welches in allen Ländern zum Behuf der Truppen, und Besorgung der Controlle bey diesen sowohl, als bey den sonstigen militärischen Anstalten aufgestellt ist, und auch im Kriege bey der Armee anwesend zu seyn hat, wurde gemäß der vom Hofkriegs-Rath am 10ten März 1808. herabgelangten Organisirungs-Vorschrift

Personal-Stand des Feldkriegs-Commissariats für Friedens-Zeiten.

auf 17. Ober-Kriegs-Commissäre,
— 88. Feld-Kriegs-Commissäre, und
auf 37. Feld-Kriegs-Commissariats-Adjunkten festgesetzt.

Dieser Stand wurde jedoch wegen der nach dem letzten Kriege de Ao. 1809. erfolgten Dissolvirung einiger Infanterie Regimenter bey den 2 letzten Classen in etwas vermindert.

Dagegen wurden, um für das Feld-Kriegs-Commissariat bey nothwendig werdendem Ersatze brauchbare Individuen beyzuhaben, Inhalt hofkriegsräthlicher Intimation vom 22. Dezember 1809. von Seiner Majestät 8. Kriegs-Commissariats Accessisten zu creiren allergnädigst bewilligt.

Die einem Kriegs-Commissariatischen Beamten nöthigen Eigenschaften und Kenntnisse sind in der obangezogenen Organisirungs-Vorschrift, und jene der Commissariats-Accessisten in der als Nachtrag zu gleich besagter Organisirungs-Vorschrift gefolgten hofkriegsräthlichen Intimation vom 22. Dez. 1809. enthalten, die Obliegenheiten des Feld-Kriegs-Commissariats aber in den folgenden Abtheilungen gegenwärtiger Uibersicht des Oekonomie-Systems bey jedem Gegenstand vorfindig.

Zweyte Abtheilung. Von der Ausweisung des Standes.

---

§. 1.

Die Regimenter und Corps haben ihren effectiven Stand, und was hievon im Loco dienstbar oder undienstbar ist, monatlich mit Docirung des Zuwachses und Abgangs, mittelst einer Stand- und Dienst-Tabelle auszuweisen, wozu der Hofkriegsrath am 29. Juny 1806 ein eigenes Formulare nebst einer darzu gehörigen Belehrung, und am 10. Aug. 1811. bey der Gelegenheit, wo die neuen Friedens-Stände mitgetheilt wurden, eine nachträgliche Erörterung mit der

Ausweisung des Standes; rücksichtlich des Dienstes.

Weisung herabgegeben, daß sich hiernach in Friedens- und Kriegszeiten genau zu achten sey.

Von Stand- und Dienst-Tabellen.

§. 2. Diese Stand- und Dienstabelle haben die Regimenter und Corps an das vorgesetzte General-Commando gleich nach Verlauf des Monats, und dieses solche mit einem Totale von allen Summen an Hofkriegsrath dergestalt einzusenden, daß sie spätestens am 15. des folgenden Monats daselbst einzutreffen vermögen.

Welche Militair-Branchen solche außer den Linien-Truppen zu liefern haben.

§. 3. Die in einem Lande befindlichen Abtheilungen vom Fuhrwesens-Corps, von der Garnisons-Artillerie, das Beschell- und Remontirungs-Departement, die Monturs-Commission, und Gränz-Cordone liefern zwar auch eine Stand- und Dienst-Tabelle, sie wird aber in das Totale nicht eingezogen, sondern lediglich mit den übrigen an den Hofkriegsrath eingesendet.

Was dießfalls in Kriegszeiten die Länder General-Commanden an das Armee-General-Commando zu liefern haben.

§. 4. In Kriegszeiten haben die Länder-General-Commanden von den Stand- und Dienst-Tabellen der in ihrem Lande befindlichen Reserve-Escadrons der Cavallerie auch 1 pare an das Armee-General-Commando, unter welchem das betreffende Regiment im Felde stehet, einzusenden.

Ausweisung des Standes, rücksichtlich der Ergänzung von Leuten und Pferden.

§. 5. Da aber auch der Hofkriegsrath einen monatlichen Recrutirungs-Standes-Rapport und einen Ausweis über den Stand der Dienstpferde zum Behuf der Completirung der Regimenter, Corps und Branchen mit Leuten und Pferden benöthigt, so hat derselbe mittelst Verordnung vom 2. Oct. 1811. eine eigene gedruckte Belehrung hiezu nebst den nöthigen Formularien mit der Weisung herausgegeben, daß hierüber beym General-Commando ein Totale zu verfassen, und dieses mit den Particularien dergestalt einzusenden sey, damit solches spätestens 24 Tage nach Verlauf jedes Monats gesichert in Wien vorhanden seyn möge.

Von den Recrutir- und Remontirungs-Standes-Rapporten, und wer solche monatlich einzureichen hat.

§. 6. Derley Recrutir- und Remontirungs-Standes-Rapporte haben auch nachbenannte in einem Lande befindliche Abtheilungen zu liefern; und zwar:

- Der Garnisons-Artillerie District.
- Das Feldzeugamt.
- Der Gränz-Cordon.
- Die Garnisons-Bataillone.
- Das Militair-Fuhrwesen.
- Die Militair-Gestütte, Beschell- und Remontirungs-Departements.
- Das Thier-Arzney-Institut.
- Die Militair-Polizey-Wache.

Was diese zu enthalten haben.

§. 7. Mittelst dieser Recrutirungs-Standes-Rapporte wird lediglich der effective Recrutirungs- und Remontirungs-Stand mit summarischer Docirung des hieran sich ergebenden Zuwachses und Abgangs, Uiberzahl, und der Abgang, wie viel Beurlaubte, wie viel Leute mit Distinctions-Zeichen, wie viel Ausländer bey den deutschen Infanterie, Cavallerie, Artillerie-Regimentern und sonstigen Corps, wie viel Nichthungarn bey den hungarischen Infanterie- und Hussaren-

Regimentern, dann Kriegs-Capitulanten unter dem effectiven Recrutirungsſtand begriffen ſind.

Für die Richtigkeit dieſer Recrutirungs- und Remontirungs-Standes-Rapporte ſind nicht nur die betreffenden Commandanten, ſondern auch die Kriegs-Commiſſariatiſchen Beamten verantwortlich.

§. 8. Mit der §. 5. angezogenen hofkriegsräthlichen Verordnung iſt zugleich das Formulare mitgetheilt worden, wie der Total-Recrutirungs-Standes-Rapport zu verfaſſen, und daß mit dieſem zugleich eine Uiberſicht aller im Land bey den Regimentern und Corps, dann Branchen befindlichen Uiberzähligen, und Abgängigen, zum Recrutirungs-Stand gehörigen Chargen, Parteyen und Mannſchaft einzuſenden ſey. Wie das Totale darüber zu liefern iſt?

Rubriquen zu dieſen zweyerley Eingaben ſind folgende vorgeſchrieben, und zwar

zu dem Total-Recrutirungs-Standes-Rapport.

1. Nahmen des Regiments oder Corps.
2. Mit letztem des Monaths N. iſt der effective Recrutirungs-Stand mit Inbegriff des Depots geblieben.
3. Seither ſind
   - zugewachſen.
     - durch Transferirung.
     - Recruten.
     - zurückgelangte Deſerteurs.
     - anſonſten.
     - Summe ſammt Zuwachs.
   - abgegangen.
     - durch Transferirung.
     - geſtorben.
     - deſertirt.
     - entlaſſen.
     - anſonſten.
     - Summe des Abgangs.
4. Nach Abzug des Abgangs bleibt der effective Recrutirungs-Stand mit Ende N.
5. Der complete Recrutirungs-Stand hingegen beſtehet in
6. Combinando zeiget ſich im Ganzen
   - überzählig.
   - abgängig.

7. Von dem effectiven Stand sind beurlaubt
   - Gemeine
     - auf kurze Zeit.
     - bis zur Exerzierzeit.
     - bis zur Einberufung.
     - commandirt beurlaubt.
     - Summe der beurlaubten Gemeinen.
   - Ferners sind beurlaubt an Chargen.
   - Summe der Beurlaubten überhaupt.

8. Nach Abschlag der Beurlaubten bleibt der Loco-Stand an
   - Gemeinen.
   - Chargen überhaupt.

9. Unter dem effectiven Stand befinden sich
   - Leute mit Distinctions-Zeichen. (erste, zweite) Classe.
   - Ausländer.
   - Nicht-Hungarn.
   - Kriegs-Capitulanten.
   - Patentmäßige-Capitulanten.
   - Halbinvalide nach Abschlag der Privatdiener.
   - Leute, welche des Schmiedhandwerks kundig, und unter dem Gewehrsstand sich befinden.

10. Zum Ersatz für Entlassene sind vorgemerkt.

11. Anmerkungen.

Zu der Uibersicht.

1. Truppen und Branchen.

2. Uiberzählige.
   - Regiments- oder Corps-Tambour.
   - Profos
   - Hautboisten.
   - Feldwebel oder Wachtmeister.
   - Führer oder Estandarteführer.
   - Oberjäger.
   - Unterjäger.
   - Patrouilleführer.
   - Oberfeuerwerker.
   - Feuerwerker.
   - Munizionaire.
   - Oberbrückenmeister.
   - Unterbrückenmeister.
   - Sappeurmeister.
   - Sappeurführer.
   - Mineurmeister.
   - Mineurführer.
   - Stabs-Trompeter.
   - Divisions-Trompeter.
   - Ordinair-Trompeter.
   - Oberschmied.
   - Ordinair-Schmied.
   - Pioniers-Cadeten.
   - Fourierschützen.
   - Tamboure.
   - Gefreyte.
   - Alt-Pontoniere.

2. Überzählige.	Ober-Sappeurs, oder Ober-Mineurs.	Überzählige.	Bombardiere.
	Alt-Sappeurs, oder Alt-Mineurs.		Gemeine.
	Ober-Canoniere.		Zimmerleute.
			Privat-Diener.
			Summe.

3. Abgängige. { Hier sind die nemlichen Chargen, wie bey N. 2. aufzuführen. / Summe.

Anweisung des Standes rücksichtlich der Gebühr.

§. 9. Die Ausweisung des Standes von Mann und Pferden, worauf sich die bemessene Gebühr in Geld, Naturalien-Service, Montur- und Ausrüstung gründet, hat mittelst einer Monats-Tabelle zu geschehen, wozu die Formularien, und Belehrungen im Jahre 1780, und nachträglich im Jahre 1799 vom Hofkriegsrath herabgekommen sind.

Von der Monat-Tabelle.

§. 10. Mittelst dieser Monats-Tabelle — kommt nicht nur der verbliebene Stand, sondern auch aller bei Leuten und Pferden das Monat über sich ergebende Zuwachs und Abgang, nicht minder die sich hiebei ergebene sonstige Veränderung, der mit Ende des Monats verbliebene effective Stand an Mann und Pferden Chargenweise auszuweisen, überhaupt alles das in die Evidenz zu bringen, was Bezug auf die verschiedenen Gebühren hat.

Wer für die Richtigkeit derselben zu haften hat.

§. 11. Diese Monats-Tabelle wird von der Regiments- und Corps-Rechnungs-Canzley nach den von den Compagnien und Escadronen hiezu zu liefernden monatlichen Standes-Rapporten verfertigt, und für die Richtigkeit derselben bleibt der Regiments- oder Corps-Commandant, nebst dem solche revidirenden Kriegs-Commissariatischen Beamten verantwortlich.

Vom Spiegel dieser Monat-Tabelle.

§. 12. Im Spiegel der Monats-Tabelle muß der ganze Stab vom Regiments-Innhaber angefangen, nebst allen Officieren der Compagnien oder Escadronen namentlich aufgeführt, der verbliebene Stand nebst summarischer Docirung des Zuwachses und Abgangs, der verbleibende effective Stand, und benanntlich, aus welchen Chargen er bestehet, nebst der Uiberzahl, oder dem Abgang auf den completen Stand ausgewiesen werden.

Hierunter gehört auch in Kriegszeiten das Proviant-Wägen- und Packpersonale nebst Pferden, und das Schlacht-Vieh.

Bei den Haus-Regimentern kommt der 2te Regiments-Innhaber im effectiven Stand zu führen.

Bei den Regiments-Adjutanten und Bataillons-Adjutanten, muß die Officiers-Charge, in welcher er stehet, angemerkt seyn, weil die Regiments-Adjutanten bey der Infanterie-Artillerie- und Cavallerie gemäß Bewilligung vom 12. März 1803 von den Regiments-Innhabern auch bis zum Oberlieute-

K

nant befördert, demnoch als Regiments-Adjutanten belaſſen werden können, und die hierauf bemeſſene Gebühr zu beziehen haben.

Bey dem Regiments-Caplan muß aufgeführt werden, ob er ein Ordens- oder Welt-Prieſter iſt.

Von der Docirung der Monats-Tabelle.

§. 13. Alle in dem Monat reſpectu des Standes ſich ergebenden Veränderungen werden nebſt dem Zuwachs und Abgang in der Docirung der Monats-Tabelle ausgewieſen.

Des Zuwachſes, und was hiebey vorgeſchrieben.

§. 14. Der Zuwachs und Abgang von Mann und Pferden kann ſich in Friedens- und Kriegszeiten bey allen Gattungen Truppen auf folgende Art ergeben, und dieſer kommt zu legitimiren.

Durch Transferirung im Regiment oder Corps.

1tens: Durch Transferirung im Regiment oder Corps.

Die Compagnie- oder Escadrons-Standes-Rapporte weiſen ſolche aus.

Transferirungen ohne Nothwendigkeit des Dienſtes, oder der Standes-Ausgleichung wegen, ſind unterſagt. Dieſes hat auch Bezug auf die Dienſtpferde, vorzüglich ſolche Pferde, die von Leuten ſchon durch mehrere Jahre geritten worden ſind.

Das am 31ten May 1777 erfloſſene Transferirungs-Normale ſchreibt hierinfalls das weitere vor.

Transferirung von — und zu andern Regimentern.

2tens: Durch Transferirung von — und zu andern Regimentern.

Einzelne können nach Vorſchrift der General-Inſtruction vom 29ten September 1801 in Einverſtändniß der Regimenter bewirkt werden, doch verſteht ſich ſolches nur von ſubalternen Officieren und Leuten, nicht aber auch von Dienſtpferden.

Leute, die von der Infanterie zur Completirung der Artillerie-Regimenter, des Mineur- und Sappeur-Corps jeweilig abgegeben werden, dürfen nicht eher dahin förmlich transferirt werden, als bis ſie von dieſen Branchen für angemeſſen befunden worden.

Das Nämliche iſt auch bey ſolchen Leuten zu beobachten, die aus dem Halb-Invalidenſtand zur Monturs-Commiſſion, oder zum Beſchell- und Remontirungs-Departement, oder Militär-Geſtütt jeweilig begehrt werden.

Nach einer Anordnung vom 29ten April 1807 ſind Leute von der Cavallerie, und ſolchen Branchen, wo ein höheres Tractament ausgemeſſen iſt, die wegen Unvertrautheit oder ſonſtiger Urſachen daſelbſt nicht gelaſſen werden können, auf eingeholte General-Commando-Bewilligung zwar zum nächſten Infanterie-Regiment, doch ſo zu transferiren, daß hievon gemäß Anordnung vom 21ten November 1807 jene, ſo nicht exempte Hungarn ſind, zu hungariſchen, die aber, ſo nicht Hungarn oder exempte Hungarn ſind, zu deutſchen Infanterie-Regimentern zu beſtimmen ſind.

Von dieſer Regel iſt nur dann eine Ausnahme zu machen, wenn beſondere Fälle die Uiberſetzung des an die Infanterie abzugebenden Mannes in eine entfernte Provinz nöthig machen ſollten, welches zwar geſchehen kann, jedoch wieder mit Rückſicht auf obigen Unterſchied der deutſch- und hungariſchen Infanterie-Regimenter, und es iſt ſodann auch jedesmal in der Transferirungs-Liſte die Urſache, warum der Mann dahin abgegeben wird, zu bemerken. — Weiter wurde unterm 20ten Februar 1808 intimirt, daß in Zukunft kein Mann mehr eines begangenen Verbrechens wegen durch ein Straf-Urtheil von einer andern Truppen-Gattung an die Infanterie abgegeben, ſondern ein ſolches Verbrechen mit einer andern, den Umſtänden und Geſetzen gemäßen Strafe belegt, und der Mann nur erſt nach vollſtreckter Strafe auf eingeholte General-Commando-Bewilligung an die Infanterie ohne alle Publicität abgegeben werden ſoll, wenn der Fall bey ſelbem vorhanden iſt, daß aus der Beybehaltung deſſelben bey ſeinem Regiment oder Corps für den Dienſt oder das Aerarium ein Nachtheil zu beſorgen, er mithin ferner zum Cavallerie-Artillerie-Dienſt nicht angemeſſen wäre.

Derley Leute ſowohl, als die auf ihr Anſuchen von der Cavallerie zur Infanterie überſetzten, haben gemäß Anordnung vom 9ten November 1808 auch bey der Infanterie die für die Cavallerie feſtgeſetzten Dienſtjahre zu vollſtrecken. Nur der Fall iſt hievon ausgenommen, wenn ein Mann wegen ſolcher körperlichen Gebrechen, die ihn zur Cavallerie, nicht aber zur Infanterie untauglich machen, des Dienſtes wegen ohne eigenes Anſuchen, auch nicht aus Strafe zur Infanterie überſetzt wird.

Wie die Transferirungs-Liſten zu verfaſſen, und was ſelbe verläßlich zu enthalten haben, dann was ſonſt reſpectu der Transferirten zu andern Regimentern zu beobachten iſt, giebt das dießfällige am 31ten May 1777 erfloſſene Normale, und die unterm 26. März 1809 ergangene Verordnung an die Hand.

Die Zuwachs- und Abgangstage von Mann und Pferden müſſen Transferirungs-Liſten beſtätigen, welche mit der Monats-Tabelle einzuſchicken ſind.

3tens: Neu erſetzte Officiere. — Officiere vom neuen.

Dieſe ſind mit dem Schreiben des Regiments-Inhabers, oder mit der hiezu ergangenen Verordnung zu legitimiren. In dieſe Rubrike gehören auch die neu zugewachſenen Regiments-Capläne, Auditoren, und Rechnungsführer.

4tens: Aus dem Penſionsſtand wieder zur Dienſtleiſtung angeſtellte Officiere. — Aus dem Penſionsſtand zugewachſen.

Uiber dieſe müſſen die deshalb erfloſſenen Verordnungen producirt werden.

5tens: Aus der Kriegsgefangenſchaft zurück gelangt. — Aus der Kriegsgefangenſchaft zurück.

Den wiederumigen Eintritt in die Gebühr dociren Reviſions- oder Präſen-

tirungs-Liſten, welche zur Legitimation des Zuwachstages mit der Monats-Tabelle einzuſchicken ſind.

Neu erſetzte Stabsparteyen, Prima-Planiſten, zugewachſene Cadeten und Fourierſchützen.

6tens: Neu erſetzte kleine Stabsparteyen und Prima-Planiſten, dann ohne Entgeld zugewachſene Cadeten und Fourierſchützen.

Dieſe müſſen mit Aſſentliſten legitimirt, und dieſe Aſſentliſten mit der Monats-Tabelle eingeſendet werden.

In den Aſſentliſten über Fouriere muß in der kriegscommiſſariatiſchen Klaſſel mitenthalten ſeyn, nach welcher Klaſſe dieſer Fourier bey der Prüfung befunden und aſſentirt worden iſt, was auch in der Monats-Tabelle, und nächſten Muſterliſte anzumerken iſt.

Die Qualification eines Fouriers, er mag auf was immer für eine Art zuwachſen, muß nach dem Normale vom 20ten October 1784 überhaupt, nicht nur in der Monats-Tabelle beym Eintritt in dieſe Charge, ſondern auch in der Muſterliſte mit Anführung des Kriegs-Commiſſairs, der ihn geprüft hat, verläßlich angemerkt werden.

Nach einer Anordnung vom 8ten Auguſt 1805 darf kein ex Propriis aufgenommener Cadet eher aſſentirt werden, bevor nicht das Montursgeld für ihn erlegt worden iſt.

Von dem Erlag des Montursgeldes ſind nach einer Anordnung vom 30ten November 1808 die in Friedenszeiten bey den Gränz-Truppen eintretenden kaiſ. königl. und Privat-Cadeten für den Fall ausgenommen, wenn ſie die ärariſche Montur nicht erhalten, dagegen haben im Kriege die zu den im Felde ſtehenden Gränz-Truppen aſſentirten Cadeten, gleich jenen der Linien-Truppen, das normalmäßige Montursgeld zu erlegen, und dafür die vollſtändige ärariſche Montur zu empfangen.

In dieſe Rubrike gehören auch die aus einer Militär-Academie zu Regimentern oder Corps zu ſtehen kommenden k.k. ordinären Cadeten, und reſpectu dieſer ſowohl, als der Regiments-Cadeten, dann was bey Aſſentirung der Fourierſchützen zu beobachten iſt, ſchreiben dießfällige am 25ten October und 22ten März 1777 erfloſſenen Normalien vor, die jedoch ſeither theilweiſe Abänderungen durch die ganz aufgehobene Fahnen-Cadeten, Begünſtigung der Hauptleute, Fourierſchützen aus dem Halb-Invalidenſtand der Gemeinen ohnentgeldlich erlangen zu können, und durch die Einführung der Privatdiener erhalten haben.

Zugewachſene Rekruten.

7tens: Von Conſinen-Werbungen.
Vom Regiment angeworbene
Von Dominien ausgehobene und geſtellte
Als Vagabunden ad Militiam übergebene
Statt entlaſſenen geſtellte
} Rekruten.

Dieſe kommen respectu des Zuwachstages durch Aſſentliſten, welche die Art des Zuwachſes, nebſt dem Werb- und Handgeld ausweiſen, zu legitimiren, und dieſe Aſſentliſten ſind mit der Monats-Tabelle einzuſenden.

In der Rubrike: von Dominien ausgehoben und geſtellt, ſind auch die Reſerve-Männer, jetzt Ergänzungs-Männer benannt, gemäß Anordnung vom 26ten December 1808 in Zuwachs zu bringen, welche zur Completirung eingezogen werden, und, weil ſie ſchon zur Zeit der Abrichtungsſtellung aſſentirt worden, ſo kommen über ſelbe lediglich Präſentirungsliſten, die mit den nämlichen Rubriken, feldärztlichen und kriegscommiſſariatiſchen Clauſeln, wie die Aſſentliſten zu verſehen, zu verfaſſen, und mit der Monats-Tabelle einzuſenden.

Conſcribirte Unterthanen, die ex Officio geſtellt werden, kommen nach einer Anordnung vom 5ten November 1808 zu dem betreffenden Werbbezirks-Regiment zu aſſentiren, und haben die für Inländer bemeſſene Dienſtzeit zu vollſtrecken.

Was bey den, ſtatt Entlaſſenen aus dem Stand der Veteranen geſtellten, Leuten zu beobachten, ſchreiben die Anordnungen vom 20. Februar, dann 5ten und 23ten März 1808 vor.

Wenn Ausländer-Rekruten durch falſche Angaben ihre Aſſentirung zu einer beſtimmten Truppengattung erwirkt haben, wo ſie bey entdeckten wahren Umſtänden nicht gelaſſen werden können, ſind ſie gemäß Anordnung vom 28ten September 1808 zu jener Truppengattung zu überſetzen, wozu ſie nach den ſpäter erhobenen Umſtänden geeignet ſind, und woſelbſt ſie die eingegangene Capitulation auszudienen haben.

8tens: Zurückgelangte Deſerteurs. Deſerteurs, zurückgelangte.

Die mit der Monats-Tabelle einzureichenden Präſentirungsliſten haben nicht nur den Zuwachstag, ſondern auch, ob der Mann vom Land, oder vom Militär eingebracht, cartelmäßig ausgeliefert worden, oder ſich ſelbſt gemeldet habe, auszuweiſen.

Dienſttaugliche Leute, die ſich als Deſerteurs angeben, deren Regimenter oder Corps nicht zu eruiren ſind, haben nach einer Anordnung vom 5ten November 1808 ohne Unterſchied, ob ſie In- oder Ausländer ſind, die für Inländer beſtimmte Dienſtzeit zu vollſtrecken.

Hievon ſind conſcribirte Inländer jedesmal an ihr Bezirks-Regiment, Ausländer aber an das nächſt gelegene deutſche Infanterie-Regiment; unconſcribirte Inländer hingegen an dasjenige Infanterie-Regiment abzugeben, welches aus

Wie ſich bey den Superarbitrirungen der Officiere zu benehmen, giebt das am 29ten März 1777 erfloſſene Normale von Real-Invaliden, dann die wegen der Cordons-Officiere unterm 29ten October 1808 erfloſſene Verordnung, und der am 15ten November 1808 ergangene Befehl an die Hand.

Geſtorben, und was darunter zu zählen.

17tens: Geſtorben.

In dieſe Rubrique ſind auch die vor dem Feind Gebliebenen, Juſtificirten, oder ſonſt Verunglückte gehörig.

Die Abgangstage der Verſtorbenen werden mit Todtenſcheinen, jene der vor dem Feind Gebliebenen, oder Verunglückten mittelſt der Compagnie, oder Eſcadrons-Standes-Rapporte dargethan, welche letztern zugleich ausweiſen, wie weit dieſe Leute verpflegt waren.

Bey den verheuratheten Standes Verſtorbenen, nach der 1ten Art verehlicht geweſenen Leuten kommt der Dienſt-Gratial-Betrag anzumerken, mit welchem die Wittwe und Kinder bereits abgefertigt worden, oder noch abzufertigen ſeyn werden.

In die Kriegsgefangenſchaft gerathen.

18tens: In die Kriegsgefangenſchaft Gerathene.

Die Compagnie oder Eſcadrons-Rapporte weiſen die Abgangstage, und wie weit die Leute verpflegt waren, aus.

Die in feindliche Kriegsgefangenſchaft gerathenen Officiere müſſen in ſteter Evidenz erhalten, ſomit am Ende des Spiegels der Monats-Tabelle namentlich mit Bemerkung der Zeit, wann ſelbe in ſolche gerathen, aufgeführt werden.

Soweit welche aus ihnen auf Parole zurückkommen, kommt es beym Namen anzumerken.

Von unwiſſend Verlorenen, oder unrecht in Zuwachs Gebrachten.

19tens: Unwiſſend wie verloren, oder per errorem in Zuwachs.

Hieher gehören vermißte Leute, von denen die Entweichung nicht zu vermuthen iſt, und deren Abgangstage werden durch die Compagnie-Meldungen legitimirt.

Reſpectu der per errorem in Zuwachs Gebrachten muß die Urſache umſtändlich aufgeführt werden, warum, und sub quo dato, dann in welcher Monats-Tabelle ſie in Zuwachs genommen worden, und was die Veranlaſſung ihrer nunmehrigen Inabgangbringung iſt.

Mit Abſchied und Laufpaß entlaſſen.

20tens: Mit Abſchied } entlaſſen.
Mit Laufpaß }

Das unterm 4ten April 1777 erfloſſene Normale giebt die Belehrung, wem ein Abſchied, oder nur ein Laufpaß gebührt. In dieſen beyden Rubriquen erſcheinen

die entlaſſenen ausgedienten Capitulanten;
die, ſo andere Leute geſtellt haben;

die, ſo vom Dominium widerrechtlich geſtellt werden;
die, ſo eine ſteuerbare Wirthſchaft oder einen Civildienſt anzutreten haben;
die unobligaten Prima-Planiſten und Fourierſchützen;
die ihre Abfertigung wünſchenden realen Invaliden;
die untauglichen Recruten und derley Revertenten.

Die Abgangstage bewähren Entlaſſungs-Conſignationen, die vom Kriegs-ommiſſär beſtätiget ſind, weil kein Mann ohne deſſelben Mitwiſſen entlaſſen rden darf.

Was bey den auf ſteuerbare Wirthſchaft, oder gegen Offerten entlaſſen werdenden Leuten zu berückſichtigen, ſo ferne ſie reengagirte Recapitulanten ſind.

Bey denen auf ſteuerbare Wirthſchaften, oder gegen Offerte entlaſſen werden Leuten kommt nach einer Anordnung vom 28. März 1809 darauf wahrzunehmen, ob ſie reangagirte Capitulanten ſind, die ein Reengagirungs-Geld empfangen haben, maſſen in dieſem Fall die auf ſteuerbare Wirthſchaft austretende, das Reengagirungs-Geld für jedes Jahr, ſo ſie noch zu dienen hätten, zurück zu zahlen haben, doch wird ihnen jenes Jahr, ſo ſie bereits angetreten haben, als voll zurückgelegt, angeſehen.

Wohingegen gegen Offerte entlaſſen werdende Leute nur in jenem Fall das Reengirungs-Geld in der Gänze zu erlegen haben, wenn ſie ſich vor Verlauf der eingegangenen Capitulations-Zeit reengagirt hätten, und gegen Offerte entlaſſen würden, ehe ſie noch auf die Reengagirungs-Zeit zu dienen angefangen haben.

In welcher Zeit die Entlaſſung der Capitulanten ſtatt findet.

Gemäß des Capitulanten-Normalis vom 16. Auguſt 1777 können ausgediente Ausländer nur auf hiezu ergehende Verordnungen oder Bewilligungen, und zwar Inhalt Verordnung vom 21. September 1808 lediglich bei der nächſten Muſterung oder Reviſion entlaſſen werden.

Alle am Tage dieſer Muſterung oder Reviſion nach nicht ausgediente derley Capitulanten müſſen nach einer Anordnung vom 15. October 1808. bis zur nächſten Muſterung, oder Reviſion fort dienen, wenn ſie auch nur einen Tag auf die Capitulation noch zu dienen hätten, und auch zur Reengagirung nicht mehr geeignet ſeyn ſollten.

Das am 4. May 1802 erfloſſene allerhöchſte Capitulations-Patent ſchreibt die Directiv-Regeln reſpectu der Innländer vor, die aus conſcribirten Erblanden gebürtig ſind, und ihre Entlaſſung darf gemäß Anordnung vom 21. September 1808 nicht eher erfolgen, als bis hiezu der ausdrückliche Befehl ergehet.

Von auf Wirthſchaft entlaſſenen, nachher wieder geſtellt werdenden Leuten.

Wenn von denen auf ſteuerbare Wirthſchaft entlaſſenen Leuten, einige die Wirthſchaft nicht erhalten, und nachher bloß deßwegen, nicht aber ex Officio wieder als Recruten geſtellt werden, kömmt derley Leuten gemäß Anordnung vom 17. October 1807 jene Dienſtzeit an der Capitulation zu Gutem, die ſie vor der Entlaſſung vollſtreckt haben.

Zur Schanz-Arbeit condemnirt.

21stens. Auf Schanz-Arbeit condemnirt.

Die Strafzeit fängt vom Tag der Publikation an, und zur Legitimation des Abgangstags kommt der Monats-Tabelle die Abgabsliste zuzulegen.

Den Strafort bestimmt das allgemeine Militär-Appellationsgericht, doch kommen derley Leute gemäß hofkriegsräthlicher Anordnung vom 29. April 1807 gleich nach publicirtem Sentenz in das nächste Stabsstockhaus abzugeben.

Desertirt.

22tens. Desertirt.

Die Abgangstage, in wie weit jeder aus ihnen verpflegt gewesen, was er an Monturs- und Rüstungs-Sorten mitgenommen, werden mit den Compagnie- und Escadrons-Meldungen, oder sonstigen Documenten legitimirt.

Das unterm 1. October 1798 erflossene Normale, und die unterm 11. July, dann am 16. December 1807. und 17. August 1808 in Sachen nachgefolgten Anordnungen geben die Directiv-Regeln, wie in Deserteursfällen vorzugehen, und wie die zurückerlangten Deserteurs zu behandeln sind.

Gemäß Anordnung vom 21. September 1808 ist für jeden eingebrachten dienstuntauglichen Deserteur die Taglia sogleich zu bezahlen, sobald durch das vorgenommene Verhör, und bei dessen commissariatischer Präsentirung solche Umstände vorkommen, die an dessen Desertions-Verbrechen keinen Zweifel übrig lassen.

Sollte nach der Hand die Angabe unwahr befunden, und das Regiment, zu welchem er gehört, nicht ausfindig gemacht werden können, so ist ein solcher Mann dennoch beizubehalten, als ein Vagabond zu behandeln, und die für ihn bezahlte Taglia dem Aerario extraordinaire aufzurechnen.

Eben so kommt auch gemäß Anordnung vom 26. October 1808 demjenigen die Taglia zu bezahlen, der einen dienenden Mann entdeckt, und angiebt, daß er ein Deserteur von einem andern Regiment oder Corps ist.

Entweicht ein Reserve- das ist Ergänzungs-Mann, zur Uibungs- oder zu einer Zeit, wo die Ergänzungs-Mannschaft in activen Diensten stehet, ist er gemäß Anordnung vom 15. October 1808 als ein Deserteur zu behandeln, sein Vermögen zu confisciren, und wenn er eingebracht wird, die Taglia für ihn zu bezahlen.

Pferde mit Officieren und Prima-Planisten abgegangen.

23tens. Pferde, mit Officieren und Prima-Planisten abgegangen.

Hierinnfalls wird sich auf die bei der Zuwachs-Rubrique 11 gemachte Bemerkung bezogen.

Als Officiers-Charge-Pferde überlassen.

24tens. Den Officieren als Charge-Pferd überlassen.

Nebst der Beschreibung des Pferdes, und ob es ein Remonte, oder von einem Mann, und benanntlich von welchem, dann wie lang schon geritten worden ist, kommt auch der Officier zu benennen, welcher solches erhalten hat.

Was aber überhaupt reſpectu der Officiers-Dienſtpferde vorgeſchrieben iſt, dieß iſt bei der 7ten Abtheilung von wohlthätigen Anſtalten vom §. 28. bis inclusive §. 40, ſo wie auch in dem neuen Dienſt-Reglement enthalten.

25tens. Pferde, vor dem Feind verlohren gegangen. — Pferde, vor dem Feind verloren gegangen.

Die Abgangstage werden durch die Eſcadrons-Standes-Rapporte ausgewieſen.

26tens. Defecten halber plus offerenti verkauft. — Verkaufte defectnöſe Pferde.

Uiber ſolche werden mit der Monats-Tabelle die Superarbitrirungsliſten, und Verkaufs-Conſignationen eingeſendet.

27tens. Dem Landmann gratis übergeben. — Pferde an den Landmann verſchenkt.

Die mit der Monats-Tabelle einzuſenden kommende Uibergabsliſte bewähret den Abgangstag.

Defectuöſe Dienſtpferde können nicht anders, als auf vorausgegangene Superarbitrirung, und Claſſificirung des Brigadiers ausgemuſtert werden, und hierauf beſtimmt das General-Commando, was mit ſolchen zu geſchehen hat.

Das wegen untauglichen Pferden unterm 31. May 1777 erfloſſene Normale, dann die in Sachen am 5. Juny 1784 nachgefolgte Verordnung ſchreibt vor, wie hiebey vorzugehen. Dann wurde unterm 1. July 1803 befohlen, daß eine Ausmuſterung von Pferden nur jährlich, und zwar bei der Müſterung ſtatt finden ſoll, und daß nur jene Pferde, welche ganz erblinden, außer der Muſterung abzuſchaffen ſeyn.

28tens. Pferde, todtgeſchoſſen. — Vertilgte Pferde.

Hierunter ſind jene gehörig, ſo mit einem unheilbaren — anſteckenden Defect, oder hohem Grad Koller behaftet ſind.

Der Monats-Tabelle kommt das die Krankheit beſchreibende Atteſtat des Oberſchmieds beizulegen, in welchem zugleich der Tag, an dem ſolches vertilgt worden, von jenem, oder denjenigen beſtätiget ſeyn muß, in deren Gegenwart das Pferd vertilgt worden iſt.

29tens. Crepirt. — Pferde, crepirt.

Auch über dieſe kommen mit der Monats-Tabelle die Atteſtate einzuſenden welche den Abgangstag legitimiren.

Wie ſich bei den Regimentern in Anſehung der kranken und crepirten Pferde benommen werden ſoll, ſchreibt das am 31. May 1777 erfloſſene Normale vor.

Und vermög Anordnung vom 12. April 1783 iſt der Geldbetrag für jene Häute, wider deren Verkauf, wegen etwa gehabter üblen Krankheiten der todtgeſchoſſenen, oder crepirten Dienſtpferde, kein Anſtand obwaltet, und die zu veräußern befunden werden, nach Abſchlag der dabey für das Wegführen und Ab- — Pferde-Häute Verkauf.

decken gehabten Unkoſten pro Aerario einzucaſſiren, und zur Kriegs-Caſſe zuführen.

Pferde, durch Deſerteurs entführet.

3otens: Durch Deſerteurs entführt.

Die Abgangstage, und durch wen derley Pferde entführet worden, ergiebt aus die Eſcadrons-Meldungen, oder ſonſtige Rapporte.

Pferde, durch Unglücksfälle verloren.

31tens: Bey Feuersbrünſten oder ſonſt verloren gegangen.

Hierüber kommen von den Eſcadrons-Officieren gefertigte, von Ortsobrigkeiten beſtätigte Zeugniſſe mit der Monatstabelle einzuſenden, welche die Art des Verluſtes, und ob hierunter Niemanden, oder benanntlich wem, was für Laſt falle, zu enthalten haben.

Pferde, entlaufen.

32tens: Pferde entlaufen.

Auch über derley abgängig gewordene Pferde kommen ſchriftliche Zeugniſſe mit der Monats-Tabelle von dem, oder denjenigen Individuen gefertiget einzuſenden, die Augenzeugen von dem dießfälligen Vorfall waren.

Unrecht in Zuwachs gebrachte Pferde.

33tens: Per errorem in Zuwachs.

Hier kommt umſtändlich zu bemerken, sub quo dato, und warum ein Pferd unrecht in Zuwachs gebracht worden, und was nun die Veranlaſſung deſſen widerumiger Inabgangbringung iſt.

Was bey Docirung des Zuwachſes und Abgangs noch insbeſondere zu bewirken iſt.

§. 15. Aller Zuwachs und Abgang von Leuten, wird mit Benennung der Charge, Nat- und Zunahm, der von Pferden aber mit Geſchlecht, Farb, Zeichen, Alter und Maß, in der Monats-Tabelle docirt.

§. 16. Rücken Leute oder Pferde beym Regiment oder Corps ein, ſo kommen ſie mit der Aſſent-Präſentir- oder Transferirungs-Liſten mit dreyfachiger Bemerkung einſtweilen vom Tag der Einrückung in Zuwachs zu bringen, und das Zuwachs-Documentt kommt mit einer folgenden Monats-Tabelle dazu einzuſenden, ſobald es das Regiment oder Corps erhält.

§. 17. Uiberhaupt aber muß bey allen in Zuwachs erſcheinenden Leuten und Pferden der Tag beſtimmt angemerkt ſeyn, von welchem ein- und die andere in die Loco-Verpflegung getreten ſind, ſo wie bey den Abgängigen bemerkt ſeyn muß, bis zu welchem Tag ſie verpflegt waren, dann ob ſie im Lazareth oder anderwärts abgängig geworden ſind.

Von Füllen.

§. 18. Ergiebt ſich der Fall, daß von Dienſtpferden Füllen fallen, ſo kommen ſolche in der Monats-Tabelle bey der betreffenden Eſcadron in der Daten des Zuwachſes in ſo lange aufzuführen, bis ſie auf die vom General-Commando einzuhohlende Verfügung entweder an ein Militair-Geſtütt abgegeben, oder nach Umſtänden verkauft worden. Wie die Füllen zu behandeln, abzugeben oder zu verkaufen, beſagt die unterm 18ten May 1785 erfloſſene Vorſchrift.

Uibrigens iſt unterm 4ten July 1806 angeordnet worden, daß die bey

Cavallerie und dem Fuhrweſen trächtig werdenden Stutten, gleich bey deſſen Wahrnehmen an das Beſchell- und Remontirungs-Departement abgegeben werden ſollen.

§. 19. Avancements- und reſpective Uiberſetzungen aus einer Charge in die andere werden theils durch Verordnungen, und Regiments-Inhabers-Schreiben, theils durch Genehmigungen der Brigade, und der Compagnie- und Eſcadrons-Standes-Rapporte erwieſen. Von dem Avancement und der Uiberſetzung aus einer Charge in die andere.

Kein Avancement oder eine Uiberſetzung hat ſtatt, wenn hiedurch der complete Stand der betreffenden Charge überſchritten wird, und wenn es hierunter auch nur auf wenige Tage ankommen ſollte.

In dieſer Rubrique kommen auch jene Fouriere, ſo die 3 fl. Zulage, reſpective erhöhte Gage beziehen, dann die mit einer Tapferkeits-Medaille begabten Leute mit der gebührenden Zulage namentlich aufzuführen, und ſo in ſteter Evidenz zu erhalten.

§. 20. Ob, und bis wann ein zum Stabs- oder Oberofficier avancirtes Individuum wegen Sterbquartals oder Carrenz-Jahrs bey voriger Gebühr zu verbleiben hat, kommt in der Docirung der Monatstabelle in ſo lange erſichtlich zu machen, bis daſſelbe in die volle Gebühr eingetreten iſt. Die bey minderem Tractament ſtehenden kommen in ſteter Evidenz zu erhalten.

§. 21. Degradirungen für beſtändig, oder nur ad tempus legitimiren kriegsrechtliche Sentenze. Im letztern Fall bleibt die Charge offen. Von Degradirungen.

§. 22. Arreſtanten und beym mindern Gehalt einſitzende weiſen die Profoſenrapporte aus. Uiber dieſe Rubrique ſowohl, als über die nachfolgende darf mit der Monats-Tabelle nichts eingeſendet werden. Von Arreſtanten.

§. 23. In der Rubrique: Commandirte, werden nur jene Leute namentlich aufgeführt, welche auswärts, nicht vom Regiment, oder Corps ihre Verpflegung erhalten, wohingegen jene, ſo in der Regiments-Verpflegung verbleiben, unter welche auch die bey einer andern Compagnie oder Eſcadron Zugetheilten gehören, lediglich ſummariſch-chargenweis, mit Bemerkung der Zeit, auszuweiſen ſind. Es gehören in dieſe Rubrique auch die commandirten Beurlaubten. Bey allen kommt Ort und Land, wo die Commandirten ſtehen, oder geſtanden ſind, aufzuführen. Docirung der Commandirten.

In dieſer Rubrique kommen auch die bey Generalen als Adjutanten angeſtellten Officiere aufzuführen. Von Adjutanten bei Generalen.

Syſtemmäßig kann nur ein wirklich in der Linie angeſtellter General einen Officier als Adjutanten haben. Dem Regiments-Inhaber gebührt ſolcher von ſeinem Regiment, er mag angeſtellt ſeyn, oder nicht.

Der Feldzeugmeiſter oder General der Cavallerie kann einen Hauptmann,

der Feld-Marschall-Lieutenant einen Ober-Lieutenant, der General-Major aber lediglich einen Unter-Lieutenant oder Fähnrich zum Adjutanten haben.

In Betreff dieser Adjutanten ist unterm 14ten November 1806 folgende Anordnung erflossen.

Die General-Majore und Feld-Marschall-Lieutenante, welche nicht Regiments-Inhaber sind, haben sich jederzeit von den, ihren Brigaden oder Divisionen unterstehenden Regimentern Officiere von der bestimmten Charge zu Adjutanten zu wählen. Erhält ein General oder Feld-Marschall-Lieutenant eine andere Brigade oder Division, oder wird er in ein anderes Land, oder im Kriege zur Armee übersetzt, so kann zwar der General in derley Fällen seinen beyhabenden Adjutanten an seinen neuen Bestimmungsort mitnehmen, doch darf dieser Adjutant auf keinen Fall länger als 3 Monate von seinem Regiment abwesend seyn, und der General hat die Kosten der Hin- und Rückreise des Adjutanten zu tragen, nur bleibt es dem Generalen unbenommen, den Adjutanten, wenn sich die Gelegenheit darbietet, mittelst eines Transports zu dem Regiment gelangen zu machen, weßwegen jedoch dienstmäßig das vorgesetzte General-Commando angegangen werden muß.

Docirung der Absenten.

§. 24. In die Rubrique Absente gehören alle jene, welche weder commandirt noch beurlaubt sind, mithin alle im Anmarsche begriffenen, wie auch die in auswärtigen Spitälern befindlichen Leute. Sie sind namentlich, woher sie kommen, oder wo sie sich befinden, auszuweisen.

In dieser Rubrique wird auch der Regiments-Inhaber aufgeführt, wenn er nicht angestellt, auch nicht beym Regiment gegenwärtig ist.

Ferner die auf ihre eigenen Kosten mit hiezu erhaltener Bewilligung dem medicinisch-chirurgischen Lehrkurs in Wien beywohnenden Feldärzte, massen die auf ärarische Kosten dahin berufenen Oberärzte in der Rubrique der Commandirten auszuweisen sind.

Der Privatdiener.

§. 25. In der Rubrique der Privatdiener kommen die in selber stehende Leute zur steten Evidenzhaltung nicht nur namentlich aufzuführen, sondern auch bey jedem zu bemerken, bey welchem Officier er in derley Diensten sich befindet.

Der Beurlaubten.

§. 26. In der Rubrique-Beurlaubte, kommen die Stabs- Ober- und Unter-Officiere und Prima-Planisten bis zu ihrer wiederumigen Einrückung, vom Gefreyten abwärts aber nur beym Tag des Abgangs, und bey wiederumiger Einrückung namentlich aufzuführen.

Der Urlaub von Stabs- und Oberofficieren wird mit den dießfälligen General-Commando-Bewilligungen, jener der Mannschaft vom Feldwebel, und Wachtmeister abwärts aber respektu des Abgangs- und Einrückungs-Tags mit Consignationen legitimirt.

Bey den Stabs- und Oberoffizieren, desgleichen bey den Prima-Planisten, und Unterofficieren muß die Zeit, auf welche sie den Urlaub, die Prolongation mit, oder ohne Gage, und respective Löhnung erhalten haben, bemerkt seyn.

Die unterm 31ten May 1777, 29ten April 1807, 7ten Juny und 19ten November 1808 respektu der Generale, Stabs- und Ober-Officiere, und am 26ten März 1781 in Ansehung der Mannschaft vom Feldwebel an abwärts erflossene Urlaubs-Normal-Vorschriften geben das Nähere detaillirt an die Hand.

§. 27. In der Rubrique Capitulanten werden nur jene namentlich aufgeführt, die bey selben auf was immer für eine Art entweder in Zuwachs oder in Abgang zu bringen sind, oder auf weitere Jahre sich reengagirt haben. Anweisung der Capitulanten.

Da seit dem Jahre 1805 auch die Inländer der conscribirten Erblande die Capitulation gaudiren, so ergiebt sich die Nothwendigkeit von selbst, daß die Rubrique: Köpfe, bey der Docirung der Capitulanten gespalten, und so die Zahl von Inländern und Ausländern ausgewiesen werden muß.

Bey den Reengagirten kommt das Reengagirungsgeld, oder die sonstigen Bedingnisse, und ob der Mann auf beständig, oder auf wie viele Jahre sich reengagirt hat, aufzuführen, und dießfällige Consignationen kommen mit der Monats-Tabelle einzusenden.

Was bey den Capitulanten und bey ihrer Reengagirung zu beobachten ist, geben die bey der 10ten Abtheilung §. 27. enthaltenen Normal-Vorschriften von Capitulanten ausführlich zu entnehmen.

§. 28. Von Verheuratheten kommen ebenfalls nur die Zugewachsenen, oder Abgegangenen namentlich aufzuführen. Docirung der Verheuratheten.

Bey den in dieser Rubrique als zugewachsen erscheinenden Stabs- und Ober-Officieren, dann solchen Stabsparteyen, die eine Caution einzulegen haben, muß der erlegt worden Geldbetrag bemerkt werden. Geschah die Heurath ohne eine Caution, gegen, oder ohne Einlegung des Reverses der Braut, so kommt solches ebenfalls zu bemerken, und die hiezu erflossene Bewilligung zu produciren.

Bey der Mannschaft vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts, muß ersichtlich seyn, ob die Heurath nach der 1ten oder 2ten Art bewilligt worden ist.

Erhält ein nach der 2ten Art Verheuratheter in der Folge die Bewilligung, sein Weib zu sich zu nehmen, wodurch selbes in die 1te Classe versetzt wird, so kommt solches in der betreffenden Monats-Tabelle gehörig ersichtlich zu machen.

Was respektu der Heuraths-Licenzen vorgeschrieben, enthalten die bey der 10ten Abtheilung §. 29. aufgeführten derley Normal-Verordnungen.

§. 29. Da alle Gebühren in Geld, Naturalien, Service, Montur, Ausrüstung ꝛc., sie mögen in was immer bestehen, sich ganz auf die Monats-Tabellen gründen müssen, somit diese Gebühren eigentlich durch die Monats-Ta- Wichtigkeit der Monatstabelle rücksichtlich der Gebühr.

bellen ihre Sanction erhalten, ſo leuchtet von ſelbſt ein, daß auf die Richtigkeit derſelben alle Sorgfalt ſowohl von Seiten der Regimenter und Corps, als von dem ſolche revidirenden Feld-Kriegs-Commiſſariat zu verwenden ſeyn muß.

Rückſichtlich des Standes.

§. 30. Dieſe Monats-Tabellen mit ihren Beilagen ſind zugleich die Grundlage zu den Muſterliſten, und übrigen Muſterungs-Fragmenten, und die Compagnie und Escadronen unterhalten hiernach ihre Grundbücher in ſteter Evidenz.

Dritte Abtheilung. Von der Bequartierung.

§. 1.

Von der Bequartierung überhaupt, und was dießfalls den Ländern obliegt.

Die Obliegenheit der Länder nach dem Quartiers-Reglement de Anno 1748 iſt: jene Regimenter, die in einen Land zu liegen kommen, mit allen dazu gehörigen Generalen, Stabsparteyen und Militärbeamten nicht nur zu bequartieren, und deren Pferde unterzubringen, ſoweit ſie die Reglementsmäßige Gebühr nicht überſchreiten, ſondern auch die für Regimenter erforderlichen Spitäler, Wachtſtuben und Depoſitorien ohne Entgeld des Aerariums zu verſchaffen, und anzuweiſen, in ſofern die hie und da vorhandenen Caſernen und ſonſtige Aerarial Gebäude das Auslangen hiezu nicht geben.

So haben auch die Länder in Kriegszeiten den beim Depot zurückbleibenden Officiers-Frauen, und Soldaten-Weibern das ohnentgeltliche Unterkommen anzuweiſen, ſo weit die einen wie die anderen in Caſernen nicht bequartiert werden können.

Anweiſung der Unterkunft; wem ſie zuſteht?

§. 2. Nirgends darf ſich das Militär ſelbſt einquartieren, ſondern die Unterkunft wird allenthalben vom Politico angewieſen, und auch von dieſem dafür geſorgt, daß es dem Soldaten an den nöthigen Lebensmitteln um billige Preiſe nicht gebreche, daher dem Militär alle Marquetänderey und Grieslerey verbothen iſt.

Von Lebensmitteln und Getränken in den Quartiers-Stationen.

Die Stabs- und Oberofficiere können zwar nach eben dieſem Reglement ihren eigenen Bedarf an Getränken von anderwärts her ſich einführen, doch haben ſie dafür die hierauf bemeſſenen landesfürſtlichen und allgemeinen Land-Anlagen zu entrichten, und dürfen hievon weder maßweiſe, noch unter dem Reifen etwas an das Civile überlaſſen.

Eben ſo iſt der Miliz für den Fall erlaubt, wenn die bürgerlichen Fleiſchhacker, Bierbrauer und Bäcker ihre Feilſchaften übermäßig ſteigern, oder von ſchlechter Qualität lieferten, ihre benöthigten Victualien und Getränke ſelbſt vom Land ſich einzubringen, auch eigene Regiments-Marquetänder aufzuſtellen, welch letzteres jedoch nur im größten Nothfalle, und immer einverſtändlich mit dem Politico geſchehen, auch hievon an keine Civil-Parteyen etwas verkauft werden darf, weil das Gewerb einer bürgerlichen Nahrung dem Militär ſtreng verboten iſt.

In den Feſtungen wo der Feſtungs-Commandant die erſte militäriſche Obrigkeit iſt, hat derſelbe gemäß hofkriegsräthlicher Erklärung vom 1. December 1790 allerdings zuerſt die Befugniß, für das in die Feſtung verlegte Militär eigene Marquetänder im Fall der dießfalls ermangelnden politiſchen Vorſehung aufzuſtellen. Sollte aber ein oder andere in der Feſtung garniſonirende Regiments-Mannſchaft gegründete Urſache haben, mit dem vom Feſtungs-Commandanten aufgeſtellten Marquetänder unzufrieden zu ſeyn, und die Abhülfe allda nicht erfolgen, ſo würden die dießfälligen Beſchwerden von den betreffenden Regiments-Commandanten dem General-Commando vorzutragen ſeyn, wo dann ſelbes nach wirklich erhobenem Grund der Klage dem betreffenden Regiment in Ermanglung einer andern Abhülfe ebenfalls geſtatten kann, für ſeine in der Feſtung garniſonirende Mannſchaft einen eigenen Marquetänder zu beſtellen.

Art der Bequartierung.

§. 3. Die Bequartierung der Mannſchaft vom Feldwebel und Wachtmeiſter abwärts iſt in allen Ländern entweder in Caſernen, oder gemeinſchaftlich bei den Landes-Inſaſſen; und in den deutſchen Erblanden auch theilweis in ſogenannten Anno 1775 eingeführten Militär-Zins-Zimmern.

Von Caſernen.

In die Caſernen ſubminiſtrirt das Militär-Aerarium Bett, Holz, und Licht, und unterhält auch alle innerlichen Einrichtungen nebſt den Caſernen-Geräthſchaften.

Wem bey ſelben die Unterhaltung der Sarta-Tecta zuſtehet.

Die Sarta Tecta, unter welche alles, was Mauerwerk iſt, Brunnen, Sereſſe, Säuberung der Rauchfänge, Feuerlöſch-Requiſiten und die Dachungen nebſt Haus- und Zimmerthüren excluſive Beſchläge, und ſonſtige Schloſſer-Arbeit bey ſelben, dann die Fußböden und Stiegen gehören, werden ab Aerario militari nur bey ſolchen Caſernen im baulichen Stande erhalten, die aus dieſem Fond erbauet, oder adaptirt worden ſind, wo hingegen ſolche Gebäude, welche von Ländern in Caſernen verwandelt, oder auch ganz neu erbaut, und nach Vorſchrift des Reglements mit allen Caſernen-Erforderniſſen incluſive der Bettſtätten gehörig eingerichtet, dem Militär zur Belegung übergeben werden, fortan von den Ländern in Sartis tectis zu unterhalten ſind.

Wie die bei den Caſernen und ſonſtigen Aerarial-Gebäuden jeweilig nöthigen neuen Herſtellungen und Reparationen dann Nachſchaffungen der Caſernen-Requiſiten und deren Erhaltung in brauchbarem Stande von Zeit zu Zeit aufzunehmen; was hieran die Fortificationen und Caſernen-Verwalter, dann die Unterſuchungs-Commiſſionen, und die General-Commanden ſogleich herſtellen laſſen können, und was gegentheilig dem Hofkriegsrath zur Genehmigung zu unterlegen ſeyn muß, dann was ſonſt hiebey zu beobachten kömmt, iſt bey der 10ten Abtheilung §. 30. umſtändlich enthalten.

Von der gemeinſchaftlichen Bequartierung beim Landmann.

§. 4. Der gemeinſchaftlich bei Landes-Inſaſſen bequartierte Soldat genießt für den in den deutſchen Erblanden, und in Galizien zu bezahlen kommenden Schlafkreuzer Feuerung und Licht mit dem Quartiersträger, und hat zu ſeiner Liegerſtatt von ſelbem einen Strohſack und derlei Kopfpolſter, welche alle 3 Monate mit friſchem Stroh auszufüllen, ein Ober- und ein Unterleintuch, die alle Monat mit friſchgewaſchenen zu wechſeln, dann eine Kotze zum Decken, im Winter aber auch eine zweite zum Unterlegen zu erhalten; außerdem aber nichts weiters zu fordern.

In Hungarn et annexis provinciis hat zwar der gemeinſchaftlich beim Landmann bequartierte Soldat den nämlichen Genuß, doch wird dafür vom Militär-Aerario kein Schlafkreuzer entrichtet.

Auf Märſchen und bei Concentrirungen, wo mehrere Köpfe in Häuſern zu liegen kommen, muß ſich der Soldat auch mit bloßem Strohe zur Liegerſtatt begnügen.

Von Militär-Zins-Zimmern.

§. 5. In den Militär-Zins-Zimmern liegen 8 Köpfe, nämlich 6 ledige, und ein verheuratheter Mann, und dieſe haben vom Haus-Inhaber an Bettfournituren, Service und Geräthſchaften gegen Bezahlung jährlicher 42 fl. Zins ab Aerario alles das zu erhalten, was für Caſernen bemeſſen iſt; jedoch Holz und Licht nach der Bemeſſung für Quaſi-Caſernen.

Von Spitälern, Wachtſtuben und Depoſitorien.

§. 6. Zur guten Unterbringung der Kranken haben die Länder hiezu angemeſſene Gebäude, und ſo auch für die hie und da nöthigen Wachen annehmbare Wachſtuben, wie nicht minder für die Hinterlegung der Feld-Requiſiten, Monturs-, Rüſtungs- und Munitions-Vorräthe, Proviantwägen, Zuggeſchirre, und Packrequiſiten brauchbare Depoſitorien ohnentgeltlich anzuweiſen, und reſpective abzugeben.

Quartiers-Ausmaß für Generale, Stabs- und Oberofficiere, und alle ſonſtige Individuen, die zur Armee gehören.

§. 7. Eben ſo haben die Länder, die Generalität, die Stabs- und Oberofficiere, Stabspartepen, und alle bey der Armee angeſtellte Militär-Beamte ohnentgeltlich zu bequartieren.

Das Quartiers-Reglement de Anno 1748 bestimmt dießfalls folgende Ausmaß:

Als:

	Zimmer	Kammern	Küchen.
Für einen Feld-Marschall.	8.	2.	2.
— einen Feldzeugmeister oder Generalen der Cavallerie.	7.	2.	1.
— einen Feld-Marschall-Lieutenant.	6.	2.	1.
— einen General-Major.	5.	2.	1.
— einen Generals-Adjutanten.	4.	1.	1.
— einen Obristen.	5.	1.	1.
— einen Oberst-Lieutenant.	4.	1.	1.
— einen Major.	4.	1.	1.
— einen Regiments-Rechnungsführer.	3.	1.	1.
— einen Auditor.	2.	—	1.
— einen Caplan.	1.	—	1.
— einen Regiments-Feldarzt.	2.	—	1.
— einen Profosen inclusive eines Zimmers wegen des Stockhauses.	3.	—	2.
— einen Hauptmann, Rittmeister oder Capitain-Lieutenant.	3.	1.	1.
— einen Fähnrich.	2.	—	1.
— einen Kriegs-Secretaire.	4.	1.	1.
— einen Kriegs-Concipisten.	3.	—	1.
— einen Kriegs-Canzellisten.	2.	—	1.
— einen Ober-Kriegs-Commissaire.	4.	1.	1.
— einen Kriegs-Commissaire.	3.	1.	1.
— einen Commissariats-Adjunkten.	2.	—	1.
— einen Verpflegs-Oberverwalter.	4.	1.	1.
— einen Verpflegs-Verwalter.	3.	1.	1.
— einen Verpflegs-Officier.	2.	—	1.
— einen Casse-Verwalter.	4.	1.	1.
— die übrigen Casse-Beamten.	2.	—	1.

Jene Chargen, die seit Anno 1748 beim Militär neu creirt worden, haben das Quartier nach der Aequiquatirung des Characters mit andern Chargen zu erhalten.

In den Stationen, und auf Märschen, wo diese Ausmaß nicht vorhanden, muß sich mit weniger Zimmern begnügt werden.

Hiebey ist bestimmt, daß die Ober-Officiere dort, wo mit der obenangesetzten Zahl Zimmer nicht aufzukommen seyn dürfte, sich nach Beschaffenheit jedes Orts zu reguliren, mithin auch mit einer wenigern Anzahl Zimmer, oder wo anstatt deren bequeme Kammern vorhanden, sich mit diesen zu begnügen, auf Märschen und in Cantonirungen hingegen mit jenen Wohnungen sich zufrieden zu stellen haben, wie sie in der Station anzutreffen, und daß Militair-Parteyen nirgends berechtigt sind, Meubles oder sonstige Hausgeräthschaften zu fordern.

Von Stallungen.

§. 8. In Ansehung der Stallungen ist vorgeschrieben, daß jedem Individuum solche für die auf der Streu habenden, die ordonanzmäßige Gebühr nicht übersteigenden Pferde, so weit es möglich, in eben dem Haus seines Quartiers zu verschaffen sind, so fern aber dieses nicht thunlich wäre, so muß sich auch mit dem begnügt werden, wenn die Stallungen in andern, ohnweit entlegenen Häusern oder Höfen angewiesen werden.

Die Stallungen für die Dienstpferde sollen, so viel möglich, in den Häusern, wo die Mannschaft bequartiert ist, und im unmöglichen Fall doch nicht weit davon angewiesen werden.

Vom Streu-Stroh.

§. 9. In den Stationen, wo das Land das Streustroh abgiebt, welches mit täglichen 3 ℔ pr Pferd, und in Friedenszeiten nur für die Cavallerie bemessen ist, hat das Militair auf den Dünger keinen Anspruch zu machen, sondern dieser gehört demjenigen ohnentgeltlich zu, der das Streustroh abgiebt.

Von Stall-Requisiten.

§. 10. Die Stall-Requisiten und Beleuchtung dort, wo Dienstpferde stehen, giebt entweder der Quartiersträger, oder wo vom Lande Stallungen auf mehrere Pferde erbauet worden, die Behörde, so vom Land zur Aufsicht dieser Stallungen bestimmt ist; wohingegen Officiere für ihre Pferde Stallrequisiten oder Beleuchtung zu fodern nicht berechtigt sind, sondern die einen wie die andere sich selbst beyzuschaffen haben.

Vierte Abtheilung. Von der Gebühr.

Von der Gebühr überhaupt, und ihren Abtheilungen.

Diese bestehet für die Truppen

a) in Geld- und Naturalien;
b) in Service;
c) in der Montur und Ausrüstung;
d) in Waffen und Munition;
e) in solchen Erfordernissen, die zum Campiren und zu einem Ausmarsch im Kriege gehören, und
f) in der Vorspann;

Was an diesen verschiedenen Gebühren bemessen, und zu wissen nothwendig ist, besteht in folgendem.

Von der Gebühr in Geld und Naturalien.

Von jener in Geld, und Naturalien insbesondere.

§. 1. Die mit der Tractaments-Vorschrift am 18ten April 1785 herabgelangten Gebührs-Entwürfe über Geld- und Naturalien haben seit diesem Zeitraum durch nachgefolgte Verordnungen verschiedene Abänderungen erhalten.

Geld- und Naturalien-Aufsätze für alle Gattungen Truppen und Branchen, so zum Armeestand gehören.

Dermal besteht dießfällige Gebühr für Friedens- und Kriegs-Zeiten:

Gebühr=Ausweis

eines deutschen, hungarischen, und siebenbürgischen Linien=Infanterie=Regiments.

Chargen.	Im Frieden im baaren Gelde und zwar in:										Im Kriege Monatlich						täglich Naturalien		
	deutschen Erblanden			Hungarn auf dem platten Lande			Hungarn in praesidiis dann in annexis Provinciis u. in Galizien.			tägl. Naturalien Brod	Pferd	Gage						
	monatl. Gage	tägl. Lohn.		monatl. Gage	tägl. Lohn.		monatl. Gage	tägl. Lohn.				fl.	kr.	pfr.	fl.	kr.	fl.	kr.	pfr.
	fl.	kr.	pfr.	fl.	kr.	pfr.	fl.	kr.	pfr.										
1 Oberst u. Regim. Inhaber	316			289			289	52				149	33	4	46	19	6	10	—
1 Oberst u. Regim. Commandant	149	38	4	138	24	4	145	12	4			140	9	3	31	6	6	8	—
1 Oberst-Lieutenant	110	9	2	102	23	2	107	14	2			98	49	2	50	39	6	8	—
1 Major	79	49	1	73	2	1	77	10	1			38	25	1	44	24	2	3	—
1 Regiments-Caplan	23	25	1	22	11	1	23	23	1			25	43	1	6	9	2	3	1
1 — Auditor	34	42	1	32	33	1	33	23	1			34	43	1	49	49	2	3	—
1 — Rechnungsführer	25	31	1	24	4	1	25	33	1			25	31	1	44	35	2	3	—
1 Regiments-Adjutant nach dem begleitenden Offics-Charact.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Regiments-Arzt	25	31½	—	24	4	—	25	33½	—			25	31½	1	49	26	1	1	—
1 Oberarzt	19	—	—	19	—	—	19	—	—			19	—	1	—	20	1	1	—
1 Unterarzt	14	—	—	14	—	—	14	—	—			14	—	1	—	15	1	1	—
1 f. f. ordinärer Cadet	7	—	—	7	—	—	7	—	—			7	—	1	—	7	1	1	—
1 Ober-Fourier	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—
1 Fourier	14	—	—	13	45	—	13	45	—			14	—	1	—	15	1	1	—
1 Regiments-Tambour	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—
1 Hautboist	10	—	—	7	4	—	7	4	—			7	4	1	4	7	1	1	—
1 Fähnrer	5	—	—	5	—	—	7	—	—			7	—	1	—	7	1	1	—
1 Regiments-Profos	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—
1 Hauptmann	25	31½	1	24	18	1	25	69	1			25	31½	1	49	26	1	1	—
1 Capitain-Lieutenant	71	42½	2	65	33½	2	69	17	2			71	42½	2	1	74½	2	3	1
1 Ober-Lieutenant	39	23½	1	36	14½	1	38	31½	1			39	23½	1	52	27	1	2	—
1 Unter-Lieutenant	26	48½	1	25	9½	1	26	22½	1			26	48½	1	43	40½	1	2	—
1 Fähnrich	22	37	1	21	9½	1	22	7½	1			22	37	1	20	23	1	2	—
1 Feldwebel	19	42	1	18	14½	1	19	13½	1			19	42	1	38	20	1	2	—
1 Corporal	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—
1 Fourierschütz	17	—	—	17	—	—	17	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—
1 Grenadier	10	—	—	10	—	—	10	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—
1 Füsilier	6	—	—	6	—	—	6	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—
1 Tambour	5	7½	—	5	7½	—	5	7½	—			—	—	—	—	—	—	—	—
1 Grenadier	6	—	—	6	—	—	6	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—
1 Füsilier	5	6	—	5	6	—	5	6	—			—	—	—	—	—	—	—	—
1 Gefreiter	5	7½	—	5	7½	—	5	7½	—			—	—	—	—	—	—	—	—
1 Zimmermann	6	—	—	6	—	—	6	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—
1 Grenadier	5	6	—	5	6	—	5	6	—			—	—	—	—	—	—	—	—
1 Füsilier	5	6	—	5	6	—	5	6	—			—	—	—	—	—	—	—	—
1 Gemeiner	5	6	—	5	6	—	5	6	—			—	—	—	—	—	—	—	—
1 Grenadier	5	6	—	5	6	—	5	6	—			—	—	—	—	—	—	—	—
1 Füsilier	5	6	—	5	6	—	5	6	—			—	—	—	—	—	—	—	—
1 Privatdiener	4	—	—	4	—	—	4	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—
1 Grenadier	4	4½	—	4	4½	—	4	4½	—			—	—	—	—	—	—	—	—
1 Füsilier	4	4½	—	4	4½	—	4	4½	—			—	—	—	—	—	—	—	—

Anmerkung.

Die Gage des Regiments-Inhabers kommt nach dem Verpflegsfuß von jenem Lande, wo das Regiment steht, und von diesem der Regiments-Stab dislocirt ist, zur Gebühr zu bringen. Befindet sich das Regiment im Auslande, so hat der Regiments-Inhaber seine Gebühr immer nach der deutsch-erbländischen Ausmaß zu erhalten. Alles dieses hat nur bey solchen Inhabern statt, die schon zur Zeit, als der allerhöchste Befehl vom 27ten April 1798. bekannt gemacht worden, daß fernerhin die Inhabers-Gage der neu vergeben werdenden Regimenter dem Aerario anheim fallen soll, ein Regiment hatten.

Soweit derlei Regiments-Inhaber zu Kriegszeiten im Felde dienen, haben sie auf diese vom Regiment nichts, sondern die volle caractermäßige Generals-Kriegs-Gage zu beziehen.

In Friedenszeiten kann der Oberste 5, und der Oberstlieutenant 4 Pferd-Portionen gegen reglementsmäßige Bezahlung à 6 kr. fassen; empfängt er auch hiezu das Streustroh aus dem Magazin, so kommt solches insbesondere dem Aerario im Anschaffungspreis zu vergüten.

Hier wird bemerkt, daß diese zur Fassung bewilligten Pferd-Portionen durch eine Verordnung vom 24. Jänner 1810. auf 3 Portionen ohne Unterschied der Charge in so lange herabgesetzt worden, als Supernumerarien in der Armee vorhanden sind, und daß supernumeraire Stabs-Officiere nur 2. Pferd-Portionen zu beziehen haben. Dann wurde die Vergütung für dergleichen Pferd-Portionen gemäß hofkriegsräthlicher Anordnung vom 3. Juny 1811. vom 1. May nemliches Jahres angefangen in den deutschen Erblanden, und in Galizien auf 10. kr. pr. tägliche Portion festgesetzt.

Tritt ein Stabs-Officier in Friedenszeiten in den Pensionsstand, so können ihm für die wirklich auf der Streu haltende, diese Friedensgebühr nicht übersteigende Anzahl Pferde, noch 14 Tage hindurch die Fourage-Portionen gegen gleichbesagte Bezahlung abgereicht werden.

Von den Fourieren erhalten bey einem deutschen und hungarischen Infanterie-Regiment gemäß Verordnung vom 15. April 1807. fünf der im Dienst durch Fleiß und Fähigkeit vorzüglich sich auszeichnenden Fouriere eine Zulage von monatlichen 3 fl., die gleich unter der Gage mitzunehmen ist, folglich eine erhöhte Gage ausmacht.

Der Regiments-Commandant hat die Fouriere zu bestimmen, welche diese höhere Gage zu beziehen haben, kann sie aber auch den im Fleiße nachlassenden wieder benehmen.

Wenn in Kriegszeiten ein Regiments-Arzt in ein Feld-Spital commandirt wird, hat nach einer Anordnung vom 8. März 1809. derjenige Oberarzt, welcher beym Regiment die Stelle für einen solchen Regiments-Arzt vertritt, zu seinen Oberarzt-Gehalt eine Zulage von monatlichen 10 fl. ab Aerario von dem Tag an, wo der Regiments-Arzt vom Regiment abgeht, bis zu jenem seines Wiedereintreffens zu erhalten.

Die Pferd-Portionen, welche den Hauptleuten und Capitain-Lieutenanten im Reluitions-Preis bemessen sind, können ihnen in jenem Geldbetrag vergütet werden, welcher jeweilig in Kriegszeiten für die in Natura nicht abgefaßt werdenden Naturalien überhaupt bewilligt wird.

Soweit in Kriegszeiten bey Reserve-Bataillonen, oder Reserve-Divisionen, Stabs- und Oberofficiere aus dem Pensions-Stand, oder auch jene, die mit Beybehaltung des Officiers-Characters ausgetreten, angestellt werden, gebührt denselben auf die Zeit der dießfälligen Dienstleistung die Friedens-Gage nach dem Fuß des Landes, wo sie dienen, und zwar nach jener Charge, aus welcher sie in den Pensions-Stand übersetzt, oder ausgetreten sind, nicht aber nach dem höhern Character, den einer oder der andere bey seinem Austritt ad honores erhalten hat.

Da derlei Stabs-Officiere, sobald sie Reserve-Bataillone commandiren, beritten seyn müssen, so gebühren ihnen auch die Reglementsmäßigen Fourage-Portionen für die auf der Streu haltenden Pferde, jedoch für einen Titular-Major nur 2. Portionen. Eine Reluiton im Geld hat nur bey dem wirklichen Major statt, weil er die Fourage an der Gage zu entgelten hat.

Der Jäger-Diviſionen.

Chargen.	Im Frieden				Im Kriege										
	im baaren Gelde		täglich Naturalien		monatlich			täglich			tägliche Naturalien in		
	monatliche Gage	täglicher Lohn	Brod-	Pferd-	Gage	Feldbeitrag	Zuſammen	Löhnung	Feldbeitrag	Zuſammen	Natura Brod-	Natura Pferd-	Reluitions-Preis
	fl.	kr.	Portion		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	Kreuzer			Portionen		
1. Oberſter	149	33 6/8	—	—	149	33 6/8	4	46	154	19 6/8	—	—	—	9	10	—
1. Oberſt-Lieutenant	110	9 3/8	—	—	110	9 3/8	3	31	113	40 4/8	—	—	—	6	8	—
1. Major	79	49	—	—	3	79	49	2	50	91	39	—	—	—	6	8	—
1. Oberarzt	19	—	—	1	—	19	—	1	—	20	—	—	—	—	1	1	—
1. Unterarzt	14	—	—	1	—	14	—	1	—	15	—	—	—	—	1	—	—
1. Fourier	14	—	—	1	—	14	—	1	—	15	—	—	—	—	1	1	—
1. Stabs-Trompeter	—	—	12	1	—	—	—	—	—	—	12	1	13	1	—	—
1. Hauptmann	71	42 4/8	—	—	—	71	42 4/8	2	18	74	— 4/8	—	—	—	2	2	1
1. Capitain-Lieutenant	39	23 4/8	—	—	—	39	23 4/8	1	16	40	39 4/8	—	—	—	3	2	1
1. Ober-Lieutenant	26	48 6/8	—	—	—	26	48 6/8	—	52	27	40 6/8	—	—	—	2	2	—
1. Unter-Lieutenant	22	37	—	—	—	22	37	—	43	23	20	—	—	—	2	2	—
1. Oberjäger	—	—	18	1	—	—	—	—	—	—	—	18	1	19	1	—	—
1. Unterjäger	—	—	12	1	—	—	—	—	—	—	—	12	1	13	1	—	—
1. Fourierſchütz	—	—	5	1	—	—	—	—	—	—	—	5	1	6	1	—	—
1. Trompeter	—	—	9	1	—	—	—	—	—	—	—	9	1	10	1	—	—
1. Zimmermann	—	—	9	1	—	—	—	—	—	—	—	9	1	10	1	—	—
1. Patrouilleführer	—	—	9	1	—	—	—	—	—	—	—	9	1	10	1	—	—
1. Gemeiner Jäger	—	—	9	1	—	—	—	—	—	—	—	9	1	10	1	—	—
1. Privatdiener	—	—	9	1	—	—	—	—	—	—	—	9	1	10	1	—	—

Anmerkung.

In Betreff der den Stabs-Officieren in Friedenszeiten bewilligten Pferd-Portionen, dann des Reluitionspreiſes in Kriegszeiten wird ſich auf dießfällige Bemerkungen bey der Infanterie bezogen.

Für den bey einer Jäger-Diviſion die Adjutanten-Dienſte verſehenden Oberjäger iſt eine Zulage von monatlichen 2. fl. W. W. bemeſſen.

Eines Cavallerie-Regiments, von was immer für einer Gattung.

Chargen vom Stab.	In Friedenszeiten																													
	monatliches Traktament												tägl. Traktament												tägliche Natural.					
	in deutschen Erblanden						in Hungarn incl. Banat und Slavonien						in Gallzien und Siebenbürgen						in deutschen Erbland.			in Hungarn, incl. Banat, Slavonien, Siebenbürgen und Gallzien			Brod		Pferd			
	Gage		Contract. Zulag		Summa		Gage		Contract. Zulag		Summa		Gage		Contract. Zulag		Summa		Löhn.	T. Zul.	Suma	Löhn.	T. Zul.	Suma	Pr. Plan.		Dienst		Portion.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Kreuzer										in allen Ländern	
1 Oberst und Reg. Inhaber	341	6⅜	—	—	341	6⅜	313	57	—	—	313	57	313	57	—	—	313	57	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Oberst — Commandant	129	24⅓	—	—	129	24⅓	118	14⅝	—	—	118	14⅝	125	16⅝	—	—	125	16⅝	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Oberst-Lieutenant	93	59⅓	—	—	93	59⅓	85	45	—	—	85	45	90	50⅝	—	—	90	50⅝	—	—	—	—	—	—	—	—	12	8	—	—
1 Major	68	45	—	—	68	45	61	29⅓	—	—	61	29⅓	65	51	—	—	65	51	—	—	—	—	—	—	—	—	8	8	—	—
1 Regiments-Caplan	13	19⅔	—	—	13	19⅔	12	21⅞	—	—	12	21⅞	13	4⅓	—	—	13	4⅓	—	—	—	—	—	—	—	—	6	9	—	—
1 Auditor	27	32⅓	—	—	27	32⅓	25	36⅓	—	—	25	36⅓	26	48⅔	—	—	26	48⅔	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—
1 Regiments-Arzt	17	31⅓	—	—	17	31⅓	16	4	—	—	16	4	17	2⅔	—	—	17	2⅔	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—
1 Rechnungsführer	20	26	—	—	20	26	18	58⅔	—	—	18	58⅔	19	56⅓	—	—	19	56⅓	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—
1 Adjutant nach dem bekleidenden Officiers-Character	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Oberarzt	19	—	—	—	19	—	19	—	—	—	19	—	19	—	—	—	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
1 Unterarzt	14	—	—	—	14	—	14	—	—	—	14	—	14	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
1 Fourier	14	—	—	—	14	—	12	33	—	—	12	33	12	33	—	—	12	33	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
1 Stabs-Trompeter	11	—	—	—	11	—	10	15	—	—	10	15	10	15	—	—	10	15	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—
1 ordinär detto	11	—	—	—	11	—	10	15	—	—	10	15	10	15	—	—	10	15	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—
1 Standarteführer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	—	13	13	—	13	1	—	1	—	—	—
1 Oberschmied	18	—	—	—	18	—	18	—	—	—	18	—	18	—	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—
1 Riemer	8	—	—	—	8	—	7	15	—	—	7	15	7	15	—	—	7	15	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—
1 Sattler	8	—	—	—	8	—	7	15	—	—	7	15	7	15	—	—	7	15	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—
1 Schneider	8	—	—	—	8	—	7	15	—	—	7	15	7	15	—	—	7	15	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—
1 Profos	13	31⅓	—	—	13	31⅓	12	18⅔	—	—	12	18⅔	13	16⅔	—	—	13	16⅔	—	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	—
1 Fourierschütz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	1	7	4⅔	1⅓	6	1	—	1	—	—	—
1 Privatdiener	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	1	7	4⅔	1⅓	6	1	—	1	—	—	—
Von einer Escadron																														
1 erster Rittmeister	60	43⅔	—	—	60	43⅔	54	25⅔	—	—	54	25⅔	58	18⅔	—	—	58	18⅔	—	—	—	—	—	—	0	5	—	—	—	—
1 zweyter Rittmeister	30	13⅓	7	16⅔	37	30	27	4⅔	8	35⅔	35	40	28	54⅔	8	35⅔	37	30	—	—	—	—	—	—	3	3	1	—	—	—
1 Ober-Lieutenant	21	7⅓	3	52⅓	25	—	19	18⅔	5	41⅔	25	—	19	18⅔	5	41⅔	25	—	—	—	—	—	—	—	2½	2	1	—	—	—
1 Unter-Lieutenant	14	31⅓	5	28⅓	20	—	13	4⅓	6	55⅓	20	—	13	4⅓	6	55⅓	20	—	—	—	—	—	—	—	2	2	1	—	—	—
1 Wachtmeister	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	—	22	22	—	22	1	—	1	—	—	—
1 Trompeter	11	—	—	—	11	—	10	15	—	—	10	15	10	15	—	—	10	15	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—
1 Sattler	8	—	—	—	8	—	7	15	—	—	7	15	7	15	—	—	7	15	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—
1 Schmied	14	—	—	—	14	—	13	15	—	—	13	15	13	15	—	—	13	15	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—
1 wirklicher Corporal	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	—	13	13	—	13	1	—	1	—	—	—
1 berittener Gemeiner	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	1	7	4⅔	1⅓	6	1	—	1	—	—	—
1 unberittener detto	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	1	7	4⅔	1⅓	6	1	—	1	—	—	—
1 Fourierschütz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	1	7	4⅔	1⅓	6	1	—	1	—	—	—
1 Privatdiener	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	1	7	4⅔	1⅓	6	1	—	1	—	—	—

Anmerkung.

Was respectu des Regiments-Inhabers bey dem Gebührs-Entwurf der Infanterie bemerkt worden, hat auch in allem auf die Inhaber der Cavallerie-Regimenter Bezug.

Von den Fourieren haben bey einem Cuiraſſier- oder Dragoner-Regiment 3 — bei einem Chevauxlegers-, Huſaren- oder Uhlanen-Regiment aber 4 — die um 3. fl. monatlich erhöhte Gage zu genieſſen. Was hiebei zu berückſichtigen, enthält der Gebührs-Ausweis von der Infanterie.

Die Charge eines 2ten Rittmeiſters hat in Friedenszeiten gemäß einer vom Hofkriegsrath unterm 7. Aug. 1810. intimirten allerhöchſten Reſolution nicht mehr ſtatt, und es iſt hier oben deren Gebühr nur von darum ausgewieſen worden, weil Supernumeräre von dieſer Charge noch vorhanden ſind.

Nach einer hofkriegsräthlichen Anordnung vom 24. Jänner 1819. können Supernumeräre-Stabs-Officiere von der Cavallerie ohne Unterſchied der Charge nur 4., und derley erſte Rittmeiſter nur 3. Pferd-Portionen beziehen, wenn ſie wirklich ſo viele Pferde beyhaben.

Und nach einer anderweiten Verordnung vom 15. Auguſt 1811. ſollen auf Allerhöchſten Befehl die Natural Pferd-Portionen bis auf weitere Anordnung dort, wo die Truppe in ärariſcher Verpflegung ſtehet, bey keiner Charge die Zahl von fünf überſteigen, wornach alſo von dieſem Zeitpunkte an ſelbſt die in der Wirklichkeit ſtehenden Stabs-Officiere von der Cavallerie nur 5. Pferd-Portionen in Natura, die übrigen reluirt mit 3. fl. zu beziehen haben.

Eines = Cavallerie Regiments, von was immer für einer Gattung.

Chargen vom Stab.	In Kriegszeiten: monatliches Traktament: Gage fl.	Gage kr.	Contractionszulage fl.	Contractionszulage kr.	Feldbeitrag fl.	Feldbeitrag kr.	Summa fl.	Summa kr.	tägl. Traktament: Löhnung Kreuzer	Contractionszulage Kreuzer	Feldbeitrag Kreuzer	Summa Kreuzer	tägliche Naturalien: Brod- Portionen	Pferd: Prim. Plan. Portionen	Pferd: Dienst- Portionen
1. Obrist und Regimentsinhaber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1. Oberst und Regiments = Commandant	165	24 1/8	—	—	5	16	170	40 1/8	—	—	—	—	9	12	—
1. Oberst = Lieutenant	125	59 7/8	—	—	4	—	129	59 7/8	—	—	—	—	6	10	—
1. Major	101	45	—	—	3	14	104	59	—	—	—	—	6	10	—
1. Regiments = Caplan	21	19 2/8	—	—	—	40 4/8	21	59 3/4	—	—	—	—	2	3	—
1. Auditor	35	32 2/8	—	—	1	7 4/8	36	40	—	—	—	—	2	3	—
1. Regiments = Arzt	25	31 2/8	—	—	—	48 4/8	26	20	—	—	—	—	2	3	—
1. Rechnungsführer	28	26	—	—	—	54	29	20	—	—	—	—	2	3	—
1. Adjutant nach dem begleit. Offics-Charact.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1. Oberarzt	19	—	—	—	1	—	20	—	—	—	—	—	1	1	—
1. Unterarzt	14	—	—	—	1	—	15	—	—	—	—	—	1	1	—
1. Ober = Fourier	14	—	—	—	1	—	15	—	—	—	—	—	1	1	—
1. Fourier	14	—	—	—	1	—	15	—	—	—	—	—	1	1	—
1. Stabs = Trompeter	11	—	—	—	1	—	12	—	—	—	—	—	1	—	1
1. ordin. Trompeter	11	—	—	—	1	—	12	—	—	—	—	—	1	—	1
1. Standartenführer	—	—	—	—	—	—	—	—	13	—	2	15	1	—	1
1. Oberschmied	15	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	1	1	—
1. Unterschmied	11	—	—	—	—	—	11	—	—	—	—	—	1	1	—
1. Riemer	8	—	—	—	1	—	9	—	—	—	—	—	1	1	—
1. Sattler	8	—	—	—	1	—	9	—	—	—	—	—	1	1	—
1. Schneider	8	—	—	—	1	—	9	—	—	—	—	—	1	1	—
1. Profos	25	31 4/8	—	—	—	48 4/8	26	20	—	—	—	—	2	3	—
1. Fourierschütz	—	—	—	—	—	—	—	—	6	1	1	8	1	—	—
1. Privatdiener	—	—	—	—	—	—	—	—	6	1	1	8	1	—	—
Von einer Escadron															
1. erster Rittmeister	81	43 4/8	—	—	2	36 4/8	84	20	—	—	—	—	3	6	—
1. zweyter Rittmeister	45	13 4/8	7	16 4/8	1	26	53	56	—	—	—	—	3	5	1
1. Ober = Lieutenant	32	37 7/8	3	52 1/8	1	2	37	32	—	—	—	—	2	3	1
1. Unter = Lieutenant	25	31 3/8	5	28 4/8	—	48 4/8	31	48 4/8	—	—	—	—	2	3	1
1. Wachtmeister	—	—	—	—	—	—	—	—	22	—	2	24	1	—	1
1. Trompeter	11	—	—	—	1	—	12	—	—	—	—	—	1	—	1
1. Sattler	8	—	—	—	1	—	9	—	—	—	—	—	1	1	—
1. Schmied	11	—	—	—	—	—	11	—	—	—	—	—	1	1	—
1. wirklicher Corporal	—	—	—	—	—	—	—	—	13	—	2	15	1	—	1
1. Fourierschütz	—	—	—	—	—	—	—	—	6	1	1	8	1	—	—
1. berittener Gemeiner	—	—	—	—	—	—	—	—	6	1	1	8	1	—	1
1. unberittener Gemeiner	—	—	—	—	—	—	—	—	6	1	1	8	1	—	—
1. Privatdiener	—	—	—	—	—	—	—	—	6	1	1	8	1	—	—

Anmerkung. Von den Prima-Planisten, für welche in Friedenszeiten keine Pferd-Portion bemessen ist, haben nur jene zur dießfälligen Abfassung das Recht, welche ins Feld zu stehen kommen, und die auch beritten seyn sollen.

Was übrigens bey der Infanterie für den Fall, wenn der Regiments-Arzt in ein Feldspital commandirt wird, für den stellvertretenden Oberarzt bemerket worden, ist auch für die Cavallerie gültig.

Eines Feld = Artillerie = Regiments.

Chargen vom Stab.	Im Frieden					Im Kriege									
	monatliche Gage		tägliche Löhnung	tägliche Natural.		monatlich			täglich			tägliche Natural.	
				Brod=	Pferd=	Gage	Feldbeitrag	Summa	Löhnung	Feldbeitrag	Summa	Brod	Pferd
	fl.	kr.		Portion		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		Portion	
1. Oberſt und Inhaber	316	32 1/2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1. Oberſt und Commandant	247	32	—	—	—	247	32	10	8	257	40	—	—	—	9	12
1. Oberſt = Lieutenant	148	31	—	—	—	148	31	3	31	152	2	—	—	—	6	10
1. Major	114	46	—	—	3	123	46	2	50	126	36	—	—	—	6	10
1. Regiments = Caplan	23	25 1/2	—	—	—	23	25 1/2	—	44	24	9 1/2	—	—	—	2	3
1. Auditor	34	43 1/2	—	—	—	34	43 1/2	1	6	35	49 1/2	—	—	—	2	3
1. Rechnungsführer	25	31 1/2	—	—	—	25	31 1/2	—	49	26	20 1/2	—	—	—	2	3
1. Regiments = Adjutant mit Fähnrichs = Gage	19	42	—	—	1	19	42	—	38	20	20	—	—	—	2	3
1. Regimentsarzt	25	31 1/2	—	—	—	25	31 1/2	—	49	26	20 1/2	—	—	—	2	3
1. Oberarzt	19	—	—	1	—	19	—	1	—	20	—	—	—	—	1	1
1. Unterarzt	14	—	—	1	—	14	—	1	—	15	—	—	—	—	1	—
1. Regimentstambour	—	—	10	1	—	—	—	—	—	—	—	10	1	11	1	—
1. Hautboiſt	—	—	8	1	—	—	—	—	—	—	—	8	1	9	1	—
1. Profos	25	31 1/2	—	—	—	25	31 1/2	—	49	26	20 1/2	—	—	—	2	3
1. Fourierſchütz	—	—	8	1	—	—	—	—	—	—	—	8	1	9	1	—
1. Privatdiener	—	—	8	1	—	—	—	—	—	—	—	8	1	9	1	—
Von Compagnien.																
1. Hauptmann	74	15 1/2	—	—	—	74	15 1/2	2	18	76	33 1/2	—	—	—	3	5
1. Capitain = Lieutenant	44	20 1/2	—	—	—	44	20 1/2	1	16	45	36 1/2	—	—	—	3	5
1. Ober = Lieutenant	28	1 1/2	—	—	—	28	1 1/2	—	52	28	53 1/2	—	—	—	2	3
1. Unter = Lieutenant	24	45	—	—	—	24	45	—	43	25	28	—	—	—	2	3
1. Feldwebel	—	—	28	1	—	—	—	—	—	—	—	28	1	29	1	—
1. Fourier	14	—	—	1	—	14	—	1	—	15	—	—	—	—	1	1
1. Corporal	—	—	20	1	—	—	—	—	—	—	—	20	1	21	1	—
1. Fourierſchütz	—	—	8	1	—	—	—	—	—	—	—	8	1	9	1	—
1. Tambour	—	—	8	1	—	—	—	—	—	—	—	8	1	9	1	—
1. Canonier	—	—	10	1	—	—	—	—	—	—	—	10	1	11	1	—
1. Unter = Canonier	—	—	8	1	—	—	—	—	—	—	—	8			1	—
1. Privatdiener	—	—	8	1	—	—	—	—	—	—	—	8	1	9	1	—

Anmerkungen.

Die für die Friedenszeiten bestimmte Geld- und Naturalien-Gebühr hat jedes Individuum, in was für Erblanden solches immer angestellt seyn mag, zu genießen, auch gebührt den Ober- und Unterlieutenanten das winterliche Holz, sie mögen in was immer für einem Erblande sich befinden.

Was respectu der Regiments-Inhaber, und der den Stabs-Officieren in Friedenszeiten bewilligten Pferd-Portion a 10. kr., dann für den Fall des in ein Feldspital commandirt werdenden Regiments-Arztes bey dem Gebührs-Aufsatz der Infanterie gesagt worden, gilt auch bei den Artillerie-Regimentern.

Von den Fourieren können bey jedem Artillerie-Regiment 8. die um 3. fl. monatlich erhöhte Gage erhalten. Was hiebey zu berücksichtigen, ist in dem Gebührs-Ausweis der Infanterie bemerkt.

Soweit Stabs- und Oberofficiere vom Oberstlieutenant abwärts in Kriegszeiten aus dem Feldstand bey den rückwärtigen Feld-Depots, schweren Artillerie-Reserven und dem zurückstehenden Belagerungs-Geschütz angestellt sind, haben solche gemäß Verordnung vom 11. November 1798. an der bemessenen Fourage-Gebühr eine Pferd-Portion pr. Kopf weniger zu erhalten.

Der Artillerie-Officier bey den Geschütz-Batterien erhält vom Hauptmann abwärts ein ärarisches Dienstpferd, so im Stand und Gebühr des Fuhrwesens bleibt, wofür er aber mit Ausnahme der bey dem Cavallerie-Geschütz angestellten Officiere eine Pferd-Portion an seiner Naturalien-Gebühr weniger zu fassen hat, die ihm auch in Gelde nicht reluirt wird.

Wenn ein Regiments-Adjutant Unter- oder Oberlieutenant ist, hat er die charaktermäßige Artillerie-Gage nebst der einen Pferd-Portion in Frieden zu erhalten, im Krieg aber die Gebühr in Geld und Naturalien gleich einem Artillerie-Ober- oder Unterlieutenant zu genießen. Dieses bezieht sich auch auf die Adjutanten der übrigen Artillerie-branchen.

Die Unter-Canoniere hatten in Kriegszeiten 8. kr. Feld-Beytrag täglich. Weil aber seither derselben Löhnung von 6. auf 8. kr. erhöhet worden, und es somit noch unentschieden ist, ob dieser Feld-Beytrag auch künftig mit 2., oder nur in 1. kr. zu bestehen habe, so ist diese Rubrique, und auch jene der Summe in Bianco belassen worden.

Des Bombardier-Corps.

Chargen vom Stab.	In Frieden: monatliche Gage	In Frieden: tägliche Löhnung	In Frieden: tägliche Natural. Brod	In Frieden: tägliche Natural. Pferd	Im Kriege: monatlich Gage	Im Kriege: monatlich Feldbeitrag	Im Kriege: monatlich Summa	Im Kriege: täglich Löhnung	Im Kriege: täglich Feldbeitrag	Im Kriege: täglich Summa	Im Kriege: tägliche Natural. Brod	Im Kriege: tägliche Natural. Pferd
	fl. kr.	kr.	Portion.		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	kr.	kr.	kr.	Portion.	
1. Oberst-Lieutenant	148 31	—	—	—	148 31	3 31	152 2	—	—	—	6	10
1. Major	114 46	—	—	3	123 46	2 50	126 36	—	—	—	6	10
1. Professor Matheseos	74 15⅝	—	—	—	74 15⅝	2 18	76 33⅝	—	—	—	3	4
1. Ober-Feuerwerksmeister	74 15⅝	—	—	—	74 15⅝	2 18	76 33⅝	—	—	—	3	4
1. Feuerwerksmeister	44 29⅜	—	—	—	44 29⅜	1 16	45 30⅜	—	—	—	3	4
1. Adjutant beym General-Artillerie-Directeur genießt die Gage nach dem bekleidenden Character	— —	—	—	—	— —	— —	— —	—	—	—	—	—
1. Auditor	34 43⅝	—	—	—	34 43⅝	1 6	35 49⅝	—	—	—	2	3
1. Rechnungsführer	25 31⅜	—	—	—	25 31⅜	— 49	26 20⅜	—	—	—	2	3
1. Corps-Adjutant mit Fähnrichs-Gage	19 42	—	—	1	19 42⅜	— 38	20 20	—	—	—	2	3
1. Feldarzt	25 31⅜	—	—	—	25 31⅜	— 49	26 20⅜	—	—	—	2	3
1. Oberarzt	19 —	—	1	—	19 —	1 —	20 —	—	—	—	1	1
1. Unterarzt	14 —	—	1	—	14 —	1 —	15 —	—	—	—	1	—
1. Corps-Tambour	— —	10	1	—	— —	— —	— —	10	1	11	1	—
1. Fourierschütz	— —	8	1	—	— —	— —	— —	8	1	9	1	—
1. Profos	25 31⅜	—	—	—	25 31⅜	— 49	26 20⅜	—	—	—	2	3
1. Privatdiener	— —	8	1	—	— —	— —	— —	8	1	9	1	—
Von Compagnie												
1. Hauptmann	74 15⅝	—	—	—	74 15⅝	2 18	76 33⅝	—	—	—	3	5
1. Ober-Lieutenant	28 1⅞	—	—	—	28 1⅞	— 52	28 53⅞	—	—	—	2	3
1. Unter-Lieutenant	24 45	—	—	—	24 45	— 43	25 28	—	—	—	2	3
1. Oberfeuerwerker	— —	36	1	—	— —	— —	— —	36	1	37	1	—
1. Feuerwerker	— —	28	1	—	— —	— —	— —	28	1	29	1	—
1. K. K. ordinari Cadet	12 51	—	—	—	12 51	— —	12 51	—	—	—	1	—
1. Fourier	14 —	—	1	—	14 —	1 —	15 —	—	—	—	1	1
1. Fourierschütz	— —	8	1	—	— —	— —	— —	8	1	9	1	—
1. Tambour	— —	8	1	—	— —	— —	— —	8	1	9	1	—
1. Bombardier	— —	12	1	—	— —	— —	— —	12	1	13	1	—
1. Privatdiener	— —	8	1	—	— —	— —	— —	8	1	9	1	—

Anmerkung. Die Friedens- und Kriegs-Gebühr ist in allen Ländern gleich.

Was wegen der Stabs- und Ober-Officiere respectu der Pferd-Portionen sowohl in Friedens- als Kriegszeiten bey den Feld-Artillerie-Regimentern in den Gebühr-Ausweisen bemerkt worden, gilt auch für jene des Bombardier-Corps.

Von den Fourieren gaudiren 3 — die um 3 fl. monatlich erhöhte Gage.

Des Artillerie-Feldzeug-Amts.

Chargen vom Stab.	Im Frieden					Im Kriege										
	monatliche Gage		tägliche Löhnung	tägliche Natural.		monatlich					täglich			tägliche Natural.	
				Brod	Pferd	Gage		Feldbeitrag		Summa	Löhnung	Feldbeitrag	Summa	Brod	Pferd
	fl.	kr.	kr.	Portion		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	Kreuzer			Portion	
1. Oberzeugwart	40	—	—	—	—	40	—	—	52	40	52	—	—	—	3	3
1. Unterzeugwart	25	—	—	—	—	25	—	—	43	25	43	—	—	—	2	3
1. Adjutant mit Fähnrichs Gage, und 5 fl. Adjuten	24	42	—	—	1	24	42	—	38	25	20	—	—	—	2	3
1. Oberarzt	25	31 1/2	—	—	—	25	31 1/2	—	49	26	20 1/2	—	—	—	2	3
1. Unterarzt	14	—	—	1	—	14	—	1	—	15	—	—	—	—	1	—
1. Munitioneur	—	—	28	1	—	—	—	—	—	—	—	28	1	29	1	1
1. Brückenmeister	—	—	36	1	—	—	—	—	—	—	—	36	4	40	1	2
1. Fourierschütz	—	—	8	1	—	—	—	—	—	—	—	8	1	9	1	—
1. Privatdiener	—	—	8	1	—	—	—	—	—	—	—	8	1	9	1	—
Vom Zeugamts-Personale.																
1. Hauptmann	74	15 5/8	—	—	—	74	15 5/8	2	18	76	33 1/2	—	—	—	3	5
1. Ober-Lieutenant	28	1 7/8	—	—	—	28	1 7/8	—	52	28	53 7/8	—	—	—	2	3
1. Unter-Lieutenant	24	45	—	—	—	24	45	—	43	25	28	—	—	—	2	3
1. jeder Obermeister	—	—	31	1	—	—	—	—	—	—	—	31	3	34	1	1
1. detto Untermeister	—	—	24	1	—	—	—	—	—	—	—	24	3	27	1	—
1. detto Gesell	—	—	16	1	—	—	—	—	—	—	—	16	2	18	1	—
1. Handlanger-Corporal	—	—	20	1	—	—	—	—	—	—	—	20	2	22	1	—
1. Gemeiner Handlanger	—	—	10	1	—	—	—	—	—	—	—	10	1	11	1	—
1. Fourierschütz	—	—	8	1	—	—	—	—	—	—	—	8	1	9	1	—
1. Privatdiener	—	—	8	1	—	—	—	—	—	—	—	8	1	9	1	—

Anmerkung. Die vorausgewiesene Gebühr ist in allen Ländern gleich.

Der Stabs-Officier, so Commandant des Feld-Zeugamtes ist, wird in Stand und Gebühr des 2ten Feld-Artillerie-Regiments geführt.

Was wegen der Stabs- und Officiere, die sich rückwärts der Armee bey den Feld-Depots, schweren Artillerie-Reserven oder dem Belagerungs-Geschütz befinden, respectu der Pferd-Portionen bey den Feld-Artillerie-Regimentern bemerkt worden, gilt auch für die Ober- und Unterzeugwarter dann übrigen Officiere des Feld-Zeugamts.

Des Artillerie-Handlanger-Corps.

Chargen.	In Frieden					Im Kriege										
	monatliche Gage		tägliche Löhnung	tägliche Natural.		monatlich				täglich			tägliche Natural.			
				Brod	Pferd	Gage		Feldbeitrag		Summa	Löhnung	Feldbeitrag	Summa	Brod	Pferd	
	fl.	kr.	kr.	Portion		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	Kreuzer			Portion		
1. Stabs-Officier als Commandant erhält das Tractament nach seinem Character nach der Artillerie-Gebühr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1. Corps-Adjutant als Fähnrich .	19	42	—	—	1	19	42	—	38	20	20	—	—	—	2	3
1. — Rechnungsführer . .	25	$31\frac{1}{2}$	—	—	—	25	$31\frac{1}{2}$	—	49	26	$20\frac{1}{2}$	—	—	—	2	3
1. Fourier	14	—	—	1	—	14	—	1	—	15	—	—	—	—	1	1
1. Oberarzt	19	—	—	1	—	19	—	1	—	20	—	—	—	—	1	1
1. Unterarzt	14	—	—	1	—	14	—	1	—	15	—	—	—	—	1	1
1. Hauptmann	74	$15\frac{5}{8}$	—	—	—	74	$15\frac{5}{8}$	2	18	76	$33\frac{5}{8}$	—	—	—	3	5
1. Ober-Lieutenant . . .	28	$1\frac{7}{8}$	—	—	—	28	$1\frac{7}{8}$	—	52	28	$53\frac{7}{8}$	—	—	—	2	3
1. Unter-Lieutenant . . .	24	45	—	—	—	24	45	—	43	25	28	—	—	—	2	3
1 Feldwebel	—	—	17	1	—	—	—	—	—	—	—	17	1	18	1	—
1. Corporal	—	—	10	1	—	—	—	—	—	—	—	10	1	11	1	—
1. Fourierschütz	—	—	5	1	—	—	—	—	—	—	—	5	1	6	1	—
1. Tambour	—	—	5	1	—	—	—	—	—	—	—	5	1	6	1	—
1. Gemeiner	—	—	5	1	—	—	—	—	—	—	—	5	1	6	1	—
1. Privatdiener	—	—	5	1	—	—	—	—	—	—	—	5	1	6	1	—

Anmerkung. Der Stabs-Officier gaudirt im Frieden eben jene Pferd-Portionen gegen Bezahlung à 10 kr., die ein derley gleicher Charakter bey der Feld-Artillerie für die wirklich auf der Streu befindlichen bemessen hat.

Die gemeinen Handlanger, welche bey dem Geschütz im Krieg verwendet werden, haben von dem Tag an, wo sie zu diesem Geschütz wirklich verwendet werden, nebst dem 1 kr. Feldbeytrag noch eine besondere Zulage von einem Kreuzer täglich zu erhalten.

Was wegen der in Kriegszeiten bey rückwärtigen Feld-Depots oder schweren Artillerie-Reserven stehenden Stabs- und Oberofficieren, desgleichen in Ansehung der bey Geschütz-Batterien eingetheilten Officiere bey dem Gebührs-Ausweis eines Feld-Artillerie-Regiments bemerkt worden, gilt auch respectu der vom Artillerie-Handlanger-Corps daselbst befindlichen derley Officiere.

Gebührs-Entwurf des Mineur-Corps.

Chargen vom Stab.	Im Frieden: monatliche Gage fl.	kr.	Im Frieden: tägliche Löhnung	Im Frieden: tägliche Natural. Brod Portion	Im Frieden: tägliche Natural. Pferd Portion	Im Krieg: monatlich Gage fl.	kr.	Feldbeitrag fl.	kr.	Summa fl.	kr.	Im Krieg: täglich Löhnung kr.	Feldbeitrag kr.	Summa kr.	tägl. Natural. in Natura Brod Portionen	Pferd Portionen	Relutionspreis
1. Commandant, wenn er Oberst ist	247	32	—	—	—	247	32	10	8	257	40	—	—	—	9	12	—
1. detto detto Oberstlieuten. ist	148	31	—	—	—	148	31	3	31	152	2	—	—	—	6	9	—
1. Major	114	46	—	—	3	123	46	2	50	126	36	—	—	—	6	8	—
1. Rechnungsführer	25	31 1/8	—	—	—	25	31 1/8	—	49	26	20 3/8	—	—	—	2	3	—
1. Corps-Adjutant als Fähnrich	19	42	—	—	1	19	42	—	38	20	20	—	—	—	2	2	—
1. — Feldarzt	25	31 1/8	—	—	—	25	31 1/8	—	49	26	20 3/8	—	—	—	2	3	—
1. Oberarzt	19	—	—	1	—	19	—	1	—	20	—	—	—	—	1	1	—
1. Unterarzt	14	—	—	1	—	14	—	1	—	15	—	—	—	—	1	—	—
1. Fourier	14	—	—	1	—	14	—	1	—	15	—	—	—	—	1	1	—
1. Corpstambour	—	—	10	1	—	—	—	—	—	—	—	10	1	11	1	—	—
1. Profos	25	31 1/8	—	—	—	25	31 1/8	—	49	26	20 3/8	—	—	—	2	3	—
1. Fourierschütz	—	—	6	1	—	—	—	—	—	—	—	6	1	7	1	—	—
1. Privatdiener	—	—	10	1	—	—	—	—	—	—	—	10	1	11	1	—	—
Von Compagnien.																	
1. Hauptmann	74	15 5/8	—	—	—	74	15 5/8	2	18	76	33 5/8	—	—	—	3	3	1
1. Capitainlieutenant	44	20 3/8	—	—	—	44	20 3/8	1	16	45	30 3/8	—	—	—	3	3	1
1. Oberlieutenant	31	24	—	—	—	31	24	—	52	32	16	—	—	—	2	2	—
1. Unterlieutenant	24	45	—	—	—	24	45	—	43	25	28	—	—	—	2	2	—
1. Feldwebel	—	—	30	1	—	—	—	—	—	—	—	30	1	31	1	—	—
1. Mineur-Meister	—	—	30	1	—	—	—	—	—	—	—	30	1	31	1	—	—
1. Minenführer	—	—	24	1	—	—	—	—	—	—	—	24	1	25	1	—	—
1. Fourierschütz	—	—	6	1	—	—	—	—	—	—	—	6	1	7	1	—	—
1. Tambour	—	—	6	1	—	—	—	—	—	—	—	6	1	7	1	—	—
1. Obermineur	—	—	20	1	—	—	—	—	—	—	—	20	1	21	1	—	—
1. Altmineur	—	—	15	1	—	—	—	—	—	—	—	15	1	16	1	—	—
1. Jungmineur	—	—	10	1	—	—	—	—	—	—	—	10	1	11	1	—	—
1. Privatdiener	—	—	10	1	—	—	—	—	—	—	—	10	1	11	1	—	—

Anmerkung.

Die Gebühr ist in allen Ländern gleich, nur haben jene Officiere, die im Stande der Garn Abtheilung geführt werden, eine mindere Gage, welche monatlich besteht für einen Hauptmann in — Capitain-Lieutenant 40 fl. — Ober-Lieutenant 28 fl. — Unter-Lieutenant 24 fl. — Die A schaft vom Feldwebel abwärts hat die nämliche Löhnung zu genießen, welche für die Compagnien sin ist.

Wird in Kriegszeiten den Garnisons-Abtheilungen das Kriegs-Tractament bewilligt, so er sich solches nur auf die Gebühr in Geld, mithin nicht auf Gratisgagen, und ohnentgeltliche Natu weil derley Officiere auch keine Pferde sich anzuschaffen haben.

An Pferd-Portionen ist in Friedenszeiten für die Stabs-Officiere das nämliche bemessen, den Stabs-Officieren der Infanterie, gemäß den dießfälligen Gebührs-Ausweisen, gegen Bezahlun willigt ist.

Von den Fourieren haben 2. die um 3 fl. monatlich erhöhte Gage zu genießen.

Die eine Pferd-Portion, welche den Hauptleuten und Capitain-Lieutenanten wegen des zur bringung der Compagnie-Bedürfnisse gemäß Vrrordnung vom J. 1808. beygegeben werden den ärar Packpferdes im Reluitions-Preis bemessen ist, kann ihnen in jenem Geldbetrag vergütet werden, w jeweilig in Kriegszeiten für in Natura nicht abgefaßt werdende Fourage-Portionen überhaupt bewilligt

Gebühr des Sappeur-Corps.

Chargen vom Stab.	Im Frieden								Im Kriege								tägl. Natur.	
	monatliche Gaze				tägliche Löhnung		tägl. Nat.		monatlich				täglich				in Natura	Reluitions-preis
	in deutschen Erblanden		in Galizien, Ungarn et annexis Provinciis		deutschen Erblanden	Hungarn und Galizien	Brod	Pferd	Gage		Feldbeitrag		Löhnung	Feldbeitrag	Summa		Brod	Pferd
	fl.	kr	fl.		kr.		Port.		fl.	tr.	fl.	tr.	fl.	Kreuzer			Portionen	
1. Commandant, wenn er Oberstlieut. ist	159	4⅝	154	43	—	—	—	—	159	4⅝	20	55⅜	180	—	—	—	10	10	—
1. detto, wenn er Major ist	106	42	103	47	—	—	—	—	106	42	17	18⅜	124	—	—	—	8	8	—
1. Rechnungsführer	25	31⅛	25	2⅞	—	—	—	—	25	31⅛	—	49	26	20⅜	—	—	2	3	—
1. Corps Adjutant als Fähnrich	19	42	19	13	—	—	—	1	19	42	—	33	20	20	—	—	2	2	—
1. Corpsfeldarzt	25	31⅛	25	2⅞	—	—	—	—	25	31⅛	—	49	26	20⅜	—	—	2	3	—
1. Oberarzt	19	—	19	—	—	—	1	—	19	—	1	—	20	—	—	—	1	1	—
1. Unterarzt	14	—	14	—	—	—	1	—	14	—	1	—	15	—	—	—	1	—	—
1. Fourier	14	—	14	—	—	—	1	—	14	—	1	—	15	—	—	—	1	1	—
1 Corpstambour	—	—	—	—	10	7	1	—	—	—	—	—	—	10	2	11	1	—	—
1. Profos	25	31⅛	25	17	—	—	—	—	25	31⅛	—	49	26	20⅜	—	—	2	3	—
1. Fourierschütz	—	—	—	—	8	6	1	—	—	—	—	—	—	8	1	9	1	—	—
1. Privatdiener	—	—	—	—	8	6	1	—	—	—	—	—	—	8	1	9	1	—	—
Von Compagnien und der Garnisons-Abtheilung.																			
1. Hauptmann	80	1⅛	77	50⅛	—	—	—	—	80	1⅛	12	58⅛	93	—	—	—	4	3	1
1. Capitainlieutenant	50	55⅛	50	19	—	—	—	—	50	55⅛	11	4⅛	62	—	—	—	4	3	1
1. Oberlieutenant	31	2⅛	30	33	—	—	—	—	31	2⅛	7	5⅛	39	—	—	—	2	2	—
1. Unterlieutenant	22	37	22	7⅛	—	—	—	—	22	37	3	23	26	—	—	—	2	2	—
1. Sappeurmeister	—	—	—	—	24	22	1	—	—	—	—	—	—	24	1	25	1	—	—
1. Sappeurführer	—	—	—	—	18	16	1	—	—	—	—	—	—	18	1	19	1	—	—
1. Fourierschütz	—	—	—	—	8	6	1	—	—	—	—	—	—	8	1	9	1	—	—
1. Tambour	—	—	—	—	8	6	1	—	—	—	—	—	—	8	1	9	1	—	—
1. Obersappeur	—	—	—	—	15	13	1	—	—	—	—	—	—	15	1	16	1	—	—
1. Altsappeur	—	—	—	—	12	10	1	—	—	—	—	—	—	12	1	13	1	—	—
1. Jungsappeur	—	—	—	—	8	6	1	—	—	—	—	—	—	8	1	9	1	—	—
1. Privatdiener	—	—	—	—	8	6	1	—	—	—	—	—	—	8	1	9	1	—	—

Anmerkung. Wenn der Commandant Oberstlieutenant ist, kann er in Friedenszeiten 4. s[ie]er Maj[o]r, ist, 3 Pferd-Portionen gegen reglementsmäßige Bezahlung a 10kr. fassen. Empfängt er hiezu auch das Streustroh aus dem Verpflegsmagazin, kommt solches insbesondere nach dem Anschaffungspreis dem Aerario zu vergüten. Da nach einer Anordnung vom 24. Jänner 1810 die Fassung der Pferd-Portionen von Stabs-Officieren ohne Unterschied der Charge in so lange auf 3 Portionen herabgesetzt worden, als Supernumerärs in der Armee vorhanden sind, so kann also auch der Oberstlieutenant nur 3 Fourage-Portionen gegen Bezahlung empfangen. Von den Fourieren gaudiren 2 die um 3 fl. monatlich erhöhte Gage.

Wegen der im Kriege im Reluizionspreis als Gebühr erscheinenden einen Pferd-Portion, siehe Anmerkung bey dem Gebührs-Ausweis für das Mineur-Corps.

Gebühr des Pionier = Bataillons.

Chargen vom Stab.	Im Frieden: im baaren Gelde: monatliche Gage	Im Frieden: im baaren Gelde: tägl. Lohn.	Im Frieden: tägl. Naturalien: Brod=	Im Frieden: tägl. Naturalien: Pferd=	Im Kriege: monatlich: Gage	Im Kriege: monatlich: Feldbeitrag	Im Kriege: monatlich: Summe.	Im Kriege: täglich: Löhnung.	Im Kriege: täglich: Feldbeitrag	Im Kriege: täglich: Summe	Im Kriege: tägliche Naturalien in natura: Brod=	Im Kriege: tägliche Naturalien in natura: Pferd=	Im Kriege: tägliche Naturalien Reluitions-Preis: Pferd=
	fl. kr.	kr.	Portion		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	Kreuzer			Portionen		
1. Major und Commandant	79 49	—	—	3	88 49	2 50	91 39	—	—	—	6	8	—
1. Adjutant mit Fähnrichs Gage	19 42	—	—	1	19 42	— 38	20 20	—	—	—	2	2	—
1. Oberarzt	19 —	—	1	—	19 —	1 —	20 —	—	—	—	1	1	—
1. Unterarzt	14 —	—	1	—	14 —	1 —	15 —	—	—	—	1	—	—
1. Fourier	14 —	—	1	—	14 —	1 —	15 —	—	—	—	1	1	—
1. Fourierschütz	— —	5	1	—	— —	— —	— —	5	1	6	1	—	—
1. Privatdiener	— —	5	1	—	— —	— —	— —	5	1	6	1	—	—
Von Compagnien.													
1. Hauptmann	71 42 4/8	—	—	—	71 42 4/8	2 18	74 — 4/8	—	—	—	3	2	1
1. Capitänlieutenant	39 23 4/8	—	—	—	39 23 4/8	1 16	40 39 4/8	—	—	—	3	2	1
1. Oberlieutenant	26 48 2/8	—	—	—	26 48 2/8	— 52	27 40 6/8	—	—	—	2	2	—
1. Unterlieutenant	22 37	—	—	—	22 37	— 43	23 20	—	—	—	2	2	—
1. Feldwebel	— —	24	1	—	— —	— —	— —	24	1	25	1	—	—
1. Corporal	— —	18	1	—	— —	— —	— —	18	1	19	1	—	—
1. Fourierschütz	— —	5	1	—	— —	— —	— —	5	1	6	1	—	—
1. Tambour	— —	12	1	—	— —	— —	— —	12	1	13	1	—	—
1. Zimmermann	— —	12	1	—	— —	— —	— —	12	1	13	1	—	—
1. Gemeiner	— —	12	1	—	— —	— —	— —	12	1	13	1	—	—
1. Privatdiener	— —	5	1	—	— —	— —	— —	5	1	6	1	—	—

Anmerkung. Die Gebühr iſt in allen Ländern gleich.

Die im Kriege für den Hauptmann und Capitän = Lieutenant in Natura, wegen des für die Compagnie = Bedürfniſſe erhaltenden ärariſchen Packpferdes, weniger bemeſſene eine Pferd = Portion wird mit jenem Geldbetrag vergütet, welcher überhaupt für in Natura nicht abgefaßt werdende Naturalien jeweilig zur Reluition bemeſſen iſt.

Gebühr des Pontonier = Bataillons.

Oberſtes Schiffamt.	Im Frieden					Im Krige							tägl. Natural.		
	monatliche Gage	tägliche Lohnung	tägliche Natural			monatlich				tägliche Lohnung	in Natura		Reluitions-preis
			Brod-	Pferd-		Gage		Feldbeitrag		Summa			Brod-	Pferd-	
	fl.	kr.	Portion			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.	Portionen		
1. Major und Amtsverwal. mit Hauptm. Gage	72	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1. Hauptmann und Caſſier	40	20	—	—	—	40	26	1	4	41	30	—	2	3	—
1. Oberbrückenmeiſter und Zeugverwahrer	23	17	—	—	—	23	17	—	—	23	17	—	2	2	—
1. Unterlieutenant Adjutant mit Oberbrückenmeiſters-Gehalt	23	17	—	—	1	23	17	—	—	23	17	—	2	2	—
1. Amtsſchreiber	25	—	—	—	—	25	—	—	—	25	—	—	—	—	—
1. Förſter	31	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1. Seilermeiſter	14	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1. Wagnermeiſter	14	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vom Bataillons = Stab.															
Stabs-Officier als Ober-Brückenhauptm. und Commandant hat als Oberſter oder Oberſtlieutenant die charaktermäßige Gebühr von der Infanterie, und zugleich als															
1. Ober-Brückenhauptmann 77 fl. 36 kr. nebſt	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1. Oberſtlieutenant	110	9⅜	—	—	3	110	9⅜	3	31	113	44⅛	—	6	7	—
1. Unterlieutenant und Zeugverwahrer	29	6	—	—	—	29	6	—	—	29	6	—	2	2	—
1. Oberlieutenant und Rechnungsführer	40	26	—	—	—	40	26	—	—	40	26	—	2	3	—
1 Oberbrückenmeiſter Adjutant	23	17	—	—	1	23	17	—	—	23	17	—	2	2	—
1. Corpsarzt	25	31⅜	—	—	—	25	31⅜	—	49	26	20⅜	—	2	3	—
1. Oberarzt	19	—	—	1	—	19	—	1	—	20	—	—	1	1	—
1. Unterarzt	14	—	—	1	—	14	—	1	—	15	—	—	1	—	—
1. Fourier	14	—	—	1	—	14	—	1	—	15	—	—	1	1	—
1. Profos	15	—	—	—	—	15	—	11	20⅛	26	20⅛	—	2	3	—
Von Compagnien.															
1. Hauptmann	72	45	—	—	—	72	45	1	15⅝	74	4⅝	—	3	3	1
1. Oberlieutenant	34	59	—	—	—	34	59	—	—	34	59	—	2	2	—
1. Unterlieutenant	29	6	—	—	—	29	6	—	—	29	6	—	2	2	—
1. Oberbrückenmeiſter	23	17	—	—	—	23	17	—	—	23	17	—	2	2	—
1 Unterbrückenmeiſter	—	—	28	1	—	—	—	—	—	—	—	28	1	—	—
1 Corporal	—	—	20	1	—	—	—	—	—	—	—	20	1	—	—
1. Tambour	—	—	12	1	—	—	—	—	—	—	—	12	1	—	—
1. Fourierſchütz	—	—	6	1	—	—	—	—	—	—	—	6	1	—	—
1. Zimmermann	—	—	16	1	—	—	—	—	—	—	—	16	1	—	—
1. Altpontonier	—	—	14	1	—	—	—	—	—	—	—	14	1	—	—
1. Gemeiner Pontonier	—	—	10	1	—	—	—	—	—	—	—	10	1	—	—
1. Privatdiener	—	—	10	1	—	—	—	—	—	—	—	10	1	—	—

Anmerkung. Die Gebühr iſt in allen Ländern gleich. Von den Fourieren haben 3 die um 3 fl. monatlich erhöhte Ga genießen. Die eine Pferd-Portion, die dem Hauptmann in Kriegszeiten im Reluitionspre hm in jenem Geldbetrag vergütet, der jeweilig zur Reluition überhaupt beſtimmt wird.

Chargen vom Stab.	Der 2 Croatischen, 3 Slavonischen, und 2 Banatischen Regimenter mit Einschluß der Gränz-Oeconomie-Verwaltung												Der 4 Siebenbürger Regimenter									
	monatlich						jährlich						monatlich									
	Gage		Löhnung		Pferd Portions-Aequivalent		Brod Portions-Aequivalent		Summa		Dienstkostitutionum		Montursgeld		Gage		Löhnung		Brod Portions-Aequivalent		Pferd Portions-Aequivalent		Summa		Jährliches Montursgeld.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Oberst und Commandant	145	12	—	—	12	—	—	—	157	12	—	—	—	—	145	12	—	—	12	—	—	—	157	12	—	—
1. Obristlieutenant	107	14 4/5	—	—	12	—	—	—	119	14 4/5	—	—	—	—	107	14 4/5	—	—	12	—	—	—	119	14 4/5	—	—
1. Major	77	10	—	—	9	—	—	—	86	10	—	—	—	—	77	10	—	—	9	—	—	—	86	10	—	—
1. Regimentskaplan	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	2 2/10	—	—	—	—	—	—	23	2 2/10	—	—
1. Oeconomie-Hauptmann	66	40	—	—	6	—	—	—	72	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1. detto Unterlieutenant	41	40	—	—	3	—	—	—	44	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Auditor	50	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—	—	—	—	33	53	—	—	—	—	—	—	33	53	—	—
1. Syndicus	33	53	—	—	—	—	—	—	33	53	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1. Rechnungsführer	25	2 2/5	—	—	—	—	—	—	25	2 2/5	—	—	—	—	25	2 2/10	—	—	—	—	—	—	25	2 2/10	—	—
1. Grundbuchsführer	25	—	—	—	—	—	—	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1. Regiments-Adjutant als Fähnrich	19	13 1/3	—	—	3	—	—	—	22	13 1/3	—	—	—	—	19	13 1/3	—	—	3	—	—	—	22	13 1/3	—	—
1. Regimentsarzt	25	2 2/5	—	—	—	—	—	—	25	2 2/5	—	—	—	—	25	2 2/10	—	—	—	—	—	—	25	2 2/10	—	—
1. Oberarzt	19	—	—	—	—	—	1	—	20	—	—	—	—	—	19	—	—	—	—	—	1	—	20	—	—	—
1. Unterarzt	14	—	—	—	—	—	1	—	15	—	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—	1	—	15	—	—	—
1. K. K. ordin. Cadet	7	—	—	—	—	—	—	—	7	—	12	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	7	—	12	—
1. Fourier	13	45	—	—	—	—	1	—	14	45	—	—	—	—	13	45	—	—	—	—	1	—	14	45	—	—
1. Stabsschreiber	8	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1. Regiments-Tambour	—	—	3	30	—	—	1	—	4	30	12	—	—	—	—	—	3	30	—	—	1	—	4	30	—	—
1. Hautboist	—	—	2	—	—	—	1	—	3	—	12	—	—	—	—	—	2	—	—	—	1	—	3	—	—	—
1. Führer	—	—	3	30	—	—	—	—	3	30	12	—	—	—	—	—	3	30	—	—	—	—	3	30	—	—
1. Profos	14	—	—	—	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	14	—	—	—
Von Compagnien.																										
1. Hauptmann	69	31 3/5	—	—	6	—	—	—	75	31 3/5	—	—	—	—	69	31 3/5	—	—	6	—	—	—	75	31 3/5	—	—
1. Capitanlieutenant	38	11 3/5	—	—	6	—	—	—	44	11 3/5	—	—	—	—	38	11 3/5	—	—	6	—	—	—	44	11 3/5	—	—
1. Oberlieutenant	26	22 3/5	—	—	3	—	—	—	29	22 3/5	—	—	—	—	26	22 3/5	—	—	3	—	—	—	29	22 3/5	—	—
1. Unterlieutenant	22	7 3/5	—	—	3	—	—	—	25	7 3/5	—	—	—	—	22	7 3/5	—	—	3	—	—	—	25	7 3/5	—	—
1. Oeconomie-Oberlieutenant	50	—	—	—	3	—	—	—	53	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1. Oeconomie-Unterlieutenant	41	40	—	—	3	—	—	—	44	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1. Fähnrich	19	13 1/3	—	—	3	—	—	—	22	13 1/3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1. Feldwebel	—	—	6	15	—	—	—	—	6	15	12	—	—	—	—	—	6	15	—	—	—	—	6	15	—	—
1. Corporal	—	—	3	30	—	—	—	—	3	30	12	—	—	—	—	—	3	30	—	—	1	—	3	30	—	—
1. Fourierschütz	—	—	2	—	—	—	1	—	3	—	—	—	10	—	—	—	2	—	—	—	1	—	3	—	10	—
1 Tambour	—	—	1	30	—	—	—	—	1	30	12	—	—	—	—	—	1	30	—	—	—	—	1	30	—	—
1. Gefreyter	—	—	2	—	—	—	—	—	2	—	12	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	2	—	—	—
1. Zimmermann	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1. Gem. Fusilier, Scharfsch. u. Artiller.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1. Halbinvalider Privatdiener	—	—	2	—	—	—	1	—	3	—	—	—	10	—	—	—	2	—	—	—	1	—	3	—	10	—
1. Ganz detto detto	—	—	1	30	—	—	1	—	2	30	—	—	10	—	—	—	1	30	—	—	1	—	2	30	10	—
1 Compagnieschreiber	14	—	1	30	—	—	—	—	1	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Anmerkung.

Das Dienst-Constitutiv ist da, wo dasselbe gebührt, mit den Gränz-Häusern nach Vorschrift des Gränz-Systems abzureichen.

Das Monturs-Geld für die Fourierschützen und Privatdiener kommt den betreffenden Stabs- und Oberoffizieren, dann sonstigen Parteyen zu erfolgen, wogegen sie ihren Fourierschützen und Privatdienern die nöthige Montur anzuschaffen haben.

Für die k. k. ordinairen Cadeten der 4 Siebenbürgischen Gränz-Infanterie-Regimenter ist ein Monturs-Aequivalent von jährlichen 12 fl. bemessen, womit diese den k. k. ordinairen Cadeten der übrigen Gränz-Regimenter gleich gehalten sind, und sich im Frieden die Montur selbst anzuschaffen haben. Von den Fourieren haben bey jedem Gränz-Infanterie-Regiment 6. die um 3 fl. monatlich erhöhte Gage zu beziehen.

Was von den Gränz-Truppen bey einem Krieg ins Feld zieht, hat in Geld, Naturalien, Montur alles so zu erhalten, wie das eine und das andere für die Linien-Truppen bemessen ist, und hievon haben die gemeinen Scharfschützen und Artilleristen, vom Tage der Eintreffung bey der Armee, einen Kreuzer an Feldbeitrag täglich mehr zu beziehen, wie die Fusiliers-Gemeinen.

Friedens-Gebühr des Szeckler Husaren-Regiments.

Chargen.	monatlich														Jährliches Montursgeld	
	Gage		Löhnung		Contractionszulage für Officiere		Contractionszulage vom Wachtmeister abwärts		Pferd Portions-Aequivalent		Brod Portions-Aequivalent		Summa			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Oberster und Commandant	125	16 6/7	—	—	—	—	—	—	24	—	12	—	161	16 6/7	—	—
1. Oberstlieutenant	90	50 6/7	—	—	—	—	—	—	24	—	8	—	122	50 6/7	—	—
1. Major	65	51	—	—	—	—	—	—	27	—	6	—	98	51	—	—
1. Regiments-Caplan	13	4 7/8	—	—	—	—	—	—	6	—	2	—	21	4 7/8	—	—
1. Auditor	26	48 6/8	—	—	—	—	—	—	6	—	2	—	34	48 6/8	—	—
1. Rechnungsführer	19	56 7/8	—	—	—	—	—	—	6	—	2	—	27	56 7/8	—	—
1. Regimentsadjutant als Unterlieutenant	13	4 1/8	—	—	6	55 7/8	—	—	9	—	2	—	31	—	—	—
1. Regimentsarzt	17	2 2/8	—	—	—	—	—	—	6	—	2	—	25	2 2/8	—	—
1. Oberarzt	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	20	—	—	—
1. Unterarzt	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	15	—	—	—
1. Fourier	12	33	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	13	33	—	—
1. Stabstrompeter	10	15	—	—	—	—	—	—	3	—	1	—	14	15	—	—
1. Divisionstrompeter	10	15	—	—	—	—	—	—	3	—	1	—	14	15	—	—
1. Standarteführer	—	—	6	30	—	—	—	—	—	—	—	—	6	30	—	—
1. Oberschmied	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	19	—	—	—
1. Riemer	7	15	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	8	15	—	—
1. Sattler	7	15	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	8	15	—	—
1. Schneider	7	15	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	8	15	—	—
1. Profos	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	—	—	—
1. erster Rittmeister	58	18 7/8	—	—	—	—	—	—	15	—	6	—	79	18 7/8	—	—
1. zweyter Rittmeister	28	54 4/8	—	—	8	35 4/8	—	—	12	—	3	—	52	30	—	—
1. Oberlieutenant	19	18 7/8	—	—	5	41 1/8	—	—	9	—	2	30	36	30	—	—
1. Unterlieutenant	13	4 1/8	—	—	6	55 7/8	—	—	9	—	2	—	31	—	—	—
1. Wachtmeister	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	—	—
1. Trompetter	10	15	—	—	—	—	—	—	3	—	1	—	14	15	—	—
1. Schmied	13	15	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	14	15	—	—
1. Corporal	—	—	6	30	—	—	—	—	—	—	—	—	6	30	—	—
1. Fourierschütz	—	—	2	15	—	—	—	45	—	—	1	—	4	—	10	—
1 Gemeiner	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1. Halbinvalider Privatdiener	—	—	1	5	—	—	—	45	—	—	1	—	4	—	10	—
1. Ganzinvalider Privatdiener	—	—	1	30	—	—	—	—	—	—	1	—	2	30	10	—

Anmerkung. Außer der obigen Gebühr erhält noch jeder Seconde-Rittmeister, Ober- und Unterlieutenant, dann der Regiments-Adjutant für das beyhabende ärarische Dienstpferd das Gratis-Naturalien-Aequivalent mit 3 fl.

Das Monturs-Geld für die Fourierschützen und Privatdiener kommt den betreffenden Stabs- und Oberofficieren dann sonstigen Parteyen zu erfolgen, wofür sie ihren Fourierschützen und Privatdienern die nöthige Montur anzuschaffen haben.

Von den Fourieren gaudiren 3. die um 3 fl. monatlich erhöhte Gage.

Was von diesem Regiment bey einem ausbrechenden Krieg ins Feld rückt, hat in Geld und Naturalien das nämliche zu beziehen, was für ein anderes Husaren-Regiment bemessen ist.

Gebühr des Tschaikisten-Bataillons in Frieden inclusive Oeconomie-Verwaltung.

Chargen vom Stab.	Monatlich										Jährlich			
	Gage		Löhnung		Pferd- und Brod-Portions-Aequivalent				Summa		Dienst-constitutiv		Montursgeld	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Obristlieutenant	107.	14⅝	—	—	12	—	—	—	119	14⅝	—	—	—	—
1. Oeconomie-Hauptmann	66.	40	—	—	6	—	—	—	72	40	—	—	—	—
1. Auditor	50	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—	—	—	—
1. Rechnungsführer	25.	2⅝	—	—	—	—	—	—	25	2⅝	—	—	—	—
1. Grundbuchsführer	25.	—	—	—	—	—	—	—	25	—	—	—	—	—
1. Bataillons-Adjutant als Fähnrich	19.	13⅜	—	—	3	—	—	—	22	13⅜	—	—	—	—
1. Regimentsarzt	25	2⅝	—	—	—	—	—	—	25	2⅝	—	—	—	—
1. Unterarzt	14	—	—	—	—	—	1	—	15	—	—	—	—	—
1. k. k. ordinär. Cadet	7	—	—	—	—	—	—	—	7	—	12	—	—	—
1. Fourier	13	45	—	—	—	—	1	—	14	45	—	—	—	—
1. Stabsschreiber	8	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—
1. Bataillons-Tambour	—	—	3	30	—	—	1	—	4	30	12	—	—	—
1. Hautboist	—	—	2	—	—	—	1	—	3	—	12	—	—	—
1. Führer	—	—	3	30	—	—	—	—	3	30	12	—	—	—
1. Profos	14	—	—	—	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—
Von Compagnien.														
1. Hauptmann	69	31⅛	—	—	6	—	—	—	75	31⅛	—	—	—	—
1. Capitän-Lieutenant	38	11⅝	—	—	6	—	—	—	44	11⅝	—	—	—	—
1. Oberlieutenant	26	22⅛	—	—	3	—	—	—	29	22⅛	—	—	—	—
1. Unterlieutenant	22	7⅝	—	—	3	—	—	—	25	7⅝	—	—	—	—
1. Oeconomie-Oberlieutenant	50	—	—	—	3	—	—	—	58	—	—	—	—	—
1. Oeconomie-Unterlieutenant	41	40	—	—	3	—	—	—	44	40	—	—	—	—
1. Oberbrückenmeister	19	13⅜	—	—	3	—	—	—	22	13⅜	—	—	—	—
1. Feldwebel	—	—	6	15	—	—	—	—	6	15	12	—	—	—
1. Corporal	—	—	3	30	—	—	—	—	3	30	12	—	—	—
1. Fourierschütz	—	—	2	—	—	—	1	—	3	—	—	—	10	—
1. Tambour	—	—	1	30	—	—	—	—	1	30	12	—	—	—
1. Gefreiter	—	—	2	—	—	—	—	—	2	—	12	—	—	—
1. Zimmermann	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—
1. Gemeiner	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—
1. Halbinvalide Privatdiener	—	—	2	—	—	—	1	—	3	—	—	—	10	—
1. Ganzinvalide Privatdiener	—	—	1	30	—	—	1	—	2	30	—	—	10	—
1. Compagnieschreiber	—	—	1	30	—	—	—	—	1	30	—	—	—	—

Anmerkung. Dasjenige, was wegen des Dienst-Constitutivs, des Montur-Geldes, und der Kriegsgebühr in dem Gebührs-Ausweis für Infanterie-Gränz-Truppen bemerkt worden ist, gilt auch für das Tschaikisten Bataillon.

Von den Fourieren gaudiren 3 die um 3 fl. monatlich erhöhte Gage.

Friedens-Gebühr eines Garniſon-Bataillons.

Chargen vom Stab.	In deutſchen Erblanden				In Hungarn und Galizien			
	monatliche Gage		tägliche Löhnung	tägliche Brod-Port.	monatliche Gage		tägliche Löhnung	tägliche Brod-Port.
	fl.	kr.	kr.	Port.	fl.	kr.	kr.	Port.
1. Stabs-Officier als Commandant, wenn er Oberſtlieutenant iſt	96	20	—	—	94	20	—	—
1. detto detto wenn er Major iſt	76	25	—	—	74	55	—	—
1. Bataillons-Adjutant als Fähnrich	19	40	—	—	16	40	—	—
1. Oberazt	19	—	—	1	19	—	—	1
1. Oberfourier	12	13	—	1	12	—	—	1
1. Unterarzt	14	—	—	1	14	—	—	1
1. Fourier	12	13	—	1	12	—	—	1
1. Fourierſchütz	—	—	6	1	—	—	4	1
1. Privatdiener	—	—	5	1	—	—	4	1
Von Compagnien.								
1. Hauptmann	59	45	—	—	58	15	—	—
1. Capitain-Lieutenant	37	7	—	—	36	—	—	—
1. Oberlieutenant	25	25	—	—	25	—	—	—
1. Unterlieutenant	19	40	—	—	19	10	—	—
1. Fähnrich	19	40	—	—	16	40	—	—
1. Feldwebel	—	—	15	1	—	—	10½	1
1. Corporal	—	—	10	1	—	—	7	1
1. Faurierſchütz	—	—	5	1	—	—	4	1
1. Tambour	—	—	5	1	—	—	4	1
1. Gefreiter	—	—	7½	1	—	—	5½	1
1. Zimmermann	—	—	5	1	—	—	4	1
1. Gemeiner	—	—	5	1	—	—	4	1
1. Privatdiener	—	—	5	1	—	—	4	1

Anmerkung. Werden Garniſons-Bataillone in Kriegszeiten ins Feld gezogen, ſo hat jedes Individuum in Geld und Naturalien das nämliche zu beziehen, was zum Traktament für Linien-Regimenter bemeſſen iſt.

Werden ſie aber in Feſtungen verlegt, und ihnen die Kriegsgebühr bemeſſen, ſo hat ſolche nur in Geld, ohne Naturalien ſtatt, auch gebühren keine Gratis-Gagen, da ſie kein Pferde ſich beyzuſchaffen haben.

Den gut conduiſirten hälbinvaliden-Grenadieren, welche von Regimentern zu einem Garniſons-Bataillon überſetzt werden, wird nach einem hofkriegsräthlichen Reſcript vom 7. März 1809. der Zulags-Kreuzer, wenn keine Gefreyten-Stellen offen, in die ſie gleich eingeſetzt werden können, bis zu ihrer nächſten Einbringung in eine derley Stelle vom Aerarium bewilligt.

Gebühr für die Militär-Gränz-Cordons.

Chargen.	Im Frieden				
	monatliche Gage.		tägliche Löhnung	tägliche Naturalportionen	
	fl.	kr.	Kreuzer	Brod	Pferd
1. Oberstlieutenant	96	20	—	—	—
1. Oberstwachtmeister	76	25	—	—	—
1. Hauptmann	59	45	—	—	—
1. Capitain-Lieutenant	37	7	—	—	—
1. Oberlieutenant	25	25	—	—	—
1. Unterlieutenant	19	40	—	—	—
1. Fähnrich	19	40	—	—	—
1. Feldwebel	—	—	15	1	—
1. Fourier	14	—	—	1	—
1. Corporal	—	—	10	1	—
1. Fourierschütz	—	—	5	1	—
1. Gefreyter	—	—	7½	1	—
1. Gemeiner	—	—	5	1	—
1. Privatdiener	—	—	5	1	—

Anmerkung. Jene Officiere, die beym Cordon lediglich der Conscript-Werbungen halber angestellt sind, so wie jene, die ihre Untertheilung nach der Localität, und der geringern Entfernung, oder wo mit einem Reitpferd vom Land als Vorspann leicht aufzukommen ist, bereisen können, haben keinen Aerarischen Reitklepper, mithin auch keine Pferd-Portion zu erhalten.

Die Stabs-Officiere haben ihre Reisen im Dienst durchgängig mittelst Vorspann in Conto Aerarii zu bewirken.

So weit Ober- und Unterärzte aus Mangel von Civil-Aerzten wegen Visitirung der an den Consinen aufgebracht werdenden Recruten angestellt werden, haben diese die nämliche Gebühr zu beziehen, wie sie für die Infanterie bemessen ist.

Die Friedens-Gebühr für die Gränz-Cordons ist in allen Ländern gleich.

In Betreff der von Regimentern zum Cordon übersetzt werdenden gut conduisirten Halbinvaliden-Grenadiere ist sich so zu benehmen, wie es Respectu derley Leute bey dem Gebühr-Entwurf für ein Garnisons-Bataillon bemerkt ist.

Uibrigens gaudirt bey jeder Gränz-Cordons-Abtheilung einer der geschicktesten und fleißigsten Fouriere die um 3 fl. monatlich erhöhte Gage, und der die Rechnung führende Fourier, hat 5 fl. monatliche Zulage.

Gebühr für die Garnisons-Artillerie im Frieden.

Artillerie-Personale.	monatlich: Gage fl.	Gage kr.	Zulage auf die Gebühr der Feldartillerie für den Wiener Posten fl.	Zulage kr.	Summa fl.	Summa kr.	tägl. Löhnung kr.	tägliche Natural: Brod Portion	tägliche Natural: Pferd
1. Oberst	150	—	97	32	247	32	—	—	—
1. Obersilieutenant	110	—	—	—	110	—	—	—	—
1. Major	80	—	—	—	80	—	—	—	—
1. Hauptmann	55	—	19	16 4/8	74	15 4/8	—	—	—
1. Capitänlieutenant	38	20	6	— 3/8	44	20 3/8	—	—	—
1. Oberlieutenant	25	—	3	1 7/8	28	17 7/8	—	—	—
1. Unterlieutenant	20	—	4	45	24	45	—	—	—
1. Districts-Arzt für den Wiener Posten	25	31 1/8	—	—	—	—	—	—	—
1. Unterarzt	14	—	—	—	14	—	—	1	—
1. Fourier	14	—	—	—	14	—	—	1	—
1. Feuerwerker	—	—	—	—	—	—	28	1	—
1. Feldwebel	—	—	—	—	—	—	28	1	—
1. Corporal	—	—	—	—	—	—	20	1	—
1. Bombardier	—	—	—	—	—	—	12	1	—
1. Obercanonier	—	—	—	—	—	—	10	1	—
1. Untercanonier	—	—	—	—	—	—	8	1	—
1. Fourierschütz	—	—	—	—	—	—	8	1	—
1. Tambour	—	—	—	—	—	—	8	1	—
1. Privatdiener	—	—	—	—	—	—	8	1	—
Vom Zeug-Personale.									
1. Oberzeugwart	40	—	—	—	40	—	—	—	—
1. Unterzeugwart	25	—	—	—	25	—	—	—	—
1. Munitioneur	—	—	—	—	—	—	28	1	—
1. Armaturs-Inspecteur	36	—	—	—	36	—	—	—	—
1. Magazinsdiener	12	—	—	—	12	—	—	—	—
1. Oberstückbohrmeister	—	—	—	—	—	—	52	1	—
1. Unterstückbohrmeister	—	—	—	—	—	—	40	1	—
1. Ober-Schlosser, Schmied, Büchsenmacher, Tischler, Wagner, Zimmer- und Bindermeister	—	—	—	—	—	—	31	1	—
1. Oberley Untermeister	—	—	—	—	—	—	24	1	—
1. Büchsenmacher und Büchsenschäfter-Gesell	—	—	—	—	—	—	20	1	—
1. Schlosser, Schmied, Wagner, Zimmer- und Bindergesell	—	—	—	—	—	—	16	1	—
1. Handlanger-Corporal	—	—	—	—	—	—	20	1	—
1. detto Gemeiner	—	—	—	—	—	—	10	1	—
1. Portier	—	—	—	—	—	—	10	1	—

Anmerkung. Bey der Garnisons-Artillerie haben die Stabsofficiere, Hauptleute und Capitänlieutenante Fourierschützen, die übrigen Officiere nebst den Zeugwarten aber Privatdiener mit der Untercanoniers-Löhnung.

Die Lieutenante und Zeugwarte gaudiren auch das winterliche Holz.

Wird im Kriege eine Festung in Belagerungsstand gesetzt, und die ganze Garnison erhält das Kriegstraktament, so bezieht die Garnisons-Artillerie auf diese Zeit die nämliche Feldgebühr, welche für ein Artillerie-Regiment bemessen ist, jedoch nur in Geld, ohne Naturalien und ohne Gratisgagen.

Gebühr des Ingenieur-Corps.

Chargen.	Im Frieden												Im Kriege			
	in deutschen Erblanden monatlich						in Hungarn und Gallizien						monatl. Gage sammt Beitrag		tägliche Natural.	
	Gage		Beitrag		Summa		Gage		Beitrag		Summa				Brod	Pferd
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Portion	
1. General-Genie-Directeur nebſt der charactermäßigen Gebühr quatalis 6000 fl.	500	—	—	—	500	—	500	—	—	—	500	—	500	—	nach dem bekleid. Charact.	
1. ſonſtiger General bezieht die Gage nach dem bekleidenden Character.																
1. Oberſt	200	—	25	—	225	—	200	—	16	—	216	—	236	—	12	12
1. Oberſtlieutenant	150	—	14	—	164	—	150	—	9	30	159	30	180	—	10	10
1. Major	100	—	10	—	110	—	100	—	7	—	107	—	124	—	8	8
1. Hauptmann	76	—	7	30	82	30	75	—	5	15	80	15	93	—	6	6
1. Hauptmann en Second	50	—	2	30	52	30	50	—	1	52⅔	51	52⅔	62	—	4	4
1. Oberlieutenant	30	—	2	—	32	—	30	—	1	30	31	30	39	—	3	3
1. Cadet	14	33	—	30	14	33	14	33	—	—	14	33	—	—	—	—

Anmerkung. Die bey dem Ingenieur-Corps angeſtellten Generals haben keinen Invaliden-Mund-Portions-Kreuzer zu entrichten.

Ingenieurs, ſo in Kriegszeiten ad tempus in eine Garniſon aus dem Felde zu ſtehen kommen, bleiben in der Kriegs-Gebühr.

Diejenigen, welche in einen geringeren Genuß ſtehen, jedoch bey der Armee mit dem Generalſtab gleiche Dienſte leiſten, ſind auf dieſe Zeit mit der Gage und Naturalien-Gebühr denen vom General-Quartiermeiſter-Stab gleich zu halten. Weiter gebührt einem jedem Ingenieur-Stabs-Officier ein Fourierſchütz, und einem jeden Officier vom Hauptmann abwärts ein Privatdiener mit dem Tractament eines Gemeinen von der Infanterie, und einem Monturs-Aequivalent von jährlichen 10 fl. Beides nimmt den Anfang von dem Tag, wo der Mann zuwächſt.

Denen Oberlieutenanten gebührt auf die 6 Wintermonate monatlich ¾ Klafter hartes, oder eine Klafter weiches Brennholz, das in Natura gefaßt, oder in Geld nach dem Anſchaffungspreis reluirt werden kann.

Die angeſtellten Ingenieurs-Generale gaudiren in Friedenszeiten ebenfalls die für Generale bey den Linien-Truppen bewilligte Pferd-Portionen gegen Bezahlung in dem beſtimmten Preis.

Friedensgebühr der Platzparteyen, und Fortifications = Beamten.

		Benanntlich:		Gage jährlich fl.	kr.	Gage monatl. fl.	kr.
1.	Platz=	Oberſter	Dieſe beziehen die Infanterie Friedens-Gebühr ohne Naturalien, ſofern der Bezug der Letzteren nicht ex Speciali bewilliget iſt, nach dem bekleidenden Character, und unterliegen bey Beförderungen in eine höhere Charge auch der einjährigen Gage= Carenz.				
1.		Obriſtlieutenant					
1.		Major					
1.		Hauptmann					
1.		Lieutenant					
1.	Garniſons = Feſtungs = Caplan, oder derley Spitals-Caplan			300	—	25	—
1.	Dirigirender Stabs = Feldarzt in Wien 1200 fl. jährlich, in den übrigen Ländern			800	—	66	40
1.	anderer Stabsfeldarzt, desgleichen ein angeſtellter Regimentsarzt und Operateur			600	—	50	—
1.	Garniſons = Auditor			600	—	49	54
1.	Stabs-Profos			300	—	24	56
1.	Caſernen	Verwalter	Deren Gehalt iſt verſchieden, und beſtimmen ſolche die Anſtellungs = Decr				
1.		Aufſeher					
1.		Hausmeiſter					
1.	Fortifications=	Rechnungsführer	1ter	800	—	66	40
1.			2ter	600	—	50	—
1.			3ter	500	—	41	40
1.		Rechnungs= Adjuncten	1ter	400	—	33	20
1.			2ter	300	—	25	—
1.		Feurier	Classe	180	—	15	—
1.		Schanz = Corporal	Ober	144	—	12	—
1.			Unter	120	—	10	—

Anmerkung. In Böhmen hat ein Garniſonsauditor 6 fl. monatlich auf Schreibmaterialien und Holz bemeſſen.

Wenn Officiere mit Beybehaltung des Officiers = Characters als Caſernenverwalter angeſtellet werden, ſo haben ſie von ihrem Gehalt den Invaliden = Mundportionskreuzer zu tragen, und zwar 1 Hauptmann monatlich mit 15 kr.
1 wirklicher Rittmeiſter 16 —
1 Capit. Lieut. oder ſec. Rittm. 8 —
1 Oberlieutenant 5 —
1 Unterlieutenant 4 —

Der Garniſonsauditor hat an der Gage monatlich 5½ kr., und der Stabsprofos 4 kr. Invaliden Mundportionskreuzer zu entrichten. Außer den obausgewieſenen Ober = und Unterſchanzkorporalen ſind in den feſten Plätzen auch eine vom Hofkriegsrathe unterm 17ten Oct. 1811 beſtimmte Zahl Schanzgefreyte aufgeſtellt, die von dem Stand der Garniſon genommen, mit Beybelaſſung ihres Regiments = Tractaments dem Fortificatorio zugetheilt werden und von dieſem 6 kr. W. W. täglich als Zulage aus der Fortifications = Caſſa zu erhalten haben.

Wenn ein in Ländern angeſtellter Regimentsarzt und Operateur in Kriegszeiten im Felde angeſtellt wird, hat ermäß hofkriegsräthl. Anordnung v. 22. März 1812 ebenfalls monatl. 50 fl. Gage zu beziehen, und nach dieſer Bemeſſung die Gratisgage zu erhalten. Und wenn von den Fortificationsbeamten zu Kriegszeiten, welche ins Feld gezogen werden, oder in den auf dem Kriegsſchauplatz gelegenen Feſtungen, mit dem übrigen Militär auf die Felds Gebühr geſetzt werden, ſo iſt für ſie bemeſſen

		Als:		Gage jährlich fl.	kr.	Gage monatl. fl.	kr.	tägliche Br. Portionen	Pferd
1.	Fortifica= tions=	Rechnungsführer	1ter	1000	—	83	20	2	2
1.			2ter	800	—	66	40	2	2
1.			3ter	700	—	58	20	2	2
1.		Rechnungs = Adjunkt	1ter	580	—	48	20	2	2
1.			2ter	480	—	40	—	2	2
1.		Feurier	Classe	360	—	30	—	1	1

Gebühr des Militär-Fuhrweſens-Corps im Frieden.

Vom Stab.	Monatliche Gage	tägliche Löhnung	tägliche Naturalien: Brod in Natura	Brod a 1 fl. monatl. zu reluiren	Pferd in Natura: Pr. Pl.	Pferd in Natura: Dienſt	Pferd in Reluizionspr. a 3 fl.
	fl. kr.		Portionen				
1. Obriſt als Corps-Commandant	129 24 1/8	—	2	10	3	—	5
1. Obriſtlieutenant	93 59 7/8	—	2	6	3	—	5
1. Major	68 45	—	2	4	3	—	6
1. Corps-Arzt	17 31 4/8	—	—	2	—	—	2
1. Corps-Rechnungsführer	40 —	—	—	—	—	—	—
1. Corps-Rechnungsadjunct	25 —	—	—	—	—	—	—
1. Corps-Adjutant	19 —	—	1	1	—	—	3
1. Thierarzt	19 —	—	1	—	1	—	—
1. Oberarzt	19 —	—	1	—	—	—	—
1. Oberfourier	17 —	—	1	—	—	—	—
1. Fourier	14 —	—	1	—	—	—	—
1. Churſchmied einſchlüſſig der bewilligten Beſchellzulage	15 —	—	1	—	—	—	—
Bey den Diviſionen.							
1. Erſter Rittmeiſter	60 43 4/8	—	2	4	3	—	2
1. Zweyter Rittmeiſter	37 30	—	2	1	3	—	1
1. Oberlieutenant	25 —	—	1	1 1/2	—	1	2
1. Unterlieutenant	20 —	—	1	1	—	1	2
1. Wachtmeiſter	— —	30	1	—	—	—	—
1. Fourier	14 —	—	1	—	—	—	—
1. Corporal	— —	16	1	—	—	—	—
1. Gefreyter	— —	12	1	—	—	—	—
1. Gemeiner, Privatdiener, Tambour	— —	8	1	—	—	—	—
1. Fourierſchütz	— —	7	1	—	—	—	—
1. unobligater Schmied, Wagner, Sattlergeſell	11 —	—	1	—	—	—	—
Bey den Depoſitorien.							
1. Erſter Rittmeiſter } Die bey Depots als ste Officiers zur	60 43 4/8	—	2	4	2	—	3
1. Zweyter Rittmeiſter } Controlle angeſtellten, haben keine	37 30	—	2	1	2	—	2
1. Oberlieutenant } Pferdportionen in Natura, ſondern	25 —	—	1	1 1/2	2	—	1
1. Unterlieutenant } alle in Geld a 3 fl. zur Gebühr	20 —	—	1	1	2	—	1
1. obligater Meiſter	— —	24	1	—	—	—	—
1. obligater Geſell	— —	16	1	—	—	—	—
1. unobligater Geſell	11 —	—	1	—	—	—	—

Anmerkung.

Die Gebühr des Militär-Fuhrweſens iſt in allen Ländern gleich.

Nebſt der vorangeſetzten Geld-Gebühr beziehet noch weiters der Obriſt als Corps-Commandant 41 fl. 40 kr., der Corps-Arzt 25 fl., und der Ober-Fourier 10 fl. als eine extraordinäre Zulage monatlich.

Der Corps-Adjutant kann, wenn er mit einem Pferde verſehen, eine Fourage-Portion an ſeiner Gebühr in Natura faſſen.

Von den Fourieren ſtehen 14. bey dem Fuhrweſens-Corps in der mit monatlichen 3 fl. erhöhten Gage.

Nach einer Anordnung vom 13. Auguſt 1791 kann den Fuhrknechten der Transports-Fuhrweſens-Diviſionen, wenn ſie ſelbſt auf- und abladen, die Wägen, die mittelſt Verordnung vom 10. July 1806 vorgeſchriebene Ladung bewirkt, und die beſtimmten Meilen-Strecken damit täglich zurückgelegt haben, auch die Pferde in gutem Stande zurückbringen, und durch die, zu gleicher Zeit mit zu liefern habende monatliche Bilancen erwieſen wird, daß durch zweckmäßige Zuſammennehmung der Leute und Pferde der Verdienſt über die Unterhaltungs-Koſten gebracht worden iſt, auf jeden Tag der Abweſenheit auf Transport 4 kr. pr. Kopf als Zulage abgereicht, und unter Extra Ordinairen verrechnet werden.

Das zu Loco-Dienſten wirklich verwendet werdende Transports-Friedens-Fuhrweſen hat nach einer hofkriegsräthlichen Anordnung vom 24. Februar 1810. für jedes Pferd täglich die Gebühr von 1½ Portion Haber, eine 10pfündige Heuportion, und noch eine Häckerling-Portion 1½ Pfund geſchnitten aus dem Verpflegs-Magazin zu erhalten.

Die zu auswärtiger Transportirung verwendet werdenden, beſonders ausgewählte Züge haben hingegen für jedes Zugpferd täglich 2 Haber, und eine 10pfündige Heuportion, jedoch ohne Häckerling zu erhalten.

Bey dieſer größern Fütterung hat aber jeder vierſpännige Zug nebſt dem mitzuführenden Futtervorrath vollkommen 25 Centner zu laden, und mit dieſer Ladung im Winter täglich 3 — im Sommer hingegen 4 Meilen Wegs zurückzulegen.

Gebühr des Militär-Fuhrweſens-Corps im Krieg.

Chargen vom Stab.	Monatliche Gage	Tägliche Löhnung	Tägliche Naturalien: Brod in Natura	Brod zu reluiren	Pferd Pr. Plan. in Natura	Pferd Pr. Plan. zu reluiren	Dienſt
	fl. kr.		Portionen				
1. Obriſt und Corps-Commandant	170 40 1/8	—	6	3	8	2	—
1. Obriſt-Lieutenant	129 59 3/8	—	4	2	6	2	—
1. Obriſtwachtmeiſter	104 59	—	4	2	6	2	—
1. Corps-Arzt	25 31 4/8	—	—	—	—	—	—
1. Corps-Rechnungsführer	50 —	—	2	—	3	—	—
1. Corps-Adjutant	24 —	—	1	—	—	—	1
1. Oberarzt	20 —	—	1	—	1	—	—
1. Thierarzt	19 —	—	1	—	1	—	—
1. Oberfourier	18 —	—	1	—	1	—	—
1. Ordinärer Fourier	15 —	—	1	—	1	—	—
1. Curſchmied	15 —	—	1	—	1	—	—
1. Fourierſchütz und Privatdiener	— —	8	1	—	—	—	—
Von den Diviſionen.							
1. Erſter Rittmeiſter	84 20	—	2	1	4	1	—
1. Zweyter detto	53 56	—	2	1	4	1	—
1. Oberlieutenant	42 —	—	1	1	—	3	1
1. Unterlieutenant	36 —	—	1	1	—	3	1
1. Wachtmeiſter	— —	30	1	—	—	—	—
1. Corporal	— —	16	1	—	—	—	—
1. Gefreyter	— —	12	1	—	—	—	—
1. Tambour	— —	8	1	—	—	—	—
1. Gemeiner	— —	8	1	—	—	—	—
1. Obligater / 1. Unobligater Profeſſioniſten Geſell	11 —	16	1	—	—	—	—

Anmerkung. Die dienenden Zugpferde bey den Diviſionen, oder ihren Theilen incluſive der Reſervepferde haben jedes täglich 1½ Haber- und eine 10pfündige Heuportion, dann 3 Pfund Futterſtroh zu bekommen.

Die Dienſtreitpferde eine einfache Haberportion, die pro Cento-Pferde, wenn ſie nie eingeſpannt werden, dann die Fuhrweſens-Remonten, bis ſie nicht einer dienenden Diviſion zugetheilt ſind, nur eine einfache Haberportion, nebſt der 10pfündigen Heuportion.

Den commandirenden Generalen der Armee oder eines Corps iſt eingeräumt, bey forcirten Märſchen, oder ſchlechtem Weg, oder ſehr übler Witterung für die dienſtleiſtenden Zugpferde des Fuhrweſens eine doppelte Haberportion zu ihrer Erhaltung oder Erholung auf beſtimmte Zeit zu bewilligen.

Die Gebühr für das Feld-Requiſiten-Packperſonale im Krieg beſteht: Die eines Küſſenmachers in 9 fl. Gage monatlich, und einer täglichen Brodportion. Jene eines Packknechts in täglichen 8 kr. Löhnung, und einer Brodportion.

Gebühr-Ausweis für die Beſchell- und Remontirungs-Departemens in deutſchen Erblanden.

Chargen:	Monatliche Gage fl.	Monatliche Gage kr.	Tägliche Löhnung fl.	Tägliche Löhnung kr.	Tägliche Brod Port.
1. Major	95	45	—	—	6
1. Erſter Rittmeiſter	75	43⅘	—	—	6
1. Zweyter Rittmeiſter	49	30	—	—	3
1. Oberlieutenant	34	—	—	—	2½
1. Unterlieutenant	29	—	—	—	2
1. Rechnungsführer	50	—	—	—	—
1. Oberarzt	19	—	—	—	1
1. Fourier	14	—	—	—	1
1. Schreiber	—	—	—	20	—
1. Oberſchmied	18	—	—	—	1
1. Turſchmied	18	—	—	—	1
1. Unterſchmied	14	—	—	—	1
1. Sattler	14	—	—	—	1
1. Wagner	14	—	—	—	1
1. Wachtmeiſter	—	—	—	22	1
1. Eſtandarteführer oder Corporal	—	—	—	13	1
1. Tambour	—	—	—	8	1
1. Gemeiner	—	—	—	8	1

incl. des Aequivalents für die bey obigen Anſtellungen in Natura zu faſſen nicht bewilligten Pferdportionen

wenn ein derley Profeſſioniſt aus dem obligaten Stand genommen wird, hat er nebſt dem Brod nur 16 kr. Löhnung täglich

Anmerkungen. Von den Fourieren gaudieren die um 3 fl. monatlich erhöhte Gage beym Beſchell- und Remontirungs-Departement in Böhmen . 2.
— Mähren . 1.
— Inner-Oeſterreich 2.
— Nieder-Oeſterreich 1.

Die bey den Beſchell- und Remontirungs-Departements angeſtellten Stabs- und Ober-Officiere haben während der Beſchellzeit, wie auch damals, wenn ſie des Pferdeinkaufes wegen zu reiſen haben, ein beſtimmtes Tagegeld als Zulage bemeſſen.

Gebühr = Ausweis für die Militär = Gestütte.

Chargen.		In deutschen Erblanden									Natur.	In Ungarn und Galizien									Natural
		monatliche				tägliche						monatliche				tägliche					
		Gage		Gestüttzulage		Löhnung		Gestüttzulage		Summa	Brod	Gage		Gestüttzulage		Löhnung		Gestüttzulage		Summa	Brod
		fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl. kr.	Port	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl. kr.	Port
1. Obrist	incl. des Aequival. für die in Natura zu leisten nicht bewilligten Pferdportionen	—	—	—	—	—	—	—	—	— —	—	142	14⅝	83	20	—	—	—	—	225	34⅝ 12
1. Obristwachtmeist.		—	—	—	—	—	—	—	—	— —	—	88	29⅛	60	—	—	—	—	—	148	29⅛ 6
1. 1ter Rittmeister		75	43⅝	45	—	—	—	—	—	120 43⅝	6	69	25⅛	45	—	—	—	—	—	114	25⅝ 6
1. 2ter Rittmeister		49	30	45	—	—	—	—	—	94 30	3	47	40	45	—	—	—	—	—	92	40 3
1. Oberlieutenant		—	—	—	—	—	—	—	—	— —	—	34	—	30	—	—	—	—	—	64	— 2½
1. Unterlieutenant		—	—	—	—	—	—	—	—	— —	—	29	—	30	—	—	—	—	—	59	— 2
1. Feldkaplan		—	—	—	—	—	—	—	—	— —	—	29	21⅝	—	—	—	—	—	—	29	21⅝ 2
1. Rechnungsführer		—	—	—	—	—	—	—	—	— —	—	50	—	—	—	—	—	—	—	50	— —
1. Adjutant		—	—	—	—	—	—	—	—	— —	—	28	30	15	—	—	—	—	—	43	30 2
1. Rechnungsadjunkt		—	—	—	—	—	—	—	—	— —	—	25	—	—	—	—	—	—	—	25	— —
1. Oberfeldarzt		—	—	—	—	—	—	—	—	— —	—	25	—	6	40	—	—	—	—	31	40 —
1. Unterfeldarzt		—	—	—	—	—	—	—	—	— —	—	14	—	3	20	—	—	—	—	17	20 1
1. Pferdarzt		—	—	—	—	—	—	—	—	— —	—	64	—	—	—	—	—	—	—	64	— —
1. Casernverwalter		—	—	—	—	—	—	—	—	— —	—	20	50	—	—	—	—	—	—	20	50 —
1. Bereiter		—	—	—	—	—	—	—	—	— —	—	50	—	—	—	—	—	—	—	50	— —
1. Fourier		14	—	—	—	—	—	—	—	14 —	1	12	33	4	30	—	—	—	—	17	3 1
1. Oberschmied		18	—	—	—	—	—	—	—	18 —	1	18	—	4	30	—	—	—	—	22	30 1
1. Unterschmied		—	—	—	—	—	—	—	—	— —	—	13	15	3	—	—	—	—	—	16	15 1
1. Schmiedgesell		—	—	—	—	—	—	—	—	— —	—	12	30	—	—	—	—	—	—	12	30 —
1. Sattler		14	—	—	—	—	—	—	—	14 —	1	12	30	—	—	—	—	—	—	12	30 —
1. Wagner		—	—	—	—	—	—	—	—	— —	—	12	30	—	—	—	—	—	—	12	30 —
1. Schneider		—	—	—	—	—	—	—	—	— —	—	12	30	—	—	—	—	—	—	12	30 —
1. Zimmermann		—	—	—	—	—	—	—	—	— —	—	12	30	—	—	—	—	—	—	12	30 —
1. Maurer		—	—	—	—	—	—	—	—	— —	—	12	30	—	—	—	—	—	—	12	30 —
1. Brunnenmeister		—	—	—	—	—	—	—	—	— —	—	12	30	—	—	—	—	—	—	12	30 —
1. Schlosser		—	—	—	—	—	—	—	—	— —	—	12	30	—	—	—	—	—	—	12	30 —
1. Binder		—	—	—	—	—	—	—	—	— —	—	12	30	—	—	—	—	—	—	12	30 —
1. Gärtner		—	—	—	—	—	—	—	—	— —	—	12	30	—	—	—	—	—	—	12	30 —
1. Tischler		—	—	—	—	—	—	—	—	— —	—	12	30	—	—	—	—	—	—	12	30 —
1. Rauchfangkehrer		—	—	—	—	—	—	—	—	— —	—	12	30	—	—	—	—	—	—	12	30 —
1. Wachtmeister		—	—	—	—	22	—	—	—	22	1	—	—	—	—	22	—	9	—	31	1
1. Trompeter		—	—	—	—	—	—	—	—	— —	—	13	15	3	—	—	—	—	—	16	15 1
1. Corporal		—	—	—	—	13	—	—	—	13	1	—	—	—	—	13	—	6	—	19	1
1. Fourierschütz		—	—	—	—	—	—	—	—	— —	—	—	—	—	—	6	—	3	—	9	1
1. Tambour		—	—	—	—	—	—	—	—	— —	—	—	—	—	—	6	—	3	—	9	1
1. Gemeiner		—	—	—	—	8	—	1	—	9	1	—	—	—	—	6	—	3	—	9	1
1. Fuhrknecht		—	—	—	—	—	—	—	—	— —	—	—	—	—	—	8	—	3	—	11	1
1. Csikosch		—	—	—	—	12	—	—	—	12	1½	7	—	—	—	—	—	—	—	7	— 1½
1. Beresch		—	—	—	—	—	—	—	—	— —	—	6	—	—	—	—	—	—	—	6	— 1½

Gebühr für die Garnisons-Artillerie im Frieden.

Artillerie-Personale.	monatlich					
	Gage		Zulage auf die Gebühr der Feldartillerie für den Wiener Posten		Summa	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Oberst	150	—	97	32	247	32
1. Oberstlieutenant	110	—	—	—	110	—
1. Major	80	—	—	—	80	—
1. Hauptmann	55	—	19	15½	74	15½
1. Capitänlieutenant	38	20	6	—⅜	44	20⅜
1. Oberlieutenant	25	—	3	17⅜	28	17⅜
1. Unterlieutenant	20	—	4	45	24	45
1. Districts-Arzt für den Wiener Posten	25	31½	—	—	—	—
1. Unterarzt	14	—	—	—	14	—
1. Fourier	14	—	—	—	14	—
1. Feuerwerker	—	—	—	—	—	—
1. Feldwebel	—	—	—	—	—	—
1. Corporal	—	—	—	—	—	—
1. Bombardier	—	—	—	—	—	—
1. Obercanonier	—	—	—	—	—	—
1. Untercanonier	—	—	—	—	—	—
1. Fourierschütz	—	—	—	—	—	—
1. Tambour	—	—	—	—	—	—
1. Privatdiener	—	—	—	—	—	—
Vom Zeug-Personale.						
1. Oberzeugwart	40	—	—	—	40	—
1. Unterzeugwart	25	—	—	—	25	—
1. Munitioneur	—	—	—	—	—	—
1. Armaturs-Inspecteur	36	—	—	—	36	—
1. Magazinsdiener	12	—	—	—	12	—
1. Oberstückbohrmeister	—	—	—	—	—	—
1. Unterstückbohrmeister	—	—	—	—	—	—
1. Ober-Schlosser, Schmied, Büchsenmacher, Tischler, Wagner, Zimmer- und Bindermeister	—	—	—	—	—	—
1. Derley Untermeister	—	—	—	—	—	—
1. Büchsenmacher und Büchsenschäfter-Gesell	—	—	—	—	—	—
1. Schlosser, Schmied, Wagner, Zimmer- und Bindergesell	—	—	—	—	—	—
1. Handlanger-Corporal	—	—	—	—	—	—
1. detto Gemeiner	—	—	—	—	—	—
1. Portier	—	—	—	—	—	—

Anmerkung. Bey der Garnisons-Artillerie haben die Stabsofficiere, Hauptleute und Capitänlieutena
schützen, die übrigen Officiere nebst den Zeugwarten aber Privatdiener mit der Untercanoniers-Löh
Die Lieutenante und Zeugwarte gaudiren auch das winterliche Holz.
Wird im Kriege eine Festung in Belagerungsstand gesetzt, und die ganze Garnison erhält das Kriegsty
bezieht die Garnisons-Artillerie auf diese Zeit die nämliche Feldgebühr, welche für ein Artilleri
bemessen ist, jedoch nur in Geld, ohne Naturalien und ohne Gratisgagen.

Gebühr des Ingenieur = Corps.

Chargen.	Im Frieden												Im Kriege			
	in deutschen Erblanden monatlich						in Hungarn und Galizien						monatl. Gage sammt Beitrag		tägliche Natural.	
	Gage		Beitrag		Summa		Gage		Beitrag		Summa				Brod	Pferd
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Portion	
1. General = Genie = Directeur nebst der charactermäßigen Gebühr quatalis 6000 fl. . . .	500	—	—	—	500	—	500	—	—	—	500	—	500	—	nach dem bekleid. Charact.	
1. sonstiger General bezieht die Gage nach dem bekleidenden Character.																
1. Oberst	200	—	25	—	225	—	200	—	16	—	216	—	236	—	12	12
1. Oberstlieutenant	150	—	14	—	164	—	150	—	9	30	159	30	180	—	10	10
1. Major	100	—	10	—	110	—	100	—	7	—	107	—	124	—	8	8
1. Hauptmann	75	—	7	30	82	30	75	—	5	15	80	15	93	—	6	6
1. Hauptmann en Second . .	50	—	2	30	52	30	50	—	1	52⅔	51	52⅔	62	—	4	4
1. Oberlieutenant	30	—	2	—	32	—	30	—	—	30	31	30	39	—	3	3
1. Cadet	14	33	—	30	14	33	14	33	—	—	14	33	—	—	—	—

Anmerkung. Die bey dem Ingenieur = Corps angestellten Generals haben keinen Invaliden = Mund-Portions = Kreuzer zu entrichten.

Ingenieurs, so in Kriegszeiten ad tempus in eine Garnison aus dem Felde zu stehen kommen, bleiben in der Kriegs = Gebühr.

Diejenigen, welche in einen geringeren Genuß stehen, jedoch bey der Armee mit dem Generalstab gleiche Dienste leisten, sind auf diese Zeit mit der Gage und Naturalien = Gebühr denen vom General = Quartiermeister = Stab gleich zu halten. Weiter gebührt einem jedem Ingenieur = Stabs = Officier ein Fourierschütz, und einem jeden Officier vom Hauptmann abwärts ein Privatdiener mit dem Tractament eines Gemeinen von der Infanterie, und einem Monturs = Aequivalent von jährlichen 10 fl. Beides nimmt den Anfang von dem Tag, wo der Mann zuwächst.

Denen Oberlieutenanten gebührt auf die 6 Wintermonate monatlich ¾ Klafter hartes, oder eine Klafter weiches Brennholz, das in Natura gefaßt, oder in Geld nach dem Anschaffungspreis reluirt werden kann.

Die angestellten Ingenieurs = Generale gaudiren in Friedenszeiten ebenfalls die für Generale bey den Linien = Truppen bewilligte Pferd = Portionen gegen Bezahlung in dem bestimmten Preis.

Friedensgebühr der Platzparteyen, und Fortifications-Beamten.

Benanntlich:				Gage jährlich fl.	kr.	monatl. fl.	kr.
1.	Platz-	Oberster	Diese beziehen die Infanterie Friedens-Gebühr ohne Naturalien, sofern der Bezug der Letzteren nicht ex Speciali bewilliget ist, nach dem bekleidenden Character, und unterliegen bey Beförderungen in eine höhere Charge auch der einjährigen Gage-Carenz.				
1.		Obristlieutenant					
1.		Major					
1.		Hauptmann					
1.		Lieutenant					
1.	Garnisons- Festungs- Caplan, oder derley Spitals-Caplan			300	—	25	—
1.	Dirigirender Stabs- Feldarzt in Wien 1200 fl. jährlich, in den übrigen Ländern			800	—	66	40
1.	anderer Stabsfeldarzt, desgleichen ein angestellter Regimentsarzt und Operateur			600	—	50	—
1.	Garnisons-Auditor			600	—	49	54½
1.	Stabs-Profos			300	—	24	56
1.	Casernen	Verwalter	Deren Gehalt ist verschieden, und bestimmen solche die Anstellungs-Decrete				
1.		Aufseher					
1.		Hausmeister					
1.	Fortifications-	Rechnungsführer	1ter Classe	800	—	66	40
1.			2ter Classe	600	—	50	—
1.			3ter Classe	500	—	41	40
1.		Rechnungs-Adjuncten	1ter Classe	400	—	33	20
1.			2ter Classe	300	—	25	—
1.		Fourier		180	—	15	—
1.		Schanz-Corporal	Ober	144	—	12	—
1.			Unter	120	—	10	—

Anmerkung. In Böhmen hat ein Garnisonsauditor 6 fl. monatlich auf Schreibmaterialien und Holz bemessen.

Wenn Officiere mit Beybehaltung des Officiers-Characters als Casernenverwalter angestellet werden, so haben sie von ihrem Gehalt den Invaliden-Mundportionskreuzer zu tragen, und zwar

1 Hauptmann monatlich mit	15 kr.
1 wirklicher Rittmeister	16 —
1 Capit. Lieut. oder sec. Rittm.	8 —
1 Oberlieutenant	5 —
1 Unterlieutenant	4 —

Der Garnisonsauditor hat an der Gage monatlich 5½ kr., und der Stabsprofos 4 kr. Invaliden Mundportionkreuzer zu entrichten. Außer den obausgewiesenen Ober- und Unterschanzkorporalen sind in den festen Plätzen auch eine vom Hofkriegsrathe unterm 17ten Oct. 1811 bestimmte Zahl Schanzgefreyte aufgestellt, die von dem Stand der Garnison genommen, mit Beybelassung ihres Regiments-Tractaments dem Fortificatorio zugetheilt werden, und von diesem 6 kr. W. W. täglich als Zulage aus der Fortifications-Cassa zu erhalten haben.

Wenn ein in Ländern angestellter Regimentsarzt und Operateur in Kriegszeiten im Felde angestellt wird, hat er gemäß hofkriegsräthl. Anordnung v. 22. März 1799 ebenfalls monatl. 50 fl. Gage zu beziehen, und nach dieser Bemessung die Gratisgage zu erhalten. Und wenn von den Fortificationsbeamten zu Kriegszeiten, welche ins Feld gezogen werden, oder in den auf dem Kriegsschauplatz gelegenen Festungen, mit dem übrigen Militär auf die Feld-Gebühr gesetzt werden, so ist für sie bemessen

Alle:				Gage jährlich fl.	kr.	monatl. fl.	kr.	tägliche Br. Portionen	Pferd
1.	Fortifications-	Rechnungsführer	1ter Classe	1000	—	83	20	2	2
1.			2ter Classe	800	—	66	40	2	2
1.			3ter Classe	700	—	58	20	2	2
1.		Rechnungs-Adjunkt	1ter Classe	580	—	48	20	2	2
1.			2ter Classe	480	—	40	—	2	2
1.		Fourier		300	—	30	—	1	1

Gebühr des Militär-Fuhrwesens-Corps im Frieden.

Vom Stab.	Monatliche Gage	tägliche Löhnung	tägliche Naturalien: Brod in Natura	Brod a 1 fl. monatl. zu reluiren	Pferd in Natura: Pr. Pf.	Pferd in Natura: Dienst	Pferd in Reluizionspr. a 3 fl.
	fl. kr.		Portionen				
1. Obrist als Corps-Commandant	129 24 4/8	—	2	10	3	—	5
1. Obristlieutenant	93 59 3/8	—	2	6	3	—	5
1. Major	68 45	—	2	4	3	—	6
1. Corps-Arzt	17 31 4/8	—	—	2	—	—	2
1. Corps-Rechnungsführer	40 —	—	—	—	—	—	—
1. Corps-Rechnungsadjunct	25 —	—	—	—	—	—	—
1. Corps-Adjutant	19 —	—	1	1	—	—	3
1. Thierarzt	19 —	—	1	—	1	—	—
1. Oberarzt	19 —	—	1	—	—	—	—
1. Oberfourier	17 —	—	1	—	—	—	—
1. Fourier	14 —	—	1	—	—	—	—
1. Churschmied einschlüssig der bewilligten Beschellzulage	15 —	—	1	—	—	—	—
Bey den Divisionen.							
1. Erster Rittmeister	60 43 4/8	—	2	4	3	—	2
1. Zweyter Rittmeister	37 30	—	2	1	3	—	1
1. Oberlieutenant	25 —	—	1	1 1/2	—	1	2
1. Unterlieutenant	20 —	—	1	1	—	1	2
1. Wachtmeister	— —	30	1	—	—	—	—
1. Fourier	14 —	—	1	—	—	—	—
1. Corporal	— —	16	1	—	—	—	—
1. Gefreyter	— —	12	1	—	—	—	—
1. Gemeiner, Privatdiener, Tambour	— —	8	1	—	—	—	—
1. Fourierschütz	— —	7	1	—	—	—	—
1. unobligater Schmied, Wagner, Sattlergesell	11 —	—	1	—	—	—	—
Bey den Depositorien.							
1. Erster Rittmeister 1. Zweyter Rittmeister 1. Oberlieutenant 1. Unterlieutenant	Die bey Depots als 2te Officiers zur Controlle angestellten, haben keine Pferdportionen in Natura, sondern alle in Geld a 3 fl. zur Gebühr						
	60 43 4/8	—	2	4	2	—	3
	37 30	—	2	1	2	—	2
	25 —	—	1	1 1/2	2	—	1
	20 —	—	1	1	2	—	1
1. obligater Meister	— —	24	1	—	—	—	—
1. obligater Gesell	— —	16	1	—	—	—	—
1. unobligater Gesell	11 —	—	1	—	—	—	—

Gebühr-Ausweis für die Beschell- und Remontirungs-Departemens in deutschen Erblanden.

Chargen:	Monatliche Gage fl.	kr.	Tägliche Löhnung fl.	kr.	Tägliche Brod Port.
1. Major }	95	45	—	—	6
1. Erster Rittmeister } incl. des Aequivalents für die bey obigen Anstellungen	75	43⅘	—	—	6
1. Zweyter Rittmeister } in Natura zu fassen nicht bewilligten Pferdportionen	49	30	—	—	3
1. Oberlieutenant }	34	—	—	—	2½
1. Unterlieutenant }	29	—	—	—	2
1. Rechnungsführer	50	—	—	—	—
1. Oberarzt	19	—	—	—	1
1. Fourier	14	—	—	—	1
1. Schreiber	—	—	—	20	—
1. Oberschmied	18	—	—	—	1
1. Curschmied	18	—	—	—	1
1. Unterschmied	14	—	—	—	1
1. Sattler } wenn ein derley Professionist aus dem obligaten Stand genommen wird,	14	—	—	—	1
1. Wagner } hat er nebst dem Brod nur 16 kr. Löhnung täglich	14	—	—	—	1
1. Wachtmeister	—	—	—	22	1
1. Estandarteführer oder Corporal	—	—	—	13	1
1. Tambour	—	—	—	8	1
1. Gemeiner	—	—	—	8	1

Anmerkungen. Von den Fourieren gaudieren die um 3 fl. monatlich erhöhte Gage beym Beschell- und Remontirungs-Departement in Böhmen . 2.
— Mähren . 1.
— Inner-Oesterreich 2.
— Nieder-Oesterreich 1.

Die bey den Beschell- und Remontirungs-Departements angestellten Stabs- und Ober-Officiere haben während der Beschellzeit, wie auch damals, wenn sie des Pferdeinkaufes wegen zu reisen haben, ein bestimmtes Tagegeld als Zulage bemessen.

Gebühr = Ausweis für die Militär = Gestütte.

Chargen.	In deutschen Erblanden										Natur.	In Ungarn und Galizien									Natural
	monatliche				tägliche							monatliche				tägliche					
	Gage		Gestüttzulage		Löhnung		Gestüttzulage		Summa		Brod	Gage		Gestüttzulage		Löhnung		Gestüttzulage		Summa		Brod
	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Port	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Port
1. Obrist	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	142	14⅝	83	20	—	—	—	—	225	34⅝	12
1. Obristwachtmeist.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	88	29⅛	60	—	—	—	—	—	148	29⅛	6
1. 1ter Rittmeister	75	43⅝	45	—	—	—	—	—	120	43⅝	6	69	25⅛	45	—	—	—	—	—	114	25⅛	6
1. 2ter Rittmeister	49	30	45	—	—	—	—	—	94	30	3	47	40	45	—	—	—	—	—	92	40	3
1. Oberlieutenant	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	34	—	30	—	—	—	—	—	64	—	2
1. Unterlieutenant	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	29	—	30	—	—	—	—	—	59	—	2
1. Feldkaplan	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	29	21⅜	—	—	—	—	—	—	29	21⅜	2
1. Rechnungsführer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—
1. Adjutant	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	30	15	—	—	—	—	—	43	30	2
1. Rechnungsadjunkt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	—	—	—	—	—	—	25	—	—
1. Oberfeldarzt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	6	40	—	—	—	—	31	40	—
1. Unterfeldarzt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	—	3	20	—	—	—	—	17	20	1
1. Pferdarzt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	64	—	—	—	—	—	—	—	64	—	—
1. Casernverwalter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	50	—	—	—	—	—	—	20	50	—
1. Bereiter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—
1. Fourier	14	—	—	—	—	—	—	—	14	—	1	12	33	4	30	—	—	—	—	17	3	1
1. Oberschmied	18	—	—	—	—	—	—	—	18	—	1	18	—	4	30	—	—	—	—	22	30	1
1. Unterschmied	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	15	3	—	—	—	—	—	16	15	1
1. Schmiedgesell	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	30	—	—	—	—	—	—	12	30	—
1. Sattler	14	—	—	—	—	—	—	—	14	—	1	12	30	—	—	—	—	—	—	12	30	—
1. Wagner	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	30	—	—	—	—	—	—	12	30	—
1. Schneider	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	30	—	—	—	—	—	—	12	30	—
1. Zimmermann	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	30	—	—	—	—	—	—	12	30	—
1. Maurer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	30	—	—	—	—	—	—	12	30	—
1. Brunnenmeister	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	30	—	—	—	—	—	—	12	30	—
1. Schlosser	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	30	—	—	—	—	—	—	12	30	—
1. Binder	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	30	—	—	—	—	—	—	12	30	—
1. Gärtner	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	30	—	—	—	—	—	—	12	30	—
1. Tischler	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	30	—	—	—	—	—	—	12	30	—
1. Rauchfangkehrer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	30	—	—	—	—	—	—	12	30	—
1. Wachtmeister	—	—	—	—	22	—	—	—	22	—	1	—	—	—	—	22	—	9	—	31	—	1
1. Trompeter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	15	3	—	—	—	—	—	16	15	1
1. Corporal	—	—	—	—	13	—	—	—	13	—	1	—	—	—	—	13	—	6	—	19	—	1
1. Fourierschütz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	3	—	9	—	1
1. Tambour	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	3	—	9	—	1
1. Gemeiner	—	—	—	—	—	8	—	1	—	9	1	—	—	—	—	6	—	3	—	9	—	1
1. Fuhrknecht	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	3	—	11	—	1
1. Csikosch	—	—	—	—	—	12	—	—	—	12	1½	7	—	—	—	—	—	—	—	7	—	1½
1. Beresch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	6	—	1½

incl. des Aequival. für die in Natura zu leisten nicht bewilligten Pferdportionen

Anmerkungen.

Die deutscherbländiſche Gebühr iſt nur für ſolche Chargen hier oben ausgewieſen, welche bey Militär-Geſtütten in den deutſchen Erblanden ſich befinden.

Der Commandant des Geſtütts zu Mezöhegyes beziehet jährlich 500 fl. Tafelgelder. Nur dem Commandanten dieſes Geſtütts iſt es erlaubt, eigene Pferde zu halten, und darauf die Fourageportionen in Natura zu faſſen, welche er von dem hier oben ſeiner Gage in Geld à 3 fl. zugeſchlagenen Aequivalent zu bezahlen hat, die übrigen Officiere bedienen ſich allenthalben im Dienſt der ärariſchen Pferde.

Zu Mezöhegyes erhalten die Profeſſioniſten, und Prima-Planiſten täglich eine, der Thierarzt, Bereiter, und Caſernen-Verwalter aber zwey Brodportionen gegen einen monatlichen Erlag von 1 fl. pr. Portion.

Von den Fourieren genießen die um 3 fl. monatlich erhöhte Gage bey den Militärgeſtütten zu Mezöhegyes, Bábolna, in Siebenbürgen, und in der Bukovina allenthalben einer.

Gebühr für das Monturs = Commiſſions = Perſonale.

Chargen.	Monatliche Gage fl.	kr.	Tägliche Löhnung fl.	kr.	Tägliche Brod-Portion
1. Obriſt	149	33 6/8	—	—	—
1. Obriſtlieutenant	110	9 6/8	—	—	—
1. Major	88	49	—	—	—
1. Oberlieutenant erſter Rechnungsführer	50	—	—	—	—
1. Unterlieutenant 2ter Rechnungsführer	35	—	—	—	—
1. Rechnungsadjunct erſter Claſſe	25	—	—	—	—
1. Rechnungsadjunct zweyter Claſſe	20	—	—	—	—
1. Rechnungsadjunct als Zeichner, nur bey der Hauptcommiſſion angeſtellt	30	—	—	—	—
1. Oberarzt	19	—	—	—	1
1. Adjutant	—	—	—	19	1
1. Hauptmann oder erſter Rittmeiſter	71	42 4/8	—	—	—
1. Capitänlieutenant oder zweyter Rittmeiſter	39	23 4/8	—	—	—
1. Oberlieutenant	26	48 6/8	—	—	—
1. Unterlieutenant	22	37	—	—	—
1. Feldwebel	—	—	—	17	1
1. Führer	—	—	—	14	1
1. Corporal	—	—	—	12	1
1. Gefreyter	—	—	—	9 4/8	1
1. Gemeiner als Handlanger	—	—	—	8	1
1. detto zum Hausdienſt	—	—	—	14	1
1. Werkmeiſter, nur bey der Hauptcommiſſion	30	—	—	—	—
1. Obermeiſter	—	—	—	15	1
1. Untermeiſter	—	—	—	10	1
1. Altgeſell	—	—	—	7	1
1. Altmiliz	—	—	—	5	1
1. Jungmiliz	—	—	—	5	1

Die Gebühr bey Monturs = Commiſſionen iſt in allen Ländern gleich.

Gebühr der Verpflegs = Branche.

Chargen.	Im Frieden							Im Krieg							
	Gage				monatliche Löhnung		Brod	Gage				monatliche Löhnung		tägl. Nat.	
	jährlich		monatl.					jährlich		monatl.				Brod	Pferd
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Port	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Portionen	
1. Oberverpflegsverwalter als Referent bey dem General-Commando in Wien, Brünn, Prag, Lemberg, Ofen und Grätz .	2000	—	166	40											
1. Oberverpflegsverwalter ad latus auch der beym Referat des Siebenbürgischen Generalcommando angestellte . .	1500	—	125	—											
1. Oberverpflegsverwalter ohne Unterschied der Anstellung	—	—	—	—	—	—	—	3000	—	250	—	—	—	4	6
1. Verpflegsverwalter detto . .	1200	—	100	—	—	—	—	2000	—	166	40	—	—	3	4
1. Verpflegsadjunct 1ter Classe . .	800	—	66	40	—	—	—	1500	—	125	—	—	—	2	3
1. detto 2ter detto . .	700	—	58	20	—	—	—	1500	—	125	—	—	—	2	3
1. Verpflegsassistent 1ter detto . .	500	—	41	40	—	—	—	900	—	75	—	—	—	2	2
1. detto 2ter detto . .	300	—	25	—	—	—	—	600	—	50	—	—	—	1	1
1. Oberbeckenmeister . . .	456	—	38	—	—	—	—	456	—	38	—	—	—	2	2
1. Verpflegsbeckenmeister . . .	—	—	—	—	23	30	1	—	—	—	—	24	30	1	1
1. — Oberbäcker . . .	—	—	—	—	15	—	1	—	—	—	—	16	—	1	—
1. Gemeiner Bäcker . . .	—	—	—	—	12	—	1	—	—	—	—	12	—	1	—
1. Oberbinder	—	—	—	—	15	—	1	—	—	—	—	16	—	1	—
1. Bindergesell	—	—	—	—	12	—	1	—	—	—	—	12	—	1	—

Anmerkung. Der Verpflegsbäckermeister hat gleich dem Oberbäckermeister die der Armee bewilligte Gratisgage, die Pferdportion aber nicht in Natura, sondern in Geld reluirt zu erhalten.

Wenn ein Oberverpflegsverwalter auf sein eigenes Ansuchen, oder des Dienstes wegen vom Referat zu stehen kömmt, erhält er den mindern Gehalt von 1500 fl. jährlich.

Jene Verpflegs = Individuen, welche in Kriegszeiten höhere Chargen zu vertreten haben, erhalten den Gehalt sammt allen Emolumenten derjenigen Charge, die sie vertreten, und zwar so lange, als sie solche begleiten.

Dort, wo ärarische Mühlen existiren, und per Regie betrieben werden, ist nach einer hofkriegsräthlichen Anordnung vom 12. April 1809 der Obermüllermeister dem Oberbeckenmeister, der Obermüller dem Oberbäcker, die Müllergesellen und Zimmermänner aber den gemeinen Bäcken in der Gebühr, und sonstigen Beneficien ganz gleich zu halten.

Feldgebühr-Ausmas für das Aerarial-Fleisch-Regie-Personale, bey den im Feld stehenden Armeen und Corps.

Chargen.	Monatl. Gehalt		Tägliche Löhnung		Tägliche Naturalien: nach der Gebühr-Ausmas		Hievon: in Natura		Hievon: zu reluiren	
					Brod	Pferd	Brod	Pferd	Brod	Pferd
	fl.	kr.	fl.	kr.	Portionen					
1. Major als Directeur	250	—	—	—	6	9	4	6	2	3
1. Major, wenn er nicht als Directeur angestellt ist	164	59	—	—	6	9	3	5	3	4
1. Erster Rittmeister als Directeur	250	—	—	—	6	5	3	5	3	—
1. Erster Rittmeister, wenn er nicht als Directeur angestellt ist	129	20	—	—	6	5	3	4	3	1
1. Zweyter Rittmeister	98	56	—	—	3	4	3	4	—	—
1. Oberlieutenant	67	32	—	—	2½	3	2	3	½	—
1. Unterlieutenant	61	48½	—	—	2	3	2	3	—	—
1. Adjutant	27	40½	—	—	2	3	2	2	—	1
1. Rechnungsführer	59	20	—	—	2	2	2	2	—	—
1. Fourier	15	—	—	—	1	1	1	—	—	1
1. Oberschätzmeister	60	—	—	—	2	2	1	1	1	1
1. Unterschätzmeister	45	—	—	—	1	1	1	1	—	—
1. Schaffer	36	—	—	—	—	1	—	1	—	—
1. Wachtmeister	—	—	—	40	1	1	1	1	—	—
1. Corporal, berittener	—	—	—	29	1	1	1	1	—	—
1. Gefreyter	—	—	—	20	1	—	1	—	—	—
1. Gemeiner	—	—	—	16	1	—	1	—	—	—

Anmerkung. Wenn der Corporal unberitten ist, so fällt auch die Pferdportion hinweg. Für jeden Fourier ist eine Zulage monatlicher 4 fl. 30 kr. auf die Zeit begnehmigt, als die Feldgebühr im Allgemeinen besteht.

Die Aufnahme der Civil-Treiber ist gegen die Bezahlung von 1 fl. 30 kr. täglich für die Tage, an welchen das Schlachtvieh getrieben wird, bewilligt, auch den Armee-General-Commanden überlassen worden, im Falle, daß um diese Bezahlung keine Civil-Treiber zu bekommen seyn sollten, den Taglohn bis auf 2 fl. zu erhöhen, was aber nur auf Bancozettel sich erstreckt, indem bey der etwaigen Zahlung in Conventionsmünze das Armee-General-Commando eine geringere Taggebühr zu bestimmen hat.

Für die Fleisch-Regiedirectoren ist deswegen ein so hoher Gehalt ausgemessen, weil sie davon der Regel nach alle Reisen ohne Ausnahme, und ohne weitere Aufrechnung bestreiten müssen, nur dann, wenn sie in außerordentlichen Fällen vom Hofkriegsrath oder dem Armee-General-Commando mit der Post zu reisen beordert werden, können sie die Postspesen verrechnen; auf Diäten haben sie aber in solchen Fällen keinen Anspruch.

Der monatliche Gehalt der Regiments- so wie der sonstigen Militär-Fleischhauer, von welcher letztern Gattung immer einer in dem Haupt-Quartier der Armee, oder eines Truppen-Corps aufgestellt wird, ist auf 25 fl. bestimmt, und es werden jedem dieser Regiments- und Militär-Fleischhauer die erforderlichen 2 Pferd-Portionen gegen tägliche Vergütung von 12 kr. pr. Portion bewilligt.

Der monatliche Lohn der Fleischhauerknechte ist auf 12 fl. festgesetzt.

Gebühr für den großen= und kleinen General=Stab.

Chargen.	Im Frieden						Im Kriege					
	Gage				täglich unentgeltliche Naturalien		Gage				täglich unentgelt. Natural.	
	Jährlich		monatlich über Abzug des Invalidenkreuzers		Brod	Pferd	Jährlich		monatlich über Abzug des Invalidenkreuzers		Brd.	Pfd.
	fl.	kr.	fl.	kr.	Portion		fl.	kr.	fl.	kr.	Portion	
1. Feldmarschall	10000	—	830	50	—	—	12000	—	997	30	36	4½
1. General=Feldzeugmeister	8000	—	665	—	—	—	9000	—	748	20	24	3
1. General der Cavallerie	8000	—	664	40	—	—	9000	—	748	—	24	3
1. General Feldmarschallieutenant	6000	—	498	50	—	—	7500	—	623	50	18	2½
1. Generalmajor	4000	—	332	20	—	—	6000	—	499	—	14	1½
1. Oberst, General= und Corps=Adjutant	2019	57	168	19⅚	9	11	2019	57	168	19⅚	9	11
1. Oberstlieut. Generals= und Corps=Adjut.	1532	4⅔	127	40⅔	6	9	1533	40⅔	127	48⅔	6	10
1. Major=Flügel= und Corps=Adjutant	—	—	—		—	—	1267	48	105	39	6	10
1. Adjutant bey einem Feldzeugmeister, General der Cavallerie, Feldmarschallieutenant oder Generalmajor über die bey seinem Regiment beziehende Gebühr als Adjutant	—	—	—	—	—	—	240	—	20	—	—	2

Anmerkung.

Soweit unter den Generalen, vom Feldzeugmeister abwärts, noch welche sind, die zur Zeit als der allerhöchste Befehl am 27. April 1798. bekannt gemacht worden, daß fernerhin die Inhabers=Gage den neu vergeben werdenden Regimenter dem Aerario zufallen soll, schon Regimenter hatten, gebührt diesen nur die Halbscheid der für die Friedenszeit obangesetzten Gage, und wenn ein solcher ins Feld bestimmt wird, so hört auf diese Zeit die Inhabers=Gage auf, dagegen genießt derselbe die volle Generals=Kriegs=Gage, nach seinem Charakter.

Die Tafelgelder, welche in Friedenszeiten die commandirenden Generale in den Ländern zu beziehen haben, werden allemal mittelst besonderer Allerhöchsten Entschließung bestimmt. Zur Verabfolgung der Tafelgelder für die Generale in Kriegszeiten ist ebenfalls eine Allerhöchste Bewilligung nothwendig, selbe sind jedoch folgendermassen bemessen:

für einen Feld=Marschall, wenn er eine Armee commandirt, jährlich		18000 fl.
— — Feld=Marschall	wenn sie ein besonderes Corps unter sich haben.	12000 —
— — Feld=Zeugmeister, oder Generalen der Cavallerie		10000 —
— — Feldmarschall Lieutenant		8000 —
— — General=Major		6000 —

Der General-Quartiermeiſter bekommt als Feldmarſchall-Lieutenant die charaktermäßigen Tafelgelder, und der Verpflegs-Inſpecteur erhält ſolche nach dem begleitenden Generals-Character.

In Friedenszeiten kann ein bey den Truppen angeſtellter Feldmarſchall-Lieutenant 7, und ein General-Major 6 Pferd-Portionen gegen reglementsmäßige Bezahlung a 6 kr. täglich pr. Portion faſſen. Empfängt er hiezu auch das Streuſtroh aus dem Verpflegs-Magazin, ſo kommt ſolches insbeſondere dem Aerario im Anſchaffungspreis zu vergüten. Dieſe Vergütung für die abgefaßt werdenden Pferd-Portionen iſt nach einer hofkriegsräthlichen Intimation vom. 3. Juny 1811. vom 1. May nemlichen Jahrs angefangen, in den deutſchen Erblanden, und in Galicien auf 10 kr. pr. tägliche Portion feſtgeſetzt, hiernächſt durch eine frühere Verordnung vom 24. Jänner 1810 beſtimmt worden, daß Feldmarſchall-Lieutenante, und General-Majore bis weitere Anordnung nur 5 Pferd-Portionen gegen Bezahlung faſſen dürfen.

Tritt ein General in Penſions-Stand, ſo gebühren ihm dieſe Pferd-Portionen noch durch 14 Tage gegen die nemliche Bezahlung.

Die bey den in der Linie angeſtellten Generalen als Adjutanten ſtehenden Officiere der Infanterie oder Artillerie können eine Pferd-Portion in deutſchen Erblanden und in Galicien a 10 kr., in Hungarn und Siebenbürgen aber a 6 kr. täglich faſſen, wenn ſie das Pferd wirklich auf der Streu haben. Die bey commandirenden Generalen befindlichen, oder bey Generalen in der Militär-Gränze ſtehenden, ſind davon ausgeſchloſſen.

Die bey den Generalen qua Adjutanten ſtehenden Regiments-Officiere erhalten die Gage nach dem Fuß des Landes, wo ſie dienen.

Die Generalität hat ſowohl in Friedens- als Kriegszeiten den Invaliden-Mund-Portions-Kreuzer an der Gage zu entrichten; nämlich:

1. Feld-Marſchall	. . .	jährlich	30	fl.	oder	monatlich	2	fl.	30 kr.
1. Feld-Zeugmeiſter	. . .	—	20	—	—	—	1	—	40 —
1. General der Cavallerie	. .	—	24	—	—	—	2	—	— —
1. Feldmarſchall-Lieutenant	. .	—	14	—	—	—	1	—	10 —
1. General-Major	. . .	—	12	—	—	—	1	—	— —

Die bey der Generalität im Krieg als Adjutanten angeſtellten Regiments-Officiere haben die mit 10 fl. bemeſſene Gage, ſo wie die 2 Pferd-Portionen in Conto des General-Stabs, ihre Gage, und ſonſtige Naturalien-Gebühr hingegen in Conto ihres Regiments zu empfangen, und ſeparirt zu quittiren.

Die Naturalien, welche die Generale und Adjutanten an ihrer Gebühr in Natura nicht faſſen, werden denſelben auf ihre dießfälligen Eingaben in reglementsmäßigem Preis, oder, wenn ein höherer bewilligt iſt, in dieſem reluirt.

Geld-Gebühr für die aus dem currenten Militär-Fond verpflegt werdenden unangestellten Generale und Obristen.

Chargen.	Jährliche Gage und respective Pension fl.	kr.	Monatlich fl.	kr.
1. Feldmarschall 1. Feldzeugmeister 1. General der Cavallerie 1. Feldmarschallieutenant 1. Generalmajor	Für die unangestellten Generale wird die Gage von hohen Orten besonders bestimmt.			
1. wirklicher Obrister, welcher mit solchem Character außer Dienstleistung gesetzt wird	1200	—	100	—
1. Obrister, welcher vom Obristlieut. außer Dienstleistung mit Verleih. des Obristentitels kömmt	1000	—	83	20

Anmerkung.

Die nicht dienenden Generale, welche die halbe charaktermäßige Gage beziehen, entrichten den Invalidenkreuzer zur Hälfte.

Jene hingegen, die nur $\frac{1}{3}$ der Gage, oder etwas darüber, folglich den halben Gehalt nicht ganz beziehen, zahlen den Invaliden-Mund-Portions-Kreuzer, wie folgt.

1. Feld-Marschall monatlich . . . . — fl. 50 kr.
1. Feld-Zeugmeister . . . . — — $33\frac{1}{3}$ —
1. General der Cavallerie . . . . — — 40 —
1. Feldmarschall-Lieutenant . . . . — — 27 — und
1. Feld-Wachtmeister . . . . — — $20\frac{1}{3}$ —

Die nicht dienenden General-Majore, welche zugleich Inhaber sind, haben außer der Regiments-Inhabers-Gebühr keinen Gehalt, es wäre denn, daß einem oder dem andern wegen Umständen aus Allerhöchster Gnade eine Pension besonders bewilligt würde, in welchem Fall sie sodann den Invaliden-Mund-Portions-Kreuzer ohne Unterschied des Gehalts nach dem Character ganz zu tragen haben.

Die mit 1200 fl. und respective 1000 fl. in den Pensionsstand übersetzten Obristen haben keinen Mund-Portions-Kreuzer Abzug zu leiden. Sollte jedoch einem derley Obristen eine höhere Pension als 1200 fl. bestimmt werden, so kommt von dem Betrag der charaktermäßige ganze Invaliden-Mund-Portions-Kreuzer, und zwar einem Obristen von der Infanterie jährlich mit 5 fl. 36 kr., und einem von der Cavallerie mit jährlichen 5 fl. 48 kr. in Abzug zu bringen.

Nach einer am 23. Juny 1810. erflossenen hofkriegsräthlichen Verordnung, mittelst welcher intimirt wurde, daß Se. Majestät dem dienenden Militär sowohl, als den Pensionisten wegen der Theuerung einen Procento-Zuschuß allermildest bemessen haben, haben pensionirte Generale und Obersten vom 1. May 1810. an, keine Arha mehr zu entgelten.

Gebühr des General-Quartiermeisterstabs.

Chargen.	Im Frieden														Im Kriege			
	monatlich													täglich Pferdport. gegen Vergütung	monatliche Gage		täglich Gratis-Natural	
	auf den Posten Wien						in übrigen Ländern											
	Gage		Kanzleyspesen		Quartiergeld		Summa		Gage		Kanzleyspesen		Summa				Brod	Pferd
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Port.	fl.	kr.	Portion	
1. Generalmajor mit der Gebühr zur angestellten Generalität gehörig																			
1. Oberster	236	45 5/8	—	—	64	40	301	25 5/8	236	45 5/8	—	—	236	45 5/8	6	236	45 5/8	10	14
1. Oberstlieutenant	134	56 7/8	—	—	56	35	191	31 7/8	134	56 7/8	—	—	134	56 7/8	5	139	—	8	12
1. Oberstwachtmeister	109	48 3/8	—	—	48	30	158	18 3/8	109	48 3/8	—	—	109	48 3/8	4	114	—	6	10
1. Hauptmann	89	44 1/8	—	—	32	20	122	4 1/8	89	44 1/8	—	—	89	44 1/8	3	90	30	6	8
1. Oberlieutenant	33	48 6/8	—	—	24	15	58	3 6/8	33	48 6/8	—	—	33	48 6/8	2	42	30	3 1/2	4
1. Stabsfourier	14	—	—	—	5	—	19	—	14	—	—	—	14	—	1	20	—	1	1
1. Stabsquartiermeister	} Existiren nur in Kriegszeiten															50	—	3	4
1. Vice-Stabsquartiermeister																35	—	2	2
1. Oberstabswagenmeister																40	—	2	2
1. Unterstabswagenmeister																24	—	1	1
1. Oberwegmeister																45	—	2	2
1. Unterwegmeister																25	—	1	2

Anmerkung. Unter der Gage des Obersten sind auch die Kanzleyspesen monatlicher 60 fl. oder jährlicher 720 fl. begriffen.

Nach einem hofkriegsräthlichen Befehl vom 24. Jänner 1810. dürfen bis weitere Anordnung die Stabs-Officiere ohne Unterschied der Charge nur 3., und die Hauptleute nur 2. Pferd-Portionen in Natura fassen.

Die Vergütung dafür ist nach einer hofkriegsräthlichen Anordnung vom 3. Juny 1811. in den deutschen Erblanden und in Galicien mit 10 kr., in Hungarn und Siebenbürgen aber mit 0 kr. zu leisten, hiernächst das allenfalls aus dem Verpflegs-Magazin mitfassende Streustroh noch insbesondere nach dem Anschaffungspreise zu vergüten.

Gebühr = Ausweis für nachbenannte Abtheilungen.

Vom Auditoriatamt.	Im Frieden: An Gage jährlich fl.	kr.	Im Frieden: An Gage monatlich fl.	kr.	Im Kriege: An Gage jährlich fl.	kr.	Im Kriege: An Gage monatlich fl.	kr.	Tägliche Naturalien nach der Gebühr-Ausmas: Br.	Pfd.	Hievon in Natura: Br.	Pfd.	Hievon zu reluiren: Br.	Pfd.
									Portionen					
1. Wirklicher General-Auditor-Lieutenant	1500	—	124	48	3000	—	250	—	4	6	3	4	1	2
1. Stabsauditor als General-Auditor-Lieutenant	900	—	74	48	2000	—	166	40	3	4	2	3	1	1
1. Stabsauditor	900	—	74	48	1500	—	125	—	3	4	2	3	1	1
1. Rathsprotocollist	700	—	58	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1. Gerichtsactuar	600	—	50	—	900	—	75	—	2	2	2	2	—	—
1. Gerichtscanzellist	400	—	33	20	900	—	75	—	2	2	2	2	—	—
1. Feldsuperior	800	—	66	40	1800	—	150	—	8	8	4	6	4	2
1. General-Gewaltiger	—	—	—	—	600	—	50	—	3	4	3	4	—	—
1. Ober-Stabsprofos	400	—	33	16	480	—	40	—	2	3	2	3	—	—
1. Stabsprofos	300	—	24	56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1. Unter-Stabsprofos	250	—	20	46	360	—	30	—	2	3	2	3	—	—
1. Freymann incl. seiner Knechte	—	—	—	—	264	—	22	—	2	2	2	2	—	—
1. Steckelknecht nebst einer Brodportion	100	—	8	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Von der Feldkriegscanzley.														
1. Feldkriegssekretär	1500	—	125	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1. Hofkriegsconcipist	—	—	—	—	2000	—	166	40	3	3	2	2	1	1
1. Feldkriegsconcipist 1ter Classe	800	—	66	40	1500	—	125	—	3	3	2	2	1	1
1. detto 2ter Classe	700	—	58	20										
1. Protocollist 1ter Classe	800	—	66	40	1500	—	125	—	3	3	2	2	1	1
1. Protocollist 2ter Classe	700	—	58	20										
1. Registrant 1ter Classe	800	—	66	40	1500	—	125	—	3	3	2	2	1	1
1. Registrant 2ter Classe	700	—	58	20										
1. Feldkriegskanzellist 1ter Classe	700	—	58	20	900	—	75	—	2	2	2	2	—	—
1. detto 2ter Classe	600	—	50	—										
1. detto 3ter Classe	500	—	41	40										
1. Canzleyadjunct bey einer Hauptarmee	300	—	25	—	600	—	50	—	2	—	1	—	1	—
1. detto bey einem separirten Corps	300	—	25	—	600	—	50	—	2	2	2	2	—	—
1. Canzleydiener	250	—	20	50	362	—	30	10	1	1	1	1	—	—
Vom Feldkriegscommissariat.														
1. Obercommissär 1ter Classe	2000	—	166	40	3000	—	250	—	8	10	4	6	4	4
1. Obercommissär 2ter Classe	1584	—	132	—										
1. Feldkriegscommissär	1200	—	100	—	2000	—	166	40	4	6	3	4	1	2
1. Feldkriegscommissariats-Adjunct 1ter Classe	800	—	66	40	1500	—	125	—	3	3	2	3	1	—
1. Feldkriegscommissariats-Adjunct 2ter Classe	700	—	58	20										
1. Kriegscommissariats-Accessist	300	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Von der Feldkriegsoperationscassa.														
1. Cassaverwalter oder Cassier	1200	—	100	—	2000	—	166	40	4	4	2	2	2	2
1. Cassacontrollor, oder Cassaofficier, wenn er eine besondere Cassa führt, und als Cassier dient	—	—	—	—	1500	—	125	—	2	2	2	2	—	—
1. Cassacontrollor, der in seiner Eigenschaft dient	800	—	66	40	1200	—	100	—	2	2	2	2	—	—
1. Cassaofficier als Controllor	—	—	—	—	1200	—	100	—	2	2	2	2	—	—
1. Cassaofficier, der in seiner Eigenschaft dient	600	—	50	—	1000	—	83	20	2	2	2	2	—	—
1. Als Cassaofficier zur Führung der Cassacontrolle bestimmter Canzellist, oder sonstiger Beamter	—	—	—	—	1000	—	83	20	2	2	2	2	—	—
1. Cassacanzellist	400	—	33	20	900	—	75	—	2	2	2	2	—	—

Anmerkungen.

In Anſehung der obangeſetzten Gebühren kommt zu erinnern:

a) Die Friedens-Gage der General-Auditor-Lieutenante iſt nicht in allen Ländern gleich, ſondern hie und da auch nur mit 1200 fl. jährlich bemeſſen.

b) Giebt es Stabs-Auditoren, die an der Friedens-Gage jährlich 1000 fl. zu beziehen haben.

c) Auch die Friedens-Gagen der Caſſen-Verwalter und Caſſiere, dann der Kontrollore ſind nicht in allen Ländern gleich, ſo wie es auch Caſſa-Offiziere giebt, die 700 fl. Gage haben. Die in Händen dieſer Individuen befindlichen Decrete geben hierüber Ziel und Maß.

d) Der General-Auditor-Lieutenant, und der Stabs-Auditor haben monatlich 12 kr., dann der Ober-Stabs-Profos, Stabs-Profos, und Unter-Stabs-Profos in Friedenszeiten monatlich 4 kr. jeder an Invaliden-Mund-Portions-Kreuzer an der Gage zu entgelten.

e) Steckenknechte ſind nur für die Feſtungen Eſſegg, Ollmütz, Peterwardein und Temeswar, und zwar für jeden Platz einer paſſirlich.

f) Der General-Gewaltiger hat den Rang eines Unter-Lieutenants, und daher, wenn er ſich verehligen ſollte, auch die für dieſe Charge bemeſſene Caution zu erlegen.

g) Den Freymännern werden für jede Execution mit dem Strange, welche ſie beym General-Quartiermeiſter-Stab im Felde vollziehen, 15 fl. ab Aerario ausgemeſſen.

Muß einer dieſer Freymänner zu einem Regimente reiſen, um dort eine Execution zu vollziehen, ſo hat er nebſt den feſtgeſetzten 15 fl. auch täglich 3 fl. Diäten für ſich und ſeine Knechte zuſammen zu erhalten, welche beyde Auslagen von dem Regiments-Profoſen getragen werden müſſen.

h) Die Kriegs-Commiſſarien, die nicht in loco des General-Commando angeſtellt ſind, folglich die erforderlichen Schreib-Materialien ſich ſelbſt anzuſchaffen haben, erhalten auf Schreibſpeſen monatlich 2 fl. 5 kr.

Werden Commiſſariats-Adjuncten auswärts zur Reſpicirung angeſtellt, ſo haben dieſe ein Pauſchale mit 1 fl. 15 kr. zu beziehen.

i) Dann ſind in Ländern bey den Kriegs-Kanzleyen der General-Commando-Hausdiener, und bey den Kriegs-Caſſen Caſſa-Diener aus dem Invaliden-Stand in beſtimmter Zahl angeſtellt, die nebſt der Invaliden-Verpflegung eine Zulage von täglichen 15 kr. aus den Kanzley-Speſengeldern zu erhalten haben. Wird nun ein ſolcher Diener krank, und kommt in ein Militär-Spital, ſo iſt gemäß hofkriegsräthlicher Anordnung vom 29. Februar 1812. dem für dieſe Zeit zu ſolchen Dienſten verwendet werdenden anderweiten Invaliden-Mann die Hälfte dieſer Zulage, die andere Hälfte aber dem von einem ſolchen erkrankten Diener zurückbleibenden Weibe zu erfolgen. Iſt aber ein derley Diener ledigen Standes, ſo kommt die Hälfte dieſer Zulage in die Spitals-Caſſa abzugeben.

Gebühr = Ausweis für die k. k. Militär = Medicamenten = Regie.

Chargen.	An Gage jährlich fl.	kr.	monatlich fl.	kr.
1. Director	2000	—	150	—
1. Provisor in Wien	1000	—	83	20
1. detto in den übrigen Ländern	800	—	66	40
1. Kanzelliſt	700	—	58	20
1. detto	500	—	41	40
1. Senior	700	—	58	20
1. detto	600	—	50	—
1. detto	500	—	41	40
1. Subject	400	—	33	20

Anmerkung.

Die Feldgage beſteht in $\frac{1}{2}$ der Friedensgage für die Seniores und Subjecte, für die Proviſore aber in 1200 fl.

Gebühr = Ausweis der k. k. Arcieren = Leib = Garde.

Deutsche Abtheilung. Monatliche Gebühr.	Gage fl.	Gage kr.	Adjuten fl.	Adjuten kr.	Brennholz monatlich im Winter weich.	Brennholz monatlich im Winter n. ö. Kl.	Brennholz monatlich im Sommer	Lichter alle Monat gleich Pf.
Vom Stab.								
1. Garde = Capitän und General der Cavallerie	166	40	—	—	—	—	—	—
1. — Capitänlieutenant detto detto	333	20	—	—	—	—	—	—
1. — Oberlieutenant Feldmarschallieutenant	500	—	—	—	6	—	—	22½
1. — detto detto	500	—	—	—	4	—	—	18
1. — Premierwachtmeister und Oberstlieutenant	133	—	17	—	3	—	—	13½
1. — Caplan	38	—	8	20	1	—	—	2½
1. — Auditor und Major und Stabsauditor	95	—	—	—	2½	—	—	7½
1. — Oeconomie = und Cassaverwalter und Rittmeister	95	—	—	—	2½	—	—	7½
1. — Adjutant und Rittmeister	56	3½	—	—	1	—	—	2½
1. — Oberarzt und Stabarzt	40	—	—	—	1	—	—	2½
1. — Fourier	25	—	—	—	—½	—	—	2½
1. — Profos	25	—	—	—	1	—	—	2½
Vom Dienststand.								
1. Garde Second = Wachtmeister und Major	88	22½	—	—	1	—	—	4½
1. — und Rittmeister	56	3⅛	—	—	—½	—	—	2½
1. — — Oberlieutenant	35	8⅛	—	—	—½	—	—	2½
1. — — Unterlieutenant	30	57	—	—	—½	—	—	2½
Die Verheuratheten durchaus	—	—	—	—	1	—	—	2½
Vom Hausperſonale.								
1. Hausinſpector	33	20	—	—	1	—	—	2½
1. Portier	16	—	—	—	½	—	—	3½
1. Kutſcher	13	—	—	—	—	—	—	—
1. Bedienter	12	—	—	—	—	—	—	—
1. Hausknecht	10	—	—	—	—	—	—	—

Anmerkungen. Die Garde = Capitäne beziehen außer der obigen Gage auch noch insbeſondere die ihnen nach dem bekleidenden Generals = Character bemeſſene Gage.

Die Galiciſche Abtheilung iſt in Anſehung der Gebühr der Deutſchen ganz gleich.

Die Wittwen, deren Männer bey der Garde verſterben, erhalten ein Conductquartal.

Wenn ein Officier in den Penſionsſtand übertritt, ſo bekömmt er zu ſeiner charactermäßigen Penſion noch eine Zulage von jährlichen 100 fl. ex Camerali.

Die Lichtergebühr wird im Gelde nach dem jeweiligen Beköſtigungspreiſe reluirt.

Diejenigen Officiere, die als verheurathet zur Garde eintreten, bekommen, wenn kein Naturalquartier vorhanden iſt, bis zur Vacantwerdung eines derley Quartiers 200 fl. Quartiergeld jährlich.

Alle bey der Garde befindlichen verheuratheten Garden bekommen 1 Klafter Holz monatlich im Winter (in Natura) diejenigen ausgenommen, die in der Garde gegen Verzichts = Revers ſich verehligen, die ledigen hingegen genießen die gemeinſchaftliche Beheitzung pr. Kopf a ½ Klafter für joden Wintermonat.

Eben ſo hat der verheurathete Fourier 1 Klafter monatlich im Winter, der ledige nur ½ Klafter.

Die Domeſtiquen (excluſive der Portiere) genießen die gemeinſchaftliche Beheitzung.

Gebühr = Ausweis der königl. hungarisch = adelichen Leib = Garde.

Chargen.	monatlicher Gehalt: Gage fl.	kr.	Adjuten fl.	kr.	reluirte Portionen: Brod a 1 fl. fl.	kr.	Pferd a 6 fl. fl.	kr.	Löhnung fl.	kr.	extra Zulage fl.	kr.	Summa fl.	kr.
Vom Stab.														
1. Capitän	333	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	333	20
1. Capitän = Lieutenant	333	20	—	—	20	—	108	—	—	—	—	—	461	20
2. Oberlieutenant	250	—	—	—	12	—	72	—	—	—	—	—	334	—
1. Unterlieutenant	141	40	—	—	8	—	60	—	—	—	—	—	209	40
1. Premier = Wachtmeister	140	—	—	—	—	—	30	—	—	—	—	—	170	—
1. Caplan, an Gage nebst Zulage wegen Kleid und Unterhaltung eines Kirchendieners	40	—	8	20	—	—	—	—	—	—	—	—	48	20
1. Auditor, an Gage nebst Zulage wegen Tradirung der Militär = Gesetze	73	20	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	98	20
1. Rechnungsführer	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—
1. Adjutant, nebst Zulage auf Kostgeld	35	—	9	7⅛	—	—	—	—	—	—	—	—	44	7⅛
1. Arzt	33	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	33	20
1. Fourier	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—
1. Bereiter	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—
1. Schmied	25	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	31	—
1. Profos	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—
Vom Dienststand.														
1. Second = Wachtmeister, nebst Zulage an Kostgeld	75	20	9	7⅛	—	—	—	—	—	—	—	—	84	27⅛
2. Gardist, nebst Zulage auf Kostgeld	25	—	9	7⅛	—	—	—	—	—	—	—	—	34	7⅛
1. Trompeter	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—
2. Reitknecht	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—	—	9	—
Vom Extra = Hauspersonale.														
1. Doctor Medicinä	41	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	41	40
1. Ingenieur	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—
1. deutscher Sprachlehrer	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—
1. französischer Sprachlehrer	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—
1. Tanzmeister	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—
1. Fechtmeister	16	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	40
1. Lehrer der militär. Schule	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—
1. Hausinspector	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—
1. Portier	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—
1. Hausknecht	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	10	—
1. Krankenwärter	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	2	—	12	—
1. Postillion	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	10	—
1. Vorreiter	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	10	—
1. Roßwärter	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—	—	9	—

Anmerkung. Die Capitains beziehen nebst obiger Gage auch jene, die ihnen nach dem begleitenden Generals = Charakter bemessen ist. Die beym Stab mit Naturalien = Relution ausgewiesenen Individuen können für die auf der Streu haltenden eigenen Pferde die Fourage, so wie die nöthigen Brod = Portionen in Natura empfangen, welcher Empfang aus dem eigenen Garde = Magazin, oder während eines etwaigen Marsches aus dem k. k. Verpflegs = Magazin gegen aus dem Garde = Fond zu erfolgende Ersatzleistung nach dem Anschaffungspreise zu geschehen hat.

Die angesetzten Löhnungen werden nicht nach den Tagen, sondern so, wie die Gagen nach den Monaten zu 30 Tagen gerechnet, bezahlt, und zur Gebühr gebracht.

Gebühr=Ausweis der k. k. Trabanten=Leibgarde.

Chargen.	An Gage		An Löhnung		Brod	Brennholz		Lichter		Salz
						im Sommer	im Winter	im Sommer	im Winter	
	monatl.		täglich			monatlich				
	fl.	kr.	fl.	kr.	Port.	Klafter		Pfund		
Stab.										
1. Garde=Capitain und Feldmarschall	83	20	—	—	—	—	—	—	—	—
1. detto Capitain=Lieutenant und Obrister	166	40	—	—	—	1	2	15	30	12
1. detto Oberlieutenant und Major	125	—	—	—	—	1 1/2	1 1/2	12	24	11
1. detto Premier=Wachtmeister und Hauptmann	83	20	—	—	—	1	1 1/2	10	20	10
1. detto Rechnungsführer und detto	35	50	—	—	—	—	—	—	—	—
1. detto Oberarzt	40	—	—	—	—	1/2	1/2	2	4	3 1/2
1. detto Profos	16	40	—	—	—	1/2	1/2	2	4	3 1/2
Dienst=Stand.										
1. Second=Wachtmeister und Oberlieutenant	35	—	—	—	—	1/2	1	2	4	4
1. detto und Unterlieutenant	30	—	—	—	—	1/2	1	2	4	4
1. Vice=Wachtmeister	—	—	—	33	1	1/4	1/2	1 1/2	3	3 1/2
1. Trabant	—	—	—	20	1	1/16	1/16	1	2	3 1/2
1. Spielmann	—	—	—	20	1	1/16	1/16	1	2	3 1/2
1. Hausknecht	10	—	—	—	—	1/12	1/8	1	2	—

Anmerkung. Der Service ist Köpfsweise ausgemessen, und eine Personal=Gebühr.

Die Mannschaft vom Vice=Wachtmeister abwärts genießt den Fleisch=Theuerungs=Beytrag und die Medaillen=Zulage nach dem Armee=System; hiernächst bekömmt dieselbe einen Erziehungs=Beytrag für jedes Kind täglich 3 kr.

Die als Invaliden austretenden Gardisten bekommen, wenn sie 6 Jahre in der Garde gedient haben, über ihr charaktermäßiges Invaliden=Traktament noch eine Zulage ex camerali, und zwar der Vice=Wachtmeister 8 kr., der Gardist, der vorhin Feldwebel war, 4 kr., und der Gardist, der vorhin Führer war, 8 kr.

Die Officiere bekommen, wie jene der Arzieren=Leibgarde bey ihrer Pensionirung eine Zulage von jährlich. 100 fl. ex camerali, auch die Officiers=Wittwen erhalten das Conduct=Quartal. Das Weib eines verstorbenen Trabanten bekommt 30., und für jedes Kind 20 fl. Abfertigungs=Gratiale.

Ein zur Garde übersetzter Mann bekömmt die Vorspanns=Vergütung.

Ein Trabant, dem das Baadnerbad verordnet wird, bekommt als Zulage täglich 17 kr., der Vice=Wachtmeister 30 kr., und der Second=Wachtmeister 1 fl.

Gebührs-Entwurf der k. k. Hofburgwache.

Chargen.	An Gage		An Löhnung		Brod	Holz			Lichter	
						weiches		hart.		
						im Winter	im Sommer	im Winter	im Winter	im Sommer
	monatlich		täglich			monatlich				
	fl.	kr.	fl.	kr.	Port.	Klafter			1 Pfund	
1. Garde-Capitain, siehe Trabanten-Leibgarde	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1. Major	116	40	—	—	—	—	—	—	—	—
NB. Derselbe bezieht 12 Klafter Holz, 2 Pf. Port. vom Hofe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1. Oberlieutenant mit der Gage ex camerali und sonst	—	—	—	—	—	—	—	—	4	2
1. Unterlieutenant	30	—	—	—	—	—	—	—	4	2
1. Fourier	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1. Feldwebel	—	—	—	24	1	—	—	—	—	—
1. Corporal	—	—	—	16	1	—	—	—	—	—
1. Gemeiner	—	—	—	12	1	—	—	—	—	—
1. Spielmann	—	—	—	12	1	—	—	—	—	—
1. Fourierschütz	—	—	—	6	1	—	—	—	—	—
Ferner										
Der Service für die Mannschaft vom Feldwebel abwärts ist (incl. des Fouriers) nach dem Quartier bemessen, und beträgt nach der bey der Hofburgwache für den dermaligen Quartierstand bestehenden Service-Ausmaß inclusive des Kochholzes in	—	—	—	—	—	$24\frac{507}{600}$	$5\frac{350}{600}$	—	$81\frac{6}{12}$	$36\frac{11}{12}$

Anmerkung. Die Mannschaft der k. k. Hofburgwache genießt Fleisch, Theuerungs-Beytrag und Medaillen-Zulage nach dem Armee-System.

Die ins Invalidenhaus übertretenden Leute bekommen, wenn sie 6 Jahre bey der Hofburgwache gedient haben, über ihr charaktermäßiges Invaliden-Tractament noch eine Zulage ex camerali, und zwar:

Der Feldwebel 8 kr., der Corporal 6 kr., und der Gemeine 4 kr. täglich.

Auditor, Caplan und Rechnungsführer sind jene von der Arzieren-Leibgarde, und bezieht ersterer 200 fl., letztere zwey aber 100 fl. jährliche Remuneration für die Versehung der Hofburgwache. Eben so bezieht dermalen der k. k. Hofchyrurg für die Leistung der ärztlichen Hülfe jährlich 100 fl. Remuneration.

Gebühr=Ausweis der königl. hungarischen Kronwache.

Chargen.	Ordinaire Gage		Ordinaire Löhnung		Extra=Zulage		Summa		Brod	Natural=Service in Quasi=Casernen			
										Holz		Lichter	
										im Sommer	im Winter	im Sommer	im Winter
	monatl.		täglich							tägliche.			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		Portionen.			
1. Hauptmann und Commandant	71	42⅘	—	—	—	—	71	42⅘	—	—	—	—	—
1. Lieutenant	22	37	—	—	—	—	22	37	—	—	10	—	—
1. Ober=Arzt, Titular.	14	—	—	—	—	—	14	—	1	1	1	1	1
1. Fourier	14	—	—	—	—	—	14	—	1	1	1	1	1
1. Feldwebel.	—	—	—	17	—	1	—	18	1	1	1	1	1
1. Corporal.	—	—	—	10	—	1	—	11	1	1	1	1	1
1. Tambour.	—	—	—	5	—	1	—	6	1	1	1	1	1
1. Fourierschütz.	—	—	—	5	—	1	—	6	1	1	1	1	1
1. Gemeiner Grenadier.	—	—	—	5	—	1	—	6	1	1	1	1	1

Ist für die Mannschaft der Truppen in Hungarn ein Fleisch= oder Theuerungs=Beitrag bemessen, so erhält solchen auch die Mannschaft der Kronwache.

Von Theurungsbeiträgen.

§. 2. Die wegen der in Ländern herrschenden Theurung hie und da bemessene Theurungs= und Fleischbeiträge sind in den Gebühr=Entwürfen von daher nicht aufgenommen worden, weil sie nur zeitweilig sind, und nach Zeit und Umständen entweder ganz aufhören, oder einer Abänderung unterliegen, auch allemal durch eigends hiezu ergehende Verordnungen bemessen werden; nur so viel wird als Normal=Vorschrift hiebey bemerket, daß gemäß der unterm 17ten August 1808 erflossenen Approvisionirungs=Belehrung in einer Festung zu Kriegszeiten, sobald sie vom Feind cernirt, und die Besatzung aus dem Approvisionement verpflegt wird, alle Theurungs=Zulagen und Fleischbeiträge, von diesem Tag an, bei Officieren und der Mannschaft aufzuhören haben, weil die einen wie die andere die Victualien in einem wohlfeileren bestimmten Preis erlangen, und nur den Feldbeitrag beizubehalten haben.

Was aber von der Gebühr in Geld= und Naturalien außer den in den vorwärtigen Gebühr=Entwürfen schon beigerückten Bemerkungen noch weiter zu erörtern für nöthig fällt, besteht gemäß der vom Hofkriegs=Rath unterm 18ten April 1785 herabgelangten Vorschrift zum Tractament, und der Belehrung zu den Naturalien, dann den in Sachen seit dieser Zeit nachgefolgten hofkriegsräthlichen Anordnungen in folgendem:

Von dem Tractament überhaupt.

§. 3. Jedermann empfängt das Tractament nach dem Verpflegs-Fuß des Landes, wo selber dient, und zwar nach dem patentmäßigen Münz-Curs dieses Landes, die Kriegs-Verpflegung hingegen ist ohne Unterschied der Länder überall gleich.

Ist in einem Lande für eine oder die andere Station eine höhere Gebühr ad tempus bemessen, so legitimirt solche immer eine Special-Verordnung.

Anfang desselben.

§. 4. Jedes Individuum tritt vom Tag des Zuwachses oder des Avancements in das für die Charge bemessene Tractament, wenn die Avancirten nicht wegen eines Sterb-Quartals oder der einjährigen Carenz durch die bemessene Zeit bei voriger Gebühr zu bleiben haben, wo hingegen Militair-Beamte, die zu einer höhern Charge gelangen, vermög Anordnung vom 24ten Februar 1803 in die höhere Gage allererst von dem Tag des abgelegten Diensteides eintreten.

Wo der Diensteid von neu angestellten — oder beförderten Beamten abzulegen.

Dieser Diensteid muß entweder beym General-Commando, oder bey einem Militär-Gericht abgelegt werden.

Bey jenen Beamten, die in der nämlichen Charge bleiben, und nur in eine andere Classe von Gehalt treten, wird der Tag, von welchem sie die auf diese Classe bemessene höhere Gage zu beziehen haben, allemal vom Hofkriegsrath eigends bestimmt.

Carenz des Sterbquartals.

§. 5. Wenn bey einem Regiment oder Corps die Charge eines Verstorbenen sogleich ersetzt wird, für welche das Sterbquartal zu entrichten war, haben in Friedenszeiten alle an dieser Ersetzung Antheil Nehmenden durch 3 Monate bey ihrer vorigen Gebühr in Geld und Naturalien zu bleiben.

Wenn ein Stiftling in eine solche Charge einzutreten hat, so wird solche erst nach Ausgang des Sterbquartals durch ihn ersetzt.

Eben so genießt ein neu eintretendes Individuum auf diese Zeit kein Tractament, sondern nur die zum Sterbquartal nicht gehörigen Gebühren.

Wenn ein Nachgerückter auch während der 3 Monate des Sterbquartals stirbt, so tritt ein doppeltes Sterbquartal ein, und das Tractament der eröffneten Stelle kann erst nach 6 Monaten a dato des ersten Abgangs vergeben werden. Derjenige, welcher wegen des Sterbquartals sich ohne, oder mit weniger Naturalien begnügen muß, kann die ihm für den Dienst nöthigen Portionen gegen reglementsmäßige Bezahlung haben.

Geschieht die Ersetzung der Charge später, so kommt selben die schon verflossene Zeit zu Gutem, weil es nur darum zu thun ist, das bezahlte Sterbquartal ohne Zuthat des Aerariums wieder herein zu bringen.

In Kriegs-Zeiten haben jene Individuen, die in Friedens-Zeiten der einjährigen Gage-Carenz nicht unterliegen, wenn sie im Felde dienen, kein Sterbquartal zu tragen.

§. 6. Das Sterb-Quartal beſteht in dem 3 monatlichen Tractament, welches der Verſtorbene wirklich genoſſen hat, worunter alſo die Contractions-Zulage, der Feldbeitrag, das Geld-Aequivalent der im Krieg bewilligten Gratis-Naturalien, jedoch nach einer hofkriegsräthlichen Entſcheidung vom 6ten Febr. 1806 nie höher, als im reglementsmäßigen Preis a 3 fl. für eine Pferd- und a 1 fl. für eine monatliche Brod-Portion, als auch das Supplement gehört, welches dem Verſtorbenen etwa zur Ergänzung eines vorhin gehabten höhern Gehalts beigelaſſen worden iſt. Von der Gebühr des Sterbquartals. Was hiezu gehört.

Es gehört ferners dazu das Naturalien-Aequivalent, welches dem Verſtorbenen monatlich vom Gehalt abgezogen worden iſt, welcher Fall in Friedens-Zeiten bey der Cavallerie vorhanden iſt, nicht minder jene Emolumente, welche einen wirklichen Theil der Gage des Verſtorbenen ausgemacht haben.

Dagegen gehört zum Sterbquartal nicht das winterliche Holz, alle Douceurs, und alle Extra-Zulagen, die ſich nur auf eine gewiſſe Zeit, Umſtände und Perſonen erſtrecken, als Theuerungsbeiträge, Zulagen ad Personam, Tafelgelder, desgleichen die Zulagen aus dem Regiments-Unkoſten-Fond, das Quartiergeld, das Geld-Aequivalent der den Stabs- und Oberofficieren bey Regimentern, Bataillonen, Corps und Cordons-Abtheilungen, dann beym Feſtungsbau commandirten Officiere in Friedenszeiten bewilligten Gratis-Pferd-Portionen. Was zum Sterb-Quartal nicht gehört.

Wenn ein Individuum, ſo in der einjährigen Gage-Carenz geſtanden, vor Ausgang derſelben verſtirbt, kann das Sterbquartal nur nach dem wirklich bezogenen, nicht von dem höhern Tractament entrichtet werden.

Das Sterbquartal wird nach dem Ableben einer in der Dienſtleiſtung geſtandenen, der Militär-Penſion fähigen Partey an die hinterbliebene Wittwe ohne Unterſchied, ob ſelbe eine Heurathscaution oder einen Verzichts-Revers eingelegt hat, und wenn keine Wittwe vorhanden iſt, an die eheleiblichen Kinder, ſie mögen verſorgt, oder nicht verſorgt ſeyn, erfolgt, und wird, von dem Tag des Ablebens des Mannes oder Vaters, deren Eigenthum. Wann, und wem ſolches zu bezahlen?

An dem Sterbquartal kann kein Abzug gemacht werden, wenn auch auf die Gage des Verſtorbenen ein Verboth beſtanden hätte, daher ſelbes auch zur Verlaſſenſchafts-Abhandlung nicht gehört.

Wenn eine Wittwe von ihrem Manne geſchieden geweſen, und vom demſelben keine Suſtentation erhalten hat, gehört das Sterbquartal den Kindern, ſofern aber keine Kinder vorhanden, fällt es dem Invalidenfond anheim.

Von allen in ſtabiler Dienſtleiſtung ledigen Standes, oder als Wittwer ohne Kinder verſtorbenen Generalen, Stabs- und Oberofficieren, dann Auditor-

Lieutenanten, Stabs- und Garnisons-Auditoren kommt das Sterbquartal zum Invaliden-Fond zu entrichten.

Bei den in der Dienstleistung sterbenden Generalen wird von dem wirklich bezogenen Generals-Gehalt, und so fern einer aus selben noch die Regiments-Inhaber-Gage zu beziehen hatte, auch von dieser das Sterbquartal entrichtet, welch letzteres selbst in jenem Fall zu entrichten kommt, wenn der Verstorbene nicht angestellt, oder schon im Pensionsstand war.

Die Wittwen und Kinder der in dem supernumerair dienstleistenden Stand Versterbenden sind eben so wenig, als jene von den bei Monturs-Commissionen, bei Beschell- und Remontirungs-Departements, oder irgend wo in einer Interimal-Anstellung, bei der Verpflegs-Branche, Feld-Spitälern, 4ten Bataillonen oder Reserven verstorbenen Stabs- und Oberofficiere vom Sterbquartal ausgeschlossen; nur kommt für derley ledigen Standes oder als Wittwer ohne Kinder versterbende Parteyen kein Sterbquartal dem Invaliden-Fond zu entrichten.

Bey allen Parteyen, welche das Dienst-Gratiale erhalten, hat das Sterb-Quartal nicht statt.

Von einem absterbenden katholischen weltgeistlichen Regiments-Caplan wird das Sterbquartal dem Invaliden-Fond entrichtet, und wenn ein griechischer Regiments-Caplan, welcher beständig bei dem Regiment existirt, mit Tod abgeht, und eine Wittwe oder Kinder hinterläßt, so gehört diesen das Sterbquartal, hinterläßt er aber weder Wittwe, noch Kinder, gehört es dem Invaliden-Fond.

Bei dem Absterben der Feld-Superioren, der Garnisons- und Festungs-, dann jener Regiments-Capläne, die Ordensgeistliche sind, wie auch solcher Capläne, welche dem Regiment oder Bataillon nur auf eine Zeitlang zugegeben werden, und deren Stelle keine beständige Charge des Regiments ist, wie es bei den Gränz-Truppen bei dem Ausmarsche ins Feld geschiehet, wo die Capläne bei der Zurückkunft nach Hause wieder aus dem Stande des Regiments treten, wird kein Sterbquartal entrichtet.

Für in der Kriegsgefangenschaft versterbende Officiere wird ebenfalls das Sterbquartal entweder an die Wittwe oder Kinder, oder an den Invaliden-Fond entrichtet, und für den Fall, daß deren Chargen gleich nach ihrer Gefangennehmung zu ersetzen erlaubt war, und auch ersetzt worden, trägt solches das Aerarium.

Für die Officiere von einem im Krieg errichteten Frey- oder sonstigen Corps, wenn gleich die Dienste auf eine bestimmte Zeit beschränkt sind, wird das Sterbquartal entworfen.

Dagegen hat für Militärbeamte aller Gattung, und so auch für Stabs-Feldärzte kein Sterbquartal statt, massen für diese, wenn sie in der Dienstleistung verstorben, lediglich der Gehalt bis Ende desjenigen Monats anzuweisen ist, in welchem sie verstorben.

§. 7. Alle in Friedenszeiten in der Armee bis inclusive Obersten aufwärts vorrückende Stabs- und Oberofficiere, die Beförderung mag sich aus was immer für einer Veranlassung ergeben, bleiben ohne Unterschied, die Charge mag lang oder kurz offen gewesen seyn, vom Tage der Beförderung ein Jahr lang bei dem vorhin genossenen Tractament. Einjährige Gage-Carenz. Wer sie zu erleiden hat?

Geschieht die Ersetzung nach einem Gestorbenen, und die 3 Monate, die zum Sterbquartal gehören, sind noch nicht vorüber, so fängt das Carenz-Jahr erst nach Ablauf das Sterbquartals an.

Von der einjährigen Carenz sind ausgenommen: Wer gegenthrilig davon befreyt ist?

Bei der Infanterie die zu Fähnrichen, bei der Cavallerie, Artillerie, und sonstigen Corps, wo keine Fähnriche sind, die zu Unterlieutenanten, und bey der Gränze die zu Oeconomie-Officieren Avancirenden.

Ferners die zur Charge eines Auditors, Rechnungsführers, oder sonstigen kleinen Stabspartey vorrückenden Individuen.

Desgleichen jene Officiere, die von der Garde zu Regimentern avanciren.

Weiter die Officiere, die zur Garnisons-Artillerie, zur Monturs-Commission, oder zu andern solchen Anstellungen kommen, und von Regimentern völlig austreten, indem diese, wie die in eine Pension Uibersetzten, vom Tag des Austritts in die neue Gage treten. Dieses betrifft aber die in eine Platz-Charge mit Avancement gelangenden, oder in einer solchen schon stehenden, und daselbst avancirenden Inviduen nicht, weil diese nach einer Anordnung vom 22. April 1809 gleich den in Regimentern Avancirenden 1 Jahr lang bei der vorigen Gage zu bleiben haben, nachdem derley Platz-Parteyen seit dem Jahre 1803 die nämliche Gage, wie die bei Regimentern genießen.

Wenn ein oder anderer extraordinaire beförderter Stabs- und Oberofficier von der sonst zu tragen habenden Gage-Carenz aus besonderer allerhöchster Gnade dispensirt wird, kann solches auf die nachrückenden Individuen nicht erstreckt werden; sondern diese haben bei der vorgeschriebenen Carenz zu verbleiben.

Derjenige, welcher einen oder zwey Grade überspringt, unterliegt der Gage-Carenz, und zwar hievon jener, der von der Unter- zur Ober-Officiers-Charge avancirt, dergestalt, daß er ein Jahr lang bei der Gage des jüngsten Grads

nämlich bei der Infanterie mit Fähnrichs-, bei der Cavallerie und den übrigen Branchen mit Unterlicutenantsgebühr zu verbleiben hat.

Derjenige, welcher in einem Jahr zweimal avancirt, tritt vom Tag des zweiten Avancements in das der Charge des ersten Avancements anklebende Tractament, und erst nach einem Jahr des zweiten Avancements in die höhere Gage der zweiten Beförderung.

Was unter der Gage-Carenz verstanden wird.

Die einjährige Carenz erstreckt sich nur auf die Gage und Naturalien, nicht aber auch auf besondere der begleitenden Charge anklebende Zulagen, Quoten, Tafelgelder.

Den während der Gage-Carenz bei der Hauptmanns-Gebühr stehenden Majoren der Infanterie können die ihnen für Friedens-Zeiten ausgemessenen Pferd-Portionen, und den Individuen der Cavallerie die Naturalien für die nach der neuen Charge mehr erforderlichen Pferd- und Brod-Portionen gegen reglementmäßige Vergütung a 6 und 2 kr. verabfolgt werden.

Bei den in der Kriegsgebühr Stehenden hat die einjährige Gage-Carenz nicht statt.

Bei einem ausbrechenden Krieg hört die einjährige Gage-Carenz von dem Tag auf, wo die Feldgebühr anfängt.

Dagegen unterliegen die in Kriegszeiten vom Feld- zum Garnisonsstand avancirenden Stabs- und Oberoffiziere der einjährigen Gage-Carenz mit der Beschränkung jedoch, daß sie in so lange, als sie des Dienstes wegen im Feld bleiben müssen, das Feld-Tractament in jener Charge, und vom Tag des Abgangs aus dem Felde noch ein Monat darüber zu beziehen haben, aus welcher sie avancirt sind, und daß diese Zeit auf das Carenzjahr ihnen zu Gutem gerechnet wird.

Gebühr der Beurlaubten vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, und zwar: Der Gefreyten und Gemeinen.

§. 8. Den mit Urlaub abgehenden Leuten, worunter auch die Gefreyten zu zählen, gebührt während des Urlaubs kein Tractament.

Sie haben Waffen, Roquelours, und alles Lederwerk bei der Compagnie oder Escadron zurückzulassen.

Die, welche keine Wegzehrung, jedoch auch nicht weit zu gehen haben, können am ersten Tag der fünftägigen Löhnung abgehen gemacht werden, das Brod gebührt ihnen aber auf diesen Tag nicht mehr.

So weit dergleichen Leute aus entfernten Erblanden gebürtig sind, und dahin beurlaubt werden, kann ihnen die Löhnung nebst dem Brodgeld auf so viele Tage als Viaticum gereicht werden, als sie Meilen dahin haben, deren drey auf einen Tag zu rechnen sind.

Gehen aber mehrere in dieses Land, so kommen selbe in einen Transport zusammen zu setzen, und bis in ihre Heymath zu verpflegen.

Einem ins Ausland beurlaubt werdenden Gemeinen gebührt kein Viaticum.

Die wegen Mangel an Nahrung ſich meldenden Beurlaubten treten vom Tag der Meldung wieder in die Verpflegung.

Diejenigen, welche wegen verübter Exceſſen dem nächſten Militär übergeben werden, erhalten die Arreſtanten-Verpflegung.

Beurlaubte Leute, die mit Tapferkeits-Medaillen begabt ſind, machen die hierauf bemeſſene Zulage zu Gutem, und haben ſolche bei ihrer Zurückkunft in der Gänze zu erhalten.

Der Unter-Officiere und Prima-Planiſten.

Die Aerzte, Fouriere, wie auch alle ſonſtigen Prima-Planiſten, und alle Unter-Officiere behalten das Tractament, wenn ſie auf einen, höchſtens zwey Monate beurlaubt werden.

Die Hälfte hievon wird dieſen Individuen gleich mitgegeben, die zweyte Hälfte aber erſt dann abgereicht, wenn ſie zur rechten Zeit einrücken, weil ſonſt von den über Urlaub ausbleibenden die zweyte Hälfte dem Aerarium anheim fällt.

Eben ſo haben dieſe Individuen auf gar kein Tractament einen Anſpruch, wenn ſie gleich Anfangs auf mehr denn zwey Monate beurlaubt werden.

In welchen Fällen Unterofficiere auch als Beurlaubte das Tractament behalten.

Nach einer hofkriegsräthlichen Verordnung vom 10. December 1810 können Unterofficiere, in ſo weit überzählige vorhanden ſind, auch mit Beybehaltung ihrer Löhnung, jedoch ohne allen Beytrag und ohne Brod beurlaubt werden.

Der k. k. ordinairen Cadeten.

Die beurlaubt werdenden k. k. ordinairen Cadeten, wenn ſie nicht über ſechs Monate abweſend ſind, behalten das Tractament.

Aerzte beim Lehr-Curs in Wien.

Wenn verheurathete Aerzte zum mediciniſch-chyrurgiſchen Lehr-Curs nach Wien berufen werden, und dieſe ihre Familien beim Regiment zurücklaſſen, gebührt ſolchen auf die Zeit der Anweſenheit ihrer Männer in Wien die Hälfte der Gage des Mannes.

Gebühr der Ergänzungs-Mannſchaft.

Die Ergänzungs-Mannſchaft der deutſchen Infanterie, die auf die beſtimmte Zeit zur Waffenübung jährlich einzurücken, und durch dieſe Zeit die Verpflegung wie die übrige Mannſchaft des Regiments zu erhalten hat, überkömmt nach zurückgelegter Dreſſirungs-Zeit zur Zurückreiſe von der Abrichtungs-Station an ihren Wohnort die gemeine Mannslöhnung, doch ohne Beiträge, nebſt dem Brod in Natura auf ſo viele Tage als Viaticum, die der Mann zur Nachhauſereiſe nöthig hat. Auf einen Tag werden 3 oder 4 Meilen gerechnet, je nachdem die Reiſe nach der Localität beſchwerlicher, oder leichter zurückzulegen iſt.

Gebühr der Commandirt-Beurlaubten.

§. 9. Wenn Leute zu öffentlichen Staats-Anſtalten, als zum Straßen-, Brücken-, Canalbau ꝛc. als Arbeiter verwendet werden, kommen ſelbe als Com-

mandirt-beurlaubt zu behandeln, und auf diese Zeit sowohl für sie, als für d dabey zur Aufsicht mitcommandirten Unterofficiere keine Gebühr zu entwerfe

Das Nemliche ist auch in Ansehung jener Leute zu beobachten, die b Militär-Anstalten, als Arbeiter verwendet werden.

Selbst für die Oberofficiere, die mit der Arbeits-Mannschaft zu Militä Anstalten zur Aufsicht commandirt werden, hat eine Gebührs-Entwerfung nicht stat

Was die Arbeiter und die dabey commandirten Ober- und Unteroffizie für eine Bezahlung aus dem Fond derjenigen Behörde zu erhalten haben, b welcher sie sich als commandirt befinden, dieß alles ist bey der 10. Abtheilung gegenwärtiger Uibersicht §. 26. vorzufinden.

Gebühr der beurlaubten Generale Stabs- und Oberofficiere, Stabs-Parteien, und Militär-Beamten.

§. 10. Die von dem Regiments-Commandanten auf wenige Tage beu laubten Officiere behalten ihr volles Tractament.

Der ohne, oder mit Gage-Carenz beurlaubte Officier behält, wenn e seine Bagage zurückläßt, das Natural-Quartier, oder statt dessen das ih angewiesene Quartiergeld.

Ein ohne Gage-Carenz beurlaubter Officier von der Cavallerie, wenn e nicht Krankheits wegen beurlaubt ist, hat auf die Contractions-Zulage kein Anspruch.

Die Naturalien werden solchen Officieren nur für die wirklich beyhabende Pferde und Knechte in Natura passirt, die übrigen werden so, wie das Heu in Gelde reluirt.

Die Krankheits wegen abwesenden, oder aus dieser Ursache mit Prolongata versehenen Individuen behalten ihre volle Gebühr in Geld, Service, und Naturalien.

Respectu der Naturalien-Abfassung ist unterm 7. Juny 1802 folgende verordnet worden.

In wie weit beurlaubte Generale, Stabs- und Oberofficiere ihre Pferde, und unter welchen Bedingnissen beyhaben können?

Alle auf Urlaub abgehenden Generale, Stabs- und Oberofficiere, welche des Dienstes wegen Pferde halten müssen, und für solche die Naturalien aus den Verpflegs-Magazinen zu fassen berechtiget sind, haben ohne Unterschied ob sie mit, oder ohne Gage-Carenz beurlaubt werden, ihre Pferde in dem Ort ihrer Anstellung, oder bey ihren Regimentern zurückzulassen, und nur diejenigen können ihre Pferde bey der Beurlaubung mit sich nehmen, und an dem Ort ihres Aufenthals für dieselben die Naturalien fassen, welche im Kriegen Krankheit, oder Wunden, mit Urlaub von der Armee abgehen, oder auch in Friedenszeiten während ihres Urlaubs ein zum Dienst taugliches Pferd zu kaufen Gelegenheit finden, und solches zum Regiment mitbringen; wobey jedoch immer vorausgesetzt wird, daß die ihnen normalmäßig zu haltern bewilligte Anzahl von Pferden nicht überschritten werde.

In allen anderen Fällen, wo etwa ganz besondere rücksichtswürdige Grün- eintreten, ist die dießfällige Bewilligung beym Hofkriegsrath anzusuchen, und nn diese hierauf erfolgt, so hat der Impetrant dem Aerarium das Superplus, s die Fourage, und das Brod, die er für seine Pferde, und Knechte faßt, durch in der Anschaffung mehr, als auf seinem Anstellungs-Orte kostet, je- mal zu ersetzen.

Zu dieser Wohlthat sind vermög nachträglicher Verordnung vom 9. Sep- ber 1808 jedoch nur solche Individuen qualificirt, welche ohne Carenz der ge den Urlaub haben, indem die mit Gage-Carenz beurlaubten die Fou- ge in vero pretio vergüten müssen, und sofern beurlaubte Generale, Stabs- d Oberofficiere dennoch, dem bestehenden Verbothe zuwider, ohne hiezu er- ltene Bewilligung Pferde mitnehmen, nicht zurücklassen, für welche das Ae- rium eine Fourage unentgeltlich, oder gegen die bestimmte geringe Vergütung ziebt, so muß nach einer anderweiten Anordnung vom 19. November 1808 n den Regiments-Commandanten, und nach Umständen selbst von dem Gene- -Commando für solche widerrechtlich von den Officieren mitgenommene Pferde r die Zeit der Abwesenheit die Fourage im Anschaffungspreise bezahlt werden.

Die Zulagen aus dem Regiments-Unkosten-Fond für Beurlaubte fallen sem Fond anheim, und können auch dem Stellvertreter zugewendet werden.

Zulagen, und Tafel-Gelder haben Beurlaubte zu cariren.

Wenn ein commandirender General, der Tafelgelder bemessen hat, mit Ur- b abgehet, oder im Krieg Krankheits halber die Armee zu verlassen bemüs- t ist, hat der während seiner Abwesenheit das Commando führende General se Tafelgelder zu beziehen, wenn er auch von minderem Grade wäre.

Wer solche an ihrer Statt zu genießen hat.

Die mit Beybehaltung der Gage beurlaubten Officiere behalten die Gage b dem nemlichen Fuß, wie das Regiment, wozu sie gehören, verpflegt d.

Nach einer hofkriegsräthlichen Intimation vom 8. Jänner 1810 soll auf erhöchste Anordnung bey Beurlaubung in Familen-Angelegenheiten vom Ge- alen abwärts, und ohne Unterschied der Chargen, die Gebühr im Innlande : auf 6 Wochen, im Auslande auf 3 Monate bewilligt werden. In Folge sen ist also bey Beurlaubung in Familien-Angelegenheiten die Gage nicht r sechs Wochen, und respective 3 Monate unter keinerley Vorwand zu passiren.

Bey der Urlaubs-Prolongation in eigenen Angelegenheiten hat allemal die ge-Carenz einzutreten, in Krankheitsfällen aber wird die Urlaubs-Verlän- ng, wenn sich der Officier vor Verstreichung des Urlaubs meldet, und den len Beweis über die Krankheit beybringt, ohne Carenz verliehen.

Wann die Gage-Carenz bey mit Urlaub abgegangenen Generalen, Stabs- und Ober- officieren einzutreten hat?

Gebühr der mit Carenz Beurlaubten.

Den mit Carenz beurlaubten Officieren gebührt nur das Quartier, und die Naturalien für die wirklich beim Regiment zurückgelaſſenen Pferde und Knechte.

Wenn jemand über den Urlaub ausbleibt, verliert er während dieſer Zeit die Gage.

Die Nachſicht kann nur dann ſtatt haben, wenn der Urlaub nicht über vierzehen Tage überſchritten worden iſt, und das betreffende Individuum über das längere Ausbleiben wegen übler Straße, oder eines anderen unvermeidlichen Zufalls mit einem glaubwürdigen Zeugniß ſich auszuweiſen vermag.

Reſpectu der Urlaubs-Licenzen für Militär-Beamte iſt unterm 7. Auguſt 1782 eine eigene Normal-Vorſchrift erfloſſen, die nur in dem eine Abänderung erhalten hat, daß nach einer Anordnung vom 29. April 1807 Beamte innerhalb der Erblande mit Ausnahme der Reſidenz-Stadt vom General-Commando ſelbſt, doch längſtens nur auf 6 Wochen beurlaubt werden können.

Gebühr der kranken Männer, und was ſie dem Spital zu entrichten haben?

§. 11. Wenn ein Mann vom Feldwebel oder Wachtmeiſter abwärts erkrankt, ſo behält derſelbe, ſo lange er bei der Compagnie, oder Eſcadron verbleibt, ſein Tractament, ſobald er aber ins Spital kommt, wird das ganze Tractament ſammt dem Brodgeld in das Spital abgegeben.

Wird ein Mann in das Spital gebracht, welcher nach der beſtehenden Ordnung die Löhnung auf einige Tage erhalten, und ſolche verzehrt hat, ſo muß ſich das Spital mit dem Menage-Geld auf dieſe Tage begnügen, welches ſich auch auf das im voraus empfangene, zum Theil, oder ganz verzehrte Brod erſtreckt.

Die in das Spital kommenden Arreſtanten bringen nur die Arreſtanten-Löhnung gemäß Anordnung vom 10ten July 1802 ohne alle Beiträge dahin.

Erkrankende Reſerve- oder Ergänzungs-Männer dürfen nur während der Dreyer-Zeit gleich den dienenden Soldaten in ein Militär-Spital aufgenommen werden.

Verlangt ein Ergänzungsmann ſolches außer dieſer Zeit, ſo iſt nach einer Anordnung vom 7ten Jänner 1809 deſſen Aufnahme nur dann zu geſtatten, wenn derſelbe ſich freywillig ſogleich zum Regiment präſentiren läßt, um daſelbſt nach ſeiner Geneſung fort zu dienen, wobey jedoch vorausgeſetzt wird, daß er die erforderliche Tauglichkeit zum Militär noch beſitze.

Alle Stabs-Parteyen, und Prima-Planiſten, welche ſich ſelbſt kleiden, und ihre Pferde anſchaffen müſſen, bringen das halbe Tractament ins Spital.

Die Aerzte behalten ihr Tractament, müſſen ſich aber ſelbſt beköſtigen, und bekommen Wartung und Arzney unentgeltlich.

Keine Extra-Zulage gehört zu dem in das Spital mitzubringenden Tractament. Hievon machen die bey Kriegs-Kanzleyen, und Kriegs-Caſſen aus dem

Invaliden-Stand als Haus- und reſpective Caſſa-Diener mit einer Zulage von täglichen 15 kr. angeſtellten Invaliden eine Ausnahme, als für welche, wenn ſie in ein Militär-Spital im Erkrankungsfall zu liegen kommen, und ledig ſind, das Spital nebſt dem Invaliden-Tractament auch die Hälfte der aus dem Kanzley-Speſen-Gelder-Fond bezahlt werdenden Zulage zu beziehen hat.

Was für erkrankende Domeſtiquen in Militär-Spitäler zu bezahlen.

Die Domeſtiquen der zur Armee im Kriege gehörigen Parteyen werden gegen tägliche 10 kr., und eine Brod-Portion in die Spitäler genommen, welcher Betrag von den Parteyen allemal pro Aerario herein zu bringen kömmt.

Die in das Haupt-Quartier kommenden feindlichen Deſerteurs, welche dergeſtalten erkranken, daß ſie ohne Lebensgefahr nicht weiter kommen können, werden auf die zur Herſtellung unumgänglich nöthige Zeit in den Feldſpitälern verſorgt.

Was für erkrankende Civil-Arbeiter beym Feſtungsbau in Militär-Spitäler zu bezahlen iſt?

In Fällen, wo arme Civil-Handlanger beym Feſtungsbau erkranken, werden ſelbe gegen die mit 7 kr., pr. Kopf aus dem Fortificatorio in die Spitals-Caſſa zu entrichten kommende Vergütung in die Militair-Spitäler aufgenommen, und alldort wie die übrigen Kranken verpflegt.

Von Soldaten-Weibern, deren Männer erkranken.

Die Soldatenweiber, deren Männer in das Spital kommen, und die mit Kindern beladen, folglich hiedurch einen Nahrungs-Verdienſt ſich zu erwerben verhindert ſind, bekommen von dem Tage, als ihre Männer in das Spital abgehen, eine Brod-Portion in Natura, oder das Aequivalent dafür im Geld nach der beſtimmten Ausmaß, ohne Unterſchied, ob der Mann ein Ausländer, oder Inländer, Capitulant, oder auf beſtändig obligat iſt; im Felde aber muß ſich ein ſolches Weib ſelbſt zu ernähren ſuchen, oder mit ihrem Mann als Krankenwärterin ins Spital, oder zu den Regiments-Weibern zurückgehen.

Von ſelbſt erkrankenden Soldaten-Weibern.

Die krank in das Spital kommenden Weiber haben weder die Brod-Portion, noch das Aequivalent ab Aerario zu genießen, ſondern werden mit Arzneyen, und der Verpflegung von jenem Spital verſorgt, in welches ſie kommen.

Dieſe Benefician betreffen jedoch keineswegs die Weiber, die ſich nicht bey den Regimentern aufhalten dürfen, und nicht unter die Militär-Jurisdiction gehören, in welche Claſſe auch die Weiber der von den Ländern als Recruten geſtellt werdenden verheuratheten Leute gehören, auch nicht die Weiber jener Prima-Planiſten, die ſich ſelbſt kleiden müſſen.

Gebühr der Arreſtanten, und zwar:

der Mannſchaft vom Feldwebel oder Wachtmeiſter abwärts.

§. 12. Ein Mann, der vom Feldwebel oder Wachtmeiſter abwärts in Arreſt kommt, hat in Galizien, Siebenbürgen, und Hungarn nur 3 kr. Löhnung täglich, in allen übrigen Erblanden aber, ſo wie zu Kriegszeiten im Felde, ohne Unterſchied der Länder, 4 kr. nebſt dem Brode zu erhalten.

Ist ein in Arrest kommender Mann mit einer Zulage begabt, so fällt dies auf solche Zeit dem Aerario anheim.

Den Monturs-Milizern wird das im Arrest genossene Tractament, wenn sie wieder befreyt, und beybehalten werden, nachher von dem Arbeitslohn abgezogen, und dem Aerario ersetzt.

Der Löhnungsabfall der ad tempus degradirten Unter-Officiere fällt dem Aerario anheim, und wenn selbe sich in keinem Arreste befinden, haben sie die gewöhnliche Gemeine-Manns-Löhnung zu überkommen.

Die zu Wasser und Brod Verurtheilten bekommen nur das Brod in Natura, ihre Arrestanten Löhnung aber fällt bey der Artillerie, und den Mineurs, dem Militair-Fond, bey der Infanterie, Cavallerie und bey andern Corps hingegen dem Spital-Fond anheim, wenn sie nicht zur Entschädigung eines Dritten bestimmt ist, in welchem letztern Fall aber ebenfalls nicht mehr, denn 3 und respective 4 kr. zu passiren seyn können.

Das Bäcker-Personale erhält während seines Arrestes gemäß hofkriegsräthlicher Anordnung vom 4ten May 1791 keine höhere Verpflegung, als die für gemeine Arrestanten bemessen ist.

Auf die hiedurch in Ersparung gebrachte Löhnung kann nur dann der Arrestant einen Anspruch machen, wenn er durch die Untersuchung unschuldig befunden wird.

Jene, die wegen Desertions-Verbrechen im Arrest sitzen, werden bis zu ihrer Sententionirung ebenfalls so verpflegt, der Rest der Löhnung aber zur Bezahlung der Taglia gewidmet.

In anderen Verbrechen wird von der während des Arrestes in Ersparung gebrachten Löhnung die Hälfte pro Aerario eingezogen, die andere Hälfte aber dem Arrestanten nach ausgestandener Strafe erfolgt, weil das Bäcker-Personale von der Löhnung die nöthigen Monturs-Stücke sich aus Eigenem beyzuschaffen hat.

Dahingegen muß den Verbrechern, die nebst der Strafe auch noch das Aerarium, oder einen Dritten zu entschädigen haben, die Ersparung von der Löhnung ganz zurück behalten, und nach dieser Absicht verwendet werden.

Wenn ein bey einem Fortificationsbau commandirter Militär-Arbeiter Verbrechen halber in Arrest kommt, und, diesen auch in Eisen zur Arbeit verwenden zu lassen, befunden wird, hat derselbe blos das Friedens-Tractament, jedoch keine Arbeitszulage zu genießen.

Der Officiere, Stabs-Parteyen und Prima-Planisten.

Den in Arrest kommenden Officieren, Stabs-Parteyen, und Prima-Planisten, die sich selbst kleiden, bleibt auch im Arreste ihr Tractament, so lange sie nicht ihrer Chargen entsetzt sind.

In Kriegszeiten hingegen, wenn ſolche im Felde ſind, haben ſie auf dieſe Zeit lediglich das Friedens-Trastament in Geld und Naturalien zu erhalten. Ausnahme bey dieſen Individuen in Kriegszeiten.

Dieß verſteht ſich nur von ſolchen Individuen, die noch im effectiven Stande laufen, indem ſchon in Abgang gebrachte ſich der begleiteten Charge ſelbſt verluſtig gemacht haben, und daher ohne Unterſchied der zuvor begleiteten Charge, während des Arreſtes lediglich die Verpflegung eines gemeinen Arreſtanten zu erhalten haben; es wäre denn, daß wegen gewiſſer Umſtände von dem Kriegsrecht für ein ſolches Individuum eine beſondere Atzung zu beſtimmen befunden würde, worüber jedoch allemal die Bedeckung des Hofkriegsraths nöthig iſt.

Werden Individuen in Verhaft gebracht, welche mit Beybehaltung des Officiers-Characters ohne Gehalt ausgetreten, und ganz mittellos ſind, ſo können ihnen 30 kr. täglich zu ihrer Alimentation gereicht werden; für verhaftet werdende Officiers-Frauen, derley Söhne und Töchter aber ſind bey gänzlicher Mittelloſigkeit 15 kr. täglich paſſirt. Atzung für in Verhaft kommende ausgetretene Officiere.

Wenn von den in Arreſt kommenden Generalen, Stabs- und Ober-Officieren, dann Militär-Beamten einer nach kriegsrechtlichem Spruch ſeiner Charge entſetzt, und zu Feſtungs-Arreſt condemnirt wird, hat er, ſo fern er kein eigenes Vermögen beſitzt, nach der im Jahre 1806 herausgekommenen Inſtruction über die Behandlung der zum Feſtungs-Arreſte verurtheilten Sträflinge nur 10 kr. täglich nebſt einer Brod-Portion auf ſolche Zeit ab Aerario zu erhalten, welche Verpflegung aber vom Hof-Kriegs-Rath am 3ten September 1811 rückſichtlich des Allerhöchſten Finanzpatentes vom 20 Februar 1811 auf 8 kr. W. W. und eine Brod-Portion vom 16ten September an beſtimmt worden iſt. Verpflegung der zu Feſtungs-Arreſt condemnirt werdenden Officiere und Militär-Beamten.

Die nemliche Verpflegung hat auch bey weiblichen Sträflingen ſtatt, welche kein Vermögen beſitzen, und ihre Atzung durch Hand-Arbeit ſich nicht verſchaffen können. Verpflegung der weiblichen Sträflinge.

Für zur Schanz-Arbeit verurtheilte Sträflinge ſind täglich zur Verpflegung nebſt einer Brod-Portion 4 kr. bemeſſen, von welchen zur Reinigung ihrer Wäſche, und Anſchaffung ſonſtiger Bedürfniſſe täglich ein halber Kreuzer abgezogen wird. Verpflegung der ad labores Condemnirten.

Wenn Civil-Arreſtanten in Verhaft gebracht werden, und ſich aus Eigenem nicht erhalten können, werden ihnen 2 kr. und das Brod abgereichet. Atzung der Civil-Arreſtanten in Militär-Stockhäuſern.

Die in Arreſt kommenden feindlichen Deſerteurs, welche bey dießſeitigen Truppen nicht gedient haben, erlangen die nemliche Atzung, wie die Civil-Arreſtanten. Atzung der in Arreſt kommenden feindlichen Deſerteurs.

Die eines Verbrechens halber in Arreſt kommenden, zur Militär-Jurisdiction gehörigen Soldatenweiber und Soldatenkinder, ſo weit letztere das Alter Atzung der verhaftet werdenden Soldaten-Weiber und Kinder.

von 10 Jahren, oder darüber erreicht haben, werden gemäß hofkriegsräthlicher Anordnung vom 27. September 1808 mit täglichen vier Kreuzern, und einer Brod-Portion, die Kinder unter 10 Jahren aber nebst täglichen 4 Kreuzern mit einer halben Brod-Portion verpflegt, wenn sie nicht anders leben können.

Vom Feldbeitrag.

§. 13. Der Feldbeitrag tritt mit dem Augenblick ein, in welchem das Tractament nach dem Kriegsfuß den Anfang nimmt.

Zeitpunkt des dießfälligen Anfangs.

Der Zeitpunkt zur dießfälligen Verabfolgung wird allemal durch eine eigne Verordnung bestimmt.

Wer hieran Antheil zu nehmen hat?

An diesem Feldbeitrag können nur jene Individuen Theil nehmen, die wirklich im Felde, oder dort dienen, wo er eigends bewilligt ist.

Detachements, und Partien, die im Krieg irgend wohin commandirt werden, und nach vollzogenem Auftrag wieder zur Armee zurückzukehren haben, bleiben in dem Feld-Tractament, sie mögen kurz, oder lang abwesend seyn.

Die wegen Blesuren, oder Krankheiten in ein Spital, oder sonst wohin von der Armee mit Bewilligung abgehenden Generale, Stabs- und Oberofficiere behalten bis zur Genesung das Feld-Tractament, wenn nicht etwa ein solcher aus der Ursache, daß seine Herstellung gar nicht, oder nur sehr spät zu bewirken wäre, mittlerweile zurück in die Garnison übersetzt worden ist.

Bei Generalen, Stabs- und Oberofficieren, die in die Kriegs-Gefangenschaft gerathen, cessirt das Feld-Tractament.

Die in Kriegs-Gefangenschaft verfallenden Generale, Stabs- und Oberofficiers müssen sich vom Tag der Gefangennehmung bis zur Ranctionirung mit der Friedens-Gebühr begnügen, und für deren zurückbleibende Pferde hat die Fourage-Abfassung nebst den Brod-Portionen für die dabei befindlichen Knechte noch durch 4 Wochen in Conto Aerarii statt.

Sustentation der von kriegsgefangenen Generalen und Oberofficieren zurückbleibenden Familien.

In Ansehung der Familien der in die Kriegs-Gefangenschaft verfallenden Generale, Stabs- und Oberofficiere ist im Jahr 1796 festgesetzt, und am 3. December 1805, dann am 22. April 1809 folgendes wiederholt bestimmt worden:

Solchen Frauen und Kindern, welche von ihren Männern und respective Vätern einen Sustentations-Gehalt bezogen haben, der unter der Pensions-Ausmaß für derley Wittwen und Waisen ist, oder solche doch nicht überschreitet, haben diese Sustentation von dem Tag der Gefangennehmung des Ehegatten, oder Vaters in so lange zu beziehen, bis derselbe aus der Kriegs-Gefangenschaft zurückkömmt, oder von dessen Ableben daselbst keine verläßliche legale Nachricht vorhanden ist, doch sind hievon jene Frauen und Kinder ausgeschlossen, welche eigenes Vermögen, oder sonst einen Zufluß haben, daher zum Erhalt dieser Sustentation die Erweisung des gänzlichen Unvermögens gehört, ohne welche hievon nichts verabfolgt werden darf.

Hiernach haben jene Familien, die mehr von ihren Ehegatten, und Vätern bezogen haben, als die Penſion bemeſſen iſt, monatlich nur zu erhalten:

Von einem	Generale	50 fl.	— kr.
"	Oberſten	41 fl.	40 kr.
"	Oberſtlieutenant oder Major	33 fl.	20 kr.
"	Hauptmann oder Capitain-Lieutenant	25 fl.	— kr.
"	Ober-Unterlieutenant oder Fähnrich	16 fl.	40 kr.

Derley Suſtentations-Beträge werden erſt dann zur Gebühr gebracht, wenn nach hergeſtelltem Frieden mit der Krieg geführten Macht keine förmliche Abrechnung über den Gage-Genuß während der Kriegs-Gefangenſchaft ſtatt findet, da im Fall der ſtatt findenden Abrechnung dieſer an die Familie abgereichte Suſtentations-Betrag dem betreffenden Individuum in Aufrechnung zu bringen, und von demſelben ſolchergeſtalt zu erſetzen iſt, daher bis dahin active auszuweiſen kommt.

In welchem Fall, und wann das Kriegs-Tractament der Rancionirten wieder anzufangen hat?

Den aus der Kriegs-Gefangenſchaft rancionirten Officieren, wenn ſie im Krieg wieder zu Feld dienen, wird die Natural-Gebühr von dem Tag, als ſie ſich Pferde beigeſchafft haben, in Natura, bis dahin aber vom Tag der Rancionirung in Geld abgereicht.

Wie lang bey Generalen, Stabs- und Oberofficieren, die aus dem Feld in Garniſons- oder Penſions-Stand überſetzt werden, das Feld-Tractament zubauern hat?

Wird ein General, Stabs- oder Oberofficier aus dem Feld in den Penſions-Stand, oder in eine Friedens-Anſtellung überſetzt, ſo behält er die Feld-Gebühr noch 4 Wochen lang von dem Tage, wo ihm geſtattet wird, aus der Feld-Dienſtleiſtung zu treten, die Naturalien aber noch 4 Wochen von dem Tage, an welchem er an ſeine Beſtimmung eintrifft, mit der Beſchränkung jedoch, daß er gehalten iſt, täglich 3 Meilen zurückzulegen, und nur den dritten Tag Raſttag zu halten.

Vier Wochen haben für 30 Tage zu gelten.

Der Ausdruck von 4 Wochen iſt durchgängig für 30 Tage zu rechnen, wie ſolches am 25. Jänner 1797 eigends angeordnet worden iſt.

Feldbeytrag für die aus den Ländern zur Armee gelangenden Verſtärkungen.

Die aus den Ländern zur Armee nachrückenden Verſtärkungen und Ergänzungen gelangen in den Genuß des Feldbeytrags vom Tag der Einrückung bey der Armee.

Die dabey Commandirten, ſobald ſie nicht bey der Armee zu bleiben, ſondern wieder zurück zu gehen haben, haben den Feldbeytrag nicht zu erhalten.

Feldbeitrag für aus den Spitälern reconvaleſcirende Soldaten.

Die in Feldſpitälern Reconvaleſcirenden, welche von da zu den Reſerve-Diviſionen, oder Reſerve-Escadronen bis zu ihrer gänzlichen Herſtellung abgeſchickt werden, haben nur die Friedens-Gebühr, jene hingegen, welche wie

der gerade zur Armee abgehen zu laſſen befunden wird, den Feldbeitrag von Tag des Ausmarſches aus dem Feldſpital zur Armee zu erhalten.

Feldbeitrag für des Arreſts entlaſſene Leute.

Die revertirten, und attrapirten Deſerteurs, oder ſonſt in Arreſt ſitzende Leute, bekommen den Feldbeitrag von dem Tag, wo ſie wieder in den dienſtleiſtenden Stand der Armee treten, hingegen die bei den Regimentern im Feld in loco angeworbenen Recrouten, oder neu aufgenommenen Leute vom Tag des Zuwachſes.

Beſtimmung des Tags, an welchem der Feldbeitrag bei von der Armee zurückgehenden Leuten aufzuhören hat?

In Betreff der aus dem Feld in die Garniſon, oder ſonſt wohin für beſtändig zurückgehenden, wie auch bei der in die Invaliden-Verſorgung abgeſchickt werdenden Mannſchaft hat der Feldbeitrag der leichteren Verrechnung halber nicht vom Tag des Abgangs, ſondern von dem folgenden erſten Löhnungstag aufzuhören.

Vom Feld-Tractament für Garniſons-Bataillone wann ſolches ſtatt findet?

Werden Garniſons-Bataillone ins Feld gezogen, ſo erhalten ſelbe das Feld-Tractament eben ſo, wie Feld-Regimenter.

Gebühr der zu Kriegszeiten in Feſtungen beigezogen werdenden Mannſchaft der Gränz-Cordone, oder Garniſons-Bataillone.

Die Officiere und übrige Mannſchaft vom Gränz-Cordon, dann von Garniſons-Bataillonen, wenn ſie in Kriegszeiten Garniſons-Dienſte leiſten, erhalten das Tractament in Geld in eben der Ausmaß, wie die Officiere und Mannſchaft der übrigen Garniſonen von Regimentern.

Zeitpunkt der gänzlichen Ceſſirung des Feld-Tractaments.

Wie lange nach hergeſtelltem Frieden das Feld-Tractament, und die Naturalien noch zu dauern haben, wird jederzeit durch eine eigene Verordnung beſtimmt.

Gebühr der im Krieg in den Ländern zurückbleibenden Soldaten-Weiber.

§. 4. Den beim Ausmarſche der Regimenter ins Feld beim Depot, oder der Reſerve zurückbleibenden, zur Militär-Jurisdiction gehörigen Soldatenweibern vom Feldwebel oder Wachtmeiſter abwärts ohne Unterſchied, ob deren Männer Aus- oder Inländer, Capitulanten, oder nicht Capitulanten ſind, excluſive der Prima-Planiſten, wenn ſie mit Kindern beladen ſind, und daher ihre Nahrung ſich nicht verdienen können, wird vom Tage des ausmarſchirten Regiments täglich eine Brod-Portion, oder wo dieſe Abgabe in Natura nicht thunlich iſt, das Aequivalent dafür in jenem Reluitions-Preis, welcher in dem Land für die Mannſchaft vom Feldwebel abwärts beſtimmt iſt, abgereicht.

Wenn ein Mann von dieſen Weibern ſtirbt, deſertirt, feindliche Dienſte nimmt, oder ſonſt in Abgang kommt, hat dieſe Brodgebühr baldigſt aufzuhören, und die Weiber der Verſtorbenen kommen mit dem Dienſtgratiale abzufertigen.

Befindet ſich aber der Mann in der Kriegs-Gefangenſchaft, ſo behält das Weib auch während dieſer Zeit die Brod-Portion.

Bei erfolgendem Frieden behalten die Weiber das Brod ſo lange, bis die Regimenter in die Quartiers-Station einrücken.

§. 15. Wenn Gratis-Löhnungen bewilligt werden, so ist hierunter allemal der ganze Feuergewehrsstand vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts verstanden, er mag präsent, oder krank in loco seyn. Von Gratis-Löhnungen. Wer hieran Antheil zu nehmen hat?

Hierzu gehören auch die Tambours, Trompeter, Zimmerleute, die zugetheilten Artilleristen, und die bey der Geschütz-Bespannung befindlichen Knechte; hingegen sind die Fourierschützen, Privatdiener, Packknechte, und das Fuhrwesen davon ausgeschlossen.

Zu den Gratis-Löhnungen gehört bey der Cavallerie auch die Contrakts-Zulage, nie aber im Krieg der Feld- oder ein sonstiger Beytrag, wenn derley Beyträge bey Anschaffung einer Gratis-Löhnungsbezahlung nicht benanntlich mit bewilligt werden.

Für die bey auskommenden Feuersbrünsten commandirt, und zur Löschung derselben verwendet werdenden Leute, wird auf den Tag der Feuersbrunst eine Gratis-Löhnung nach der hiezu vom General-Commando ertheilten Bewilligung verabreicht, wovon jedoch die Piquete, und die zur Abhaltung der Unordnungen commandirten Leute ausgeschlossen sind. Feuerlösch-Douceur.

Unter diese Gratis-Löhnung gehört bey der Cavallerie nicht die Contractions-Zulage.

§. 16. Die Gratis-Gage ist lediglich beym Ausbruch eines Kriegs, und während desselben vor Eröffnung jeder Campagne bemessen, und darf nicht eher bezahlt werden, als bis hiezu die allerhöchste Bewilligung bekannt gemacht wird. Von der Gratis-Gage. Zeitpunkt der dießfälligen Erfolgung.

Sie besteht in einem monatlichen Gehalt nach dem Kriegsfuß, und gebührt jedem nach Maßgabe seiner an dem Tag der Bewilligung begleiteten Charge. In was sie bestehet?

Tafelgelder oder Zulagen aus dem Regiments-Unkostenfond, dann Theuerungsbeyträge gehören nicht zur Gratis-Gage, und eben so wenig hat Jemand, der in der Folge avancirt, auf den höheren Character im nemlichen Jahr einen Nachtrag an der Gratis-Gage zu empfangen. Was nicht dazu gehöret?

An dieser Gratis-Gage nehmen nicht nur Generale, Stabs- und Ober-Offiziere, dann Militär-Beamte, sondern auch jene Parteyen Theil, welche keine Dienstpferde reiten, denen Pferd-Portionen zur Gebühr unentgeldlich ausgemessen sind, und wirklich ins Feld abzugehen haben. Aus diesem Grunde haben demnach Inhalt einer hofkriegsräthlichen Entscheidung vom 14. May 1809 die Trompeter des Szekler-Husaren-Regiments beym Ausmarsche in das Feld an der Gratis-Gage Theil zu nehmen, weil sie kein Dienstpferd, sondern ihr eigenes reiten. Wer hieran Theil zu nehmen hat?

Gebühr der mit Carenz Beurlaubten.

Den mit Carenz beurlaubten Officieren gebührt nur das Quartier, und die Naturalien für die wirklich beim Regiment zurückgelaſſenen Pferde und Knechte.

Wenn jemand über den Urlaub ausbleibt, verliert er während dieſer Zeit die Gage.

Die Nachſicht kann nur dann ſtatt haben, wenn der Urlaub nicht über vierzehen Tage überſchritten worden iſt, und das betreffende Individuum über das längere Ausbleiben wegen übler Straße, oder eines anderen unvermeidlichen Zufalls mit einem glaubwürdigen Zeugniß ſich auszuweiſen vermag.

Reſpectu der Urlaubs-Licenzen für Militär-Beamte iſt unterm 7. Auguſt 1782 eine eigene Normal-Vorſchrift erfloſſen, die nur in dem eine Abänderung erhalten hat, daß nach einer Anordnung vom 29. April 1807 Beamte innerhalb der Erblande mit Ausnahme der Reſidenz-Stadt vom General-Commando ſelbſt, doch längſtens nur auf 6 Wochen beurlaubt werden können.

Gebühr der kranken Männer, und was ſie dem Spital zu entrichten haben?

§. 11. Wenn ein Mann vom Feldwebel oder Wachtmeiſter abwärts erkrankt, ſo behält derſelbe, ſo lange er bei der Compagnie, oder Eſcadron verbleibt, ſein Tractament, ſobald er aber ins Spital kommt, wird das ganze Tractament ſammt dem Brodgeld in das Spital abgegeben.

Wird ein Mann in das Spital gebracht, welcher nach der beſtehenden Ordnung die Löhnung auf einige Tage erhalten, und ſolche verzehrt hat, ſo muß ſich das Spital mit dem Menage-Geld auf dieſe Tage begnügen, welches ſich auch auf das im voraus empfangene, zum Theil, oder ganz verzehrte Brod erſtreckt.

Die in das Spital kommenden Arreſtanten bringen nur die Arreſtanten-Löhnung gemäß Anordnung vom 10ten July 1802 ohne alle Beiträge dahin.

Erkrankende Reſerve- oder Ergänzungs-Männer dürfen nur während der Dreſſier-Zeit gleich den dienenden Soldaten in ein Militär-Spital aufgenommen werden.

Verlangt ein Ergänzungsmann ſolches außer dieſer Zeit, ſo iſt nach einer Anordnung vom 7ten Jänner 1809 deſſen Aufnahme nur dann zu geſtatten, wenn derſelbe ſich freywillig ſogleich zum Regiment präſentiren läßt, um daſelbſt nach ſeiner Geneſung fort zu dienen, wobey jedoch vorausgeſetzt wird, daß er die erforderliche Tauglichkeit zum Militär noch beſitze.

Alle Stabs-Parteyen, und Prima-Planiſten, welche ſich ſelbſt kleiden, und ihre Pferde anſchaffen müſſen, bringen das halbe Tractament ins Spital.

Die Aerzte behalten ihr Tractament, müſſen ſich aber beköſtigen, und bekommen Wartung und Arzney unentgeltlich.

Keine Extra-Zulage gehört zu dem in das Spital mitzubringenden Tractament. Hievon machen die bey Kriegs-Kanzleyen, und Kriegs-Caſſen aus dem

Invaliden-Stand als Haus- und reſpective Caſſa-Diener mit einer Zulage von täglichen 15 kr. angeſtellten Invaliden eine Ausnahme, als für welche, wenn ſie in ein Militär-Spital im Erkrankungsfall zu liegen kommen, und ledig ſind, das Spital nebſt dem Invaliden-Tractament auch die Hälfte der aus dem Kanzley-Speſen-Gelder-Fond bezahlt werdenden Zulage zu beziehen hat.

Was für erkrankende Domeſtiquen in Militär-Spitäler zu bezahlen.

Die Domeſtiquen der zur Armee im Kriege gehörigen Parteyen werden gegen tägliche 10 kr., und eine Brod-Portion in die Spitäler genommen, welcher Betrag von den Parteyen allemal pro Aerario herein zu bringen kömmt.

Die in das Haupt-Quartier kommenden feindlichen Deſerteurs, welche dergeſtalten erkranken, daß ſie ohne Lebensgefahr nicht weiter kommen können, werden auf die zur Herſtellung unumgänglich nöthige Zeit in den Feldſpitälern verſorgt.

Was für erkrankende Civil-Arbeiter beym Feſtungsbau in Militär-Spitäler zu bezahlen iſt?

In Fällen, wo arme Civil-Handlanger beym Feſtungsbau erkranken, werden ſelbe gegen die mit 7 kr., pr. Kopf aus dem Fortificatorio in die Spitals-Caſſa zu entrichten kommende Vergütung in die Militair-Spitäler aufgenommen, und alldort wie die übrigen Kranken verpflegt.

Von Soldaten-Weibern, deren Männer erkranken.

Die Soldatenweiber, deren Männer in das Spital kommen, und die mit Kindern beladen, folglich hiedurch einen Nahrungs-Verdienſt ſich zu erwerben verhindert ſind, bekommen von dem Tage, als ihre Männer in das Spital abgehen, eine Brod-Portion in Natura, oder das Aequivalent dafür im Geld nach der beſtimmten Ausmaß, ohne Unterſchied, ob der Mann ein Ausländer, oder Inländer, Capitulant, oder auf beſtändig obligat iſt; im Felde aber muß ſich ein ſolches Weib ſelbſt zu ernähren ſuchen, oder mit ihrem Mann als Krankenwärterin ins Spital, oder zu den Regiments-Weibern zurückgehen.

Von ſelbſt erkrankenden Soldaten-Weibern.

Die krank in das Spital kommenden Weiber haben weder die Brod-Portion, noch das Aequivalent ab Aerario zu genießen, ſondern werden mit Arzneyen, und der Verpflegung von jenem Spital verſorgt, in welches ſie kommen.

Dieſe Beneficien betreffen jedoch keineswegs die Weiber, die ſich nicht bey den Regimentern aufhalten dürfen, und nicht unter die Militär-Jurisdiction gehören, in welche Claſſe auch die Weiber der von den Ländern als Recruten geſtellt werdenden verheuratheten Leute gehören, auch nicht die Weiber jener Prima-Planiſten, die ſich ſelbſt kleiden müſſen.

Gebühr der Arreſtanten, und zwar: der Mannſchaft vom Feldwebel oder Wachtmeiſter abwärts.

§. 12. Ein Mann, der vom Feldwebel oder Wachtmeiſter abwärts in Arreſt kommt, hat in Galizien, Siebenbürgen, und Hungarn nur 3 kr. Löhnung täglich, in allen übrigen Erblanden aber, ſo wie zu Kriegszeiten im Felde, ohne Unterſchied der Länder, 4 kr. nebſt dem Brode, zu erhalten.

Iſt ein in Arreſt kommender Mann mit einer Zulage begabt, ſo fällt dieſe auf ſolche Zeit dem Aerario anheim.

Den Monturs-Milizern wird das im Arreſt genoſſene Tractament, wenn ſie wieder befreyt, und beybehalten werden, nachher von dem Arbeitslohn abgezogen, und dem Aerario erſetzt.

Der Löhnungsabfall der ad tempus degradirten Unter-Offiziere fällt dem Aerario anheim, und wenn ſelbe ſich in keinem Arreſte befinden, haben ſie die gewöhnliche Gemeine-Manns-Löhnung zu überkommen.

Die zu Waſſer und Brod Verurtheilten bekommen nur das Brod in Natura, ihre Arreſtanten Löhnung aber fällt bey der Artillerie, und den Mineurs, dem Militair-Fond, bey der Infanterie, Cavallerie und bey andern Corps hingegen dem Spital-Fond anheim, wenn ſie nicht zur Entſchädigung eines Dritten beſtimmt iſt, in welchem letztern Fall aber ebenfalls nicht mehr, denn 3 und reſpective 4 kr. zu paſſiren ſeyn können.

Das Bäcker-Perſonale erhält während ſeines Arreſtes gemäß hofkriegsräthlicher Anordnung vom 4ten May 1791 keine höhere Verpflegung, als die für gemeine Arreſtanten bemeſſen iſt.

Auf die hiedurch in Erſparung gebrachte Löhnung kann nur dann der Arreſtant einen Anſpruch machen, wenn er durch die Unterſuchung unſchuldig befunden wird.

Jene, die wegen Deſertions-Verbrechen im Arreſt ſitzen, werden bis zu ihrer Sententionirung ebenfalls ſo verpflegt, der Reſt der Löhnung aber zur Bezahlung der Taglia gewidmet.

In anderen Verbrechen wird von der während des Arreſtes in Erſparung gebrachten Löhnung die Hälfte pro Aerario eingezogen, die andere Hälfte aber dem Arreſtanten nach ausgeſtandener Strafe erfolgt, weil das Bäcker-Perſonale von der Löhnung die nöthigen Monturs-Stücke ſich aus Eigenem beyzuſchaffen hat.

Dahingegen muß den Verbrechern, die nebſt der Strafe auch noch das Aerarium, oder einen Dritten zu entſchädigen haben, die Erſparung von der Löhnung ganz zurück behalten, und nach dieſer Abſicht verwendet werden.

Wenn ein bey einem Fortificationsbau commandirter Militär-Arbeiter Verbrechen halber in Arreſt kommt, und, dieſen auch in Eiſen zur Arbeit verwenden zu laſſen, befunden wird, hat derſelbe blos das Friedens-Tractament, jedoch keine Arbeitszulage zu genießen.

Der Officiere, Stabs-Parteyen und Prima-Planiſten.

Den in Arreſt kommenden Officieren, Stabs-Parteyen, und Prima-Planiſten, die ſich ſelbſt kleiden, bleibt auch im Arreſte ihr Tractament, ſo lange ſie nicht ihrer Chargen entſetzt ſind.

In Kriegszeiten hingegen, wenn solche im Felde sind, haben sie auf diese Zeit lediglich das Friedens-Trastament in Geld und Naturalien zu erhalten. — Ausnahme bey diesen Individuen in Kriegszeiten.

Dieß versteht sich nur von solchen Individuen, die noch im effectiven Stande laufen, indem schon in Abgang gebrachte sich der begleiteten Charge selbst verlustig gemacht haben, und daher ohne Unterschied der zuvor begleiteten Charge, während des Arrestes lediglich die Verpflegung eines gemeinen Arrestanten zu erhalten haben; es wäre denn, daß wegen gewisser Umstände von dem Kriegsrecht für ein solches Individuum eine besondere Atzung zu bestimmen befunden würde, worüber jedoch allemal die Bedeckung des Hofkriegsraths nöthig ist.

Werden Individuen in Verhaft gebracht, welche mit Beybehaltung des Officiers-Characters ohne Gehalt ausgetreten, und ganz mittellos sind, so können ihnen 30 kr. täglich zu ihrer Alimentation gereicht werden; für verhaftet werdende Officiers-Frauen, derley Söhne und Töchter aber sind bey gänzlicher Mittellosigkeit 15 kr. täglich passirt. — Atzung für in Verhaft kommende ausgetretene Officiere.

Wenn von den in Arrest kommenden Generalen, Stabs- und Ober-Officieren, dann Militär-Beamten einer nach kriegsrechtlichem Spruch seiner Charge entsetzt, und zu Festungs-Arrest condemnirt wird, hat er, so fern er kein eigenes Vermögen besitzt, nach der im Jahre 1806 herausgekommenen Instruction über die Behandlung der zum Festungs-Arreste verurtheilten Sträflinge nur 10 kr. täglich nebst einer Brod-Portion auf solche Zeit ab Aerario zu erhalten, welche Verpflegung aber vom Hof-Kriegs-Rath am 3ten September 1811 rücksichtlich des Allerhöchsten Finanzpatentes vom 20 Februar 1811 auf 8 kr. W. W. und eine Brod-Portion vom 16ten September an bestimmt worden ist. — Verpflegung der zu Festungs-Arrest condemnirt werdenden Officiere und Militär-Beamten.

Die nemliche Verpflegung hat auch bey weiblichen Sträflingen statt, welche kein Vermögen besitzen, und ihre Atzung durch Hand-Arbeit sich nicht verschaffen können. — Verpflegung der weiblichen Sträflinge.

Für zur Schanz-Arbeit verurtheilte Sträflinge sind täglich zur Verpflegung nebst einer Brod-Portion 4 kr. bemessen, von welchen zur Reinigung ihrer Wäsche, und Anschaffung sonstiger Bedürfnisse täglich ein halber Kreuzer abgezogen wird. — Verpflegung der ad Labores Condemnirten.

Wenn Civil-Arrestanten in Verhaft gebracht werden, und sich aus Eigenem nicht erhalten können, werden ihnen 2 kr. und das Brod abgereichet. — Atzung der Civil-Arrestanten in Militär-Stockhäusern.

Die in Arrest kommenden feindlichen Deserteurs, welche bey dießseitigen Truppen nicht gedient haben, erlangen die nemliche Atzung, wie die Civil-Arrestanten. — Atzung der in Arrest kommenden feindlichen Deserteurs.

Die eines Verbrechens halber in Arrest kommenden, zur Militär-Jurisdiction gehörigen Soldatenweiber und Soldatenkinder, so weit letztere das Alter — Atzung der verhaftet werdenden Soldaten-Weiber und Kinder.

von 10 Jahren, oder darüber erreicht haben, werden gemäß hofkriegsräthlicher Anordnung vom 27. September 1808 mit täglichen vier Kreuzern, und einer Brod-Portion, die Kinder unter 10 Jahren aber nebst täglichen 4 Kreuzern mit einer halben Brod-Portion verpflegt, wenn ſie nicht anders leben können.

Vom Feldbeitrag.

§. 13. Der Feldbeitrag tritt mit dem Augenblick ein, in welchem das Tractament nach dem Kriegsfuß den Anfang nimmt.

Zeitpunkt des dießfälligen Anfangs.

Der Zeitpunkt zur dießfälligen Verabfolgung wird allemal durch eine eigene Verordnung beſtimmt.

Wer hieran Antheil zu nehmen hat?

An dieſem Feldbeitrag können nur jene Individuen Theil nehmen, die wirklich im Felde, oder dort dienen, wo er eigends bewilligt iſt.

Detachements, und Partien, die im Krieg irgend wohin commandirt werden, und nach vollzogenem Auftrag wieder zur Armee zurückzukehren haben, bleiben in dem Feld-Tractament, ſie mögen kurz, oder lang abweſend ſeyn.

Die wegen Bleſuren, oder Krankheiten in ein Spital, oder ſonſt wohin von der Armee mit Bewilligung abgehenden Generale, Stabs- und Oberofficiere behalten bis zur Geneſung das Feld-Tractament, wenn nicht etwa ein ſolcher aus der Urſache, daß ſeine Herſtellung gar nicht, oder nur ſehr ſpät zu bewirken wäre, mittlerweile zurück in die Garniſon überſetzt worden iſt.

Bei Generalen, Stabs- und Oberofficieren, die in die Kriegs-Gefangenſchaft gerathen, ceſſirt das Feld-Tractament.

Die in Kriegs-Gefangenſchaft verfallenden Generale, Stabs- und Oberofficiers müſſen ſich vom Tag der Gefangennehmung bis zur Ranzionirung mit der Friedens-Gebühr begnügen, und für deren zurückbleibende Pferde hat die Fourage-Abfaſſung nebſt den Brod-Portionen für die dabei befindlichen Knechte noch durch 4 Wochen in Conto Aerarii ſtatt.

Suſtentation der von kriegsgefangenen Generalen und Oberofficieren zurückbleibenden Familien.

In Anſehung der Familien der in die Kriegs-Gefangenſchaft verfallenden Generale, Stabs- und Oberofficiere iſt im Jahr 1796 feſtgeſetzt, und am 3. December 1805, dann am 22. April 1809 folgendes wiederholt beſtimmt worden:

Solchen Frauen und Kindern, welche von ihren Männern und reſpective Vätern einen Suſtentations-Gehalt bezogen haben, der unter der Penſions-Ausmaß für derley Wittwen und Waiſen iſt, oder ſolche doch nicht überſchreitet, haben dieſe Suſtentation von dem Tag der Gefangennehmung des Ehegatten, oder Vaters in ſo lange zu beziehen, bis derſelbe aus der Kriegs-Gefangenſchaft zurückkömmt, oder von deſſen Ableben daſelbſt keine verläßliche legale Nachricht vorhanden iſt, doch ſind hievon jene Frauen und Kinder ausgeſchloſſen, welche eigenes Vermögen, oder ſonſt einen Zufluß haben, daher zum Erhalt dieſer Suſtentation die Erweiſung des gänzlichen Unvermögens gehört, ohne welche hievon nichts verabfolgt werden darf.

Hiernach haben jene Familien, die mehr von ihren Ehegatten, und Vätern bezogen haben, als die Penſion bemeſſen iſt, monatlich nur zu erhalten:

Von einem Generale	50 fl.	—	kr.
" " Oberſten	41 fl.	40	kr.
" " Oberſtlieutenant oder Major	33 fl.	20	kr.
" " Hauptmann oder Capitain-Lieutenant	25 fl.	—	kr.
" " Ober-Unterlieutenant oder Fähnrich	16 fl.	40	kr.

Derley Suſtentations-Beträge werden erſt dann zur Gebühr gebracht, wenn nach hergeſtelltem Frieden mit der Krieg geführten Macht keine förmliche Abrechnung über den Gage-Genuß während der Kriegs-Gefangenſchaft ſtatt findet, da im Fall der ſtatt findenden Abrechnung dieſer an die Familie abgereichte Suſtentations-Betrag dem betreffenden Individuum in Aufrechnung zu bringen, und von demſelben ſolchergeſtalt zu erſetzen iſt, daher bis dahin active auszuweiſen kommt.

In welchem Fall, und wann das Kriegs-Tractament der Rancionirten wieder anzufangen hat?

Den aus der Kriegs-Gefangenſchaft rancionirten Officieren, wenn ſie im Krieg wieder zu Feld dienen, wird die Natural-Gebühr von dem Tag, als ſie ſich Pferde beigeſchafft haben, in Natura, bis dahin aber vom Tag der Rancionirung in Geld abgereicht.

Wie lang bey Generalen, Stabs- und Oberofficieren, die aus dem Feld in Garniſons- oder Penſions-Stand überſetzt werden, das Feld-Tractament zudauern hat?

Wird ein General, Stabs- oder Oberofficier aus dem Feld in den Penſions-Stand, oder in eine Friedens-Anſtellung überſetzt, ſo behält er die Feld-Gebühr noch 4 Wochen lang von dem Tage, wo ihm geſtattet wird, aus der Feld-Dienſtleiſtung zu treten, die Naturalien aber noch 4 Wochen von dem Tage, an welchem er an ſeine Beſtimmung eintrifft, mit der Beſchränkung jedoch, daß er gehalten iſt, täglich 3 Meilen zurückzulegen, und nur den dritten Tag Raſttag zu halten.

Vier Wochen haben für 30 Tage zu gelten.

Der Ausdruck von 4 Wochen iſt durchgängig für 30 Tage zu rechnen, wie ſolches am 25. Jänner 1797 eigends angeordnet worden iſt.

Feldbeytrag für die aus den Ländern zur Armee gelangenden Verſtärkungen.

Die aus den Ländern zur Armee nachrückenden Verſtärkungen und Ergänzungen gelangen in den Genuß des Feldbeytrags vom Tag der Einrückung bey der Armee.

Die dabey Commandirten, ſobald ſie nicht bey der Armee zu bleiben, ſondern wieder zurück zu gehen haben, haben den Feldbeytrag nicht zu erhalten.

Feldbeitrag für aus den Spitälern reconvaleſcirende Soldaten.

Die in Feldſpitälern Reconvaleſcirenden, welche von da zu den Reſerve-Diviſionen, oder Reſerve-Escadronen bis zu ihrer gänzlichen Herſtellung abgeſchickt werden, haben nur die Friedens-Gebühr, jene hingegen, welche wie

der gerade zur Armee abgehen zu laſſen befunden wird, den Feldbeitrag vom Tag des Ausmarſches aus dem Feldſpital zur Armee zu erhalten.

Feldbeitrag für des Arreſts entlaſſene Leute.

Die revertirten, und attrapirten Deſerteurs, oder ſonſt in Arreſt ſitzende Leute, bekommen den Feldbeitrag von dem Tag, wo ſie wieder in den dienſtleiſtenden Stand der Armee treten, hingegen die bei den Regimentern im Feld in loco angeworbenen Recrouten, oder neu aufgenommenen Leute vom Tag des Zuwachſes.

Beſtimmung des Tags, an welchem der Feldbeitrag bei von der Armee zurückgehenden Leuten aufzuhören hat?

In Betreff der aus dem Feld in die Garniſon, oder ſonſt wohin für beſtändig zurückgehenden, wie auch bei der in die Invaliden-Verſorgung abgeſchickt werdenden Mannſchaft hat der Feldbeitrag der leichteren Verrechnung halber nicht vom Tag des Abgangs, ſondern von dem folgenden erſten Löhnungstag aufzuhören.

Vom Feld-Tractament für Garniſons-Bataillone wann ſolches ſtatt findet?

Werden Garniſons-Bataillone ins Feld gezogen, ſo erhalten ſelbe das Feld-Tractament eben ſo, wie Feld-Regimenter.

Gebühr der zu Kriegszeiten in Feſtungen beigezogen werdenden Mannſchaft der Gränz-Cordone, oder Garniſons-Bataillone.

Die Officiere und übrige Mannſchaft vom Gränz-Cordon, dann von Garniſons-Bataillonen, wenn ſie in Kriegszeiten Garniſons-Dienſte leiſten, erhalten das Tractament in Geld in eben der Ausmaß, wie die Officiere und Mannſchaft der übrigen Garniſonen von Regimentern.

Zeitpunkt der gänzlichen Ceſſirung des Feld-Tractaments.

Wie lange nach hergeſtelltem Frieden das Feld-Tractament, und die Naturalien noch zu dauern haben, wird jederzeit durch eine eigene Verordnung beſtimmt.

Gebühr der im Krieg in den Ländern zurückbleibenden Soldaten-Weiber.

§. 4. Den beim Ausmarſche der Regimenter ins Feld beim Depot, oder der Reſerve zurückbleibenden, zur Militär-Jurisdiction gehörigen Soldatenweibern vom Feldwebel oder Wachtmeiſter abwärts ohne Unterſchied, ob deren Männer Aus- oder Inländer, Capitulanten, oder nicht Capitulanten ſind, excluſive der Prima-Planiſten, wenn ſie mit Kindern beladen ſind, und daher ihre Nahrung ſich nicht verdienen können, wird vom Tage des ausmarſchirten Regiments täglich eine Brod-Portion, oder wo dieſe Abgabe in Natura nicht thunlich iſt, das Aequivalent dafür in jenem Reluitions-Preis, welcher in dem Land für die Mannſchaft vom Feldwebel abwärts beſtimmt iſt, abgereicht.

Wenn ein Mann von dieſen Weibern ſtirbt, deſertirt, feindliche Dienſte nimmt, oder ſonſt in Abgang kommt, hat dieſe Brodgebühr baldigſt aufzuhören, und die Weiber der Verſtorbenen kommen mit dem Dienſtgratiale abzufertigen.

Befindet ſich aber der Mann in der Kriegs-Gefangenſchaft, ſo behält das Weib auch während dieſer Zeit die Brod-Portion.

Bei erfolgendem Frieden behalten die Weiber das Brod ſo lange, bis die Regimenter in die Quartiers-Station einrücken.

Von Gratis-Löhnungen. Wer hieran Antheil zu nehmen hat?

§. 15. Wenn Gratis-Löhnungen bewilligt werden, so ist hierunter allemal der ganze Feuergewehrsstand vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts verstanden, er mag präsent, oder krank in loco seyn.

Hierzu gehören auch die Tambours, Trompeter, Zimmerleute, die zugetheilten Artilleristen, und die bey der Geschütz-Bespannung befindlichen Knechte; hingegen sind die Fourierschützen, Privatdiener, Packknechte, und das Fuhrwesen davon ausgeschlossen.

Zu den Gratis-Löhnungen gehört bey der Cavallerie auch die Contrakts-Zulage, nie aber im Krieg der Feld- oder ein sonstiger Beytrag, wenn derley Beyträge bey Anschaffung einer Gratis-Löhnungsbezahlung nicht benanntlich mit bewilligt werden.

Feuerlösch-Douceur.

Für die bey auskommenden Feuersbrünsten commandirt, und zur Löschung derselben verwendet werdenden Leute, wird auf den Tag der Feuersbrunst eine Gratis-Löhnung nach der hiezu vom General-Commando ertheilten Bewilligung verabreicht, wovon jedoch die Piquete, und die zur Abhaltung der Unordnungen commandirten Leute ausgeschlossen sind.

Unter diese Gratis-Löhnung gehört bey der Cavallerie nicht die Contractions-Zulage.

Von der Gratis-Gage. Zeitpunkt der dießfälligen Erfolgung.

§. 16. Die Gratis-Gage ist lediglich beym Ausbruch eines Kriegs, und während desselben vor Eröffnung jeder Campagne bemessen, und darf nicht eher bezahlt werden, als bis hiezu die allerhöchste Bewilligung bekannt gemacht wird.

In was sie bestehet?

Sie besteht in einem monatlichen Gehalt nach dem Kriegsfuß, und gebührt jedem nach Maßgabe seiner an dem Tag der Bewilligung begleiteten Charge.

Was nicht dazu gehöret?

Tafelgelder oder Zulagen aus dem Regiments-Unkostenfond, dann Theuerungsbeyträge gehören nicht zur Gratis-Gage, und eben so wenig hat Jemand, der in der Folge avancirt, auf den höheren Character im nemlichen Jahr einen Nachtrag an der Gratis-Gage zu empfangen.

Wer hieran Theil zu nehmen hat?

An dieser Gratis-Gage nehmen nicht nur Generale, Stabs- und Ober-Officiere, dann Militär-Beamte, sondern auch jene Parteyen Theil, welche keine Dienstpferde reiten, denen Pferd-Portionen zur Gebühr unentgeldlich ausgemessen sind, und wirklich ins Feld abzugehen haben. Aus diesem Grunde haben demnach Inhalt einer hofkriegsräthlichen Entscheidung vom 14. May 1809 die Trompeter des Szekler-Husaren-Regiments beym Ausmarsche in das Feld an der Gratis-Gage Theil zu nehmen, weil sie kein Dienstpferd, sondern ihr eigenes reiten.

Anfang der Kriegs-Naturalien-Gebühr.

Vom Tag des Bezugs der Gratis-Gage fängt auch die Gebühr der Kriegs-Naturalien an.

Vorsichten, nöthige, vor Ausbezahlung der Gratis-Gage.

Bevor die Gratis-Gage bey einem Regiment ausbezahlt wird, müssen jene Officiere, die aus Dienstrücksichten ins Feld nicht mitzunehmen sind, mit andern aus dem Garnisonsstand verwechselt, und nicht erst späterhin im Regiment transferirt werden.

Wer hievon ad tempus ausgeschlossen?

Die Commandirten, Absenten und Kranken erhalten dieselbe erst dann, wenn sie ihren Regimentern nachgehen, worunter auch jene gehören, die vom Garnisonsstand späterhin ohne Avancement ins Feld gezogen werden.

Von der Gratis-Gage für Officiere, die als Adjutanten bey zum Feldstand gehörigen Generalen sich befinden.

Den Officieren, die als Adjutanten bey den Generalen im Felde stehen, oder mit diesen ausmarschiren, gehört die Gratis-Gage auf die begleitende Charge in Conto ihres Regiments, und besonders von der Adjutanten-Zulage pr. 20 fl. in Conto des General-Stabs.

Von den Gratis-Gagen, die in den 2. letzten Monaten der Campagne gezahlt werden.

Wer die Gratis-Gage in den zwey letzten Monaten der Campagne erhält, kann solche im folgenden Jahr nicht wieder erhalten. Das Gratis-Gage-Jahr fängt immer von dem Tage an, an welchem solche zu bezahlen, von höchsten Orten bewilligt wird.

Wer im ersten Jahr hieran keinen Anspruch hat?

Das erste Jahr können hierauf keinen Anspruch machen:

Die aus dem Civilstand zuwachsenden, aus Akademien und Stiftungen eintretenden, die zu Officieren befördert werdenden Cadeten und Unter-Officiere; desgleichen alle diejenigen, welche zur Prima-Plana vorrücken, dann die vom Friedensstand mit Beförderung zur Armee kommenden Individuen.

In welchem Fall die Gratis-Gage zurückzustellen ist?

Wenn die Regimenter die Gratis-Gage empfangen, sich equipirt haben und nicht ausmarschieren, so behalten sie auch die Gratis-Gage.

Dieß hat ebenfalls bey Generalen und Militär-Beamten statt.

Gratis-Gage für ranzionirte Officiere.

Die ranzionirten Kriegsgefangenen können im nemlichen Jahr auf die zweyte Gratis-Gage keinen Anspruch machen; sondern sie erhalten in der folgenden Campagne die Gratis-Gage, und werden dießfalls den bey den Regimentern fortgedienten Officieren gleich gehalten.

Nachträge an der Gratis-Gage für transferirte Officiere zu einem andern Regiment oder Corps, finden nicht statt.

Den bereits bey einem Regiment oder Corps stehenden, und zu einem im Krieg errichteten Corps, oder einem anderen Regiment übertretenden Individuen, es möge solches mit, oder ohne Beförderung geschehen, darf die Gratis-Gage bey dem neuen Corps, oder anderem Regiment weder erfolgt werden, wenn sie solche da, wo sie gestanden sind, bereits erhalten haben, noch können sie in Absicht des höheren Tractaments, welches bey dem neuen Corps, oder anderen Regiment auf die Charge bemessen ist, einen Nachtrag auf die Gratis-Gage fordern.

§. 17. Mit dem Tage, als ein Militär-Individuum ſtirbt, oder auf andere Art in Abgang kommt, hört deſſen Tractament und der Naturalien-Genuß auf. Wann das Tractament bey abgängig werdenden aufzuhören hat?

Nur für Deſerteurs, im Krieg vor dem Feind bleibende, in die Kriegsgefangenſchaft gerathene, oder ſonſt vermißte Leute, kann das ſyſtemmäßig vorhinein abgereichte Tractament in Geld und Brod paſſierlich zur Gebühr gebracht, auch dürfen die Pferde der kriegsgefangenen Officiere noch durch 4. Wochen ab Aerario verpflegt werden, wie dieß ſchon vorwärts beym Feldbeytrag bemerkt worden iſt.

Der Genuß der Quartiergelder vom Aerarium, ſo weit ſelber vom Aerario nicht vorhinein bezahlt wird, gebührt der Regel nach nur bis zum Sterbtag, und lediglich bey eintretenden rückſichtswürdigen Fällen wird das Quartiergeld für den ganzen laufenden Termin vom Aerarium beſtritten, dabey aber das Quartier zu einiger Entſchädigung des Aerariums beſtmöglichſt vermiethet. Quartiergelder-Gebühr ab Aerario.

Quartiergelder werden nur dort ab Aerario gezahlt, wo Städte oder Länder die Unterkunft in Natura nicht anzuweiſen ſchuldig, und zur Bequartierung der betreffenden Individuen keine ärariſchen Gebäude vorhanden ſind.

In Folge deſſen beziehen in der Reſidenzſtadt Wien alle daſelbſt angeſtellten Generale das bey dem Haupt-Genie- und Artillerie-Hauptzeugamt, bey dem Militär-Appellations-Gericht, bey dem General-Commando befindliche Perſonale, und überhaupt alle in Wien des Dienſtes wegen anweſende Stabs-Ober-Officiere und Militär-Beamte, das für die Charge bemeſſene Quartiergeld aus der Kriegs-Caſſe, desgleichen in Hungarn et annexis provinciis geſammte Beamte des Feld-Kriegs-Commiſſariats und der Feldkriegs-Kanzley, dann in allen Erblanden die Kriegs-Caſſa-Beamten mit Ausſchluß der Kriegs-Caſſa-Kanzelliſten.

Während der Oeffnung einer Profoſenſtelle bey einem Regiment werden die unter deſſen Tractament begriffenen Freymanns- und Steckelknechts-Unkoſten ab Aerario beſonders vergütet, wenn derley in ſolcher Zeit ſich ergeben. Executions-Koſten, in welchem Fall ſie vom Aerario zu tragen ſind?

Derley Unkoſten ſind auch dem Aerario für ſolche Leute aufzurechnen, die bey Regimentern von den Jäger- und Pioniers-Diviſionen, oder ſonſtigen Militär-Abtheilungen proceſſirt und abgeſtraft werden, die keinen Profoſen im Stand und Gebühr haben.

Für ablebende, in der Dienſtleiſtung geſtandene Militär-Beamte wird die Beſoldung bis zu Ende desjenigen Monats erfolgt, in welchem der Beamte verſtorben iſt. Nur die Zulage ad Personam hört mit dem Tage des Abſterbens auf, und ſo auch das ab Aerario beziehende Quartiergeld. Beſoldungsgebühr, wie lang ſie für in der Dienſtleiſtung abſterbende Beamte ſtatt findet?

§. 18. Für die ſupernumerären Stabs- und Ober-Officiere wird de ordinario nur die Halbſcheid der characteermäßigen Gage paſſirt, wenn nicht von allerhöchſten Orten hierwegen etwas anderes zu beſtimmen befunden wird. Gebühr der ſupernumerären Stabs- und Ober-Officiere.

Die Supernumerär- Unter- Officiere und Gemeinen behalten das Tractament.

Wer die widerrechtlich ereirten Supernumeräre zu bezahlen hat?

Für die durch ein widerrechtliches Avancement sich ergebenden Supernumerär-Chargen, wie auch für die ohne Einbringung der vorhandenen Supernumerarien Avancirten, wird ab Aerario kein Tractament passirt, sondern es muß der daran Schuldtragende solches zahlen.

Werb- und Handgelder-Ausmaß.

§. 19. An Werb- und Handgeldern sind bemessen:

Für von Länder gestellt werdende Recruten.

Für von Dominien beigestellt werdende Recruten, oder aus der Ergänzungs-Mannschaft in dienstleistenden Stand genommen werdende Leute, da diese beym Eintritt in die Reserven außer der Verpflegung auf die Zeit ihrer Abrichtung sonst nichts erhalten, desgleichen den von den Ländern für die Verpflegs-Branche beigestellt werdenden Bäcker und Binder drey Gulden Handgeld, die der Mann zur Anschaffung der einem Soldaten nöthigen kleinen Bedürfnisse baar auf die Hand zu erhalten hat.

Das Handgeld à 3 fl. gebührt auch einem neu beigestellten Fuhr- oder Packknecht, keinerdings aber dem vom Urlaub zur Dienstleistung wieder eingezogen werdenden derley Knecht, weil er solches schon bey seinem ersten Zuwachse erhalten hat.

Die aus Regiments-Erziehungshäusern zum Feuer-Gewehr ausgemusterten Zöglinge haben bey der Assentirung kein Handgeld zu erhalten.

Von Landwehr-Männern, die bey Linien-Regimentern dienen wollen.

So weit Landwehrmänner, die zum Feuergewehr tauglich sind, als Gemeine bey einem Regiment eintreten wollen, unterliegt deren Annahme gemäß hofkriegsräthlicher Entschließung vom 6ten Februar 1811 keinem Anstand. Für einen so assentirten Recruten, wenn er nach seiner Qualification der Militär-Stellung unterliegt, sind 3 fl. Handgeld bemessen, und er hat die gesetzliche Capitulations-Zeit zu dienen; gehört er aber in die Classe der Exempten, so kann er auch auf 6 Jahre, und auf das für exempte Inländer bestimmte Handgeld von 10 fl. assentirt werden.

Tambours Engagirung: wie solche statt hat?

Wird ein Inländer als Tambour engagirt, so muß er gemäß Anordnung vom 21ten May 1808 die in dem Dienstreglement vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, und allemal als Gemeiner mit Verabreichung des Handgeldes à 3 fl. assentirt, dann aber erst zum Tambour übersetzt werden.

Ausländer dürfen in keinem Fall gleich als Tamboure engagirt werden, wohl aber können sie in der Folge, wenn selbe während eines längeren Dienstes die erforderliche Eigenschaft, und Verläßlichkeit an den Tag legen, hiezu übersetzt werden.

Für von Entlassungswerbern selbst gestellt werdende andere Leute ist ab Aerario kein Handgeld passirlich, sondern der Entlassungswerber hat sich mit dem stellenden Mann abzufinden.

Für einen beym Regiment, oder Corps aufgebracht werdenden Ausländer-Recruten iſt das Werbgeld, wenn der Recrut 5 Schuhe, 3 Zoll, und darüber mißt, mit 15 fl., wenn er aber unter 3 Zoll mißt, und die Annahme der Ausländer unter dem Maß vom Hof-Kriegs-Rath eigends bewilligt iſt, mit 10 fl. beſtimmt. Werbgeld für von Regimentern aufgebracht werdende Ausländer-Recruten.

Was hiebey an Hand, und Anbringgeld weniger bezahlt wird, kommt in der einheimiſchen Werbgelder-Erſparungs-Berechnung in Empfang zu nehmen, von welchem Fond anderen Ausländer-Recruten, die nicht um das bemeſſene Werbgeld zu engagiren ſind, das Handgeld zu vermehren, und paſſirlich zu verausgaben ſeyn kann.

Der Artillerie haben Seine Majeſtät gemäß hofkriegsräthlicher Intimation vom 24ten Dezember 1810 allenthalben freye Werbung mit erhöhten Werbgeldern bis zu 120 fl. pr. Kopf, jedoch unter der Bedingniß geſtattet, daß die Engagirung der Recruten auf beſtändig geſchehe. Dieſes Werbgeld wurde von Sr. Majeſtät nach einer hofkriegsräthlichen Intimation von 5ten Juny 1811 aus Anlaß des Finanz-Patentes vom 20ten Februar 1811 bis 60 fl. in Einlöſungs-Scheinen, jedoch nur als das Maximum für ſolche Recruten beſtimmt, die ſich auf lebenslänglich zum Feld-Artillerie-Dienſt engagiren.

Das Werbgeld in Hungarn für die zur Aufbringung der Recruten eigends aufgeſtellten Werb-Commando's iſt gemäß der dießfälligen gedruckten Inſtruction vom 6ten Jänner 1809 beſtimmt: Werbgelder für die Werbungen in Hungarn.

Für einen Recruten von 5 Schuhen 6 Zollen, und darüber auf 45 fl.

Für einen von 5 Schuhen 4 Zollen und darüber 35 fl.

Für einen von 5 Schuhen 3 Zollen und darüber 30 fl.

Für einen von 5 Schuhen 2 Zollen und darüber 25 fl.

Hat ein Recrut die Eigenſchaften zu einem geſchickten Unter-Officier, ſo kann über das obbeſchriebene claſſenmäßige Werbgeld noch 5 fl. mehr erfolgt werden, was aber immer beſonders erſichtlich zu machen iſt.

Unter 5 Schuhen 2 Zollen ſoll in der Regel zur Friedenszeit kein Recrut angenommen werden. Nur für dringliche Fälle wird ausnehmend geſtattet, auch Leute mit 5 Schuhen 1 Zoll anzuwerben, wenn ſie übrigens die nöthigen körperlichen Eigenſchaften haben. Für derley Recruten ſind nur 15 fl. Werbgeld paſſirlich.

Für die vom Lande als Vagabonden, oder kleiner Vergehungen halber den Werbungen zugewieſen werdenden, zum Soldatenſtand tauglichen Leute hungariſcher Nation iſt kein höheres Handgeld, als die zur Anſchaffung der nöthigen Kleinigkeiten nach dem allgemeinen Syſtem bemeſſenen 3 fl. paſſierlich. Dergleichen Leute können auch mit 5 Schuhen, und darüber angenommen werden, wenn

ſie ſonſt von ſtarker Conſtitution und dienſttauglich ſind, und noch einiges Wachsthum hoffen laſſen.

Das vorausgemeſſene Werbgeld für die erſteren 4 Claſſen hat jedoch nur in dem Falle ſtatt, wenn der Recrut ſich zu einer wenigſtens 12jährigen Dienſtzeit herbeyläßt.

Bey der Anwerbung auf eine kürzere Zeit iſt von dem Werbgelde verhältnißmäßig abzuziehen, und zwar in der 1ten und 2ten Claſſe für jedes Jahr 3 fl., und in der 3ten und 4ten Claſſe für jedes Jahr 2 fl.

Die vom Lande zugeſchoben werdenden Leute ſollen auf nicht weniger als auf 12 Jahre, und die Recruten der 4 erſten Claſſen nie auf weniger als 6 Jahre angenommen werden.

Uiberhaupt ſollen die Werbungen trachten, die Recruten, ſo viel möglich iſt, zu einer lebenslänglichen Engagirung zu beſtimmen, und wenn dieſe nicht gelänge, ihnen die Vortheile nachdrücklich zu Gemüthe zu führen, welche nach vollſtreckten 20 Dienſtjahren dem Manne im Civilleben nach Inhalt der Werbinſtruction §. 34. bewilligt ſind, um ſie dadurch zur Eingehung einer 20jährigen Dienſtzeit zu vermögen, ohne daß jedoch dem Recruten, wenn er ſich zu nicht mehr, als 12 Dienſtjahren herbeyläßt, etwas von dem ausgemeſſenen Handgelde abgezogen werden darf.

Da vorbeſagtes Werbgeld in Banco-Zetteln bemeſſen iſt, die durch das Finanz-Patent vom 20ten Februar 1811 auf den 5ten Theil des Nennwerths herabgeſetzt worden; ſo haben Seine Majeſtät Inhalt hofkriegsräthlicher Intimation vom 14ten März 1812, um ſich eines ergiebigeren Erfolgs der Werbungen in Hungarn zu verſichern, ſtatt des für die 4 Claſſen in Banco-Zetteln bemeſſenen Werbgeldes in W. W., und zwar:

der 1ten Claſſe	ſtatt 45 fl.	. . .	35 fl.
der 2ten Claſſe	ſtatt 35 fl.	. . .	27 fl.
der 3ten Claſſe	ſtatt 30 fl.	. . .	25 fl.
der 4ten Claſſe	ſtatt 25 fl.	. . .	20 fl.

jedoch als Maximum, und nur dann zu beſtimmen geruhet, wenn ſich die Recruten nicht um geringere Preiſe engagiren laſſen, beſtimmt.

Gebühr der Reengagirungs-Gelder.

§. 20. Das Reengagirungsgeld für dienſttaugliche Capitulanten, an deren Beibehaltung dem Dienſt gelegen, iſt bemeſſen:

Für Ausländer-Capitulanten.

Für einen gänzlich ausgedienten Ausländer-Capitulanten, wenn er nicht um einen minderen Betrag ſich herbeyläßt, 32 fl.

Wird ein Ausländer Capitulant vor dem Ablauf ſeiner Capitulation reengagirt, ſo werden ihm für jedes Jahr, das er noch zu dienen hat, 4 fl. wenn

ger abgereicht, dem ohngeachtet nimmt die neue Capitulation erſt von jenem Tag den Anfang, wo die erſte ausgedient iſt.

Ausgediente halb invalide Ausländer-Capitulanten: in wie fern ſie beybehalten werden dürfen.

Halb invalide Ausländer-Capitulanten können ohne Reengagirungsgeld nur in ſo fern bis zu ihrer realen Invalidität beybehalten werden, wenn ſie gut gedient haben, und das Regiment oder Corps ſie beybehalten will.

Für Inländer-Capitulanten.

Für ausgediente Inländer-Capitulanten iſt das Reengagirungsgeld bey der Artillerie, dem Mineur- und Sappeur-Corps, dann bey dem Pontonier-Bataillon, vom Ober-Canonier, Alt-Mineur, Alt-Sappeur, und Alt-Pontonier aufwärts mit 3 bis 4 fl., für alle übrigen Truppen aber incluſive des Artillerie-Handlanger-Corps mit 2 fl. für jedes Jahr bemeſſen, auf welches der Mann weiter zu dienen verſpricht. Nur den Unter-Officieren vom Artillerie-Handlanger-Corps kann gleich jenen der Artillerie ein Reengagirungs-Geld pr. 3, und reſpective 4 fl. pr. Jahr für den Fall erfolgt werden, wenn an ihrer Beybehaltung dem Dienſt weſentlich gelegen iſt, und ſelbe auf eine andere Art dem Dienſt nicht erhalten werden können.

Uibrigens wurde von Seiner Majeſtät gemäß hofkriegsräthlicher Intimation vom 28ten Dezember 1810 und 5ten Juny 1811 der Artillerie noch ein größeres Reengagirungs-Geld abzureichen Allergnädigſt bewilliget, um ausgediente — dem Artillerie-Dienſt ganz angemeſſene Individuen zu beſtändigen Dienſten zu reengagiren, wie dieſes bey Normal-Vorſchriften für Capitulanten vorzufinden.

Für in der Armee dienende Fahnenſchmiede iſt das Reengagirungs-Geld, wenn ſie ſich auf beſtimmte Jahre reengagiren, für die Fahnenſchmiede mit 3 fl., für den Oberſchmied mit 4 fl., für jedes Jahr bemeſſen, gehen ſie aber die Verpflichtung auf Lebenslang ein, iſt ein Reengagirungsgeld für erſtere bis zum Betrag von 65 fl., und für den letztern bis auf 80 fl. bewilligt.

Ausgediente Inländer-Capitulanten, wenn ſie halbinvalid ſind, können, wenn ſie weiter fortdienen wollen, auch bis zu ihrer realen Invalidität beibehalten, doch darf ihnen kein Reengagirungsgeld, wohl aber das Dienſt-Diſtinctions-Zeichen abgereicht werden.

Die Reengagirung vorhinein eines noch nicht ausgedienten Inländer-Capitulanten gegen Geld hat im Frieden nur dann ſtatt, wenn er an der geſetzlichen Dienſtzeit wenigſtens 7 Jahre bey der Infanterie, oder 9 Jahre bey der Cavallerie, oder 10 Jahre bey der Feldartillerie gedient hat.

In Kriegszeiten hat eine Vorausreengagirung der noch nicht ausgedienten Capitulanten überhaupt gar nicht ſtatt.

Von der Reengagirung der Profeſſioniſten bey der Verpflegs-Branche.

In Betreff der Profeſſioniſten bey der Verpflegs-Branche, als Bäcker, Müller und Binder iſt unterm 26. November 1808. vorgeſchrieben worden, daß bey Reengagirung die Inländer, die aus unconſcribirten Ländern gebürtig ſind,

den Ausländern gleich zu halten seyen, und beyden ein Reengagirungsgeld von 16 fl. jedoch nur in dem Falle zu verabfolgen, wenn dieselben auf wenigstens 6. Jahre sich reengagiren lassen. Um diese Leute desto eher zu einer Reengagirung auf 6. Jahre zu vermögen, ist ihnen, wenn sie nur zu einer Reengagirung auf eine kürzere Zeit sich herbeylassen, lediglich der Betrag von 2 fl. für jedes neu eingegangene Dienstjahr zu erfolgen.

Douceur für ausgediente Capitulanten im Krieg, wenn sie fortdienen müssen.

§. 21. Wenn ausgediente Ausländer-Capitulanten im Krieg nicht entlassen werden, erhalten die hievon vor dem Feind dienenden gewöhnlich ein jährliches Douceur, das jeweilig bemessen wird. Im Jahre 1792. war solches auf 6 fl. bestimmt.

Für im gleichen Fall befindliche Inländer ist nach Verordnung vom 1. April 1809, ohne Unterschied, ob sie vor dem Feind, oder rückwärts der Armee dienen, bey der Artillerie, dem Mineur- und Sappeur-Corps, dann bey dem Pontonier-Bataillon, vom Ober-Canonier, Alt-Mineur, Alt-Sappeur, und Alt-Pontonier aufwärts ein Douceur von 3 fl., für die übrige Mannschaft hingegen bey diesen, als übrigen Truppen der Armee 2 fl. jährlich bemessen.

Dießfällige Bezahlung an den Mann geschieht bey der nach Ende einer jeden Campagne erfolgenden Revision.

Verpflegung der Untauglichkeit halber entlassen werdenden Recruten.

§. 22. Die Dienstuntauglichkeit halber abgeschafft werdenden, aus den Erblanden gebürtigen Recruten werden gleich nach der Superarbitrirung mittelst eines Transports in ihre Geburtsörter abgeschickt, und erhalten während ihrer Transportirung bis zum Tag der erfolgenden Eintreffung in ihrem Geburtsort, nebst dem Brodgeld, in deutschen Erblanden 4 kr., in Hungarn und Galicien aber 3 kr. Löhnung in Conto Aerarii.

Untaugliche Ausländer-Recruten hingegen sind ohne Verpflegung dem Politico zur Verschiebung über die Gränze zu übergeben.

Von der Tapferkeits-Medaillen-Zulage.

§. 23. Im Jahre 1789. haben Weiland Sr. Majestät Kaiser Joseph der 2te allergnädigst beschlossen, vor dem Feind bezeigte einzelne tapfere Handlungen der Mannschaft vom Feldwebel, oder Wachtmeister abwärts mit einem öffentlichen Ehrenzeichen nebst anklebender Geld-Zulage zu belohnen, das in einer goldenen, oder silbernen Ehren-Medaille besteht.

Seine jetzt allergnädigst regierende Majestät Kaiser Franz der 1te haben diese Statuten gemäß der vom Hofkriegsrath im Jahr 1809. erflossenen Vorschrift nicht nur huldreichst bestätigt, sondern auch mit ausgedehnteren Begünstigungen allergnädigst vermehret.

In was sie bestehen.

Die anklebende Zulage besteht bey der goldenen Medaille in dem ganzen, bey der silbernen aber in der Hälfte der Friedens-Löhnung ohne Unterschied des Landes, wohin das Regiment, oder Corps im Frieden verlegt wird, durchgän-

gig nach der deutschen Gebühr, und nach jener Charge, in welcher das Individuum am Tage der ausgeübten tapferen Handlung stand.

Dieser Erwerbung ist auch die Mannschaft der nur auf die Dauer des Kriegs errichteten Stabs- und Frey-Corps, leichten Bataillons, und des Militär-Fuhrwesens, die Landwehr, wie auch diejenigen Corps, welche sich in außerordentlichen Fällen zur Vertheidigung des Vaterlandes in förmlich organisirten Compagnien, oder Escadrons versammeln, desgleichen die k. k. ordinairen Cadeten, und Cadeten ex propriis, Trompeter, Prima-Planisten, Regiments-Tambours, Spiel- und Zimmerleute fähig.

Da die Zulage nach der Friedens-Löhnung bemessen ist, so gehört hiezu kein Feldbeytrag.

Wie lang diese Zulage fortwähret.

Diese Medaillen-Zulage bleibt bey Beförderungen, Transferirungen, und Veränderung der Garnison in so lange unveränderlich, als das Individuum im wirklichen Dienste des Staats, sey es bey dem Militär, oder in einer Civil-Anstellung sich befindet, und selbst dann läuft sie in der Gänze fort, wenn der mit einer Ehren-Medaille Begabte vom Staate auf was immer für eine Art versorgt wird.

Eben so beziehen die mit Urlaub abgehenden, oder in das Spital gebrachten Leute bey ihrer wiederumigen Einrückung bey der Compagnie oder Escadron diese Zulage nachträglich, wie schon vorwärts bey der Gebühr der Beurlaubten und Kranken bemerkt worden ist.

Sie hört demnach nur gänzlich bey jenen auf, die desertiren, oder wegen eines sonstigen begangenen Verbrechens in die kriegsrechtliche Verurtheilung, und Bestrafung verfallen, oder ihre gänzliche Entlassung aus den Staats-Diensten nehmen.

Läßt ein mit der Ehren-Medaille begabter entlassener Inländer sich binnen 6. Monaten, ein Ausländer aber binnen einem Jahr a dato seiner Verabschiedung sich wieder engagiren, so erhält er vom Tag seiner neuen Assentirung auch die Medaillen-Zulage wieder.

Dieser nemlichen Wohlthat haben sich auch Landwehr-Männer, die mit der Ehren-Medaille geziert sind, und sich a dato ihrer Auflösung binnen einem halben Jahr zum Feuer-Gewehr engagiren, zu erfreuen.

Die übrigen derley begabten Landwehr-Männer, so wie auch Individuen von den nur für die Zeiten der Gefahr errichteten Landesvertheidigungs-Corps haben auf die Zulage nur erst damals wieder Anspruch, wenn sie wegen einer neuerlichen Feindesgefahr abermal in die ärarische Verpflegung treten, wenn nicht etwa ein mit der Tapferkeits-Medaille versehener Mann aus selben in ei-

nen anderen Staatsdienſt über- oder zurücktritt, oder in die Invaliden-Verſorgung zu ſtehen käme.

Für die, welche mit Medaillen begabt ſind, in die Kriegsgefangenſchaft auf freyem Felde gerathen, gebührt die Zulage auf dießfällige Zeit nicht, ſondern ſie nimmmt erſt von jenem Tag wieder den Anfang, wo der Mann zurück gelangt iſt.

Zulage für die zum Lehr-Curs nach Wien berufen werdenden Ober-Aerzte.

§. 24. Wenn Ober-Aerzte nach Wien zum mediciniſch-chyrurgiſchen Lehr-Curs berufen werden, haben dieſe während ihrer Anweſenheit daſelbſt 4 fl. monatlich Quartiergeld, und ſoweit ſie ledig ſind, auch eine monatliche Zulage von 4 fl. zu genießen, die Verheuratheten hingegen das ihren beym Regiment zurückbleibenden Weibern erfolgt werdende halbe Tractament in Geld als Zulage zur Completirung ihrer Gage, und nebſtbey die Vorſpanns-Vergütung ſowohl nach Wien, als wieder zurück, vom Aerario zu erhalten.

Zulagen bey Geld-Remeſſen, Monturs- und Naturalien-Transporten.

§. 25. Bey Geld-Remeſſen, wenn ſie nicht für das eigene Regiment, oder Corps gehören, gebühren den dabey Commandirten, und zwar den Ober-Officieren die charactermäßigen Diäten; den Leuten vom Feldwebel, oder Wachtmeiſter abwärts aber die doppelte Löhnung, jedoch bey der Cavallerie ohne Contractions-Zulage, und dieſe nach dem Fuß des Landes, in welchem der Transport gehet.

Dieſe nemliche Zulage haben nach einer Anordnung vom 15. Juny 1808. auch Commandirte zu genießen, welche Naturalien aus einem Verpflegs-Magazin, oder Monturs-Güter aus einer Monturs-Commiſſion, oder einem Depot zum andern eſcortiren.

Auch die Monturs-Militzer inclusive der Ober- und Untermeiſter, welche mit Monturs-Transporten, oder in ſonſtigen Dienſtes-Angelegenheiten verſchickt, oder von einer Commiſſion zur anderen ohne eigenes Anſuchen überſetzt werden, haben auf ſolche Zeit die doppelte Löhnung zu erhalten.

Soweit hingegen Commiſſions-Unter-Officiere im Dienſt verſchickt werden, oder auf Commando zu ſtehen kommen, haben ſie täglich nur 3 kr. Zulage; bey Geld-Remeſſen aber ebenfalls doppelte Löhnung zu beziehen.

Die doppelte Löhnung iſt durchgängig ſo zu verſtehen, daß der Mann zu der ſchon beziehenden Löhnung noch eine zweyte zu erhalten hat.

Dieſe Zulage dauert von dem Tage an, wo die Geld-Remeſſe, die Naturalien, oder Monturs-Güter übernommen, und abgeführt worden, bis inclusive des Tags der Uibergabe, und hat auf dem Rückwege nicht mehr ſtatt; auch hat die zu derley Transportirungen verwendet werdende Fuhrweſens-Mannſchaft auf eine Zulage keinen Anſpruch.

Ob, und in wie weit in Kriegszeiten der zu Geld-Rimessen commandirten Mannschaft die in Friedenszeiten bewilligte doppelte Löhnung zu erfolgen seyn darf, wird immer nach Umständen von der besonderen Bewilligung des commandirenden Generalen der Armee abhangen.

Wenn Cassa-Beamte in Ermanglung der Militär-Officiere Geld-Rimessen transportiren, gebühren selben ebenfalls auf diese Zeit die charactermäßigen Diäten.

Zulagen bey sonstigen Dienstreisen.

Außer den Geld-Rimessen haben Officiere auch bei außerordentlichen Dienstreisen und Versendungen Diäten zu beziehen, worüber sich aber allemal mit einem schriftlichen Zeugniß desjenigen, von dem sie gesendet werden, legitimirt, und das Reiseparticulare belegt werden muß.

Die am 31. October 1807 erflossene Vorschrift über die Diäten, und sonstige Reisekosten giebt dießfalls das mehrere an die Hand.

Zulagen für das Verpflegsbäcker-Personale.

Von dem bei den Exercier-Lagern verwendet werdenden Verpflegsbäcker-Personal werden in Friedenszeiten:

einem Bäckermeister täglich 10 kr.
" Oberbäcker 7 kr.
" gemeinen Bäcker 5 kr.

über die genießende Löhnung als ein besonderer Beytrag von dem Tag, wo das Bäcker-Personale von seinem Standesort abgerückt, bis zur Wiedereintreffung in dasselbe abgereicht.

Hufbeschlag-Vergütung für Leute von der Cavallerie, deren Pferde zu Dienstreisen verwendet werden.

Der Mann von der Cavallerie, dessen Pferd durch einen Officier bei Courieren, außerordentlichen Dienstreisen, oder Versendungen geritten wird, und zugleich der Mann, der einen solchen Officier begleitet, erhält für jede Station 36 kr. als Hufbeschlaggeld.

Uiber die zurückgelegten Ordonanz-Stationen ist im Felde die Bestätigung des General-Adjutanten, in Friedenszeiten aber jene des beym commandirenden Generalen angestellten Adjutanten beizubringen.

Zulagen bey Remonten-Transporten; In Friedenszeiten.

§. 26. Wenn durch Cavallerie-Commanden, Remonten gewartet und geführt werden, gebührt selben an Zulage, und zwar: im Frieden in Conto des Regiments-Unkosten-Fonds der Regimenter, welchen die Remonten gehören, täglich einem Rittmeister 1 fl. — kr.
" Ober- oder Unterlieutenant — fl. 45 kr.
" Schmied, Wachtmeister oder Corporal — fl. 4 kr.
" Gemeinen — fl. 2 kr.

Im Kriege.

Im Kriege werden jenen Commandirten, welche Remonten für andere Regimenter transportiren, die Diäten nach der für den Regiments-Unkosten-Fond bestimmten Ausmaß, nemlich:

für einen Rittmeister oder Ober-Lieutenant täglich 2 fl. — kr.
für einen Unterlieutenant 1 fl. 30 kr.

dann den Unterofficieren und Gemeinen die doppelte Löhnung exclusive der Contractions-Zulage ab Aerario gereicht.

Bei jenen Remonten aber, die für das eigene Regiment gehören, kommen diese Zulagen aus dem Regiments-Unkosten-Fond zu bestreiten.

Den Commandirten, welche aus dem Neustädter Equitations-Institut Pferde für die damit zu betheilende Majore der Infanterie führen, ist nach einer Anordnung vom 24. Jänner 1809 die nämliche Zulage bis zum Tag der Uibergabe solcher Pferde an die Majore bewilligt, wie sie hier oben für andere Rimonten-Transporte bemessen ist; nur hat solche das Institut zu tragen.

Auf dem Rückwege gebührt keine Zulage.

Zulagen bey Transporten zu Wasser.

§. 27. Den bey beträchtlichen ärarischen Wasser-Transporten verwendet werdenden Pontonier-Officieren, wenn sie die Güter an Ort und Stelle gut, und unbeschädigt überbracht haben, wird die Zulage von zwey Drittel Gage auf die Zeit des fürgedauerten Transports, gegen eine hierüber beyzubringende Bestätigung, aus der Oberschiffamts-Casse erfolgt.

Fälle in welchen eine besondere Zulage für die Pontoniers-Mannschaft statt findet.

Wenn die Pontoniers-Mannschaft statt der mangelnden Chargen die Arbeit verrichtet, bekommt dafür täglich jeder Unterofficier 6 kr., und jeder Gemeine 3 kr. als eine Zulage.

Die bei dem Pontonsbau sich besonders hervorthuenden Zimmerleute bekommen an den Arbeitstagen eine Zulage von 3 bis 6 kr. täglich, welche der Bataillons-Commandant auszumessen befugt ist.

Zulagen bey Artillerie-Arbeiten.

§. 28. Bey vorfallenden sehr dringenden Artillerie-Arbeiten werden den Zeugs-Handwerksgesellen für jede Extra-Arbeitsstunde 3 kr., dann der zur Erzeugung der Munition verwendet werdenden Mannschaft für jedes Hundert scharfe Patronen 3 kr., und für jedes hundert Stück-Patronen 45 kr. nach der hiezu eingeholten Bewilligung des Hofkriegsraths verabreicht.

Zulagen bey besonderen Arbeiten im Krieg.

§. 29. Für besondere Arbeiten in Kriegszeiten wird den zu Verschanzungen, zu Verhauen, und derley besonderen Arbeiten verwendet werdenden, im Feld stehenden Soldaten nur damals eine Zulage gegeben, wenn es der commandirende General von der Armee in besonderen Fällen für nöthig findet, und anordnet.

Der Gemeine von der Infanterie, welcher auf Arbeit stehet, bekommt nebst dem im Feld genießenden Tractament solchenfalls den Betrag der Friedens-Löhnung nach dem Fuß des Landes, wo die Armee stehet, als Zulage, die dabey zur Aufsicht commandirten Unterofficiere und Gefreite aber die Halbscheid ihrer Friedens-Löhnung.

Bei der Artillerie erhalten die zu derley Arbeiten verwendet werdenden Canoniere nebſt dem Feld-Tractament die Hälfte der Friedens-Löhnung, die Unter-Canoniere aber ihre volle Friedens-Löhnung als Zulage; die dazu commandirten Unterofficiere hingegen außer dem ohnehin beziehenden höheren Feld-Tractament keine beſondere Zulage.

Zulagen für die Mannſchaft vom Militär-Fuhrweſen-Corps.

§. 30. Der Mannſchaft bei den Transports-Diviſionen gebühret nach einer hofkriegsräthlichen Anordnung vom 27. Juny 1801, wenn mit den Zügen die gehörige Verführung geleiſtet, der Zug mit 25 Centnern geladen, hiemit im Winter 3, im Sommer 4 Meilen zurückgelegt, und die Mannſchaft beym Auf- und Abladen verwendet worden iſt, eine Zulage, uud zwar für den Corporal und Gefreiten 2 kr., für den Gemeinen 4 kr. täglich. Nach einer ſpätern derley Verordnung vom 19. October 1811 aber haben die Unterofficiere und Gefreyten des Fuhrweſens-Corps, ſo wie die Gemeinen, in ſo weit ſie auf auswärtigen Transporten verwendet werden, die tägliche Zulage von 4 kr. W. W. zu erhalten.

Die kriegskommiſſariatiſchen Beamten haben gemäß einer hofkriegsräthlichen Anordnung vom 12. September 1810 dieſe Zulage, ſobald ſie das mit Ende eines jeden Monats eingeſchickte Transports-Journal genau durchgegangen, und die Erfüllung oberwähnter Bedingniſſe erſehen haben, ohne weiters zahlbar anzuweiſen, das beſtätigte Transports-Journal ſelbſt aber muß der Verpflegsliſte beygelegt werden.

Nach einer hofkriegsräthlichen Verordnung vom 20. März 1809 kann auch bey dringenden Arbeiten den über die gewöhnlichen Arbeitsſtunden arbeitenden Geſellen für jede Stunde 4 kr., und den Meiſtern, nach dem Beyſpiel jener bey der Artillerie, das Doppelte des Soldes, welches pro rata für jede Stunde ausfällt, bezahlt werden.

Weiter bemißt eine hofkriegsräthliche Anordnung vom 17. May 1809 in derley Fällen den bey den Fuhrweſens-Depots angeſtellten Altgeſellen, welche gleich den Meiſtern über die ordinären Geſellen die Aufſicht haben, als Zulage für jede außerordentliche Arbeitsſtunde ſtatt der beſtehenden 4 — 6 kr.

Von Executions-Gebühren.

§. 31. Bei den auf Verlangen des Politicums zur Execution abgeſchickt werdenden Commanden müſſen in den deutſchen Erblanden, und in Galizien

Bemeſſung derſelben in den conſcribirten Erblanden.

für einen Feldwebel oder Wachtmeiſter 9 kr.
" " Corporal 6 kr.
" " Gefreiten oder Gemeinen 3 kr.

täglich Executions-Geld nach der auf dem Executions-Zettel bemerkten Zahl der Commandirten von dem Provinzeale entrichtet werden.

Was hievon die auf Execution commandirte Mannschaft zu erhalten hat?

Dagegen, und wohin abzuführen?

Hievon bekommt jeder auf Execution ſtehende Mann durchgehends nur 3 kr. über ſeine ab Aerario gebührende Verpflegung als Zulage auf die Hand; der Uiberreſt von dem Executions-Geld des Feldwebels und Corporalen, ſo auch derjenigen, welche vom Provinciali in einer gröſsern Zahl verlangt, aber nicht abzuſchicken befunden wird, iſt in Gemäſsheit einer Anordnung vom 21. Decemb. 1795 zum Behuf des zu Baaden in Niederöſterreich errichteten Militär-Badhauſes de casu in casum zur Kriegs-Caſſa abzuführen.

Executions-Gebühr für Officiere.

Wenn Officiere zur Execution abzuſchicken nothwendig befunden wird, ſind ihnen die charaktermäſsigen Diäten von dem Provinciali abzureichen.

Executions-Gebühr in Hungarn und Siebenbürgen.

In Hungarn und Siebenbürgen erhält jeder auf Execution ſtehende Commandirte die erſte Woche von dem Contribuenten, wo er auf Execution ſich befindet, die reglementsmäſsige Verpflegung, beſtehend in 2 ℔ Brod und 1 ℔ Fleiſch täglich. Die andere Woche bekommt derſelbe nebſt der vorbenannten Verpflegung auch den Trunk, welcher mit einer halben Wein, oder ganzen Maſs Bier, ſo der Wahl des Inwohners überlaſſen wird, und in den Orten, wo beydes füglich zu haben iſt, in Natura zu reichen kommt; wo ein und anderes aber nicht zu bekommen ſeyn mag, ſind ſtatt des Trunkes täglich 3 kr. der Mannſchaft vom Feldwebel und Wachtmeiſter an abwärts ſowohl, als den Officieren, und zwar dieſen letzteren nach den reſtringirten Mundportionen zu bezahlen.

In denjenigen Orten, wo ſtatt der Verpflegung und des Trunks von den Contribuenten der auf Execution ſtehenden Mannſchaft das Geld abgereicht wird, hat der Uiberreſt von demjenigen, was der Mann à tägliche 3 kr. auf die Hand bekommt, eben ſo wie in deutſchen Erblanden dem Baadner Militär-Badhaus anheim zu fallen.

Der auſserdem bezahlt werdende tägliche Executionsgroſchen wird in Hungarn und Siebenbürgen dem Contribuenten jederzeit von dem Contributions-Quanto abgerechnet, und dem Dorfrichter auf Verrechnung übergeben.

Zulagen bey Aſſiſtenz-Leiſtungen.

In Fällen, wo das Militär zur Aſſiſtenzleiſtung gegen aufrühriſche Unterthanen nöthig iſt, und dieſsfalls auſser der Löhnung keine beſondere Executions-Gebühr beziehet, hat die Mannſchaft vom Feldwebel oder Wachtmeiſter abwärts pr. Kopf die tägliche Zulage pr. 3 kr., ſo wie bey Eintreibung der Contributions-Rückſtände zu genieſsen; dem Officier hingegen wird das Unterkommen und der Unterhalt verſchafft, eines, wie das andere aber von der Obrigkeit ohne Entgeld der Unterthanen geleiſtet.

Wenn das Militär blos zur Handhabung der landesfürſtlichen Befehle Aſſiſtenz zu leiſten hat, und dem betreffenden Dominio, oder der Obrigkeit hiebey nichts zur Laſt fällt, wird keine Zulage gereicht.

Der vom Militär wider die Tobaks-Schwärzer commandirten Mannschaft, wenn dieselbe länger als 24 Stunden den Landesstreifungen beywohnt, wird für jeden Tag und Kopf 3 kr. als eine Zulage gegeben.

Heuschrecken-Vertilgungs-Douceur.

Der zur Vertilgung der Heuschrecken verwendet werdenden Mannschaft wird die Hälfte der gewöhnlichen Löhnung als ein Douceur vom Politico erfolgt.

Douceur für gute und längere Erhaltung der Dienstpferde bey der Cavallerie.

§. 32. Wenn ein Mann bey der Cavallerie ein und das nemliche Dienstpferd durch zehn volle Jahre geritten hat, erhält er ein Douceur von 3 Dukaten, und dann für jedes folgende Jahr einen Dukaten in so lange, als er solches dienstbar reitet.

Tritt der Fall ein, daß sein Pferd, was sich nur im Felde ereignen kann, zum Officiersdienstpferde genommen würde, und er hätte solches schon durch 5 Jahre geritten, so erhält er das halbe Reitdouceur mit anderthalb Ducaten.

Dem Officiere aber, der sein Dienstpferd durch acht Jahre geritten hat, verbleibt solches als sein Eigenthum.

Dießfällige Gratificationen werden bey der jährlichen Musterung, oder Revision ausgemittelt, erfolgt, und zur Gebühr gebracht.

Gebühr des Hufbeschlags bey der Cavallerie.

§. 33. Eine weitere Gebühr ist bei der Cavallerie der Hufbeschlag, worauf der Mann schon einen halben Kreutzer täglich unter der Löhnung beziehet, von welchem er den Hufbeschlag für das beyhabende Dienstpferd zu bestreiten hat. Treten Umstände ein, daß dem berittenen Mann wegen des erhöhten Preises ein Beytrag zum Hufbeschlag ad tempus bewilligt wird, so ist sich hiebey folgendermaßen zu benehmen:

Welchen Leuten solcher gebührt?

Der Hufbeschlagsbeytrag erstreckt sich auf alle berittene Mannschaft vom Wachtmeister abwärts, wie auch auf die Trompeter, da diese Dienstpferde reiten, kommt mit der Löhnung zu erfolgen, und wird im Verpflegsentwurf mittelst einer eigenen Rubrique Hufbeschlags-Beytrag dergestalt entworfen, daß er nur der wirklich berittenen, oder solcher unberittenen Mannschaft, welcher leere Dienstpferde zum Reiten zugetheilt sind, erfolgt, und zur Gebühr gestellt werde.

Gegentheilig nicht gebührt?

Alle auswärts zu Fuß befindlichen Leute haben auf diesen Beytrag erst damals von dem Tag an den Anspruch, wenn sie beym Regiment einrücken, und ein Pferd erhalten.

Der mit Beybehaltung des Tractaments auf 2. Monate beurlaubte Unter-Officier, und die Mannschaft zu Fuß hat keinen Hufbeschlags-Beytrag.

Die in loco in Arrest kommende Mannschaft behält diesen Beytrag nur so lange, als sie solchen mit der 5tägigen Löhnung im Voraus erhalten hat.

Auf die nemliche Art wird die erkrankende Mannschaft behandelt.

Dagegen erhalten jene Leute, denen von Arreſtanten oder Kranken die Pferde zugetheilt werden, den Kreuzer von dem Tag an, wo er bey dieſen Leuten als Gebühr aufhört.

Wie ſich reſpective des Hufbeſchlags für leere Dienſtpferde, oder uneingetheilte Remonten zu benehmen?

Für leere Dienſtpferde und ſo auch für uneingetheilte Remonten wird der bemeſſene Hufbeſchlags-Betrag mittelſt eines beſondern Entwurfs monatlich entworfen, die Verwendung auf Hufbeſchlag unter Zulegung der Schmied-Conti entgegen gehalten, die Erſparung ausgewieſen, und ſolche von Monat zu Monat in dieſem Entwurf übertragen, in dem Verpflegs-Entwurf ſelbſt aber nur die wirkliche Verwendung zur Gebühr geſtellt.

Hufbeſchlags-Bonifikation für ausgemuſterte Dienſtpferde.

Von den durch Abſchaffung licitando verkauft werdenden Pferden dürfen die Hufeiſen niemals herabgeriſſen werden; dagegen erhalten die Leute, welche derley Pferde geritten haben, für jedes Eiſen 12 kr. Boniſication aus dem von den verkauften Pferden erlöſten Geldbetrag.

Die nämliche Vergütung erhalten die Leute, deren Pferde an das Fuhrweſen abgegeben oder an den Landmann verſchenkt werden, ab Aerario.

Für umgeſtandene, oder vertilgte Pferde hat eine Hufbeſchlags-Vergütung nicht ſtatt.

Bey den crepirten, oder Roßes halber todtgeſchoſſenen Pferden muß die Mannſchaft bedacht ſeyn, die Hufeiſen in rechter Zeit herabzureißen, welche alsdann durch das Feuer gereinigt werden müſſen.

Vom Dienſt-Gratiale. In was ſolches beſtehet, und wem es gebühret?

§. 34. Das Dienſt-Gratiale wird, gemäß des dießfälligen am 22. December 1777. erfloſſenen Normals nach der längeren, oder kürzeren Dienſtzeit eines Mannes berechnet, hat bey der Artillerie, und dem Mineur-Corps vom 1. May 1772., bey den übrigen Truppen und Branchen aber ſchon am 1. November 1757. den Anfang genommen, und wird den im Dienſt real-invalid gewordenen, auf die Verſorgung Verzicht leiſtenden Leuten bey der Entlaſſung, bey ihrem Abſterben in der Dienſtleiſtung aber ihren hinterbliebenen Weibern und Kindern, wenn ſie nach erſten Art erheurathet waren, als eine Gnade, und Abfertigung bezahlt.

Ausmaß deſſelben für alle Chargen vom Feldwebel und Wachtmeiſter an abwärts.

Die dießfällige Ausmaß beſtehet, und wird vom Tag des Zuwachſes, und reſpective vom Tag des Avancements an bemeſſen:

Regimenter und Corps.	Chargen.	Auf die erstern 6 Jahre jährlich fl.	kr.	Vom 7ten Jahre an jährlich fl.	kr.
Bey der Infanterie und dem Bombardier-Corps	für den k. k. ordinären Cadeten				
Bey den Artillerie-Regimentern, und dem Bombardier-Corps	— — ordinären Feuerwerker u. Feldwebel	9	—	12	—
Bey dem Mineur-Corps	— — Feldwebel u. Mineurmeister				
— — Sappeur —	— — Sappeurmeister				
— den Jäger-Diviſionen und Pionier-Bataillon.	— — Oberjäger und Feldwebel				
Bey der Infanterie beym Artillerie-Handlanger-Corps, Cavallerie u. Fuhrweſen	für den Feldwebel, Wachtmeister, Führer und Trompeter				
Bey dem Artillerie-Feld, und Garniſons-Zeugamt	für Munitionaires	6	—	10	—
Beym Pontonier-Bataillon	— den Unter-Brückenmeister				
— Verpflegs-Beckenſtand	— — ordinairen Beckenmeister				
— den Jäger-Diviſionen und Pionier-Bataillon.	— — Unterjäger und Corporalen				
Bey den Artillerie-Regimentern	für den Canonier-Corporalen				
— der Garniſons-Artillerie	— — ordinairen Feuerwerker	6	—	9	—
— dem Mineur-Corps	— — Minenführer				
— — Sappeur —	— — Sappeurführer				
Bey der Garniſons-Artillerie	für den Feldwebel u. Canonier-Corporal.	5	—	7	30
Beym Artillerie-Feld und Hauszeug-Amt	— — Obermeiſter				
Bey der Infanterie, Artillerie-Handlanger-Corps, Cavallerie, Fuhrweſen	für den Eſtandarteführer, Corporalen, u. Regiments-Tambour				
Bey der Feld-Artillerie	für den Regiments-Tambour, Bombardier, und Ober-Canonier				
Beym Mineur-Corps	für den Ober-Alt- und Jung-Mineur, dann Corps-Tambour	4	—	6	—
— Sappeur	für den Ober-Alt- und Jung-Sappeur				
— Verpflegs-Beckenſtand	— — Oberbecken				
— Pontonier-Bataillon	— — Corporalen				
Bey der Garniſons-Artillerie	für den Unter-Canonier-Corporalen und Canonier				
Bey dem Artillerie Feld- und Haus-Zeug-Amt	für den Untermeiſter	3	—	4	30
Bey den Jäger-Diviſionen	— Gemeine				

Regimenter und Corps.	Chargen.	Auf die erſtern 6 Jahre jährlich fl.	kr.	Vom 7ten Jahre an jährlich fl.	kr.
Bey der Infanterie, und bey dem Fuhrweſen Beym Pontonier-Bataillon	für Gefreyte und Oberknechte — den Schiff-Zimmermann.	2	30	4	—
Bey der Infanterie, beym Artillerie-Handlanger-Corps, und der Cavallerie Bey der Feld-Artillerie Beym Feld- und Haus-Zeugamt Bey dem Mineur-Corps — — Sappeur — — Pontonier-Bataillon — — Pionier Beym Verpflegs-Beckenſtand — Militair-Fuhrweſen	für den Spiel- u. Zimmermann, Fourierſchützen, Gemeinen und Privatdiener für den Spiel- und Zimmermann, Fourierſchützen, Unter-Canonier u. Privatdien. für Geſellen, und Handlanger-Corporalen incluſive Stückgießerey für den Fourierſchützen, Tambour, und Privatdiener für eben dieſe Chargen und Gemeine — den Pontonier — — gemeinen Pionier — gemeine Becken — Tambours, Fuhr- und Pack-Knechte, Schmied, Wagner, und Sattler-Geſellen	2	—	3	—
Bey der Garniſons-Artillerie Beym Feld- und Haus-Zeugamt	für Unter-Canoniere und den Zimmermann — Handlanger, incluſive Stückgießerey	1	30	2	—

Anmerkung.

Nach einer Verordnung vom 7. November 1808 haben alle jene Führer von der Infanterie, die vom 1. November 1808 an zu dieſer Charge gelangen, lediglich nach der Ausmaß für Corporalen das Dienſt-Gratiale zu Gutem zu machen.

Ausländer, ſo lang ſie Capitulanten ſind, haben hieran keinen Antheil.

Bei Ausländer-Capitulanten fängt die Gutmachung des Dienſtgratials erſt von dem Tag an, wo ſie ſich zu beſtändigen Dienſten reengagiren, und können ſomit qua Capitulanten, wenn ſie im Dienſt Real-Invaliden werden, und auf die Verſorgung renunciren, lediglich ein Viaticum von 4 fl. zur Abfertigung erhalten.

Ausgediente Inländer-Capitulanten, die ſich für Entlaſſungs-Werbere reengagiren laſſen, haben gemäß hofkriegsräthlicher Entſcheidung vom 20. Februar 1808 auf das bis zum Zeitpunkt ihrer dießfälligen Reengagirung ins Verdienen gebrachte Gratiale keinen Anſpruch, ſondern das Dienſtgratial fängt bei ihnen ganz neu an.

Dienſtgratials-Ausmaß für kleine Stabs-Partien, Prima-Planiſten und Schanz-Corporalen.

Für Unterärzte, Regiments-Fouriere, und Regiments-Profoſen, Oberſchanz-Corporalen und Roßärzte ſind pr. Pauſch 50 fl.; für die Regimentsſchmiede, Sattler, Küſſenmacher, Huſaren-Schneider, Riemer, und ordinären Schanz-Corporalen, dann für die Schmied- und Wagnermeiſter vom Fuhrweſen aber 30 fl. bemeſſen, ohne Unterſchied, ob ſie vorher unter dem Feuergewehr gedient haben, oder nicht, und es kann eine derley Pauſchal-Abfertigung auch nur dann ſtatt finden, wenn ein ſolches Individuum wenigſtens 6 Jahre beim Militär gut gedient hat.

Umſtändliche Belehrung, wie das Dienſtgratiale nach der chargenweiſen Ausmaß zu berechnen?

Die ex propriis zugewachſenen Leute werden reſpectu des Dienſtgratials wie die übrigen obligaten Leute behandelt.

Bey den Leuten, die zu anderen Regimentern, oder Corps transferirt werden, continuirt die Gutmachung des Dienſtgratials, weil ſie zu dienen noch nicht aufhören, wo hingegen ſolches bei den in die Invaliden-Verſorgung tretenden Leuten vom Tag der dießfälligen Uiberſetzung aufzuhören hat.

Kommt hingegen ein Mann aus der Invaliden-Verſorgung wieder in dienſtleiſtenden Stand, ſo reviviſcirt das ehemals beim Regiment zu Gutem gebrachte Dienſtgratial, und erwächſt nebſtbey vom Tag ſeiner wiederumigen Anſtellung im dienſtleiſtenden Stand, mit der Beſchränkung jedoch, daß letzteres nur wie bey einem neu zuwachſenden Manne berechnet werden darf.

Der zum deutſchen Anſiedlungs-Regiment abgegeben werdende Soldat, ſo lang er nicht wirklich angeſiedelt, und als Ackersmann oder Profeſſioniſt mit einer Wirthſchaft, und Gründen nicht dotirt iſt, wird reſpectu der Dienſtgratial-Gutmachung der transferirten Mannſchaft zu anderen Regimentern und Corps gleich gehalten.

Bey den zur Polizeywache angeſtellt werdenden Leuten hört das Dienſtgratial vom Tag der dahin geſchehenden Uiberſetzung auf.

Nach einer hofkriegsräthlichen Anordnung vom 5 November 1788 gebührt den Wittwen der Landes-Dragoner, die mit den Männern vom Regiment da-

hin abgegangen ſind, das Gratiale auf die Zeit der Dienſtleiſtung des Mannes bei dem Regiment. Während der Dienſtleiſtung als Landes-Dragoner läuft das Dienſtgratiale nicht, und ſo haben auch die Wittwen, die ſich nach dem Austritt des Mannes vom Regiment mit ihm als Landes-Dragoner verheurathet haben, das Gratiale nicht zu fordern.

Kommt ein Mann durch Transferirung zu einem ſolchen Regiment oder Corps zu ſtehen, wo auf die Charge eine höhere Ausmaß des Dienſtgratials bemeſſen iſt, hat die fernere Gutmachung deſſelben nach der Ausmaß für die erſteren 6 Jahre anzufangen.

Solchergeſtalt iſt auch das Dienſtgratial bei Avancirten, oder Degradirten, wovon jedoch die ad tempus Degradirten ausgenommen ſind, zu berechnen, weil als Grundſatz beſtimmt iſt, daß die Dienſtgratials-Gutmachung in jeder neuen Charge nach der Bemeſſung für die erſteren 6 Jahre anzufangen hat.

Wenn ein Mann in die Kriegsgefangenſchaft geräth, und daſelbſt nicht Dienſte nimmt, oder beurlaubt iſt, läuft ihm das Dienſtgratial ſo fort, als wenn er beym Regiment diente.

Die bey den Monturs-Commiſſionen angeſtellten Unterofficiere, und Handlanger, die von Regimentern dahin zu ſtehen kommen, werden mit dem Dienſtgratiale den Unterofficieren und Gemeinen von der Infanterie gleich gehalten.

Den in den Milizer-Etat übertretenden Profeſſioniſten gebührt das Dienſtgratial blos bis zum Tag des Austritts vom Regiment.

Monturs-Milizer machen kein Dienſtgratiale zu Gutem.

Das Monturs-Milizer-Perſonal gaudirt weder für ſich, noch ihre Weiber und Kinder dieſer Abfertigung, ſondern es können blos denen, die ſich wohl verhalten haben, bey ihrer Entlaſſung, den Inländern 2 fl., den Ausländern 2 fl. 30 kr. Reiſezehrung abgereicht werden.

Wie es mit den zurückgelangenden Deſerteuren, und Complotmachern dießfalls zu halten?

Die Deſerteurs, oder nach einer gerichtlichen Erkanntniß ſich eines Deſertions-Complots ſchuldig gemachten Urheber, dann die von der Schanzarbeit Befreyten, werden des Dienſtgratials auf die vergangene Zeit verluſtig. Und weil die Leute der zwoten Gattung nicht in Abgang kommen, ſo muß der Umſtand wegen Verluſtes des Dienſtgratials immer in der betreffenden Monats-Tabelle, und Muſterliſte vorgemerkt werden.

Deſerteurs von der Garniſons-Artillerie machen ſich des Dienſtgratials für immer verluſtig.

Bei der Garniſons-Artillerie wird der Deſerteur, wenn er revertirt, oder eingebracht wird, des Dienſtgratials auch für das künftige unfähig.

Das Dienſtgratial wird nicht auf Tage, ſondern auf Monate dergeſtalt berechnet, daß, wenn ein Mann vom 1. bis 15. zuwächſt, die Gebühr vom 1. des nemlichen Monats gegeben wird; wächſt er aber vom 16. zu, ſo wird ihm das Gratiale erſt vom folgenden Monat zu Gutem gerechnet.

Eben ſo iſt ſich auch bey Avancir- und Degradirungen zu benehmen.

Was von der Gutmachung des Dienſtgratials zu erfolgen ſeyn kann?

Das Gratiale kann niemals zur Compenſirung des von einem Mann geſtohlenen Guts, oder zur Bezahlung der von demſelben contrahirten Schulden verwendet, noch von jemanden beym Avancement angeſprochen werden.

Dagegen kommt das den Inländer-Capitulanten erfolgt werdende Reengagirungs-Geld auf dieſes Dienſtgratiale vorzumerken, desgleichen jener Geldbetrag, der einem Mann für ſolche Nothdürfte, die er ſich ſelbſt beizuſchaffen hat, und um welche er durch Unglücksfall ohne ſein Verſchulden gekommen iſt, leiſten zu laſſen befunden werden ſollte.

Derley Geldbeträge müſſen damals, wenn ſie dem Mann abgereicht, und verausgabt, in der betreffenden Monats-Tabelle, und aus dieſer in der Muſterliſte gehörig vorgemerkt werden.

Deſertirt ein ſolcher Mann, und kömmt nachher zurück, müſſen die ihm a Conto des Dienſtgratials erhaltenen Geldbeträge aufs neue auf die angegebene Weiſe vorgeſchrieben werden.

Zeitpunkt, und an wen das Dienſtgratiale ausbezahlt werden darf.

Wie ſchon im Eingange dieſes §. geſagt worden, kann die Ausbezahlung des ins Verdienen gebrachten Gratials nur an die ihre Entlaſſung als Real-Invaliden gegen Verzichtleiſtung auf die Invaliden-Verſorgung erhaltenden Leute, oder nach deren Ableben an ihre hinterbliebenen Wittwen und Waiſen, wenn ſie nach erſter Art verheurathet waren, bewirkt werden. Nur reſpectu ſolcher Weiber, deren Männer als wahnſinnig in die Verſorgung kommen, iſt am 6ten. May 1784. die Anordnung erfloſſen, daß denjenigen aus ihnen, die noch zu einem Nahrungsverdienſt Kräfte genug, und die Tauglichkeit haben, das Dienſt-Gratial erfolgt werden ſoll, jenen aber, die Alters, oder Mühſeligkeiten halber ſich nichts mehr verdienen können, in einem Fundations-Platz verſorgt werden ſollen.

Welche Documents hiezu gehören.

So oft nun eine derley Auszahlung ſich ergiebt, hat das Regiment, oder Corps unter der Fertigung des Commandanten eine richtige Dienſtbeſchreibung zu liefern, welche nebſtbey zu enthalten hat, ob — und in welcher Zeit der Mann a Conto des Dienſtgratials, und aus welcher Urſache Geldbeträge empfangen hat, und was ſie betragen; bey den Abgeſtorbenen aber iſt auch nebſtbey zu bemerken, ob er eine Wittwe, oder blos Kinder hinterlaſſen, in welchem Alter letztere ſtehen, und wo ſie ſich befinden, dann daß der Verſtorbene nach der erſten Art verheurathet war.

Der Kriegskommiſſär hat dieſen Dienſtbeſchreibungs-Aufſatz mit den betreffenden Monats-Tabellen, und Muſterliſten genau zu combiniren, nach richtigem Befund, oder bewirkter Rectificirung die Gebühr des Dienſtgratials zu

werfen, und die a Conto Empfänge von dem ausfallenden Betrag zu defaleiren, für deſſen Richtigkeit er allein verantwortlich iſt.

Hierauf leiſtet das Regiment oder Corps die Bezahlung, welche allemal in Beyſeyn des Kriegscommiſſärs, oder in Gegenwart des Auditors, oder eines andern Officiers, der die Quittung zu coramiſiren hat, zu bewirken iſt, und wird an den abzufertigenden Mann in der Gänze verabfolgt; bey Abfertigung der Wittwen und Waiſen aber hat die Zahlung folgendermaßen zu geſchehen:

Wie das Dienſtgratiale von verſtorbenen Männern an deren Wittwen und Waiſen zu erfolgen iſt?

Wittwen, die entweder gar keine, oder ſolche Kinder haben, deren Erziehung und Verſorgung ihnen oblieget, bekommen den ganzen Gratialbetrag hinaus.

Wenn das Gratiale nicht mehr als 20 fl. ausmacht, iſt ſolches der Wittwe ebenfalls ganz hinauszugeben, und nur das superplus über 20 bis 40 fl. unter die Kinder zu repartiren; wenn das Gratial aber 40 fl. beträgt, iſt der Wittwe die Halbſcheid, und der Reſt den großjährigen Kindern zu erfolgen.

Hat die Wittwe nebſt den erwachſenen oder verſorgten Kindern auch noch unmündige Kinder bey ſich in der Erziehung, ſo bekommt ſie das Gratial ganz, wenn es nicht 40 fl. überſteigt.

Was hievon für minderjährige Waiſen zurück zu behalten, und wohin zur nutznießlichen Anlegung einzuſenden iſt.

Uiberſteigt aber das Gratial die Summa von 40 fl., ſo iſt der Wittwe der Antheil derjenigen Kinder, die ſie ſelbſt erziehet, zu dem ihrigen zu ſchlagen, und zu erfolgen, folglich nur allein die den erwachſenen, oder verſorgten Kindern zukommende Quota bis zu ihrer Großjährigkeit zu reſerviren, und wann ſelbe 20 fl., und mehr beträgt, dem allgemeinen Militär-Appellations-Gericht zur nutznießlichen Anlegung zu übermachen.

Auf die nemliche Art ſind auch die Vater- und Mutterloſen Waiſen zu behandeln.

Kinder von ſolchen Ehen, die beim Cordon nach Anhandlaſſung der hofkriegsräthlichen Bewilligung vom 30ten März 1796. gegen dem geſchloſſen worden, daß die Bräute eine Anforderung auf das Dienſtgratial nicht zu machen befugt ſind, haben ſolches in der Gänze zu erhalten.

Wittwen und Waiſen von Juſtificirten erhalten keine Abfertigung; der Selbſtmord hingegen ſchließt ſie davon nicht aus.

Wenn Leute wegen begangener Miſſethaten juſtificirt werden, gebührt der Wittwe und den Kindern kein Gratial, doch ſchließt der Selbſtmord ſolche davon nicht aus, beſonders wenn das Weib von anſtändiger Aufführung, und gutem Betragen gegen ihren Mann geweſen iſt.

Wie die Leute, die ſchon in der Invaliden-Verſorgung ſtehen, bei deren Entlaſſung aus ſolcher abzufertigen, und was deren Wittwen und Waiſen zu erhalten haben, dieß iſt bei der 7ten Abtheilung von Verſorgungs-Anſtalten §. 87. und 88. vorzufinden.

Was wegen ſolcher Soldaten zu veranlaſſen iſt, deren Abſterben in Spitälern in den Sterbe-Regiſtern nicht zu

Weil der Fall in Kriegszeiten möglich iſt, daß über das Ableben einzelner Soldaten in Feldſpitälern, ohngeachtet aller Nachforſchungen keine evidente Auskunft, oder ein Todtenſchein zu erlangen ſeyn mag, obwohl Leute des näm-

lichen Regiments aussagen, bei ihrem Tode gewesen zu seyn; so hat der Hofkriegsrath für einen solchen Fall unterm 6ten July 1791. anzuordnen befunden, daß die Leute, denen ein solches Ableben wissend ist, vor das Regiments-Gericht vorzuberufen seyn, über ihr Angeben eine gerichtliche Aussage aufnehmen zu lassen, und, wenn sie solche beschworen haben, durch den Regiments-Kaplan einen ordentlichen Todtenschein, auf den Fall hingegen, wenn der Regiments-Kaplan die Ausstellung des Todtenscheins in Anstand nähme, hierüber ein Certificat des Regimentsgerichts auszufertigen komme, damit die Witwe und die Waisen allenthalben darnach behandelt werden mögen.

finden, und dennoch daselbst gestorben sind.

Weiters wurde vom Hofkriegsrath unterm 23ten November 1796. zur Erledigung der vorkommenden Dienstgratialgesuche jener Soldatenweiber, deren Ehemänner während eines Kriegs als unwissend verlohren in Abgang gebracht werden, intimirt, daß Se. Majestät folgende Grundsätze zu genehmigen geruhet haben:

Vor allem müssen in solchen Fällen zur Existenz-Eruirung der vermißten Mannschaft diejenigen Mittel angewendet werden, welche für Fälle angeordnet worden sind, wenn ein Eheweib eines als unwissend verlohren in Abgang gebrachten Mannes zur 2ten Ehe schreiten will:

Wenn nemlich das Weib über den Tod ihres Mannes den gesetzmäßigen Beweis mit einem legalen Todtenschein nicht beybringen kann, so sind jene Ober- und Unteroffiziere, und Gemeine, die in der Compagnie des abwesenden oder vermißten Soldaten gedient haben, und mit ihm in jener Action, wo er geblieben ist, oder vermißt wurde, gegenwärtig waren, desgleichen die mit ihm allenfalls in die Gefangenschaft gerathenen, oder in ein und das nemliche Spital gekommene Individuen über alle ihnen von dem Abwesenden bekannten Umstände eidlich abzuhören. Nach Beschaffenheit dieser eidlichen Aussagen muß das betreffende Regiment, Bataillon, oder Corps trachten, daß entweder der Tod des abwesenden erwiesen, oder wenigstens, wohin er in die Gefangenschaft abgeführt worden, oder wo er sonst hingekommen ist, so viel möglich erhoben werde.

Käme nun hervor, daß der Aufenthaltsort des vermißten Mannes in der Gefangenschaft, oder sein dort erfolgt seyn sollender Tod angegeben würde, so ist dem Hofkriegsrath davon die Anzeige zu erstatten, um mittelst der k. k. Hof- und Staatskanzley durch die k.k. Gesandtschaften an jenen Orten über das Ableben eines solchen Mannes, oder ob er vielleicht fremde Kriegsdienste während der Gefangenschaft genommen hat, Nachforschung anstellen lassen zu können.

Wenn nun das Resultat solcher über einen vermißten Soldaten angestellten Nachforschungen unbefriedigend ausfallen sollte, mithin ein legaler Beweis oder

Gewißheit in Hinsicht seiner Existenz nicht zu erlangen wäre, so kann der allerhöchsten Genehmigung gemäß dem Eheweibe eines solchen, übrigens zum Dienst-Gratial geeigneten Mannes das Dienst-Gratial unter der Voraussetzung abgereicht werden, wenn der Mann mit seinem Weibe gut gelebt, und vorzüglich, wenn er sie mit Kindern zurückgelassen hat, worüber vorher von dem Regiments- oder Corpscommando die gewissenhafte Bestätigung ertheilt werden muß.

Endlich darf diese Gnade auch auf jene Weiber ausgedehnt werden, welche, unbekannt mit dem Schicksale ihrer Männer, von ihnen unwillkührlich verlassen, so, wie wirkliche Wittwen, ihr Leben kümmerlich zubringen, und Altershalber, oder wegen sonstiger körperlichen Gebrechen in dem gebührenden Dienstgratialbetrag das einzige Mittel finden würden, sich damit einen vielleicht lebenslänglichen Nahrungs-Erwerb zu verschaffen.

Uiber alle vorkommenden solche Gratial-Abfertigungsgesuche muß auf die gegenwärtig erklärte Art die Entscheidung vom Hofkriegsrath eingeholt werden.

Vom Equipirungs-Beitrag Wem solcher gebühret?

§. 35. Vermög Anordnung vom 8. März 1809 erhält jedes Individuum der Armee, welches aus dem Feuergewehrsstande in eine solche Charge befördert wird, in welcher es sich als wirklicher Oberofficier, oder gleich einem solchen equipiren muß, wenn es bei seiner Beförderung noch in einer wirklichen Dienstleistung verbleibt, zum Behuf seiner ersten Equipirung, wenn dasselbe dieser Beihülfe wirklich bedürftig ist, und nicht etwa ohnehin aus einem anderen Ararischen, oder öffentlichen Stiftungsfond einen Beitrag erhält.

In welchem Betrag?

Bey oder zur Cavallerie einschlüßlich jener der Militär-Gränze, desgleichen bey der Beförderung zum General-Quartiermeister-Stab 200 fl.

Bey allen übrigen Truppen-Gattungen oder Branchen hingegen ohne Unterschied, mit Inbegriff jener der Militär-Gränze dann der Militär-Gestütte, und Beschell- und Remontirungs-Departements 100 fl.

Diese Ausmaß wurde gemäß hofkriegsräthlicher Intimation vom 3. Juny 1811 vom 16. März an nemlichen Jahrs herabgesetzt:

Bey der Infanterie auf 60 fl.

Bey der Artillerie, dem Sappeur- und Mineur-Corps, dann bey dem General-Quartiermeister-Stab auf 100 fl. und bey der Cavallerie auf 150 fl

Wer hievon ausgeschlossen?

Von diesem Equipirungs-Beytrag sind lediglich ausgeschlossen:

a) der in der k. k. Armee noch nicht Gediente, sondern als Ober-Officier von neuem Eintretende;

b) der aus einer zum Feuer-Gewehrsstande nicht gehörigen Militär-Charge in eine Ober-Officiers-Charge, oder in eine Charge, in der er sich gleich einem wirklichen Ober-Officier equipiren muß, befördert wird, es sey denn, daß er vorher im Feuer-Gewehrsstande gedient hätte, und aus diesem in die zu dem

Feuer-Gewehrsſtande nicht gehörige Militär-Charge blos des Dienſtes wegen, und nicht auf ſein Begehren überſetzt worden wäre;

c) der, welcher bey ſeiner Beförderung aus der Dienſtleiſtung tritt;

d) derjenige, der dieſes Equipirungs-Beytrages nicht bedürftig iſt.

Wie die Zahlung des Equipirungs-Beytrages geſchehen kann.

Die Zahlung des Equipirungs-Beytrags kann an das betreffende Individuum bey dem Regiment, Corps, oder Branche gleich gegen kriegscommiſſariatiſche Anweiſung, und gegen geſtempelte Quittung des Percipienten, wo der Stempel eingeführt iſt, bewirkt werden; nur muß der dießfälligen Anweiſung auch ein commiſſariatiſch gefertigter Extract aus den Muſterliſten und Monat-Acten über das beförderte Individuum beygelegt, und dieſem auch die Beſtätigung des Regiments oder Corps-Commandanten beygefügt werden, daß das beförderte Individuum des Equipirungs-Beitrags bedürftig iſt.

Von der Naturalien-Gebühr.

§. 36. Das an das Militär abgereicht werdende Brod muß von gutem Mehl, trocken vollkommen ausgebacken ſeyn, und hievon die Portion 1¾ ℔ in Gewicht haben.

Quantität und Gattung der Naturalien.

Im Nothfalle muß der Centner Kochmehl für 100, der Centner Brodmehl für 80, der Centner Reiß für 400, der N. Oe. Metzen Graupen für 320, die Erbſen und Linſen für 420, der Hirsbrey für 320 Brod-Portionen, und 1 ℔ Zwieback für eine Brod-Portion angenommen werden.

Fourage-Gebührs-Antheilmaß für die verſchiedenen Gattungen von Chargen, und Pferden.

Die complete Prima-Plana-Pferd-Portion für Generale, Stabs- und Ober-Officiere, Stabs-Parteyen, und Prima-Planiſten beſtehet in einem Achtel N. Oe. Metzen Haber, und 8 ℔ Heu.

Heu-Portionen auf Märſchen und im Krieg für Officiere und Dienſtpferde der leichten Cavallerie.

Die Dienſtpferde der deutſchen Cavallerie erhalten ½ Metzen Haber, und 10 ℔ Heu, jene der Huſaren und Uhlanen ½ Metzen Haber, und 8 ℔ Heu, wenn letztere beyde Gattungen Cavallerie aber auf Märſchen ſich befinden, und campirt wird, ſo wie im Exercier-Lager, erhalten die Dienſtpferde auf dieſe Zeit 10 ℔ Heu.

In Kriegszeiten bekommen nicht nur die im Feld ſtehenden Huſaren und Uhlanen-Regimenter, ſondern überhaupt alle Generale, Stabs- und Ober-Officiere der Armee für ihre Pferde 10 ℔ Heu, es mag campirt, oder cantonirt werden. Die dießfällige erhöhte Heu-Gebühr nimmt nach einer hofkriegsräthlichen Anordnung vom 10. April 809 mit jenem Tag den Anfang, als Generale, Stabs- und Ober-Officiere auf die Kriegs-Gebühr geſetzt werden. So weit die 10 pfündigen Heu-Portionen von ihnen nicht wirklich gefaßt worden wären, findet ein Nachtrag weder im Gelde, noch in Natura ſtatt.

Hievon ſind jedoch ausgenommen: die Reſerve-Eſcadronen, alle Militär-Parteyen, Stabs-Parteyen und Prima-Planiſten.

Ein bey der Regiments-Beſpannung befindliches Fuhrweſens-Pferd bekommt ½ Metzen Haber, und 10 ℔ Heu.

Ein Packpferd ⅛ Metzen Haber, und 8 ℔ Heu.

Ein bey dem Batterie-Geſchütz, als ſonſt bey der Artillerie eingetheiltes Zugpferd anderthalb Achtel Metzen Haber, und 10 ℔ Heu; ein zur Beſpannung der Artillerie-Bagage-Wägen gewidmetes Zugpferd hingegen, ſo wie die bey der Artillerie-Beſpannung befindlichen Reitpferde lediglich ¼ Metzen Haber und 10 ℔ Heu.

Ein Zugpferd beym Transports-Fuhrweſen erhält, wenn es in Arbeit ſtehet, ein und ein halbes Achtel Metzen Haber und 10 ℔ Heu, nebſt einer Portion Häckerling, wenn es aber über Land transportirt, wenigſtens 25 Cent. pr. Wagen mit 4 Pferden auf nicht gemachten Straßen, und 27 bis 29 Centner auf Chauſſeen führt, hiernächſt des Tags im Winter 3, im Sommer 4 Meilen zurücklegt, ¼ Metzen Haber und 10 ℔ Heu, jedoch keinen Häckerling.

Wenn hingegen die Fuhrweſens-Zugpferde leer ſtehen, iſt für ſelbe, ſo wie für die bey der Feld-Operations-Caſſa und Kriegskanzley-Beſpannung befindlichen derley Pferde, desgleichen für alle beym Transport und ſonſtigen Fuhrweſen zum Reiten verwendet werdenden Pferde nur ¼ Metzen Haber, und 10 ℔ Heu paſſierlich.

In welchen Fällen eine Vermehrung oder Verminderung der Pferd-Fütterung ſtatt findet?

Eine extraordinaire Gebühr, oder Zuſchuß an dem Futter findet nur bey außerordentlichen Umſtänden, und auf beſondere Bewilligung des commandirenden Generalen ſtatt, ſo wie es auch von deſſelben Befund abhängt, in Lagern oder Quartieren, wo lang geſtanden wird, die Haber-Gebühr bey der Artillerie, Pontons, Laufbrücken und Backöfen-Beſpannung ad tempus zu verringern.

Was für Hartfutter, und in welchem Maß an Portionen zu gelten hat?

Ein N. Oe. geſtrichener Metzen Haber oder Wicken macht 8 Portionen, ein Metzen Gerſte oder Linſen, oder geſchrottener Kukurutz 10, ein Metzen Korn oder ungeſchrottener Kukurutz von guter Qualität 12 Portionen, ſowohl für Dienſt-, als Prima-Plana-Pferde.

Wie viel in einem Sack bey weit transportirtem Haber fehlen kann?

Bey weit transportirtem Haber kann wegen Abſtoßung der Spitzen in der Maß bey einem Sack, oder zwey Metzen ein Abgang von einer halben, bis zwey Portionen, oder bey dem Sack oben von dem Bund herab ein, drey Finger, oder auch ein handbreiter leerer Zwiſchenraum ausfallen, was der Abgabe, und reſpective Uibernahme nicht im Wege ſtehet, weil hiedurch im Kern nichts verlohren iſt.

Haber ſtatt Heu, wie viel? und wie viel Heu ſtatt Haber zu gelten hat?

Im Nothfalle wird, ſtatt einer halben Portion Heu, eine halbe Portion Haber, ſtatt einer Haber-Portion aber zwey Portionen Heu erfolgt.

Futter-Stroh, wie viel ſtatt Heu?

Vierzehn Pfund Futter-Stroh werden für eine Heu-Portion gerechnet, ohne Unterſchied der Dienſt und Prima-Plana.

Stroh zu Häckerling.

Ein und ein halb Pfund Stroh gibt eine Portion Häckerling, welchen die faſſende Partey ſich ſelbſt zu erzeugen hat.

Wenn anſtatt Haber auch ein Theil eines anderen Hartfutters abgereicht werden muß, ſo iſt den Cavallerie-Dienſtpferden ſo viel als möglich der Haber, und den übrigen Pferden das andere Hartfutter zu geben.

Von Fouragirung, und der dienſtfälligen Gebühr.

Bey Fouragirungen haben Gras und grüne Feldfrüchte nur für Heu zu gelten, und hieran wird, ſo viel ein Pferd trägt, für 8 Portionen gerechnet.

An grünen Feldfrüchten.

Unter grüne Feldfrüchte gehört auch Gerſte, Haber, Wicken und Linſen. Grüne Erbſen ſind den Pferden ſchädlich.

An trockenen Feldfrüchten.

Bey der trockenen Fouragirung wird eine unausgedroſchene Garbe von 18 bis 20. N. Oe. Pfund für eine complete Pferd-Portion in Haber und Heu gerechnet.

Nachtrag einer nicht gefaßten Fouragirung findet nicht ſtatt.

Die nicht gefaßte Fouragirung wird weder nachgetragen, noch reluirt.

Ausquittirung der Naturalien.

Die Naturalien müſſen ſo ausquittirt werden, wie ſie obbeſchriebenermaßen abgefaßt worden ſind.

Hiernach hat alſo auch eine Truppe, wenn ſie von erbeuteter Fourage ſich erhält, ſolche gleich der Fouragirung auszuquittiren.

Wem, und wie die Naturalien in Friedens- und Kriegszeiten gebühren?

§. 37. Für wen Naturalien ſowohl in Frieden, als Kriegszeiten bemeſſen ſind, weiſen die vorwärtigen Gebührs-Aufſätze aus.

Brodzugabe für außerordentlich ſtarke Eſſer.

Wenn ſich bey einem Regiment ſolche Leute befinden, die wegen ihres ſtarken Körperbaues mit der einfachen Brod-Portion nicht beſtehen können, ſo hat dieſes Regiment gemäß Anordnung vom 2. September 1806 über derley Leute eine National-Liſte mit Beyrückung des Körpermaßes einzureichen, und dabey anzuzeigen, ob dieſen Leuten ſchon ehevor eine extraordinäre Brodgebühr bewilligt war? unter welchem Datum dieſe Bewilligung vom Hofkriegsrath ergangen iſt? und ob ſie über die gewöhnliche Brodgebühr eine ganze, oder eine halbe Brod Portion zu ihrer vollſtändigen Nahrung benöthigen.

Fourage-Portionen dürfen nur für die wirklich beihabenden Pferde gefaßt werden.

Die Fourage-Portionen dürfen nur für die wirklich auf der Streu befindlichen Pferde gefaßt, bey ſchärfſter Strafe nicht verkauft werden.

Alle Fourage-Erſparungen bey Dienſtpferden fallen dem Aerarium zu.

Den Dienſtpferden werden ſie im Kriege und Frieden dergeſtalt erfolgt, daß alle dabey vorkommenden Erſparungen dem Aerarium zufallen.

Naturalien-Gebühr in Friedenszeiten.

Den Generalen, Stabs-, Ober-Officieren und Stabs-Parteyen, welche hieran im Frieden eine Gebühr bemeſſen haben, werden die Naturalien mit Ausnahme des Adjutanten der Infanterie, welcher eine Pferd-Portion gratis erhält, gegen den in den Gebührs-Entwürfen theils bereits bewirkten, theils daſelbſt bemerkten Bezahlung im Krieg aber ohnentgeltlich abgegeben.

Welchen Officieren von der Cavallerie in Friedenszeiten für die Fourage an das Chargepferd eine Vergütung im Geld gebühre.

Dem Adjutanten, dann dem Ober- und Unterlieutenant bey der Cavallerie wird für die Pferd-Portion, welche das Dienſtpferd genießt, im Frieden eine Vergütung von 3 fl. geleiſtet.

Wenn bey der Cavallerie eine Charge erledigt iſt, ſo wie während der Zeit des Sterbquartals, trägt das Aerarium die Fourage für das Offiziers-Dienſt-

pferd; dagegen kann auch ein Officier, wenn er mit keinem Charge-Dienſtpferd verſehen iſt, die hierauf von ſeiner Gebühr bemeſſene Fourage in Natura nicht faſſen, weil die Ausmaß der Pr. Pl. Pferdportionen unveränderlich zu bleiben hat.

Wem die unentgeltlichen Naturalien im Krieg gebühren?

Auf die unentgeltlichen Naturalien im Krieg kann nur derjenige Anſpruch machen, der das Feld-Tractament bezieht, und im Felde dient.

Überzählige Dienſtpferde bey der Cavallerie haben nur halbe Haber-Portion.

Den überzähligen Cavallerie-Dienſtpferden, die nicht verwendet werden und ſtehen, iſt eine ganze Heu- und nur eine halbe Haber-Portion zu erfolgen; wenn ſich aber darunter ſolche junge Pferde befinden, die zu ihrem nöthigen Wachsthum mehr Futter bedürfen, ſo muß hiezu die beſondere Bewilligung eingeholt werden.

Von der Erhaltung der Pferde auf Weiden und ihrer Gebühr.

Wenn die Weide für kranke Pferde erforderlich wird, haben die Regimenter ſolche zu miethen, den Betrag, und die Zahl der zur Weide beſtimmten Pferde dem General-Commando anzuzeigen, welches nach Befund den Accord beſtätiget, und den Geldbetrag hiezu anweiſt.

Für derley Pferde hat auf die Zeit der Weide keine ſonſtige Fourage-Gebühr ſtatt.

Fourage-Gebühr der getriebenen werdenden Remonten.

Den Remonten, die aus Militär-Geſtütten erhalten, und an ihre Beſtimmung im Trieb gebracht werden, gebühren auf dieſe Zeit zwey Heu-Portionen, und kein Haber.

Fourage-Gebühr der Mutterſtutten, und deren Füllen.

Den Mutterſtutten wird, ſo lange das Füllen ſaugt, eine halbe Haber- und eine halbe Heu-Portion als Zulage erfolgt.

Den entwöhnten Füllen wird täglich eine halbe Heu-Portion zur Gebühr gegeben, die 2 und 2½ jährigen Füllen bekommen nebſt der ganzen Heu-Portion, auch eine halbe Haber-Portion.

Fourage-Gebühr im Frieden bey Märſchen, und in Lagern.

Wenn in Friedenszeiten mehr Regimenter in ein Lager rücken, ſo können die hiezu beorderten Officiere und Stabs-Parteyen von Regimentern, für welche in Friedenszeiten keine Naturalien bemeſſen ſind, ſolche während des Marſches, und im Lager gegen reglementsmäßige Bezahlung á 6 kr. pr. Portion empfangen, welches ſich aber auf einzelne Regiments-Lager nur damals erſtrecken kann, wenn das Regiment aus dem Quartiers-Nr. abzurücken bemüſſigt iſt.

Gegen erſtbeſagte Bezahlung werden die Naturalien während des Marſches den Officierern und Stabs-Parteyen auch damals erfolgt, wenn ganze Regimenter, Bataillone, oder Corps, Diviſionen, oder auch Commanden, die Garniſons- und Quartiers-Stationen verwechſeln müſſen, desgleichen Transports-Officiere, wenn ſie mit eigenen Pferden verſehen ſind.

Fourage-Gebühr im Krieg für Traiteurs, und Marquetänder.

Den im Krieg beſtändig bei der Armee ſich aufhaltenden Traiteuren, und Marquetändern werden die unumgänglich nöthig befunden werdenden Fourage-Portionen aus den Magazinen nach einer Anordnung vom 15ten März 1809.

nur gegen Bezahlung des doppelten Gebührbetrags verabfolget, welcher jeweilig für vacante Pferd-Portionen der Generalität, den Stabs- und Oberoffizieren bewilligt ist, mit der Beschränkung, daß für einen derley Tracteur oder Marquetänder nicht mehr, als täglich höchstens vier Pferd-Portionen gefaßt werden können.

Ferner bestimmt gleich angezogene Anordnung, daß bey einem Regimente nur ein Marquetänder gehalten werde, und allein in ganz außerordentlichen Fällen das Armee- oder Truppen-Corps-Commando einen 2ten Marquetänder bewilligen kann, dann daß darauf der vorzügliche Bedacht genommen werden soll, damit nicht nur ganz vertraute Leute zu Marquetändern aufgenommen werden, sondern diesen auch nicht gestattet werde, jemanden, der verdächtig ist, bei sich zu behalten, worauf vorzüglich die Armee-Corpsadjutanten zu invigiliren haben.

Für die im Hauptquartier sich aufhaltenden derley Leute quittirt die Fourage der Generalgewaltiger, und für jene bei Regimentern das Regiment; diese haben auch das Geld dafür einzucassiren, und monatlich zur Kriegscassa abzuführen.

Erlangen Marquetänder ihr Pferdefutter mittelst Fouragirung, so müssen dießfällige Portionen eben so ausquittirt und bezahlt werden, als wenn sie aus dem Magazin gefaßt worden wären.

Für solche Handelsleute und Marquetänder, deren Aufenthalt bei der Armee nur auf eine kurze Zeit sich erstreckt, ist keine Fourage passirlich.

Naturalien-Gebühr im Krieg für Vorspanns-Wartwägen.

Für die zu Kriegszeiten im Hauptquartier, oder sonst bei der Armee vorhandenen Vorspanns-Wartwägen wird in solchen Fällen, wo es dem Vorspannssteller an Brod und Fourage mangeln sollte, die dießfällige Erforderniß, und zwar pr. Kopf 1. Brod-Portion a 2 kr., und 1. Heu-Portion pr. Pferd täglich a 6 kr. aus dem Magazin erfolgt.

Hiebei wird jedoch bemerkt, daß, wenn den Wartwägen wegen der Futter-Theuerung ein erhöhtes Wartgeld bezahlt wird, selbe auch für das abfassende Brod und Heu proportionirt mehr in Geld zu entrichten haben.

Die dießfällige Ausquittirung, Einkassirung- und Abführung des Geldes hat der Stabs-Profos, oder derjenige zu bewirken, welchem dergleichen Wägen zur Bewachung übergeben werden.

Für die bei Regimentern, oder Corps befindliche derley Vorspanns-Wartwägen hat das betreffende Regiment oder Corps solches zu bewirken.

Von der Naturalien-Reluition. Wem solche, und in welchem Maß gebühret?

§. 38. Den Cruten vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts wird das Brod nur dann reluirt, und in Geld a 2 kr. die Portion vergütet, wenn es in Natura nicht verabfolgt werden kann. Treten Umstände ein, die eine höhere

Reluition in Geld an die Mannſchaft vom Feldwebel abwärts geſtatten, ſo muß dieſer erhöhte Reluitionsbetrag mit einer General-Commandobewilligung legitimirt werden. Die gedruckte Verordnung vom 28ten September 1808. ſetzt dießfalls Ziel und Maß, nach welcher alljährlich die Ausmaß des Brodgeldes beſtimmt werden ſoll, das durch ein ganzes Jahr vom Jänner angefangen bezahlt werden darf. Für Kranke hat der Spitalsfond nie mehr, als 2 kr. zu ziehen. Vermög einer nachgefolgten hofkriegsräthlichen Anordnung vom 1ten September 1810. iſt es nicht nur der Mannſchaft vom Feldwebel abwärts geſtattet, ihr Brod in dem erhöhten Reluitionspreis zu empfangen, ſondern dieſes erhöhte Brodgeld iſt an ſelbe unbedingt in allen, von den beſtehenden Verpflegsmagazinen ſehr abgelegenen Quartierſtationen, dann auf dem Marſche an kleinere Truppenabtheilungen, welche der Zahl nach keine ganze Compagnie, oder Eſcadron ausmachen, abzureichen.

Nach eben dieſer Anordnung und der obigen Beſtimmung gemäß hat die Brodgeld-Abreichung auch auf die Officiere und ſonſtige Chargen in ſofern Bezug, als ſie die Portionenanzahl ihrer Brodgebühr in Natura zu faſſen berechtiget ſind.

Obgleich die Brod- und Pferdportionen bei der Cavallerie, dem Fuhrweſen, und ſo auch die Pferdportionen der Majors bei der Infanterie, Artillerie, und ſonſtigen Corps, erſtere zu einem, und die letzteren zu drey Gulden für den Monat von der Geldgebühr im Frieden ſchon abgezogen ſind, ſo werden doch dieſe Portionen, wenn ſie in Natura verabfolgt werden, nach den Tagen abgereicht.

Es werden daher die Prima-Plana-Portionen bei der Reluirung auch nur zu 1, und 3 fl. vergütet, der Monat mag 28, oder 31 Tage enthalten.

Blos den Leuten vom Feldwebel und Wachtmeiſter abwärts muß alles nach den Tagen verabfolgt werden.

Die Reluirung pr. einen Gulden für das Brod, und drey Gulden für die Fourage monatlich hat auch der Regel nach in Kriegszeiten bei den unentgeltlichen Naturalien ſtatt, wenn nicht durch beſondere Verordnungen etwas anderes beſtimmt wird.

Eine Ausnahme von dieſer Regel tritt ſchon durch die Anordnung vom 23ten September 1806. ein, nach welcher die Hauptleute und Capitainlieutenante bei der Infanterie, den Jäger-Bataillonen, des Stabs-Infanterieregiments, der Gränz-Truppen, der Garniſonsbataillone, des Mineur-Sappeur- und Pionier-Corps, dann des Pontonier- und Tſchaikiſtenbataillons, wegen des pr. Compagnie erhaltenen ärariſchen Packpferdes eine Pferd-Portion an der denſelben beſtimmten Naturaliengebühr weniger in Natura zu faſſen berechtiget ſind, und da-

für 6 fl. Reluition monatlich zu erhalten haben, wenn nicht gemäß hofkriegsräthlicher Anordnung vom 3ten März 1809 ein höherer Reluitions-Betrag für die Fourage bemessen ist, wo alsdann auch diese eingezogene Pferd-Portion in dem erhöhten Preis zu vergüten ist.

Nachtrag für nicht abgefaßte Pferd-Portionen findet nie statt.

Ein Nachtrag nicht abgefaßter Pferd-Portionen für vergangene Tage findet weder bei den Dienst- noch Prima-Plana-Pferden statt; nur wenn es vollkommen erwiesen ist, daß auf dem Marsche, wo kein Magazin war, und man sich auf keine Art versehen konnte, die Pferde für baares Geld versehen werden mußten, wird der nothwendig ausgelegte Geldbetrag vergütet.

Eben so wenig für Pferde, die auf feindlichem Boden ernährt worden.

Wenn die Pferde auf feindlichem Boden ernährt werden, so kann eben so wenig, wie bei einer Fouragirung ein Nachtrag, oder die Reluirung statt haben, sondern die hiedurch entstehende Ersparung fällt dem Aerarium anheim.

Von verdorbenen, aber sonst durch Unglücksfälle in Verlust gerathenen Naturalien.

§. 39. Verdorbene Naturalien sollen niemals gefaßt, die angenommenen gegen Ersatz genußbarer gleich zurückgegeben werden.

Wenn das Brod bei einem Regiment verdirbt, so muß es sogleich zusammen gebracht, vom Commandanten ein Aufsatz dem Brigadier übergeben, von diesem, und dem respicirenden Kriegskommissär mit Zuziehung des Chef-Feldarztes die Anzahl und Ursache untersucht, sofort das Brod, wenn Niemanden hierunter eine Schuld zur Last fällt, vertilgt, und ein anderes gefaßt werden. Für den richtigen Erfolg der Vertilgung hat der dasselbe mit untersucht habende Feldkriegskommissär zu haften.

Wenn Naturalien durch Feuer, oder was immer für einen andern Zufall zu Grunde gegangen sind, so muß darüber ein Verzeichniß verfaßt, vom Brigadier, und dem Respicirenden dem Generalkommando eingereicht, und die Passirung angesucht werden.

Immer ist aber vorläufig zu untersuchen, ob jemanden wegen des dießfälligen Verlustes etwas zur Last falle, der den Ersatz zu leisten schuldig wäre.

In allen derley Fällen muß der Ersatz der Naturalien sogleich gefaßt werden, damit weder Mann noch Pferd an seiner Gebühr verkürzt werde.

Wird auf verdorbenes Brod, durch Feuer, oder durch andere Unglücksfälle zu Grund gegangene Naturalien die Passirung ertheilt, so stellt sich das Regiment solche unter Zulegung dieser Passirung extraordinär zur Gebühr.

Fällt aber der Ersatz jemanden zur Last, so hat eine extraordinäre Gebührstellung nicht statt, sondern der Geldbetrag kommt gleich einem sonstigen Natural-Übergenuß von dem Schuldtragenden hereinzubringen, und zur Kriegs-Cassa abzuführen.

Einzelne auf Märschen in Verlust gerathene Naturalien werden nicht ersetzt.

Von der Schlachtvieh-Fütterung.

§. 40. Das Schlachtvieh muß, ſo viel möglich, auf der Weide ohne Magazins-Futter ernährt werden.

Wenn es bewilligt wird, daß für ſelbes das Futter gefaßt werden darf, ſo werden 10 ℔ Heu, oder wenigſtens 14 ℔ Futterſtrüh täglich verabreicht.

Wird es bewilligt, Weiden zu miethen, ſo wird der accordirte Betrag aus der Kriegs-Caſſa erſetzt, in Feindeslanden aber ohnentgeltlich geweidet.

Von Natural-Forderung, und Uibergenuß.

Welche Forderung in Geld vergütet wird.

Wer den Uibergenuß zu bezahlen hat.

§. 41. Alle wirkliche Natural-Forderung, ſo weit ſie nicht nach dem 38 §. in Geld reluirt werden darf, fällt dem Aerario als eine Erſparung zu, und aller Natural-Uibergenuß iſt von demjenigen, welcher ihn gemacht hat, in vero pretio zu vergüten, es mag nun ſothaner Uibergenuß von dem in Natura zu zur viel gefaßten, oder von dem nicht in Natura herausgenommenen, ſondern in Geld nach der bewilligten Vergütung zu viel reluirten Portionen entſpringen.

In welchem Preis?

Im Fall die übermäßig genoſſenen Naturalien wohlfeiler als in dem reglementsmäßigen Preis angeſchaft worden wären, ſind ſolche reglementsmäßig zu bezahlen, und anzurechnen.

Für Hungarn und Siebenbürgen, wo das Aerarium die abgefaßten Naturalien dem Land nur in dem reglementsmäßigen Preis bezahlet, wird in Friedenszeiten der Uibergenuß à 2 und 6 kr. aufgerechnet.

Gefliſſentliche Uibergenüſſe müſſen an der Parthey noch beſonders beſtraft werden.

Ein gefliſſentlich gemachter Uibergenuß muß nicht allein vorbeſagtermaßen gleich erſetzt, ſondern auch derjenige, welcher ihn gemacht hat, nach Beſchaffenheit der Umſtände zur Verantwortung gezogen, oder beſtraft werden.

Wenn ein Natural-Uibergenuß durch auswärtige Zuſchreibungen, worauf keine Gebühr iſt, entſtehet, ſo wird nach Umſtänden hierauf oder die Gebühr nachgetragen, oder die Zurechnung abgeſchrieben.

Von Uibergenüſſen, die aus falſchen, oder Dupplikats-Quittungen entſtehen.

Entſpringt ein ſolcher Uibergenuß durch falſche Quittungen, oder Dupplikate ſo muß die Zurechnung zwar angenommen, aber ohne Verzug davon dem General-Commando die Anzeige gemacht werden, damit die Sache unterſucht und derjenige, welcher die Erfolglaſſung erwirkt, oder aber eine ſolche Quittung eingelegt hat, zum Erſatz angehalten, und zur Beſtrafung gezogen werden könne, wo ſodann das betreffende Regiment, oder Corps, wenn derley Zurechnungen als wirkliche Falsa, oder Dupplicate beſtätiget werden, die ſolchergeſtalt zugerechneten Naturalien-Portionen mittelſt Zulegung erwähnter falſchen Documente von dem Empfang abſchreibt.

Wenn aber ein Regiment den Uibergenuß ſelbſt contrahirt, ſo muß der Regiments-Commandant dafür nach der vorangeführten Ausmaß ohne weiters die Vergütung leiſten, und den Regreß an jenem nehmen, welcher die Faſſung auf ſich gehabt, oder welcher den Uibergenuß gemacht hat.

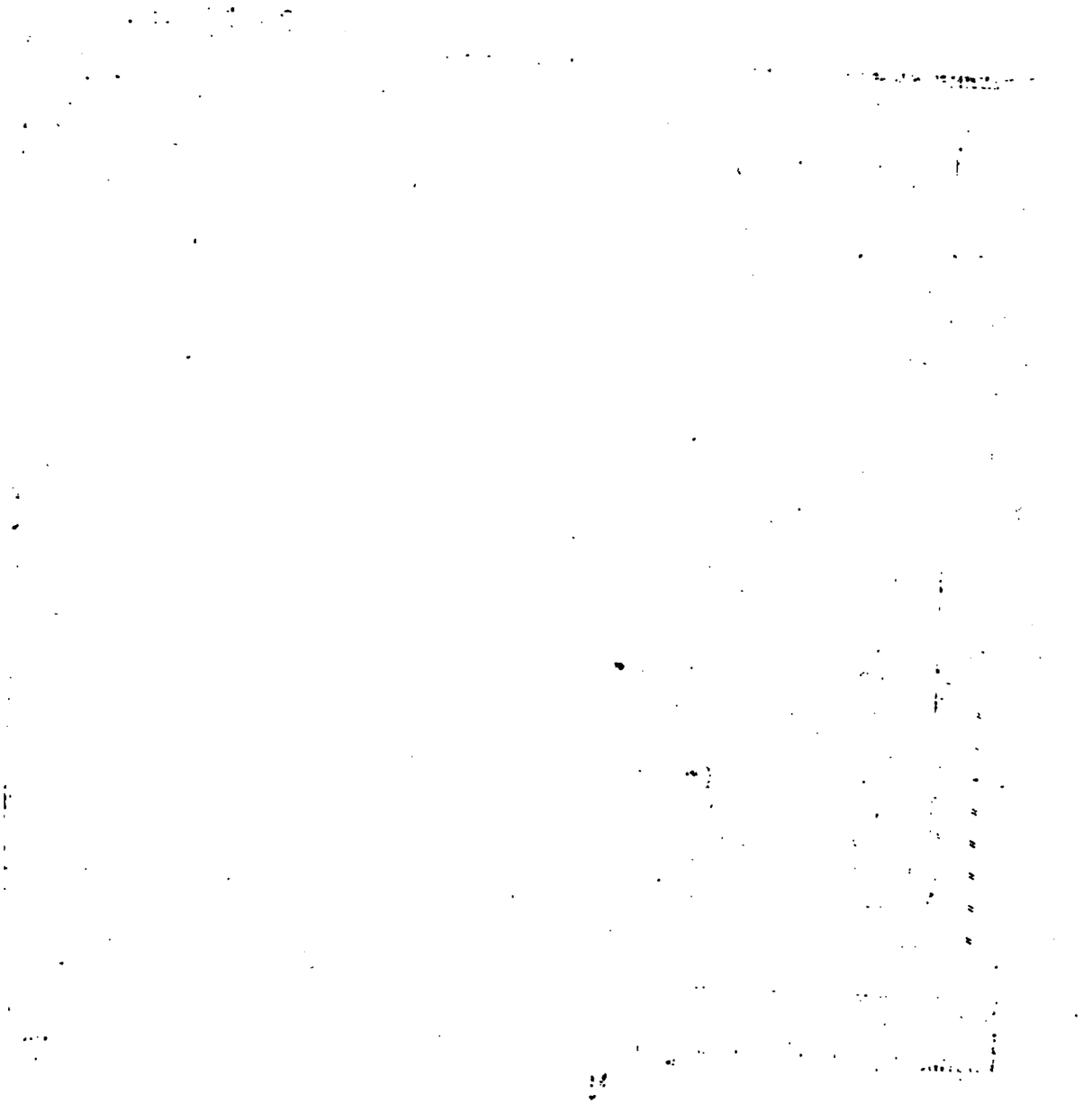

Zur Seite 163.

Benanntlich:	Für das Sappeur-Corps.		Für eine Jäger-Division.		Für das Pionier-Batail-lon.		Für ein Garni-sons-Ba-taillon.	
	r. fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
An ordinärer Zulage, dem Generalen an Tafelgeldern	—	—			—	—	—	—
" " " " Obersten Commandanten	—	—			—	—	—	—
" " " " Regiments-Kaplan "	—	—			—	—	—	—
" " " " " Auditor "	—	—			—	—	—	—
" " " " " Rechnungsführer	150	—			—	—	—	—
" " " " " Adjutanten	60	—			60	—	—	—
" " " " " Feld-Arzt	300	—			—	—	—	—
" " " " Ober-Fourier " "	—	—			60	—	60	—
Auf Schreib-Materiale und Postporto " "	120	—			150	—	130	—
" Münz-Verlust " " " " "	7	30			20	—	6	—
" Reise-Spesen " " " " "	90	—			150	—	30	—
" Liefer-Gelder " " " " "	90	—			200	—	30	—
" Spitals-Requisiten " " " "	30	—			50	—	40	—
" Allerley Nothdürfte " " " "	60	—			150	—	10	—
" Propreté " " " " "	75	—			300	—	—	—
" Pack-Spesen " " " " "	37	30			49	17	40	—
" Extra-Ordinarien " " " " "	337	30			—	—	88	—
" Rimontirungs- und Werbkosten " "	—	—			—	—	—	—
" Beköstigung fremder Auditoren " "	60	—			—	—	38	—
" die Estandarte-Rotten " " "	—	—			—	—	—	—
Zusammen	1417	30			1189	17	472	—

Obwohl die Naturalien jederzeit nach der Gebühr auf die bestimmten Tage gefaßt werden müssen, so kann dennoch in dem nemlichen Jahr die in einem Monat ausfallende Schuld in das künftige Monat übertragen, so fort von den Regimentern, und Corps hierwegen ohne Anstand die Ausgleichung getroffen werden. In wie weit bey zu viel gefaßten Naturalien eine Ausgleichung statt findet.

Es kann aber diese Uibertragung zwischen einem Militär-Jahr, und dem anderen nicht Platz greifen, sondern es müssen bey erfolgendem Jahres-Abschnitt alle Vermischungen auf das sorgsamste vermieden werden.

Wenn z. B. die Natural-Erforderniß in den letzten Tagen des Monats October, mithin zu Ende des Militär-Jahrs, nach der Stärke des Loco-Standes schon gefaßt worden wäre, und in diesen letzten Tagen sich noch ein Abgang an Mann und Pferden durch Todesfälle, Desertion, oder durch feindliche Rencontres ergäbe, kann das bereits gefaßte, und auf diesen Abgang vorräthige Naturale in das neu eintretende Militär-Jahr per Conto der Gebühr für den November übernommen, der nemliche Betrag dagegen, um in keinen Uibergenuß à retro zu verfallen, von dem auf die letzte Fassung des Monats October quittirten Empfang abgeschlagen, und für den November quittirt werden, welche Ausgleichung dergestalt zu geschehen hat, daß die auf die letzte Fassung des Octobers ausgestellte Quittung zurück genommen, darnach abgeändert, und für den Monat November eine neue und besondere Quittung auf den abgeschlagenen Betrag ausgestellt werde.

Auf die nämliche Art kann die in einem Jahr ausfallende Ersparung oder Uibergenuß in das folgende Jahr übertragen, und auf solche Weise eine in diesem Jahr erscheinende Ersparung oder Uibergenuß compensirt werden, wenn es sich aus den Quittungen, Zurechnungen, oder Gebührs-Entwürfen erweiset, daß die vorgängige Ersparung aus dem folgendsjährigen Uibergenuß, oder dieser aus der vorgängigen Ersparung entspringe, in welchem Fall die Gebühr, und respective Vorschreibung auszugleichen ist; sonst aber muß der Uibergenuß dem Aerario vergütet werden, die Ersparung hingegen demselben zufallen.

Die verschiedenen Pausch-Quanten in Geld bestehen, und werden zur Gebühr gebracht. Ausmaß verschiedener Pausch-Quanten in Geld.

§. 42. An Regiments-Unkosten auf den Friedensstand sind jährlich bemessen, und werden halbjährig vorhinein angewiesen: Auf Regiments-Unkosten.

Die Militär-Gränz-Cordone, das Militär-Fuhrwesen-Corps, das Pontonier-Bataillon, das Artillerie-Feldzeugamt, und die Garnisons-Artilleriedistricte verrechnen dem Aerario die Extraauslagen monatlich, so wie die Beschell- und Rimontirungs-Departements, dann Militär-Gestütte.

Das nemliche haben auch die Jäger-Divisionen, und das Artillerie-Handlanger-Corps so lange zu bewirken, bis für diese Militär-Abtheilung ein Pauschquantum auf Regimentsunkosten bemessen ist.

Die Regimentsunkosten-Ausmaß für die Gränz-Truppen enthält das vom Hofkriegsrath am 10ten September 1809 erflossene gedruckte Reseript.

Auf Pferd-Medicamente.

§. 43. Auf Pferd-Medicamente war ehemals auch ein Geldbetrag bei den Regiments-Unkosten für die Cavallerie-Dienstpferde bemessen.

In der Rücksicht aber, daß der Stand der Dienstpferde einem starken Wechsel unterliegt, fand der Hofkriegsrath zur Erreichung eines billigen Verhältnisses hierinfalls unterm 14ten October 1805 zu bestimmen, daß ein solcher Medicamenten-Betrag von dem Regiments-Unkostenfond getrennt, und in die Escadrons-Pauschgelder dergestalt übertragen werde, daß für jedes effective Dienstpferd ohne Unterschied, es mag von der schweren, oder leichten Cavallerie seyn, ein Geldbetrag von monatlichen 2½ kr. bei den Escadronen in Frieden, und Kriegszeiten auf Pferd-Medicamente in einer besonderen Rubrique zur Gebühr zu stellen sey.

Bei dieser Gebühr wird bemerkt, daß nach einer hofkriegsräthlichen Intimation vom 31ten August 1788. in der Erwägung, daß in außerordentlichen Fällen von Dienstpferdverwundungen vor dem Feind die Auslagen auf Pferdekuren sich vermehren, und hiezu das Pauschquantum nicht hinreichend seyn dürfte, von allerhöchsten Orten allergnädigst genehmigt worden ist, daß in solchen außerordentlichen Fällen, jedoch nur, wo von einem Regiment sehr viele Pferde verwundet werden sollten, von dem commandirenden Herrn Generalen eine billige Schadloshaltung dem Hofkriegsrath vorzuschlagen seyn kann.

Auf die Feld-Requisiten-Unterhaltung.

§. 44. Das jährliche Feld-Requisiten-Pauschquantum, so ebenfalls halbjährig vorhinein angewiesen wird, besteht vermög Verordnung vom 7ten August 1811. im Frieden

für ein deutsches Infanterie-Regiment in	134 fl.	— kr.
" ein hungarisches detto . . .	199	
" ein Cuirassier oder Dragoner detto . .	173	
" ein Chevauxlegers- oder Husaren detto .	230	
" ein Uhlanen detto	256	
" eine Jäger-Division	22	

für ein Garniſons-Bataillon	86 fl.	— kr.
" ein Artillerie-Regiment	851	
" das Bombardiers-Corps	493	
" das Artillerie-Feldzeugamt	172	
" das Pontonier-Bataillon	108	
" das Mineur-Corps	46	
" das Sappeur-Corps	53	
" das Pionier-Corps	77	
" das Artillerie-Handlanger-Corps	164	

Reſpectu der deutſchen Infanterie-Regimenter wird bemerkt, daß, obwohl ſelbe die Feldrequiſiten für die 4 Compagnien des 3ten Bataillons auch in Friedenszeiten beyhaben, unter obigen 134 fl. dennoch nur das Pauſchale für die Chargen begriffen iſt, weil von dieſen 4 Compagnien auch nur die Chargen effective ſeyn dürfen.

Was die im Felde ſtehenden Regimenter und Corps auf die Zeit des Kriegs an Feld-Neldrequiſiten Pauſchquantum für die mitführenden Feldrequiſiten zu beziehen haben, wird allemal vom Hofkriegsrathe eigends beſtimmt.

Gränz-Truppen haben zur Unterhaltung der Feld-Requiſiten kein Pauſchgeld im Frieden zu beziehen, ſondern die Reparationen, welche etwa vorkommen dürften, haben ſie in der jährlichen Feldrequiſiten-Naturalrechnung dem Aerarium aufzurechnen.

Soweit Gränz-Truppen bey Ausbruch eines Kriegs ins Feld gezogen werden, werden ſie reſpectu des Feldrequiſiten-Pauſchquantums a proportione ihrer Stärke den Linien-Truppen ganz gleich gehalten, und dießfällige Gebühr fängt vom Tage des Ausmarſches an.

Das nemliche haben auch die im Krieg errichtet werdende Stabs-Infanterie- und Stabs-Dragoner-Abtheilungen, dann die Sanitäts-Compagnien zu beziehen, und zwar vom Tage des Empfanges der Feldrequiſiten.

Die Garniſons-Artillerie-Diſtrikte und Garniſons-Abtheilungen der Mineurs und Sappeurs, die lediglich Kochgeſchirr haben, verrechnen dem Aerarium jährlich die hierauf vorfallenden Reparationskoſten.

Beym Militär-Fuhrweſen werden die Feldrequiſiten auf Koſten des Aerariums in brauchbarem Stande unterhalten, und dieſe Auslagen monatlich verrechnet.

Für Gränz-Cordone ſind keine Feldrequiſiten, und ſomit auch in Geld hierauf nichts bemeſſen.

Auf die Unterhaltung des Fuhr- und Packweſens.

§. 45. Wenn die Regimenter und Corps mit der Proviantwägen-Beſpannung und den Packpferden verſehen ſind, ſo gebührt ihnen hierauf zu deren Unterhaltung gemäß Verordnungen vom 9ten Jänner 1806, und 23ten Juny 1807 monatlich:

Für jeden 4ſpännigen Deckel- oder Leiter-Wagen 5 fl.

Für jeden 2ſpännigen Wagen, worunter auch die Regiments-Feldſchmiede und der Stabs-Requiſitenwagen gehört, 4 fl.

Hierunter ſind monatlich 30 kr. auf den Hufbeſchlag für jedes Zugpferd, das übrige aber auf Wagen- und Geſchirr-Reparaturen, die Monturs-Ausbeſſerung für die bey den Wägen befindlichen Fuhrknechte, und zu Beſtreitung der den Pferden nöthigen Medicamente beſtimmt.

Für Packpferde ſind auf den Hufbeſchlag 30 kr., und auf Pferdkuren 2½ kr., zur Ausbeſſerung und Unterhaltung der Packſattel mit ihren Beſtandtheilen und den dazu gehörigen Pferd-Rüſtungsſorten aber 10 kr. pr. Stück monatlich bemeſſen.

Auf die Monturs-Reparation des Küſſenmachers und der Packknechte ſind anderthalb Kreuzer, auf die Stiefel des Küſſenmachers 7½ kr., und auf die Schuhe der Packknechte 2⅔ kr. pr. Kopf bewilligt.

Gebühr an Montursgeldern.

§. 46. An Monturs-Geldern gebühren:

An Monturs-Aequivalent für Oberfeuerwerker.

Für die Oberfeuerwerker der Artillerie, welche ſich in der Montur nach der Vorſchrift ſelbſt zu erhalten haben, iſt ein Monturs-Aequivalent von jährlichen 36 fl. beſtimmt.

Zur Bekleidung der Fourierſchützen.

Für jeden bey Regimentern und Corps in der Wirklichkeit ſtehenden Stabs-Officier, Hauptmann oder Capitain-Lieutenant, und erſten Rittmeiſter jährliche 10 fl. Fourierſchützen-Montursgeld, ſo im Monat November vorhinein bezahlt werden kann, der betreffende Stabs-Officier oder Hauptmann mag mit einem Fourierſchützen verſehen ſeyn oder nicht.

Da vermög hofkriegsräthlicher Intimation vom 22ten October 1808 auch den Stabs-Officieren, Hauptleuten und Capitain-Lieutenanten bey der Garniſons-Artillerie Fourierſchützen bewilligt worden, ſo hat an ſelbe die gleichmäßige Verabreichung des dießfälligen Monturs-Geldes ſtatt.

Den ſupernumerären Stabs-Officieren, derley Hauptleuten, Capitain-Lieutenanten und erſten Rittmeiſtern gebührt zwar kein Fourierſchütz, doch wird ihnen auf die Zeit, bis ſie in die Wirklichkeit rücken, 50 kr. Fourierſchützen-Monturgeld monatlich, nebſt der ordinären Löhnung eines Fourierſchützen, und des Brodgeldes à 2 kr., dann 1 kr. für den Service täglich als Aequivalent paſſirt.

Das Fourierſchützen-Monturgeld pr. 10 fl. jährlich iſt auch geſammten

Ingenieur- Stabs- und Ober-Officieren, dann den Stabs-Officieren, Hauptleuten und Oberlieutenanten vom General-Quartiermeister-Stab zur Bemontirung der ihnen bewilligten Fourierschützen und Privatdiener passirt.

An Compagnie- und Escadrons-Pauschgeldern gebühren monatlich:

Auf Schuh und Stiefel-Unterhaltung. — Auf Unterhaltung der Schuhe und Stiefel.

Bey der Infanterie und den Pionieren:

Für k. k. ordin. Cadeten und Unter-Officiere pr. Kopf 2⅔ kr.

Für Gefreyte und Gemeine 1⅔ kr.

Für die Mannschaft bey den Gränz-Cordonen ist das doppelte Schuhsohlengeld mit 4⅘, und respective 3⅞ kr. bemessen.

Bey der Cavallerie ohne Ausnahme für alle Mannschaft, die ab Aerario montirt wird, 5 kr.

Für die Pontoniere und das Bombardier-Corps ist das Stiefel-Reparations-Pauschgeld unter den Flickspesen begriffen.

Für die Feld- und Garnisons-Artillerie, für die Artillerie-Handlanger, Mineurs, Sappeurs und Jäger sind pr. Kopf 5 kr. bemessen.

Beym Militär-Fuhrwesens-Corps, den Beschell- und Remontirungs-Departements und dem Thier-Arzney-Institut gebührt der Mannschaft auf die Stiefel und Schuhe, um solche während der bestimmten Dauerzeit von 2 Jahren in brauchbarem Stand zu erhalten, im Frieden monatlich pr. Kopf 7½ kr.

Das Gestütt in der Bucovina, und jenes zu Mezzöhögyes hat pr. Kopf 15 kr. bemessen.

Die Professionisten des Fuhrwesens-Corps werden mit den Stiefeln den Extra-Corps gleich gehalten, wornach für selbe ebenfalls 5 kr. monatlich gebühren.

Auf allerley Flickspesen sind monatlich bemessen: — Auf Flickspesen.

Bey der Infanterie pr. Kopf ⅝ kr.

Für die Militär-Cordonisten sind pr. Kopf bestimmt 1⅛ kr.

Bey den Cürassieren:

Auf Flickspesen für den Mann 2⅝ kr.

und für das Pferd 3⅞ kr.

Bey den Dragonern:

Für den Mann 2⅛ kr.

— das Pferd 3⅞ kr.

Bey den Chevaux-Legers:

Für den Mann 2⅛ kr.

— das Pferd 2⅝ kr.

Bey den Husaren:
Für den Mann 3⅝ kr.
— das Pferd 2⅝ kr.
Bey den Uhlanen:
Für den Mann 2 kr.
— das Pferd 2⅝ kr.

Für die Artillerie-Regimenter, das Feld-Zeugamt und die Garnisons-Artillerie, dann für das Artillerie-Handlanger-Corps pr. Kopf 1 kr.

Für die Mannschaft des Bombardier-Corps, exclusive der Oberfeuerwerker, inclusive Stiefel-Reparation pr. Kopf 15⅝ kr.

Und für jene des Pontonier-Bataillons 11⅛ kr.

Für die Mannschaft der Jäger-Divisionen, des Mineur- und Sappeur-Corps, dann Pionier-Bataillons 1 kr.

Nach einer Anordnung vom 3ten März 1809 hat der Kaiserl. Königl. Hofkriegsrath zu bestimmen befunden, daß die bey den Jäger-Bataillonen mit Stutzen versehenen Jäger eine grüne Schnur zum Anhängen des Pulverhorns haben, solche aber nur das erstemal in Natura erhalten sollen. Zur fortwährenden Unterhaltung derselben erhält der Hauptmann gemäß hofkriegsräthlicher Entschließung vom 19ten October 1811 monatlich 1½ kr., mithin für jeden mit Stutzen versehenen Jäger an Flickspesen 2¼ kr.

Beym Fuhrwesen-Corps, bey den Militär-Gestütten und Beschell- und Remontirungs-Departements, dann bey dem Thier-Arzney-Institut ist auf die Unterhaltung der Montur, und der Mannsrüstung ein Pauschale monatlich von 1 kr. pr. Kopf mit Einschluß der Professionisten zur Gebühr bemessen.

Auf Feuergewehr-Reparation.

Auf die Unterhaltung der Feuergewehre gebühren monatlich für ein Infanterie-Feuergewehr mit Bajonet 1⅛ kr.

Feuer-Gewehre für Mineurs, Sappeurs, Pioniers, und Pontoniers 2¼ kr.

Für einen Carabiner, oder einfachen Stutzen 1½ kr.

Und für ein Stück Pistole ½ kr.

Die Gewehre der Artillerie werden in den Zeughäusern auf Kosten des Aerariums reparirt.

Die Cordone haben derley Auslagen dem Aerarium aufzurechnen, und wenn sich an den Picken bey Uhlanen Schadhaftigkeiten ergeben, sind solche in dem nächsten Zeughause herstellen zu lassen.

Wie diese Pauschquanten zur Gebühr zu stellen, gibt die hofkriegsräthliche Verordnung vom 20ten Februar 1805 deutlich an die Hand.

Für die Ergänzungs-Mannschaft, welche alljährlich in den Waffen geübt werden muß, ist den deutschen Infanterie-Regimentern das einmonatliche Feuer-

gewehr-Reparationspauschale pr. 1 Kr. auf 31 Tage 4 Wochen, und auf die Fürdauer von 6 Wochen auf 2 Monate vom Hofkriegsrath am 21. July 1808 bewilliget worden.

Pausch-Quanten für die Compagnie- und Escadrons-Commendanten im Kriege.

Die Ausmaß der Pausch-Quanten für die Compagnie und Escadrons-Commandanten in Kriegszeiten ist von jener im Frieden gemäß eines hofkriegsräthlichen Rescripts vom 15. July 1812 lediglich bey folgenden Rubriquen, und Truppen-Gattungen verschieden, und respective höher bemessen, nämlich:

Auf die Schuhe der deutsch- und hungarischen Linien-Infanterie, der Gränz-Infanterie-Regimenter, der Stabs-Infanterie-Divisionen, der Sanitäts-Compagnien, der Pionierte und Packknechte vom Feldwebel abwärts monatlich pr. Kopf 3 kr.

Auf die Stiefel der deutschen Cavallerie mit Einschluß der Schuhe-Reparation, auf die Stiefel der Uhlanen, Mineurs, Sappeurs, der Jäger, der Artillerie mit Ausschluß des Bombardier-Corps, dessen Pauschgeld unter den Flickspesen begriffen ist, ferner auf die Stiefel des Fuhrwesens mit Einschluß der Schuhe-Reparation, dann der Küssenmacher und Fuhrwesens-Professionisten, und auf die Ulsmen der Husaren vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts monatlich pr. Kopf 7½ kr.

Zur Bestreitung der Flickerey an Montur und Rüstung: den deutsch- und hungarischen Linien-Infanterie-, den Gränz-Infanterie-Regimentern, den Stabs-Infanterie Divisionen, den Sanitäts-Compagnien, den Feld-Artillerie-Compagnien, dem Artillerie-Feld-Zeugamt, den Artillerie-Handlanger-Compagnien, den Mineuren, Sappeuren, Pionieren, den Jäger-Compagnien, und den Militär-Fuhrwesens-Divisionen vom Feldwebel abwärts monatlich pr. Kopf 1¼ kr.

Zur Unterhaltung der Feuergewehre:

Für ein Stück Infanterie-Feuergewehr	2 kr.
— einen Karabiner	1½ —
— eine Pistole	½ —
— einen einfachen Stutzen	2 —
— — Doppel- —	3 —

monatlich pr. Kopf.

Was von allen diesen Pauschquanten eigentlich zu unterhalten, und welche Natural-Zuschüsse noch insbesondere beygegeben werden, dieß alles kommt bey der Gebühr von der Montur und Ausrüstung der Waffen, und von den Bedürfnissen zum Campiren gehörigen Orts vor.

Von der Service-Gebühr.

Gebühr an Service. Holz für Officiere.

§. 1. In den deutſchen Erblanden, und wo, und für wen dieſe Gebühr durch beſondere Verordnungen bewilligt iſt, gehört dem Ober- und Unterlieutenant und Fähnrich, ſo wie dem Regiments-Bataillons- oder Corps-Adjutanten, bey allen Gattungen Truppen mit Einbegriff der Ober- und Unterzeugwarte bey der Artillerie, und lediglich excluſive der Ober- und Unterlieutenants bey dem Pontonier-Bataillon, dreyviertel Klafter hartes, oder eine Klafter weiches Brennholz für jeden der 6. Winter-Monate.

Die Reluirung dieſes Holzes in Geld hat immer nach jenem Preiſe zu geſchehen, in welchem es das Aerarium zu bezahlen gehabt hätte, wenn die Faſſung in Natura bewirkt worden wäre, daher dießfällige Reluition entweder mit dem Marktpreiszettel, oder mit einem Certificat des betreffenden Verpflegs-Magazins, aus welchem die Compagnie, oder Escadron ihre Naturalien erhält, zu legitimiren kommt.

Über eine in Sachen vorgekommene Anfrage iſt vom Hofkriegsrath unterm 26. März 1806. entſchieden worden, daß die Vergütung dieſes Holzes in denjenigen Preiſen, welche in den Quartiers-Orten des Commandanten eines jeden Bataillons curſiren, zu geſchehen habe.

In Hungarn wird nicht nur jedem ſubalternen Officier, ſondern auch den Stabs-Officieren, Stabs-Parteyen und Prima-Planiſten, die in plano, nemlich auf dem Land verlegt ſind, ſo weit der für ein jedes Comitat zur Verpflegung und Bequartirung beſtimmte Stand nicht überſchritten iſt, das Holz vom Comitat in folgender Ausmaß durch den Winter ohnentgeltlich abgereicht:

für einen Oberſten monatlich . . . 4½ Klft.
— — Oberſtlieutenant — . . . 4 —
— — Major — . . . 3½ —
— — Hauptmann oder Rittmeiſter — . . . 3 —
— — ſubalternen Officier, dann Stabs-Partey — . . . 2½ —
und für einen Prima-Planiſten — . . . 2 —

Im Sommer erhalten vom Comitat jene Parteyen, deren winterliches Holz 2 Klafter überſteigt, nur die Hälfte, jene hingegen, die im Winter nur 2 Klafter, oder weniger haben, dieſes nemliche Quantum auch im Sommer.

Es haben ſomit die Officiere der Infanterie- und Cavallerie-Regimenter in Hungarn, Siebenbürgen, und Galicien auf die Holzgebühr keinen Anſpruch, weil die in Hungarn in plano bequartirten Officiere das Holz vom Land erhalten; in den hungariſchen Plätzen, in Siebenbürgen und in Galicien hingegen die

Geldgebühr deswegen erhöht worden ist; jedoch erhält das Militär in Siebenbürgen das Holz in nachfolgender Ausmaß vom Land gegen baare Bezahlung in einem, für jeden Comitat, oder Distrikt bestimmten wohlfeileren Preis, und zwar:

	im Winter Klafter hartes
der Oberst monatlich	4
— Oberstlieutenant	3½
— Major	3
— Rittmeister oder Hauptmann	2½
die Officiere, und Stabs-Partegen jeder	2
die Prima-Planisten	½

In den Sommer-Monaten hat jede von diesen Chargen die Hälfte des obigen Ausmaß.

Dann können in den Winter-Monaten erhalten werden:

für die Regiments-Rechnungskanzley	2 Klaftern
und für die Adjutanten-Kanzley ebenfalls	2 —

In Kriegszeiten, so lang die Lager-Service-Gebühr bestehet, das Holz mag aus Verpflegs-Magazinen, oder vom Land abgereicht, oder durch die Mannschaft selbst aus den nächsten Waldungen oder Ortschaften an sich gebracht werden, haben die Officiere auf eine besondere Holzgebühr keinen Anspruch, weil sie den Holzbedarf von dem Lager-Service in Concreto erhalten, auch können sie solches während des Marsches nicht in Anspruch nehmen, sondern lediglich in Cantonirungen.

Werden diese, oder die Winter-Quartiere in Feindes-Landen gehalten, so ist ebenfalls kein Holz ab Aerario passirlich, weil solches vom Quartiers-Stand abgegeben werden muß.

Service-Gebühr der beym Landmann gemeinschaftlich verlegten Mannschaft.

§. 2. Dort, wo die Mannschaft vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts mit dem Landmann gemeinschaftlich wohnt, und von dem Quartiersträger Holz, Licht, und Bett erhält, wird in den deutschen Erblanden und in Galicien der ganze, wo aber vom Aerario das Bett gegeben wird, nur der halbe Schlafkreuzer, in Hungarn et annexis provinciis aber weder in Quartieren, noch auf Märschen etwas bezahlt.

Diese Schlafkreuzer-Entrichtung hat auch in Kriegszeiten, so fern nicht etwas anderes befohlen wird, statt; hingegen im Ausland für die Unterkunft von Mann und Pferden weder etwas zu bezahlen, noch zu quittiren ist, es wäre denn, daß hiezu ein eigener Befehl ergienge.

Service-Gebühr der in Casernen verlegten Soldaten, dann für Kranke, Arrestanten, Fourierschützen und Privatdiener.

§. 3. Den in Casernen untergebrachten Leuten gebührt der Service in Natura ab Aerario.

Dieser besteht für jeden Kopf vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts, so wie für einen Prima-Planisten täglich in einer Holz-, einer Lichter- und einer Betten-Portion, oder, wo es üblich ist, in einer Steinkohlen-, einer Oel-, einer Dacht- und einer Betten-Portion.

Für die in loco befindlichen Weiber ist nur die Betten-Portion bemessen.

Für Kranke, und dabey Commandirte, dann für Arrestanten, die im Regiments-Stockhause sitzen, gebühren doppelte Holz- und Lichter-Portionen, doch ist der Spitals-Service gemäß Verordnung vom 10ten April 1802 nur nach dem Dividenten der wirklichen Casernen-Ausmaß in Klaftern und Pfunde zu reduciren, wenn nicht für ein oder anderes Spital-Gebäude der Quasi-Casernen-Service vom Hofkriegsrathe ausdrücklich bewilligt ist.

Für Arrestanten in Stockhäusern sind Strohsäcke und Kotzen bewilligt.

Nach einer Anordnung vom 22ten July 1808. haben die in Regiments- und Stabs-Stockhäusern zur Untersuchung kommenden Arrestanten gehörig gefüllte Strohsäcke, und in den Wintermonaten auch Kotzen von Halina zu erhalten.

Wo für Kranke der Service nebst Bett vom Lande in Natura abgereicht wird, gebührt pr. Kopf täglich zur Vergütung: im Winter 1 ½ kr., im Sommer hingegen 1 kr.

Für Fourierschützen, und Privatdiener gebührt eine Betten-Portion, wo aber für selbe das Bett aus dem Magazin abzureichen nicht thunlich wäre, ist dafür halber ein Kreuzer täglich abzureichen, und dort, wo der Offizier aus Mangel des Raums den Privatdiener nicht bei sich im Quartier haben kann, und letzterer gemeinschaftlich zu liegen kommt, ist der Schlafkreutzer dem Quartierträger zu bezahlen.

Auf eine Klafter hartes Holz werden im Winter 600, im Sommer 1200 auf eine Klafter weiches Holz aber im Winter 400, und im Sommer 800 Portionen gerechnet.

Ein Pfund Kerzen enthält im Winter 150, und im Sommer 300 Portionen.

Ein Pfund Oel im Winter 225, und im Sommer 450 Portionen.

Ein Pfund Lampendacht giebt 1280 Portionen, und ist zu 160 ℔ Oel hinreichend, mithin gebührt hievon auf jedes Pfund Oel $\frac{1}{160}$ ℔, oder 8 Portionen.

Respectu des Oel und Lampendachts wird bemerkt, daß nach einer hofkriegsräthlichen Anordnung vom 13ten Jänner 1810 vom 1ten May dieses Jahrs angefangen die Berechnung des Brennöls dahin abgeändert worden, daß bey den Magazinen dieser Artikel nicht mehr nach dem Gewicht, sondern durchaus nur in der Maß übernommen, und abgegeben werden darf, somit auch die Regimenter und Corps sich solcher gestalt die Gebühr zu stellen haben, und zwar die

Maß Brennöhl, welche im Gewicht 2 ℔ 10 $\frac{1}{4}$ Loth enthält, mit 19 $\frac{4}{7}$ Portionen Lampendacht in den 6 Sommermonaten; in Quasi-Casernen mit 696, und in wirklichen Casernen mit 1044 Portionen, dann in den 6 Winter-Monaten in Quasi-Casernen zu 348, und in wirklichen Casernen zu 52[illegible] Portionen.

Steinkohlen zum Heitzen gebühren pr. Kopf täglich:

Vom 1ten November bis 20ten Dezember	1	℔.
Vom 21ten Dezember bis 20ten März	1 $\frac{1}{2}$	—
Vom 21ten März bis Ende April	1	—

Zum Unterheitzen in solchen Casernen, wo auch mit Steinkohlen gekocht wird, mithin solches vom Kochholz nicht hergenommen werden kann, sind pr. Compagnie oder Escadron täglich 21 ℔. Holz, die Klafter weiches auf 1420 ℔ berechnet, und zum Kochen, wo keine Sparherde existiren, ist die Sommerholz-Ausmaß bewilligt.

Wo hingegen Sparherde vorhanden sind, und auf diesen mit Steinkohlen abgekocht wird, sind pr. Kopf $\frac{7}{8}$ ℔. Steinkohlen, und $\frac{1}{18}$ ℔. Unterzündholz täglich bemessen, wornach 100 derley Service-Portionen 87 $\frac{1}{2}$ ℔. Steinkohlen, und 5 $\frac{5}{9}$ ℔. Unterzündholz geben.

Service-Gebühr der in Militär-Zinszimmer verlegten Soldaten, und was dafür zu bezahlen ist?

§. 4. Die in Militärzins-Zimmer verlegten Leute haben nebst dem Bettzeug, Holz und Licht nach dem Dividenten der Quasi-Casernen-Gebühr, gemäß welchem im Winter 400, und im Sommer 800 Portionen, eine Klafter hartes Holz, des weichen aber im Winter 300, und im Sommer 600 Portionen eine Klafter ausmachen; bei den Lichtern hingegen im Winter 100, im Sommer 200 Portionen auf 1 ℔. zu rechnen sind, vom Hauseigenthümer nebst allen Zimmergeräthschaften zu erhalten, wofür vierteljährig 10 fl. 30 kr. Zins ab Aerario gezahlt werden.

So wie der Zins fortan in der Gänze gezahlt wird, es mag das Zimmer complet, oder nur zum Theil mit Mannschaft belegt seyn, eben so hat der Quartierträger die Holz und Lichter-Portionen für 7 Mann täglich in der Gänze abzugeben.

Diese Zinsentrichtung hört nur dann auf, wenn ein Regiment ganz außer Land ziehet, oder ein Militärzimmer als überflüßig förmlich aufgekündiget wird, in welchem letzteren Fall dennoch noch der Zins auf ein Vierteljahr zu entrichten kommt.

Wird hingegen ein Militärzimmer nur ad tempus aufgekündigt und geleert, so kommt für selbes fortan und so lange, als der Hauseigenthümer damit nicht disponiren darf, der Zins über Abschlag des Services, dann des Betten-Aufwandes zu bezahlen.

steht, wird in ärarischen Casernen und Stallungen mit der Fourage aus den Verpflegs-Magazinen gefaßt.

Auf dem Marsche, und in den Stallungen einzelner Privaten, hat solches der Quartierträger; in den dem Lande zugehörigen Stallungen aber das Land in Concreto abzugeben.

Dieses bezieht sich aber nur auf die Cavallerie, und respectu der Infanterie auf jene Individuen, welchen die Fourage unentgeltlich aus den Magazinen erfolgt wird, indem jene Stabs- und Ober-Officiere, so wie die Generalität welchen solche nur gegen eine bestimmte Bezahlung erfolgt wird, sich entweder das Streustroh selbst anzuschaffen, oder aber, wenn sie solches aus den Magazinen abfassen, im Anschaffungspreise dem Aerario zu vergüten haben, wenn sich nicht das Land dazu freywillig herbeyläßt, ihnen das Streustroh gegen bloße Überlassung des Düngers zu verabfolgen.

In den Exercier- und Feldlagern wird für Pferde kein Streustroh abgereicht.

Der Dünger gehört demjenigen, der das Streustroh abgibt.

Wenn wirklich Noth an Streustroh ist, so muß sich mit Waldstreu und jeder anderen Art von Streu, welcher sich der Landmann im Nothfalle ebdienig beholfen werden.

Von der Monturs- und Ausrüstungs-Gebühr.

Gebühr an Montur und Ausrüstung für alle Gattungen Truppen.

§. 1. Die Gebühr an der Montur und Ausrüstung für Mann und Pferd besteht, und ist bemessen:

Für die deutsche und hungarische Infanterie.

Benennung der Sorten.	Chargen: k. k. ordin. Cadeten	Regimts. Tamb.	Hautbois	Führer	Feldwebel	Corporal	Tambour	Gefreyte	Zimmerleute	Gemeine	Privatdiener	Gebühr nach der Dauerzeit von: Jahren	Monaten	jährlichen verrechenten Ausmaß	Anmerkungen.
Fahnen nebst Kronenbeutel und Futteral . . . St.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Pr. Bataillon eine, und bleiben im Gebrauch so lang sie dauern.
Grenadier-Mützen . . —	—	—	—	—	1	1	1	—	1	1	—	—	—	7	
detto Futterale . —	—	—	—	—	1	1	1	—	1	1	—	—	—	14	
Helm von Kalbsleder . —	—	—	—	—	1	1	1	—	1	1	1	4	—	—	Statt der Hüte für Grenadiere.
Czako } Unterofficiere . —	1	1	—	1	1	1	—	—	—	—	—	5	—	—	
Czako } Gemeine . —	—	—	1	—	—	—	1	1	1	1	1	5	—	—	
Helm . . . —	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	—	—	8	
Helmkamm-Quasten . —	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	—	—	16	so weit ein Regiment mit den Czakos nicht versehen ist.
Roquelaurs . . . —	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	3	—	von weißem Tuch mit d
Röckel . . . . —	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	—	Regimentsegalisirung.
Leibel . . . . —	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	—	
Hosen } deutsche . . Pr.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	—	von weißem Tuch.
Hosen } hungarische . —	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	—	von lichtblauem Tuch,
Gattien . . . St.	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1	—	u. bekömmt der Recrut
Hemden . . . —															das erstemal 1 Hosen r.
Schwarztuchene Kamaschen Pr.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	—	nur die deutsche Infant.
Schuhe } deutsche . . —	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	—	9	—	
Schuhe } hungarische . —	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	—	9	—	
Zwillchene Kittel . . St.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	—	
Roßharne Halsbindel . —	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	—	
Messingene detto Schnallen —	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	—	—	4	
Rauhkalbfellene { neuer } Art . —	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	—	—	8	
Fornister { alter } Art . —	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	8	
Leinene Brodsäcke . . —	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	4	—	—	werden nur dem Recruten das erstemal abgereicht.
Port d' Epée . . . —	1	1	—	1	1	1	—	—	—	—	—	4	2	—	
Lederne Handschuhe . Pr.	1	1	—	1	1	1	—	—	—	—	—	4	2	—	
Holzmützen . . . St.	—	—	1	—	—	—	1	1	1	1	1	2	1	—	
Fäustlinge . . . Pr.	—	—	1	—	—	—	1	1	1	1	1	2	1	—	
Säbel mit { Unterofficiers . St.	1	1	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	4	
Bügel { Gemeine . . —	—	—	1	—	—	—	1	1	1	1	—	—	—	4	von den Gemeinen nur die Grenadiere.
Uiberschwung-Riem { mit Säbel und Bajonet-Taschel . —	1	—	—	1	1	1	—	—	—	1	—	—	—	5	
Uiberschwung-Riem { — Säbeltaschel allein . —	—	1	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	5	
Uiberschwung-Riem { — Bajonet-detto . —	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	5	
Cartouche mit Riem und Granaten —	—	—	—	—	1	1	—	—	—	1	—	—	—	4	nur für Grenadiere.
Cartouche mit Riem allein . —	1	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	4	
Patrontasche mit Riem . . —	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	5	

Benennung der Sorten.		Chargen											Gebühr nach der Dauerzeit von		jährlichen percenten Ausmaß	Anmerkungen.
		k.k. ordin. Cadete.	Regimts. Tamb.	Hautboisten	Führer	Feldwebel	Corporal	Tambour	Gefreyte	Zimmerleute	Gemeine	Privatdiener	Jahren	Monaten		
Ferner:																
Große Granaten auf die Patrontaschen . . .	St.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	4	nur für Grenadiere.
Kleine Granaten auf den Patrontaschenriem . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	4	
Säbel-Handriem . .	—	—	—	1	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	5	
Stockriem . . .	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	5	Von den Führern haben 3 keine Feuergeweh. mithin auch keine dazu geh. Rüst solang selber dauert.
Flintenriem . . .	—	1	—	—	1	1	1	—	—	1	1	—	—	—	5	
Batteriedeckelfutteral .	—	1	—	—	1	1	1	—	—	1	1	—	—	—	5	
Regimentstambour-Pantalier	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Trommeltragriem . .	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	5	
detto Uiberschwungriem .	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	5	

Neue Fahnen können nur auf Hofkriegsräthliche Bewilligung von den Monturs-Commissionen abgefaßt werden, und bey derley Gesuchen kommt allemal anzuzeigen, und sich darüber auszuweisen, wann der letzte Empfang war. Die alten, unbrauchbaren Fahnen kommen, vermög Anordnung vom 15. October 1807., von den Regimentern an die Zeughäuser abzugeben.

Um mit den Czakos durch 5 Jahre auslangen zu können, ist zu deren Uiberziehung auf den mit Ende des Monats nach der 2½ jährigen Dauerzeit ausfallenden effectiven Stand, wobey auf den normalmäßigen Abzug der Zwischen-Empfänge Rücksicht zu nehmen, neues schwarzes Tuch, und zu Verfertigung der Uiberzüge das hierauf festgesetzte Milizer-Macherlohn von der betreffenden Monturs-Commission, hiernächst die Abfassung des einen wie des andern vom 4ten Monate an, nach Vollstreckung der ersten 2 Jahre der Dauerzeit, bewilligt.

Bey einem Ausmarsche im Krieg hören bey der Infanterie die Kittel auf, und es werden von den die halbe Tragzeit schon vollstreckten Kitteln die im Regiment für den ausmarschirenden Stand noch mangelnden Brodsäcke daraus erzeugt, weil Brodsäcke nur für auswärts neu zuwachsende Leute ab Aerario passirt sind.

Soweit von der Mannschaft Leute als Unter-Officiere eintreten müssen, gebühren für selbe, vermög Anordnung vom 27. May 1808., nebst der Unter-Officiers-Ausrüstung auch die Port d' Epées und lederne Handschuhe.

Für das ärztliche Perſonale, welches ſich von ſeinem Tractament ſelbſt zu kleiden hat, iſt folgende Uniformirung unterm 28. October 1802. vorgeſchrieben worden:

Der Rock von weiß und dunkel blauem melirtem Tuch nach dem Schnitt der Officiere von der Infanterie, mit gleichem Tuch gefüttert, und mit einem halb ſtehenden, halb liegenden Kragel von ſchwarzen Sammet und derley Aufſchlägen, glatt vergoldeten Knöpfen]

Gilets und lange Beinkleider von weißem Tuch mit gelben Knöpfen, Stiefel, wie die Officiere der Infanterie.

Dreyeckig geſtülpter Hut, ſchwarz mit goldener Schlinge und ſchwarzer Maſche.

Schwarz ſeidene Halsbinde.

Ein vergoldeter Degen, wie die Officiere der Infanterie, der an einem, unter dem Gillet umzugürtenden, Gehänge zu tragen.

Der Oberarzt unterſcheidet ſich dadurch, daß er an einem jeden Aermelaufſchlage auf der Außenſeite zwey mit Gold ausgenähte Knopflöcher bekommt.

Der Regiments-Feldarzt aber durch das Port d' Epée und die Hut-Roſen.

Die Feld-Stabsärzte durch die Einfaſſung der Aufſchläge mit einer glatten, einen Zoll breiten, goldenen Borte.

Der Oberſt-Feldarzt hat auf Kragen und Aufſchlägen die Einfaſſung, mit einer anderthalb Zoll breiten derley Borten.

Für die Fouriere, die ſich ebenfalls ſelbſt zu kleiden haben, ſind, laut Verordnung vom 30. September 1808., Röcke von grau melirter Farbe nach der Adjuſtirungs-Vorſchrift vom Jahre 1798 verfertigt, nebſt derley Kapotröcken und gleichen Beinkleidern durchgehends nach dem Infanterie-Schnitt vorgeſchrieben.

Zum Unterſchiede von den Officieren müſſen die Kapotröcke der Fouriere ohne Egaliſirung ſeyn; auf dem Uniforms-Frak hingegen behalten ſelbe die Regiments- oder Corps-Egaliſirung bey.

Wie ſich der Profos von ſeinem Gehalt zu kleiden hat, und wie die Fourierſchützen von den Stabs-Officieren und Hauptleuten zu montiren ſind, beſtimmt die Adjuſtirungs-Vorſchrift vom Jahre 1798.

Benennung der Sorten.		Chargen: k.k. ordin. Cadetten	Regims. Tamb.	Hautboisten	Führer	Feldwebel	Corporal	Tambour	Gefreyte	Zimmerleute	Gemeine	Privatdiener	Gebühr nach der Dauerzeit von: Jahren	Monaten	jährlichen per centen Ausmaß	Anmerkungen.
Ferner:																
Große Granaten auf die Patrontaschen	St.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	4	nur für Grenadiere.
Kleine Granaten auf den Patrontaschenriem		—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	4	nur für Grenadiere.
Säbel-Handriem		—	—	—	1	—	—	1	—	1	1	—	—	—	5	
Stockriem		—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	5	Von den Führern haben 3 keine Feuergeweh. mithin auch keine dazu geh. Rüst
Flintenriem		—	1	—	1	1	1	—	—	1	1	—	—	—	5	
Batteriedeckelfutteral		—	1	—	1	1	1	—	—	1	1	—	—	—	5	
Regimentstambour-Pantalier		—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	solang selber dauert.
Trommeltragriem		—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	5	
detto Uiberschwungriem		—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	5	

Neue Fahnen können nur auf Hofkriegsräthliche Bewilligung von den Monturs-Commissionen abgefaßt werden, und bey derley Gesuchen kommt allemal anzuzeigen, und sich darüber auszuweisen, wann der letzte Empfang war. Die alten, unbrauchbaren Fahnen kommen, vermög Anordnung vom 15. October 1807., von den Regimentern an die Zeughäuser abzugeben.

Um mit den Czakos durch 5 Jahre auslangen zu können, ist zu deren Uiberziehung auf den mit Ende des Monats nach der 2½ jährigen Dauerzeit ausfallenden effectiven Stand, wobey auf den normalmäßigen Abzug der Zwischen-Empfänge Rücksicht zu nehmen, neues schwarzes Tuch, und zu Verfertigung der Uiberzüge das hierauf festgesetzte Milizer-Macherlohn von der betreffenden Monturs-Commission, hierhächst die Abfassung des einen wie des andern vom 4ten Monate an, nach Vollstreckung der ersten 2 Jahre der Dauerzeit, bewilligt.

Bey einem Ausmarsche im Krieg hören bey der Infanterie die Kittel auf, und es werden von der halben Dienstzeit schon vollstreckten Kitteln die im Regiment für den ausmarschirenden Stand noch manglenden Brodsäcke daraus erzeugt, weil Brodsäcke nur für auswärts neu zuwachsende Leute ab Aerario fassirt sind.

Soweit von der Mannschaft Leute als Unter-Officiere eintreten müssen, gebühren für selbe, vermög Anordnung vom 27. May 1808., nebst der Unter-Officiers-Ausrüstung auch die Port d' Epées und [illegible] Handschuhe.

Für das ärztliche Personale, welches sich von seinem Tractament selbst zu kleiden hat, ist folgende Uniformirung unterm 28. October 1802. vorgeschrieben worden:

Der Rock von weiß und dunkel blauem melirtem Tuch nach dem Schnitt der Officiere von der Infanterie, mit gleichem Tuch gefüttert, und mit einem halb stehenden, halb liegenden Kragel von schwarzen Sammet und derley Aufschlägen, glatt vergoldeten Knöpfen]

Gilets und lange Beinkleider von weißem Tuch mit gelben Knöpfen, Stiefel, wie die Officiere der Infanterie.

Dreyeckig gestülpter Hut, schwarz mit goldener Schlinge und schwarzer Masche.

Schwarz seidene Halsbinde.

Ein vergoldeter Degen, wie die Officiere der Infanterie, der an einem, unter dem Gillet umzugürtenden, Gehänge zu tragen.

Der Oberarzt unterscheidet sich dadurch, daß er an einem jeden Aermelaufschlage auf der Außenseite zwey mit Gold ausgenähte Knopflöcher bekommt.

Der Regiments-Feldarzt aber durch das Port d' Epée und die Hut-Rosen.

Die Feld-Stabsärzte durch die Einfassung der Aufschläge mit einer glatten, einen Zoll breiten, goldenen Borte.

Der Oberst-Feldarzt hat auf Kragen und Aufschlägen die Einfassung, mit einer anderthalb Zoll breiten derley Borten.

Für die Fouriere, die sich ebenfalls selbst zu kleiden haben, sind, laut Verordnung vom 30. September 1808., Röcke von grau melirter Farbe nach der Adjustirungs-Vorschrift vom Jahre 1798 verfertigt, nebst derley Kapotröcken und gleichen Beinkleidern durchgehends nach dem Infanterie-Schnitt vorgeschrieben.

Zum Unterschiede von den Officieren müssen die Kapotröcke der Fouriere ohne Egalisirung seyn; auf dem Uniforms-Frak hingegen behalten selbe die Regiments- oder Corps-Egalisirung bey.

Wie sich der Profos von seinem Gehalt zu kleiden hat, und wie die Fourierschützen von den Stabs-Officieren und Hauptleuten zu montiren sind, bestimmt die Adjustirungs-Vorschrift vom Jahre 1798.

Für die Jäger = Diviſionen.

Benennung der Sorten.		Chargen: Stabs-Trompeter	Oberjäger	Unterjäger	Trompeter	Zimmermann	Vice-Unterjäger	Gemeine Jäger	Privatdiener	Gebühr nach der Dauer: Jahren	Monaten	jährliche per-centen Ausmog	Anmerkungen.
Hut a la Corse eingefaßt mit Leder	St.	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	—	
Federbuſch ſammt Futteral	—	1	1	1	1	1	1	1	1	4	2	—	
Roquelaurs	—	1	1	1	1	1	1	1	1	6	3	—	
Röckel	—	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	—	Von hechtgrauem Tuch mit grüner Egaliſirung.
Leibel	—	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	—	
Tuchene Hoſen	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	—	
Hemden	—	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1	—	
Gattien	—												
Artillerie-Stiefel	Pr.	1	1	1	1	1	1	1	1	2	—	—	
Zwillchene Kittel	St.	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	—	
Roßharnes Halsbindel	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	—	
Halsbindel-Schnallen	—	1	1	1	1	1	1	1	1	—	—	4	
Rauhkalbfellene Torniſter	—	1	1	1	1	1	1	1	1	—	—	8	
Port d'Epée	—	1	1	1	1	—	1	—	—	4	2	—	
Lederne Handſchuh	Pr.	1	1	1	1	—	1	—	—	4	2	—	
Holzmützen	St.	—	—	—	1	1	1	1	1	2	1	—	
Fäuſtlinge	Pr.	—	—	—	—	1	—	1	1	2	1	—	
Kartuſch	St.	—	1	1	—	—	1	1	—	—	—	5	
Riem hiezu von ſchwarzem Leder	—	—	1	1	—	—	1	1	—	—	—	8	
Säbel	—	1	1	1	1	1	1	1	—	—	—	4	Excluſive 4 Vice- und 36 gem. Jäger pr. Comp. die mit Haubajonetten verſehen ſind.
Säbel Überſchwung-Riem von ſchwarzem Leder	mit Säbeltaſche allein	—	1	—	—	1	1	—	—	—	—	8	
	mit Säbel und Bajonettaſchel	—	—	1	1	—	—	1	1	—	—	8	
Säbel-Handriem	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	8	
Stockriem	—	—	1	1	—	—	1	—	—	—	—	8	Nur für die mit Infant. Gewehr verſehenen 90 Mann pr. Compag.
Flintenriem	—	—	1	1	—	—	1	1	—	—	—	8	
Batteriedeckel-Futteral	—	—	1	1	—	—	1	1	—	—	—	8	
Stutzenriem	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	8	Für 4 Vice- und 36 gem. Jäger pr. Compagnie.
Grüne Anhängſchnur zum Pulverhorn	—	—	—	—	—	—	1	1	—	4	2	—	

Die Uniformirung des ärztlichen Perſonals, und der Fouriere, desgleichen die Bemontirung der Fourierſchützen iſt die nämliche, wie bey der Infanterie.

Für Cuiraſſier = Dragoner und Chevaux = Legers.

Benennung der Sorten.		Chargen: Stabstrompeter	Eſtandartenführer	Wachtmeiſter	Trompeter	Torporal	Gemeine	Privatdiener	Gewehr nach der Dauerzeit von: Jahren	Monaten	jährlichen percenten Abgang	Anmerkungen.
Eſtandarte ſammt Kronenbeutel und Futteral	St.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Eine pr. Diviſion, und bleiben im Gebrauch, ſo lange ſie dauern.
Eſtandartenriem ſammt Futteral	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	
Küraßkreuz und Leibriem	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—	Für Cuiraſſiere ohne Dauerzeit.
Helm ſammt Bindbändern	—	1	1	1	1	1	1	1	—	—	8	
Helmkammquaſten	—	1	1	1	1	1	1	1	—	—	16	
Requiſaurs	—	1	1	1	1	1	1	1	6	—	—	
Röckel	—	1	1	1	1	1	1	1	2	1	—	Von weißem Tuch mit der Regimentsegaliſirung.
Leibel mit Ermeln	—	1	1	1	1	1	1	1	2	1	—	
Tuchene Hoſen	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	—	
Derley Uiberziehhoſen	—	1	1	1	1	1	1	1	3	—	—	
Gattien	—	2	2	2	2	2	2	2	1	1	—	
Hemden	—											
Stiefel ohne Sporn	Pr.	1	1	1	1	1	1	1	4	—	—	
Sporn ſammt Leder und Schnallen	—	1	1	1	1	1	1	1	—	—	8	
Hungariſche Schuhe	—	—	—	1	—	1	1	—	2	—	—	
Zwilchene Kittel	St.	1	1	1	1	1	1	1	2	1	—	
Roßharnes Halsbindel	—	1	1	1	1	1	1	1	1	6	—	
Meſſingene detto Schnallen	—	1	1	1	1	1	1	1	—	—	4	
Port d' Epée	—	1	1	1	—	1	—	—	4	2	—	
Lederne Handſchuhe	Pr.	1	1	1	—	1	—	—	4	2	—	
Holzmützen	St.	—	—	—	1	—	1	1	2	1	—	
Fäuſtlinge	Pr.	—	—	—	—	—	1	1	2	1	—	
Pallaſch mit eiſernen Scheiden	St. für Unterofficiere	1	1	1	—	1	—	—	—	—	—	So lang ſie dauern, doch ſind die Pallaſchſcheiden hievon ausgenommen, an welchen 6p Ct. des dienſtleiſt. Standes jährlicher Zuſchuß bewilliget ſind.
	— Gemeine	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	
Pallaſchkuppel	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	5	
detto Schließen	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	4	
detto Handriem	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	5	
Stockriem	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	5	
Pankalier mit Beſchlag	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	5	
detto mit Carabinerhaken	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	5	
Cartouſch mit Deckel	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	5	Bey den Cuiraſſierregimentern lediglich für 96 Mann.
detto Riem mit Ladſtockhülſen und Riemel	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	5	
Tuchener Mantelſack	—	1	1	1	1	1	1	1	—	—	8	
Schabraquen ſammt Sattelhaut	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	8	
Haarene Packkorniſter	Pr.	1	1	1	1	1	1	—	—	—	16	
Hufeiſentaſchel	St.	1	1	1	1	1	1	—	—	—	5	
Gefütterte Pferddecken	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	16	Für Cüraſſ. u. Dragon.
Pferdkotzen	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	16	Für Chevaurlegers.

Benennung der Sorten.		Chargen: Stabstrompeter	Standartenführer	Wachtmeister	Trompeter	Corporal	Gemeine	Privatdiener	Gebühr nach der Dauer-zeit von: Jahren	Monaten	jährlichen per-centen Ausmaß	Anmerkungen.
Ferner:												
Sattel mit Anschlag	St.	1	1	1	1	1	1	—	—	—	6	Für erstere.
detto von Holz	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	10	Für letztere.
Pistolenhalfter	Pr.	1	1	1	1	1	1	—	—	—	10	
detto Gürtel	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	10	
Obergurten sammt Strupfen	St.	1	1	1	1	1	1	—	—	—	10	
Untergurten	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	10	
Steigbügel	Pr.	1	1	1	1	1	1	—	—	—	5	
detto Riem	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	10	
Carabinerschuh sammt Riem	St.	—	—	1	—	1	1	—	—	—	10	
Pferdpflock detto detto	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	10	
Mantelriem	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	12	
Packriem	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	12	
Bindriem oder sogenannte Hermezy	Gar.	1	1	1	1	1	1	—	—	—	12	Nur für Chevauxlegers.
Vorderzeuger	St.	1	1	1	1	1	1	—	—	—	10	
Hinterzeuger	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	10	
Schnallenstück hiezu	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	10	
Halfter vom Leder	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	25	
Halfterstrick	—	1	1	1	1	1	1	—	2	—	—	
Hauptgestell allein	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	10	
Stirnkreuz	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	10	Nur für Chevauxlegers.
Leerer Zügel	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	10	
Trensen sammt Gebiß	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	10	
Reitstangen sammt Kinketten	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	5	

Mit dem Bedarf an neuen Estandarten, und der Einlieferung der alt unbrauchbaren, haben sich die Cavallerie-Regimenter eben so zu benehmen, wie es respectu der Fahnen bey der Infanterie vorgeschrieben ist.

Die Uniformirung des ärztlichen Personals und der Fouriere, desgleichen die Bemontirung der Fourierschützen, ist die nemliche, wie bey der Infanterie. Wie sich der Profos, die Schmiede und Riemer von ihrem Gehalt zu kleiden haben, besagt die Adjustirungs-Vorschrift de Anno 1798.

Für Husaren.

Benennung der Sorten.		Chargen: Stabstrompeter	Standartenführer	Wachtmeister	Trompeter	Corporal	Gemeine	Privatdiener	Gebühr nach der Dauerzeit von: Jahren	Monaten	jährlichen percententen Ausmaß	Anmerkungen.
Estandarte sammt Kronenbeutel und Futteral	St.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Eine pr. Division, und bleiben im Gebrauche, so lang sie dauern.
Estandarte-Riem sammt Futteral	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	
Czakohauben für Unterofficiere	—	1	1	1	—	1	—	—	3	1	—	
Czakohauben — Gemeine	—	—	—	—	1	—	1	1	3	—	—	
Federbüsche mit Futteral	—	1	1	1	1	1	1	1	4	2	—	
Mantel	—	1	1	1	1	1	1	1	6	—	—	
Pelz	—	1	1	1	1	1	1	1	—	—	16	
Dollmann	—	1	1	1	1	1	1	1	2	1	—	
Leibgürtel	—	1	1	1	1	1	1	1	—	—	12	
Tuchene Hosen	Pr.	1	1	1	1	1	1	1	2	1	—	
Derley Uiberzughosen	—	1	1	1	1	1	1	1	3	—	—	
Gattien / Hemden	St.	2	2	2	2	2	2	2	1	1	—	
Kittel	—	1	1	1	1	1	1	1	2	1	—	
Halsflor	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	—	
Gizmen	Pr.	1	1	1	1	1	1	1	2	—	—	
Sporn mit Nieten	—	1	1	1	1	1	1	1	—	—	16	
Port d'Epée's	St.	1	1	1	—	1	—	—	4	2	—	
Lederne Handschuhe	Pr.	1	1	1	—	1	—	—	4	2	—	
Holzmützen	St.	—	—	—	1	—	1	1	2	1	—	
Fäustlinge	Pr.	—	—	—	1	—	1	1	2	1	—	
Säbel mit eisernen Scheiden Unterofficiere	St.	1	1	1	—	1	—	—	9	—	—	An Säbelscheiden ist ein jährlicher Zuschuß von 6 pCt. des dienstleistenden Standes bewilligt.
Säbel mit eisernen Scheiden Gemeine	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	
Säbelgehäng	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	5	
detto Taschen	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	12	
detto Handriem	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	5	
Stockriem	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	5	
Tuchener Mantelsack	—	1	1	1	1	1	1	1	—	—	8	
Pantalier mit Haken	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	5	
Cartousch mit Deckel	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	5	
detto Riem mit Ladstockhülsen und Riemel	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	5	
Schabraquen sammt Sattelhaut	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	8	
Haarene Packtornister	Pr.	1	1	1	1	1	1	—	—	—	16	
Hufeisentaschen	St.	1	1	1	1	1	1	—	—	—	5	
Pferdekotzen	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	16	
Sattel von Holz	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	10	

Benennung der Sorten.		Chargen.							Gebühr nach der Dauerzeit von			Anmerkungen.
		Stabstrompeter	Estandartenführer	Wachtmeister	Trompeter	Corporal	Gemeine	Privatdiener	Jahren	Monaten	jährlichen per centen Ausmaß	
Ferner:												
Pistolenhalfter . .	Pr.	1	1	1	1	1	1	—	—	—	10	
detto detto Gürtel . .	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	10	
Obergurten sammt Strupfen .	St.	1	1	1	1	1	1	—	—	—	10	
Untergurten . . .	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	10	
Steigbügel . . .	Pr.	1	1	1	1	1	1	—	—	—	5	
detto Riem . .	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	10	
Carabinerschuh sammt Riem .	St.	—	1	1	1	1	1	—	—	—	10	
Pferdpflockschuh sammt Riem .	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	10	
Packriem . . .	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	12	
Bindriem oder sogenannte Hermezy	Gar.	1	1	1	1	1	1	—	—	—	12	
Vorderzeuger . . .	St.	1	1	1	1	1	1	—	—	—	10	
Hinter detto . .	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	10	
Riemel und Schnallen zu Hinterezungen	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	10	
Halfter von Leder . .	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	25	
detto Strick . .	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—	
Hauptgestell . . .	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	10	
Strickreuz . . .	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	10	
Leere Zügel . .	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	10	
Trenfenzügel sammt Gebiß .	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	10	
Reitstangen sammt Kinnketten .	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	5	

Mit dem Bedarf an neuen Estandarten, und der Einlieferung der alten unbrauchbaren, haben sich die Husaren-Regimenter eben so zu achten, wie es respectu der Fahnen bey der Infanterie bemerket worden.

Die Uniformirung des ärztlichen Personals und der Fouriere, desgleichen die Bemontirung der Fourierschützen ist die nemliche, wie bey der Infanterie.

Wie sich der Profos, die Schmiede, Riemer und Schneider von ihrem Gehalt zu kleiden haben, besagt die Adjustirungs-Vorschrift von Anno 1798.

Für Uhlanen.

Benennung der Sorten.		Chargen: Stabstrompeter	Estandartenführer	Wachtmeister	Trompeter	Corporal	Gemeine	Privatdiener	Gebühr nach der Dauerzeit von: Jahren	Monaten	jährlichen percenten Ausmaß	Anmerkungen.
Estandarte sammt Kronenbeutel und Futteral	St.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Eine pr. Division, und bleiben im Gebrauch, so lang sie dauern.
Estandarteriem sammt Futteral	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	
Czapka mit Rosen für Unteroffiziere	—	1	1	1	—	1	—	—	3	—	—	
und Anhängschnur — Gemeine	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	
Federbüsche sammt Futteral	—	1	1	1	1	1	1	1	4	2	—	
Roquelaurs	—	1	1	1	1	1	1	1	6	—	—	
Kurtka sammt Epaulets	—	1	1	1	1	1	1	1	3	—	—	
Leibel mit Ermeln	—	1	1	1	1	1	1	1	3	—	—	
Leibbinden	—	1	1	1	1	1	1	1	3	—	—	
Tuchene Hosen	Pr.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	—	
Derley Uiberzughosen	—	1	1	1	1	1	1	1	3	—	—	
Gattien	St.	2	2	2	2	2	2	2	1	1	—	
Hemden												
Zwillchene Kittel	—	1	1	1	1	1	1	1	2	1	—	
Halsflor	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	—	
Kurze Stiefel	Pr.	1	1	1	1	1	1	1	2	—	—	
Sporn mit Nieten	—	1	1	1	1	1	1	1	—	—	16	
Port d'Epée's	St.	1	1	1	—	1	—	—	4	2	—	
Lederne Handschuhe	Pr.	1	1	1	—	1	—	—	4	2	—	
Holzmützen	St.	—	—	—	1	—	1	1	2	1	—	
Fäustlinge	Pr.	—	—	—	1	—	1	1	2	1	—	
Husarensäbel, mit eisernen Scheiden für Unteroffiziere	St.	1	1	1	—	1	—	—	9	—	—	An Säbelscheiden ist ein jährl. Zuschuß von 6 pCt. des dienstleistenden Standes bewilligt.
— Gemeine	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	
Säbelgehäng	—	1	1	1	1	1	1	1	—	—	5	
detto Handriem	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	5	
Stockriem	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	5	
Bandelier mit Haken	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	5	Nur für die mit Carabinern u. Stutzen versehenen 128 Mann.
Kartusch mit Deckel	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	5	
detto Riem mit Ladstock-Hülsen und Riemel	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	5	
Tuchener Mantelsack	—	1	1	1	1	1	1	1	—	—	8	
Schabraquen sammt Sattelhaut	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	8	
Haarene Packtornister	Pr.	1	1	1	1	1	1	1	—	—	16	
Hufeisentaschel	St.	1	1	1	1	1	1	—	—	—	5	
Pferdkotzen	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	16	
Sattel von Holz	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	10	

Für das Bombardier = Corps.

Benennung der Sorten.		Chargen: Corps-Tambour	Feuerwerker	k. k. ordin. Cadet.	Tambour	Bombardier	Privatdiener von den Untercanon.	Gebühr nach der Dauerzeit von Jahren	Monaten	jährlichen percenten Ausmaß	Anmerkungen.
Glatter Hut mit einer Schlinge von Messing und einer Bombe	St.	1	1	1	1	1	1	2	1	—	
Federbüsche sammt Futteral	—	1	1	1	1	1	1	4	2	—	
Kapotrock	—	1	1	1	1	1	1	6	3	—	Von rehfarbnem Tuch mit ponceaurother Egalisirung.
Rock nach dem Officiersschnitt	—	—	1	—	—	—	—	2	1	—	
Röckel	—	1	—	1	1	1	1	2	1	—	
Leibel	—	1	1	1	1	1	1	2	1	—	
Tuchhosen	Pr.	1	1	1	1	1	1	1	½	—	Von weißem Tuch cavalleriemäßig.
Uiberziehhosen von Tuch	—	1	1	1	1	1	1	2	1	—	
Gattien, Hemden	St.	2	2	2	2	2	2	1	½	—	
Stiefel	Pr.	1	1	1	1	1	1	2	—	—	
Zwilchene Kittel	St.	1	1	1	1	1	1	2	1	—	
Roßharnes Halsbindel	—	1	1	1	1	1	1	1	6	—	
Messingene detto Schnallen	—	1	1	1	1	1	1	—	—	4	
Mantelsack von Tuch	—	—	1	—	—	—	—	8	—	—	
Rauhkalbfellene (neuer) Art	—	1	—	1	—	1	1	—	—	8	
Tornister (alter) Art	—	—	—	—	1	—	—	—	—	8	
Leinener Brodsack	—	1	1	1	1	1	1	4	—	—	Werden nur den Recrouten das erstemal erfolgt.
Port d' Epée's	—	1	1	1	—	—	—	4	2	—	
Lederne Handschuhe	Pr.	1	1	1	—	—	—	4	2	—	
Holzmützen	St.	—	—	—	1	1	1	2	1	—	
Fäustlinge	Pr.	—	—	—	1	1	1	2	1	—	
Säbel mit Bügel	St.	1	1	1	1	1	—	—	—	4	
detto Kuppel mit Schließen	—	—	1	—	—	—	—	—	—	5	
detto Uiberschwungriem mit einer Bombe und Säbeltaschel	—	1	—	1	1	1	—	—	—	5	
detto Handriem	—	—	—	—	1	1	—	—	—	5	
Stockriem	—	1	1	1	—	1	—	—	—	5	
Kapot-Packriem	—	1	1	1	1	1	1	—	—	5	
Corpstambour-Bandalier	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	so lang selber dauert.
Trommeltragriem	—	—	—	—	1	—	—	—	—	5	
detto Uiberschwungriem	—	—	—	—	1	—	—	—	—	5	
Reißzeugbesteck	—	—	—	—	—	1	—	12	—	—	
Besteckriem	—	—	—	—	—	1	—	—	—	5	
Leere Besteckscheide	—	—	—	—	—	1	—	—	—	5	

Die Oberfeuerwerker schaffen sich ihre Kleidungs- und Rüstungsstücke von dem jeweilig für selbe monatlich bemessenen Montursgeld selbst an.

Die Uniformirung des ärztlichen Personals und der Fouriere, desgleichen die Bemontirung der Fourierschützen ist die nämliche, wie bey der Infanterie; und die Adjustirungs-Vorschrift vom Jahr 1798 besagt, wie sich der [illegible]ofos von seinem Gehalt zu kleiden hat.

Benennung der Sorten.			Gebühr nach der Dauer zeit v. Jahren	Monaten	jährlichen per centen Ausmas	Anmerkungen.
Glatter Hut	mit meſſingenen Schlingen	St.	2	1	—	
	— wollenen detto		1	—	—	
Federbuſch ſammt Futteral		—	4	2	—	
Kapotrock		—	6	—	—	Von rehfarbnem Tuch mit ponceaurother Egaliſirung.
Rock nach dem Officiersſchnitt		—	2	1	—	
Röckel		—	2	1	—	
Leibel		—	2	1	—	
Tuchene Hoſen		Pr.	1	1	—	Von weißem Tuch nach dem Schnitt der Cavall.
Uiberzug detto von Zwilch		—	2	1	—	
Gattien		St.	1	½	—	
Hemden						
Stiefel		Pr.	2	—	—	
Zwilchene Kittel		St.	2	1	—	
Roßharenes Halsbindel		—	1	6	—	
Meſſingene detto Schnallen		—	6	—	—	
Tuchener Mantelſack		—	6	—	—	
Rauhkalbfellene Torniſter neuer Art, jedoch ohne Zelthackel-Futteral		—	8	—	—	
Leinene Torniſter		—	2	1	—	
Port d' Epée		—	4	2	—	
Lederne Handſchuh		Pr.	4	2	—	
Holzmützen		St.	2	1	—	
Fäuſtlinge		Pr.	2	1	—	
Kapotpackriem		Gar.	6	—	—	
Säbel mit Bügel		St.	8	—	—	
detto Kuppel mit Schnallen		—	8	—	—	
detto Uiberſchwungriem mit Säbeltaſchel allein		—	6	—	—	
Stockriem		—	6	1	—	
Säbelhandriem		—	6	—	—	
Schurzfelle	von braunem Oberleder	—	6	—	—	
	— Sämiſchleder	—	8	—	—	
Vortücher	von grünem Raſch	—	1	—	—	
	— brauner Leinwand	—	—	6	—	

Anmerkung. Die Oberfeuerwerker ſchaffen ſich ihre Le

Für das Artillerie = Handlanger = Corps.

Benennung der Sorten.			Chargen: Corpstambour	Feldwebel	Corporal	Tambour	Gemeine	Privatdiener	Gebühr nach der Dauerzeit von: Jahren	Monaten	jährlichen percentenen Ausmaß	Anmerkungen.
Glatter Hut mit messingener Schlinge	St.		1	1	1	1	1	1	2	1	—	
Federbüsche sammt Futteral		—	1	1	1	1	1	1	4	2	—	
Kaputrock		—	1	1	1	1	1	1	6	—	—	Von rehfarbnem Tuch mit lichtblauer Egalisirung.
Röckel		—	1	1	1	1	1	1	2	1	—	
Leibel		—	1	1	1	1	1	1	2	1	—	
Tuchene Hosen		Pr.	1	1	1	1	1	1	1	½	—	Von weißem Tuch nach dem Schnitt der Caval.
Uiberziehhosen von Zwilch		—	1	1	1	1	1	1	2	1	—	
Gattien		St.	2	2	2	2	2	2	1	½	—	
Hemden												
Stiefel		Pr.	1	1	1	1	1	1	2	—	—	
Zwillchene Kittel		St.	1	1	1	1	1	1	2	1	—	
Roßharnes Halsbindel		—	1	1	1	1	1	1	1	6	—	
Messingene detto Schnallen		—	1	1	1	1	1	1	—	—	4	
Mantelsack von Tuch		—	—	1	—	—	—	—	8	—	—	
Rauhkalbfellene (neuer) Art		—	1	—	1	—	1	1	—	—	8	
Torniſter (alter)		—	—	—	—	1	—	—	—	—	8	
Leinener Brodsack		—	1	1	1	1	1	1	4	—	—	Wird nur das erstemal den Recr. verabreicht.
Port d' Epée's		—	1	1	1	—	—	—	4	2	—	
Lederne Handschuhe		Pr.	1	1	1	—	—	—	4	2	—	
Holzmützen		St.	—	—	—	1	1	1	2	1	—	
Fäuſtlinge		Pr.	—	—	—	1	1	1	2	1	—	
Säbel mit Bügel		—	1	1	1	1	1	—	—	—	4	
dto. Uiberschwungriem	mit Säbel und Bajonettaschel	—	—	1	1	—	1	—	—	—	5	
	mit Säbeltaschel allein	—	1	—	—	1	—	—	—	—	5	
Kartusch mit Riem		—	—	1	1	—	1	—	—	—	5	
Säbel = Handriem		—	—	—	—	1	1	—	—	—	5	
Stockriem		—	1	1	1	—	—	—	—	—	5	
Kapot = Packriem		Gar.	1	1	1	1	1	1	—	—	5	
Flintenriem		St.	—	1	1	—	1	—	—	—	5	
Batteriedeckel = Futteral		—	—	1	1	—	1	—	—	—	5	
Corpstambour = Bandalier		—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	so lang selbes dauert.
Trommeltragriem		—	—	—	—	1	—	—	—	—	5	
detto Uiberschwungriem		—	—	—	—	1	—	—	—	—	5	

Die Uniformirung des ärztlichen Personals und der Fouriere, desgleichen die Bemontirung der Fourierschützen ist die nemliche, wie bey der Infanterie; und die Adjustirungs = Vorschrift vom Jahr 1798 bestimmt, wie sich der Profos von seinem Gehalt selbst zu kleiden hat.

Für das Mineur-Corps.

Benennung der Sorten.		Chargen: Corpstambour	Feldwebel	Mineurmeister	Minenführer	Tambour	Mineur: Ober-	Alt-	Jung-	Privatdiener	Gebühr nach der Dauerzeit von: Jahren	Monaten	jährlichen per-centen Ausmaß	Anmerkungen.
Hut à la (mit schwarzem Band) eingefaßt	St.	1	1	1	1	—	1	—	—	—	2	1	—	
Corse (— Leder)	—	—	—	—	—	1	—	1	1	1				
Federbüsche sammt Futteral	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	4	2	—	Wie die Infanterie.
Roquelaurs	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	3	—	
Röckel	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	—	Von hechtengrauem Tuch mit carmas. rother Egalis.
Leibel	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	—	
Tuchene Hosen	Pr.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	—	Von weißem Tuch.
Uiberziehhosen von Zwilch	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	—	
Gattien	St.	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	½	—	
Hemden	Pr.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	—	
Stiefel	St.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	—	
Zwilchene Kittel	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	—	
Roßharnes Halsbindel	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	—	—	4	
Messingene detto Schnallen	—	1	1	1	1	—	1	1	1	1	—	—	8	
Rauhkalbfellene Art (neuer)	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	8	
Torniſter (alter)	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	4	—	—	
Leinene Brodſäcke	—	1	1	1	1	—	1	—	—	—	4	2	—	
Port d'Epée's	—	1	1	1	1	—	1	—	—	—	4	2	—	
Lederne Handſchuhe	St.	—	—	—	—	1	—	1	1	1	2	1	—	
Holzmützen	Pr.	—	—	—	—	1	—	1	1	1	2	1	—	
Fäuſtlinge	St.	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	4	
Säbel mit Bügel	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	4	
Säbel ohne detto	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	5	
Säbel-Uiberschwung-Riem mit Säbel und Bajonettaſchel	—	—	1	1	1	—	1	1	1	—	—	—	5	
— Säbeltaſchel allein	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	5	
Säbelhandriem	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	5	
Stockriem	—	1	1	1	1	—	1	—	—	—	—	—	5	
Flintenriem	—	—	1	1	1	—	1	1	1	—	—	—	5	
Batteriedeckelfutteral	—	—	1	1	1	—	1	1	1	—	—	—	5	
Corpstambour-Bandalier	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	ſo lang ſelber dauert.
Trommeltragriem	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	5	
detto Uiberſchwungriem	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	5	
Piſtolenfutteral mit Kartuſchel und Anhängriem	—	—	1	1	1	—	1	1	1	—	—	—	5	

Die Uniformirung des ärztlichen Perſonals und der Fouriere, desgleichen die Bemontirung der Fourierſchützen iſt die nemliche, wie bey der Infanterie; und die Adjuſtirungs-Vorſchrift vom Jahre 1798 beſagt, wie ſich der Proſos von ſeinem Gehalt zu kleiden habe.

Für das Sappeur-Corps.

Benennung der Sorten.		Chargen: Corpstambour	Sappeurmeister	Sappeurführer	Obersappeur	Tambour	Altsappeur	Jungsappeur	Privatdiener	Gebühr nach der Dauerzeit von: Jahren	Monaten	jährliche verrechnete Ausmaß	Anmerkunge
Hut à la Corse mit schwarzem wollenem Band eingefaßt	St.	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	—	
Federbüsche sammt Futteral	—	1	1	1	1	1	1	1	1	4	2	—	
Roquelaurs	—	1	1	1	1	1	1	1	1	6	3	—	Wie die Infanterie.
Röckel	—	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	—	Von hechtgr. Tuch
Leibel	—	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	—	carmois. rother Egal
Tuchene Hosen	Pr.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	—	Von weißem Tuch.
Uiberzug detto von Zwilch	—	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	—	
Gattien	S.	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1	—	
Hemden	S.												
Stiefel	Pr.	1	1	1	1	1	1	1	1	2	—	—	
Zwilchene Kittel	St.	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	—	
Roßharnes Halsbindel	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	—	
Messingene detto Schnallen	—	1	1	1	1	1	1	1	1	—	—	4	
Rauhkalbfellene (neuer Art) Tornister (alter Art)	—	—	1	1	1	—	1	1	1	—	—	4	
	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	8	
Leinener Brodsack	—	1	1	1	1	1	1	1	1	4	—	—	Wird nur das erst
Port d'Epée	—	1	1	1	1	—	—	—	—	4	2	—	dem Recruten abge
Lederne Handschuh	Pr.	1	1	1	1	—	—	—	—	4	2	—	
Holzmützen	St.	—	—	—	—	1	1	1	1	2	1	—	
Fäustlinge	Pr.	—	—	—	—	1	1	1	1	2	1	—	
Säbel mit Säge und hornenem Griff	St.	—	1	1	1	—	1	1	—	—	—	4	
Säbel — Bügel	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	4	
Uiberschwung-Riem mit Säbel und Bajonettaschel	—	—	1	1	1	—	1	1	—	—	—	5	
Uiberschwung-Riem — Säbeltaschel allein	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	5	
Kartusch mit Riem	—	—	1	1	1	—	1	1	—	—	—	5	
Säbelhandriem	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	5	
Flintenriem	—	—	1	1	1	—	1	1	—	—	—	5	
Batteriedeckel-Futteral	—	—	1	1	1	—	1	1	—	—	—	5	
Corps-Tambourbandalier	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	so lang er dauert.
Trommeltragriem	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	5	
detto Uiberschwungriem	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	5	

Die Uniformirung des ärztlichen Personals und der Fouriere, desgleichen die Bemontirung Fourierschützen ist die nemliche, wie bey der Infanterie.

Wie sich der Profos von seinem Gehalt zu kleiden habe, besagt die Adjustirungs-Vorschrift Anno 1798.

Für das Pionier = Bataillon.

Benennung der Sorten.		Chargen: Feldwebel	Corporal	Tambour	Zimmermann	Gemeine	Privatdiener	Gebühr nach der Dauerzeit von: Jahren	Monaten	jährlichen percenten Ausmaß	Anmerkungen.
Hut à la (mit schwarzem Band) eingefaßt	St.	1	1	—	—	—	—	2	1	—	
Corse (— Leder —)	—	—	—	1	1	1	1				
Federbüsche sammt Futteral	—	1	1	1	1	1	1	4	2	—	
Roquelaurs	—	1	1	1	1	1	1	6	3	—	Wie die Infanterie.
Röckel	—	1	1	1	1	1	1	2	1	—	Von hechtgr. Tuch mit grasgrüner Egalisir.
Leibel	—	1	1	1	1	1	1	2	1	—	
Tuchene Hosen	Pr.	1	1	1	1	1	1	1	1	—	Von weißem Tuch.
Uiberzug detto von Zwilch	—	1	1	1	1	1	1	1	1	—	
Cattien	St.	2	2	2	2	2	2	1	1	—	
Hemden											
Schwarztuchene Kamaschen	Pr.	1	1	1	1	1	1	1	6	—	
Schuhe	—	1	1	1	1	1	1	—	9	—	
Zwilchene Kittel	St.	1	1	1	1	1	1	2	1	—	
Roßharne Halsbindel	—	1	1	1	1	1	1	1	6	—	
Messingene detto Schnallen	—	1	1	1	1	1	1	—	—	4	
Kalbfellene Tornister (neuer Art)	—	1	1	—	1	1	1	—	—	8	
Tornister (alter Art)	—	—	—	1	—	—	—	—	—		
Leinener Brodsack	—	1	1	1	1	1	1	4	—	—	Wird nur das erstemal dem Recruten abger.
Port d'Epée	—	1	1	—	—	—	—	4	2	—	
Lederne Handschuhe	Pr.	1	1	—	—	—	—	4	2	—	
Holzmützen	St	—	—	1	1	1	1	2	1	—	
Fäustlinge	Pr.	—	—	1	1	1	1	2	1	—	
Säbel mit Säge und ledernem Griff	St.	1	1	—	1	1	—	—	—	4	
Säbel — Bügel ohne Säge	—	—	—	1	—	—	—	—	—		
Säbel-Uiberschwungriem mit Säbel und Bajonettaschel	—	1	1	—	—	1	—	—	—	5	Nur für d. mit Feuergewehr verseh. 60 M. pr. Comp.
Säbel-Uiberschwungriem — Säbeltaschel allein	—	—	—	1	1	—	—	—	—		
Kartuche mit Riem	—	1	1	—	—	1	—	—	—	5	
Flintenriem	—	1	1	—	—	1	—	—	—	5	Für die Mannschaft ohne Gewehr.
Batteriedeckelfutteral	—	1	1	—	—	1	—	—	—	5	
Stockriem	—	1	1	—	—	—	—	—	—	5	Für die mit Feuergewehr versehenen Unterofficiere und Gemeinen.
Trommeltragriem	—	—	—	1	—	—	—	—	—	5	
detto Uiberschwungriem	—	—	—	1	—	—	—	—	—	5	
Schurzfelle	—	—	—	—	1	—	—	—	—		
Band- Hackenfutteral	—	—	—	—	1	—	—	—	—		
Hand- Hackenfutteral	—	—	—	—	1	—	—	—	—		
Zurichthackel sammt Futteral	—	—	—	—	—	1	—	—	—		Nach Erforderniß.
Krampen	—	—	—	—	—	1	—	—	—		
Schaufeln	—	—	—	—	—	1	—	—	—		
Bindriem zu Schanzzeug	Gar.	—	—	—	—	1	—	—	—		

Die Uniformirung des ärztlichen Personals, und der Fouriere, desgleichen die Bemontirung der Fourierschützen ist die nämliche, wie bey der Infanterie.

Für das Pontonier = Bataillon.

Benennung der Sorten.		Chargen.							Gebühr nach der Dauerzeit von		jährlichen percenten Ausmaß	Anmerkungen.
		Unter = Brückenmeister	Corporal	Tambour	Zimmermann	Altpontonier	Gemeine	Privatdiener	Jahren	Monaten		
Hut à la Corse mit Leder eingefaßt und Anker von Messing	St.	1	1	1	1	1	1	1	2	1	—	
Federbüsche sammt Futteral		1	1	1	1	1	1	1	4	2	—	
Roquelaurs		1	1	1	1	1	1	1	6	3	—	Wie die Infanterie.
Röckel		1	1	1	1	1	1	1	2	1	—	Von lichtblauem Tuch mit ponceaurother Egalisirung.
Leibel		1	1	1	1	1	1	1	2	1	—	
Tuchene Hosen	Pr.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	—	
Matrosenhosen von Zwilch		1	1	1	1	1	1	1	1	1	—	
Gattien	St.	2	2	2	2	2	2	2	1	1	—	
Hemden												
Stiefel	Pr.	1	1	1	1	1	1	1	2	—	—	
Zwilchene Kittel	St.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	—	
Roßharnes Halsbindel		1	1	1	1	1	1	1	1	6	—	
Messingene detto Schnallen		1	1	1	1	1	1	1	—	—	4	
Rauhkalbfellene Torniſter (neuer Art)		1	1	—	1	1	1	1	—	—	8	
Torniſter (alter Art)		—	—	1	—	—	—	—	—	—		
Leinener Brodſack		1	1	1	1	1	1	1	4	—	—	Wird nur das erstemal dem Recruten abgereicht.
Port d' Epée		1	1	—	—	—	—	—	4	2	—	
Lederne Handſchuhe	Pr.	1	1	—	—	—	—	—	4	2	—	
Holzmützen	St.	—	—	1	1	1	1	1	2	1	—	
Fäußlinge	Pr.	—	—	1	1	1	1	1	2	1	—	
Säbel mit Säge und ledernem Griff	St.	1	1	—	1	1	1	—	—	—	4	
Säbel — Bügel		—	—	1	—	—	—	—	—	—		
Säbel-Überschwungriem mit Säbel u. Bajonettaſchel		1	1	—	—	1	1	—	—	—	5	
Überschwungriem — detto Taſchel allein		—	—	1	1	—	—	—	—	—	5	
Kartuſch mit Riem		1	1	—	—	1	1	—	—	—	5	
Flintenriem		1	1	—	—	1	1	—	—	—	5	
Batteriedeckelfutteral		1	1	—	—	1	1	—	—	—	5	
Stockriem		1	1	—	—	—	—	—	—	—	5	
Trommeltragriem		—	—	1	—	—	—	—	—	—	5	
detto Überschwungriem		—	—	1	—	—	—	—	—	—	5	

Das ärztliche Personale und die Fouriere haben ſich ſo zu uniformiren, wie es bey der Infanterie vorgeſchrieben worden.

Wie ſich der Profos von ſeinem Gehalte zu kleiden hat, und wie die Fourierſchützen zu montiren ſind, beſtimmt die Adjuſtirungs = Vorſchrift vom Jahre 1798.

Für die Garnisons-Bataillone, und die Militär-Gränzcordons-Abtheilungen.

Benennung der Sorten.		Chargen: Feldwebel	Chargen: Corporal	Chargen: Gefreyte	Chargen: Gemeine	Chargen: Privatdiener	Gebühr nach der Dauer: Jahren	Gebühr nach der Dauer: Monaten	jährlichen per. centen Ausmaß	Anmerkungen.
Czako	für die Garnisons-Bataillone St.	1	1	1	1	1	5	—	4	Wie die Infanterie.
	— Gränz-Cordone .	1	1	1	1	1	5	—	4	Wie das Fuhrwesen.
Roquelaurs		1	1	1	1	1	6	3	—	Wie die Infanterie.
Röckel		1	1	1	1	1	2	1	—	Von weißem Tuch mit scharzen Kragen und Aufschlägen, die Garn. Bataillon mit weißen die Cordonsabtheil., mit gelben Knöpfen.
Leibel		1	1	1	1	1	2	1	—	
Tuchene Hosen	Pr.	1	1	1	1	1	1	1	—	
Gattien	St	2	2	2	2	2	1	1	—	
Hemden										
Schwarztuchene Kamaschen . .	Pr.	1	1	1	1	1	1	6	—	
Deutsche Schuhe		1	1	1	1	1	—	9	—	
Zwilchene Kittel	St.	1	1	1	1	1	2	1	—	
Roßharne Halsbindel		1	1	1	1	1	1	6	—	
Messingene detto Schnallen . .		1	1	1	1	1	—	—	4	
Leinene Torniſter		1	1	1	1	1	4	—	—	
Port d'Epée's		1	1	—	—	—	4	2	—	
Lederne Handschuhe	Pr.	1	1	—	—	—	4	2	—	
Holzmützen	St.	—	—	1	1	1	2	1	—	
Fäuſtlinge	Pr.	—	—	1	1	1	2	1	—	
Säbel mit Bügel	St.	1	1	—	—	—	—	—	4	
Säbel-Uiberſchwungriem	mit Säbel u. Bajonettaſchel	—	1	1	—	—	—	—	5	
	— Bajonettaſchel allein	—	—	1	1	—	—	—	5	
Kartuſch mit Riem		1	1	—	—	—	—	—	4	
Patrontaſchen mit Riem . . .		—	—	1	1	—	—	—	5	
Stockriem		1	1	—	—	—	—	—	5	
Flintenriem		1	1	1	1	—	—	—	5	
Batteriedeckelfutteral . . .		1	1	1	1	—	—	—	5	

Die Feldärzte und die Fouriere haben ſich ſo zu uniformiren, wie ſolches bey der Infanterie vorgeſchrieben worden; und ſo kommen auch die Fourierſchützen von den Hauptleuten und Stabsoffizieren ſo zu bekleiden, wie es bey der Infanterie vorgeſchrieben iſt.

Bey den Garnisons-Bataillonen befinden ſich auch Tambours im effectiven Stande, welche die nemliche Ausrüſtung, wie jene der Linien-Infanterie haben.

Für das Militär-Fuhrwesen-Corps.

Benennung der Sorten.			Chargen: Wachtmeister	Corporal	Gefreiter oder Oberknecht	Tambour	Gemeine	Privatdiener	Professionisten: Meister: Schmied	Wagner	Sattler	Gesellen: Schmied	Wagner	Sattler	Gebühr nach der Dauerzeit von: Jahren	Monaten	Anmerkungen.
Hute à la Corse	für Professionisten	St.	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	2	1	
	vom Wachtm. abwärts	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	1	—	
Cavallerie-Roquelaurs		—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	
Infanterie detto		—	—	—	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	4	—	
Capotrock		—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	6	—	Von grau melirt. Tuch mit Kr:gelbem Kragen.
Röcke	ohne Armband	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	mit Schwalbennestern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			Von weißem Tuch mit Kr:gelbem Kragen u. Aufschlägen.
	ohne Armband	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	
	mit gelb- und schwarz-tuchenem Armband	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—			
	mit kraprothem Armband	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	2	1	
Gilets mit Aermeln	von weißem Tuch	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	2	—	
	= graumelirtem Tuch	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	2	1	
Hosen	von weißem Tuch	Pr.	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	1	—	
	= graumelirtem Tuch		—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1			
Gattien		St.	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	—	
Hemden																	
Hungarische Schuhe		Pr.	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	2	—	
Sporn		—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	
Artilleriestiefel		—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	—	Für die Mannschaft der Transportsdivisionen ist die Dauerzeit der Stiefel auf 1 Jahr bestimmt.
Zwilchene Kittel		St.	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	1	—	
detto detto			—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	2	1	
Halsflöhre		—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	—	
Tornister	von Zwilch	—	—	—	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	4	—	
Brodsäcke	von Zwilch	—	—	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1			
Cavallerie	Port d'Epée's	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	2	
Infanterie	Port d'Epée's	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—			
Lederne Handschuhe		Pr.	1	1	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	4	2	
Holzmützen		St.	—	—	1	1	1	1	—	—	—	1	1	1	2	—	
Fäustlinge		Pr.	—	—	1	1	1	1	—	—	—	1	1	1	2	—	
Cartusch sammt Riem mit Ladstock, Hülsen und Riemel		St.	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—	
Pallasch mit eiserner Scheide		—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—	
Kuppel		—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—	
Schlingen hiezu		—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—	
Säbel mit Bügel		—	—	—	1	1	—	—	1	1	1	1	1	1	18	—	
detto Uiberschwungriem mit Säbeltasche		—	—	—	1	1	—	—	1	1	1	1	1	1	18	—	
detto Handriem		—	—	—	1	1	—	—	1	1	1	1	1	1	10	—	

Benennung der Sorten.		Chargen: Wachtmeister	Corporal	Gefreyte oder Oberknecht	Tambour	Gemeine	Privatdiener	Profeſſioniſten: Meiſter: Schmied	Meiſter: Wagner	Meiſter: Sattler	Geſellen: Schmied	Geſellen: Wagner	Geſellen: Sattler	Gebühr nach der Dauerzeit von: Jahren	Monaten	Anmerkungen.
Ferner:																
Stockriem	St.	1	1	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	10	—	
Trommeltragriem	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	} 18	—	
detto Uiberſchwungriem	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—		—	
Schurzfelle von Juchten	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	3	—	
Schurzfelle — braun. Oberleder	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	6	—	
Vortuch von grünem Raſch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	1	—	
Tuchener Manteiſack	—	1	1	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	12	—	
Schabraken ſammt Sattelhaut	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	
Harene Packtorniſter	Pr.	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	
Hufeiſentaſchel	St.	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	
Pferdkotzen	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	
Sattel von Holz	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	
Piſtolenhalfter	Pr.	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	
detto Gürtel	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	
Obergurten mit Struppen	St.	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	
Untergurten	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	
Steig- Bügel	Pr.	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—	
Steig- Riem	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	
Packriem	St.	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	
Bindriem oder ſogenannte Hermezy	Gar.	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	
Vorder Zeugen	St.	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	
Hinter Zeugen	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	
Schnallenſtücke hiezu	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	
Halfter von Leder	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	
detto Strick	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	
Hauptgeſtell	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	
Stirnkreuz	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	
Leere Zügel	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	
Trenſen ſammt Gebiß	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	
Reitſtangen ſammt Kinnketten	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—	

Die Fouriere und Feldärzte haben ſich beym Fuhrweſen eben ſo zu uniformiren, wie es für jene der Infanterie vorgeſchrieben iſt.

Für das Packweſens-Perſonale.

Benennung der Sorten.		Chargen		Gebühr nach der Dauerzeit von		Anmerkungen.
		Kiſſenmacher	Packknecht	Jahren	Monaten	
Hut a la Corse mit Leder eingefaßt	St.	1	1	1	—	Von grauem Tuch mit gelbem Kragen, und weißen Knöpfen.
Kapotrock	—	1	—	6	—	
Infanterieroquelaurs	—	—	1	4	—	Mit weißen Knöpfen.
Rock	—	1	1	2	—	Von weißem Tuch mit gelbem Kragen und weißen Knöpfen, und für den Kiſſenmacher auch mit gelben Aufſchlägen und einem graprothen Armband.
Leibel (Infanterie)	—	1	1	2	—	
Tuchhoſen (Cavallerie)	Pr.	1	1	1	—	
Gattien	St.	2	2	1	—	
Hemden						
Halsflor	—	1	1	1	—	
Zwilchene Uiberziehhoſen	Pr.	1	1	1	—	
detto Kittel	St.	1	1	2	—	
Extracorpsſtiefel	Pr.	1	—	2	—	
Hungariſche Schuhe	—	—	1	—	9	
Grünzeugenes Vortuch	St.	1	—	1	—	Werden von den Procenten des ganzen Regiments in Concreto unterhalten.
Infanterieſäbel mit Bügel	—	1	—	—	—	
Säbelüberſchwungriem	—	1	—	—	—	
Kalbfellene Torniſter	—	1	—	—	—	
Zwilchene detto	—	—	1	4	—	
Holzmützen	—	—	1	2	—	
Fäuſtlinge	Pr.	—	1	2	—	

Für das Beſchell- und Remontirungs-Departement, nebſt Geſtütts-Perſonale.

Benennung der Sorten.		Chargen: Wachtmeiſter	Chargen: Corporal	Chargen: Gemeine	Chargen: Czikoſen	Gebühr nach der Dauerzeit von: Jahren	Gebühr nach der Dauerzeit von: Monaten	Anmerkungen.
Glatter zackiger Hut mit meſſingenen Schlingen	St.	1	1	1	—	2	1	
Czako mit Anhängſchnur	—	—	—	—	1	3	—	
Cavallerie Roquelaurs	—	1	1	1	—	6	—	
Huſarenmantel	—	—	—	—	1	—	—	
Röckel	—	1	1	1	—	2	1	Von hechtgrauem Tuch mit krapprother Egaliſirung.
Leibel	—	1	1	1	—	2	1	
Dolmann	—	—	—	—	1	2	1	Von dunkelblauem Tuch.
Tuchene Cavalleriehoſen	Pr.	1	1	1	—	1	1	Von weißem Tuch.
Hungariſche Hoſen	—	—	—	—	1	1	1	Von dunkelblauem Tuch.
Tuchene Uiberziehhoſen	—	1	1	1	1	3	—	
Gattien	St.	2	2	2	2	1	1	
Hemden								
Cavallerieſtiefel	Pr.	1	1	1	—	4	—	
Sporn ſammt Leder und Schnallen	—	1	1	1	—	6	—	
Eziſchmen mit Sporn	—	—	—	—	1	2	—	
Hungariſche Schuhe	—	1	1	1	—	2	—	
Zwilchene Kittel	St.	1	1	1	1	2	1	
Roßharnes Halsbindel	—	1	1	1	—	1	6	
Meſſingene detto Schnallen	—	1	1	1	—	24	—	
Halsflor	—	—	—	—	1	1	1	
Tuchener Mantelſack	—	1	1	1	1	9	—	
Leinene Torniſter	—	1	1	1	1	2	1	
Holzmützen	—	—	—	1	1	2	1	
Fäuſtlinge	Pr.	—	—	1	1	2	1	
Cavalleriepallaſch für Unterofficiere	St.	1	1	—	—	24	—	
mit eiſerner Scheide — Gemeine	—	—	—	1	1	24	—	
Pallaſchkuppel	—	1	1	1	1	18	—	
detto Schließen	—	1	1	1	1	18	—	
Port d' Epées	—	1	1	—	—	4	2	
Lederne Handſchuhe	Pr.	1	1	—	—	4	2	
Pallaſchhandriem	St.	—	—	1	1	10	—	
Stockriem	—	1	1	—	—	10	—	
Hungariſche Bunda ſtatt des Mantels	—	—	—	—	1	—	—	ſo lang ſelbe dauert.

Für das Personale der Monturs-Oeconomie-Commissionen.

Benennung der Sorten.		Chargen: Adjutant	Feldwebel	Führer	Corporal	Gefreyter	Gem. Handlanger	Meister: Theve	Meister: Unters	Gesellen	Gebühr nach der Dauerzeit von: Jahren	Monaten	Anmerkungen.
Glatter Hut mit messingener Schlinge	St.	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	
Hut à la Corse	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	3	—	
Kapotrock	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	Von hechtgrauem Tuch mit krapproth. Egalisir.
Rock nach dem Officiersschnitt	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	
Roquelaur	—	—	1	1	1	1	—	—	—	—	6	3	Wie die Infanterie.
Kapotrock	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	2	—	Von graumelirtem Tuch
Röckel	—	—	1	1	1	1	1	1	1	1	3	—	ohne Egalisirung.
Leibel	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	3	—	
Tuchene Hosen	Pr.	1	1	1	1	1	1	—	—	—	1	—	Von weißem Tuch mit krapprother Egalisirung.
detto detto	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	6	Von weißem Tuch.
Gattien	St.	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	—	
Hemden	—												
Schwarztuchene Kamaschen	Pr.	—	1	1	1	1	1	1	1	1	3	—	
Schuhe	—	—	1	1	1	1	—	—	—	—	—	9	
detto	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	—	
Extracorpsstiefel	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	
Zwilchene Kittel	St.	—	1	1	1	1	1	1	1	1	2	—	
detto Reithosen	Pr.	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	6	
Rosshare Halsbindel	St.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	3	—	
Messingene detto Schnallen	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	—	
Leinene Tornister	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	—	
Holzmützen	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1	3	—	
Fäustlinge	Pr.	—	—	—	—	1	1	—	—	1	3	—	
Port d' Epée	St.	1	1	1	1	—	—	1	1	—	4	—	
Lederne Handschuhe	Pr.	1	1	1	1	—	—	1	1	—	4	—	
Säbel mit Bügel	St.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	10	—	
detto Uiberschwungriem	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	—	
detto Handriem	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1	6	—	
Stockriem	—	1	1	1	1	—	—	1	1	1	6	—	

Anmerkung. Nach einer hofkriegsräthlichen Anordnung vom 2. Novemb. 1808 kommt für die Erzeugung der Leibel, Holzmützen und Fäustlinge aus alter Montur für die Handlanger der jeweilige Milizer-Macherlohn aufzurechnen, weil diese Leute nicht selbst diese Montursstücke sich verfertigen können, sondern dazu die Professionisten verwendet werden müssen.

Die Gefreyten bey den Monturs-Commissionen haben gleich den Unteroffizieren jedesmal neue Leibel zu erhalten, weil sie mit letzteren gleiche Dienste versehen, mithin beständig in der Montur erscheinen müssen, und aus den Röckeln, statt deren der Handlanger den Halina-Kapot zur Winterszeit im Gebrauch hat, nach einer 3jährigen Tragzeit kein Leibel zu erzeugen im Stande sind.

Für das Mineurs-Corps.

Benennung der Sorten.		Chargen: Corpstambour	Feldwebel	Mineurmeister	Minenführer	Tambour	Mineur: Ober-	Mineur: Alt-	Mineur: Jung-	Privatdiener	Gebühr nach der Dauerzeit von: Jahren	Gebühr nach der Dauerzeit von: Monaten	jährlichen perscentenAusmaß	Anmerkungen.
Hut à la (mit schwarzem Band)	St.	1	1	1	1	—	1	—	—	—	2	1	—	
Corse (— Leder)	eingefaßt	—	—	—	—	1	—	1	1	1				
Federbüsche sammt Futteral	.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	4	2	—	Wie die Infanterie.
Roquelaurs	.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	3	—	
Röckel	.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	—	Von hechtengrauem Tuch
Leibel	.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	—	mit carmas. rother Egalis.
Tuchene Hosen	Pr.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	—	Von weißem Tuch.
Uiberziehhosen von Zwilch	.	—	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	—	
Gattien	St.	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1/2	—	
Hemden	St.													
Stiefel	Pr.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	—	
Zwilchene Kittel	St.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	—	
Roßharnes Halsbindel	.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	—	
Messingene detto Schnallen	.	—	1	1	1	1	1	1	1	1	—	—	4	
Rauhkalbfellene (neuer Art)	.	—	1	1	1	—	1	1	1	1	—	—	8	
Tornister (alter Art)	.	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	8	
Leinene Brodsäcke	.	—	1	1	1	1	1	1	1	1	4	—	—	
Port d'Epée's	.	—	1	1	1	1	—	1	—	—	4	2	—	
Lederne Handschuhe	.	—	1	1	1	1	—	1	—	—	4	2	—	
Holzmützen	St.	—	—	—	—	1	—	1	1	1	2	1	—	
Fäustlinge	Pr.	—	—	—	—	1	—	1	1	1	2	1	—	
Säbel mit Bügel	St.	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	4	
Säbel ohne detto	.	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	4	
Säbel-Uiberschwung-Riem mit Säbel und Bajonettaschel	.	—	—	1	1	1	—	1	1	1	—	—	5	
Säbel-Uiberschwung-Riem — Säbeltaschel allein	.	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	5	
Säbelhandriem	.	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	5	
Stockriem	.	—	1	1	1	1	—	1	—	—	—	—	5	
Flintenriem	.	—	—	1	1	1	—	1	1	1	—	—	5	
Batteriedeckelfutteral	.	—	—	1	1	1	—	1	1	1	—	—	5	
Corpstambour-Bandalier	.	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	so lang selber dauert.
Trommeltragriem	.	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	5	
detto Uiberschwungriem	.	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	5	
Pistolenfutteral mit Kartuschel und Anhängriem	.	—	—	1	1	1	—	1	1	1	—	—	5	

Die Uniformirung des ärztlichen Personals und der Fouriere, desgleichen die Bemontirung der Fourierschützen ist die nemliche, wie bey der Infanterie; und die Adjustirungs-Vorschrift vom Jahre 1798 besagt, wie sich der Profos von seinem Gehalt zu kleiden habe.

Für das Sappeur-Corps.

Benennung der Sorten.		Chargen: Torpstambour	Sappeurmeister	Sappeurführer	Oberſappeur	Tambour	Urſappeur	Jungſappeur	Privatdiener	Gebühr nach der Dauerzeit von: Jahren	Monaten	jährliche percenten Ausmaß	Anmerkungen.
Hut à la Corse mit ſchwarzem wollenem Band eingefaßt	St.	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	—	
Federbüſche ſammt Futteral	—	1	1	1	1	1	1	1	1	4	2	—	
Roquelaurs	—	1	1	1	1	1	1	1	1	6	3	—	Wie die Infanterie.
Röckel	—	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	—	Von hechtgr. Tuch mit
Leibel	—	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	—	carmoiſ. rother Egaliſir.
Tuchene Hoſen	Pr.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	—	Von weißem Tuch.
Uiberzug detto von Zwilch	—	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	—	
Gattien	S.	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1	—	
Hemden	S.												
Stiefel	Pr.	1	1	1	1	1	1	1	1	2	—	—	
Zwilchene Kittel	St.	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	—	
Roßharnes Halsbindel	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	—	
Meſſingene detto Schnallen	—	1	1	1	1	1	1	1	1	—	—	4	
Rauhkalbfellene Torniſter (neuer Art)	—	—	1	1	1	—	1	1	1	—	—	8	
Torniſter (alter Art)	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	8	
Leinener Brodſack	—	1	1	1	1	1	1	1	1	4	—	—	Wird nur das erſtemal
Port d'Epée	—	1	1	1	1	—	—	—	—	4	2	—	dem Recruten abger.
Lederne Handſchuh	Pr.	1	1	1	1	—	—	—	—	4	2	—	
Holzmützen	St.	—	—	—	—	1	1	1	1	2	1	—	
Fäuſtlinge	Pr.	—	—	—	—	1	1	1	1	2	1	—	
Säbel mit Säge und hornenem Griff	St.	—	1	1	1	—	1	1	—	—	—	4	
Säbel — Bügel	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	4	
Uiberſchwung-Riem mit Säbel und Bajonettaſchel	—	—	1	1	1	—	1	1	—	—	—	5	
Uiberſchwung-Riem — Säbeltaſchel allein	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	5	
Kartuſch mit Riem	—	—	1	1	1	—	1	1	—	—	—	5	
Säbelhandriem	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	5	
Flintenriem	—	—	1	1	1	—	1	1	—	—	—	5	
Batteriedeckel-Futteral	—	—	1	1	1	—	1	1	—	—	—	5	
Corps-Tambourbandalier	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	ſo lang er dauert.
Trommeltragriem	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	5	
detto Uiberſchwungriem	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	5	

Die Uniformirung des ärztlichen Perſonals und der Fouriere, desgleichen die Bemontirung der Fourierſchützen iſt die nemliche, wie bey der Infanterie.

Wie ſich der Proſos von ſeinem Gehalt zu kleiden habe, beſagt die Adjuſtirungs-Vorſchrift von Anno 1798.

Für das Pionier = Bataillon.

Benennung der Sorten.		Chargen: Feldwebel	Corporal	Tambour	Zimmermann	Gemeine	Privatdiener	Gebühr nach der Dauerzeit von: Jahren	Monaten	jährlichen percenten Ausmaß	Anmerkungen.
Hut à la (mit schwarzem Band) eingefaßt	St.	1	1	—	—	—	—	2	1	—	
Corse (— Leder —)	—	—	—	1	1	1	1				
Federbüsche sammt Futteral	—	1	1	1	1	1	1	4	2	—	
Roquelaurs	—	1	1	1	1	1	1	6	3	—	Wie die Infanterie.
Röckel	—	1	1	1	1	1	1	2	1	—	Von hechtgr. Tuch mit grasgrüner Egalisir.
Leibel	—	1	1	1	1	1	1	2	1	—	
Tuchene Hosen	Pr.	1	1	1	1	1	1	1	1	—	Von weißem Tuch.
Uiberzug detto von Zwilch	—	1	1	1	1	1	1	1	1	—	
Gattien	St.	2	2	2	2	2	2	1	1	—	
Hemden											
Schwarztuchene Kamaschen	Pr.	1	1	1	1	1	1	1	6	—	
Schuhe	—	1	1	1	1	1	1	—	9	—	
Zwilchene Kittel	St.	1	1	1	1	1	1	2	1	—	
Roßharne Halsbindel	—	1	1	1	1	1	1	1	6	—	
Messingene detto Schnallen	—	1	1	1	1	1	1	—	—	4	
Kalbfellene Tornister (neuer Art)	—	1	1	—	1	1	1	—	—	8	
Tornister (alter Art)	—	—	—	1	—	—	—	—	—		
Leinener Brodsack	—	1	1	1	1	1	1	4	—	—	Wird nur das erstemal dem Recruten abger.
Port d'Epée	—	1	1	—	—	—	—	4	2	—	
Lederne Handschuhe	Pr.	1	1	—	—	—	—	4	2	—	
Holzmützen	St	—	—	1	1	1	1	2	1	—	
Fäustlinge	Pr.	—	—	1	1	1	1	2	1	—	
Säbel mit Säge und ledernem Griff	St.	1	1	—	1	1	—	—	—	4	
Säbel — Bügel ohne Säge	—	—	—	1	—	—	—	—	—		
Säbel-Uiberschwungriem mit Säbel und Bajonettaschel	—	1	1	—	—	1	—	—	—	5	Nur für d. mit Feuergewehr verseh. 60 Mt. pr. Comp.
Säbel-Uiberschwungriem — Säbeltaschel allein	—	—	—	1	1	—	1	—	—		
Kartuche mit Riem	—	1	1	—	—	1	—	—	—	5	
Flintenriem	—	1	1	—	—	1	—	—	—	5	Für die Mannschaft ohne Gewehr.
Batteriedeckelfutteral	—	1	1	—	—	1	—	—	—	5	
Stockriem	—	1	1	—	—	—	—	—	—	5	Für die mit Feuergewehr versehenen Unterofficiere und Gemeinen.
Trommeltragriem	—	—	—	1	—	—	—	—	—	5	
detto Uiberschwungriem	—	—	—	1	—	—	—	—	—	5	
Schurzfelle	—	—	—	—	1	—	—	—	—		
Band-Hackenfutteral	—	—	—	—	1	—	—	—	—		
Hand-Hackenfutteral	—	—	—	—	1	—	—	—	—		
Zurichthackel sammt Futteral	—	—	—	—	—	1	—	—	—		Nach Erforderniß.
Krampen	—	—	—	—	—	1	—	—	—		
Schaufeln	—	—	—	—	—	1	—	—	—		
Bindriem zu Schanzzeug	Gar.	—	—	—	—	1	—	—	—		

Die Uniformirung des ärztlichen Personals, und der Fouriere, desgleichen die Bemontirung der Fourierschützen ist die nämliche, wie bey der Infanterie.

Für das Pontonier = Bataillon.

Benennung der Sorten.		Chargen.							Gebühr nach der Dauerzeit von			Anmerkungen.
		Unter = Brückenmeister	Corporal	Tambour	Zimmermann	Altpontonier	Gemeine	Privatdiener	Jahren	Monaten	jährlichen percentenen Ausmaß	
Hut à la Corse mit Leder eingefaßt und Anker von Messing	St.	1	1	1	1	1	1	1	2	1	—	
Federbüsche sammt Futteral		1	1	1	1	1	1	1	4	2	—	
Roquelaurs		1	1	1	1	1	1	1	6	3	—	Wie die Infanterie.
Röckel		1	1	1	1	1	1	1	2	1	—	Von lichtblauem Tuch mit ponceaurother Egalisirung.
Leibel		1	1	1	1	1	1	1	2	1	—	
Tuchene Hosen	Pr.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	—	
Matrosenhosen von Zwilch		1	1	1	1	1	1	1	1	1	—	
Gattien	St.	2	2	2	2	2	2	2	1	1	—	
Hemden												
Stiefel	Pr.	1	1	1	1	1	1	1	2	—	—	
Zwilchene Kittel	St.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	—	
Roßharnes Halsbindel		1	1	1	1	1	1	1	1	6	—	
Messingene detto Schnallen		1	1	1	1	1	1	1	—	—	4	
Rauhkalbfellene (neuer Art)		1	1	—	1	1	1	1	—	—	6	
Torniſter (alter Art)		—	—	1	—	—	—	—	—	—	6	
Leinener Brodſack		1	1	1	1	1	1	1	4	—	—	Wird nur das erſtemal dem Recruten abgereicht.
Port d' Epée		1	1	—	—	—	—	—	4	2	—	
Lederne Handſchuhe	Pr.	1	1	—	—	—	—	—	4	2	—	
Holzmützen	St.	—	—	1	1	1	1	1	2	1	—	
Fäuſtlinge	Pr.	—	—	1	1	1	1	1	2	1	—	
Säbel mit Säge und ledernem Griff	St.	1	1	—	1	1	1	—	—	—	4	
Säbel — Bügel		—	—	1	—	—	—	—	—	—	4	
Säbel-Überschwungriem mit Säbel u. Bojonettaſchel		1	1	—	—	1	1	—	—	—	5	
Überschwungriem — detto Taſchel allein		—	—	1	1	—	—	—	—	—	5	
Kartuſch mit Riem		1	1	—	—	1	1	—	—	—	5	
Flintenriem		1	1	—	—	1	1	—	—	—	5	
Batteriedeckelfutteral		1	1	—	—	1	1	—	—	—	5	
Stockriem		1	1	—	—	—	—	—	—	—	5	
Trommeltragriem		—	—	1	—	—	—	—	—	—	5	
detto Überschwungriem		—	—	1	—	—	—	—	—	—	5	

Das ärztliche Personale und die Fouriere haben ſich ſo zu uniformiren, wie es bey der Infanterie vorgeſchrieben worden.

Wie ſich der Profos von ſeinem Gehalte zu kleiden hat, und wie die Fourierſchützen zu montiren ſind, beſtimmt die Adjuſtirungs = Vorſchrift vom Jahre 1798.

Für die Garnisons = Bataillone, und die Militär = Gränzcordons = Abtheilungen.

Benennung der Sorten.			Chargen: Feldwebel	Chargen: Corporal	Chargen: Gefreyte	Chargen: Gemeine	Chargen: Privatdiener	Gebühr nach der Dauer, ein von: Jahren	Gebühr nach der Dauer, ein von: Monaten	jährlichen pr. centen Ausmaß	Anmerkungen.
Czako	für die Garnisons = Bataillone	St.	1	1	1	1	1	5	—	4	Wie die Infanterie.
	— Gränz = Cordone		1	1	1	1	1	5	—	4	Wie das Fuhrwesen.
Roquelaurs			1	1	1	1	1	6	3	—	Wie die Infanterie.
Röckel			1	1	1	1	1	2	1	—	Von weißem Tuch mit scharzen Kragen und Aufschlägen, die Garn. Bataillon mit weißen die Cordonsabtheil., mit gelben Knöpfen.
Leibel			1	1	1	1	1	2	1	—	
Tuchene Hosen		Pr.	1	1	1	1	1	1	1	—	
Gattien		St	2	2	2	2	2	1	1	—	
Hemden											
Schwarztuchene Kamaschen		Pr.	1	1	1	1	1	1	6	—	
Deutsche Schuhe			1	1	1	1	1	—	9	—	
Zwilchene Kittel		St.	1	1	1	1	1	2	1	—	
Roßharne Halsbindel			1	1	1	1	1	1	6	—	
Messingene detto Schnallen			1	1	1	1	1	—	—	4	
Leinene Torniſter			1	1	1	1	1	4	—	—	
Port d'Epée's			1	1	—	—	—	4	2	—	
Lederne Handſchuhe		Pr.	1	1	—	—	—	4	2	—	
Holzmützen		St.	—	—	1	1	1	2	1	—	
Fäuſtlinge		Pr.	—	—	1	1	1	2	1	—	
Säbel mit Bügel		St.	1	1	—	—	—	—	—	4	
Säbel = Uiber = schwungriem	mit Säbel u. Bajonettaſchel		1	1	—	—	—	—	—	5	
	— Bajonettaſchel allein		—	—	1	1	—	—	—	5	
Kartuſch mit Riem			1	1	—	—	—	—	—	4	
Patrontaſchen mit Riem			—	—	1	1	—	—	—	5	
Stockriem			1	1	—	—	—	—	—	5	
Flintenriem			1	1	1	1	—	—	—	5	
Batteriedeckelfutteral			1	1	1	1	—	—	—	5	

Die Feldärzte und die Fouriere haben ſich ſo zu uniformiren, wie ſolches bey der Infanterie vorgeſchrieben worden; und ſo kommen auch die Fourierſchützen von den Hauptleuten und Stabsoffizieren ſo zu bekleiden, wie es bey der Infanterie vorgeſchrieben iſt.

Bey den Garnisons = Bataillonen befinden ſich auch Tambours im effectiven Stande, welche die nemliche Ausrüſtung, wie jene der Linien = Infanterie haben.

Für das Militär-Fuhrwesen-Corps.

Benennung der Sorten.			Chargen: Wachtmeister	Chargen: Corporal	Chargen: Gefreiter oder Oberknecht	Chargen: Tambour	Chargen: Gemeine	Chargen: Privatdiener	Professionisten Meister: Schmied	Professionisten Meister: Wagner	Professionisten Meister: Sattler	Professionisten Gesellen: Schmied	Professionisten Gesellen: Wagner	Professionisten Gesellen: Sattler	Gebühr nach der Dauerzeit von: Jahren	Gebühr nach der Dauerzeit von: Monaten	Anmerkungen.
Hute à la Corse	für Professionisten	St.	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	
	vom Wachtm. abwärts	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	1	—	
Cavallerie-Roquelaurs		—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	
Infanterie detto		—	—	—	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	4	—	
Capotrock		—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	6	—	Von grau melirt. Tuch mit Kr: gelbem Kragen.
Röcke	ohne Armband	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	
	mit Schwalbennestern																Von weißem Tuch mit Kr: gelbem Kragen u. Aufschlägen.
	ohne Armband	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	
	mit gelb- und schwarz-tuchenem Armband	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—			
	mit kraprothem Armband	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	2	1	
Gilets mit Aermeln	von weißem Tuch	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	2	—	
	= graumelirtem Tuch	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	2	1	
Hosen	von weißem Tuch	Pr.	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	1	—	
	= graumelirtem Tuch	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1			
Gattien		St.	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	—	
Hemden																	
Hungarische Schuhe		Pr.	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	2	—	
Sporn		—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	
Artilleriestiefel		—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	—	Für die Mannschaft der Transportsdivisionen ist die Dauerzeit der Stiefel auf 1 Jahr bestimmt.
Zwilchene Kittel		St.	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	1	—	
detto detto		—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	2	1	
Halsflöhre		—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	1	—	
Tornister	von Zwilch	—	—	—	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	4	—	
Brodsäcke	von Zwilch	—	—	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1			
Cavallerie	Port d'Epée's	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	2	
Infanterie	Port d'Epée's	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—			
Lederne Handschuhe		Pr.	1	1	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	4	2	
Holzmützen		St.	—	—	1	1	1	1	—	—	—	1	1	1	2	—	
Fäustlinge		Pr.	—	—	1	1	1	1	—	—	—	1	1	1	2	—	
Cartusch sammt Riem mit Ladstock, Hülsen und Riemel		St.	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—	
Pallasch mit eiserner Scheide		—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—	
Kuppel		—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—	
Schlißen hiezu		—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	
Säbel mit Bügel		—	—	—	1	1	—	—	1	1	1	1	1	1	18	—	
detto Uiberschwungriem mit Säbeltaschl		—	—	—	1	1	—	—	1	1	1	1	1	1	18	—	
detto Handriem		—	—	—	1	1	—	—	1	1	1	1	1	1	10	—	

Benennung der Sorten.		Chargen: Wachtmeister	Corporal	Gefreyte oder Oberknecht	Tambour	Gemeine	Privatdiener	Professionisten: Meister: Schmied	Meister: Wagner	Meister: Sattler	Gesellen: Schmied	Gesellen: Wagner	Gesellen: Sattler	Gebühr nach der Dauerzeit von: Jahren	Monaten	Anmerkungen.
Ferner:																
Stockriem	St.	1	1	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	10	—	
Trommeltragriem		—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	} 18	—	
detto Uiberschwungriem		—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—		—	
Schurzfelle von Juchten		—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	3	—	
Schurzfelle braun. Oberleder		—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	6	—	
Vortuch von grünem Rasch		—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	1	—	
Tuchener Mantelsack		1	1	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	12	—	
Schabraken sammt Sattelhaut		1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	
Harene Packtornister	Pr.	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	
Hufeisentaschel	St.	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	
Pferdkotzen		1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	
Sattel von Holz		1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	
Pistolenhalfter	Pr.	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	
detto Gürtel		1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	
Obergurten mit Struppen	St.	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	
Untergurten		1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	
Steig- Bügel	Pr.	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—	
Steig- Riem		1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	
Packriem	St.	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	
Bindriem oder sogenannte Hermezy	Gar.	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	
Vorder Zeugen	St.	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	
Hinter Zeugen		1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	
Schnallenstücke hiezu		1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	
Halfter von Leder		1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	
detto Strick		1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	
Hauptgestell		1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	
Stirnkreuz		1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	
Leere Zügel		1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	
Trensen sammt Gebiß		1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	
Reitstangen sammt Kinnketten		1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—	

Die Fouriere und Feldärzte haben sich beym Fuhrwesen eben so zu uniformiren, wie es für jene der Infanterie vorgeschrieben ist.

Für das Packwesens-Personale.

Benennung der Sorten.		Chargen		Gebühr nach der Dauerzeit von		Anmerkungen.
		Kissenmacher	Packknecht	Jahren	Monaten	
Hut a la Corse mit Leder eingefaßt	St.	1	1	1	—	Von grauem Tuch mit gelbem Kragen, und weißen Knöpfen.
Kapotrock	—	1	—	6	—	
Infanterieroquelaurs	—	—	1	4	—	Mit weißen Knöpfen.
Rock	—	1	1	2	—	Von weißem Tuch mit gelbem Kragen und weißen Knöpfen, und für den Kissenmacher auch mit gelben Aufschlägen und einem graprothen Armband.
Leibel (Infanterie)	—	1	1	2	—	
Tuchhosen (Cavallerie)	Pr.	1	1	1	—	
Gattien	St.	2	2	1	—	
Hemden	St.	2	2	1	—	
Halsflor	—	1	1	1	—	
Zwilchene Uiberziehhosen	Pr.	1	1	1	—	
detto Kittel	St.	1	1	2	—	
Extracorpsstiefel	Pr.	1	—	2	—	
Hungarische Schuhe	—	—	1	—	9	
Grünzeugenes Vortuch	St.	1	—	1	—	Werden von den Procenten des ganzen Regiments in Concreto unterhalten.
Infanteriesäbel mit Bügel	—	1	—	—	—	
Säbelüberschwungriem	—	1	—	—	—	
Kalbfellene Torniſter	—	1	—	—	—	
Zwilchene detto	—	—	1	4	—	
Holzmützen	—	—	1	2	—	
Fäustlinge	Pr.	—	1	2	—	

Für das Beſchell- und Remontirungs-Departement, nebſt Geſtütts-Perſonale.

Benennung der Sorten.			Chargen: Wachtmeiſter	Chargen: Corporal	Chargen: Gemeine	Chargen: Ezkoſen	Gebühr nach der Dauerzeit von: Jahren	Gebühr nach der Dauerzeit von: Monaten	Anmerkungen.
Glatter zackiger Hut mit meſſingenen Schlingen	St.	1	1	1	—	2	1	
Ezako mit Aahängſchnur	—	—	—	—	1	3	—	
Cavallerie Roquelaurs	—	1	1	1	—	6	—	
Huſarenmantel	—	—	—	—	1	—	—	
Röckel	—	1	1	1	—	2	1	Von hechtgrauem Tuch mit krapprother Egaliſirung.
Leibel	—	1	1	1	—	2	1	
Dolmann	—	—	—	—	1	2	1	Von dunkelblauem Tuch.
Tuchene Cavalleriehoſen	Pr.	1	1	1	—	1	1	Von weißem Tuch.
Hungariſche Hoſen	—	—	—	—	1	1	1	Von dunkelblauem Tuch.
Tuchene Uiberziehhoſen	—	1	1	1	1	3	—	
Gattien	St.	2	2	2	2	1	1	
Hemden								
Cavalleriеſtiefel	Pr.	1	1	1	—	4	—	
Sporn ſammt Leder und Schnallen	—	1	1	1	—	6	—	
Eziſchmen mit Sporn	—	—	—	—	1	2	—	
Hungariſche Schuhe	—	1	1	1	—	2	—	
Zwilchene Kittel	St.	1	1	1	1	2	1	
Roßharnes Halsbindel	—	1	1	1	—	1	6	
Meſſingene detto Schnallen	—	1	1	1	—	24	—	
Halsflor	—	—	—	—	1	1	1	
Tuchener Mantelſack	—	1	1	1	1	9	—	
Leinene Torniſter	—	1	1	1	1	2	1	
Holzmützen	—	—	—	1	1	2	1	
Fäuſtlinge	Pr.	—	—	1	1	2	1	
Cavalleriepallaſch mit eiſerner Scheide — für Unterofficiere	St.	1	1	—	—	24	—	
Cavalleriepallaſch mit eiſerner Scheide — Gemeine	St.	—	—	1	1	24	—	
Pallaſchkuppel	—	1	1	1	1	18	—	
detto Schließen	—	1	1	1	1	18	—	
Port d' Epées	—	1	1	—	—	4	2	
Lederne Handſchuhe	Pr.	1	1	—	—	4	2	
Pallaſchhandriem	St.	—	—	1	1	10	—	
Stockriem	—	1	1	—	—	10	—	
Hungariſche Bunda ſtatt des Mantels	—	—	—	—	1	—	—	ſo lang ſelbe dauert.

Für das Personale der Monturs-Oeconomie-Commissionen.

Benennung der Sorten.		Chargen: Adjutant	Feldwebel	Führer	Corporal	Gefreiter	Gem. Handlanger	Meister: Ihres	Meister: Unters	Gesellen	Gebühr nach der Dauerzeit von: Jahren	Monaten	Anmerkungen.
Glatter Hut mit messingener Schlinge	St.	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	
Hut à la Corse	—	—	1	1	1	1	1	1	1	1	3	—	
Kapotrock	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	Von hechtgrauem Tuch mit krapproth. Egalisir.
Rock nach dem Officiersschnitt	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	
Roquelaur	—	—	1	1	1	1	—	—	—	—	6	3	Wie die Infanterie.
Kapotrock	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	2	—	Von graumelirtem Tuch ohne Egalisirung.
Röckel	—	—	1	1	1	1	1	1	1	1	3	—	
Leibel	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	3	—	Von weißem Tuch mit krapproth. Egalisirung.
Tuchene Hosen	Pr.	1	1	1	1	1	1	—	—	—	1	—	
detto detto	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	6	Von weißem Tuch.
Gattien	St.	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	—	
Hemden													
Schwarztuchene Kamaschen	Pr.	—	1	1	1	1	1	1	1	1	3	—	
Schuhe	—	—	1	1	1	1	—	—	—	—	—	9	
detto	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	—	
Extracorpsstiefel	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	
Zwilchene Kittel	St.	—	1	1	1	1	1	1	1	1	2	—	
detto Reithosen	Pr.	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	6	
Roßharne Halsbindel	St.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	3	—	
Messingene detto Schnallen	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	—	
Leinene Tornister	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	—	
Holzmützen	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1	3	—	
Fäustlinge	Pr.	—	—	—	—	1	1	—	—	1	3	—	
Port d' Epée	St.	1	1	1	1	—	—	1	1	—	4	2	
Lederne Handschuhe	Pr.	1	1	1	1	—	—	1	1	—	4	2	
Säbel mit Bügel	St.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	10	—	
detto Uiberschwungriem	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	—	
detto Handriem	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1	6	—	
Stockriem	—	1	1	1	1	—	—	1	1	—	6	—	

Anmerkung. Nach einer hofkriegsräthlichen Anordnung vom 2. Novemb. 1808 kommt für die Erzeugung der Leibel, Holzmützen und Fäustlinge aus alter Montur für die Handlanger der jeweilige Milizer-Macherlohn aufzurechnen, weil diese Leute nicht selbst diese Monturstücke sich verfertigen können, sondern dazu die Professionisten verwendet werden müssen.

Die Gefreyten bey den Monturs-Commissionen haben gleich den Unterofficieren jedesmal neue Leibel zu erhalten, weil sie mit letzteren gleiche Dienste versehen, mithin beständig in der Montur erscheinen müssen, und aus den Röckeln, statt deren der Handlanger den Halina-Kapot zur Winterszeit im Gebrauch hat, nach einer 3jährigen Tragzeit kein Leibel zu erzeugen im Stande sind.

Für die Gränz-Infanterie

Nach einer hofkriegsräthlichen Intimation vom 24. August 1808. hat der bisher bestandene Unterschied zwischen Haus- und Feld-Montur ganz aufzuhören, und die Montur des Gränzers besteht künftig zu Hause im Frieden, mit Ausnahme des Mantels und des kalbfellenen Tornisters, aus den nemlichen Bestandtheilen, von eben dem Stoffe, und derselben Farbe, wie bey einem erfolgenden Ausmarsche, und im Felde.

Folgende Stücke machen die Montur eines Gränz-Infanteristen aus:

1. Czako.
1. Röckel von schwarzbraunem Tuche nach dem Armeeschnitt für die Infanterie mit der Regiments-Egalisirung.
1. Leibel von weißer Farbe, wenn es aus den Oeconomie-Commissions-Vorräthen gefaßt wird. Außerdem bleibt es den Gränzern unverwehrt, aus den abgetragenen Röckeln, oder anderem Tuche, Leibel nach dem Infanterie-Schnitte zu erzeugen und zu tragen, da das Leibel ohnehin bey dem neuen Schnitt der Röckel und Brinkleider nicht sichtbar ist.
1. Hungarische blaue Hose, jedoch nach einem etwas weiteren Schnitte als die hungarischen Infanterie-Regimenter.
1. Hosenriem.
2. Gattien.
2. Hemden.
1. Zwilch-Kittel.
1. Schwarzer Halsflor
1. Leinener Brodsack.
1. Holzmütze von Tuch.
1. Paar tuchene Fäustlinge.

Die Unter-Officiere haben außer diesen Montursstücken noch ein Paar lederne Handschuhe, und ein Port d' Epée zu erhalten.

Der Mantel ist für den Gränz-Infanteristen im Frieden nicht unbedingt nöthig, und da derselbe überdieß auch unter allen Monturs-Sorten am theuersten zu stehen kömmt, so kann der Gränzer nicht wohl zu dessen Anschaffung verhalten werden. Bey einem erfolgenden Ausmarsche erhalten die Gränz-Truppen die nöthigen Mäntel und kalbfellene Tornister aus den Oeconomie-Commissions-Vorräthen.

Die Lederwerks-Sorten müssen künftig von schwarzer, statt weißer Farbe seyn.

Die Officiere der Gränz-Infanterie-Regimenter ändern in ihrer dermaligen Adjustirung blos die Farbe des Rockes und der Kuppel.

Der Rock des Officiers muß künftig von dunkelbrauner Farbe, gleich der Montur der gemeinen Mannschaft, und mit gleichfärbigem Futter versehen seyn.

Die Kapots behalten die allgemeine in der Armee eingeführte Farbe.

Die Kuppeln müssen bei den Hauptleuten und subalternen Officieren künftig statt von weißem, von schwarzem Leder seyn.

Wegen der neuen Montursfarbe erhält das deutsch-banatische Gränzregiment himmelblaue Egalisirung.

Die Tschaikisten bleiben so, wie bisher montirt, nur erhalten sie zur Kopfbedeckung sogenannte Tatarka, dann weitere ungarische Hosen nach dem dalmatiner Schnitt, mit schwarzem Lederwerk; auch müssen die Röckel für sie stets weit und gemächlich, und unter den Armen stark ausgeschnitten verfertigt werden, damit sie nicht im Rudern und den übrigen Schiffsarbeiten gehindert sind.

Die Officiere der Tschaikisten behalten die bis itzt vorgeschriebene Adjustirung bey, nur haben sie schwarze Säbelkuppeln zu tragen.

Die bey den Infanterieregimentern und dem Tschaikisten-Bataillon angestellten Auditor und Rechnungsführer tragen die neue Uniform der Officiere ihres Regiments, oder Bataillons, nur behalten sie durchaus dreyeckige Hüte. Eben dieses gilt auch für die in der croatischen, slavonischen und banatischen Gränze angestellten Oeconomie-Officiere.

Von der Verwendung des sogenannten Gunyatz-Tuchs zur Montirung der Gränzer hat es im Allgemeinen abzukommen, und die Montur muß künftig, so viel immer möglich, aus dem bey der Armee eingeführten, oder einem demselben ähnlichen Tuche verfertigt werden.

Die Gränzer können auch im Frieden die benöthigenden Montursstücke auf ihr Verlangen aus den Montirungs-Oeconomie-Commissionen gegen baare Bezahlung im wahren Verköstigungs-Durchschnittspreise erhalten. Bey der Abnahme dieser Sorten von den Commissionen darf jedoch gar kein Zwang eintreten, und der Gränzer, welcher sich seine Montur selbst erzeugen, verfertigen, oder von andern erkaufen will, ist hieran nicht nur nicht zu hindern, sondern vielmehr dazu aufzumuntern, damit die Zahl der von den Oeconomie-Commissionen abzugebenden Montursstücke so viel möglich vermindert, und denselben dadurch eine Erleichterung verschafft werde. Es müssen jedoch die Regiments- und Compagniecommandanten stets aufmerksam darauf sehen, daß jene Montursstücke, welche der Gränzer sich selbst beyschafft, an Qualität und Form mit der Vorschrift übereinstimmen.

Endlich haben die General-Commanden und Regiments-Commandanten stets besondere Sorge darauf zu verwenden, daß die Häuser der Mannschaft bey

Anschaffung der Montur so sehr geschont werden, als es ohne Hindansetzung der unerläßlichen Forderung, daß die Gränzer in dringenden Fällen in ihrer eigenen Montur ausmarschiren, folglich immer gekleidet seyn müssen, nur immer möglich ist.

Für die Stabs-Infanterie und Stabs-Dragoner.

Die bey Ausbruch eines Kriegs errichtet werdende Stabs-Infanterie und Stabs-Dragoner-Divisionen werden gleich der deutschen Infanterie und Chevauxlegers-Regimenter weiß montirt; doch haben nach einer hofkriegsräthlichen Anordnung vom 13. Februar 1809 zum Unterschiede die Röcke nur Krägen und Aufschläge von graprothem Tuche, die Umschläge der Infanterie, und die Streifen der Cavallerie hingegen weiß zu erhalten.

Die Infanterie wird mit Csako's, und die Cavallerie mit Helmen adjustirt, welche letztere gleich den Chevauxlegers hungarische Reitzeuge erhält.

Allgemeine Bestimmung respectu der Monturs-, Lederwerks- und Rüstungsgebühr.

Allgemeine Bestimmungen respectu der Monturs-, Lederwerks- und Rüstungsgebühr sind folgende festgesetzt:

Monturs-Sorten, welche die Dauerzeit aushalten, wem sie gehören?

§. 1. Die Monturs-Sorten, auf welche eine Dauerzeit bemessen ist, werden in den bestimmten Terminen zwar neu erfolgt, die hiedurch aus der Verrechnung kommenden Stücke sind aber nie ein Eigenthum des Manns, sondern können von den Compagnie- und Escadrons-Commandanten zur innerlichen Monturs-Oeconomie verwendet werden. Ein Verkauf von Monturs- und Rüstungs-Sorten, sie seyen alt oder neu, hat aber in keinem Falle statt, und ist streng verboten, welcher Verbot am 30ten November 1808. erneuert worden ist.

Monturs-Verkauf ist verboten.

Monturs-Gebühr der Beurlaubten.

§. 2. Bey den Beurlaubten von einer Exercierzeit zur andern hat gemäß Verordnung vom 24ten July 1802. die doppelte Monturstragzeit einzutreten; nur die Schuhe gehören den vom Urlaub einrückenden jährlich, doch hat für selbe kein Sohlengeld statt. Haben derley Beurlaubte in einem Jahr gar nicht einzurücken, so werden sie alsdann im nächsten Jahr bey ihrer Einberufung respectu der Montur so behandelt, als wenn sie im Regiment neu zugewachsen wären.

Wie derley Monturs-Abgaben zu rechnen sind, ist §. 6. vorgesehen.

Monturs-Sorten von abgängig werdenden Leuten.

§. 3. Die von abgängig werdenden Leuten hinterlassenen Montursstücke bleiben ein Eigenthum des Aerariums; nur sind hievon bey der Infanterie die Schuhe ohne Rücksicht der Zeit, bey der Cavallerie, und allen Abtheilungen exclusive des Fuhrwesens aber, die Stiefel haben, allererst in der zweyten Hälfte der bestimmten Dauerzeit, von Verstorbenen ausgenommen, als welche denen Compagnie- und Escadrons-Commandanten zum Behuf der stets brauchbaren Unterhaltung dieser Monturs-Gattung bey der effectiven Mannschaft gehören; dagegen sind die Compagnie- und Escadrons-Commandanten verbunden, den im Regiment, oder zu anderen Regimentern und Corps transferiten Leuten zu allen

Seiten vollkommen gute Schuhe und Stiefel mitzugeben; hiernächst ist es streng verboten, derley Leuten an ihren im Gebrauch habenden übrigen Monturs-Sorten etwas mit schlechteren auszutauschen, auch müssen den auf was immer für eine Art entlassen werdenden Leuten die nach dem Entlassungs-Normale bemessene Montursstücke in brauchbarem Stande mitgegeben werden, worauf gemäß Anordnung vom 28. Jänner 1808. die Brigadiers und Kriegs-Commissäre zu sehen, und streng zu halten haben.

Monturs-Verabreichung an den Zuwachs.

§. 4. Der neue Zuwachs muß vorzüglich mit altbrauchbaren, von abgängigen zurückgebliebenen Monturs-Sorten bekleidet, und es dürfen nur dann neue Montursstücke an selben abgereicht werden, wenn keine altbrauchbaren vorhanden sind.

Das nemliche ist auch an solche Leute zu bewirken, denen außer der Dauerzeit Montursstücke bewilligt worden sind.

Unbrauchbare Monturs-Sorten.

§. 5. Was an Monturs-Sorten von abgängigen zurückbleibt, so wegen der im Gebrauche größtentheils ausgehaltenen Dauerzeit, und von daher entstandener Unbrauchbarkeit auf die vorkommenden Erfordernisse nicht verwendet werden kann, kommt bey der Musterung oder Revision von dem Brigadier, und Kriegs-Commissär genau zu untersuchen, und deren Befund unter ihrer Fertigung mittelst einer Individual-Consignation, in welcher die Art und die Zeit des Abgangs der Leute, dann wie lang sie bey selben im Gebrauch waren, verläßlich bemerkt seyn muß, in der Monturs-Relation anzuzeigen, und derley unbrauchbare Monturs-Sorten können nur erst auf hofkriegsräthliche Entschließung außer Verrechnung gebracht werden. Hiebey wird bemerkt, daß nach dem Grundsatz, gemäß welchem auch von unbrauchbaren Monturs- und Lederwerks-Sorten alles hiebey befindliche Erz an die Monturs-Commission einzuliefern ist, solches auch mit den Knöpfen der zur Verausgabung passirten Röcke und Leibel zu geschehen hat.

Montures-Abgaben außer der Categorie Zeit, wie zu rechnen?

§. 6. Alle neuen Monturs-Sorten ohne Ausnahme, die durch eine bestimmte Zeit zu dauern, in den Gebrauch der Mannschaft auf was immer für eine Art außer der allgemeinen Gebührzeit kommen, haben, wenn ihre Abgabe in die erste Hälfte der Trogzeit fällt, à retro, das ist: auf die verflossene allgemeine Abgabe zu gelten; erfolgt die Abgabe aber nach Verlauf der ersten Hälfte der bestimmten allgemeinen Dauerzeit, so sind derley Monturs-Sorten auf die nächst eintretende Categorie zu rechnen, und es können damals für derley Leute die nemlichen Montursgattungen nicht abermals erfolgt werden.

Hieraus ergibt sich also die Nothwendigkeit von selbst, das jene neuen Montursstücke, die in der zweyten Hälfte der verflossenen Categorie an Leute abge-

zeichnet werden, in genaue Vormerkung gebracht, und so weit diese Leute bey der folgenden Categorie noch effective sind, derley Montursstücke von der allgemeinen Monturs-Gebühr individuell abgezogen werden müssen.

Soweit in der Folge die Nothwendigkeit eintritt, derley Leuten bey einer oder der andern Sorte eine Aushälfe zu verschaffen, um damit die nächste Categorie dienstbar zu erreichen, erhält der Compagnie- oder Escadrons-Commandant dadurch das Mittel, daß ihm alle jene Montursstücke zu Gutem bleiben, die in der ersten Hälfte der Dauerzeit an Mann gekommen sind.

Wie sich dießfalls in Kriegszeiten zu benehmen, ist §. 19. zu finden.

Für wen bey allgemeinen Monturs-Abgaben neue Leibel gebühren.

§. 7. Neue Leibel sind bey eintretenden Cathegorien der großen Montur nur für Unter-Officiere und k. k. ordinäre Cadeten zu fassen passirlich; für die übrige Mannschaft hingegen kommen die Leibl nebst den erforderlichen Holzmützen und Fäustlingen aus den abgelegten, die Dauerzeit ausgehaltenen Röckel-Leibeln und Kitteln zu erzeugen.

In Kriegszeiten wird der im Feld stehenden Infanterie, wegen Abgang der Kittel, die zu den Leibeln erforderliche neue Futter-Leinwand nach dem Dividenten à 7/8 W. Ellen, eine Wiener Elle breit, pr. Leibel abgereicht.

Ausmaß des Macherlohns für Monturs-Sorten die bey den Regimentern zu erzeugen sind.

§. 8. An Macherlohn sind für die Erzeugung eines Leibels aus alter Montur für die Infanterie 10 kr., für die Cavallerie aber, weil diese Leibel mit Ermeln hat, 14 kr. für jene einer Holzmütze, oder eines Paars Fäustlinge 2 kr., dann für die Einziehung der Knöpfe aus dem alten Röckel in das neue, da die große Montur nur das erstemal mit den Knöpfen abgereicht wird, 1 kr. desgleichen hierauf für das Leibel 1/2 kr. pr. Stück bemessen.

Werden bey den Regimentern neue Montursstücke selbst erzeugt, so wird hiezu von den Monturs-Commissionen das Materiale nach den unterm 28. Jänner 1808. bestimmten Classen zugeschnitten, und das nemliche Macherlohn in Geld abgegeben, welches für die Monturs-Milizer jeweilig bemessen ist.

Bey allgemeinen Monturs-Categorien werden die Monturs-Sorten überhaupt nach Klassen abgegeben, und die Regimenter dürfen daher nur von übergroßen Leuten die Maßen an die Monturs-Commission einschicken.

Von der Röckel-Egalisirung.

§. 9. Soferne Recruten mit Röckeln ohne die Regiments-Egalisirung zuwachsen, gebühren von den Monturs-Commissionen diese Egalisirungen mit dem hiezu bemessenen Aufnäherlohn von 4 kr.; für Transferirte von andern Regimentern hingegen findet, gemäß Anordnung vom 6ten Juny 1808, keine Egalisirung statt, weil solche bis zur Vollstreckung der Dauerzeit in ihrer Eigenschaft erhalten werden müssen, und wenn sie vom Regiment selbst egalisirt werden sollen, ist dieser Aufwand durch die eigene innerliche Regiments-Wirthschaft zu bestreiten, so fern nicht etwa ein außerordentlicher Fall dabey eine Ausnahme

macht, in welchem ſodann um die Peſſirung der Egaliſirung und des Annäherlohns beim Hofkriegsrath einzuſchreiten ſeyn kann. Reſpectu der von Regimentern zu den Gränz-Cordons-Abtheilungen überſetzten Leute hingegen iſt die Egaliſirung der Röcke um deswillen ſogleich zu bewirken nothwendig, weil der Cordon auch deswegen aufgeſtellt iſt, um Regiments-Deſerteurs einzubringen, folglich Cordons-Mannſchaft eben an der Egaliſirung kenntbar ſeyn muß.

So weit Leute von der Infanterie zur Artillerie, Cavallerie, oder einer anderen ſolchen Truppengattung gelangen, die in der Farbe und dem Schnitt der Montur ganz verſchieden in der Leibeskleidung von der Infanterie ſind, folglich mit ſolcher Leibes-Montur daſelbſt nicht dienen können, müſſen die ihnen mit anderen ausgewechſelten Monturs-Sorten an die Oeconomie-Commiſſion eingeliefert, oder, wenn das betreffende Regiment näher, als die Monturs-Commiſſion iſt, an dieſes gegen Beſcheinigung zurück gegeben werden.

Von der ſtets brauchbaren Unterhaltung der Monturs-, Lederwerks- und Rüſtungs-Sorten.

§. 10. Geſammte Monturs-, Lederwerks- und Rüſtungs-Sorten, worunter bey der Cavallerie auch die Pferd-Rüſtung gehört, müſſen von den Compagnie- und Escadrons-Commandanten von dem vorwärts bey der Geldgebühr §. 46. bemeſſenen Pauſchal-Beträgen auf Flickerey, Schuh- und Stiefelvorſchuhung und Beſohlung, zu welchem letztern Behuf auch noch ein Zuſchuß von Leder im Limitopreis bewilligt iſt, mit Zuhülfnahme des nöthigen von den bewilligten, in den vorwärtigen Monturs-Gebührs-Aufſätzen ausgewieſenen jährlichen Procenten an Lederwerks- und Rüſtungs-Sorten, ohne mindeſte Zuthat des gemeinen Mannes, in ſtets brauchbarem Stande erhalten werden. So weit Säbel oder Pallaſchklingen bey der Cavallerie durch beſondere Fälle zu Grunde gehen, können ſolche bey der Monturs-Commiſſion ausgetauſcht werden, die beſchädigten Säbelbeſtandtheile hingegen kommen, Inhalt hofkriegsräthlicher Anordnung vom 23ten Jänner 1809 von dem Pauſchgelde zu repariren.

Nur die Unter-Officiere und Cadeten überkommen bey der Infanterie das auf die Schuhbeſohlung bemeſſene Pauſchale baar auf die Hand, und unterhalten hievon ihre Schuhe ſelbſt in brauchbarem Stande.

Die Mannſchaft bey den Gränz-Cordonen erhält ſowohl das für ſelbe bemeſſene doppelte Sohlen- als das Flickgeld ebenfalls baar auf die Hand, und hat ſich in der Montur und Rüſtung ſelbſt ſtets dienſtbar zu erhalten, weil wegen ihrer weitſchichtigen Dislocation etwas anderes ganz unthunlich iſt.

Von der Schuh-Reluition.

§. 11. So fern bey der Infanterie durch gute Wirthſchaft bey den Compagnien ohne Nachtheil der Mannſchaft neue Schuhe erübrigt werden, können dieſe, ſo weit ſie den pr. Compagnie bemeſſenen Vorrath von 10 Paar überſteigen, das Paar à 1 fl. in Geld reluirt werden. Eine gleiche Reluition hat für von Unter-Officieren und Cadeten in Natura nicht gefaßte Schuhe ſtatt.

macht, in welchem ſodann um die Peſſirung der Egaliſirung und des Annäherlohns beim Hofkriegsrath einzuſchreiten ſeyn kann. Reſpectu der von Regimentern zu den Gränz-Cordons-Abtheilungen überſetzten Leute hingegen iſt die Egaliſirung der Röcke um deswillen ſogleich zu bewirken nothwendig, weil der Cordon auch deswegen aufgeſtellt iſt, um Regiments-Deſerteurs einzubringen, folglich Cordons-Mannſchaft eben an der Egaliſirung kennbar ſeyn muß.

So weit Leute von der Infanterie zur Artillerie, Cavallerie, oder einer anderen ſolchen Truppengattung gelangen, die in der Farbe und dem Schnitt der Montur ganz verſchieden in der Leibeskleidung von der Infanterie ſind, folglich mit ſolcher Leibes-Montur daſelbſt nicht dienen können, müſſen die ihnen mit anderen ausgewechſelten Monturs-Sorten an die Oeconomie-Commiſſion eingeliefert, oder, wenn das betreffende Regiment näher, als die Monturs-Commiſſion iſt, an dieſes gegen Beſcheinigung zurück gegeben werden.

Von der ſtets brauchbaren Unterhaltung der Monturs-, Lederwerks- und Rüſtungs-Sorten.

§. 10. Geſammte Monturs- Lederwerks- und Rüſtungs-Sorten, worunter bey der Cavallerie auch die Pferd-Rüſtung gehört, müſſen von den Compagnie- und Escadrons-Commandanten von dem vorwärts bey der Geldgebühr §. 46. bemeſſenen Pauſchal-Beträgen auf Flickerey, Schuh- und Stiefelvorſchuhung und Beſohlung, zu welchem letztern Behuf auch noch ein Zuſchuß von Leder im Limitopreis bewilligt iſt, mit Zuhülfnahme des nöthigen von den bewilligten, in den vorwärtigen Monturs-Gebührs-Aufſätzen ausgewieſenen jährlichen Procenten an Lederwerks- und Rüſtungs-Sorten, ohne mindeſte Zuthat des gemeinen Mannes, in ſtets brauchbarem Stande erhalten werden. So weit Säbel oder Pallaſchklingen bey der Cavallerie durch beſondere Fälle zu Grunde gehen, können ſolche bey der Monturs-Commiſſion ausgetauſcht werden, die beſchädigten Säbelbeſtandtheile hingegen kommen, Inhalt hofkriegsräthlicher Anordnung vom 23ten Jänner 1809 von dem Pauſchgelde zu repariren.

Nur die Unter-Officiere und Cadeten überkommen bey der Infanterie das auf die Schuhbeſohlung bemeſſene Pauſchale baar auf die Hand, und unterhalten hievon ihre Schuhe ſelbſt in brauchbarem Stande.

Die Mannſchaft bey den Gränz-Cordonen erhält ſowohl das für ſelbe bemeſſene doppelte Sohlen- als das Flickgeld ebenfalls baar auf die Hand, und hat ſich in der Montur und Rüſtung ſelbſt ſtets dienſtbar zu erhalten, weil wegen ihrer weitſchichtigen Dislocation etwas anderes ganz unthunlich iſt.

Von der Schuh-Reluiti

§. 11. So fern bey der Infanterie durch gute Wirthſchaft bey den Compagnien ohne Nachtheil der Mannſchaft neue Schuhe erübrigt werden, können dieſe, ſo weit ſie den pr. Compagnie bemeſſenen Vorrath von 10 Paar überſteigen, das Paar à 1 fl. in Geld reluirt werden. Eine gleiche Reluition hat für von Unter-Officieren und Cadeten in Natura nicht gefaßte Schuhe ſtatt.

Für das Beſchell- und Remontirungs-Departement, nebſt Geſtütts-Perſonale.

Benennung der Sorten.			Chargen: Wachtmeiſter	Chargen: Corporal	Chargen: Gemeine	Chargen: Ejcoſen	Gebühr nach der Dauerzeit von: Jahren	Gebühr nach der Dauerzeit von: Monaten	Anmerkungen.
Glatter zeckiger Hut mit meſſingenen Schlingen	St.	1	1	1	—	2	1	
Czako mit Anhängſchnur	—	—	—	—	1	3	—	
Cavallerie Roquelaurs	—	1	1	1	—	6	—	
Huſarenmantel	—	—	—	—	1	—	—	
Röckel	—	1	1	1	—	2	1	Von hechtgrauem Tuch mit krapprother Egaliſirung.
Leibel	—	1	1	1	—	2	1	
Dollmann	—	—	—	—	1	2	1	Von dunkelblauem Tuch.
Tuchene Cavalleriehoſen	Pr.	1	1	1	—	1	1	Von weißem Tuch.
Hungariſche Hoſen	—	—	—	—	1	1	1	Von dunkelblauem Tuch.
Tuchene Uiberziehhoſen	—	1	1	1	1	3	—	
Gattien	St.	2	2	2	2	1	1	
Hemden								
Cavallerieſtiefel	Pr.	1	1	1	—	4	—	
Sporn ſammt Leder und Schnallen	—	1	1	1	—	6	—	
Eziſchmen mit Sporn	—	—	—	—	1	2	—	
Hungariſche Schuhe	—	1	1	1	—	2	—	
Zwilchene Kittel	St.	1	1	1	1	2	1	
Roßharnes Halsbindel	—	1	1	1	—	1	6	
Meſſingene detto Schnallen	—	1	1	1	—	24	—	
Halsflor	—	—	—	—	1	1	1	
Tuchener Mantelſack	—	1	1	1	1	9	—	
Leinene Torniſter	—	1	1	1	1	2	1	
Holzmützen	—	—	—	1	1	2	1	
Fäuſtlinge	Pr.	—	—	1	1	2	1	
Cavalleriepallaſch für Unteroffiziere	St.	1	1	—	—	24	—	
mit eiſerner Scheide — Gemeine	—	—	—	1	1	24	—	
Pallaſchkuppel	—	1	1	1	1	18	—	
detto Schließen	—	1	1	1	1	18	—	
Port d' Epées	—	1	1	—	—	4	2	
Lederne Handſchuhe	Pr.	1	1	—	—	4	2	
Pallaſchhandriem	St.	—	—	1	1	10	—	
Stockriem	—	1	1	—	—	10	—	
Hungariſche Bunda ſtatt des Mantels	—	—	—	—	1	—	—	ſo lang ſelbe dauert.

Für das Personale der Monturs-Oeconomie-Commissionen.

Benennung der Sorten.		Chargen: Adjutant	Feldwebel	Führer	Corporal	Gefreiter	Gem. Handlanger	Meister: Ober-	Meister: Unter-	Gesellen	Gebühr nach der Dauerzeit von: Jahren	Monaten	Anmerkungen.
Glatter Hut mit messingener Schlinge	St.	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	
Hut à la Corse	—	—	1	1	1	1	1	1	1	1	3	—	
Kapotrock	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	Von hechtgrauem Tuch mit krapproth. Egalisir.
Rock nach dem Officiersschnitt	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	
Roquelaur	—	—	1	1	1	1	—	—	—	—	6	3	Wie die Infanterie.
Kapotrock	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	2	—	Von graumelirtem Tuch
Röckel	—	—	1	1	1	1	1	1	1	1	3	—	ohne Egalisirung.
Leibel	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	3	—	
Tuchene Hosen	Pr.	1	1	1	1	1	1	—	—	—	1	—	Von weißem Tuch mit krapproth. Egalisirung.
detto detto	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	6	Von weißem Tuch.
Gattien	St.	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	—	
Hemden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Schwarztuchene Kamaschen	Pr.	—	1	1	1	1	1	1	1	1	3	—	
Schuhe	—	—	1	1	1	1	—	—	—	—	—	9	
detto	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	—	
Extracorpsstiefel	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	
Zwilchene Kittel	St.	—	1	1	1	1	1	1	1	1	2	—	
detto Reithosen	Pr.	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	6	
Roßharne Halsbindel	St.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	3	—	
Messingene detto Schnallen	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	—	
Leinene Tornister	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	—	
Holzmützen	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1	3	—	
Fäustlinge	Pr.	—	—	—	—	1	1	—	—	1	3	—	
Port d' Epée	St.	1	1	1	1	—	—	1	1	—	4	2	
Lederne Handschuhe	Pr.	1	1	1	1	—	—	1	1	—	4	2	
Säbel mit Bügel	St.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	10	—	
detto Uiberschwungriem	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	—	
detto Handriem	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1	6	—	
Stockriem	—	1	1	1	1	—	—	1	1	—	6	—	

Anmerkung. Nach einer hofkriegsräthlichen Anordnung vom 2. Novemb. 1808 kommt für die Erzeugung der Leibel, Holzmützen und Fäustlinge aus alter Montur für die Handlanger der jeweilige Milizer-Macherlohn aufzurechnen, weil diese Leute nicht selbst diese Montursstücke sich verfertigen können, sondern dazu die Professionisten verwendet werden müssen.

Die Gefreyten bey den Monturs-Commissionen haben gleich den Unteroffizieren jedesmal neue Leibel zu erhalten, weil sie mit letzteren gleiche Dienste versehen, mithin beständig in der Montur erscheinen müssen, und aus den Röckeln, statt deren der Handlanger den Halina-Kapot zur Winterszeit im Gebrauch hat, nach einer 3jährigen Tragzeit kein Leibel zu erzeugen im Stande sind.

Für die Gränz-Infanterie

Nach einer hofkriegsräthlichen Intimation vom 24. August 1808. hat der bisher bestandene Unterschied zwischen Haus- und Feld-Montur ganz aufzuhören, und die Montur des Gränzers besteht künftig zu Hause im Frieden, mit Ausnahme des Mantels und des kalbfellenen Tornisters, aus den nemlichen Bestandtheilen, von eben dem Stoffe, und derselben Farbe, wie bey einem erfolgenden Ausmarsche, und im Felde.

Folgende Stücke machen die Montur eines Gränz-Infanteristen aus:

1. Czako.
1. Röckel von schwarzbraunem Tuche nach dem Armeeschnitt für die Infanterie mit der Regiments-Egalisirung.
1. Leibel von weißer Farbe, wenn es aus den Oeconomie-Commissions-Vorräthen gefaßt wird. Außerdem bleibt es den Gränzern unverwehrt, aus den abgetragenen Röckeln, oder anderem Tuche, Leibel nach dem Infanterie-Schnitte zu erzeugen und zu tragen, da das Leibel ohnehin bey dem neuen Schnitt der Röckel und Beinkleider nicht sichtbar ist.
1. Hungarische blaue Hose, jedoch nach einem etwas weiteren Schnitte als die hungarischen Infanterie-Regimenter.
1. Hosenriem.
2. Gattien.
2. Hemden.
1. Zwilch-Kittel.
1. Schwarzer Halsflor
1. Leinener Brodsack.
1. Holzmütze von Tuch.
1. Paar tuchene Fäustlinge.

Die Unter-Officiere haben außer diesen Montursstücken noch ein Paar lederne Handschuhe, und ein Port d' Epée zu erhalten.

Der Mantel ist für den Gränz-Infanteristen im Frieden nicht unbedingt nöthig, und da derselbe überdieß auch unter allen Monturs-Sorten am theuersten zu stehen kömmt, so kann der Gränzer nicht wohl zu dessen Anschaffung verhalten werden. Bey einem erfolgenden Ausmarsche erhalten die Gränz-Truppen die nöthigen Mäntel und kalbfellene Tornister aus den Oeconomie-Commissions-Vorräthen.

Die Lederwerks-Sorten müssen künftig von schwarzer, statt weißer Farbe seyn.

Die Officiere der Gränz-Infanterie-Regimenter ändern in ihrer dermaligen Adjustirung blos die Farbe des Rockes und der Kuppel.

Der Rock des Officiers muß künftig von dunkelbrauner Farbe, gleich der Montur der gemeinen Mannschaft, und mit gleichfärbigem Futter versehen ſeyn.

Die Kapots behalten die allgemeine in der Armee eingeführte Farbe.

Die Kuppeln müſſen bei den Hauptleuten und ſubalternen Officieren künftig statt von weißem, von ſchwarzem Leder ſeyn.

Wegen der neuen Montursfarbe erhält das deutſch-banatiſche Gränzregiment himmelblaue Egaliſtrung.

Die Tſchaikiſten bleiben ſo, wie bisher montirt, nur erhalten ſie zur Kopfbedeckung ſogenannte Tatarkas, dann weitere ungariſche Hoſen nach dem dalmatiner Schnitt, mit ſchwarzem Lederwerk; auch müſſen die Röckel für ſie ſtets weit und gemächlich, und unter den Armen ſtark ausgeſchnitten verfertigt werden, damit ſie nicht im Rudern und den übrigen Schiffsarbeiten gehindert ſind.

Die Officiere der Tſchaikiſten behalten die bis itzt vorgeſchriebene Adjuſtirung bey, nur haben ſie ſchwarze Säbelkuppeln zu tragen.

Die bey den Infanterieregimentern und dem Tſchaikiſten-Bataillon angeſtellten Auditor und Rechnungsführer tragen die neue Uniform der Officiere ihres Regiments, oder Bataillons, nur behalten ſie durchaus dreyeckige Hüte. Eben dieſes gilt auch für die in der croatiſchen, ſlavoniſchen und banatiſchen Gränze angeſtellten Oeconomie-Officiere.

Von der Verwendung des ſogenannten Gunyatz-Tuchs zur Montirung der Gränzer hat es im Allgemeinen abzukommen, und die Montur muß künftig, ſo viel immer möglich, aus dem bey der Armee eingeführten, oder einem demſelben ähnlichen Tuche verfertigt werden.

Die Gränzer können auch im Frieden die benöthigenden Montursſtücke auf ihr Verlangen aus den Montirungs-Oeconomie-Commiſſionen gegen baare Bezahlung im wahren Verköſtigungs-Durchſchnittspreiſe erhalten. Bey der Abnahme dieſer Sorten von den Commiſſionen darf jedoch gar kein Zwang eintreten, und der Gränzer, welcher ſich ſeine Montur ſelbſt erzeugen, verfertigen, oder von andern erkaufen will, iſt hieran nicht nur nicht zu hindern, ſondern vielmehr dazu aufzumuntern, damit die Zahl der von den Oeconomie-Commiſſionen abzugebenden Montursſtücke ſo viel möglich vermindert, und denſelben dadurch eine Erleichterung verſchafft werde. Es müſſen jedoch die Regiments- und Compagniecommandanten ſtets aufmerkſam darauf ſehen, daß jene Montursſtücke, welche der Gränzer ſich ſelbſt beyſchafft, an Qualität und Form mit der Vorſchrift übereinſtimmen.

Endlich haben die General-Commanden und Regiments-Commandanten ſtets beſondere Sorge darauf zu verwenden, daß die Häuſer der Mannſchaft bey

Anschaffung der Montur so sehr geschont werden, als es ohne Hindansetzung der unerläßlichen Forderung, daß die Gränzer in dringenden Fällen in ihrer eigenen Montur ausmarschiren, folglich immer gekleidet seyn müssen, nur immer möglich ist.

Für die Stabs-Infanterie und Stabs-Dragoner.

Die bey Ausbruch eines Kriegs errichtet werdende Stabs-Infanterie und Stabs-Dragoner-Divisionen werden gleich der deutschen Infanterie und Chevauxlegers-Regimenter weiß montirt; doch haben nach einer hofkriegsräthlichen Anordnung vom 13. Februar 1809 zum Unterschiede die Röcke nur Krägen und Aufschläge von graprothem Tuche, die Umschläge der Infanterie, und die Streifen der Cavallerie hingegen weiß zu erhalten.

Die Infanterie wird mit Csako's, und die Cavallerie mit Helmen adjustirt, welche letztere gleich den Chevauxlegers hungarische Reitzeuge erhält.

Allgemeine Bestimmung respectu der Monturs-, Lederwerks- und Rüstungsgebühr.

Allgemeine Bestimmungen respectu der Monturs-, Lederwerks- und Rüstungsgebühr sind folgende festgesetzt:

Monturs-Sorten, welche die Dauerzeit aushalten, wem sie gehören?

§. 1. Die Monturs-Sorten, auf welche eine Dauerzeit bemessen ist, werden in den bestimmten Terminen zwar neu ersolgt, die hiedurch aus der Verrechnung kommenden Stücke sind aber nie ein Eigenthum des Manns, sondern können von den Compagnie- und Escadrons-Commandanten zur innerlichen Monturs-Oeconomie verwendet werden.

Monturs-Verkauf ist verboten.

Ein Verkauf von Monturs- und Rüstungs-Sorten, sie seyen alt oder neu, hat aber in keinem Falle statt, und ist streng verboten, welcher Verbot am 30ten November 1808. erneuert worden ist.

Monturs-Gebühr der Beurlaubten.

§. 2. Bey den Beurlaubten von einer Exercierzeit zur andern hat gemäß Verordnung vom 24ten July 1802. die doppelte Monturstragzeit einzutreten; nur die Schuhe gehören den vom Urlaub einrückenden jährlich, doch hat für selbe kein Sohlengeld statt. Haben derley Beurlaubte in einem Jahr gar nicht einzurücken, so werden sie alsdann im nächsten Jahr bey ihrer Einberufung respectu der Montur so behandelt, als wenn sie im Regiment neu zugewachsen wären.

Wie derley Monturs-Abgaben zu rechnen sind, ist §. 6. vorgesehen.

Monturs-Sorten von abgängig werdenden Leuten.

§. 3. Die von abgängig werdenden Leuten hinterlassenen Montursstücke bleiben ein Eigenthum des Aerariums; nur sind hievon bey der Infanterie die Schuhe ohne Rücksicht der Zeit, bey der Cavallerie, und allen Abtheilungen exclusive des Fuhrwesens aber, die Stiefel haben, allererst in der zweyten Hälfte der bestimmten Dauerzeit, von Verstorbenen ausgenommen, als welche denen Compagnie- und Escadrons-Commandanten zum Behuf der stets brauchbaren Unterhaltung dieser Monturs-Gattung bey der effectiven Mannschaft gehören; dagegen sind die Compagnie- und Escadrons-Commandanten verbunden, den im Regiment, oder zu anderen Regimentern und Corps transferiten Leuten zu allen

Zeiten vollkommen gute Schuhe und Stiefel mitzugeben; hiernächst iſt es ſtreng verboten, derley Leuten an ihren im Gebrauch habenden übrigen Monturs-Sorten etwas mit ſchlechteren auszutauſchen, auch müſſen den auf was immer für eine Art entlaſſen werdenden Leuten die nach dem Entlaſſungs-Normale bemeſſene Montursſtücke in brauchbarem Stande mitgegeben werden, worauf gemäß Anordnung vom 28. Jänner 1808. die Brigadiers und Kriegs-Commiſſäre zu ſehen, und ſtreng zu halten haben.

Monturs-Verabreichung an den Zuwachs.

§. 4. Der neue Zuwachs muß vorzüglich mit altbrauchbaren, von abgängigen zurückgebliebenen Monturs-Sorten bekleidet, und es dürfen nur dann neue Montursſtücke an ſelben abgereicht werden, wenn keine altbrauchbaren vorhanden ſind.

Das nemliche iſt auch an ſolche Leute zu bewirken, denen außer der Dauerzeit Montursſtücke bewilligt worden ſind.

Unbrauchbare Monturs-Sorten.

§. 5. Was an Monturs-Sorten von abgängigen zurückbleibt, ſo wegen der im Gebrauche größtentheils ausgehaltenen Dauerzeit, und von daher entſtandener Unbrauchbarkeit auf die vorkommenden Erforderniſſe nicht verwendet werden kann, kommt bey der Muſterung oder Reviſion von dem Brigadier, und Kriegs-Commiſſär genau zu unterſuchen, und deren Befund unter ihrer Fertigung mittelſt einer Individual-Conſignation, in welcher die Art und die Zeit des Abgangs der Leute, dann wie lang ſie bey ſelben im Gebrauch waren, verläßlich bemerkt ſeyn muß, in der Monturs-Relation anzuzeigen, und derley unbrauchbare Monturs-Sorten können nur erſt auf hofkriegsräthliche Entſchließung außer Verrechnung gebracht werden. Hiebey wird bemerkt, daß nach dem Grundſatz, gemäß welchem auch von unbrauchbaren Monturs- und Lederwerks-Sorten alles hiebey befindliche Erz an die Monturs-Commiſſion einzuliefern iſt, ſolches auch mit den Knöpfen der zur Verausgabung paſſirten Röcke und Leibel zu geſchehen hat.

Montures-Abgaben außer der Categorie Zeit, wie zu rechnen?

§. 6. Alle neuen Monturs-Sorten ohne Ausnahme, die durch eine beſtimmte Zeit zu dauern, in den Gebrauch der Mannſchaft auf was immer für eine Art außer der allgemeinen Gebührzeit kommen, haben, wenn ihre Abgabe in die erſte Hälfte der Trageit fällt, à retro, das iſt: auf die verfloſſene allgemeine Abgabe zu gelten; erfolgt die Abgabe aber nach Verlauf der erſten Hälfte der beſtimmten allgemeinen Dauerzeit, ſo ſind derley Monturs-Sorten auf die nächſt eintretende Categorie zu rechnen, und es können damals für derley Leute die nemlichen Montursgattungen nicht abermals erfolgt werden.

Hieraus ergibt ſich alſo die Nothwendigkeit von ſelbſt, das jene neuen Montursſtücke, die in der zweyten Hälfte der verfloſſenen Categorie an Leute abge-

zeichnet werden, in genaue Vormerkung gebracht, und so weit diese Leute bey der folgenden Categorie noch effective sind, derley Montursstücke von der allgemeinen Monturs-Gebühr individuell abgezogen werden müssen.

Soweit in der Folge die Nothwendigkeit eintritt, derley Leuten bey einer oder der andern Sorte eine Aushülfe zu verschaffen, um damit die nächste Categorie dienstbar zu erreichen, erhält der Compagnie- oder Escadrons-Commandant dadurch das Mittel, daß ihm alle jene Montursstücke zu Gutem bleiben, die in der ersten Hälfte der Dauerzeit an Mann gekommen sind.

Wie sich dießfalls in Kriegszeiten zu benehmen, ist §. 19. zu finden.

Für wen bey allgemeinen Monturs-Abgaben neue Leibel gebühren.

§. 7. Neue Leibel sind bey eintretenden Cathegorien der großen Montur nur für Unter-Officiere und k. k. ordinäre Cadeten zu fassen passirlich; für die übrige Mannschaft hingegen kommen die Leibl nebst den erforderlichen Holzmützen und Fäustlingen aus den abgelegten, die Dauerzeit ausgehaltenen Röckln Leibeln und Kitteln zu erzeugen.

In Kriegszeiten wird der im Feld stehenden Infanterie, wegen Abgang der Kittel, die zu den Leibeln erforderliche neue Futter-Leinwand nach dem Dividenten à 7/8 W. Ellen, eine Wiener Elle breit, pr. Leibel abgereicht.

Ausmaß des Macherlohns für Monturs-Sorten die bey den Regimentern zu erzeugen sind.

§. 8. An Macherlohn sind für die Erzeugung eines Leibels aus alter Montur für die Infanterie 10 kr., für die Cavallerie aber, weil diese Leibel mit Ermeln hat, 14 kr. für jene einer Holzmütze, oder eines Paars Fäustlinge 2 kr., dann für die Einziehung der Knöpfe aus dem alten Röckel in das neue, da die große Montur nur das erstemal mit den Knöpfen abgereicht wird, 1 kr. desgleichen hierauf für das Leibel 1/2 kr. pr. Stück bemessen.

Werden bey den Regimentern neue Montursstücke selbst erzeugt, so wird hiezu von den Monturs-Commissionen das Materiale nach den unterm 28. Jänner 1808. bestimmten Classen zugeschnitten, und das nemliche Macherlohn in Geld abgegeben, welches für die Monturs-Milizer jeweilig bemessen ist.

Bey allgemeinen Monturs-Categorien werden die Monturs-Sorten überhaupt nach Klassen abgegeben, und die Regimenter dürfen daher nur von übergroßen Leuten die Maßen an die Monturs-Commission einschicken.

Von der Röckel-Egalisirungs-

§. 9. Soferne Recruten mit Röckeln ohne die Regiments-Egalisirung zuwachsen, gebühren von den Monturs-Commissionen diese Egalisirungen mit dem hierauf bemessenen Aufnäherlohn von 4 kr.; für Transferirte von andern Regimentern hingegen findet, gemäß Anordnung vom 6ten Juny 1808, keine Egalisirung statt, weil solche bis zur Vollstreckung der Dauerzeit in ihrer Eigenschaft erhalten werden müssen, und wenn sie vom Regiment selbst egalisirt werden wollen, ist dieser Aufwand durch die eigene innerliche Regiments-Wirthschaft zu bestreiten, so fern nicht etwa ein außerordentlicher Fall dabey eine Ausnahme

macht, in welchem ſodann um die Peſſirung der Egaliſirung und des Annäherlohns beim Hofkriegsrath einzuſchreiten ſeyn kann. Reſpectu der von Regimentern zu den Gränz-Cordons-Abtheilungen überſetzten Leute hingegen iſt die Egaliſirung der Röcke um deswillen ſogleich zu bewirken nothwendig, weil der Cordon auch deswegen aufgeſtellt iſt, um Regiments-Deſerteurs einzubringen, folglich Cordons-Mannſchaft eben an der Egaliſirung kennbar ſeyn muß.

So weit Leute von der Infanterie zur Artillerie, Cavallerie, oder einer anderen ſolchen Truppengattung gelangen, die in der Farbe und dem Schnitt der Montur ganz verſchieden in der Leibeskleidung von der Infanterie ſind, folglich mit ſolcher Leibes-Montur daſelbſt nicht dienen können, müſſen die ihnen mit anderen ausgewechſelten Monturs-Sorten an die Oeconomie-Commiſſion eingeliefert, oder, wenn das betreffende Regiment näher, als die Monturs-Commiſſion iſt, an dieſes gegen Beſcheinigung zurück gegeben werden.

Von der ſtets brauchbaren Unterhaltung der Monturs- Lederwerks- und Rüſtungs-Sorten.

§. 10. Geſammte Monturs- Lederwerks- und Rüſtungs-Sorten, worunter bey der Cavallerie auch die Pferd-Rüſtung gehört, müſſen von den Compagnie- und Escadrons-Commandanten von dem vorwärts bey der Geldgebühr §. 46. bemeſſenen Pauſchal-Beträgen auf Flickerey, Schuh- und Stiefelvorſchuhung und Beſohlung, zu welchem letztern Behuf auch noch ein Zuſchuß von Leder im Limitopreis bewilligt iſt, mit Zuhülfnahme des nöthigen von den bewilligten, in den vorwärtigen Monturs-Gebührs-Aufſätzen ausgewieſenen jährlichen Procenten an Lederwerks- und Rüſtungs-Sorten, ohne mindeſte Zuthat des gemeinen Mannes, in ſtets brauchbarem Stande erhalten werden. So weit Säbel oder Pallaſchklingen bey der Cavallerie durch beſondere Fälle zu Grunde gehen, können ſolche bey der Monturs-Commiſſion ausgetauſcht werden, die beſchädigten Säbelbeſtandtheile hingegen kommen, Inhalt hofkriegsräthlicher Anordnung vom 23ten Jänner 1809 von dem Pauſchgelde zu repariren.

Nur die Unter-Officiere und Cadeten überkommen bey der Infanterie das auf die Schuhbeſohlung bemeſſene Pauſchale baar auf die Hand, und unterhalten hievon ihre Schuhe ſelbſt in brauchbarem Stande.

Die Mannſchaft bey den Gränz-Cordonen erhält ſowohl das für ſelbe bemeſſene doppelte Sohlen- als das Flickgeld ebenfalls baar auf die Hand, und hat ſich in der Montur und Rüſtung ſelbſt ſtets dienſtbar zu erhalten, weil wegen ihrer weitſchichtigen Dislocation etwas anderes ganz unthunlich iſt.

Von der Schuh-Reluition.

§. 11. So fern bey der Infanterie durch gute Wirthſchaft bey den Compagnien ohne Nachtheil der Mannſchaft neue Schuhe erübrigt werden, können dieſe, ſo weit ſie den pr. Compagnie bemeſſenen Vorrath von 10 Paar überſteigen, das Paar à 1 fl. in Geld reluirt werden. Eine gleiche Reluition hat für von Unter-Officieren und Cadeten in Natura nicht gefaßte Schuhe ſtatt.

Den deutschen Cavallerie-Regimentern, welche zur Aushülfe der Stiefel auch Schuhe bemessen haben, können, gemäß Bewilligung vom 27ten Jänner 1808 die ersparten Schuhe bey eintretender neuer Categorie ebenfalls à 1 fl. abgelöst, und um so viel weniger in Natura abgereicht werden; doch muß jeder Mann zu allen Zeiten mit guten Schuhen versehen seyn.

Leder-Gebühr im Limito-Preis.

§. 12. Das bewilligte Limito-Leder besteht, gemäß hofkriegsräthlichen Rescripts vom 7ten August 1811, auf 1 Jahr pr. Kopf:

Bey Truppen, welche nur Schuhe tragen, in einem halben Pfund Sohlenleder.

Bey Truppen, welche nur mit Stiefeln versehen sind, in 1 ℔ Sohlenleder, $\frac{1}{8}$ ℔ Oberleder, und $\frac{4}{32}$ ℔ Brandsohlenleder.

Bey Truppen, welche Schuhe und Stiefel zugleich tragen, $1\frac{4}{32}$ ℔ Sohlenleder, $\frac{14}{32}$ ℔ Oberleder, und $\frac{4}{32}$ ℔ Brandsohlenleder.

Nach dieser Ausmaß, welche nicht überschritten werden darf, haben die Regimenter und Corps das Limito-Leder zu empfangen, und dafür der Montur-Commission, und zwar:

Für den Centner Sohlenleder 50 fl.
— — — Oberleder 56 fl.
— — — Brandsohlenleder 54 fl. W. W. zu entrichten.

Dieses bewilligte Leder gebührt lediglich auf den effectiven Stand über Abschlag der von einer Exercierzeit zur andern beurlaubten Leute, und darf gemäß hofkriegsräthlicher Anordnung vom 4ten März 1808 nie eher im Ganzen verabfolgen gemacht werden, als bis die erste Hälfte der Schuh- oder Stiefel-Categorie verstrichen ist, auch darf hieran eben so wenig, gemäß hofkriegsräthlicher Anordnung vom 16ten April 1810, als Nachtrags-Forderung etwas angewiesen werden, weil dieses Limito-Leder nur auf die currente Gebühr, keineswegs aber für die vergangene Zeit als Nachtrag gefaßt werden darf.

Bey den Truppen, bey welchen die innere Wirthschaft im Ganzen nicht eingeführt ist, und jedermann sein Pauschgeld auf die Hand erhält, ist die Mannschaft von der dießfälligen Wohlthat nicht ausgeschlossen, das zu den Reparationen nöthige Leder um den Limito-Preis, und die sonstigen Materialien um den jeweiligen Oeconomie-Commissions-Anschaffungspreis zu erhalten, und der Hofkriegsrath versieht sich, es werden die Compagnie- und Abtheilungs-Commandanten es gerne auf sich nehmen, den nöthigen Verlag an Leder und sonstigen Materialien gegen die Vergütung von dem Pauschgelde der Mannschaft nach der hier vorgeschriebenen Art an sich zu bringen.

Von Schuh- und Stiefel-Reparationen außer den Regimentern.

§. 13. In Ansehung der zugerechnet werdenden Schuh-Reparationen ist folgendes festgesetzt:

Sind derley Schuh- oder Stiefel-Reparationen für neu zugewachsene Leute aus dem Bezirk eines anderen General-Commando, als welchem das Regiment unterstehet, zugerechnet worden, so trägt sie das Aerarium; jene aber, die in dem Bezirk des nämlichen General-Commando, unter welchem das Regiment steht, vorfallen, haben die Compagnie- und Escadrons-Commandanten von dem gewöhnlichen Pauschgelde zu tragen.

§. 14. Von dem auf Flickspesen bemessenen Pauschale haben die Compagnie- und Escadrons-Commandanten, wie es schon §. 10. angeführt worden, nicht nur die Flickerey und Ausbesserung aller Monturs- und Rüstungs-Sorten, bis sie vollends unbrauchbar sind, sondern auch noch Folgendes zu bestreiten; nämlich:

Was vom Flickspesen Pauschale zu unterhalten.

a) Bey jenen Truppen, welche Helme haben, nebst der Lakirung des Helmes, auch dessen Ausbesserung in allen Theilen.

b) Bey den mit einem Trommelspiel versehenen Truppen die Unterhaltung der Trommelfelle, mit der Beschränkung jedoch, daß, wenn in einer kurzen Zeit die Auslage hierauf zu beträchtlich würde, hiezu die Aushülfe aus dem Feld-Requisiten-Pauschquantum zu leisten ist.

c) Bey der Cavallerie die Unterhaltung der Halfterstricke, deren erste Anschaffung von dem Regiments-Unkosten-Fond zu geschehen hat.

d) Die Unterhaltung der Pferdputzzeuge bey der Cavallerie.

e) Bey den mit Säbeln und Bajonets versehenen Truppen die Unterhaltung der an einen und den andern befindlichen Scheiden.

Bey der Cavallerie müssen insbesondere die Säbel, da sie, wie die Feuergewehre, keine Dauerzeit haben, wegen ihrer Stärke und Dauerhaftigkeit in Gefäß, Klingen und Scheiden, nach der Circular-Verordnung vom 4ten December 1782, in stets gutem Stand erhalten werden, und ist der in dieser Verordnung hierauf ausgemessene Geldbetrag schon unter den Flickspesen begriffen. So fern das Schleifen dieser Säbel angeordnet wird, so hat solches auf Accord in den billigsten Preisen zu geschehen, und über dießfälligen Aufwand ist die Berechnung einzuschicken.

Endlich müssen

f) bey der Artillerie von den erhöhten Flickspesen, auch die Bestandtheile sowohl, als die Hülsen ihrer Reißzeugbestecke nach eben den Conservations-Grundsätzen, wie es in Ansehung der Feuergewehre vorgeschrieben ist, so lange als möglich in brauchbarem Stande unterhalten werden.

§. 15. Zum Behuf dieser stets brauchbaren Unterhaltung sind den Compagnie- und Escadrons-Commandanten außer dem Geldbetrag auf Flickspesen

Natural-Zuschüße zum Behuf der Flickerey und sonstigen Unterhaltung.

noch folgende jährliche Natural-Zuschüsse auf den completen Stand über Abschlag der von einer Exercierzeit zur andern beurlaubten Leute bewilligt:

a) Bey der Infanterie, und für die übrigen Truppen zu Fuß 3 Procent an Säbelscheiden, und für jene Truppen, welche auf die Unterhaltung der Feuergewehre ein Pauschgeld beziehen, ebenfalls 3 Prozent an Bajonetscheiden; bey der Cavallerie hingegen 6 Procent an Säbelscheiden jährlich.

b) Den Cuirassier-Regimentern werden 8 Procent Sämischleder Abfall zur Ausbesserung der Cuiraß-Einfassung, wovon 3 Ellen auf einen Cuiraß gerechnet werden, jährlich bewilligt.

c) Eben so werden der Cavallerie, nach dem dienenden Stand der Pferde, jährlich 6 Procente Kinnketten accordirt.

Alle diese Natural-Beiträge kommen exclusive der Bajonetscheiden, die von der Artillerie zu fassen sind, von der Monturs-Commission zu empfangen.

Auf die Pferd-Putzzeuge hat der Escadrons-Commandant für die, gegen das Handgeld von 3 fl zuwachsende, deutsche Cavallerie-Recruten entweder den Reluitionsreis zu 1 fl., oder das erste Pferdputzzeug in Natura ohnentgeltlich zu erhalten, bey den Husaren- und Uhlanen-Regimentern aber wird solches aus dem Regimentsunkosten-Fond angeschafft, die auf ein höheres Handgeld von den Werbungen zuwachsenden, oder von Regimentern selbst angeworbenen Leute hingegen haben von solchen 1 fl. auf die Anschaffung des ersten Putzzeuges zurückzulassen.

Wenn zur Ausbesserung der Montur neue Materialien, oder Bestandtheile erforderlich sind, werden solche aus der Monturs-Commission gegen baare Bezahlung in dem Preis erfolgt, um welchen in dem nemlichen Jahr bey der Monturs-Commission die Waare angeschafft worden ist, wozu auch allemal die Regiekosten mit 15 Procent zu zuschlagen sind.

Was dem Aerario für nicht in Natura abgeführt werdende Monturs-Sorten in Geld zu vergüten ist.

Die nemliche Vergütung ist auch für solche Sorten zu leisten, die in Natura abzuliefern wären, statt dessen aber in Geld berichtigt werden, wobey vom Hofkriegsrathe unterm 3ten Juny 1810. bestimmt worden ist, daß für neue Sorten die ganze Taxe, für alte brauchbare zwey Drittel, und für unbrauchbare ein Achtel hieran zu erlegen ist.

Gegentheilig den Truppen für nicht abfassende Naturalgebühren in Geld zu bonificiren.

Werden hingegen Reluitionen für Naturalgebühren geleistet, so gebühren solche nur nach der Taxe mit Hinweglassung der Regiekosten.

Von der Procenten-Gebühr an Lederwerks- und Rüstungs-Sorten.

So viel hingegen §. 16. die in den vorwärtigen Aufsätzen auf Lederwerks- und Rüstungs-Sorten bemessene Procentengebühr betrift, da darf hieran nie mehr empfangen werden, als was zum Ersatz des unbrauchbaren wirklich nöthig ist.

Was hievon außer Gebrauch kommt, und zum Behuf der Reparatur

nicht anwendbar, oder nöthig ist, kommt an die Monturs-Commission einzuliefern, worunter vorzüglich alle Erz-Sorten gehören.

Die Anordnung vom 30ten July 1808. schreibt vor, wie sich darüber bey der Musterung auszuweisen ist, wovon das nähere bey der 9ten Abtheilung: von Musterungen und Revisionen, benanntlich bey den Punkten zum Monturs-Bericht gehörigen Orts aufgeführt ist, und erst auf die in Sachen vom Hofkriegsrathe erfolgende Entschließung können derley außer Gebrauch kommende Lederwerks- und Rüstungs-Sorten in Ausgabe gelegt werden.

Hiedurch geht aber keineswegs die Absicht dahin, den Regimentern an ihrer dießfälligen jährlichen Gebühr etwas zu entziehen, sondern dasjenige, was sie hievon in einem Jahre nicht nöthig haben, bleibt ihnen für die Zukunft, wo der wirkliche Bedarf hieran stärker, als die jährliche Procenten-Gebühr ausfiele, zur Nachfassung zu Gutem, und respective vorbehalten.

Abänderung der Monturs-Sorten in ihrer Gestalt ist streng verboten.

§. 17. Es ist streng verboten, an der Montur, wie sie vorgeschrieben ist, etwas abzuändern, selbe kürzer oder enger zu machen, und es ist dießfalls vermög hofkriegsräthlichen Rescripts vom 1ten August 1807 bestimmt worden, daß, wo in Zukunft gegen besseres Verhoffen bey einem Regiment dergleichen Eigenmächtigkeiten wahrgenommen werden sollten, der Regiments-Commandant und der betreffende Brigadier unnachsichtlich zur Bezahlung der auf solche Art verdorbenen Montur verhalten werden würde.

Zeitpunkt, in welchem die Ergänzungs-Mannschaft und die bey der Gewehrs- und Salniter-Erzeugung commandirt beurlaubten Leute zu montiren, und auszurüsten sind.

§. 18. So viel übrigens die Ergänzungs-Mannschaft bei den deutschen Infanterie-Regimentern betrifft, so hat diese auf die Zeit, wo selbe zur Abrichtung jährlich einzurücken hat, an Monturs-Sorten nichts zu erhalten, sondern durch diese kurze Zeit in ihrer eigenen Kleidung zu verbleiben, somit die ärarische Montur und Ausrüstung erst damals zu überkommen, wenn selbe zur Dienstleistung ganz eingezogen, und in förmlichen effectiven Stand genommen wird.

Das nemliche ist auch mit solchen Leuten zu beobachten, die bey der Gewehr-, Pulver-, und Salniter-Erzeugung in Arbeit gestanden, und von ihren Dominien ad militiam gestellt, nach der Verordnung vom 30ten December 1808 aber gleich nach der Assentirung wieder dahin als commandirt beurlaubt entlassen worden sind.

Dauerzeit der Montur und Rüstung in Kriegszeiten.

§. 19. Kriegszeiten wirken im Ganzen auf die bestimmte Dauerzeit der großen Montur und Rüstung keine Aenderung, sondern diese hat nach einer Anordnung vom 13ten September 1805 sich immer gleich zu bleiben, indem nach Ende eines jeden Feldzugs dasjenige, was denen im Felde stehenden Truppen für eine neue Campagne an Montur und Rüstungs-Sorten wirklich nöthig ist,

bey der Reviſion ausgemittelt, und ſelben vom Armee-General-Commando angewieſen wird. Zur Richtſchnur aber für Kriegszeiten hat der Hofkriegsrath am 11ten September 1809. folgendes vorgeſchrieben:

1tens: Die Montursſtücke der einjährigen Dauerzeit, nachdem im Krieg auf das 13te Monat keine Rückſicht genommen wird, ſind überhaupt mit dem Gebühr-Termine jedesmal auf den 1ten November anzuſchreiben, und von der Gebühr nur jene Empfänge abzurechnen, welche in den letzten 3 Monaten, das iſt: vom 1ten Auguſt an wirklich gemacht worden ſind.

2tens: Mit den Schuhen, welche im Krieg eine 6 monatliche Dauerzeit haben, iſt eine ſolche Ausgleichung zu treffen, daß deren Gebühr im November und May einfällt.

3tens: Bey den Monturs-ſtücken der 25 monatlichen Dauerzeit hat es zwar bey der in einem jeden Regimente beſtehenden Categorie zu verbleiben, es müſſen aber auch hier die nach dem 13ten Monate gemachten Empfänge auf die künftige Gebühr angerechnet werden, und wird, damit das Auslangen bey den Röckeln um ſo leichter erreicht werden kann, nach Umſtänden auch Aushülfe mit neuen Leibeln geleiſtet werden.

4tens: Bey den Monturs-ſtücken der mehrjährigen Dauerzeit, und bey den Rüſtungs-Sorten kommt es nur auf den unumgänglichen Bedarf an, weil die Umſtände, unter welchen die Abnützung und die Nothwendigkeit eines Erſatzes ſich ergibt, ſo verſchieden ſind, daß eine Dauerzeit mit Grund nicht beſtimmt werden kann. Die Erforderniß muß daher durch die Brigadiers und Kriegs-Commiſſäre genau, und mit Hinſicht auf den letzten Empfang erhoben, und darnach das betreffende Quantum angewieſen werden.

Uibrigens muß darauf ſtets geſehen werden, daß die Reparation der Montur bey den Compagnien und Escadronen ſorgfältig bewirkt, und jedem muthwilligen Verderben der Montur, oder ſonſtigen Mißbräuchen möglichſt Schranken geſetzt, und ſo die gute Bekleidung und Conſervation des Soldaten mit der möglichſten Schonung des Aerarii vereinbart werde.

Hier wird noch bemerkt, daß die verkürzte Tragzeit der Schuhe, und mit dieſer auch die vermehrten Pauſchquanten aller Art mit dem Tag des Eintritts, der bewilligten Kriegsgebühr anfängt, und mit Ende des Monats, in welchem ein Regiment in ſeine Friedens-Quartiere einrückt, wieder aufzuhören hat.

Monturs-Vorrath, der im Krieg auf unvorgeſehene Fälle mitzuführen iſt.

§. 20. Was zu Kriegszeiten für ein Monturs-Vorrath auf den Proviant-Wägen für unvorgeſehene Fälle mitzuführen iſt, dieß hat eine Anordnung vom 15ten März 1809 folgendermaßen beſtimmt; und zwar für

eine Grenadier-Diviſion der deutſchen Infanterie:

20. Tuchhoſen,	40. Hemden,
40. Gattien,	40. Paar Kamaſchen.

Ein Fuſilier-Bataillon derſelben.

60. Tuchhoſen,	180. Hemden,
180. Gattien,	120. Paar Kamaſchen.

Eine Grenadiers-Diviſion und ein Fuſilier-Bataillon der hungariſchen Infanterie, desgleichen ein Gränz-Infanterie-Bataillon die nämliche Zahl an kleinen Monturs-Sorten, wie jene der deutſchen Infanterie, jedoch keine Kamaſchen.

Eine Diviſion deutſcher Cavallerie und Uhlanen:

20. Tuchhoſen,	40. Hemden, und
40. Gattien,	20. Paar Stiefel.

Eine Diviſion Huſaren:

20. Tuchhoſen,	40. Hemden, und
40. Gattien.	20. Paar Cziſchmen.

Eine Compagnie Jäger:

15. Tuchhoſen,	30. Hemden,
30. Gattien,	100. Paar Stiefel.

Eine Compagnie Artillerie, Pontoniers, Mineurs und Sappeurs:

15. Tuchhoſen,	30. Hemden, und
30. Gattien,	50. Paar Stiefel.

Eine Pionier-Compagnie.

15. Tuchhoſen,	30. Hemden, und
30. Gattien,	30. Paar Kamaſchen.

Gemäß eben dieſer Anordnung war auch beſtimmt, daß jeder Infanteriß ein Paar neue Schuhe als Vorrath beyhaben ſoll.

Von der Waffen- und Munitions-Gebühr.

Gebühr an Waffen und Munition. Für die Infanterie.

§. 1. Hieran gebührt, und ſind für jeden einzelnen Kopf in Friedenszeiten bemeſſen:

Truppen-Gattung.	Chargе.	An Waffen.					An Munition.			
		Feuergewehre neuer Art.	Bestandtheile.				½ löthige scharfe Patronen.	Zum Wachtaufziehen.		Flintensteine.
			Ladstöcke	Bajoneten	Bajonet-Scheiden.	Kugelzieher		blinde Patronen.	Lad-Kugeln.	
Ein deutsches, hungarisch, oder siebenbürgisches Linien-Infanterie-Regiment.	Für 1. k. k. ordinären Cadeten . .	1	1	1	1	1	20	2	1	3
	— 1. Führer, von welchen jedoch 3 pr. Regiment weder Feuergewehre noch Munition haben	1	1	1	1	1	10	2	1	3
	— 1. Feldwebel und wirklichen Corporalen	1	1	1	1	1	10	2	1	3
	— 1. Vice-Corporalen, 8 pr. Grenadiers- und 7 pr. Fusiliers-Compagnie	1	1	1	1	1	10	2	1	3
	— 1. Gefreiten, oder Gemeinen .	1	1	1	1	1	20	2	1	3

Bey den deutschen Infanterie-Regimentern haben nach einer hofkriegsräthlichen Anordnung vom 27ten September 1811 in Friedenszeiten auch vorräthig zu seyn: die Feuergewehre für 400 Gemeine des 3ten Bataillons, und noch insbesondere 300 Feuergewehre zur Completirung der Erforderniß zur Abrichtung der Reserve-Mannschaft.

Für die Garnisons-Bataillone.

§. 2. Für die Chargen sowohl, als für die Gemeinen der 4 Garnisons-Bataillone ist die nemliche Ausmaß an Feuergewehren und Munition, wie für die Linien-Infanterie-Regimenter bestimmt.

Für die Militär-Cordone.

§. 3. Das Nemliche bezieht sich auch auf die Militär-Cordone, welche die Erforderniß nach den einer jeden derselben Stärke zu entwerfen haben.

Außer diesem hat aber die gesammte Mannschaft des Cordons aus dem Grunde jährlich pr. Kopf 5 Loth Pulver, und 2 Ladkugeln als Zuschuß zu erhalten, weil selbe öfter in den Fall kommt, scharf feuern, und auch Signalschüsse geben zu müssen.

Für die Feld-Artillerie-Regimenter.

§. 4. Bey den Artillerie-Regimentern sind nur von den Untercanonieren 18, in Summa 288 Mann mit Feuergewehr und Munition versehen, und hieran sind pr. Kopf bemessen:

1. einlöthiges Feuergewehr mit Ladstock, Bajonet, derley Scheiden, und Kugelzieher

10 einlöthige scharfe Patronen
2 blinde Patronen
1 Ladkugel } zum Wachtaufziehen.
3. Flintensteine

§. 5. Bey dem Artillerie-Handlanger-Corps ist die Mannschaft vom Feldwebel abwärts mit einer einlöthigen Flinte sammt Ladstock, Bajonet, derley Scheiden und Kugelzieher mit Für das Artillerie-Handlanger-Corps.

10 einlöthigen scharfen Patronen,
2 blinden Patronen
1 Ladkugel } zum Wachtaufziehen.
und 3 Flintensteinen versehen

§. 6. Bey dem Mineur-Corps inclusive der Garnisons-Abtheilung ist jeder Unterofficier, Alt- und Jung-Mineur versehen: Für das Mineur-Corps.

mit einer 1-löthigen Flinte,
und einer 1 löthigen Pistole,
wovon zur ersteren:
1 Ladstock,
1 Bajonet,
1 Bajonetscheide,
1 Kugelzieher,
zu der Pistole aber:
1 Ladstock, und
1 Kugelzieher gehört:

An Munition sind pr. Kopf hiezu bemessen:

4 einlöthige Flinten
4 derley Pistolen } scharfe Patronen.
4 blinde Patronen
2 Ladkugeln } zum Wachtaufziehen.

An Feuersteinen aber überhaupt
2 für Flinten und
2 für Pistolen.

§. 7. Bey dem Sappeurs-Corps gebührt jedem Unterofficier, Alt- und Jung-Sappeur mit Einbegriff der Garnisons-Abtheilung Für das Sappeur-Corps.

1 ¼ löthiger Carabiner mit Ladstock, Bajonet, derley Scheiden und Kugelzieher.

Dann an Munition:
10 scharfe Patronen,
2 blinde Patronen
1 Ladkugel } zum Wachtaufziehen.
nebst 3 Flintensteinen.

§. 8. Bey den Pionier-Divisionen gebührt jedem Unterofficier, und für 60 Gemeine pr. Compagnie jedem Kopf; Für die Pionier-Divisionen.

1 ¼ löthiger Carabiner mit Ladstock und Bajonet, derley Scheiden und Kugelzieher versehen.

10. Stück ½ löth. scharfe Patronen,
2. blinde Patronen,
1. Ladkugel } zum Wachtaufziehen.
3. Feuersteine.

Die übrigen Gemeinen sind mit Zurricht-Hacken, Krampen und Schaufeln versehen.

Für das Pontonier-Bataillon.

§. 9. Bey dem Pontonier-Bataillon sind die Unter-Officiere, Alt- und gemeine Pontoniere mit ½ löthigen Carabinern versehen, und es gebühren hieran jedem dieser Chargen:

1. Stück mit Ladstock, Bajonet, derley Scheiden und Kugelzieher versehen, wozu gehören:

10. der ½ löthigen scharfen Patronen,
2. blinde Patronen
1. Ladkugel } zum Wachtaufziehen.
3. Flintensteine.

Für die Jäger-Divisionen.

§. 10. Bey einer Jäger-Division sind die Ober- und wirklichen Unterjäger, dann 4 Vice-Unterjäger pr. Compagnie versehen mit

1. Stutz sammt Zugehör, die weiter unten specificirt wird,
10. scharfen Stutz-Patronen,
2. blinden Patronen,
1. Ladkugel } zum Wachtaufziehen.
3. Feuersteinen.

Von den Gemeinen sind 36 Köpfe pr. Compagnie, jeder mit

1. Stutz sammt Zugehör, | 1. Ladkugel,
20. scharfen Stutz-Patronen, | 3. Flintensteinen,
2. blinden Patronen,

die übrigen Gemeinen aber mit einer Infanterie-Flinte neuer Art sammt Zugehör,

20. scharfen Flinten-Patronen, | 1. Ladkugel, und
2. blinden Patronen, | 3. Feuersteinen versehen.

Die Zugehör zu einem Stutzen besteht in:

1. Ladstock, | 1. Kugelmodel,
1. Bajonet, | 1. Wischer,
1. Bajonetscheide, | 1. Kugelzieher,
1. Pulverhorn, | 1. Schraubenzieher,
1. Federhacken, | 1. Bleygußlöffel, und
1. Pulvermaß, | 1. Bleyabzwickzange zu 1 Stutzen, dann

in 1 Pflaſterſtempel auf 10 Jägerſtutzen, ſobald jedoch die dreyeckigen Kugelpflaſter eingeführt ſind, ſo haben die Pflaſterſtempel ganz aufzuhören.

Die Zugehör zu den Infanterie-Flinten beſtehet in

1. Ladſtock,
1. Bajonet,
1. Bajonetſcheide,
1. Kugelzieher.

Statt der ſcharfen Stutzen, und derley blinden Patronen, wird bey den Jäger-Diviſionen das Pulver und Bley verrechnet, und auch ſo geſtaltig von der Artillerie abgegeben; nämlich: Zu einer Patrone 1 Quintel Scheibenpulver, und 1 Loth Bley, dann 1 Stück Kugelpflaſter.

§. 11. Bey den deutſchen Cavallerie-Regimentern beſteht die Feuergewehr- und Munitions-Gebühr; und zwar: Für die deutſchen Cavallerie-Regimenter.

Bey den	Chargen für	Feuergewehr				Beſtandtheile hiezu									An Munition								
			Caraviner			Cavallerie-Stutzen					Caraviner		Piſtolen		ſcharfe Patronen			zum Wachtaufziehen.		Feuerſteine		
		Cavallerie-Stutzen	lange	kurze	Paar Piſtolen	Ladſtöcke	Kugelzieher	Wiſcher	Federhacken	Schraubenzieher	Ladſtöcke	Kugelzieher	Ladſtöcke	Kugelzieher	Cavall. Stutzen	1 lothige Caraviner	Piſtolen	blinde Patronen	Ladkugeln	Stutzen	Carabiner	Piſtolen
Cüraſſier-Regimentern.	1. Unter-Officier	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	10	4	2	—	—	4
	1. Trompeter .	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
	1. beritt. Gemeiner 16 pr. Escadron . . .	—	1	—	1	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	12	8	6	3	—	2	4
	1. derley 96 pr. Escadron . .	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	20	4	2	—	—	4
Dragoner.	1. Unter-Officier	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	10	4	2	—	—	4
	1. Trompeter .	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
	1. berittener Gemeiner ohne Ausnahme .	—	1	—	1	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	12	8	6	3	—	2	4
Chevaux-Legers.	1. Unter-Officier	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	10	4	2	—	—	4
	1. Trompeter .	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
	1. beritt. Gem. 8 pr. Escadron	1	—	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—	12	—	8	6	3	2	—	4
	1. der übrigen berittenen Gemeinen . . .	—	—	1	1	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	12	8	6	3	—	2	4

Für Huſaren- und Uhlanen-Regimenter.

§. 12. Bey den Huſaren und Uhlanen-Regimentern iſt die Gebühr der Bewaffnung und Munition folgendermaßen bemeſſen:

Regimenter.	Chargen für	Beſtiefte Lanzen	Feuergewehr: Cavallerie-Stutzen	Feuergewehr: kurze Carabiner	Feuergewehr: Paar Piſtolen	Beſtandtheile zu den Cavallerie-Stutzen: Ladſtöcke	Kugelzieher	Wiſcher	Federhacken	Schraubenzieher	Carabiner: Ladſtöcke	Kugelzieher	Piſtolen: Ladſtöcke	Kugelzieher	An Munition: ſcharfe Patronen: Cavall.-Stutzen	½ ſpthige Carabiner	Piſtolen	Zum Wachtaufziehen: blinde Patronen	Ladkugeln	Feuerſteine: Stutzen	Carabiner	Piſtolen
Huſaren mit Ausſchluß des Szekler-Regiments.	1. Unter-Officier	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	10	4	2	—	—	4
	1. Trompeter	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
	1. berittenen Gemeinen, 8 pr. Escadron	—	1	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—	12	—	8	6	3	2	—	4
	1. Gemeinen der übrigen beritt.	—	—	1	1	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	12	8	6	3	—	2	4
Uhlanen.	1. Unter-Officier	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	10	4	2	—	—	4
	1. Trompeter	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
	1. berittenen Gem. 8 pr. Escadron	—	1	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—	12	—	8	6	3	2	—	4
	1. beritt. Gem. ebenfalls 8 pr. Escad.	—	—	1	1	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	12	8	6	3	—	2	4
	1. Gem. der übr. ber.	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	20	4	2	—	—	4

Von der Verwahrung der ſcharfen Munition in Friedenszeiten.

§. 13. Die ſcharfe Munition hat in Friedenszeiten in den Quartier-Stationen in einem feuerſichern trockenen Orte aufbewahrt zu ſeyn.

Nur die zum Wachtaufziehen bemeſſenen blinden Patronen, und ledigen Ladkugeln hat die Mannſchaft bey ſich in Verwahrung zu haben.

Mit vorausgewieſener Feuergewehr- und Munitions-Ausmaß ſollen der beſtehenden Vorſchrift gemäß, die Regimenter, Bataillone und Corps auf dem completen Friedensſtand ſtets verſehen ſeyn.

Ausmaß der ſcharfen Munition in Kriegszeiten.

§. 14. In Kriegszeiten iſt, gemäß Anordnung vom 11ten December 1802, an der ſcharfen Munition folgende Ausmaß beſtimmt, und wird von der Mannſchaft in den Patrontaſchen und Cartouſchen verwahrt:

Für die Infanterie pr. Kopf 60 Patronen, nebſt 3 Flintenſteinen.

Die Jäger-Bataillone, ſo weit die Mannſchaft Infanterie-Feuergewehre hat, für jedes derſelben 60 Patronen und 3 Flintenſteine. Die, ſo mit Stutzen verſehen, der Unter-Officier 30, der Gemeine 100 Stutzenſchüſſe, wozu die Unter-Officiere 3, die Gemeine 5 Feuerſteine zu erhalten haben.

Die Cavallerie hat für jeden Carabiner 20. Carabiner-Patronen, und für jeden Stutz 20. Stutzenschüsse nebst 2. Flintensteinen, dann für jedes Paar Pistolen, die ein Mann neben dem Carabiner oder Stutz hat, bey Cuirassieren, Dragonern- und Chevauxlegers 12, bey Husaren und Uhlanen aber 18. Patronen nebst 4 Pistolensteinen bemessen.

Uibrigens sind bey der Cavallerie für jedes Paar Pistolen, die ein Mann ohne anderes Gewehr hat, bey Cuirassieren, Dragonern und Chevauxlegers 32, bey Husaren und Uhlanen hingegen 38 Pistolen-Patronen nebst 4 Pistolensteinen bestimmt.

Austauschung der Waffen und Munition, in welchem Fall sie statt hat?

§. 15. Eine Austauschung der Waffen und Munition hat in keiner Zeit ohne hiezu ertheilte Bewilligung des vorgesetzten General-Commandos statt, welche Bewilligung immer genau bestimmen muß, was, und warum von der Artillerie auszuwechseln ist.

Von der Munition zum Wachtaufziehen.

§. 16. Die blinden Patronen, die nebst der ledigen Ladkugel in Friedenszeiten zur Conservation der scharfen Munition bemessen sind, werden von dem jährlichen Exercier-Pulver ergänzt, und die Ladkugeln jeweilig ausgezogen, somit hat hierauf keine besondere Gebühr statt.

Nur bey solchen Truppen, bey denen keine jährlichen Uibungen im Feuer-Exercitio bestehen, und die auch keinen Zuschuß an Pulver und Bley bemessen haben, kann das durch das Wachtaufziehen in Verlust gerathene Pulver bey der Musterung ergänzt werden.

Ausmaß der Munition zu den jährlichen Waffenübungen.

§. 17. An Exercier-Pulver ist zu den jährlichen Waffenübungen am 19ten July 1806 auf den jeweiligen präsenten Stand bemessen worden:

für die Infanterie 10 scharfe Patronen zum Scheibenschießen, und 1 ℔. Pulver pr. Kopf auf den präsenten Stand, nebst 3 Flintensteinen.

Die Cavallerie hat ebenfalls für jeden Carabiner oder Stutz, und auf jedes Paar Pistolen eben so viel zu erhalten.

Den Jäger-Divisionen ist für die Infanterie-Gewehre das nämliche Quantum an Exercier-Pulver und Flintensteinen nebst 16 scharfen Patronen, für die Stutzen aber auf 64 Schüsse ½ ℔. Scheibenpulver nebst 2 ℔. Bley, dann 2 bis 3 Stutzensteine bemessen. Hiebey wird bemerkt, daß nach einer Hofkriegsräthlichen Anordnung vom 20ten May 1808 die Munition zur Waffenübung für die Jäger, und zwar für die mit Stutzen versehene Mannschaft auf 32, und für die mit Infanteriefeuergewehren bewaffnete auf 20 scharfe Patronen, für die Scharfschützen der Gränzregimenter aber auf 32 scharfe Patronen bemessen worden.

Das vom Scheibenschießen in den hinter den Scheiben zu errichtenden Sandkästen wieder aufgefundene Bley kommt alljährlich an die Artillerie zurück zu lie-

fern, ſo wie auch das erübrigt werdende Exercierpulver ein Eigenthum des Aerariums verbleibt.

Wem die ſtets brauchbare Erhaltung der Waffen obliegt?

§. 18. Uibrigens müſſen nach der beſtehenden Vorſchrift die Feuergewehre aller Art bey den Regimentern, Bataillonen und Corps von dem hierauf bemeſſenen, bey der Gebühr §. 42. ſpecificirten Pauſchquantum in ſtets brauchbarem Stande unterhalten, ſomit auch bey den in die Zeughäuſer abgelieferten Feuergewehren die ſich hieran zeigenden Beſchädigungen, welche von dem Pauſchquantum zu beſtreiten geweſen wären, dem Aerarium vergütet, und bey gänzlich abgängig befunden werdenden Feuergewehren oder Beſtandtheilen, worüber ſich nicht mit Beſtand ausgewieſen werden kann, der Erſatz dafür im Anſchaffungspreis geleiſtet werden.

Die Brigadiere haben nach einer erneuerten Anordnung vom 21ten Auguſt 1802 die Pflicht auf ſich, genau darauf zu wachen, daß die Regiments-Commandanten und Stabs-Officiere auf die Conſervation und brauchbare Erhaltung der Feuergewehre alle Aufmerkſamkeit verwenden, und die Compagnie- und Eſcadrons-Commandanten dießfalls zur genauen Erfüllung ihrer Schuldigkeit um ſo gewiſſer verhalten, als, im Falle bey einem Regimente oder Corps eine Vernachläſſigung der Sorgfalt wahrzunehmen ſeyn ſollte, dafür die Regiments-Commandanten und Stabs-Officiers nicht nur empfindlich angeſehen, ſondern auch zum Erſatz des dadurch dem Aerario zugehenden Schadens unnachſichtlich verhalten werden müßten.

Die Lanzen bey den Uhlanen-Regimentern, die unter die Waffen gehören, da auf deren brauchbare Unterhaltung kein Pauſchgeld bemeſſen iſt, werden, ſo weit ſich bey ſelben eine Schadhaftigkeit ergiebt, in den Zeughäuſern auf ärariſche Koſten hergeſtellt, oder mit neuen ausgewechſelt.

Gebühr an Feld- und Kriegserforderniſſen.

Von der Gebühr ſolcher Erforderniſſe, die zum Campiren und zu einem Ausmarſche im Kriege gehören.

In was ſie beſtehen?

§. 1. Dieſe Erforderniſſe beſtehen:

a) in Feldrequiſiten,
b) = Proviantwägen,
c) = Packrequiſiten, und
d) = ſonſtigen Bedürfniſſen bey Ausbruch eines Kriegs.

Was hieran für eine jede Gattung der Linien-Truppen bemeſſen iſt, beſteht in folgendem:

Für ein deutſches Linien-Infanterie-Regiment.

§. 2. Für ein deutſches Linien-Infanterie-Regiment iſt, incluſive der 4 Compagnien des 3ten Bataillons, obwohl von ſelben nur die Chargen effective ſeyn dürfen, beſtimmt:

An Feldrequiſiten.

für den kleinen Stab.

16. Feldflaſchen von Holz,
16. Zelt- oder Lagerhacken,
8. Kochgeſchirre beſtehend in Keſſeln und Kaſtrollen,
1 Regimentsſchnur,
1. Fahnenkreuz,
4. Lagerfahnen,
1. Feldkapelle ſammt Zelt,
3. Medicinkäſten,
1 Inſtrumentenkaſten.

für eine Grenadier-Compagnie.

95. Feldflaſchen von Holz,
30. Zelthacken,
15. Kochgeſchirre,
2. Trommeln ſammt Schlägeln,
2. Bandhacken,
1. Handhacken,
2. Hackenfutterale,
2. Schurzfell,
1. Compagnieſchnur,
1. Krampen,
2. Schaufeln.

für eine Fuſilier-Diviſion.

191. Feldflaſchen von Holz,
64. Zelthacken,
32. Kochgeſchirre,
4. Trommeln ſammt Schlägeln.
2. Bandhacken,
2 Handhacken,
4. Hackenfutterale,
2. Schurzfelle,
2. Compagnieſchnüre,
2. Krampen,
4. Schaufeln.

Hiernach beſtehet die Gebühr auf dem completen Friedensſtand, und müſſen bey einem Regimente ſtets vollzählig vorhanden ſeyn.

1734. Feldflaſchen von Holz,
588. Zelt- oder Lagerhacken,
294. Kochgeſchirre,
36. Trommeln mit Schlägeln.

18. Bandhacken,
18. Handhacken,
36. Hackenfutterale,
18. Schurzfelle,
1. Regimentsschnur,
18. Compagnieschnüre,
18. Krampen,
36. Schaufeln,
1. Fahnenkreuz,
4. Lagerfahnen,
1. Feldkapelle sammt Zelt,
3. Medicinkästen,
1. Instrumentenkästen.

In Betreff der Feldflaschen wird bemerkt, daß jene von Blech, so lange deren welche vorhanden sind, fortan im Gebrauch zu bleiben haben, und daß hieran nur das Doppelte der Anzahl der Kochgeschirre gebühret, welche Vorschrift für alle Gattung Truppen zu gelten hat.

An Proviant-Fuhrwesen.

An Proviant-Fuhrwesen.

Für jede Division ist ein 4 spänniger Wagen, mit Flechten und Plachen versehen, bestimmt, mithin für 10. Divisionen, inclusive der Augmentations-Division, 10. derley Wägen.

Ferner hat jedes Linien-Infanterieregiment 1. vierspännigen Cassadeckel-Wagen, 1. zweyspännige Feldschmiede, und 1. zweyspännigen Stabs-Requisiten-Wagen stets beyzuhaben.

Zu diesem Fuhrwerk gehören die completen Geschirre und sonstigen Fuhrwesens-Requisiten; diese bestehen:

Bey einem zweyspännigen completen ordinären Juggeschirr:
2. ordinäre Kummete mit eingezogenen
2. ordinären Stangengeschirren.

Jedes Stangengeschirr besteht in
1. Hintergeschirr,
2. Seitenblättern mit Brezen, Schlüssen, Hauptgurt sammt Stuppen und Schlingriemen,
2. hintern Strängen,
1. Brustkette mit Wiederhaltkette,
1. Stangensattel mit Sattelgurt, 1. Steigbügel, 2. Steigriemen, und 1. Stangenblech.
1. Sattelzügel,
2. Handzügeln, mit 1 ordinären Gebiß,
2. Halftern mit Ketten.

Zu einem 4 spännigen completen ordinären Fuhrwesens-Juggeschirr gehören:
2. ordinäre Kummete mit eingezogenen 2 ordinären Stangengeschirren,
2. ordinäre Kummete mit eingezogenen 2 ordinären Vordergeschirren,
1. Stuckgurte mit 2. Strängscheiden,

2. vordere Stränge,

1. Stangensattel mit 1. Sattelgurt, 1. Steigbügel, 2. Steigriemen, und 1. Stangenblech,

1. Sattelzügel,

4. Handzügel mit 2. ordinären Gebissen,

2. leinenes Leitseil,

4. Halftern sammt Ketten.

Dann gehören noch:

zu jedem Wagen: 1. Vorrathsrad,

zu 2. Wägen: 1. Vorreitkette, und 1. Wagenwinde.

Bey jedem Fuhrwerk müssen sich weiters befinden:

1. Hackel,	1. Laterne,
1. Trankgefäß,	1. Putzzeug,
1. Schmierlägel,	1. Schanzzeug,
1. Futtertruhe,	1. Fouragierstrick für jedes Pferd,
2. Futter-Tornister,	1. Fouragierzeug für 3. Pferde, die
1. Schminge,	in einer Sense sammt Ring und
1. Habersack für jedes Pferd,	Wurf, 1. Dengelhammer, 1. Den-
1. Peitsche für jedes Fuhrwerk,	gelstöckel u. 1. Wetzstein bestehet.

Jeder Fuhrknecht muß mit 1. Putzzeug, 1. Schwinge, 1. Sichel, bey den 2. und 4. spännigen Zügen, jeder Mann mit einer Peitsche, bey den 6. spännigen Zügen der Stangen- und Vorreiter mit einer Peitsche, für jedes Pferd mit 1. Futter-Tornister, 1. Habersack, 1. Fouragierstrick, für jeden 4. spännigen Zug oder für 2. der zweyspännigen Züge mit einem 4klaftrigen, und für jeden 6spännigen Zug mit einem 6 klaftrigen Vorzugsseil versehen seyn.

Zu einer completen Feldschmiede gehören:

1. mittlerer, und ein kleiner Ambos,

1. mittlerer, und ein kleiner Schraubstock,

3. Feilkloben,

2. Nebenschlag-, 2. Hand-, 2. kleiner, 1. Setz-, 1. Schrotmeisel-Hammer,

1. gerader, 1. halbrunder Büchsenmeisel,

2. Hufstämpel,

1. Rähm, und 1. Nageleisen,

2. Rad-Reifzieher,

1. Rad und Blech, 1. Feuer, 1. Band, 1. Stempel, und 2. Handzangen,

1. gerade, 1. halbrunde, 1. mittlere Feile,

1. Feuerlöffel, 1. Schürhackel, 1. Löschspritze, 1. Löschwedel,

1. mittlerer, und 1. kleiner Ambosstock,

1. hölzerner Löſchtrog, mit Eiſen beſchlagen,
1. Blaſebalg ſammt Gewicht,
2. lederne Werkzeugtaſchen, 1. zwilchener Kohlenſack.

Wie ſich zu benehmen, wenn 4. ſpännige Proviant-Wägen, mit 2. ſpännigen ausgewechſelt werden ſollen.

Tritt der Fall ein, und es wird befohlen, daß ein Regiment ſeine 4 ſpännigen Proviant-Wägen abgeben, und dafür 2ſpännige Wägen vom Militär-Fuhrweſen empfangen ſoll, ſo iſt ſich hiebey nach der vom Hofkriegsrath am 18 April 1812 herabgelangten, vom Militär-Fuhrweſens-Corps einmerſenen Belehrung zu benehmen, und zwar:

Vom Fuhrwerk wird abgegeben:

a) Der complete Deckelwagen, ohne Vorauszugwage.

b) Die 4ſpännigen Leiterwägen mit Wagenplachen, Reib- und Rebſchnur mit Vorder- und Hinterflechten, dann das Vorrathsrad.

c) Wird beybehalten: die Vorauszugwage, die mittleren Wagenflechten, weil die 2ſpännigen mit keiner verſehen, und dieſe bey Führung des Brodes nothwendig iſt, ferner die Wagen-Requiſiten: als Schaufel, Krampen, Schmierkriegel, Wagenhacke, Vorreitketten, Wagenwinden, und Radſchuh, weil alle dieſe Requiſiten für den 2ſpännigen Wagen, ſo wie bisher für den 4ſpännigen, gleich anwendbar ſind.

Von Geſchirren wird abgegeben:

a) Das Stangengeſchirr ohne Bretzen und Schlüſſe ſammt Kummeten, 2. Halftern, 4. hintere Zugſtränge, dann 1. Sattelzügel, endlich der Schweifriem von den Vorausgeſchirren.

b) Beybehalten aber: die Vorausgeſchirre ſammt Halftern, Strangſcheiden, Rückgurten, ſo wie die Bruſt-Widerhalt und alle Halfterketten, ſammt Gebiſſen, der Stangenſattel, ſo wie 1. Sattel und 4. Handzügel, dann das ſtrickene Leitſeil.

Das Regiment empfängt für das abgegebene:

An Fuhrwerk:

a) Die completen 2ſpännigen Leiterwägen mit Vor- und Hinterflechten, Bauchwieden, Plachen, Plachenreif ſammt dem Vorrathsrad.

An Geſchirrwerk.

b) Für jedes paar Vorauspferde 1. complettes Sielengeſchirr ſammt Halftern, und 1. Sattelzügel.

Dieſe neue Beſchirrung mit 4. leichten Pferden formirt ſich mit den beybehaltenen und neu empfangenen:

a) Die beybehaltenen Vordergeſchirre mit Kummeten, in welche letztere die Bretzen und Schlüſſe gezogen werden müſſen, damit die Bruſtketten befeſtigt, und in dieſe die Widerhaltkette eingemacht werden kann; ſammt dem Stangenſattel, 1. Sattel, dann 2. Handzügel, kommen für die Stangenpferde zu verwenden.

b) Die Siedelgeſchirre ſammt Sattelzügel, und 2. Handzügel werden auf die Vorauspferde gelegt, das ſtrickene Leitſeil im Sattelzügel befeſtigt, und die 2. Handzügel in die oberen Ringe der Siedelgeſchirre eingeſchlungen, und ſolchergeſtalt 4ſpännig, wie bevor, in die 2ſpännigen Wägen geſpannt, und gefahren.

Hiebey wird noch bemerkt, daß die Abgabe, wie der Empfang mittelſt Kreuzes commiſſariatiſch gefertigter Entwürfe, zu geſchehen habe.

Die beybehaltenen Wagen-Requiſiten: als Schmiertiegel, Schaufel, Krampen, Vorreitketten, Wagenwinden, Wagenhackel, Radſchuh kommen an ihrem Orte, wie bey den 4ſpännigen Wägen, zu verwenden.

Werden die Feldſchmieden der Regimenter auf hiezu ergehenden Befehl mit 4. leichten Pferden zu beſpannen ſeyn, ſo werden bey der Feldſchmiede auch die Stangengeſchirre beybehalten, und die Vorauspferde erhalten vom Fuhrweſen Siedelgeſchirre.

An Packrequiſiten

ſind für eine Grenadier-Diviſion zu Fortbringung der 40. Kochgeſchirre bemeſſen 8

und für eine Fuſilier-Diviſion zum gleichen Behuf 2. mithin, für 9. Diviſionen 18

zur Transportirung der Compagnie-Bedürfniſſe für 20. Compagnien 20

in Allem alſo 46

Garnituren-Packrequiſiten, von welchen jede beſtehet aus:

1. Packſattel, mit Vorder- und Hinterzeug,

1. Bauchgurte mit Schnallen und Strupfen, ſammt dazu gehörigen Leitſtricken zur Befeſtigung an das Sattelgeſtell,

1. Packgurte mit verzinnten eiſernen Bügeln, und 10½ Elle langem Strick zur Hauptgurte,

1. Deckengurte,

1. Packſtrick 15⅛ Elle in der Länge,

1. Halfter ſamt Gebiß, und dazu gehörigen Stricken,

1. zwilchene Packdecke, oder Heusack,
1. Habersack auf 1. Metzen, oder 6. Portionen,
2. Futter-Tornister.

Dann werden leichte Pferdpflöcke, im Gewicht 3. ℔ schwer, auf 2. Sattel 1. Stück, und ein Putzzeug auf 2. bis 3. Pferde gerechnet.

Die vorspecificirten Feld-Requisiten sowohl, als die Proviant-Wägen und Packsattel sammt Zugehör müssen die Regimenter stets bey sich im Vorrath haben.

Ausmaß an Pferden und Knechten zu diesem Fuhr- und Packwesen.

Bey Ausbruch eines Krieges erhält ein deutsches Linien-Infanterie-Regiment an Pferden und Knechten:

Zur Bespannung seines Fuhrwerks:

	Pferde	Knechte
Für die 10. Wägen der 10. Divisionen auf 8. Pferde 2. Knechte gerechnet	40.	15.
Zu dem 4spännigen Cassa-Wagen, 1. zweyspännigen Feldschmiede, und 1. zweyspännigen Stabsrequisiten-Wagen	8.	3.
in Summa	48.	18.

Zu dem Packwesen:

Zur Fortbringung der Kochgeschirre für jede Compagnie 1. Pferd 1. Knecht	20.	20.
Für die Compagnie-Bedürfnisse	20.	—
Zusammen	40.	20.

Woher solche die Linien-Truppen erhalten?

Diese Pferde und Knechte erlangen gesammte Linien-Truppen durch die Beystellung aus den Contributions-Provinzen, wozu die Belehrung am 24. July 1808 erflossen ist; und gleichwie bey den Regimentern und Corps für die Pferde die Zug- und Packgeschirre schon in Friedenszeiten im Vorrath gehalten werden, eben so sind auch in den Werbbezirken dort, wo die Knechte gestellt werden, die Monturen für selbe vorhanden.

Werden aus den Grenadier-Divisionen Bataillone zusammengesetzt, so nimmt jede Division ihren 4spännigen Proviant-Wagen, dann die für selbe bemessenen 4. Packpferde, und 2. Packknechte mit sich; und jedes Bataillon erhält insbesondere einen zweyspännigen Stabs- oder Requisiten-Wagen, aber keine Feldschmiede, weil selbes die wenigen Pferde leicht bey den nächsten Regimentern, oder Fuhrwerken beschlagen lassen kann.

Sonst erhält ein Grenadier-Bataillon auch einen Medicin- nicht aber auch einen chirurgischen Instrumentenkasten, und die Feld-Requisiten bringen sie von ihren Regimentern mit.

Sind die Grenadier-Diviſionen ſchon in Friedenszeiten in Bataillonen aufgeſtellt, ſo hat jede derſelben, gemäß hofkriegsräthlicher Anordnung vom 31. Auguſt. 1811., nebſt den bemeſſenen Pack- und Feld-Requiſiten auch den Proviant-Wagen ſammt Zugehör bey ſich in Verwahrung zu haben, um ſtets in marſchfertigem Stande ſich zu befinden.

§. 3. Für ein hungariſch oder ſiebenbürgiſches Linien-Infanterie-Regiment iſt beſtimmt:

Für ein hungariſch oder ſiebenbürgiſches Linien-Infanterie-Regiment.

An Feld-Requiſiten.

An Feld-Requiſiten.

Dießfällige Ausmaß für den kleinen Stab iſt jener eines deutſchen Linien-Infanterie-Regiments ganz gleich.

105. Feldflaſchen von Holz,	für eine Grenadier-Compagnie.
32. Zelt- oder Lagerhacken,	
16. Kochgeſchirre,	
2. Trommeln ſammt Schlägel,	
1. Bandhacken,	
1. Handhacken,	
2. Hackenfutterale,	
1. Schurzfell,	
1. Compagnieſchnur,	
1. Krampen,	
2. Schaufeln,	
251. Feldflaſchen von Holz,	für eine Fuſilier-Diviſion.
82. Zelt- oder Lagerhacken,	
41. Kochgeſchirre,	
4. Trommeln ſammt Schlägeln,	
2. Bandhacken,	
2. Handhacken,	
4. Hackenfutterale,	
2. Schurzfelle,	
2. Compagnieſchnüre,	
2. Krampen,	
4. Schaufeln,	

Hiernach beſtehet die Gebühr auf dem completen Friedensſtand für ein hungariſches oder ſiebenbürgiſches Infanterie-Linien-Regiment, und müſſen ſtets vorhanden ſeyn:

2234. Feldflaſchen von Holz,	368. Kochgeſchirre,
736. Zelt- oder Lagerhacken,	36. Trommeln mit Schlägeln,

18. Bandhacken,
18. Handhacken,
36. Hackenfutterale,
18. Schurzfelle,
1. Regimentsschnur,
18. Campagnieschnüre,
18. Krampen,
36. Schaufeln,
1. Fahnenkreuz,
4. Lagerfahnen,
1. Feldkapelle mit Zelt,
3. Medicinkästen,
1. Instrumentenkasten.

An Fuhrwesen.

An Proviant-Fuhrwesen.

Gebührt einem hungarischen Infanterie-Linien-Regiment durch alle Theile das Nämliche, was §. 2. hieran für ein deutsches Linien-Infanterie-Regiment bemessen, und ausgewiesen ist.

An Pack-Requisiten.

An Pack-Requisiten.

Das Nämliche, wie für ein deutsches Infanterie-Regiment.

In was diese Fuhr- und Pack-Requisiten bestehen, und daß alle diese Felderfordernisse bey den Regimentern stets in Vorrath sich befinden müssen, ist schon vorwärts bey einem deutschen Linien-Infanterie-Regiment aufgeführt worden.

Gebühr an Pferden und Knechten hiezu.

Bey Ausbruch eines Kriegs erhält ein hungarisches Infanterie-Regiment an . . . . Pferden Knechten

Zur Bespannung des Regiments-Fuhrwesens gleich einem deutschen Infanterie-Regiment . . 48. 18.

und so auch zu dem Packwesen . . . 40. 20.

Diese Pferde und Knechte erhält ein hungarisches Infanterie-Regiment aus der seiner Dislocation am nächsten befindlichen deutschen Provinz nach Umständen entweder von einem deutschen Werbbezirks-Regiment, oder vom Militär-Fuhrwesen, zu deren Uebernahm es commandirte abzuschicken hat.

Feldgeräthe für ein Cüraſſiers- oder Dragoner-Regim.

§. 4. Für ein Cüraſſiers- oder Dragoner-Regiment ist bestimmt.

An Feld-Requisiten.

An Feld-Requisiten.

16. Feldflaschen von Holz,
16. Zelthacken,
8. Kochgeschirre,
4. Trompeten mit Adjustirung,
1. Regimentsschnur,

} für den kleinen Stab.

7. Futterſäcke,	für den kleinen Stab.
7. Futtertorniſter,	
8. Vorzugſtricke,	
7. Pferdpflöcke,	
16. Futterale zu den Zelthacken,	
4. Lager-Fahnen,	
1. Feldkapelle ſammt Zelt,	
2. Medicinkäſten,	
1. Inſtrumentenkaſten.	
104. Feldflaſchen von Holz,	für eine Escadron.
54. Zelthacken,	
21. Kochgeſchirre,	
1. Trompete mit Ajuſtirung,	
115. Futterſäcke,	
115. Futtertorniſter,	
100. Fouragierſtricke,	
18. Vorzugſtricke,	
115. Pferdpflöcke,	
54. Zelthackenfutterale,	
1. Krampen,	
2. Schaufeln.	

Hiernach beſteht die Gebühr auf dem completen Friedensſtand für ein Cüraſſier- oder Dragoner-Regiment, und müſſen ſtets vorhanden ſeyn:

640. Feldflaſchen von Holz,	697. Pferdpflöcke,
340. Zelt- oder Lagerhacken,	340. Futterale zu den Lagerhacken,
134. Kochgeſchirre,	6. Krampen,
10. Trompeten ſammt Ajuſtirung,	12. Schaufeln,
1. Regimentsſchnur,	4. Lager-Fahnen,
697. Futterſäcke,	1. Feldkapelle ſammt Zelt,
697. Futtertorniſter,	2. Medicinkäſten,
600. Fouragierſtricke,	1. Inſtrumentenkäſten.
116. Vorzugſtricke,	

An Proviant-Fuhrweſen.

An Fuhrweſen.

Für jede Diviſion iſt 1 vierſpänniger Wagen mit Flechten und Plachen verſehen beſtimmt, mithin gebühren für 3 Diviſionen 3 Wägen.

Ferner hat jedes Cüraſſier- oder Dragoner-Regiment einen 4ſpännigen Caſſa-Deckel-Wagen, eine 2ſpännige Feldſchmiede und einen derley Stabs-Requiſiten-Wagen.

Was zu dieſem Fuhrwerk an Geſchirr und ſonſt gehöret, dieß alles iſt §. 2. bey der Beſchreibung des Fuhrweſens für ein deutſches Linien-Infanterie-Regiment erſichtlich.

Ausmaß an Pferden und Knechten hiezu.

Bey Ausbruch eines Krieges erhält ein Cüraſſier- oder Dragoner-Regiment aus der ihm zugewieſenen deutſchen Provinz, und hat von da mittelſt Abſchickung der nöthigen Commandirten an ſich zu bringen: Pferde. Knechte.

Zur Beſpannung ſeiner 4 der 4ſpännigen Proviant-Wägen zu 8 Pferden 3 Knechten gerechnet . .	16	6
Zu der 2ſpännigen Feldſchmiede und dem 2ſpännigen Requiſiten-Wagen	2	2
Zuſammen .	18	8

Die 8 Garnituren Kochgeſchirre, für den kleinen Stab werden auf dem Stabsrequiſiten-Wagen, die Kochgeſchirre der Escadronen aber auf den Dienſtpferden der Mannſchaft fortgebracht.

Für ein Chevaux-Legers- oder Huſaren-Regiment.

§. 5. Für ein Chevaux-Legers- oder Huſaren-Regiment iſt bemeſſen:

An Feld-Requiſiten.

An Feld-Requiſiten.

16. Feldflaſchen von Holz,	für den kleinen Stab.
16. Zelthackeln,	
8. Kochgeſchirre,	
5. Trompeten ſammt Adjuſtirung,	
1. Regimentsſchnur,	
9. Futterſäcke,	
9. Futtertorniſter,	
9. Pferdpflöcke,	
16. Zelthackenfutterale,	
1. Feldkapelle ſammt Zelt,	
2. Medicinkäſten,	
1. Inſtrumentenkaſten.	
114. Feldflaſchen von Holz,	für eine Escadron.
38. Zelthacken,	
22. Kochgeſchirre,	
1. Trompete mit Adjuſtirung,	
115. Futterſäcke,	
115. Futtertorniſter,	

100. Fouragierſtricke,
115. Pferdpflöcke,
38. Hackenfutterale,
1. Krampen,
2. Schaufeln.
} für eine Escadron.

Hiernach beſteht die Gebühr auf dem compleeten Friedensſtand für ein Chevaux-Legers- oder Huſaren-Regiment, und müſſen ſtets vorhanden ſeyn:

928. Feldflaſchen von Holz,
320. Zelt- oder Lagerhacken,
184. Kochgeſchirre,
13. Trompeten ſammt Adjuſtirung,
1. Regimentsſchnur,
929. Futterſäcke,
929. Futtertorniſter,
800. Fouragierſtricke,
929. Pferdpflöcke,
320. Futterale zu Lagerhacken,
8. Krampen,
16. Schaufeln,
1. Feldkapelle ſammt Zelt,
2. Medicinkäſten,
1. Inſtrumentenkaſten.

An Proviant-Fuhrweſen.

An Fuhrweſen.

Iſt für jede Diviſion 1. der 4ſpännigen Wägen, mit Flechten und Plachen verſehen, mithin 4. derley Proviant-Wägen, dann für den Stab 1. vierſpänniger Caſſa-Deckel-Wagen, eine 2ſpännige Feldſchmiede, und 1. zweyſpänniger Stabs-Requiſiten-Wagen bemeſſen.

Was zu den Proviant-Wägen und ſonſtigem Fuhrwerk gehört, und daß ſolche ſtets bey den Regimentern im Vorrath vorhanden ſeyn ſollen, dieß alles iſt vorwärts §. 2. bey einem deutſchen Infanterie-Regiment vorzufinden.

Bey Ausbruch eines Krieges erhält ein Chevaux-Legers- oder Huſaren-Regiment aus der ihm zugewieſenen deutſchen Provinz an Pferden. Knechten.

Ausmaß an Pferden und Knechten zu dieſen Felderforderniſſen.

Zur Beſpannung ſeines Fuhrwerks . . . 24 4.

Die 8. Kochgeſchirre für den kleinen Stab werden auf dem Stabs-Requiſiten-Wagen, jene der Escadronen aber auf den Dienſtpferden der Mannſchaft fortgebracht.

§. 6. Für ein Uhlanen-Regiment iſt bemeſſen:

Feldgeräthe für ein Uhlanen-Regiment.

An Feld-Requiſiten.

An Feld-Requiſiten.

Für den kleinen Stab die nemliche Anzahl von Sorten, die §. 5. für ein Chevaux-Legers- oder Huſaren-Regiment ausgewieſen ſind.

132. Feldflaſchen von Holz,
43. Zelt- oder Lagerhacken,
25. Kochgeſchirre,
1. Trompete mit Adjuſtirung,
} für eine Escadron.

125. Futterſäcke,
125. Futtertorniſter,
110. Fouragierſtricke,
125. Pferdpflöcke,
43. Futterale zu den Feldhacken,
1. Krampen,
2. Schaufeln.

} für eine Escadron.

Hiernach gebühren einem Uhlanen-Regiment auf dem completen Stand im Ganzen und müſſen ſtets vorhanden ſeyn:

1072. Feldflaſchen von Holz,
360. Zelt- oder Lagerhacken,
208. Kochgeſchirre,
13. Trompeten mit Adjuſtirung,
1. Regimentsſchnur,
1009. Futterſäcke,
1009. Futtertorniſter,
880. Fouragierſtricke,
1009. Pferdpflöcke,
360. Futterale zu den Lagerhacken,
8. Krampen,
16. Schaufeln,
1. Feldkapelle ſammt Zelt,
2. Medicinkäſten,
1. Inſtrumentenkaſten.

An Proviant- Fuhrweſen.

An Fuhrweſen.

Das Nämliche, was hieran für ein Chevaux-Legers-Regiment bemeſſen iſt.

Was zu dieſem Fuhrweſen gehört, und daß ſolches im Ganzen zu allen Zeiten bey den Regimentern vorräthig ſeyn muß, iſt vorwärts §. 2 bey einem deutſchen Infanterie-Regiment erklärt.

Ausmaß an Pferden und Knechten hiezu.

Beym Ausbruch eines Krieges erhalten die Regimenter die zu ihrer Proviant-Wägen-Beſpannung erforderlichen 24. Pferde und 9. Knechte aus den ihrer Dislocation am nächſten liegenden deutſchen Werbbezirken.

Feld-Erforderniſſe für eine Jäger-Diviſion.

§. 7. Für eine Jäger-Diviſion beſteht die Gebühr:

An Feld- Requiſiten.

An Feld-Requiſiten.

20. Garnituren Kochgeſchirre,
40. Zelthacken,
114. Feldflaſchen von Holz,
2. Trompeten ſammt Adjuſtirung,
1. Bandhacken,
1. Handhacken,
2. Futterale hiezu,
1. Schurzfell,
1. Krampen,
2. Schaufeln.

} für eine Compagnie.

Hiernach beſteht die Ausmaß im Ganzen für eine Jäger-Diviſion in:

40. Garnituren Kochgeſchirre,	2. Handhacken,
80. Zelt- oder Lagerhacken,	4. Futterale hiezu,
228. Feldflaſchen von Holz,	2. Schurzfelle,
4. Trompeten ſammt Adjuſtirung,	2. Krampen,
2. Bandhacken,	4. Schaufeln.

An Proviant = Fuhrweſen.

An Fuhrweſen.

Iſt für jede Compagnie ein 2ſpänniger Flechten-Wagen, dann für den Stab ein derley Requiſiten-Wagen beſtimmt.

An Pack = Requiſiten.

An Packrequiſiten.

Zur Fortbringung der für jede Compagnie bemeſſenen 20. Kochgeſchirre 1, und für die ſonſtigen Compagnie-Bedürfniſſe ebenfalls 1. Garnitur.

Was alles zu dem Proviant-Fuhrweſen und zu den Packrequiſiten gehört, dann daß die einen, wie die anderen Felderforderniſſe bey den Diviſionen nach der beſtimmten Anzahl ſtets im Vorrath ſeyn ſollen, dieß iſt vorwärts §. 2. bey einem deutſchen Infanterie-Regiment vorzufinden.

Ausmaß an Pferden und Knechten hiezu.

Beym Ausbruch eines Krieges erhält eine Jäger-Diviſion, wenn ſie auf 1. Bataillon geſetzt wird, aus dem ihr zugewieſenen Werbbezirks-Regiments-Numero, und hat mittelſt Commandirten zu übernehmen an

	Pferden.	Knechten.
Zu den 7. zweyſpännigen Wägen . . .	14	7
und an Packpferden zur Tragung der Kochgeſchirre pr. Compagnie 1 Packpferd, 1 Knecht, mithin . .	6	6
Dann zur Fortbringung der übrigen Compagniebedürfniſſe pr. Compagnie 1 Pferd ohne Knecht macht .	6	—
Zuſammen	12	6

Was in Sachen §. 2. bey einem deutſchen Linien-Infanterie-Regiment reſpectu der Fuhr- und Pack-Requiſiten zergliedert aufgeführt worden iſt, gilt auch zur Richtſchnur für die Jäger-Diviſionen.

Feld-Erforderniſſe für ein Feldartillerie-Regiment.

§. 3. Für ein Feldartillerie-Regiment iſt beſtimmt:

An Feld-Requiſiten.

An Feldrequiſiten.

1. Offizierszelt für den Regiments-Adjutanten,	für den kleinen Stab.
16. Zelter für Mannſchaft,	
32. Feldflaſchen von Holz,	

32. Zelthacken,	für den kleinen Stab.
16. Kochgeschirre,	
4. Lagerfahnen,	
1. Feldkapelle sammt Zelt,	
3. Medicinkästen,	
1. Instrumentenkasten,	
3. Zelter für Officiere,	für eine Compagnie.
28. — für die Mannschaft,	
152. Feldflaschen von Holz,	
56. Zelthacken,	
28. Kochgeschirre,	
2. Trommeln sammt Schlägeln.	

Hiernach bestehet die Gebühr auf dem completen Friedensstand, und müssen bey einem derley Regimente stets vollzählig vorhanden seyn:

49. Zelter für Officiere,	32. Trommeln sammt Schlägeln.
464. — für die Mannschaft,	4. Lagerfahnen,
2464. Feldflaschen vom Holz,	1. Feldkapelle sammt Zelt,
928. Zelt- oder Lagerhacken,	3. Medicinkästen,
464. Kochgeschirre,	1. Instrumentenkasten.

An Fuhr- und Packwesen.

An Proviant-Fuhrwesen und an Packrequisiten, haben sowohl die Feldartillerieregimenter, als die sonstigen Artilleriebranchen in Friedenszeiten darum nichts bey, weil selbe zur Führung der Torniſter die erforderlichen 2 spännigen Bagagewägen, auf welchen zugleich die Zelter und Kochgeschirre zu verladen sind, von den Artillerie-Fuhrwesens-Divisionen sammt dem Cassadeckelwagen erhalten, und dießfalls in keiner Verrechnung stehen.

Für das Bombardier-Corps.

§. 9. Für das Bombardier-Corps ist bemessen:

An Feld-Requisiten.

An Feld-Requisiten.

1. Offizierszelt für den Corps-Adjutanten,	für den kleinen Stab.
6. Zelter für die Mannschaft,	
12 Feldflaschen von Holz,	
12. Zelthacken,	
6. Kochgeschirre,	
1. Lagerfahne,	
1. Medicin- / 1. Instrumenten- Kasten,	

3. Zelte für Officiere,	für eine Compagnie.
60. — für die Mannschaft,	
134. Feldflaschen von Holz,	
97. Zelthacken,	
60. Kochgeschirre,	
2. Trommeln sammt Schlägeln,	

Mithin bestehet die Gebühr auf den completen Friedensstand im Ganzen und müssen bey diesem Corps stets vollzählig vorhanden seyn:

16. Zelte für Officiere,	10. Trommeln sammt Schlägeln,
306. Zelte für die Mannschaft,	1. Lagerfahne,
682. Feldflaschen von Holz,	1. Medicinkasten,
497. Zelt- oder Lagerhacken,	1. Instrumentenkasten,
306. Kochgeschirre,	

An Proviant-Fuhr und Packwesen, aus der schon §. 8. bey einem Feld-Artillerie-Regiment angeführten Ursache, in Friedenszeiten nichts. — An Fuhr- und Packwesen.

§. 10. Für das Artilleriehandlanger-Corps ist bemessen: — Für das Artilleriehandlanger-Corps.

An Feld-Requisiten. — An Feld-Requisiten.

1. Officierszelt,	für den kleinen Stab.
5. Zelte für die Mannschaft,	
10. Feldflaschen von Holz,	
10. Zelt- oder Lagerhacken,	
5. Kochgeschirre,	
1. Lagerfähnlein,	
1. Medicinkasten,	
1. Instrumentenkasten,	
2. Zelte für Officiere,	für eine Compagnie.
10. — für die Mannschaft,	
54 Feldflaschen von Holz,	
20. Zelt- oder Lagerhacken,	
10. Kochgeschirre,	
2. Trommeln sammt Schlägeln,	

Mithin für das ganze Corps von 8 Compagnien:

17. Zelte für die Officiere,	442. Feldflaschen von Holz,
85. — für die Mannschaft,	170 Zelt- oder Lagerhacken,

85. Kochgeschirre,
16. Trommeln sammt Schlägeln,
1. Lagerfähnlein,
1. Medicinkasten,
1. Instrumentenkasten.

An Fuhr- und Packwesen.

An Proviant-Fuhrwesen und an Packrequisiten ist auch für das Artilleriehandlanger-Corps nichts nöthig, weil alle Felderfordernisse nebst den Tornistern der Mannschaft auf den vom Fuhrwesens-Corps im Krieg hergestellten Bagagewägen verführt werden.

Feldgeräthe für das Artillerie-Feldzeugamt.

§. 11. Für das Artillerie-Feldzeugamt ist bemessen, und haben stets in voller Zahl vorhanden zu seyn.

An Feldrequisiten.

An Feld-Requisiten:

18. Zelte für Officiere,
100. — für die Mannschaft,
804. Feldflaschen von Holz,
100. Zelt- oder Lagerhacken,
100. Kochgeschirre,
1. Medicinkasten.

} für den Stab und das ganze Zeug-Personale.

Wie diese Feldrequisiten im Felde fortzubringen, ist schon §. 8. bey den Feldartillerieregimentern erklärt.

Für das Mineur-Corps.

§. 12. Für das Mineur-Corps ist bemessen:

An Feldrequisiten.

An Feld-Requisiten.

8. Feldflaschen von Holz,
8. Zelthacken,
4. Kochgeschirre,
1. Regimentsschnur,
1. Lagerfahne,
1. Medicin- } Kasten,
1. Instrumenten- }

} für den kleinen Stab.

95. Feldflaschen von Holz,
34. Zelthacken,
17. Kochgeschirre,
2. Trommeln sammt Schlägeln,
1. Compagnieschnur,
1. Kranze,
2. Schaufeln,

} für eine Compagnie.

11. Kochgeschirre für die Garnisons-Abtheilung.

Hiernach bestehet die Feldrequisiten-Gebühr für das Mineur-Corps im Ganzen, und haben stets brauchbar vorhanden zu seyn:

483. Feldflaschen von Holz,
178. Zelt- oder Lagerhacken,
100. Kochgeschirre,
10. Trommeln sammt Schlägeln,
1. Regimentsschnur,
5. Compagnieschnüre,
5. Krampen,
10. Schaufeln,
1. Lagerfahne,
1. Medicin- } Kasten.
1. Instrumenten- }

An Proviant-Fuhrwesen.

An Fuhrwerk.

Ist für jede Compagnie ein 2spänniger Wagen, mit Flechten und Plachen versehen, bemessen, folglich 5. derley Wägen.

Zu Fortbringung der Minenrequisiten sind 3. der 2spännigen Flechtenwägen bestimmt.

An Pack-Requisiten.

An Pack-Requisiten.

Zur Fortbringung der für jede Compagnie ausgemessenen 17. Garnituren Kochgeschirre für jede Compagnie 1. mithin 17 St.
dann für jede Compagnie zur Transportirung ihrer sonstigen Bedürfnisse 1 mithin 17

Zusammen 34 Garnituren-Pack-Requisiten.

In was das Proviantfuhrwesen bestehe, und was alles sowohl hiezu, als zu den Pack-Requisiten gehört, dann daß ein wie das andere stets vorhanden seyn muß, dieß alles ist §. 2. bey einem deutschen Linieninfanterie-Regiment gehörigen Orts ersichtlich.

Bey Ausbruch eines Kriegs erhält das Mineur-Corps aus dem seinen Compagnien am nächsten liegenden, deutschen Regiments-Werbbezirk an

Ausmaß an Pferden und Knechten

	Pferden	Knechten
zu seiner Proviantwägen-Bespannung:		
Für die 5. Compagniewägen	10.	5.
Zu den 3. Minen-Requisitenwägen	12.	3.
An Prozento-Pferden und an Beylaufern	2.	4.
Zusammen	24.	12.

Zu seinen Packrequisiten: Pferde Knechte

für die Tragung der Kochgeschirre für jede Compagnie 1. Pferd

1. Knecht.

zur Transportirung der Compagniebedürfnisse pr. Compagnie

1. Pferd ohne Knecht 5. —

Zusammen 10. 5.

Die 4 Kochgeschirre für den kleinen Stab werden auf den Minen-Requisitenwägen fortgebracht.

Für das Sappeur-Corps. §. 13. Für das Sappeur-Corps besteht die Ausmaß:

An Feld-Requisiten:

An Feld-Requisiten.

1. Medicin- } Kasten für den Stab.
1. Instrumenten- }

100. Feldflaschen von Holz, } für eine Compagnie.
17. Kochgeschirre, }
2. Trommeln sammt Schlägeln, }

8. Kochgeschirre für die Garnisonsabtheilung.

Folglich im Ganzen und müssen stets vollzählig vorhanden seyn.

600. Feldflaschen von Holz,
110. Kochgeschirre,
12. Trommeln sammt Schlägeln,

1. Medicin- } Kasten.
1. Instrumenten- }

An Fuhrwesen.

An Fuhrwesen.

Ist für jede Compagnie ein 2spänniger Flechtenwagen bestimmt, folglich im Ganzen 6. derley Wägen.

Zur Fortbringung der Sappeur-Requisiten für jede Compagnie zwey 2spännige Flechtenwägen, mithin für 6. Compagnien 12. derley.

Dann für den Stab ein 2spänniger Cassa- oder sogenannter Stabs-Requisitenwagen.

An Packwesen.

An Pack-Requisiten.

Zur Fortbringung der für jede Compagnie bemessenen 17. Kochgeschirre 2. mithin für alle 6. Compagnien 6. Packsattel

Und für die pr. Compagnie zu den übrigen Bedürfnissen, bewilligte Packpferd 6. —

in Summa 12. Packsattel.

Was alles zu dem Fuhrwerk an Pferdgeschirren, und sonstigen Requisiten gehört, dann aus was das Packwesen zu bestehen hat, dieß ist §. 2. bey einem deutschen Infanterie Regiment vorzufinden.

Bestimmung der hiezu erforderlichen Pferde, und Knechte.

Bey Ausbruch eines Kriegs erhält das Sappeur-Corps aus den, seinen Compagnien am nächsten liegenden, deutschen Regiments-Werbbezirken

	Pferde	Knechte
Zur Bespannung der bemessenen 19 zweyspännigen Wägen	38.	19.
An Procento-Pferden, und Beylaufern	6.	6.
in Summa	44.	25.
Zur Fortbringung der Kochgeschirre für jede Compagnie 1. Packpferd und 1. Knecht erfordert	6.	6.
Und für die übrigen Compagnie-Bedürfnisse ohne Knecht	6.	—
Zusammen	12.	6.

Felderfordernisse für das Pontonier-Bataillon.

§. 14. Für das Pontonier-Bataillon ist bemessen:

An Feld-Requisiten.

An Feld-Requisiten.

für den Minen Stab.

1. Zelt für den Adjutanten,
4. Zelte für die Mannschaft,
8. Feldflaschen von Holz,
8 Zelthacken,
4. Kochgeschirre,
1. Lagerfahne,
1. Medicinkasten,
1. Instrumentenkasten,

für eine Compagnie.

4 Zelte für Officiere,
17. Zelte für die Mannschaft,
3. Gewehr-Mäntel,
109. Feldflaschen von Holz,
34. Zelthacken,
17. Kochgeschirre,
1. Trommel sammt Schlägeln,
10. Bandhacken,
10 Handhacken,
20. Hackenfutterale,
10. Schurzfelle,
1. Krampe,
2. Schaufeln,

Weil aber die in Hungarn auf stäbtern schiffamtlichen Posten befindliche eine Compagnie des Bataillons ohne Zelte seyn soll, deren sie bey ihrem Dienste ohnehin nicht bedarf, so gebühren dem Bataillon hiernach in Ganzen, und haben stets vorräthig zu seyn:

21.	Zelte für Officiere,	21.	Handhacken,
189.	Zelte für die Mannschaft,	120.	Hackenfutterale,
15.	Gewehr-Mäntel,	60.	Schurzfelle,
66.	Feldflaschen von Holz,	6.	Krampen,
218.	Zelt- oder Lagerhacken,	6.	Schaufeln,
105.	Kochgeschirre,	1.	Lagerfahne,
6.	Trommeln sammt Schlägeln,	1.	Medicinkasten,
69.	Bandhacken,	1.	Instrumentenkasten.

An Proviant-Fuhrwesen.

Ist für jede Compagnie exclusive jener, die in Hungarn stabil aufgestellt ist, ein zweyspänniger Flechten-Wagen bemessen, daher in allem 5. Wägen, und nebstbey ein 2spänniger Cassa- oder Stabsrequisiten-Wagen.

Was zu dem Fuhrwerk an Geschirren und Requisiten gehört, ist §. 2. bey einem deutschen Infanterie Regiment gehörigen Orts spezificirt.

An Pack-Requisiten,

ist aus der weiter vorkommenden Ursache nichts erforderlich.

Bey Ausbruch eines Kriegs erhält das Pontonier-Bataillon zur Bespannung seines Proviant-Fuhrwesens an

	Pferden	Knechten
Für die Compagnie-Wägen	10.	5.
Und für den Stabs-Wagen	2.	1.
in Summa	12.	6.

An Reserve-Pferden und Beylaufern ist darum nichts bemessen, weil das Bataillon solche im Fall eines Bedarfs bey den mitführenden Ponton- und Laufbrücken findet.

Die für jede Compagnie ausgemessenen 17. Zelte und Kochgeschirre, so wie die 4. derley für den kleinen Stab, werden auf den gedachten Ponton- und Laufbrücken-Requisiten-Wägen fortgebracht, und daher keine Packpferde hiezu bemessen.

Die nemliche Bewandtniß hat es mit den Feld-Requisiten für die beyhabenden Fuhrknechte.

Die zu Führung der Fourage, des Modells und der Fuhrweſens-Requiſiten bey den Pontons und Laufbrücken erforderlichen Wägen, ſo wie die berittenen Fuhrweſens-Unterofficiere werden jedesmal nach dem Verhältniß der aufzuführenden habenden Ponton- und Laufbrücken-Wägen bemeſſen und vom Fuhrweſen verabfolgt.

§. 15. Für das Pionier-Corps iſt bemeſſen:

An Feld-Requiſiten.

für den kleinen Stab.
- 3. Zelt- oder Lagerhacken,
- 4. Kochgeſchirre,
- 1. Lagerfähnlein,
- 1. Medicinkaſten,
- 1. Inſtrumentenkaſten,

für eine Campagnie.
- 159. Zelt- oder Lagerhacken,
- 24. Kochgeſchirre,
- 2. Trommeln ſammt Schlägeln,

Mithin für das ganze Corps, und haben in Friedenszeiten ſtets vorhanden zu ſeyn:

- 965. Zelt oder Lagerhacken,
- 148. Kochgeſchirre,
- 12. Trommeln ſammt Schlägeln,
- 1. Lagerfähnlein,
- 1. Medicinkaſten,
- 1. Inſtrumentenkaſten.

An Pionier-Requiſiten.

für jede Campagnie.
- 8. Zugſägen,
- 25. Faſchinmeſſer,
- 20. Bandhacken,
- 20. Handhacken,
- 160. Zuwichthacken,
- 160. Krampen,
- 160. Schaufeln.

Mithin haben hievon eben ſo viel im beſondern Vorrath zu ſeyn, als bey der Mannſchaft ſchon im Gebrauch ſind, und von ihr auf Märſchen zu tragen kommen, weil ſie keine Feuergewehre haben.

Das erforderliche Zimmermanns- und Wagner-Handwerkszeug, dann die Faſchinen-Zwänger, Brecheiſen, werden bey dem Pionier-Corps nach Bedarf auf Koſten des Aerariums ſelbſt angeſchafft.

125. Futterſäcke,
125. Futtertorniſter,
110. Fouragierſtricke,
125. Pferdpflöcke,
43. Futterale zu den Feldhacken,
1. Krampen,
2. Schaufeln.

} für eine Escadron.

Hiernach gebühren einem Uhlanen-Regiment auf dem completen Stand im Ganzen und müſſen ſtets vorhanden ſeyn:

1072. Feldflaſchen von Holz,
360. Zelt- oder Lagerhacken,
208. Kochgeſchirre,
13. Trompeten mit Adjuſtirung,
1. Regimentsſchnur,
1009. Futterſäcke,
1009. Futtertorniſter,
880. Fouragierſtricke,
1009. Pferdpflöcke,
360. Futterale zu den Lagerhacken,
8. Krampen,
16. Schaufeln,
1. Feldkapelle ſammt Zelt,
2. Medicinkäſten,
1. Inſtrumentenkaſten.

An Proviant = Fuhrweſen.

An Fuhrweſen.

Das Nämliche, was hieran für ein Chevaux-Legers-Regiment bemeſſen iſt.

Was zu dieſem Fuhrweſen gehört, und daß ſolches im Ganzen zu allen Zeiten bey den Regimentern vorräthig ſeyn muß, iſt vorwärts §. 2 bey einem deutſchen Infanterie-Regiment erklärt.

Ausmaß an Pferden und Knechten hiezu.

Beym Ausbruch eines Krieges erhalten die Regimenter die zu ihrer Proviant-Wägen-Beſpannung erforderlichen 24. Pferde und 9. Knechte aus den ihrer Dislocation am nächſten liegenden deutſchen Werbbezirken.

Feld-Erforderniſſe für eine Jäger-Diviſion.

§. 7. Für eine Jäger-Diviſion beſteht die Gebühr:

An Feld = Requiſiten.

An Feld-Requiſiten.

20. Garnituren Kochgeſchirre,
40. Zelthacken,
114. Feldflaſchen von Holz,
2. Trompeten ſammt Adjuſtirung,
1. Bandhacken,
1. Handhacken,
2. Futterale hiezu,
1. Schurzfell,
1. Krampen,
2. Schaufeln.

} für eine Compagnie.

Hiernach beſteht die Ausmaß im Ganzen für eine Jäger-Diviſion in:

40. Garnituren Kochgeſchirre,	2. Handhacken,
80. Zelt- oder Lagerhacken,	4. Futterale hiezu,
228. Feldflaſchen von Holz,	2. Schurzfelle,
4. Trompeten ſammt Adjuſtirung,	2. Krampen,
2. Bandhacken,	4. Schaufeln.

An Proviant = Fuhrweſen.

An Fuhrweſen.

Iſt für jede Compagnie ein 2ſpänniger Flechten-Wagen, dann für den Stab ein derley Requiſiten-Wagen beſtimmt.

An Pack = Requiſiten.

An Packrequiſiten.

Zur Fortbringung der für jede Compagnie bemeſſenen 20. Kochgeſchirre 1, und für die ſonſtigen Compagnie-Bedürfniſſe ebenfalls 1. Garnitur.

Was alles zu dem Proviant-Fuhrweſen und zu den Packrequiſiten gehört, dann daß die einen, wie die anderen Felderforderniſſe bey den Diviſionen nach der beſtimmten Anzahl ſtets im Vorrath ſeyn ſollen, dieß iſt vorwärts §. 2. bey einem deutſchen Infanterie-Regiment vorzufinden.

Ausmaß an Pferden und Knechten hiezu.

Beym Ausbruch eines Krieges erhält eine Jäger-Diviſion, wenn ſie auf 1. Bataillon geſetzt wird, aus dem ihr zugewieſenen Werbbezirks-Regiments-Numero, und hat mittelſt Commandirten zu übernehmen an

	Pferden.	Knechten.
Zu den 7. zweyſpännigen Wägen . . .	14	7
und an Packpferden zur Tragung der Kochgeſchirre pr. Compagnie 1 Packpferd, 1 Knecht, mithin . .	6	6
Dann zur Fortbringung der übrigen Compagniebedürfniſſe pr. Compagnie 1 Pferd ohne Knecht macht .	6	—
Zuſammen	12	6

Was in Sachen §. 2. bey einem deutſchen Linien-Infanterie-Regiment reſpectu der Fuhr- und Pack-Requiſiten zergliedert aufgeführt worden iſt, gilt auch zur Richtſchnur für die Jäger-Diviſionen.

Feld-Erforderniſſe für ein Feldartillerie-Regiment.

§. 8. Für ein Feldartillerie-Regiment iſt beſtimmt:

An Feld-Requiſiten.

An Feldrequiſiten.

1. Offizierszelt für den Regiments-Adjutanten,	für den kleinen Stab.
16. Zelter für Mannſchaft,	
32. Feldflaſchen von Holz,	

32. Zelthacken,	für den kleinen Stab.
16. Kochgeschirre,	
4. Lagerfahnen,	
1. Feldkapelle sammt Zelt,	
3. Medicinkästen,	
1. Instrumentenkasten,	
3. Zelter für Officiere,	für eine Compagnie.
28. — für die Mannschaft,	
152. Feldflaschen von Holz,	
56. Zelthacken,	
28. Kochgeschirre,	
2. Trommeln sammt Schlägeln.	

Hiernach bestehet die Gebühr auf dem completen Friedensstand, und müssen bey einem derley Regimente stets vollzählig vorhanden seyn:

49. Zelter für Officiere,	32. Trommeln sammt Schlägeln.
464. — für die Mannschaft,	4. Lagerfahnen,
2464. Feldflaschen vom Holz,	1. Feldkapelle sammt Zelt,
928. Zelt- oder Lagerhacken,	3. Medicinkästen,
464. Kochgeschirre,	1. Instrumentenkasten.

An Fuhr- und Packwesen.

An Proviant-Fuhrwesen und an Packrequisiten, haben sowohl die Feldartillerieregimenter, als die sonstigen Artilleriebranchen in Friedenszeiten darum nichts bey, weil selbe zur Führung der Torniſter die erforderlichen 2 spännigen Bagagewägen, auf welchen zugleich die Zelter und Kochgeschirre zu verladen sind, von den Artillerie-Fuhrwesens-Divisionen sammt dem Cassadeckelwagen erhalten, und dießfalls in keiner Verrechnung stehen.

Für das Bombardier-Corps.

§. 9. Für das Bombardier-Corps ist bemessen:

An Feld-Requisiten.

An Feld-Requisiten.

1. Offizierszelt für den Corps-Adjutanten,	für den kleinen Stab.
6. Zelter für die Mannschaft,	
12 Feldflaschen von Holz,	
12. Zelthacken,	
6. Kochgeschirre,	
1. Lagerfahne,	
1. Medicin- / 1. Instrumenten- Kasten,	

3. Zelte für Officiere,	für eine Compagnie.
60. — für die Mannschaft,	
134. Feldflaschen von Holz,	
97. Zelthacken,	
60. Kochgeschirre,	
2. Trommeln sammt Schlägeln,	

Mithin bestehet die Gebühr auf den completen Friedensstand im Ganzen und müssen bey diesem Corps stets vollzählig vorhanden seyn:

16. Zelte für Officiere,	10. Trommeln sammt Schlägeln,
306. Zelte für die Mannschaft,	1. Lagerfahne,
682. Feldflaschen von Holz,	1. Medicinkasten,
497. Zelt- oder Lagerhacken,	1. Instrumentenkasten,
306. Kochgeschirre,	

An Proviant-Fuhr und Packwesen, aus der schon §. 8. bey einem Feld-Artillerie-Regiment angeführten Ursache, in Friedenszeiten nichts. — An Fuhr- und Packwesen.

§. 10. Für das Artilleriehandlanger-Corps ist bemessen: — Für das Artilleriehandlanger-Corps.

An Feld-Requisiten. — An Feld-Requisiten.

1. Officierszelt,	für den kleinen Stab.
5. Zelte für die Mannschaft,	
10. Feldflaschen von Holz,	
10. Zelt- oder Lagerhacken,	
5. Kochgeschirre,	
1. Lagerfähnlein,	
1. Medicinkasten,	
1. Instrumentenkasten,	
2. Zelte für Officiere,	für eine Compagnie.
10. — für die Mannschaft,	
54 Feldflaschen von Holz,	
20. Zelt- oder Lagerhacken,	
10. Kochgeschirre,	
2. Trommeln sammt Schlägeln,	

Mithin für das ganze Corps von 8 Compagnien:

17. Zelte für die Officiere,	442. Feldflaschen von Holz,
85. — für die Mannschaft,	170 Zelt- oder Lagerhacken,

85. Kochgeschirre,
16. Trommeln sammt Schlägeln,
1. Lagerfähnlein,
1. Medicinkasten,
1. Instrumentenkasten.

An Fuhr- und Packwesen.

An Proviant-Fuhrwesen und an Packrequisiten ist auch für das Artilleriehandlanger-Corps nichts nöthig, weil alle Felderfordernisse nebst den Tornistern der Mannschaft auf den vom Fuhrwesens-Corps im Krieg beygestellten Bagagewägen verführt werden.

Feldgeräthe für das Artillerie-Feldzeugamt.

§. 11. Für das Artillerie-Feldzeugamt ist bemessen, und haben stets in voller Zahl vorhanden zu seyn:

An Feldrequisiten.

An Feld-Requisiten:

18. Zelte für Officiere,
100. — für die Mannschaft,
804. Feldflaschen von Holz,
100. Zelt- oder Lagerhacken,
100. Kochgeschirre,
1. Medicinkasten.

} für den Stab und das ganze Zeug-Personale.

Wie diese Feldrequisiten im Felde fortzubringen, ist schon §. 8. bey den Feldartillerieregimentern erklärt.

Für das Mineur-Corps.

§. 12. Für das Mineur-Corps ist bemessen:

An Feldrequisiten.

An Feld-Requisiten.

8. Feldflaschen von Holz,
8. Zelthacken,
4. Kochgeschirre,
1. Regimentsschnur,
1. Lagerfahne,
1. Medicin- } Kasten,
1. Instrumenten- }
95. Feldflaschen von Holz,
34. Zelthacken,
17. Kochgeschirre,
2. Trommeln sammt Schlägeln,
1. Compagnieschnur,
1. Krampe,
2. Schaufeln,

} für den kleinen Stab.

} für eine Compagnie.

11. Kochgeschirre für die Garnisons-Abtheilung.

Hiernach besteht die Feldrequisiten-Gebühr für das Mineur-Corps in Ganzen, und haben stets brauchbar vorhanden zu seyn:

483.	Feldflaschen von Holz,	5.	Krampen,
178.	Zelt- oder Lagerhacken,	10.	Schaufeln,
100.	Kochgeschirre,	1.	Lagerfahne,
10.	Trommeln sammt Schlögeln,	1.	Medicin- Kasten
1.	Regimentsschnur,	1.	Instrumenten-
5.	Compagnieschnüre.		

An Proviant-Fuhrwesen.

An Fuhrwerk.

Ist für jede Compagnie ein 2spänniger Wagen, mit Flechten und Plachen versehen, bemessen, folglich 5. derley Wägen.

Zu Fortbringung der Minenrequisiten sind 3. der 4spännigen Flechtenwägen bestimmt.

An Pack-Requisiten.

An Pack-Requisiten.

Zur Fortbringung der für jede Compagnie ausgemessenen 17. Garnituren Kochgeschirre für jede Compagnie 1. mithin 5. St.
dann für jede Compagnie zur Transportirung ihrer sonstigen Bedürfnisse 1 mithin . . . . . 1.

Zusammen 10. St. Garnituren-Pack-Requisiten.

In was das Proviantfuhrwesen bestehe, und was alles sowohl hiezu, als zu den Pack-Requisiten gehört, dann daß ein wie das andere stets vorhanden seyn muß, dieß alles ist §. 2. bey einem deutschen Linieninfanterie-Regiment gehörigen Orts ersichtlich.

Bey Ausbruch eines Kriegs erhält das Mineur-Corps aus dem seinen Compagnien am nächsten liegenden, deutschen Regiments-Werbbezirk an

Ausmaß an Pferden und Knechten

	Pferden	Knechten
zu seiner Proviantwägen-Bespannung:		
Für die 5. Compagniewägen	10.	5.
Zu den 3. Minen-Requisitenwägen	12.	3.
An Procento-Pferden und an Beylaufern	2.	4.
Zusammen	24.	12.

Zu seinen Packrequisiten: Pferde Knechte
für die Tragung der Kochgeschirre für jede Compagnie 1. Pferd
1. Knecht.
zur Transportirung der Compagniebedürfnisse pr. Compagnie
1. Pferd ohne Knecht 5. —
Zusammen 10. 5.

Die 4 Kochgeschirre für den kleinen Stab werden auf den Minen-Requisitenwägen fortgebracht.

Für das Sappeur-Corps. §. 13. Für das Sappeur-Corps besteht die Ausmaß:

An Feld-Requisiten:

An Feld-Requisiten.

1. Medicin- } Kasten für den Stab.
1. Instrumenten- }
100. Feldflaschen von Holz,
17. Kochgeschirre, } für eine Compagnie.
2. Trommeln sammt Schlägeln, }
3. Kochgeschirre für die Garnisonsabtheilung.

Folglich im Ganzen und müssen stets vollzählig vorhanden seyn.
600. Feldflaschen von Holz,
110. Kochgeschirre,
12. Trommeln sammt Schlägeln,
1. Medicin- } Kasten.
1. Instrumenten- }

An Fuhrwesen.

An Fuhrwesen.

Ist für jede Compagnie ein 2spänniger Flechtenwagen bestimmt, folglich im Ganzen 6. derley Wägen.

Zur Fortbringung der Sappeur-Requisiten für jede Compagnie zwey 1spännige Flechtenwägen, mithin für 6. Compagnien 12. derley.

Dann für den Stab ein 2spänniger Cassa- oder sogenannter Stabs-Requisitenwagen.

An Packwesen.

An Pack-Requisiten.

Zur Fortbringung der für jede Compagnie bemessenen 17. Kochgeschirre 2. mithin für alle 6. Compagnien . . . 6. Packsattl
Und für das pr. Compagnie zu den übrigen Bedürfnissen, bewilligte Packpferd . . . 6. —
in Summa . . 12. Packsattel.

Was alles zu dem Fuhrwerk an Pferdgeschirren, und sonstigen Requisiten gehört, dann aus was das Packwesen zu bestehen hat, dieß ist §. 2. bey einem deutschen Infanterie Regiment vorzufinden.

Bestimmung der hiezu erforderlichen Pferde, und Knechte.

Bey Ausbruch eines Kriegs erhält das Sappeur-Corps aus den, seinen Compagnien am nächsten liegenden, deutschen Regiments-Werbbezirken

	Pferde	Knechte
Zur Bespannung der bemessenen 19 zweyspännigen Wägen	38.	19.
An Procento-Pferden, und Beylaufern	6.	6.
in Summa	44.	23.
Zur Fortbringung der Kochgeschirre für jede Compagnie 1. Packpferd und 1. Knecht erfordert	6.	6.
Und für die übrigen Compagnie-Bedürfnisse ohne Knecht	6.	—
Zusammen	12.	6.

§. 14. Für das Pontonier-Bataillon ist bemessen:

Felderfordernisse für das Pontonier-Bataillon.

An Feld-Requisiten.

An Feld-Requisiten.

für den kleinen Stab.

1. Zelt für den Adjutanten,
4. Zelte für die Mannschaft,
8. Feldflaschen von Holz,
8 Zelthacken,
4. Kochgeschirre,
1. Lagerfahne,
1. Medicinkasten,
1. Instrumentenkasten,

für eine Compagnie.

4 Zelte für Officiere,
17. Zelte für die Mannschaft,
3. Gewehr-Mäntel,
109. Feldflaschen von Holz,
34. Zelthacken,
17. Kochgeschirre,
1. Trommel sammt Schlägeln,
10. Bandhacken,
10. Handhacken,
20. Hackenfutterale,
19. Schurzfelle,
1. Krampe,
2. Schaufeln,

Weil aber die in Hungarn auf ſtabilem ſchiffamtlichen Poſten befindliche eine Compagnie des Bataillons ohne Zelte ſeyn ſoll, deren ſie bey ihrem Dienſte ohnehin nicht bedarf, ſo gebühren dem Bataillon hiernach in Ganzen, und haben ſtets vorräthig zu ſeyn:

21.	Zelte für Officiere,	60.	Handhacken,
89.	Zelte für die Mannſchaft,	120.	Hackenfutterale,
15.	Gewehr-Mäntel,	60.	Schurzfelle,
66.	Feldflaſchen von Holz,	6.	Krampen,
240.	Zelt- oder Lagerhacken,	6.	Schaufeln,
10.	Kochgeſchirre,	1.	Lagerfahne,
6.	Trommeln ſammt Schlägeln,	1.	Medicinkaſten,
60.	Bandhacken,	1.	Inſtrumentenkaſten.

An Proviant-Fuhrweſen.

Iſt für jede Compagnie exclusive jener, die in Hungarn ſtabil aufgeſtellt iſt, ein zweyſpänniger Flechten-Wagen bemeſſen, daher in allem 5. Wägen, und nebſtbey ein 2ſpänniger Caſſa- oder Stabsrequiſiten-Wagen.

Was zu dem Fuhrwerk an Geſchirren und Requiſiten gehört, iſt §. 2. bey einem deutſchen Infanterie Regiment gehörigen Orts ſpecificirt.

An Pack-Requiſiten,

iſt aus der weiter vorkommenden Urſache nichts erforderlich.

Bey Ausbruch eines Kriegs erhält das Pontonier-Bataillon zur Beſpannung ſeines Proviant-Fuhrweſens an

	Pferden	Knechten
Für die Compagnie-Wägen	10.	5.
Und für den Stabs-Wagen	2.	1.
in Summa	12.	6.

An Reſerve-Pferden und Beylaufern iſt datum nichts bemeſſen, weil das Bataillon ſolche im Fall eines Bedarfs bey den mitführenden Ponton- und Laufbrücken findet.

Die für jede Compagnie ausgemeſſenen 17. Zelte und Kochgeſchirre, ſo wie die 4. derley für den kleinen Stab, werden auf den gedachten Ponton- und Laufbrücken-Requiſiten-Wägen fortgebracht, und daher keine Packpferde hiezu bemeſſen.

Die nemliche Bewandtniß hat es mit den Feld-Requiſiten für die beyhabenden Fuhrknechte.

Die zu Führung der Fourage, der Modell und der Fuhrweſens-Requiſiten bey den Pontons und Laufbrücken erforderlichen Wägen, ſo wie die berittenen Fuhrweſens-Unterofficiere werden jedesmal nach dem Verhältniß der aufzuführenden habenden Ponton- und Laufbrücken-Wägen bemeſſen und vom Fuhrweſen verabfolgt.

§. 15. Für das Pionier-Corps iſt bemeſſen:

Feldgeräthe für das Pionier-Corps.

An Feld-Requiſiten.

An Feld-Requiſiten.

für den kleinen Stab.

3. Zelt- oder Lagerhacken,
4. Kochgeſchirre,
1. Lagerfähnlein,
1. Medicinkaſten,
1. Inſtrumentenkaſten,

für eine Campagnie.

159. Zelt- oder Lagerhacken,
24. Kochgeſchirre,
2. Trommeln ſammt Schlägeln,

Mithin für das ganze Corps, und haben in Friedenszeiten ſtets vorhanden zu ſeyn:

962. Zelt oder Lagerhacken,
148. Kochgeſchirre,
12. Trommeln ſammt Schlägeln,
1. Lagerfähnlein,
1. Medicinkaſten,
1. Inſtrumentenkaſten.

An Pionier-Requiſiten.

An Pionier-Requiſiten.

für jede Campagnie.

8. Zuglägen,
25. Faſchinmeſſer,
20. Bandhacken,
20. Handhacken,
160. Zuwichthacken,
160. Krampen,
160. Schaufeln.

Mithin haben hieran eben ſo viel im beſondern Vorrath zu ſeyn, als bey der Mannſchaft ſchon im Gebrauch ſind, und von ihr auf Märſchen zu tragen kommen, weil ſie keine Feuergewehre haben.

An Zugthieren.

Das erforderliche Zimmermanns- und Wagner-Handwerkszeug, dann die Faſchinen-Zwänger, Brecheiſen werden bey dem Pionier-Corps nach Bedarf auf Koſten des Aerariums ſelbſt angeſchafft.

An Fuhrwesen.

An Fuhrwesen.

Zur Fortbringung des jenseits specificirten Pionier-Requisiten-Vorraths pr. Compagnie ein 2spänniger Wagen, mit Flechten und Plachen versehen.

Und zur Transportirung des Brodes ebenfalls pr Compagnie 1. derley Wagen.

An Pack-Requisiten.

An Pack-Requisiten.

Zur Fortbringung der Kochgeschirre pr. Compagnie .	1. Stück.
Dann wegen des für die sonstigen Erfordernisse bewilligten Packpferdes	1. —
Zusammen	2. —

Packsattel sammt Zugehör pr. Compagnie.

Alle diese Felderfordernisse haben bey dem Pionier-Corps zu allen Zeiten stets vorräthig zu seyn.

Was aber zu dem Fuhr- und Packwesen gehöret, und in was es zu bestehen hat, dieß ist §. 2. bey einem deutschen Linien-Infanterie-Regiment gehörigen Orts ersichtlich.

Erforderniße an Pferden und Knechten hiezu.

Bey Ausbruch eines Kriegs erhält jede Pionier-Division aus dem ihr zugewiesenen Werbbezirk die nöthigen Knechte und Pferde zur Bespannung des beyhabenden Fuhrwerks, und so auch die erforderlichen Packpferde und Knechte zur Fortbringung der Kochgeschirre pr. Compagnie 1. Pferd. und 1. Knecht.

Dann zu den sonstigen Compagnie-Erfordernissen 1. Pferd ohne Knecht.

Feldgeräthe für Gränz-Truppen

An Feld-Requisiten.

§. 16. Die Gränz-Truppen sind ebenfalls, gleich den Linien-Truppen schon in Friedenszeiten mit den für die zum Ausmarsche bestimmten Feld-Bataillone nöthigen Feld-Requisiten, Proviant-Fuhr- und Packwesen versehen.

Ausmaß an Fuhr- und Packwesen, dann an Pferden und Knechten hiezu, bey Ausbruch eines Kriegs

Für ein Infanterie-Regiment der croatisch-slavonisch, oder banatischen Gränze.

An Fuhrwesen.

Bricht ein Krieg aus, so erhalten sie entweder aus den nächsten deutschen Provinzen durch Aushebung, oder vom Militär-Fuhrwesen-Corps, und zwar:

Ein aus 12. Compagnien zu bestehen habendes croatisch, slavonisch und banatisches Gränz-Infanterie-Regiment:

Proviant-Regiments-Wagen.

	Pferde	Knechte
Zur Fortbringung des für jede Division ausgemessenen 1. vierspännigen Wagens, mithin für 6. solcher Wägen .	24.	9.
Zu jenem des 1. vierspännigen Cassawagens, 1. zweyspännigen Feldschmiede, und 3. zweyspännigen Cassawagens .	8.	—
Zusammen	32.	9.

An Packwesen.

An Packwesen.

	Pferde	Knechte
Zur Fortbringung der für die 2. Feld-Bataillone, mit Einschluß der Artilleristen und Scharfschützen, und mit Ausnahme der Ober-Officiere ausgemessenen 353. Zelte, und 80. Gewehrmäntel mit Stangen	42.	14.
Zu jener der 353. Garnituren-Kochgeschirre für jede Compagnie 1. Pferd, 1. Knecht	12.	12.
Das Compagnie-Packpferd ohne Knecht	12.	—
Zur Transportirung der für den kleinen Stab ausgemessenen 6 Zelte, und 6. Kochgeschirre	1.	1.
Zusammen	67.	27.
Werden die Zelte aber zurückgelassen, so fallen von obiger Ausmaß ab	43.	15.
und es werden somit nur abgegeben	24.	12.

wobey bemerkt wird, daß in einem solchen Fall die 6. Kochgeschirre für den kleinen Stab auf dem Stabs-Requisiten-Wagen fortzubringen sind.

Für ein siebenbürgisches Gränz-Infanterie-Regiment. An Fuhrwesen.

Ein siebenbürgisches Gränz-Infanterie-Regiment erhält an der Bespannung zu seinem mit den croatischen Regimentern ganz gleich beyhabenden Fuhrwerk 32. Pferde mit 12. Knechten.

An Packwesen.

Zu dem Packwesen aber, da es im Stande schwächer, als die übrigen Gränz-Infanterie-Regimenter ist, und nur 310. Zelte, und 66. Gewehrmäntel hat, um 6. Packpferde und 2. Knechte weniger.

Die Ausmaß für ein derley Regiment besteht demnach, wenn die Zelte mitgenommen werden in 61. Pferden und 25. Knechten wird aber ohne Zelte ausmarschirt, so gebühren 24. — 10.

Das Szeckler Husaren-Regiment.

Das in 8. Escadronen bestehende Szeckler Husaren-Regiment erhält bey Ausbruch eines Krieges zu seiner Proviantwägen-Bespannung gleich einem anderen Husarenregiment 24. Zugpferde, und 9. Knechte, weil es an Fuhrwerk das Nemliche bey hat, wie es §. 5. beschrieben ist.

Packpferde sind für selbes nicht bemessen, weil die Husarenregimenter keine Zelte haben, und die Kochgeschirre bey der Cavallerie auf den Dienstpferden der Mannschaft, jene wenige für den kleinen Stab aber auf dem Stabs-Requisitenwagen fortzubringen sind.

Das Czaikisten-Bataillon. An Proviant-Fuhrwesen.

Das Czaikisten Bataillon erhält bey Ausbruch eines Kriegs zu seinem beyhabenden Fuhr- und Packwesen, und zwar

zur Fortbringung der 5. zweyspännigen Proviantwägen, nemlich 1. für jede Compagnie. . . . . 5.

Pferde Knechte

zu jener des 2spännigen Cassa- oder Stabs-Requisitenwagens Reservepferde und Beylaufer . . . . . 4.

Zusammen 14.

An Packpferden und Knechten hiezu.

Zu Fortbringung der 125. Zelte für die 5. Compagnien Füsiliers, und der 15. für die Artilleristen, dann der 25. Gewehrmäntel, wornach auf jede Compagnie 28. Zelte und 5. Gewehrmäntel ausfallen, für jede Compagnie 2. Packpferde und 1. Knecht, macht . . . . . 15.

Zu jener der 25. Kochgeschirre für jede Compagnie 1. Pferd und 1. Knecht . . . . . 5. 5.

Das zu den sonstigen Compagnie-Bedürfnissen für jede Compagnie bewilligte 1. Packpferd . . . . . 5.

Die 4. Zelte und Kochgeschirre für den kleinen Stab werden auf dem Stabswagen fortgebracht . . . . . —

Zusammen 25. 25.

Werden die Zelte nicht mitgenommen, so fallen ab obige 5.

Somit nur erfolgt 20.

Ausmaß für ein Garnisons-Bataillon.

§. 17. Einem Garnisons-Bataillon gebühren, und es soll auch in Friedenszeiten damit versehen seyn;

An Feldrequisiten.

An Feld-Requisiten.

1. Medicinkasten für den Stab,
165. Feldflaschen von Holz,
58. Zelt- oder Lagerhacken,
26. Kochgeschirre,
5. Trommeln sammt Schlägeln,
1. Band-
1. Hand-
2. Hackenfutterale,
1. Schurzfell,
1. Krampe,
2. Schaufeln,

Beile, für eine Compagnie.

Mithin besteht die Feld-Requisitengebühr für 1. Garnisonsbataillon im Ganzen in

990. Feldflaschen von Holz,
318. Zelt- oder Lagerhacken,
156. Kochgeschirren,
12. Trommeln sammt Schlägeln,

12. Hackenfutteralen,		6. Krampen,
6. Schurzfellen,		12. Schaufeln, und
6. Band-	Hacken,	1. Medicinkasten.
6. Hand-		

Ferner gebühren demselben für den Fall der Mobilmachung an Pferden Knechten zu seinem Fuhrwesen:

Und wenn es im Krieg zur Armee gezogen wird.

An Fuhrwesen:

Zur Fortbringung der 3. vierspännigen Proviantwägen, 1. zweyspänniger Artillerie-Bagagewagen statt des Cassawagens, 1. zweyspännige Feldschmiede, und 1. Stabs-Requisitenwagen . . . 18. 6.

Zum Packwesen:

An Packwesen.

Zur Fortbringung der für jede Compagnie ausgemessenen 26. Zelte, und 6. Gewehrmäntel, 3. Packpferde und 1 Knecht, mithin für 6. Compagnien . . 18. 6.

Zu jener der 26. Kochgeschirre pr. Compagnie 1. Pferd und 1. Knecht, mithin 6. 6

Das für die übrigen Bedürfnisse für jede Compagnie bewilligte Packpferd ohne Knecht . . . 6. —

Die Zelte und Kochgeschirre des kleinen Stabs werden auf dem Stabs-Requisitenwagen fortgebracht. . . — —

Zusammen 30. 12.

Wird aber ohne Zelte ausmarschirt, so fallen ab 18. 6.

und es werden somit nur erfolgt . . . . 12. 6.

§. 18. Wird bey Ausbruch eines Kriegs ein Stabs-Infanterie- und ein Stabs-Dragonerregiment errichtet, so gebührt einem Stabs-Infanterieregiment, wenn es aus 18. Compagnien bestehet; an Pferden Knechten zum Fuhrwesen:

Gebühr eines bey Ausbruch des Kriegs errichtet werdenden Stabs-Infanterieregiments.

Zur Fortbringung des für jede Division ausgemessenen 1., mithin der 9 vierspännigen Proviantwägen für das ganze Regiment, dann 1. vierspänniger Cassa-Wagen, 1. zweyspännige Feldschmiede, und 1. zweyspännigen Stabs-Requisitenwagens sind erforderlich . . . . . 44. 17.

An Fuhrwesen mit Pferden und Knechten.

Zum Packwesen:

Zum Packwesen.

Für eine Compagnie besteht die Ausmaß mit Ausnahme der Officiere in 28. Zelten und 6. Gewehrmänteln, zu de-

ren Fortbringung 3. Packpferde und 1. Knecht, mithin für Pferde Knechte 18. Compagnien nöthig sind . . . . . 54. 18.

Und zu jener der 18. Kochgeschirre für jede Compagnie 1. Pferd, 1. Knecht, beträgt . . . . . 18. 18.

Das zur Tragung der sonstigen Compagnieerfordernisse für jede Compagnie bewilligte 1. Packpferd ohne Knecht 18.

Für die dem kleinen Stab bemessenen 9. Zelte, und 8. Kochgeschirre

Zusammen 94. 37.

Wird aber ohne Zelte ausmarschirt, so fallen mehrere der für den kleinen Stab bemessenen im Ganzen ab . . . 56. 19.

und es werden somit nur abgefolgt . . . . . 36. 18.

in welchem Falle die 8. Kochgeschirre für den kleinen Stab auf dem Stabsrequisitenwagen fortgebracht werden müssen.

Für das Stabs-Dragoner-Regiment.

An Fuhrwesen.

Für das Stabs-Dragonerregiment, wenn es auf 8. Escadronen gesetzt wird: an Fuhrwesen: Pferde Knechte

Zur Fortbringung des für jede Division ausgemessenen 1. mithin zu jener der 4. vierspännigen Proviantwagen, des 1spännigen Cassawagens, der 2spännigen Feldschmiede und des 2spännigen Stabs-Requisitenwagens . . . . . 24. 9.

An Packwesen.

An Packwesen.

Zur Tragung der mit Ausnahme der Officiere für jede Escadron ausgemessenen 21. Zelte, 3 Packpferde und 1. Knecht, mithin für 8. Escadronen . . . . . 24. 8.

Zu jener der 8. Zelte und 8. Kochgeschirre für den kleinen Stab . . . . . 1.

Zusammen 26. 9.

Wird aber ohne Zelte ausmarschirt, so werden gar keine Packpferde erfolgt, und in einem solchen Falle müssen die 8. Kochgeschirre für den kleinen Stab auf dem Stabs-Requisitenwagen fortgebracht werden.

Feld-Requisiten Ausmaß für das Militär-Fuhrwesen.

§. 19. Für das Militär-Fuhrwesen-Corps ist an Feld-Requisiten bemessen, und dießfällige Ausmaß richtet sich nach dem verschiedenen Stand der Divisionen; nämlich: . . . . . .

für 7. Mann vom Wachtmeister abwärts 1. Garnitur Kochgeschirr, 8. blechene Feldflaschen,

für jeden Tambour eine hölzerne Trommel sammt Schlägeln

Allgemeine Bestimmungen respectu der vorspecificirten Felderfordernisse sind folgende festgesetzt:

Allgemeine Bestimmungen respectu der Felderfordernisse bey den Truppen; und zwar:

In Betreff der Feld-Requisiten:

In Ansehung der Feld-Requisiten.

§. 20. Gesammte Linien-Truppen haben die für sie bemessenen Feld-Requisiten, bis auf jene für den kleinen Stab, welche nebst dem Fahnen-Kreuz, Regiments-Schnur, Kapelle sammt Zelt, Lager-Fahnen, Medicin- und Instrumentenkasten aus dem Regimentsunkosten-Fond zu unterhalten sind, von dem bey der Geldgebühr §. 42. hierauf bestimmten Pauschquantum, ohne Zuthat des Aerariums, in stetem, vollkommen brauchbaren Stande zu erhalten; doch können die Regimenter und Corps in Gemäßheit der unterm 7ten August 1811 erlassenen Feld-Requisiten-Ausmaß das, was sie zum Ersatz für unbrauchbare Sorten bedürfen, von der Montours-Commission gegen baare Bezahlung, und zwar Inhalt hofkriegsräthlichen Rescripts vom 1ten Februar 1801 nach der bis zum Jahr 1798 bestandenen Taxe ohne Regiekosten erlangen, welche Begünstigung sich auch auf Pack-Requisiten erstreckt; wo hingegen in allen andern Fällen, in welchen das Aerarium für Feld-Requisiten zu entschädigen ist, oder in welchen diese außer einer bestimmten Ausmaß empfangen werden, solche dem Aerarium, gemäß hofkriegsräthlicher Anordnung vom 28ten July 1810 nach der jeweiligen wahren Verköstigung mit Zuschlagung der Regiekosten zu vergüten kommen.

Respectu ihrer Erhaltung in brauchbarem Stande.

§. 21. Ein ohnentgeltlicher Empfang von Feld-Requisiten-Sorten, oder nach Umständen eine Entschädigung in Geld oder Materiale kann nur dann statt finden, wenn Unglücksfälle, oder besondere Ereignisse, Verluste vor dem Feinde, u. d. gl. die unabwendlich waren, hiebey eingetreten, die aber sogleich eingegeben, von dem Brigadier und Kriegs-Commissariat genau erhoben, und nach Befund bestätigt werden müssen, damit hierüber entschlossen werden kann. Wird solches unterlassen, und erst in einer Zeit angezeigt, wo die Umstände nicht mehr erhoben werden können, findet eine Entschädigung nicht mehr statt.

In welchen Fällen hiebey eine extraordinäre Gebühr, oder Entschädigung statt finden kann?

§. 22. Wenn durch Standesverminderung, oder durch sonstige Verfügungen überzählige Feld-Requisiten bey einem Regiment oder Corps sich ergeben, so müssen solche ganz brauchbar in Natura zur Montours-Commission abgeliefert werden. Die Beybehaltung derselben gegen Entrichtung eines geringen Preises hat nicht statt; doch kann in besondern Fällen bey [illegible] Hofkriegsrath eingeschritten werden.

Überzählige sind an die Montours-Commissionen hievon, [illegible] abzuliefern.

§. 23. Die Regiments-, Corps-, Bataillons- oder Divisions-Commandanten haben über die Verwendung des beziehenden Feld-Requisiten-Pauschquantums keine Rechnung zu legen; tritt aber ein solcher aus, oder stirbt, so müssen von diesem, oder aus dessen Nachlaß die Feld-Requisiten in der normalmäßigen An-

Die Verwendung des Feld-Requisiten-Pausch-Quantums darf nicht ausgewiesen werden.

Dagegen muß der austretende Commandant die Feld-Re-

quiſiten an ſeinen Nachfolger in gehöriger Zahl und Brauchbarkeit übergeben.

zahl, und in vollkommen brauchbarem Stande an deſſen Einholgen im Commando übergeben, und ſich dießfalls reſpectu der etwa hiebey ſich zeigenden Gebrechen mit ſelben in Geld, oder auf andere Weiſe abgefunden werden, welchen letzteren jedoch obliegt, die hiebey obwaltenden Gebrechen unverweilt zu beheben, für deſſen richtige Befolgung der Brigadier und reſpicirende Kriegs-Commiſſaire reſponſable bleibt.

Was von Gränz-Truppen und Stabs-Regimentern reſpectu der Feld-Requiſiten nach Ende des Kriegs zu bewirken iſt.

§. 24. Da die Gränz-Truppen im Krieg, ſo wie das Stabs-Infanterie- und Stabs-Dragoner-Regiment die nämlichen Pauſchquanten, wie die Linien-Truppen zu beziehen haben, ſo tritt auch für deren Commandanten reſpectu der Feld-Requiſiten die gleiche Obliegenheit in all und jedem ein, wie ſie hierüber für Commandanten der Linien-Truppen beſtimmt ſind, wobey aus nachzubemerken iſt, daß, weil die Gränz-Truppen in Friedenszeiten kein Pauſchquantum zu beziehen, ſondern die bey den Feld-Requiſiten vorfallenden Reparations-Auslagen dem Aerario zu verrechnen, die Stabs-Regimenter aber nach hergeſtelltem Frieden wieder einzuziehen haben, die Feld-Requiſiten bey den Gränz-Truppen gleich nach ihrer Einrückung in den Standsquartieren von dem Brigadier und Kriegs-Commiſſariat reſpectu ihrer normalmäßigen Anzahl und Qualität genau unterſucht, und was hierin gebricht, von den Commandanten unter Verantwortlichkeit der gleichbeſagten Unterſuchungs-Commiſſion, ohne verweilt hergeſtellt werden müſſen. Ueber den Unterſuchungsbefund, und daß auf Koſten des Commandanten das etwa Abgängige neu beygeſchafft, das Reparationsfähige aber in vollkommen brauchbarem Stande hergeſtellt worden ſey, müſſen eigene Berichte erſtattet, und vom General-Commando an den Hofkriegsrath eingeſendet werden; da hingegen die Stabs-Regimenter ihre empfangenen Feld-Requiſiten nach der vollen Zahl, und in vollkommen brauchbarem Stande in die nächſte Montirungs-Commiſſion einzuliefern haben, welches auch von den im Feld geſtandenen Garniſons-Bataillonen in Anſehung der empfangenen Zelte und Gewehr-Mäntel zu bewirken iſt.

In Anſehung des Fuhr- und Packweſens.

Unter weſſen Aufſicht ſolches ſtehen ſoll?

In Betreff des Fuhr- und Packweſens.

§. 25. Nach der Vorſchrift vom 10ten July 1769, mittelſt welcher der Armee die von §. 2. bis §. 11 beſchriebene Ausmaß des Fuhr- und Packweſens bekannt gemacht worden, ſoll bey jedem Regiment zur Aufſicht der Proviant-Wägen und Geſchirre, der Feldſchmiede, des Stabs-Requiſiten-Wagens, aller Fuhrweſens-Requiſiten, und der Packſättel ſammt Zugehör ein eigener von dem Fuhr- und Packweſen, dann von der Pferdewartung hinlängliche Kenntniſſe und Erfahrung beſitzender Officier aus dem Regimentsſtand aufgeſtellt, und ihm alle dieſe Felderforderniſſe in ſeine Obſorge übergeben werden.

Wie es zu conſerviren iſt?

§. 26. Von dem Tage der dießfälligen Übernahme liegt ihm für deren Conſervation, wozu obige Vorſchrift das Nöthige an die Hand gibt, dergeſtalt die Haftung ob, daß das, was davon abgängig, oder unbrauchbar gefunden werden ſollte, ihm nicht nur zur Laſt gelegt werden, ſondern derſelbe auch dem Aerario den daraus folgenden Schaden zu vergüten haben würde.

Von der ſtets brauchbaren Erhaltung des Fuhr- und Packweſens.

§. 27. Um ſeinen obliegenden Pflichten Genüge leiſten zu können, muß ſeder ihm vom Regiment alle nöthigen Mittel und Unterſtützung dazu verſchafft, und zur Conſervation der Wägen, Geſchirre, Packſättel ꝛc. und auf die Flickerey das normalmäßige Pauſchquantum, und wenn dieſes nicht zureichen ſollte, der nöthige Zuſchuß aus dem Regiments-Unkoſten-Fond gegen Verrechnung erfolge, ſo wie zur Unterhaltung, Reinigung und Ausbeſſerung der unter ſeiner Verwahrung liegenden Gegenſtände die erforderliche Mannſchaft verſchafft werden.

Was wegen des Packweſens noch insbeſondere zu berückſichtigen iſt?

§. 28. Schon unterm 28ten September 1806. iſt anbefohlen worden, daß bey den Infanterie-Regimentern bey jeder Compagnie 2. bis 3. Gefreite, oder Gemeine ſtets exiſtiren ſollen, die nicht nur das Packen der Feld-Requiſiten wohl verſtehen, ſondern auch das Sattelflicken, Repariren, Küſſenmachen, und Stopfen gründlich erlernt haben, und andere darinn, vorzüglich im Packen, zu unterrichten vermögen; dann, daß die Übung hierinn alle Jahre in den Lagern, oder wenigſtens, wo kein Lager abgehalten wird, in der Exercierzeit, wo noch gemuſtert wird, vor ſich gehe, wozu, wie nemlich dieſe Übung zu bewerkſtelligen iſt, gleich beſagte Anordnung die Directiv-Regeln vorſchreibt.

Dem Officier muß um ſo mehr daran gelegen ſeyn, daß dieſe Vorſchrift befolgt werde, und er ſelbſt durch öftere Proben in der Packung mit Fuhrweſens-, oder in deren Ermanglung mit Land-Pferden, die vorſpannsmäßig zu bezahlen ſind, in die Überzeugung gelange, daß es hieran an gut abgerichteten Leuten bey keiner Compagnie gebreche, als die Vernachläſſigung dieſer Obliegenheit ihn der größten Verantwortung ausſetzen würde.

Fernere Maßregeln von der ſteten brauchbaren Erhaltung des Fuhr- und Packweſens.

§. 29. Der geringe Geldbetrag, welchen die Conſervation des Fuhr- und Packweſens ſammt Zugehör in Friedenszeiten wirket, iſt aus den Regiments-Unkoſten zu beſtreiten, wo hingegen von dem Tag der Übernahme der Zug- und Packpferde jene Pauſchquanten den Anfang nehmen, die zur Unterhaltung des Fuhr- und Packweſens beymeſſen, und vorwärts bey der Geldgebühr §. 45. ſpecificirt ſind.

Supererogata bitten, wann ſie zur Sprache gebracht werden können, und wie ſie ausgewieſen werden müſſen?

§. 30. Von dem Zeitpunkt an, von welchem dieſe Pauſchgelder zur Gebühr geſtellt werden, kann von einer Supererogat-Vergütung nur in ganz außerordentlichen Fällen die Rede ſeyn, in welchen das Supererogat und die Urſachen, die ſolches gewirkt haben, durch die genaueſte mit legalen Documen-

ten erprobte Rechnung erwiesen werden muß, weil ohne diesen Beweis eine Ausnahme von der allgemeinen Regel nicht statt findet.

Auftauschung der Wägen, oder Bestandtheile, oder deren Herstellung in Conto Aerarii beym Fuhrwesen, sind untersagt.

Außerdem hat es auch durch dieses erhöhte Pauschquantum von den Austauschung verschiedener Fuhrwesens-Requisiten und Geschirre, dann der Herstellung der Regiments-Fuhrwesens-Wägen ab Aerario bey den Fuhrwesens-Depots ganz abzukommen, mithin jeder Regiments- oder Corps-Commandant für die stete vollkommene Brauchbarkeit der ihm übergebenen Fuhrwerke, sammt Geschirren und Packrequisiten, so wie für den guten Beschlag der Dienstpferde, verantwortlich zu bleiben.

Wie derley Gesuche abzuweisen, oder nach Umständen zu erheben sind.

In Folge des Vorbesagten wurde vom Hofkriegsrath unterm 6ten April 1810. erneuert angeordnet, daß Gesuche nach einem Krieg um Austauschung von Wägen, Geschirren, und Requisiten, oder Vergütung entstandener Supererogata dabey im Allgemeinen ohne weiters abzuweisen seyen. Nur in solchen Fällen, wo ungewöhnliche, besonders erhebliche Umstände, und casus fortuiti majores eintreten, wo ferner keine dem Aerarium nachtheilige Exemplificatios zu besorgen ist, kann eine Untersuchung von Seite des Brigadiers, und des respicirenden Feldkriegskommissairs mit Zuziehung werkverständiger Meister, oder Fuhrwesens-Officiere veranlaßt, und der an den Wägen, Geschirren u. s. w. sich ergebene Verlust, oder Schaden unpartheyisch erhoben werden, doch ist alsdann auch die documentirte und kriegscommissariatisch bestätigte Berechnung über die Verwendung des im Gelde bezogenen Pauschquantums zu liefern, und mit den Untersuchungsacten einzusenden.

Entschuldigungen der Regimenter, daß sie vom Fuhrwesens-Corps nicht vollkommen brauchbare, oder nicht in ganz gutem Stand befundene Wägen, Geschirre und Requisiten übernommen haben, sind nicht zu berücksichtigen, weil sie zur Annahme abgenutzter Fuhrwerke nicht verbunden waren, und wenn sie es dennoch thaten, sich die Schuld selbst beyzumessen haben.

Hätten die Truppen außerdem in dieser Angelegenheit noch etwas vorzubringen, so sind sie ordnungsmäßig auf die nächste Musterung zu verweisen.

Verwendung der Proviant-Wägen und der Packpferde zum Privat-Gebrauch ist verboten.

§. 31. Uibrigens sind die Proviant-Wägen blos zur Naturalien-Zufuhr, Transportirung der Cassa, und sonstigen Aerarial-Guts bestimmt. Niemand darf solche zu Privatdiensten anwenden, und es ist schärfstens untersagt, etwas anderes, als die obberührten Stücke darauf zu laden, gleich wie auch die Packpferde zu nichts anderem, als wozu sie die Widmung haben, verwendet werden dürfen; auch ist es untersagt, in Friedenszeiten die Proviant-Wägen in ein Lager mitzunehmen.

Auch dürfen die Wägen in Friedenszeiten in keinen Gebrauch genommen werden.

Von der Vorſpanns-Gebühr.

§. 1. Vermöge des unterm 19ten Juny 1781 erfloſſenen Vorſpanns-Normals iſt die Vorſpann lediglich für ſolche Fälle bewilligt, wo es die Beförderung des allerhöchſten Dienſtes nothwendig macht, und kein ärariſches Fuhrweſen hiezu vorhanden iſt.

Wer auf die Vorſpann einen Anſpruch zu machen hat?

§. 2. Derley Fälle können in Friedenszeiten eintreten:

Fälle, in welchen in Friedenszeiten eine Vorſpann nöthig werden kann.

a). Wenn ganze Regimenter, Bataillone, oder Corps zu marſchiren haben;

b). Wenn ſelbe Monturen, Feuergewehre, Munition, Gelder, und andere ärariſche Effekten zu faſſen, und an ſich zu bringen haben, oder wenn die Artillerie-Monturs- und Verpflegs-Branche ein Aerarial-Gut mittelſt Vorſpann zu verſenden hat.

c). Wenn kranke Mannſchaft und derley Weiber ſammt Kindern in ein Spital, oder ſolche Invaliden in ein Invalidenhaus transportirt werden müſſen, die nicht marſchiren können, oder Soldaten-Knaben in ein Erziehungshaus abzuführen ſind, oder Commandirte zur Beſchleunigung des Marſches auf Wägen an Ort und Stelle befördert werden müſſen.

d). Wenn Commandes, Recruten, Rimonten und Arreſtanten-Transporte abzuſchicken ſind.

e). Wenn Generale, Stabs- und Oberofficiere, dann Militair-Partheien auf Aufträge des Dienſtes wegen zu reiſen haben.

f). Wenn ein Lager abgehalten wird.

Außmaß der Vorſpann für dieſe Fälle, und wer ſolche zu tragen hat.

§. 3. In vorſpezifizirten Fällen iſt folgende Vorſpanns-Außmaß beſtimmt, und dieſe hat zu tragen:

Für Regimenter und Corps bei Dislocations-Veränderungen.

ad a). Wenn ein Regiment, Bataillon, oder Corps, Compagnie, oder Escadron ſeine Dislocation zu ändern, und alle Bagage mit ſich zu nehmen hat, ſo gebühren in einem ſolchen Fall pr. Compagnie, oder Escadron, dann für den Stab in den deutſchen Erblanden 2 der vierſpännigen, oder 4 der zweyſpännigen, in Hungarn et annexis provinciis wegen des ſchwächeren Fuhrwerks und Zugviehes drey, in Galicien aber wegen der übeln Wege, und des ſchlechten Viehes, vier der 4 ſpännigen Vorſpanns-Wägen in Conto Aerarii.

Hat eine Truppe nicht mit ganzer Bagage auszumarſchiren, ſomit in ſeine vorige Dislocation wieder einzurücken, wie dieſes auch der Fall iſt, wenn Regimenter in ein Lager rücken, ſo gebührt an obiger Vorſpanns-Außmaß nur die Hälfte, auch kann für den Fall des Marſches eines Garniſons-Bataillons, oder einer anderen Truppen-Gattung für den viel kleineren Stab in jedem der angezeigten 2. Fälle nur die Halbſcheid jener Vorſpann paſſirt werden, die für einen Regiments-Stab bemeſſen iſt.

Der Artillerie-Mannſchaft iſt bey Märſchen noch außerdem die zur Führung ihrer Torniſter erforderliche Vorſpann bewilligt, ſoweit ſolche nicht auf den vorbemeſſenen Wägen verladen werden könnten.

Auf dieſe nemliche Wohlthat haben, nach einer vom Hofkriegsrath am 6. April 1809. an das N. Oe. General-Commando ergangenen Weiſung auch die Artillerie-Handlanger das Recht.

Iſt ein Regiment mit Proviant-Wägen verſehen, und dieſe kommen mitzunehmen, ſo fallen für derley mit Vorſpanns-Pferden beſpannte Wägen an den abbemeſſenen Landes-Vorſpanns-Wägen ab:

In deutſchen Erblanden für jeden Proviant-Wagen 2. halbe Vorſpanns-Wägen.

In Hungarn, im Banat und in Siebenbürgen ein und ein halber, in Galicien hingegen 2. der 4ſpännigen Vorſpanns-Wägen.

Die Vorſpann, welche Stabs- und Ober-Officiere für ihre Bagage benöthigen, müſſen ſie ex propriis bezahlen, wenn nicht für ſelbe eine Vorſpannsaufrechnung in Conto Aerarii ex Speciali bewilligt wird.

Hat ein Regiment, Bataillon, oder Corps bey Märſchen mehr, als die pro Aerario obausgemeſſene Vorſpann nöthig, ſo darf ſolche vom Feldkriegs-Commiſſariat nur erſt dann angewieſen werden, wenn es ſich von der wirklichen Nothwendigkeit überzeugt hat.

Zur Transportirung der abgefaßten Monturen, und anderer ärariſchen Effecten.

ad b.) Zu Transportirung der abgefaßten Montüren und anderer ärariſcher Effecten, ſo wie zu Verſendungen von Aerarial-Gütern, die nicht mit eigenem, oder gedungenem Fuhrweſen an Ort und Stelle gebracht werden können, gebühren an Vorſpanns-Wägen in Conto Aerarii ſo viele, als die ſolche Effecten abgegebenhabende Behörde für nöthig zu ſeyn certificiret.

Die Vorſpann für abgefaßte Regiments- oder Corps-Gelder hat der Regiments-Unkoſtenfond zu tragen, und nur in dem Fall, daß hierunter Kupfermünze aus der Kriegskaſſa abgegeben worden, kann die hiezu erforderlich geweſene Vorſpann dem Aerario aufgerechnet werden.

Die einem Regiment nöthigen Medicamente kommen immer gelegenheitlich anderer Faſſungen, ohne Abnahme einer beſonderen Vorſpann hiezu, an ſich zu bringen. Wird dieſes unterlaſſen, ſo hat der Regiments-Unkoſten-Fond die dießfällige Vorſpanns-Auslage zu tragen.

Eben ſo darf auch keine Vorſpanns-Auslage für etwas, was für das Regiment bey der Monturs-Commiſſion gegen Bezahlung angewieſen, oder anderwärts erkauft worden, dem Aerario in Aufrechnung gebracht werden.

Bey Transportirung der Kranken, Invaliden und ſolcher Commandirten die der

ad c.) Bey Transportirung der kranken Mannſchaft, und derley Weiber mit Kindern, oder eſtropirter Invaliden in die Invalidenhäuſer, iſt die Vorſpann

ſo, wie bey den Commandirten, die der geſchwindern Beförderung halber auf Wägen geführt werden, nach den Köpfen zu behandeln; nur kommt hiebey die Gattung der Kranken zu berückſichtigen, weil von denen, die liegen müſſen, weniger verladen werden können, als von jenen, die zu ſitzen vermögen, in welchem, und in dem weitern Fall, wo nur 1, oder 2, Kranke zu führen wären, in den deutſchen Erblanden, und in Galicien ein 2ſpänniger Wagen paſſirlich iſt.

geſchwindern Beförderung halben auf Wägen zu verführen ſind.

In Siebenbürgen wird in einem ſolchen Fall zur Sommerszeit ebenmäßig ein 2ſpänniger, im Winter aber ein 4ſpänniger Wagen erfolgt; in Hungarn und im Banat hingegen iſt allemal ein 4ſpänniger Wagen anzuweiſen.

Wenn ein Regiment, oder Corps auszumarſchiren hat, ſind die Kranken, oder nicht marſchiren könnende Leute bis zu ihrer Reconvalescirung unter gehöriger Aufſicht zurück zu laſſen.

Wie ſich reſpectu der Kranken zu benehmen:
Beym Ausmarſche eines Regiments.

Die bey marſchirenden Truppen, und Mannſchafts-Transporten unterwegs erkrankende Leute ſind nicht weiter mitzuführen, als es nöthig iſt, um ſie in ein Militär-Spital, oder in deſſen Ermanglung beym Civile in die Cur und Obſorge zu bringen.

Während des Marſches der Truppen, und Mannſchafts-Transporte.

Diejenigen Leute, welche während des Marſches zwar mit keinem ſchweren, dennoch aber mit einem ſolchen Zuſtand befallen werden, der ſie auf einige Zeit zum Gehen untüchtig macht, ſind beyzubehalten, und wenn ſie auf der ſchon beyhabenden Vorſpann nicht mit fortgebracht werden können, kann für ſelbe die nöthige Vorſpann genommen werden, doch muß der Truppen- oder Transports-Commandant hierüber ein Atteſtat vom Politico einziehen, und in der erſten Station, wo ein kriegskommiſſariatiſcher Beamter beſtndlich iſt, es anzeigen.

Bey Commandirten, die zur Beſchleunigung eines Marſches auf Wägen an Ort und Stelle befördert werden müſſen, ſind die Vorſpanns-Wägen nach den Köpfen dergeſtalt zu beſtimmen, daß in den deutſchen Erblanden, ſo wie im Auslande wenigſtens 5. Köpfe mit ihrer beyhabenden nöthigen Bagage auf einem halben Vorſpanns-Wagen fortgebracht werden können.

Wie viel Köpfe auf einen Vorſpanns-Wagen ſolcher Commandirten zu rechnen, die auf Wägen zu befördern ſind?
In deutſchen Erblanden, und im Auslande.

In Hungarn und im Banat, dann in Siebenbürgen werden 6. Köpfe auf einen 4ſpännigen Wagen, in Galicien aber nur 4. Köpfe auf einen derley Wagen berechnet.

In Hungarn, und im Banat, dann in Siebenbürgen.
In Galicien.

Bey Transportirung der Knaben in Erziehungshäuſer wird ſich in Ausmeſſung der Vorſpann ganz nach obigen Grundſätzen benommen, nur iſt hiebey auf jene Leute mit Rückſicht zu nehmen, welche den Knaben zur Aufſicht beygegeben werden.

Vorſpanns-Bemeſſung für in die Erziehungshäuſer zu ſchaffen kommende Soldaten-Knaben.

Wird Cavallerie-Mannſchaft irgend wohin zu Fuß abgeſchickt, ſo gebührt derſelben die Vorſpänn lediglich zur Führung der Bagage- und allenfalls beyhabenden Pferd-Rüſtung, ſie ſelbſt aber hat zu marſchiren.

Für Cavallerie Mannſchaft, die zu Fuß verſchickt wird.

In allen a. b. c. angeführten Fällen gebührt die Vorspann in Conto Aerarii.

Vorspanns-Ausmaß für Mannschafts-Transporte, und Commanden:

ad d.) Bey Commanden, Recruten, Reconvalescenten, Arrestanten oder anderen Mannschaftstransporten, wenn deren Zahl von 20. bis zu 50. Köpfen gehet, gebührt einem solchen Transport in den deutschen Erblanden, oder im Auslande ein 2spänniger, für 60. bis 100. Köpfe aber ein 4spänniger, oder zwey der 2spännigen Wägen.

In deutschen Erblanden.

In Galicien.

In Galicien ist für 20. bis 50. Köpfe ein 4spänniger, und für 60. bis 100. Köpfe zwey derley Wägen; in Hungarn, Siebenbürgen und im Banat hingegen ist für ein derley Commando oder einen derley Transport bis 100. Köpfe allezeit ein 4spänniger Wagen bemessen.

In Hungarn, Siebenbürgen und im Banat.

Diese Vorspann trägt das Aerarium, wo hingegen die bey derley Mannschafts-Transporten commandirten Ober-Officiere, wenn sie einen Vorspannswagen oder ein Reitpferd für sich nehmen, die Bezahlung dafür ex propriis zu leisten haben.

Ergiebt sich jedoch der Fall, daß Officiere der Artillerie-Regimenter Canoniere zum Bombardier-Corps zu Ergänzung dieses Corps aus einer Provinz in die andere ohne Ablösung zu transportiren haben, so kann diesen Officieren, gemäß Hofkriegsräthlichen Rescripts vom 30ten May 1822. in einem solchen Falle, auf dem Hin- und Rückwege die Vorspann auf Rechnung des Aerariums angewiesen werden.

Ausmaß der Anzahl der Vorspanns-Pferde für im Dienst reisende Generale, Stabs- und Ober-Officiere, dann Militär-Partheyen.

ad e.) Wenn Generale, Stabs- und Ober-Officiere, dann Militär-Partheyen im Dienst zu reisen haben, so gebühret ihnen die Vorspann in folgender Ausmaß:

	Pferde.
Einem Feld-Marschall	20.
" Feldzeugmeister oder General der Cavallerie	12.
" Feldmarschall-Lieutenant	8.
" General-Major	6.
" Obersten, oder Oberst-Lieutenant	4.
" Major	3.
" Hauptmann, Capitain-Lieutenant, 1ten oder 2ten Rittmeister	2.
" der übrigen Officiere, Regiments-Kaplan, Auditor, Rechnungsführer, Regiments-Arzt und Adjutanten, dann sonstiger minderen Partheyen	2.

Von der Kriegs-Expedition.

Einem Hofrath 6.
" Hof- oder Feldkriegs-Secretär 4.
" Concipisten, Registrator oder Expedition 3.
" der übrigen Kanzleybeamten, wie auch Kanzleydiener 2.

Vom Kriegs-Commissariat.

Einem Ober-Kriegs-Commissär 4.
" Feld-Kriegs-Commissär 3.
" Kriegs-Commissariats-Adjuncten 2.

Von der Buchhalterey.

Einem wirklichen oder Vice-Buchhalter 4.
" Rechnungsrath 3.
" der übrigen Buchhalterey-Beamten 2.

Von der Kriegs-Casse.

Einem Kriegs-Zahlmeister 4.
" Kamexal- oder Militär-Zahlmeister 3.
" Cassa-Verwalter und anderen Cassa-Beamten 2.

Von der Verpflegs-Branche.

Einem Amtsrath oder Secretär 4.
" Ober-Verpflegs-Verwalter 3.
" Verpflegs-Verwalter, so wie allen übrigen Chargen inclusive der Oberbeckenmeister 2.

In Transferirungsfällen ohne Ansuchen, und ohne Beförderung oder Gagevermehrung gebühren nach der Verpflegs-Instruction:

Einem Ober-Verpflegs-Verwalter 4.
" Verwalter und Adjuncten 3.
denen übrigen lediglich 2.

Ueber dieses können den Rechnungs-Beamten nach Maßgabe der aufgehabten größern, oder kleinern Amtirung gesammelten Schriften ein oder zwey Pferde in Conto Aerarii à 10 kr. zugestanden werden.

Vom Artillerie-Haupt- und Feld-Zeugamt.

Allen hiebey angeſtellten Ober- und Unterzeugwarts, Munitionären und ſonſtigen bey der Stückgießerey, dann der Pulver- und Saliterey befindlichen Beamten . . . 2.

Vom Genie und Fortificatorio.

Einem Secretär . . . . . 4.
allen übrigen Fortifications-Beamten, Schanz-Corporalen, Maurermeiſtern oder Polieren und Zimmermeiſtern 2.

Vom Auditoriat.

Einem General-Auditor-Lieutenant . . . . . 5.
" Stabs-Auditor, Superior, General-Gewaltiger, Stabs-Profoſen und Auditoriats-Beamten . . 2.

Vom Stabs-Quartiermeiſter-Amt.

Einem Stabs-Quartiermeiſter, wirklich, oder Vice, einem Stabs-Fourier, Ober- und Unter-Stabs-Wagenmeiſter, Ober- und Unterwegmeiſter . . . . . 2.

Vom ärztlichen und Spital-Perſonale.

Einem Oberſt-Feldarzte . . . . . 4.
" Stabs-Arzte und allen Spitals-Beamten, dann Feld-Apotheken-Individuen. . . . . 2.

Von ſonſtigen verſchiedenen Parteyen.

Einem Dollmetſcher, Caſernen-Verwalter, ſonſtigen Beamten, oder Rechnungs-Adjuncten bey der Monturs-Commiſſion . . . . . 2.

Ausmaß der Poſtpferde iſt die nemliche.

Wenn mit der Poſt zu reiſen angeordnet wird, wozu immer ein ſchriftlicher Auftrag gehört, gebührt die nemliche Anzahl Pferde.

In den hungariſchen und galiciſchen Erblanden, desgleichen in Siebenbürgen gebührt an Vorſpannspferden das Duplum, keineswegs aber auch an Poſtpferden.

Die obausgemeſſene Anzahl Pferde darf nicht überſchritten werden, es wäre denn, daß der Percipient ſich über die Nothwendigkeit der dießfälligen mehreren Erforderniß mit gläubwürdigen Atteſtaten auszuweiſen vermag, wie denn auch in Fällen, wo transferirte Partheyen ihre Familien und ganze Bagage mitzunehmen haben, denſelben auf ihr Einſchreiten nach vorausgegangener billiger Beurtheilung etwas mehr vom General-Commando bewilligt werden kann, doch darf dieſe Bewilligung in keinem Falle das Duplum der obigen Ausmaß überſchreiten.

In welchen Fällen das Duplum dieſer Vorſpanns-Ausmaß zu bewilligen ſeyn kann.

Uibrigens beſtehet die Vorſchrift, daß Reiſende, oder Transporte dort, wo keine Vorſpannspferde zu erhalten, auch mit Ochſen ſich begnügen müſſen, in welchem Falle ein Ochs für ein Pferd zu gelten hat.

An der Vorſpann müſſen ſtatt Pferden auch Ochſen angenommen werden.

§. 4. Fälle, in welchen das Aerarium die Vorſpann, oder Poſt einzelner Individuen zu tragen hat, ſind folgende:

Fälle, in welchen das Aerarium die Vorſpanns- oder Poſtauslagen einzelner Individuen zu tragen hat.

Wenn Generale aus einer Provinz in die andere ohne Avancement, oder Gehalts-Vermehrung, oder ohne eigenes Anſuchen, oder hiezu gegebenen Anlaß, ſondern blos des Dienſtes wegen überſetzt worden.

Wenn ein Brigadier zu den allenfalls außer der Exereierzeit abgehalten werdenden Muſterungen und Uibergaben der Regiments-Commanden zu reiſen hat.

Die Reiſen der Inſpecteurs.

Wenn ein General, oder Stabs-Officier zur Arbitrirung von Remonten beordert wird, die uneingetheilt ſind, und zu einer andern Brigade, oder zu einem andern Regiment gehören.

Wenn Diſtricts-Commandanten von dem Genie-Corps und der Garniſons-Artillerie zur Viſitirung ihres Diſtricts reiſen, und keine Pferd-Portionen im reglementsmäßigen Preis bemeſſen haben; desgleichen der Pontonier-Bataillons-Commandant, wenn er zur Viſitation der detachirten Pontoniere, und ſchiffsämtlichen Commanden zu reiſen hat.

Wenn Ingenieur-Officiere oder Fortifications-Baubeamte in Feſtungs- und anderen Militär-Bauangelegenheiten zu reiſen haben.

Die Reiſen der Officiere und Partheyen, welche zur gemeinſchaftlichen Uibernahme der uneingetheilten Recruten, und Remonten für die Armee, dann zu den jährlichen Werbbezirks-Reviſionen verwendet werden.

Die Reiſen der zur Landes-Mappirung beorderten Officiere ſowohl vom General-Quartiermeiſter-Stab, als von Regimentern bis in ihren Mappirungsbezirk, und von da wieder zurück, wenn ſie auf ſolche Zeit nicht ſchon im Genuß der Mappirungszulage geſtanden haben.

Wenn Officiere, oder Beamte, die bey Montur-Commiſſionen angeſtellt ſind, in Monturs- und anderen Geſchäften des Dienſtes wegen verſchickt werden.

Desgleichen jene Stabs-Oberofficiere, und Rechnungsführer, welche zu einer Oeconomie-Commission in die Prüfung abgehen, und entweder allda beyerhalten, oder wegen dazu nicht befundener Tauglichkeit wieder zurückgeschickt werden, oder wenn Individuen von einer Oeconomie-Commission zur anderen transferirt, oder Officiere von Monturs-Commissionen in den Pensions-Stand versetzt werden, welchen letzteren die Vorspann bis zu dem zu nehmenden Aufenthalts-Ort gebührt.

Wenn Individuen zu besonderen Untersuchungs-Commissionen, oder mit besonderen Aufträgen verschickt werden.

Wenn Stabs- und Ober-Officiere von Regimentern, wo sie in der Wirklichkeit ständen, ohne ihr Verschulden, oder eigenes Ansuchen, lediglich des Dienstes wegen, zu einem anderen Regiment ohne Avancement übersetzt werden. Das Nemliche hat bey derley Supernumeratien statt, so fern sie bey dem anderen Regiment nicht in die Wirklichkeit zu stehen kommen, sondern auch daselbst Supernumeräre bleiben.

Wenn Fuhrwesens Ober- und Unterlieutenante, welche Transports-Divisionen commandiren, und als solche keine eigene Pferde halten dürfen, des Dienstes wegen von einem Land in das andere übersetzt werden. Sie haben aber auf die Zeit, welche sie auf der Reise zubringen, wegen der Vorspanns-Vergütung keine Naturalien-Reluition zu erhalten, welche daher an der Gebühr in Abzug zu bringen ist.

Die Reisen, welche die Feld-Superioren zur Prüfung der Regiments-Capläne, und Untersuchung ihrer Feld-Capellen, desgleichen jene der Feld-Stabsärzte, welche dieselbe wegen der Spitäler-Visitationen, und die Stabs-Auditore zu den Regimentern wegen der Justiz-Verwaltungs-Untersuchung vornehmen.

Wenn kriegscommissariatische Beamte zu den Lagern, Musterungen, Regiments-Commando-Uibergaben, und in anderen Dienstangelegenheiten zu reisen haben.

Wenn Regiments- oder Oberärzte zur Anhörung der Arzney-Lehre, oder Regimentsschmiede in das Thier-Spital zur Einholung des Unterrichts nach Wien beordert werden.

Wenn Officiere, oder in deren Abgang Cassa-Beamte ärarische Gelder aus einer Cassa in die andere, oder sonstige Aerarial-Güter transportiren.

Die Reisen der Verpflegs-Beamten in Natural-Verpflegs-Geschäften.

Die zur Prüfung in die Neustädter Academie abgehenden, und von dannen zurückkehrenden Officiere, wenn sie zur Bestreitung der Reise von der Academie keine Vergütung erhalten.

Die Reisen der Kriegskanzley-, Kommissariatischen-, Kriegscassa-, Bau-, Verpflegs-, und Gerichts-Beamten bey Gelegenheit ihrer in dem nemlichen Land,

oder in eine andere Provinz in Dienstes-Angelegenheiten vorgehenden Verschickung oder Transferirung, bey Versendungen der Ingenieurs, Garnisons-Artillerie-Officiere, Stabs-Auditoren, und Stabs-Feldärzte, wenn bey allen diesen Parteyen die Transferirung und Uibersiedlung ohne eine Verbesserung, und ohne eigenes Ansuchen, oder Verschulden vor sich geht.

Wenn Officiere von Garnisons-Bataillonen ausmarschiren, und keine Pferde-Portionen genießen.

Desgleichen die jeweils von Garnisons-Bataillonen zu anderen Dienstleistungen transferirten, dann aus dem Pensions-Stand, und aus den Invalidenhäusern wieder zur Anstellung gelangenden Stabs- und Oberofficiere, dann andere Militär-Individuen, wenn solches ohne Avancement, oder wirkliche Verbesserung in utili geschieht.

Wenn von Regimentern oder aus dem Pensions-Stand Officiere zur Garde übersetzt werden.

So oft Stabs- oder andere Officiere, die beym Militär-Cordon angestellt sind, die ihrer Inspection zugetheilten Gränzstrecken zu bereisen, und keine Pferd-Portionen zu beziehen haben.

Endlich ist denjenigen Artillerie-Officieren, welche in Friedenszeiten mit Compagnien nach Hungarn, Siebenbürgen und Galicien alle zwey Jahre detaschirt werden, die charaktermäßige Vorspann in Conto Aerarii bewilligt.

ad f.) Wenn ein Lager abgehalten wird, und die Regimenter die Feldschmiede mitnehmen, so gebühren für solche in deutschen Erblanden 2., in Galicien, Hungarn und Siebenbürgen aber 4. angeschirrte Vorspannspferde in Conto Aerarii. Von der Vorspann in Lagern zu Friedenszeiten.

In Ansehung der Bespannung der Artillerie, der Zufuhr des Holzes, Strohs, Brodes, dann der Betten für die Kranken in die angewiesenen Spitäler, dann Transportirung der Kranken während der Lagerzeit, müssen, so weit solches nicht durch das Militär-Fuhrwesen geschehen kann, oder nicht ohnehin vom Land gratis zu erlangen ist, bedungene Fuhren contrahirt, und die diesfällige Erforderniß nebst Bemerkung des contrahirten Preises vom General-Commando an den Hofkriegsrath zur Approbation eingesendet werden, nach welcher die Zahlung zu geschehen hat.

In Siebenbürgen werden die im Lager zur Herbeyschaffung der Naturalien erforderlichen Vorspanns-Wägen auf eine Station weit, oder darunter, gratis erfolgt, und nur dann, wenn diese Vorspann weiter zu fahren hätte, können in jeder der folgenden Stationen 48 kr. für einen spännigen Wagen zu vergüten.

Die zur Artillerie, und zum Proviant erforderliche Vorspann wird in Siebenbürgen auf allen Stationen gratis abgereicht, für Reitpferde aber dann, wenn solche beyzustellen bewilliget sind, 12 kr. pr. Station bezahlet.

So viel aber die Vorspanns-Wägen betrifft, welche zur Herbeyschaffung des täglichen Services, und sonstigem täglichen Gebrauch im Lager abgegeben werden, muß in Siebenbürgen für einen 4spännigen Wagen nebst dem dazu gehörigen Knecht 1 fl. 15 kr. täglich bezahlt werden.

Wenn übrigens in einem Lager auf Befehl des commandirenden Generalen die Vorspann aufgehalten, oder zur Artillerie-Bespannung, oder einer anderen Lager-Erforderniß verwendet wird, hat das Kriegscommissariat zu sorgen, daß für das Land die nach Umständen billigermaßen gebührende Vergütung bewirkt werde, deren Erkenntniß dem commandirenden Generalen eingeräumt ist.

Fälle, in welchen Vorspanns-Auslagen der Regiments-Unkosten-Fond zu tragen hat.

§. 5. Fälle, in welchen die Vorspanns-Auslage aus dem Regiments-Unkosten-Fond zu bestreiten ist, sind folgende:

Wenn Officiere, Stabs-Parteyen, oder sonstige Individuen in Regiments-Angelegenheiten, sie betreffen die Gelder-, Monurs-, oder was immer für Abfassungen, oder in sonstigen Regiments-Diensten, z. B. zu Nachsetzung der Deserteurs, verwendet werden, und hierwegen zu reisen haben.

Wenn Officiere ohne Avancement, und ohne ihr Verschulden von einer Compagnie zur andern transferirt werden, und deswegen eine Vorspanns-Auslage machen müssen.

Die Reisen der Auditoren zur Abhaltung der Verhöre und Kriegsrechte, und jene der Regiments-Kapläne wegen der österlichen Beicht, wie auch die Verschickung der Feldärzte in die Regiments-Stationen um der Kranken willen oder aus sonstigen Ursachen.

Die Abschickung des Rechnungsführers, oder eines Fourriers mit Monat- oder Muster-Acten zum respicirenden Kriegscommissariat.

Wer dagegen derley Auslagen ex propriis zu bestreiten hat.

§. 6. Dagegen haben die commandirenden Generäle, Divisions-Commandanten, Brigadiere die zu Visitations-Reisen, oder bey Märschen mit Truppen, alle Militärs und Beamten bey neuen Anstellungen, oder Transferirungen mit Avancement, oder Vermehrung des Gehalts, oder auf ihr Ansuchen, oder eigenes Verschulden, oder bey Einbringung der Uiberzähligen in die Wirklichkeit zu machen habenden Vorspanns-Auslagen aus Eigenem zu bestreiten, so wie auch die Stabs-Officiere der Regimenter und Corps, und alle Reisen, welche sie im Regiment oder Corps des Dienstes wegen zu machen haben, mit ihren Pferden, worauf sie die Naturalien bemessen, zu bestreiten, und wenn sie deshalb eine Vorspann nehmen, diese ex propriis zu bezahlen.

Verbot, in eigenen Angelegenheiten eine Vorspann zu nehmen.

§. 7. Außer den von §. 2. bis §. 6. specificirten Fällen gebührt Niemanden auch gegen reglementsmäßige Bezahlung eine Vorspann, weswegen die Normal-Vorschrift besteht, die durch mehrfältige Verordnungen erneuert worden ist, daß alle jene Offiziere und Parteyen, die mit erhaltener Bewilligung in

ihren eigenen, und Privatangelegenheiten, mithin nicht des Dienſtes wegen, zu reiſen haben, ſich der Poſt, oder gedungener Fuhren bedienen ſollen; und ſo haben ſelbſt die Officiere, welche wegen im Dienſte überkommener Wunden oder Krankheiten in Badeörter zu reiſen bemüßiget ſind, nach einer vom Hofkriegsrathe unterm 11ten Jänner 1809 intimirten allerhöchſten Entſchließung keine Vorſpannsgebühr mehr, ſondern ſich der Poſt oder gedungener Fuhren zu bedienen; dagegen haben Se. Majeſtät dieſen Officieren vom Hauptmann und Rittmeiſter abwärts auf die Zeit der gegenwärtigen Theurung zur Beſtreitung der Hin- und Rückreiſe den einfachen Vorſpannsbetrag aus dem Militär-Aerarium allergnädigſt zu bewilligen geruhet, wenn ſie kein eigenes Vermögen beſitzen.

Vorſpanns-Bemeſſung in Gelde für Officiere, die wegen im Dienſt erhaltener Wunden oder Krankheiten in Badeörter zu reiſen haben.

§. 8. Die Laſt, welche auf einen 4ſpännigen Vorſpannswagen verladen werden kann, beſteht in den deutſchen Landen in 20. Centnern.

Wie ſchwer die Vorſpanns-Wägen beladen werden können.

In deutſchen Landen,

In Siebenbürgen in 13., und in Galicien in 10 Centnern.

In Siebenbürgen und Galizien.

Es müſſen daher die Fäſſer, Ballen, Verſchläge oder Kiſten bey vorfallenden Transporten und Märſchen abgewogen, und über dieſes bemeſſene Gewicht kein Wagen mit mehrerem beſchwert werden.

Sollten aber 3, bis 4. Centner übrig bleiben, oder nur zu führen ſeyn, ſo gebührt hierauf nur ein 2ſpänniger Wagen, ſo wie auch in deutſchen Landen, wenn nicht über 10. Centner zu verführen ſind, lediglich ein 2ſpänniger Wagen zu nehmen iſt.

Für die hungariſchen Erblande, und das Banat iſt zwar eigentlich kein Gewicht beſtimmt, es muß jedoch immer die Rückſicht hiebey genommen werden, daß die Vorſpann nicht übermäßig beladen werde.

In Hungarn et annexis provinciis.

Den Vorſpannsbauern darf nicht verwehrt werden, ihre Fourage auf die Bagage oder Transportswägen zu legen.

Es iſt ſtreng verboten, den Vorſpanns-Stellern mehr Ladung aufzubürden, als hier oben bemeſſen iſt, und eben ſo ſtreng iſt es verboten, die Vorſpann zu übertreiben, oder weiter fahren zu machen, als ſie die Beſtimmung hat. Beladene Wägen ſind nur im Schritt zu fahren verbunden. Gehet ein Zugvieh durch Uiberladung, oder Uibertreibung im Fahren zu Grund, ſo muß der hieran Schuldtragende dem Vorſpanns-Steller den Schaden erſetzen.

Verbot, mehr zu laden, oder die Vorſpann im Fahren zu übertreiben.

Wer einen Vorſpanns-Steller aufhält, muß bey entſtehender Klage, ohne alle Ausflucht zur Strafe dem Vorſpanns-Bauer ſo viel bezahlen, als wenn die Zeit hindurch, an welcher der Bauer aufgehalten worden, geführt worden wäre.

Verbot, die Vorſpann aufzuhalten, oder früher, als ſie nöthig iſt, zu beſtellen.

Die nemliche Beſchaffenheit hat es dann, wenn die Vorſpann einen Tag früher, als ſelbe gebraucht wird, abgefordert, und darüber geklagt würde.

§. 9. Die Vorſpanns-Vergütung iſt folgendermaßen bemeſſen:

Vorſpanns-Vergütungs-Ausmaß.

Pr. Wagen.

In den deutſchen Erblanden.

In den deutſchen Erblanden pr. Pferd und Meile, ſie mögen mit Wägen, oder leer angeſchirrt, oder zum Reiſen beygeſtellt werden, für Officiere und Parteyen 15 kr., für die Mannſchaft vom Feldwebel und Wachtmeiſter abwärts, dann für die Verführung von Aerarial-Gütern, wenn die Zahlung nicht nach den Köpfen, und reſpective Centnern zu geſchehen hat, 10 kr.

In Siebenbürgen, Hungarn, und annexis Provinciis.

In Siebenbürgen, Hungarn et annexis provinciis ſtationatim à 2 Meilen für einen 4ſpännigen Wagen, oder für 4 angeſchirrte Vorſpannspferde:

Für Officiere und Parteyen . . . . . 1 fl.

Für die Mannſchaft vom Feldwebel abwärts, und Aerarial-Güter . 48 kr.

In Galicien.

In Galicien ſtationatim auf 2 Meilen Weges für einen 4ſpännigen Wagen, oder für 4 Vorſpannspferde:

Für Officiere und Parteyen . . . . . 40 kr.

und für die Mannſchaft vom Feldwebel abwärts, oder zur Aerarial-Güter-Verführung . . . . . 32 kr.

Wann in Galicien und Siebenbürgen auch halbe Vorſpanns-Wägen beygeſtellt werden?

In Galicien werden zu allen Jahrszeiten, in Siebenbürgen aber nur im Sommer zu kleinen Verführungen halbe Vorſpanns-Wägen beygeſtellt, für welche alsdann auch nur die Hälfte obausgemeſſener Vergütung ſtationatim geleiſtet werden darf.

Uibrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß dort, wo nur eine halbe Station zu verführen iſt, auch nur die Hälfte der obbeſtimmten Vorſpannsgebühr, gegentheilig aber auch für Strecken von anderthalb Stationen, für dieſe die ausmachende Vergütung zu leiſten komint.

In welchen Gelegenheiten auch Vorſpanns-Reitpferde erlangt werden können?

Reitpferde gebühren außer Hungarn, wo keine derley erfolgt werden, nur dann, wann für die marſchierenden Truppen, oder für den Transport eine ſonſtige Vorſpann nöthig iſt, und beygeſtellt wird.

In Siebenbürgen muß, nach einer Anordnung vom 18ten Juny 1783, für ein Officiers-Reitpferd 12 kr. ſtationatim vergütet werden.

Vorſpanns-Bezahlung nach den Köpfen,

Wenn mehrere Kranke transportirt, oder Commandirte zur Beſchleunigung des Marſches auf Wägen geführt werden müſſen, ſind für jeden Kopf pr. Meile in deutſchen Erblanden, und in Galicien 4 kr. zu bezahlen; ſind aber nur wenige Kranke zu transportiren, ſo wird lediglich in Galicien pr. Kopf, in den übrigen Erblanden hingegen für Wägen die Vergütung geleiſtet.

nach dem Gewichte.

Wenn, außer den ordentlichen Truppenmärſchen, Montur-, Gewehr-, Feld-Requiſiten, und andere Aerarial-Güter-Verführungen nach dem Gewichte eingeleitet werden, ſo iſt die Bezahlung in den deutſchen Erblanden, und in Galicien mit 2 kr. pr. Centner und Meile zu leiſten, im Fall aber die Wägen mit dem §. 8. erklärten Gewicht ſchon beladen wären, und lediglich i. Ballen oder Gefäß übrig bliebe, ſo nur 3. oder 4. Centner, und in Galicien 4. oder 6. Cent-

ner wöge, ſo kommt der dazu angewieſene halbe Wagen nicht nach dem Gewicht, ſondern nach dem vorwärts ausgewieſenen Unterſchied der Länder pr. Wagen zu vergüten.

Die nämliche Vergütung iſt auch für ſolche Vorſpanns-Wägen zu leiſten, die Truppen, welche mit keinen Proviant-Wägen verſehen ſind, und Naturalien aus Verpflegsmagazinen mit ſich zu führen, oder in ihre Quartiers-Stationen an ſich zu bringen haben, nöthig ſind.

Vorſpanns-Vergütung für Naturalien-Verführung aus einem Magazin in das andere.

Wo hingegen für Naturalien-Transporte aus einem Magazin in das andere, wenn zu deren Verführung kein ärariſches oder bedungenes Fuhrwerk vorhanden iſt, und hiezu die Länder die Vorſpann beyzuſtellen haben, die Bezahlung in den deutſchen Erblanden, und in Galicien allemal nach Centner und Meile à 2 kr., oder in jener Maß zu geſchehen hat, wie ſelbe für einen ſolchen Fall eigends beſtimmt wird.

In den deutſchen Erblanden und in Galicien.

Verführungen des Brennholzes müſſen allemal in Ermanglung des ärariſchen Fuhrweſens mittelſt bedungener Fuhren bewirkt werden, nur in Galicien, wenn mit gedungenen Fuhren nicht aufzukommen, müßte das Holz durch Vorſpann zugeführt, und hiefür für jede Klafter 30 kr. pr. Meile gezahlt werden.

In Hungarn und annexis provinciis.

In Hungarn et annexis provinciis iſt außer einem ordentlichen Truppenmarſche für Montur und andere Kriegsgeräthſchaften, beſonders von einer Provinz in die andere, oder von einem Comitat in das andere, oder aber, wenn die Artillerie in dem Königreich ſelbſt zu transportiren wäre, für jede Meile pr. Pferd oder Ochſen 6 kr. zu vergüten.

Wenn verpflegsämtliche Naturalien innerhalb des Königreichs Hungarn verführt werden, ſo wird ſowohl für Mehl, als Hart- und Rauhfutter pr. Centner und Meile 2 kr., für das Getreide aber pr. Metzen 1½ kr. vergütet.

In Siebenbürgen.

In Siebenbürgen ſind außer einem ordentlichen Truppenmarſche für Montur- und andere Kriegsgeräthſchaften-Transporte ebenfalls für jede Meile pr. Pferd 6 kr. zu vergüten; die zum Artillerie- und Proviantdienſt erforderliche Vorſpann hingegen wird in Siebenbürgen gratis gegeben.

Für einen zum Feſtungsbau oder zu ſonſtigen Feſtungs-Nothdurften im erforderlichen Falle vom Land tagweiſe beygeſtellten 4ſpännigen Wagen ſammt Knecht, iſt in Hungarn und Siebenbürgen 1 fl. 15 kr. zu bezahlen.

In der Militär-Gränze.

Die Militär-Gränz-Bezirke ſind mit der Vorſpannsſtellung möglichſt zu verſchonen, wenn ſolcher aber nicht ausgewichen werden kann, ſo ſind die Gränzeinwohner in Anſehung der Vorſpanns-Vergütung den Provincial-Unterthanen ganz gleich zu halten.

Für mehr beygeſtellt werdende Vorſpann, wegen Schwä-

Wenn wegen Schwäche des Zugviehes von dem Vorſpanns-Steller mehrere Pferde oder Ochſen, als für das allenthalben für jeden Wagen beſtimmte

Ehe des Viehes, ist nichts zu bezahlen.

Gewicht, oder für die Meile und stationsweise Ausmaß vorgeschrieben ist, angespannt werden müssen, so darf doch nicht mehr, als die darauf passirte und angewiesene Anzahl derselben bezahlt werden.

Die Zahlung der Vorspann hat allemal in der Abnahms-Station zu geschehen.

Die Zahlung der Vorspann muß nach obiger Vergütungs-Ausmaß allenthalben in der Station, wo sie abgenommen wird, sie betreffe das Aerarium oder die Partey, richtig bewirkt werden.

Von Weg- und Brückenmauthen.

§. 10. Die Weg- und Brückenmauthen müssen, nach einem unterm 11ten März 1807 intimirten allerhöchsten Befehl, auch die mit Vorspann reisenden Militärs und Beamten allenthalben ohne Einwendung zahlen.

Das Nämliche kommt auch, nach einer nachgefolgten Anordnung vom 21ten May 1807, von jenen Stabs- und Ober-Officieren zu bewirken, die im Dienst mit eigenen Pferden reisen.

Derley bezahlte Wegmauthen werden den im Dienst gereisten Individuen auf die zu producirenden Mauth-Balleten wieder vergütet, wie dieses bey der Abtheilung von der Anweisung der verschiedenen Gebühren gehörigen Orts aufgeklärt ist.

Nach einer hofkriegsrätlichen Intimation vom 21ten December 1811 hat eine Befreyung von der Wegmauth-Entrichtung nur statt:

1tens: Bey Truppen-Märschen.

2tens: Bey dem in einer Garnison befindlichen Militär, rücksichtlich solcher Individuen, die mit eigenen Pferden versehen sind, und wo die Schrankenmauth nur eine viertel Meile von den Garnisonsplätzen entfernt ist; doch hat diese Befreyung nur für die in wirklicher Dienstleistung stehenden, nicht aber auch auf die pensionirten, oder mit Quittirung ausgetretenen, oder nicht in der Militär-Uniform fahrenden Individuen sich zu erstrecken.

Ausmaß der zu entrichten kommenden Post-, Trink- und Schmiergelder.

§. 11. Parteyen, die mit der Post zu reisen beauftragt sind, haben an Postgeld das zu bezahlen, was jeweilig in den Ländern diesfalls bestimmt ist.

In den deutschen Erblanden und in Galicien.

An Trink- und Schmiergeld hingegen ist nach einer Anordnung vom 13ten November 1803 in den deutschen Erblanden und in Galicien zu bezahlen, und zwar:

An Trinkgeld:

für 2 Pferde von einfacher Station 30 kr.
von 1½ Station . . 45 kr.
von einer doppelten Station 1 fl.
mit 3 Pferden 45 kr., 1 fl. und 1 fl. 30 kr.
— 4 — 1 fl., 1 fl. 30 kr, und 2 fl.
— 6 — 1 fl. 30 kr., 2 fl. 15 kr, und 3 fl.

Das Schmiergeld ist auf 17 kr., wenn das Schmeer vom Postknecht dazu gegeben wird, sonst aber auf 10 kr. bestimmt.

Durch eine Verordnung vom 1ten März 1811 iſt das Poſt- und Rittgeld für eine einfache Poſt pr. Pferd auf einen Gulden, das Trinkgeld mit 30 kr. für 2 Pferde und eine Station, und das Schmiergeld mit 14 kr. für jede Station in der Wiener Valuta beſtimmt, und,

gemäß einer anderweitigen hofkriegsräthlichen Verordnung vom 8ten Juny 1811, feſtgeſetzt worden, daß für eine von der Poſt beygeſtellte, halbgedeckte Kaleſche der halbe Theil, und für eine offene der 4te Theil von einer einfachen Station des nach Verſchiedenheit der Provinzen beſtimmten Rittgeldes bezahlt werden ſoll.

Durch eine hofkriegsräthliche Verordnung vom 21ten May 1812 wurde das Schmiergeld wieder auf 17 kr. beſtimmt.

In Hungarn und den dieſem Königreich anhängenden Provinzen.

Für Hungarn, und die dieſem Königreich anhängenden Provinzen, war eine mindere Ausmaß beſtimmt, es iſt aber unterm 20ten März 1809 vom Hofkriegsrath allgemein kund gemacht worden, daß von nun an auch bey den Dienſtreiſen des Militärs, und der bey dem Militär angeſtellten Staats-Beamten mit der Poſt, in Hungarn und Siebenbürgen die Trink- und Schmiergelder nach der in den deutſchen Erbländern beſtehenden Ausmaß zu bezahlen und aufzurechnen ſeyen.

Im Ausland.

Im Auslande kommt die Bezahlung nach dem dortigen Poſtregulativ zu leiſten, und die dießfällige Aufrechnung mit einem poſtämtlichen Atteſtat zu legitimiren.

Wagen-Reparations-Ausmaß, und wem ſolche gebühret.

§. 12. Eine Wagen-Reparation iſt nur für Beamte, in welche Claſſe, nach einer hofkriegsräthlichen Anordnung vom 28ten Auguſt. 1806 auch die Stabs-Aerzte, Feld-Superioren und Gerichtsaktuarien zu zählen ſind, nicht aber auch für wirkliche Militär-Individuen mit 10 kr. pr. Meile bemeſſen, wenn ſie in ihren eigenen Wägen mit der Poſt oder Vorſpann zu reiſen befreyliget ſind, und die Reiſeſpeſen das Aerarium zu vergüten hat. Dieſe Vergütung, iſt vermög hofkriegsräthlicher Intimation vom 21ten May 1812, auf 15 kr., jedoch nur auf die Fortdauer der herrſchenden Theuerung bemeſſen worden.

Fälle, in welchen zu Kriegszeiten eine Vorſpann nöthig werden kann, und zwar:

§. 13. In Kriegszeiten kann eine Vorſpann nöthig werden:

Aus den Ländern zur Armee.

a. Aus den Ländern zur Armee, nämlich:

Bey den zur Armee abgehenden Regimentern, Bataillonen und Corps, dann anderen kleinen Commanden.

Bey Convoyirung der zur Armee abgeſchickt werdenden Recruten und Remonten.

Bey Abſchickung der Reconvaleſcenten aus den Spitälern zu ihren Regimentern.

Bey Tranſportirung der Monturs-Sorten und ſonſtiger Nothwendigkeiten für die Armee.

Dann zu den Fourage Tranſporten.

Von der Armee in die Länder.

b) Von der Armee in die Länder, und zwar:

Bey Abschickung der verschiedenen Commanden, um Recruten, Remonten, Monturs-Sorten und andere Kriegserfordernisse abzuholen.

Bey Transportirung der Kranken in die Spitäler.

Bey Escortirung der Militär- und Civil-Arrestanten, feindlicher Kriegsgefangenen und Geiseln.

In der Armee selbst.

c) In der Armee selbst; nemlich:

Wartwägen und Bauernpferde im Hauptquartiere.

Zuführung der Naturalien für die Vorposten, wenn entweder keine Proviant-Wägen vorhanden sind, oder diese nicht auf Vorposten mitgenommen werden können, oder ein Regiment an mehrern Orten getheilt ist.

Ausmaß der Vorspann in allegirten Fällen, und wer solche Auslagen zu tragen hat.

§. 14. In vorspecificirten Fällen ist folgende Vorspanns-Ausmaß bestimmt, und diese hat zu tragen:

ad a) So fern Regimenter, Bataillone oder Corps beym Ausmarsche im Krieg mit der Proviant-Wägen-Bespannung und den Packpferden noch nicht versehen sind, gebührt denselben die nemliche Vorspann in Conto Aerarii, die bey Dislocationsveränderungen in Friedenszeiten §. 3. ad a. bemessen ist. Stabs- und Ober-Officiere haben solche ex propriis zu tragen, sobald sie die Gratis-Gage erhalten, und unentgeltliche Naturalien zur Gebühr bemessen haben.

Kleinen Commanden und Reconvalescenten-Transporten gebührt die nemliche Vorspann, wie in Friedenszeiten.

Das Nemliche gilt auch bey Transportirung der Montirts-Sorten und sonstigen Nothwendigkeiten der Armee, dann respectu der Fourage-Transporte.

Alle diese Vorspanns-Auslagen trägt das Aerarium.

ad b) Für die von der Armee um Recruten, Remonten, Monturs-Sorten, und andere Kriegserfordernisse in die Länder abgeschickt werdenden Commanden, desgleichen bey Transportirung der Kranken in die Spitäler, dann Convoyirung der Militär- und Civil-Arrestanten gebührt die nemliche Vorspann in Conto Aerarii, welche für derley Commanden und Transporte in Friedenszeiten bemessen ist.

Für kriegsgefangene Mannschaft von Feldwebel abwärts ist keine Vorspann bemessen. Werden hingegen Kriegsgefangene Officiers und Geiseln convoyirt, oder wenn Dießseitige aus der Kriegsgefangenschaft zurückgekommen sind, so ist ein 4spänniger Wagen auf 3. bis 4. Köpfe, im Falle aber nur einer, oder zweye wären, ein halber Vorspanns-Wagen für erstere gegen Bezahlung ex propriis, für letztere aber, nemlich für dießseitige aus der Kriegsgefangenschaft zurückverlangte Officiers in Conto Aerarii bewilliget.

ad c. Die Erforderniß an Wartwägen und Bauernpferden zu Ordonanz-

Ritten im Hauptquartier oder auch nach Umſtänden bey einer oder der andern Truppe ſelbſt, ſo wie die zur Zuführung der Naturalien an die Vorpoſten erforderliche Vorſpann regulirt ſich nach dem Gutbefund des commandirenden Generalen, der ſchon von ſelbſt den Bedacht nehmen wird, hieran zur Schonung des Aerariums nicht mehr beyſtellen zu laſſen, als die Umſtände erfordern, ſo wie auch zur Aufſicht über derley Wartwägen und Pferde ein eigener Officier mit den nöthigen Commandirten aufgeſtellt werden muß, damit eines Theils dieſe Wartwägen nicht davon fahren, andern Theils ſolche zu nichts anderm verwendet werden, als wozu ſie die Beſtimmung haben.

Vergütungs-Ausmaß in vorbenannten Fällen.

§. 15. Die Vergütung dieſer Vorſpann im Krieg für marſchirende Truppen, Officiere, ſonſtige Militär-Parteyen oder Beamten, kleine Commanden, Mannſchafts-Transporte, Kriegsgefangene, Geiſel, Kranke, Reconvaleſcenten, zur Transportirung der Montur und anderer Kriegsbedürfniſſe iſt nach dem Verhältniſſe der Länder mit derjenigen in Friedenszeiten ganz gleich.

Dagegen iſt für ein Bauerpferd, welches bey der Armee zur Beſtreitung der Briefordonanzen aufgeſtellt iſt, auf jeden Tag, wo ſelbes zum Ritt wirklich verwendet wird, ein Gulden ausgemeſſen, an den Tagen aber, wo ein derley Pferd nicht gebraucht wird, ſind 30 kr. zu vergüten.

Für Vorſpannswägen, die bey der Armee im Hauptquartier, oder in der Nähe deſſelben oder bey einer Truppe ſelbſt auf unvorgeſehene Fälle zu halten jeweils der Befehl ergeht, werden an täglichem Wartgeld für

einen 2ſpännigen Wagen . . . . . — fl. 30 kr.
" 3ſpännigen detto . . . . . — fl. 45 kr.
" 4ſpännigen detto . . . . . 1 fl. — kr.

ſolcher geſtalt bezahlt, daß, weil jeder Knecht eine Brod-Portion, und für jedes Pferd auf Anverlangen des Bauers eine Heu-Portion nebſt einigen Kreuzern zur Subſiſtenz bekommen kann, der Vorſpannsſteller von obigem Wartgeld täglich 2 kr. für das Brod, und 6 kr. für jede Heu-Portion, wie auch den zur Subſiſtenz des Knechts bezogenen Geldbetrag zurück zu laſſen hat, wie dieſes reſpectu der Brod- und Pferd-Portionen ſchon vorwärts bey der Naturaliengebühr §. 378 gehörigen Orts vorgeſehen iſt.

Dieſe nemliche Bezahlung hat auch damals ſtatt, wenn die Regimenter zur Zufuhr der Naturalien für die Vorpoſten Wartwägen nöthig haben.

Wird wegen der Fourage-Theuerung für derley Wartwägen eine höhere Bezahlung beſtimmt, ſo haben ſie auch für das aus Magazinen abfaſſende Brod und Heu ein Mehreres zu entrichten.

In Feindeslanden müſſen derley Pferde und Wägen ohnentgeltlich abgegeben werden.

Wie die Vergütung der Zufuhr der vom Lande eingelieferten Fourage zu geschehen hat, wird allemal nach den Umständen bemessen, und bestimmt.

Ob die Vorspann im Kriege baar bezahlt, oder wo nur quittirt, oder beydes gänzlich unterlassen werden soll, hängt von Umständen ab, und wird damals, wenn nemlich die baare Bezahlung nicht geschehen soll, immer eigends kund gemacht werden.

Benutzung der Wasserfahrten:

Von einzelnen Parteyen.

§. 16. Wenn Verschickungen und Transferirungen, die keine Eile haben, vor sich gehen, bey welchen die Reisespesen vom Aerario bestritten werden, und es im nemlichen Lande, oder aus einem Land in das andere geschieht, wo Wasser-Transporte, oder auch andere Wasserfahrten ganz, oder zum Theil zu benützen thunlich ist, wodurch dem Aerario eine Ersparung gegen den Aufwand der Vorspann zugienge, so muß man sich solcher Gelegenheiten bedienen.

Von Truppen.

§. 17. Wenn Truppen zu Wasser transportirt werden, so ist in Friedenszeiten folgendes festgesetzt:

Bestimmung der einzuladenden Bagage.

Keinem Officier ist gestattet, Wagen und Pferde auf die Schiffe einzuladen, sondern es hat jeder dafür zu sorgen, auf was immer für eine andere Art er solche an den Ort seiner Bestimmung zu verschaffen vermöge.

Nur den Stabs-Officieren und Adjutanten wird gestattet, die zum Dienst nöthigen Reitpferde auf die Schiffe zu embarquiren, weil sie zu Pferde Dienste zu leisten haben.

Dem Officier ist erlaubt, einen Bettsack nebst dem Zelte; den Stabs-Officieren und Hauptleuten hingegen, nebst dem Bettsack und Zelt, auch einen Coffer auf die Schiffe zu nehmen.

Der Mannschaft vom Feldwebel abwärts wird nur der bepackte Tornister passirt.

Den Soldatenweibern bleibt es untersagt, unnöthige, das Schiff belastende Geräthschaften mitzunehmen.

Sollten die Stabs- und Ober-Officiere über obbenannte Ausmaß noch mehrere Bagage mitführen wollen, so sind sie verpflichtet, dafür dem Aerario den Schiffmiethlohn zu bezahlen, weswegen denn auch in solchen Fällen diese mehrere Bagage in den kommissariatisch ausgefertigten Entwürfen allemall besonders ersichtlich zu machen ist.

Endlich ist jedem mit einer Truppe zu Wasser maschirenden Generalen ein besonderes, seinem Gefolge und seiner Bagage angemessenes Schiff anzuweisen.

In Kriegszeiten bleibt die Bestimmung der embarquirt werden kömenden Officiers-Bagage der Beurtheilung und Bestimmung des General-Commando überlassen.

Ende des ersten Bands.

630104 140 (82)

Stanford University Libraries
3 6105 015 289 031

UC
265
A9
B8
v.1

Stanford University Libraries
Stanford, California

Return this book on or before date due.